

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer

Inhalt

Seite

I Mitteilungen

.....

II Vorbereitende Rechtsakte

Kommission

2001/C 240 E/01	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen (KOM(2000) 42 endg. — 2000/0040(COD)) ⁽¹⁾	1
2001/C 240 E/02	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der Regelung Nr. 104 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger (KOM(2000) 161 endg. — 2000/0061(AVC))	3
2001/C 240 E/03	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2000) 324 endg. — 2000/0124(AVC))	4
2001/C 240 E/04	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten (KOM(2000) 324 endg. — 2000/0124(AVC))	5
2001/C 240 E/05	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Laos (KOM(2000) 430 endg. — 2000/0173(CNS))	41

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

2001/C 240 E/06	Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Finanzierung bestimmter gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigter Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr (KOM(2000) 623 <i>endg.</i> — 2000/0252(CNS))	44
2001/C 240 E/07	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (KOM(2000) 655 <i>endg.</i> — 2000/0264(CNS))	46
2001/C 240 E/08	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (KOM(2000) 655 <i>endg.</i> — 2000/0264(CNS))	47
2001/C 240 E/09	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (KOM(2000) 656 <i>endg.</i> — 2000/0263(CNS))	53
2001/C 240 E/10	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (KOM(2000) 656 <i>endg.</i> — 2000/0263(CNS))	54
2001/C 240 E/11	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt (KOM(2001) 125 <i>endg.</i> — 2001/0077(COD)) ⁽¹⁾	60
2001/C 240 E/12	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (KOM(2001) 125 <i>endg.</i> — 2001/0078(COD)) ⁽¹⁾	72
2001/C 240 E/13	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen (KOM(2001) 127 <i>endg.</i> — 2001/0074(CNS))	79
2001/C 240 E/14	Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (KOM(2001) 183 <i>endg.</i> — 2001/0090(CNS))	88
2001/C 240 E/15	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (KOM(2001) 234 <i>endg.</i> — 2000/0240(CNS))	101
2001/C 240 E/16	Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei (KOM(2001) 230 <i>endg.</i> — 2001/0097(CNS))	115



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 240 E/17	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsprogramm für den Schutz des Euro vor Fälschung (PERICLES-Programm) (KOM(2001) 248 endg. — 2001/0105(CNS))	120
2001/C 240 E/18	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ausweitung des Beschlusses über ein Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsprogramm für den Schutz des Euro vor Fälschung (PERICLES-Programm) auf Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben (KOM(2001) 248 endg. — 2001/0106(CNS))	124
2001/C 240 E/19	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (KOM(2001) 272 endg. — 2001/0115(COD))	125
2001/C 240 E/20	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (KOM(2001) 277 endg. — 2001/0112(CNS))	130
2001/C 240 E/21	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(2001) 296 endg. — 1998/0315(COD))	133
2001/C 240 E/22	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen (KOM(2001) 145 endg. — 2000/0136(COD)) ⁽¹⁾	146
2001/C 240 E/23	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (KOM(2001) 251 endg. — 2001/0113(CNS))	157
2001/C 240 E/24	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003 (KOM(2001) 271 endg. — 2001/0116(CNS))	160
2001/C 240 E/25	Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (KOM(2001) 299 endg. — 2000/0032(COD))	165
2001/C 240 E/26	Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001—2006) (KOM(2001) 302 endg. — 2000/0119(COD)) ⁽¹⁾	168
2001/C 240 E/27	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm 2002—2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (KOM(2001) 279 endg. — 2001/0122(CNS)) ⁽¹⁾	194
2001/C 240 E/28	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm 2002—2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums (KOM(2001) 279 endg. — 2001/0123(CNS)) ⁽¹⁾	227



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2001/C 240 E/29	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002—2006) (KOM(2001) 279 <i>endg.</i> — 2001/0124(CNS)) ⁽¹⁾	238
2001/C 240 E/30	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm 2002—2006 (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (KOM(2001) 279 <i>endg.</i> — 2001/0125(CNS)) ⁽¹⁾	249
2001/C 240 E/31	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm 2002—2006 für Forschung und Ausbildung (KOM(2001) 279 <i>endg.</i> — 2001/0126(CNS)) ⁽¹⁾	259
2001/C 240 E/32	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (KOM(2001) 281 <i>endg.</i> — 2001/0118(COD))	265
2001/C 240 E/33	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist (KOM(2001) 280 <i>endg.</i> — 2001/0117(COD))	272
2001/C 240 E/34	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (KOM(2001) 303 <i>endg.</i> — 2000/0169(COD)) ⁽¹⁾	289
2001/C 240 E/35	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (KOM(2001) 297 <i>endg.</i> — 2001/0121(CNS))	295
2001/C 240 E/36	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte (KOM(2001) 315 <i>endg.</i> — 2000/0158(COD)) ⁽¹⁾	298
2001/C 240 E/37	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten (KOM(2001) 316 <i>endg.</i> — 2000/0159(COD)) ⁽¹⁾	303
2001/C 240 E/38	Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik (KOM(2001) 317 <i>endg.</i> — 2000/0035(COD)) ⁽¹⁾	305

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/220/EWG des Rates über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen

(2001/C 240 E/01)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2000) 42 endg. — 2000/0040(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 14. Februar 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Bei der Richtlinie 70/220/EWG des Rates ⁽¹⁾, vom 20. März 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Maßnahmen gegen die Verunreinigung der Luft durch Emissionen von Kraftfahrzeugen zuletzt geändert durch die Richtlinie 1999/102/EG der Kommission ⁽²⁾, handelt es sich um eine Einzelrichtlinie des durch die Richtlinie 70/156/EWG des Rates ⁽³⁾ vom 6. Februar 1970 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, eingeführten Typgenehmigungsverfahrens.
- (2) In der Richtlinie 70/220/EWG werden die Vorschriften für die Prüfung der Emissionen von in deren Geltungsbereich fallenden Kraftfahrzeugen festgelegt. Angesichts der jüngsten Erfahrungen und des sich rasch entwickelnden Stands der Technik von On-board-Diagnosesystemen empfiehlt es sich, diese Vorschriften entsprechend anzupassen.
- (3) On-board-Diagnosesysteme (OBD) für Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor, die permanent oder teilweise mit Flüssiggas oder Erdgas betrieben werden, befinden sich in einem weniger fortgeschrittenen Entwicklungsstadium und können für diese neuen Fahrzeugtypen nicht vor 2003 verbindlich vorgeschrieben werden.

- (4) Die Richtlinie 70/220/EWG sollte entsprechend geändert werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang I der Richtlinie 70/220/EWG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2000 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 6.4.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 334 vom 28.12.1999, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 42 vom 23.2.1970, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 11 vom 16.1.1999, S. 25.

ANHANG

Nummer 8.1 des Anhangs I der Richtlinie 70/220/EWG erhält folgende Fassung:

„8.1 **Fahrzeuge mit Fremdzündungsmotor**

8.1.1 *Mit Ottokraftstoff betriebene Fahrzeuge*

Ab dem 1. Januar 2000 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2001 alle Fahrzeugtypen der Klasse M1 — mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg — sowie Fahrzeuge der Klasse N1, Gruppe I, mit einem On-board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.

Ab dem 1. Januar 2001 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2002 alle Fahrzeugtypen der Klasse N1, Gruppen II und III, und Fahrzeuge der Klasse M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg mit einem On-board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.

8.1.2 *Mit Flüssiggas und Erdgas betriebene Fahrzeuge*

Ab dem 1. Januar 2003 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2006 alle Fahrzeugtypen der Klasse M1 — mit Ausnahme von Fahrzeugen mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg — sowie Fahrzeuge der Klasse N1, Gruppe I, die permanent oder teilweise entweder mit Flüssiggas oder mit Erdgas betrieben werden, mit einem On-board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.

Ab dem 1. Januar 2006 müssen neue Fahrzeugtypen und ab dem 1. Januar 2007 alle Fahrzeugtypen der Klasse N1, Gruppen II und III, sowie Fahrzeuge der Klasse M1 mit einer Gesamtmasse von mehr als 2 500 kg, die permanent oder teilweise entweder mit Flüssiggas oder mit Erdgas betrieben werden, mit einem On-board-Diagnosesystem (OBD) zur Emissionsminderung gemäß Anhang XI ausgerüstet sein.“

**Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu der
Regelung Nr. 104 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Geneh-
migung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger**

(2001/C 240 E/02)

KOM(2000) 161 endg. — 2000/0061(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 27. März 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 97/836/EG des Rates vom 27. November 1997 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zu dem Übereinkommen der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher technischer Vorschriften für Radfahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände und Teile, die in Radfahrzeuge(n) eingebaut und/oder verwendet werden können, und die Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung von Genehmigungen, die nach diesen Vorschriften erteilt wurden („Geändertes Übereinkommen von 1958“)⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 Absatz 3 und 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die einheitlichen Bestimmungen der Regelung Nr. 104 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger sollen zwischen den Vertragsparteien die technischen Handelshemmnisse bei Kraftfahrzeugen hinsichtlich reflektierender Markierungen beseitigt und zugleich ein hohes Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet werden.
- (2) Die Regelung Nr. 104 wurde den Vertragsparteien notifiziert und tritt für alle Vertragsparteien zu dem darin angegebenen Zeitpunkt als in dem Verzeichnis im Anhang des Geänderten Übereinkommens von 1958 aufgeführte Regelung in Kraft, es sei denn, die Vertragsparteien haben mitgeteilt, dass sie der Regelung nicht zustimmen.
- (3) Die Regelung Nr. 104 sollte in das gemeinschaftliche Typgenehmigungssystem der Kraftfahrzeuge einbezogen werden und somit die in der Gemeinschaft geltenden Rechtsvorschriften vervollständigen

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Die Europäische Gemeinschaft tritt der Regelung Nr. 104 der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa über die Genehmigung reflektierender Markierungen für schwere und lange Fahrzeuge und ihre Anhänger⁽²⁾ bei.

⁽¹⁾ ABl. L 346 vom 17.12.1997, S. 78.

⁽²⁾ Siehe Dokument E/ECE/324-E/ECE/TRANS/505-Rev. 2/Add. 103.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Europäischen Gemeinschaft

(2001/C 240 E/03)

KOM(2000) 324 endg. — 2000/0124(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Das von der Kommission und dem Rat ausgehandelte Abkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sollte im Namen der Europäischen Gemeinschaft unterzeichnet werden —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Der Präsident des Rates wird hiermit ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, das Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Partnerschaftsabkommens zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten

(2001/C 240 E/04)

KOM(2000) 324 endg. — 2000/0124(AVC)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 310 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 96 des Partnerschaftsabkommens kann eine Vertragspartei, die der Auffassung ist, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in Bezug auf eines der wesentlichen Elemente nach Artikel 9 nicht erfüllt hat, diese Partei um Konsultationen ersuchen und unter bestimmten Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens gegenüber der betreffenden Vertragspartei einschließen.
- (2) Gemäß Artikel 97 des Partnerschaftsabkommens kann eine Vertragspartei, die der Auffassung ist, dass ein schwerer Fall von Korruption aufgetreten ist, die andere Partei um Konsultationen ersuchen und unter bestimmten Umständen geeignete Maßnahmen ergreifen, die gegebenenfalls auch die teilweise oder vollständige Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens gegenüber der betreffenden Vertragspartei einschließen.
- (3) Ein wirksames Verfahren ist einzuführen, wenn geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 und 97 des Partnerschaftsabkommens getroffen werden sollen.
- (4) Der Standpunkt der Gemeinschaft zu dem Antrag auf Ausnahmeregelungen zu den Ursprungsregeln des Protokolls Nr. 1 des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens wird von der Kommission in Einklang mit dem Beschluss .../... des Rates vom ... festgelegt.
- (5) Das am ... in ... unterzeichnete Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Partnerschaftsabkommen zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Eu-

ropäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen und die der Schlussakte beigefügten einseitig oder gemeinsam mit anderen Vertragsparteien abgegebenen Erklärungen werden im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens, der Anhänge, der Protokolle und der Schlussakte ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu benennen, die befugt ist, die Genehmigungsurkunde gemäß Artikel 93 Absatz 2 des Abkommens im Namen der Europäischen Gemeinschaft zu hinterlegen.

Artikel 3

(1) Gelangt der Rat auf Initiative der Kommission oder eines Mitgliedstaates zu der Auffassung, dass ein AKP-Staat eine Verpflichtung in Bezug auf eines der wesentlichen Elemente nach Artikel 9 nicht erfüllt hat oder ein schwerer Fall von Korruption aufgetreten ist, ersucht er, abgesehen von besonders dringenden Fällen, den betreffenden AKP-Staat um Konsultationen gemäß Artikel 96 und 97 des Partnerschaftsabkommens.

Der Rat beschließt mit qualifizierter Mehrheit.

In den Konsultationen wird die Gemeinschaft von der Präsidentschaft des Rates und der Kommission vertreten.

(2) Führen die Konsultationen nach Ablauf der in Artikel 96 und 97 festgelegten Zeiträume trotz aller Bemühungen nicht zu einer Lösung, liegt ein besonders dringender Fall vor oder werden Konsultationen abgelehnt, so kann der Rat gemäß diesen Artikeln auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit beschließen, geeignete Maßnahmen, einschließlich der teilweisen Aussetzung des Abkommens, zu treffen.

Über die vollständige Aussetzung der Anwendung des Partnerschaftsabkommens gegenüber dem betreffenden AKP-Staat beschließt der Rat einstimmig.

Diese Maßnahmen bleiben in Kraft, bis der Rat nach dem im ersten Unterabsatz vorgesehenen einschlägigen Verfahren die Änderung oder Aufhebung der Maßnahmen beschließt, oder gegebenenfalls für den im Beschluss angegebenen Zeitraum.

Zu diesem Zweck überprüft der Rat in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch alle sechs Monate, die genannten Maßnahmen.

Der Präsident des Rates unterrichtet den betreffenden AKP-Staat und den Ministerrat über die so erlassenen Maßnahmen vor ihrem Inkrafttreten.

Der Beschluss des Rates wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Werden die Maßnahmen sofort

erlassen, erfolgt die Unterrichtung des AKP-Staates und des Ministerrates gleichzeitig mit dem Ersuchen um Konsultationen.

(3) Das Europäische Parlament wird unverzüglich und umfassend von jedem nach Absatz 1 und 2 gefassten Beschluss unterrichtet.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

PARTNERSCHAFTSABKOMMEN**zwischen den Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten****PRÄAMBEL**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft einerseits und das Abkommen von Georgetown zur Gründung der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean andererseits,

in Bekräftigung ihres Eintretens für eine Zusammenarbeit zur Verwirklichung des Ziels der Besiegung der Armut, der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft,

in Bestätigung ihrer Entschlossenheit, mit ihrer Zusammenarbeit einen wesentlichen Beitrag zur wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Entwicklung der AKP-Staaten und zu einem höheren Lebensstandard ihrer Bevölkerung zu leisten, ihnen zu helfen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen, und die Partnerschaft zwischen den AKP-Staaten und der EG in dem Bemühen zu vertiefen, dem Prozess der Globalisierung eine stärkere soziale Dimension zu verleihen,

in erneuter Bestätigung ihrer Bereitschaft, ihre besonderen Beziehungen neu zu beleben und ein umfassendes und integriertes Konzept für eine vertiefte Partnerschaft zu verwirklichen, die auf politischem Dialog, Entwicklungszusammenarbeit und Wirtschafts- und Handelsbeziehungen beruht,

in Anerkennung der Tatsache, dass ein politisches Umfeld, in dem Frieden, Sicherheit und Stabilität, die Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie eine verantwortungsvolle Staatsführung gewährleistet sind, fester Bestandteil der langfristigen Entwicklung ist, und in Anerkennung der Tatsache, dass die Schaffung eines solchen Umfelds in erster Linie Aufgabe der betreffenden Länder ist,

in Anerkennung der Tatsache, dass eine solide und nachhaltige Wirtschaftspolitik eine Vorbedingung für jegliche Entwicklung ist,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und eingedenk der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Schlussfolgerungen der Wiener Menschenrechtskonferenz von 1993, des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte und des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau, des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung, der Genfer Abkommen von 1949 und der übrigen Übereinkünfte des humanitären Völkerrechts, des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954, des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 und des New Yorker Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1967,

in Anbetracht der Konvention des Europarates zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker und der Amerikanischen Konvention für Menschenrechte als positive regionale Beiträge zur Achtung der Menschenrechte in der Europäischen Union und in den AKP-Staaten,

eingedenk der Erklärungen von Libreville und Santo Domingo, die die Staats- und Regierungschefs der AKP-Staaten bei ihren Gipfeltreffen 1997 und 1999 abgegeben haben,

in der Erwägung, dass die auf den Konferenzen der Vereinten Nationen vereinbarten Entwicklungsziele und -grundsätze und das vom Entwicklungshilfesausschuss der OECD gesetzte Ziel, den Anteil der in extremer Armut lebenden Menschen bis zum Jahr 2015 um die Hälfte zu senken, eine klare Perspektive bieten und den AKP-Staaten und der EG bei ihrer Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens als Richtschnur dienen müssen,

unter besonderer Berücksichtigung der auf den UN-Konferenzen von Rio, Wien, Kairo, Kopenhagen, Beijing, Istanbul und Rom eingegangenen Verpflichtungen und in Anerkennung der Notwendigkeit weiteren Handelns zur Verwirklichung der Ziele und zur Durchführung der Aktionsprogramme, die auf diesen Konferenzen ausgearbeitet wurden,

in dem Bestreben, die Grundrechte der Arbeitnehmer zu achten und den in den einschlägigen Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation niedergelegten Grundsätzen Rechnung zu tragen,

eingedenk der Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation,

haben beschlossen, dieses Abkommen zu schließen:

TEIL 1

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

TITEL I

ZIELE, GRUNDSÄTZE UND AKTEURE

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 1

Ziele der Partnerschaft

Die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits (im folgenden die „Vertragsparteien“ genannt) schließen dieses Abkommen, um als Beitrag zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der AKP-Staaten zu fördern und zu beschleunigen.

Die Partnerschaft ist auf das Ziel ausgerichtet, in Einklang mit den Zielen der nachhaltigen Entwicklung und der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft die Armut einzudämmen und schließlich zu besiegen.

Diese Ziele und die internationalen Verpflichtungen der Vertragsparteien durchdringen alle Entwicklungsstrategien; sie werden nach einem integrierten Konzept angegangen, das den politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und Umweltaspekten der Entwicklung gleichermaßen Rechnung trägt. Die Vertragsparteien schaffen in partnerschaftlicher Zusammenarbeit einen einheitlichen Rahmen für die Unterstützung der von den einzelnen AKP-Staaten festgelegten Entwicklungsstrategien.

Zu diesem Rahmen gehören ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen und die Erleichterung des Zugangs zu den Produktionsfaktoren. Unterstützt werden die Achtung der Rechte des Einzelnen und die Befriedigung der Grundbedürfnisse, die Förderung der sozialen Entwicklung und die Bedingungen für eine ausgewogene Verteilung der Früchte des Wachstums. Regionale und subregionale Integrationsprozesse, die Handel und private Investitionen und damit die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft fördern, werden befürwortet und unterstützt. Fester Bestandteil dieses Konzepts sind ferner der Ausbau der Kapazitäten der Entwicklungsakteure und die Verbesserung des institutionellen Rahmens, der für den sozialen Zusammenhalt, für das Funktionieren einer demokratischen Gesellschaft und der Marktwirtschaft und für die Entstehung einer

aktiven und organisierten Zivilgesellschaft erforderlich ist. Die Stellung der Frau und die geschlechterspezifischen Aspekte werden in allen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bereichen systematisch in Rechnung gestellt. Die Grundsätze der nachhaltigen Verwaltung der natürlichen Ressourcen und der nachhaltigen Umweltpflege finden Anwendung und sind fester Bestandteil der partnerschaftlichen Zusammenarbeit auf allen Ebenen.

Artikel 2

Fundamentale Grundsätze

Die AKP-EG-Zusammenarbeit, die sich auf rechtsverbindliche Vereinbarungen und gemeinsame Organe stützt, beruht auf folgenden fundamentalen Grundsätzen:

- Gleichheit der Partner und Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien: Zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft legen die AKP-Staaten souverän und unter gebührender Berücksichtigung der in Artikel 9 genannten wesentlichen Elemente dieses Abkommens die Strategien für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Die partnerschaftliche Zusammenarbeit fördert die Eigenverantwortung der betreffenden Länder und Bevölkerungsgruppen für die Entwicklungsstrategien.
- Partizipation: Die Partnerschaft steht nicht nur der Staatsregierung als wichtigstem Partner, sondern einer ganzen Reihe weiterer Akteure offen, damit die Integration aller Teile der Gesellschaft, einschließlich der Privatwirtschaft und der Organisationen der Zivilgesellschaft, in das politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben gefördert wird.
- Zentrale Rolle des Dialogs und der Erfüllung der beiderseitigen Verpflichtungen: Die Verpflichtungen, die die Vertragsparteien im Rahmen ihres Dialogs eingehen, bilden den Kern ihrer Partnerschaft und ihrer Kooperationsbeziehungen.
- Differenzierung und Regionalisierung: Die Modalitäten und Prioritäten der Zusammenarbeit richten sich nach dem Entwicklungsstand des jeweiligen Partners, seinen Bedürfnissen, seiner Leistung und seiner langfristigen Entwicklungsstrategie. Die besondere Aufmerksamkeit gilt der regionalen Dimension. Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt. Die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten wird berücksichtigt.

Artikel 3

Verwirklichung der Ziele des Abkommens

Die Vertragsparteien treffen in den sie jeweils nach diesem Abkommen betreffenden Bereichen geeignete Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art, um die sich aus diesem Abkommen ergebenden Verpflichtungen zu erfüllen und die Verwirklichung seiner Ziele zu erleichtern. Sie unterlassen Maßnahmen, die die Erreichung dieser Ziele gefährden könnten.

Kapitel 2

Akteure der Partnerschaft

Artikel 4

Allgemeines Konzept

Die AKP-Staaten legen souverän die Grundsätze, Strategien und Modelle für die Entwicklung ihrer Wirtschaft und Gesellschaft fest. Zusammen mit der Gemeinschaft stellen sie die in diesem Abkommen vorgesehenen Kooperationsprogramme auf. Die Vertragsparteien erkennen jedoch die komplementäre Rolle der nichtstaatlichen Akteure und ihr Potential zur Leistung von Beiträgen zum Entwicklungsprozess an. Zu diesem Zweck werden die nichtstaatlichen Akteure gegebenenfalls unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen

- über die Kooperationspolitik und die Kooperationsstrategien, über die Prioritäten der Zusammenarbeit, vor allem in den sie unmittelbar betreffenden Bereichen, und über den politischen Dialog unterrichtet und an den entsprechenden Konsultationen beteiligt;
- zur Unterstützung örtlicher Entwicklungsprozesse unter den in diesem Abkommen festgelegten Bedingungen mit Finanzmitteln ausgestattet;
- an der Durchführung der Kooperationsprojekte und -programme in den Bereichen beteiligt, die sie betreffen oder in denen sie einen komparativen Vorteil bieten;
- beim Ausbau ihrer Kapazitäten in den entscheidenden Bereichen unterstützt, um ihre Kompetenz, vor allem hinsichtlich Organisation und Vertretung, zu erhöhen, die Konsultationsmechanismen, einschließlich der Kanäle für Kommunikation und Dialog, zu stärken und strategische Bündnisse zu fördern.

Artikel 5

Information

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit Maßnahmen, die eine weitere Verbreitung von Informationen über die Grundzüge der AKP-EG-Partnerschaft und eine entsprechende Sensibilisierung zum Ziel haben. Im Wege der Zusammenarbeit werden ferner

- partnerschaftliche Beziehungen zwischen AKP- und EG-Akteuren gefördert und Bindungen zwischen ihnen aufgebaut;
- die Vernetzung und der Austausch von Fachwissen und Erfahrung zwischen den Akteuren verstärkt.

Artikel 6

Begriffsbestimmungen

- (1) Zu den Akteuren der Zusammenarbeit gehören:
 - a) (örtliche, nationale und regionale) staatliche Akteure,
 - b) nichtstaatliche Akteure:
 - die Privatwirtschaft,
 - die Wirtschafts- und Sozialpartner, einschließlich der Gewerkschaften,
 - die Zivilgesellschaft in all ihren Formen, je nach den Besonderheiten des einzelnen Landes.
- (2) Die Anerkennung der nichtstaatlichen Akteure durch die Vertragsparteien hängt davon ab, wie sie auf die Bedürfnisse der Bevölkerung eingehen, welche spezifischen Kompetenzen sie besitzen und ob ihre Organisation und ihre Verwaltung demokratisch und transparent sind.

Artikel 7

Qualifizierung

Der Beitrag der Zivilgesellschaft zur Entwicklung kann durch Stärkung gruppenspezifischer Organisationen und gemeinnütziger nichtstaatlicher Organisationen in allen Bereichen der Zusammenarbeit vergrößert werden. Zu diesem Zweck müssen

- die Gründung und die Entwicklung dieser Organisationen gefördert und unterstützt werden;
- Vereinbarungen über die Beteiligung dieser Organisationen an der Konzeption, Umsetzung und Evaluierung der Entwicklungsstrategien und -programme getroffen werden.

TITEL II

POLITISCHE DIMENSION

Artikel 8

Politischer Dialog

- (1) Die Vertragsparteien führen regelmäßig einen umfassenden, ausgewogenen und intensiven politischen Dialog, der zu beiderseitigen Verpflichtungen führt.
- (2) Ziel dieses Dialogs ist der Informationsaustausch, die Förderung der Verständigung zwischen den Vertragsparteien und die Erleichterung der Vereinbarung von Prioritäten und gemeinsamen Zeitplänen, vor allem durch Anerkennung der Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Aspekten der Beziehungen zwischen den Vertragsparteien und den in diesem Abkommen vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit. Der Dialog erleichtert Konsultationen zwischen den Vertragsparteien im Rahmen internationaler Gremien. Zu den Zielen des Dialogs gehört auch, das Entstehen von Situationen zu verhindern, in denen eine Vertragspartei es für notwendig erachten könnte, die Nichterfüllungsklausel in Anspruch zu nehmen.

(3) Der Dialog umfasst alle in diesem Abkommen festgelegten Ziele und alle Fragen von gemeinsamem, allgemeinem, regionalem oder subregionalem Interesse. Mit ihrem Dialog leisten die Vertragsparteien einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit und Stabilität und fördern ein stabiles und demokratisches politisches Umfeld. Er schließt die Kooperationsstrategien sowie die allgemeine und die sektorbezogene Politik ein, unter anderem in den Bereichen Umwelt, geschlechterspezifische Fragen, Einwanderung und Fragen des kulturellen Erbes.

(4) Der Dialog konzentriert sich unter anderem auf spezifische politische Fragen, die von beiderseitigem Interesse oder von allgemeiner Bedeutung für die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens sind, z. B. Handel mit Rüstungsgütern, übermäßige Rüstungsausgaben, Drogenmissbrauch und organisiertes Verbrechen oder Diskriminierung aus Gründen der Volkszugehörigkeit, der Religion oder der Rasse. Der Dialog schließt ferner eine regelmäßige Bewertung der Entwicklungen bei der Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und des Rechtsstaatsprinzips sowie der verantwortungsvollen Staatsführung ein.

(5) Einen wichtigen Platz in diesem Dialog nimmt eine allgemeine Politik zur Förderung des Friedens und zur Prävention, Bewältigung und Beilegung gewaltsamer Konflikte sowie die Notwendigkeit ein, dem Ziel des Friedens und der demokratischen Stabilität bei der Festlegung der prioritären Bereiche der Zusammenarbeit in vollem Umfang Rechnung zu tragen.

(6) Der Dialog wird flexibel gehandhabt. Der Dialog wird je nach Bedarf formell oder informell, innerhalb oder außerhalb der gemeinsamen Organe, in der geeigneten Form und auf der geeigneten Ebene geführt, einschließlich der regionalen, subregionalen oder nationalen Ebene.

(7) Regionale und subregionale Organisationen sowie Vertreter der organisierten Zivilgesellschaft werden an diesem Dialog beteiligt.

Artikel 9

Wesentliche Elemente und fundamentales Element

(1) Ziel der Zusammenarbeit ist eine auf den Menschen als ihren hauptsächlichen Betreiber und Nutznießer ausgerichtete nachhaltige Entwicklung; dies setzt die Achtung und Förderung sämtlicher Menschenrechte voraus.

Die Achtung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der Achtung der sozialen Grundrechte, Demokratie auf der Grundlage des Rechtsstaatsprinzips und eine transparente und verantwortungsvolle Staatsführung sind fester Bestandteil einer nachhaltigen Entwicklung.

(2) Die Vertragsparteien nehmen auf ihre internationalen Verpflichtungen zur Achtung der Menschenrechte Bezug. Sie bekräftigen, wie sehr sie der Würde des Menschen und den Menschenrechten verpflichtet sind, auf deren Wahrung der Einzelne und die Völker einen legitimen Anspruch haben. Die Menschenrechte haben universellen Charakter, sind unteilbar

und stehen untereinander in engem Zusammenhang. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Grundfreiheiten und Menschenrechte zu fördern und zu schützen, und zwar sowohl die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen als auch die bürgerlichen und politischen Rechte. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut die Gleichstellung von Mann und Frau.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut, daß Demokratisierung, Entwicklung und Schutz der Grundfreiheiten und Menschenrechte in engem Zusammenhang stehen und sich gegenseitig verstärken. Die demokratischen Grundsätze sind weltweit anerkannte Grundsätze, auf die sich die Organisation des Staates stützt, um die Legitimität der Staatsgewalt, die Legalität des staatlichen Handelns, die sich in seinem Verfassungs-, Rechts- und Verwaltungssystem widerspiegelt, und das Vorhandensein von Partizipationsmechanismen zu gewährleisten. Auf der Basis der weltweit anerkannten Grundsätze entwickelt jedes Land seine eigene demokratische Kultur.

Die Struktur des Staatswesens und die Kompetenzen der einzelnen Gewalten beruhen auf dem Rechtsstaatsprinzip, das vor allem ein funktionierendes und allen zugängliches Rechtsschutzsystem, unabhängige Gerichte, die die Gleichheit vor dem Gesetz gewährleisten, und eine uneingeschränkt an das Gesetz gebundene Exekutive verlangt.

Die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip, auf denen die AKP-EG-Partnerschaft beruht und von denen sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, sind wesentliche Elemente dieses Abkommens.

(3) In einem politischen und institutionellen Umfeld, in dem die Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze und das Rechtsstaatsprinzip geachtet werden, ist verantwortungsvolle Staatsführung die transparente und verantwortungsbewusste Verwaltung der menschlichen, natürlichen, wirtschaftlichen und finanziellen Ressourcen und ihr Einsatz für eine ausgewogene und nachhaltige Entwicklung. Sie beinhaltet klare Beschlussfassungsverfahren für Behörden, transparente und verantwortungsvolle Institutionen, den Vorrang des Gesetzes bei der Verwaltung und Verteilung der Ressourcen und Qualifizierung zur Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen insbesondere zur Verhinderung und Bekämpfung der Korruption.

Die verantwortungsvolle Staatsführung, auf der die AKP-EG-Partnerschaft beruht und von der sich die Vertragsparteien in ihrer Innen- und Außenpolitik leiten lassen, ist ein fundamentales Element dieses Abkommens. Die Vertragsparteien kommen überein, dass nur bei schweren Fällen von Korruption, einschließlich Bestechungshandlungen, die zu schweren Fällen von Korruption führen, ein Verstoß gegen dieses Element im Sinne des Artikels 97 vorliegt.

(4) Die Partnerschaft unterstützt aktiv die Förderung der Menschenrechte, die Demokratisierung, die Festigung des Rechtsstaates und die verantwortungsvolle Staatsführung.

Diese Bereiche sind wichtige Themen des politischen Dialogs. Im Rahmen dieses Dialogs messen die Vertragsparteien den derzeitigen Veränderungen und der Kontinuität der erzielten Fortschritte besondere Bedeutung bei. Bei dieser regelmäßigen Bewertung wird der wirtschaftliche, soziale, kulturelle und historische Hintergrund des einzelnen Landes berücksichtigt.

Auf diese Bereiche wird auch das Schwergewicht bei der Unterstützung der Entwicklungsstrategien gelegt. Im Rahmen der zwischen dem betreffenden Staat und der Gemeinschaft vereinbarten Strategien leistet die Gemeinschaft Unterstützung bei politischen, institutionellen und Rechtsreformen und bei der Qualifizierung der öffentlichen und privaten Akteure sowie der Zivilgesellschaft.

Artikel 10

Sonstige Elemente des politischen Umfelds

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass folgende Elemente zur Aufrechterhaltung und Festigung eines stabilen und demokratischen politischen Umfelds beitragen:

- eine nachhaltige und ausgewogene Entwicklung, die unter anderem den Zugang zu den Produktionsfaktoren, zu den lebensnotwendigen Diensten und zur Justiz einschließt,
- eine stärkere Beteiligung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft.

(2) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Grundsätze der Marktwirtschaft zur Verwirklichung der Ziele der Partnerschaft beitragen, wenn sie durch transparente Wettbewerbsregeln und eine solide Wirtschafts- und Sozialpolitik unterstützt werden.

Artikel 11

Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung

(1) Im Rahmen der Partnerschaft verfolgen die Vertragsparteien eine aktive, umfassende und integrierte Politik der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung. Diese Politik beruht auf dem Grundsatz der Eigenverantwortung. Sie konzentriert sich vor allem auf die Entwicklung regionaler, subregionaler und nationaler Kapazitäten und auf die frühzeitige Prävention gewaltsamer Konflikte; zu diesem Zweck werden deren wahre Ursachen gezielt angegangen und alle zu Gebote stehenden Instrumente in geeigneter Weise kombiniert.

(2) Zu den Maßnahmen im Bereich der Friedenskonsolidierung und der Konfliktprävention und -beilegung gehören vor allem die Unterstützung der ausgewogenen Verteilung der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten auf alle Teile der Gesellschaft, der Stärkung der demokratischen Legitimität und der Effizienz der Staatsführung, der Einrichtung effizienter Mechanismen für die friedliche Beilegung von Konflikten zwischen Gruppeninteressen und der Überbrückung der Trennungslinien zwischen den verschiedenen Teilen

der Gesellschaft sowie die Unterstützung einer aktiven und organisierten Zivilgesellschaft.

(3) Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem auch die Unterstützung von Vermittlungs-, Verhandlungs- und Versöhnungsbemühungen, der effizienten regionalen Verwaltung gemeinsamer knapper natürlicher Ressourcen, der Entlassung ehemaliger Kriegsteilnehmer aus dem Wehrdienst und ihrer Wiedereingliederung in die Gesellschaft und der Behandlung des Problems der Kindersoldaten sowie geeigneter Maßnahmen zur Begrenzung der Rüstungsausgaben und des Handels mit Rüstungsgütern auf ein verantwortbares Niveau, unter anderem durch Unterstützung der Förderung und Anwendung vereinbarter Standards und Verhaltenskodizes. Besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Bekämpfung der Antipersonenminen und dem Umgang mit der übermäßigen und unkontrollierten Verbreitung und Anhäufung von Kleinwaffen und leichten Waffen und dem übermäßigen und unkontrollierten illegalen Handel mit diesen Waffen.

(4) Im Falle eines gewaltsamen Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um eine Eskalation der Gewalt zu verhindern, ihre Ausbreitung zu begrenzen und eine friedliche Beilegung der zugrundeliegenden Streitigkeit zu erleichtern. Mit besonderer Aufmerksamkeit muss dafür gesorgt werden, dass die für die Zusammenarbeit bestimmten Finanzmittel in Einklang mit den Grundsätzen und Zielen der Partnerschaft verwendet werden und dass die Abzweigung von Mitteln für die Zwecke der Kriegsführung verhindert wird.

(5) Nach der Beilegung eines Konflikts treffen die Vertragsparteien alle geeigneten Maßnahmen, um die Rückkehr zu einer gewaltfreien, stabilen und sich selbst tragenden Lage zu erleichtern. Die Vertragsparteien sorgen für die notwendige Verknüpfung von Maßnahmen der Soforthilfe, des Wiederaufbaus und der Entwicklungszusammenarbeit.

Artikel 12

Konsistenz der Gemeinschaftspolitik und ihre Auswirkungen auf die Durchführung des Partnerschaftsabkommens

Beabsichtigt die Gemeinschaft, in Ausübung ihrer Befugnisse eine Maßnahme zu treffen, die die Interessen der AKP-Staaten im Zusammenhang mit den Zielen dieses Abkommens berühren könnte, so unterrichtet sie unbeschadet des Artikels 96 rechtzeitig die AKP-Staaten. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission ihren Vorschlag für die Maßnahme gleichzeitig auch dem AKP-Sekretariat. Gegebenenfalls können die AKP-Staaten von sich aus um Unterrichtung ersuchen.

Auf ihr Ersuchen werden unverzüglich Konsultationen abgehalten, damit ihren Besorgnissen hinsichtlich der Auswirkungen der Maßnahme Rechnung getragen werden kann, bevor ein endgültiger Beschluss gefasst wird.

Nach diesen Konsultationen können die AKP-Staaten der Gemeinschaft ihre Besorgnisse auch schriftlich mitteilen und Änderungsvorschläge vorlegen, in denen sie angeben, wie ihren Besorgnissen Rechnung getragen werden sollte.

Stimmt die Gemeinschaft den Vorschlägen der AKP-Staaten nicht zu, so teilt sie ihnen dies so bald wie möglich unter Angabe der Gründe mit.

Die AKP-Staaten werden ferner in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im Voraus, über das Inkrafttreten der betreffenden Maßnahme unterrichtet.

Artikel 13

Einwanderung

(1) Die Frage der Einwanderung wird in einem intensiven Dialog im Rahmen der AKP-EG-Partnerschaft behandelt.

Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Achtung der Menschenrechte und zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung, insbesondere aus Gründen der Herkunft, des Geschlechts, der Rasse, der Sprache und der Religion.

(2) Die Vertragsparteien sind sich in der Auffassung einig, dass Partnerschaft im Zusammenhang mit Einwanderung bedeutet, dass die sich legal in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Staatsangehörigen von Drittländern fair behandelt werden, dass sie im Rahmen einer Integrationspolitik Rechte und Pflichten erhalten, die denen ihrer eigenen Staatsangehörigen vergleichbar sind, dass die Diskriminierung im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben verringert wird und dass Maßnahmen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit entwickelt werden.

(3) Die Mitgliedstaaten gewähren den Arbeitnehmern aus AKP-Staaten, die legal in ihrem Hoheitsgebiet beschäftigt sind, eine Behandlung, die hinsichtlich der Arbeits-, Entlohnungs- und Kündigungsbedingungen keine auf der Staatsangehörigkeit beruhende Diskriminierung gegenüber ihren eigenen Staatsangehörigen bewirkt. In dieser Hinsicht gewähren ferner die AKP-Staaten den Arbeitnehmern, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaates sind, eine vergleichbare diskriminierungsfreie Behandlung.

(4) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass Strategien zur Eindämmung der Armut, zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Ausbildung langfristig zu einer Normalisierung der Wanderungsbewegungen beitragen.

Die Vertragsparteien berücksichtigen im Rahmen der Entwicklungsstrategien und der nationalen und regionalen Programmierung die mit den Wanderungsbewegungen verbundenen strukturellen Zwänge mit dem Ziel, die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Herkunftsregionen der Zuwanderer zu unterstützen und die Armut einzudämmen.

Die Gemeinschaft unterstützt durch nationale und regionale Kooperationsprogramme die Ausbildung von AKP-Staatsangehörigen in ihrem Herkunftsland, in einem anderen AKP-Staat oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. Bei Ausbildung in einem Mitgliedstaat sorgen die Vertragsparteien dafür, dass diese Maßnahme auf die berufliche Integration der AKP-Staatsangehörigen in ihre Herkunftsländer ausgerichtet ist.

Die Vertragsparteien entwickeln Kooperationsprogramme, mit denen Studenten aus AKP-Staaten der Zugang zur Bildung erleichtert wird, vor allem durch Einsatz der neuen Kommunikationstechnologien.

(5) a) Im Rahmen des politischen Dialogs prüft der Ministerrat Fragen, die sich aus der illegalen Einwanderung ergeben, um gegebenenfalls die Mittel einer Präventionspolitik festzulegen.

b) In diesem Rahmen kommen die Vertragsparteien insbesondere überein, die Achtung der Rechte und der Würde des einzelnen in Verfahren zu gewährleisten, die eingeleitet werden, damit illegale Einwanderer in ihre Herkunftsländer zurückkehren. Zu diesem Zweck gewähren ihnen die zuständigen Behörden die für ihre Rückkehr erforderlichen Verwaltungserleichterungen.

c) Die Vertragsparteien kommen ferner überein,

i) — dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Union ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Staates ohne weiteres rückübernehmen;

— dass die AKP-Staaten ihre Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Mitgliedstaates ohne weiteres rückübernehmen.

Die Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten versehen ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren.

Für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in Bezug auf Personen, die in Einklang mit Erklärung Nr. 2 zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft für die Zwecke der Gemeinschaft als ihre Staatsangehörige anzusehen sind. Für die AKP-Staaten gelten die Verpflichtungen dieses Absatzes nur in Bezug auf Personen, die nach nationalem Recht als ihre Staatsangehörige angesehen werden.

ii) Auf Ersuchen einer Vertragspartei werden Verhandlungen mit den AKP-Staaten mit dem Ziel eingeleitet, nach Treu und Glauben und unter Beachtung der einschlägigen Regeln des Völkerrechts bilaterale Abkommen über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu schließen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittländern und Staatenloser, sofern dies von einer Vertragspartei für notwendig erachtet wird. In diesen Abkommen werden die unter diese Vereinbarungen fallenden Personenkategorien und die Modalitäten für ihre Rückübernahme und Rückkehr im einzelnen festgelegt.

Bei der Durchführung dieser Abkommen wird den AKP-Staaten geeignete Hilfe gewährt.

- iii) „Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft, die einzelnen Mitgliedstaaten und die einzelnen AKP-Staaten.

TEIL 2

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

Artikel 14

Gemeinsame Organe

Die Organe dieses Abkommens sind der Ministerrat, der Botschafterausschuß und die Paritätische Parlamentarische Versammlung.

Artikel 15

Ministerrat

(1) Der Ministerrat setzt sich aus den Mitgliedern des Rates der Europäischen Union und Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften einerseits und je einem Mitglied der Regierungen der AKP-Staaten andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Ministerrat wird abwechselnd von einem Mitglied des Rates der Europäischen Union und einem Mitglied der Regierung eines AKP-Staates wahrgenommen.

Der Rat tagt in der Regel einmal jährlich und jedesmal, wenn dies notwendig erscheint, in einer Form und in einer geographischen Zusammensetzung, die sich nach den zu behandelnden Fragen richtet.

(2) Der Ministerrat hat die Aufgabe,

- a) den politischen Dialog zu führen;
- b) die politischen Leitlinien festzulegen und die für die Durchführung der Bestimmungen dieses Abkommens erforderlichen Beschlüsse zu fassen, vor allem in bezug auf die Entwicklungsstrategien in den in diesem Abkommen vorgesehenen spezifischen Bereichen und in sonstigen sich als zweckmäßig erweisenden Bereichen und in bezug auf die Verfahren;
- c) Fragen zu prüfen und zu klären, die die wirksame und effiziente Durchführung dieses Abkommens oder die Verwirklichung seiner Ziele behindern könnten;
- d) für das reibungslose Funktionieren der Konsultationsmechanismen zu sorgen.

(3) Der Ministerrat fasst seine Beschlüsse im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien. Der Ministerrat ist nur beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Rates der Europäischen Union, ein Mitglied der Kommission und zwei Drittel der die Regierungen der AKP-Staaten vertretenden Mitglieder anwesend sind. Ein Mitglied des Ministerrates, das verhin-

dert ist, kann sich auf den Tagungen vertreten lassen. Der Vertreter übt alle Rechte dieses Mitglieds aus.

Der Ministerrat kann Beschlüsse fassen, die für die Vertragsparteien verbindlich sind, und Entschließungen, Empfehlungen und Stellungnahmen formulieren. Er prüft und berücksichtigt die Entschließungen und Empfehlungen der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung.

Der Ministerrat führt einen ständigen Dialog mit den Vertretern der Sozial- und Wirtschaftspartner und den sonstigen Akteuren der Zivilgesellschaft in den AKP-Staaten und in der Europäischen Union. Zu diesem Zweck können am Rande seiner Tagungen Konsultationen abgehalten werden.

(4) Der Ministerrat kann seine Befugnisse dem Botschafterausschuß übertragen.

(5) Der Ministerrat gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 16

Botschafterausschuß

(1) Der Botschafterausschuß setzt sich aus den Ständigen Vertretern der Mitgliedstaaten bei der Europäischen Union und einem Vertreter der Kommission einerseits und den Leitern der Missionen der AKP-Staaten bei der Europäischen Union andererseits zusammen.

Der Vorsitz im Botschafterausschuß wird abwechselnd von dem Ständigen Vertreter eines Mitgliedstaates, der von der Gemeinschaft benannt wird, und dem Leiter der Mission eines AKP-Staates wahrgenommen, der von den AKP-Staaten benannt wird.

(2) Der Ausschuss unterstützt den Ministerrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben und führt die ihm vom Rat erteilten Aufträge aus. In diesem Zusammenhang verfolgt er die Durchführung dieses Abkommens und die bei der Verwirklichung der darin festgelegten Ziele erzielten Fortschritte.

Der Botschafterausschuß tritt regelmäßig zusammen, vor allem um die Tagungen des Rates vorzubereiten, und jedesmal, wenn sich dies als notwendig erweist.

(3) Der Ausschuss gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

Artikel 17

Paritätische Parlamentarische Versammlung

(1) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung setzt sich zu gleichen Teilen aus Vertretern der Europäischen Union und der AKP-Staaten zusammen. Die Mitglieder der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung sind Mitglieder des Europäischen Parlaments einerseits und Mitglieder der Parlamente der AKP-Staaten, anderenfalls vom Parlament des betreffenden AKP-Staates benannte Vertreter, andererseits. Besteht in einem AKP-Staat kein Parlament, so ist für die Teilnahme eines Vertreters dieses Staates die vorherige Zustimmung der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung erforderlich.

(2) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung hat die Aufgabe, als beratendes Organ

- durch Dialog und Konsultation demokratische Prozesse zu fördern;
- eine bessere Verständigung zwischen den Völkern der Europäischen Union und den Völkern der AKP-Staaten zu erleichtern und die Öffentlichkeit für Entwicklungsfragen zu sensibilisieren;
- Fragen zu erörtern, die die Entwicklung und die AKP-EG-Partnerschaft betreffen;
- im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens Entschlüsse zu verabschieden und Empfehlungen an den Ministerrat auszusprechen.

(3) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung tritt zweimal jährlich, abwechselnd in der Europäischen Union und in einem AKP-Staat, zu einer Plenarsitzung zusammen. Zur Stärkung der regionalen Integration und zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten können Sitzungen auf regionaler oder subregionaler Ebene abgehalten werden, an denen Parlamentsmitglieder aus der Europäischen Union und aus den AKP-Staaten teilnehmen.

Die Paritätische Parlamentarische Versammlung unterhält regelmäßige Kontakte zu den Vertretern der AKP-EG-Wirtschafts- und Sozialpartner und der sonstigen Akteure der Zivilgesellschaft, um ihre Meinung zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens einzuholen.

(4) Die Paritätische Parlamentarische Versammlung gibt sich innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Abkommens eine Geschäftsordnung.

TEIL 3

KOOPERATIONSSTRATEGIEN

Artikel 18

Die Kooperationsstrategien beruhen auf den Entwicklungsstrategien und auf der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit, die in engem Zusammenhang stehen und einander ergänzen. Die Vertragsparteien sorgen dafür, daß die in den beiden genannten Bereichen unternommenen Anstrengungen sich gegenseitig verstärken.

TITEL I

ENTWICKLUNGSSTRATEGIEN

Kapitel 1

Allgemeiner Rahmen

Artikel 19

Grundsätze und Ziele

(1) Zentrales Ziel der AKP-EG-Zusammenarbeit ist die Eindämmung und schließlich Besiegung der Armut, eine nachhaltige Entwicklung und die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck werden der Rahmen und die Leitlinien für die Zusammenarbeit der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepasst und die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure für die wirtschaftlichen und sozialen Reformen sowie die Integration der Privatwirtschaft und der Akteure der Zivilgesellschaft in den Entwicklungsprozeß gefördert.

(2) Als Grundlage für die Entwicklungsgrundsätze nehmen die Vertragsparteien in ihrer Zusammenarbeit Bezug auf die Schlussfolgerungen der Konferenzen der Vereinten Nationen und auf die international vereinbarten Ziele und Aktionsprogramme sowie deren Folgemaßnahmen. Ferner nehmen sie Bezug auf die internationalen Ziele der Entwicklungszusammenarbeit und widmen der Einführung qualitativer und quantitativer Fortschrittsindikatoren besondere Aufmerksamkeit.

(3) Die Regierungen und die nichtstaatlichen Akteure der einzelnen AKP-Staaten leiten Konsultationen über Entwicklungsstrategien für ihr Land und deren Unterstützung durch die Bevölkerung ein.

Artikel 20

Konzept

(1) Die Ziele der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit werden mit Hilfe integrierter Strategien verfolgt, die wirtschaftliche, soziale, kulturelle, umweltpolitische und institutionelle Elemente umfassen, die sich die Akteure in dem betreffenden Land zu eigen machen müssen. Auf diese Weise wird ein einheitlicher Rahmen für die Unterstützung der Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten geschaffen und die Komplementarität und Interaktion der einzelnen Elemente gewährleistet. In diesem Zusammenhang wird mit den AKP-EG-Kooperationsstrategien im Rahmen der Entwicklungspolitik der AKP-Staaten und der von ihnen durchgeführten Reformen angestrebt:

- a) die Erzielung eines raschen, nachhaltigen und beschäftigungswirksamen Wirtschaftswachstums, die Entwicklung der Privatwirtschaft, die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Erleichterung des Zugangs zu Produktion und Produktionsfaktoren sowie die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration;
- b) die Förderung der menschlichen und sozialen Entwicklung als Beitrag zu einer breiten und ausgewogenen Verteilung der Früchte des Wachstums und die Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau;

- c) die Förderung der kulturellen Wertvorstellungen der Bevölkerung und ihrer spezifischen Wechselwirkungen mit den wirtschaftlichen, politischen und sozialen Elementen;
- d) die Förderung der Reform und der Entwicklung der Institutionen, die Stärkung der Institutionen, die für die Festigung der Demokratie und der verantwortungsvollen Staatsführung und für eine effiziente und wettbewerbsorientierte Marktwirtschaft erforderlich sind, und der Ausbau der Kapazitäten für Entwicklung und partnerschaftliche Zusammenarbeit;
- e) die Förderung der Nachhaltigkeit und Regenerierung der Umwelt, der besten Umweltp Praxis und der Erhaltung der natürlichen Ressourcen.

(2) Folgende thematische und Querschnittsfragen werden systematisch in alle Bereiche der Zusammenarbeit einbezogen: geschlechterspezifische Aspekte, Umweltaspekte sowie Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten. Diese Bereiche kommen auch für eine Unterstützung durch die Gemeinschaft in Betracht.

(3) Die ausführlichen Texte über die Ziele und Strategien der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Strategien, werden in ein Kompendium aufgenommen, das praktische Leitlinien für die einzelnen Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit enthält. Der Ministerrat kann diese Texte auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Kapitel 2

Bereiche der Unterstützung

Abschnitt 1: Wirtschaftliche Entwicklung

Artikel 21

Investitionen und Entwicklung der Privatwirtschaft

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die für die Schaffung eines günstigen Umfelds für private Investitionen erforderlichen wirtschaftlichen und institutionellen Reformen und die entsprechende Politik auf nationaler und regionaler Ebene und die Entwicklung einer dynamischen, lebensfähigen und wettbewerbsorientierten Privatwirtschaft. Unterstützt wird ferner

- a) die Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor;
- b) die Entwicklung der unternehmerischen Fähigkeiten und der Unternehmenskultur;
- c) die Privatisierung und die Unternehmensreform;
- d) die Entwicklung und Modernisierung von Schlichtungs- und Schiedsverfahren.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Verbesserung der Qualität, der Verfügbarkeit und der Erreichbarkeit finanzieller und sonstiger Dienstleistungen

für Privatunternehmen im formellen und informellen Sektor durch

- a) Mobilisierung privater Ersparnisse aus dem In- und Ausland für die Finanzierung von Privatunternehmen durch Unterstützung einer Politik zur Entwicklung einer modernen Finanzwirtschaft, einschließlich eines Kapitalmarktes, Finanzinstitutionen und nachhaltiger Mikrofinanzierungen;
- b) Entwicklung und Stärkung von Einrichtungen der Wirtschaft und Intermediären, Verbänden, Handelskammern und örtlichen Dienstleistern aus der Privatwirtschaft, die nichtfinanzielle Dienstleistungen für Unternehmen unterstützen und erbringen, z. B. im beruflichen, technischen, Management-, Ausbildungs- und Marketingbereich;
- c) Unterstützung von Einrichtungen, Programmen, Aktionen und Initiativen, die zur Entwicklung und zum Transfer von Technologie und Know-how und zur Förderung der am besten geeigneten Methoden in allen Bereichen der Unternehmensführung beitragen.

(3) Die Vertragsparteien fördern mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung der Unternehmen durch Bereitstellung von Finanzierungen, Garantiefazilitäten und technischer Hilfe zur Förderung und Unterstützung der Gründung, Niederlassung, Erweiterung, Diversifizierung, Sanierung, Umstrukturierung, Modernisierung und Privatisierung dynamischer, lebensfähiger und wettbewerbsfähiger Unternehmen aller Wirtschaftszweige sowie von Finanzintermediären, z. B. Entwicklungsfinanzierungs- und Risikokapitaleinrichtungen, und Leasinggesellschaften durch

- a) Schaffung und Stärkung von Finanzierungsinstrumenten in Form von Investitionskapital;
- b) Erleichterung des Zugangs zu wesentlichen Produktionsfaktoren wie Geschäftsinformationen sowie Beratungs- und technischen Hilfsdiensten;
- c) Steigerung der Ausfuhren, vor allem durch Qualifizierung in allen handelsrelevanten Bereichen;
- d) Förderung von Verflechtungen, Netzen und Kooperationen zwischen Unternehmen, einschließlich derjenigen, die zum Transfer von Technologie und Know-how beitragen, auf nationaler, regionaler und AKP-EG-Ebene und von Partnerschaften mit ausländischen privaten Investoren, die mit den Zielen und Leitlinien der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit vereinbar sind.

(4) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung von Kleinunternehmen durch Erleichterung des Zugangs zu finanziellen und sonstigen Dienstleistungen und eine Politik und ordnungspolitische Rahmenbedingungen, die ihre Entwicklung begünstigen, und stellt Ausbildungs- und Informationsdienste für die am besten geeigneten Methoden der Mikrofinanzierung bereit.

(5) In die Investitionsförderung und die Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft werden Maßnahmen und Initiativen auf makro-, meso- und mikroökonomischer Ebene einbezogen.

Artikel 22

Gesamtwirtschafts- und Strukturreform und -politik

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen
- a) zur Erzielung gesamtwirtschaftlichen Wachstums und gesamtwirtschaftlicher Stabilität durch eine disziplinierte Steuer- und Währungspolitik, die zum Rückgang der Inflation, zur Verbesserung der Außenhandels- und Steuerbilanz, zur Stärkung der Steuerdisziplin, zur Erhöhung der Transparenz und Effizienz des Haushaltsvollzugs und zur Verbesserung der Qualität, der Ausgewogenheit und der Zusammensetzung der Steuerpolitik führt;
 - b) zur Umsetzung einer Strukturpolitik, mit der eine Stärkung der Rolle der verschiedenen Akteure, vor allem der Privatwirtschaft, und eine Verbesserung des Umfelds für eine Zunahme des Geschäftsvolumens, der Investitionen und der Arbeitsplätze erreicht werden soll sowie
 - i) die Liberalisierung der Handels- und Devisenregelung sowie der Konvertibilität für laufende Zahlungen unter Berücksichtigung der besonderen Lage des einzelnen Landes;
 - ii) die Verstärkung der Reform der Arbeits- und Warenmärkte;
 - iii) die Förderung einer Reform der Finanzsysteme als Beitrag zur Entwicklung lebensfähiger Banken- und Nichtbankenfinanzsysteme, Kapitalmärkte und Finanzdienstleistungen, einschließlich Mikrofinanzierungen;
 - iv) die Verbesserung der Qualität der privaten und öffentlichen Dienstleistungen;
 - v) die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und der schrittweisen Integration in die Gesamtwirtschafts- und Währungspolitik.
- (2) Bei der Konzeption der Gesamtwirtschaftspolitik und der Strukturanpassungsprogramme ist dem soziopolitischen Hintergrund und der institutionellen Leistungsfähigkeit des betreffenden Landes Rechnung zu tragen und die Förderung der Eindämmung der Armut und des Zugangs zu den Sozialdiensten zu gewährleisten; sie beruht auf folgenden Grundsätzen:
- a) Die Analyse der zu lösenden Probleme und die Konzeption und Durchführung der entsprechenden Reformen ist in erster Linie Aufgabe der AKP-Staaten.
 - b) Die Unterstützungsprogramme werden der besonderen Lage des einzelnen AKP-Staates angepasst; sie tragen den sozialen, kulturellen und Umweltbedingungen in den AKP-Staaten Rechnung.
 - c) Das Recht der AKP-Staaten, die Ausrichtung ihrer Entwicklungsstrategien und -prioritäten und die Ablaufplanung zu bestimmen, wird anerkannt und respektiert.

- d) Das Tempo der Reformen ist realistisch und mit der Leistungsfähigkeit des einzelnen AKP-Staates und den ihm zu Gebote stehenden Ressourcen vereinbar.
- e) Die Information der Bevölkerung über die Wirtschafts- und Sozialreform und -politik und die Kommunikation über diese Themen werden verstärkt.

Artikel 23

Entwicklung der Wirtschaftszweige

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit eine nachhaltige Politik und nachhaltige institutionelle Reformen sowie die Investitionen, die für einen ausgewogenen Zugang zu den Wirtschaftstätigkeiten und Produktionsfaktoren erforderlich sind, und insbesondere

- a) die Entwicklung von Ausbildungssystemen, die zur Erhöhung der Produktivität sowohl im formellen als auch im informellen Sektor beitragen;
- b) Kapital, Kredit und Land, insbesondere Eigentums- und Nutzungsrechte;
- c) die Entwicklung von Strategien für den ländlichen Raum zur Schaffung eines Rahmens für eine partizipative dezentrale Planung und Ressourcenzuweisung und -verwaltung;
- d) Strategien für die Agrarproduktion, die nationale und regionale Nahrungsmittelsicherungs- und die nachhaltige Entwicklung der Wasserressourcen sowie der Fischerei- und Meeresressourcen in den ausschließlichen Wirtschaftszonen der AKP-Staaten. In den Fischereiabkommen, die zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten ausgehandelt werden, wird der Vereinbarkeit mit den Entwicklungsstrategien in diesem Bereich gebührend Rechnung getragen;
- e) die wirtschaftliche und technologische Infrastruktur und die Dienstleistungen, einschließlich des Verkehrs, der Telekommunikationssysteme, der Kommunikationsdienstleistungen und des Aufbaus der Informationsgesellschaft;
- f) die Entwicklung eines wettbewerbsfähigen Gewerbe-, Bergbau- und Energiesektors bei gleichzeitiger Förderung der Beteiligung und Entwicklung der Privatwirtschaft;
- g) die Entwicklung des Handels, einschließlich der Förderung des fairen Handels;
- h) die Entwicklung der Unternehmen, des Finanz- und Bankensektors und der übrigen Dienstleistungssektoren;
- i) die Entwicklung des Tourismus;
- j) die Entwicklung der Infrastruktur und der Dienstleistungen in den Bereichen Wissenschaft, Technologie und Forschung, einschließlich der Verbesserung, des Transfers und der Aufnahme neuer Technologien;
- k) den Ausbau der Kapazitäten in den produktiven Bereichen, insbesondere im öffentlichen und im privaten Sektor.

*Artikel 24***Tourismus**

In Anerkennung der zunehmenden Bedeutung des Tourismus für das Wachstum des Dienstleistungssektors in den AKP-Staaten und für die Ausweitung ihres weltweiten Handels, seines Potentials zur Förderung anderer Wirtschaftszweige und der Rolle, die er bei der Besiegung der Armut spielen kann, ist Ziel der Zusammenarbeit die nachhaltige Entwicklung des Tourismussektors in den AKP-Staaten und den AKP-Subregionen.

Die Kooperationsprogramme und -projekte unterstützen die Anstrengungen der AKP-Staaten, in ihren Ländern die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen und Ressourcen für die Entwicklung und Durchführung einer nachhaltigen Tourismuspolitik und nachhaltiger Tourismusprogramme zu schaffen und zu verbessern, sowie unter anderem die Verbesserung der Wettbewerbsposition des Sektors, insbesondere der KMU, die Unterstützung und Förderung von Investitionen, die Produktentwicklung, einschließlich der Entwicklung der indigenen Kulturen in den AKP-Staaten, und die Stärkung der Verflechtung zwischen dem Tourismus und den anderen Wirtschaftszweigen.

Abschnitt 2: Soziale und menschliche Entwicklung

*Artikel 25***Entwicklung des Sozialbereichs**

(1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung einer allgemeinen und einer sektorbezogenen Politik und entsprechender Reformen, die den Wirkungsbereich der grundlegenden sozialen Infrastruktur und der wichtigsten Sozialleistungen erweitern, ihre Qualität verbessern und den Zugang zu ihnen erleichtern sowie die Erfordernisse vor Ort und die spezifischen Bedürfnisse der am meisten gefährdeten und benachteiligten Bevölkerungsgruppen berücksichtigen und dadurch die Ungleichheit beim Zugang zu diesen Leistungen abbauen. Mit besonderer Aufmerksamkeit ist darauf zu achten, dass die öffentlichen Ausgaben im Sozialbereich ein ausreichendes Niveau erreichen. In diesem Zusammenhang werden mit der Zusammenarbeit folgende Ziele verfolgt:

- a) Verbesserung von Bildung und Ausbildung und Ausbau der technischen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- b) Verbesserung des Gesundheitssystems und der Ernährung, Besiegung des Hungers und der Unterernährung, Gewährleistung einer ausreichenden Nahrungsmittelversorgung und -sicherung;
- c) Integration bevölkerungspolitischer Fragen in die Entwicklungsstrategien, um die reproduktive Gesundheit, die medizinische Grundversorgung und die Familienplanung zu verbessern; Prävention der Genitalverstümmelung von Frauen und Mädchen;
- d) Förderung der Bekämpfung von HIV/AIDS;
- e) bessere Sicherung der Wasserversorgung der Haushalte und Erleichterung des Zugangs zu gesundheitlich unbedenk-

lichem Wasser und zu einer ausreichenden Abwasserentsorgung;

- f) Verbesserung der Verfügbarkeit bezahlbarer und ausreichender Unterkünfte für alle durch Unterstützung von Billig- und Sozialwohnungsbauprogrammen und Verbesserung der Stadtentwicklung;
- g) Förderung partizipativer Methoden des sozialen Dialogs und der Achtung der sozialen Grundrechte.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner die Qualifizierung im Sozialbereich, z. B. Programme für die Ausbildung in der Konzeption einer Sozialpolitik und in modernen Methoden der Verwaltung von Sozialprojekten und -programmen, eine die technologische Innovation und Forschung begünstigende Politik, die Verbesserung des vor Ort verfügbaren Fachwissens und die Förderung von Partnerschaften und Diskussionen am runden Tisch auf nationaler und regionaler Ebene.

(3) Die Vertragsparteien fördern und unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die Entwicklung und Umsetzung einer Politik für den sozialen Schutz und die soziale Sicherheit und entsprechender Systeme, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und die Selbsthilfe und die Solidarität in der örtlichen Gemeinschaft zu fördern. Das Schwergewicht der Unterstützung liegt unter anderem auf der Entwicklung von Initiativen, die auf wirtschaftlicher Solidarität beruhen, vor allem durch die Einrichtung von Sozialentwicklungsfonds, die den örtlichen Bedürfnissen und Akteuren angepasst sind.

*Artikel 26***Jugendfragen**

Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit auch die Festlegung einer einheitlich konzipierten, umfassenden Politik zur Aktivierung des Potentials der Jugend, damit diese besser in die Gesellschaft integriert wird und ihr Potential in vollem Umfang ausschöpfen kann. Zu diesem Zweck unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit eine Politik, Aktionen und Maßnahmen, mit denen das Ziel verfolgt wird,

- a) die Rechte der Kinder und Jugendlichen, insbesondere der Mädchen, zu schützen;
- b) die Fähigkeiten, die Energie, die Innovationsbereitschaft und das Potential der Jugend zu fördern, um ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Möglichkeiten zu verbessern und ihre Chancen für eine Beschäftigung im produktiven Sektor zu vergrößern;
- c) den Einrichtungen der örtlichen Gemeinschaften dabei zu helfen, Kindern die Möglichkeit zu geben, ihr physisches, psychisches, soziales und wirtschaftliches Potential zu entfalten;
- d) Kinder nach der Beilegung eines Konflikts mit Hilfe von Rehabilitationsprogrammen wieder in die Gesellschaft einzugliedern.

*Artikel 27***Kulturelle Entwicklung**

Ziel der Zusammenarbeit im kulturellen Bereich ist es,

- a) die kulturelle Dimension in die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen einzubeziehen;
- b) die kulturellen Wertvorstellungen und die kulturelle Identität anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern, um einen interkulturellen Dialog zu ermöglichen;
- c) den Wert des kulturellen Erbes anzuerkennen, zu erhalten und zu fördern; den Ausbau der Kapazitäten in diesem Bereich zu unterstützen;
- d) das Kulturgewerbe zu entwickeln und die Marktzugangsmöglichkeiten für kulturelle Waren und Dienstleistungen zu erweitern.

Abschnitt 3: Regionale Zusammenarbeit und Integration

*Artikel 28***Allgemeines Konzept**

Die Vertragsparteien leisten mit ihrer Zusammenarbeit wirksam Hilfe bei der Verwirklichung der Ziele und Prioritäten, die sich die AKP-Staaten im Rahmen der regionalen und subregionalen Zusammenarbeit und Integration, einschließlich der Zusammenarbeit zwischen den Regionen und zwischen den AKP-Staaten, selbst gesetzt haben. In die regionale Zusammenarbeit können auch die ÜLG und die Gebiete in äußerster Randlage einbezogen werden. In diesem Zusammenhang wird mit der Unterstützung im Rahmen der Zusammenarbeit das Ziel verfolgt,

- a) die schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zu fördern,
- b) die wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowohl in als auch zwischen den Regionen der AKP-Staaten zu beschleunigen;
- c) die Freizügigkeit der Personen und Arbeitskräfte sowie den freien Waren-, Dienstleistungs-, Kapital- und Technologieverkehr zwischen den AKP-Staaten zu fördern;
- d) die Diversifizierung der Wirtschaft der AKP-Staaten und die Koordinierung und Harmonisierung der regionalen und subregionalen Kooperationspolitik zu beschleunigen;
- e) den Handel zwischen und in den AKP-Staaten und zwischen diesen und Drittländern zu fördern und auszuweiten.

*Artikel 29***Regionale wirtschaftliche Integration**

Mit der Zusammenarbeit im Bereich der regionalen wirtschaftlichen Integration wird unterstützt:

- a) die Entwicklung und der Ausbau der Kapazitäten
 - i) der von den AKP-Staaten zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration gegründeten Einrichtungen und Organisationen für regionale Integration,
 - ii) der nationalen Regierungen und Parlamente im Bereich der regionalen Integration;
- b) die Förderung der Beteiligung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten am Aufbau regionaler Märkte und an der Nutzung der sich daraus ergebenden Vorteile;
- c) die Durchführung einer sektorbezogenen Reformpolitik auf regionaler Ebene;
- d) die Liberalisierung des Handels und der Zahlungen;
- e) die Förderung grenzübergreifender Investitionen aus dem In- und Ausland und anderer Initiativen zur regionalen oder subregionalen Integration;
- f) die Berücksichtigung der Nettoübergangskosten der regionalen Integration bei den Haushaltsmitteln und in der Zahlungsbilanz.

*Artikel 30***Regionale Zusammenarbeit**

- (1) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit im Bereich der regionalen Zusammenarbeit ein breites Spektrum funktioneller und thematischer Bereiche, in denen gemeinsame Probleme zu lösen sind und in denen Skalenvorteile genutzt werden können, unter anderem
- a) Infrastruktur, vor allem Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur und Sicherheit in diesen Bereichen, und Dienstleistungen, einschließlich der Entwicklung der Möglichkeiten im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien auf regionaler Ebene;
 - b) Umwelt, Verwaltung der Wasserressourcen und Energie;
 - c) Gesundheit, Bildung und Ausbildung;
 - d) Forschung und technologische Entwicklung;
 - e) regionale Initiativen für Katastrophenschutzvorkehrungen und Schadensbegrenzung;
 - f) andere Bereiche, unter anderem Rüstungskontrolle, Bekämpfung des Drogenmissbrauchs, des organisierten Verbrechens, der Geldwäsche, der Bestechung und der Korruption.

(2) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit ferner Programme und Initiativen für die Zusammenarbeit zwischen und in den AKP-Staaten.

(3) Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit dazu bei, einen regionalen politischen Dialog in folgenden Bereichen zu fördern und zu entwickeln: Konfliktprävention und -beilegung, Menschenrechte und Demokratisierung sowie Austausch, Vernetzung und Förderung der Mobilität zwischen den verschiedenen Akteuren der Entwicklung, vor allem in der Zivilgesellschaft.

Abschnitt 4: Thematische und Querschnittsfragen

Artikel 31

Geschlechterspezifische Fragen

Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Stärkung der Politik und der Programme bei, mit denen die gleichberechtigte Beteiligung von Mann und Frau in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens verbessert, gewährleistet und erweitert wird. Die Vertragsparteien tragen mit ihrer Zusammenarbeit zur Erleichterung des Zugangs von Frauen zu allen Ressourcen bei, die sie zur uneingeschränkten Ausübung ihrer Grundrechte benötigen. Insbesondere wird ein geeigneter Rahmen geschaffen für

- a) die Einbeziehung geschlechterspezifischer Fragen in die Konzepte für die Entwicklungszusammenarbeit auf allen Ebenen, einschließlich Politik, Strategien und Maßnahmen auf gesamtwirtschaftlichem Gebiet;
- b) die Förderung spezifischer positiver Maßnahmen zugunsten von Frauen, z. B.:
 - i) Beteiligung am politischen Leben auf nationaler und kommunaler Ebene;
 - ii) Unterstützung von Frauenorganisationen;
 - iii) Zugang zu den wichtigsten Sozialleistungen, vor allem zu Bildung und Ausbildung, medizinischer Versorgung und Familienplanung;
 - iv) Zugang zu den Produktionsfaktoren, vor allem zu Land und Kredit, und zum Arbeitsmarkt;
 - v) besondere Berücksichtigung der Frauen bei Maßnahmen der Soforthilfe und des Wiederaufbaus.

Artikel 32

Umwelt und natürliche Ressourcen

(1) Ziel der Zusammenarbeit im Umweltschutz und bei der nachhaltigen Nutzung und Verwaltung der natürlichen Ressourcen ist es,

- a) den Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung in alle Bereiche der Entwicklungszusammenarbeit und in alle von den verschiedenen Akteuren durchgeführten unterstützenden Programme und Projekte einzubeziehen;

b) die wissenschaftlichen und technischen, menschlichen und institutionellen Kapazitäten aller Interessengruppen im Umweltbereich für die Umweltpflege zu entwickeln und auszubauen;

c) spezifische Maßnahmen und Programme zu unterstützen, deren Ziel die Behandlung der entscheidenden Fragen der nachhaltigen Umweltpflege ist und die mit den derzeitigen und künftigen regionalen und internationalen Verpflichtungen in Bezug auf die mineralischen und natürlichen Ressourcen in Zusammenhang stehen, z. B. in folgenden Bereichen:

- i) Tropenwälder, Wasserressourcen, Küsten-, Meeres- und Fischereiresourcen, wildlebende Tiere, Böden, biologische Vielfalt;
- ii) Schutz empfindlicher Ökosysteme (z. B. Korallenriffe);
- iii) sich erneuernde Energiequellen, insbesondere Sonnenenergie, und effiziente Energienutzung;
- iv) nachhaltige ländliche Entwicklung und Stadtentwicklung;
- v) Desertifikation, Dürre und Entwaldung;
- vi) Entwicklung innovativer Lösungen für städtische Umweltprobleme;
- vii) Förderung des sanften Tourismus;
- d) die mit der Beförderung und Entsorgung gefährlicher Abfälle zusammenhängenden Fragen zu berücksichtigen.

(2) Im Rahmen der Zusammenarbeit wird ferner berücksichtigt:

- a) die besondere Gefährdung der kleinen AKP-Inselstaaten, insbesondere die potentielle Bedrohung aufgrund der Klimaveränderung;
- b) die Verschlimmerung der Dürre und der Desertifikation, insbesondere in den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und den AKP-Binnenstaaten;
- c) die Entwicklung der Institutionen und der Ausbau der Kapazitäten.

Artikel 33

Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten

(1) Bei der Zusammenarbeit werden die institutionellen Aspekte systematisch in Rechnung gestellt und in diesem Zusammenhang die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen zur Entwicklung und Stärkung der Strukturen, Institutionen und Verfahren unterstützt, die dazu beitragen,

- a) die Demokratie, die Würde des Menschen, die soziale Gerechtigkeit und den Pluralismus unter uneingeschränkter Achtung der Vielfalt innerhalb der Gesellschaft und der Unterschiede zwischen den Gesellschaften zu fördern und zu unterstützen;
- b) die universelle und uneingeschränkte Achtung und Wahrung sämtlicher Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie ihren universellen und uneingeschränkten Schutz zu fördern und zu unterstützen;
- c) den Rechtsstaat zu entwickeln und auszubauen und den Zugang zur Justiz zu erleichtern, gleichzeitig jedoch die Professionalität und Unabhängigkeit der Gerichte zu gewährleisten;
- d) eine transparente und verantwortungsvolle Führung und Verwaltung in allen öffentlichen Einrichtungen zu gewährleisten.
- (2) Die Vertragsparteien bekämpfen gemeinsam Bestechung und Korruption auf allen Ebenen der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsparteien unterstützen mit ihrer Zusammenarbeit die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre öffentlichen Einrichtungen zu einem positiven Faktor für Wachstum und Entwicklung auszubauen und eine erhebliche Verbesserung der Effizienz des staatlichen Handelns zu erreichen, das Auswirkungen auf das Leben der Menschen hat. Zu diesem Zweck helfen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit bei der Reform, der Rationalisierung und der Modernisierung des öffentlichen Sektors. Die Zusammenarbeit konzentriert sich insbesondere auf

- a) die Reform und Modernisierung des öffentlichen Dienstes;
- b) die Rechts- und Justizreform und die Modernisierung der Gerichte;
- c) die Verbesserung und Stärkung der Verwaltung der öffentlichen Finanzen;
- d) die Beschleunigung der Reform des Banken- und Finanzsektors;
- e) die Verbesserung der Verwaltung des öffentlichen Vermögens und die Reform der Beschaffungsverfahren;
- f) die politische, administrative, wirtschaftliche und finanzielle Dezentralisierung.

(4) Die Vertragsparteien helfen mit ihrer Zusammenarbeit ferner bei der Wiederherstellung und dem Ausbau der entscheidenden Kapazitäten im öffentlichen Sektor und bei der Unterstützung der für die Marktwirtschaft erforderlichen Einrichtungen; unterstützt werden insbesondere

- a) die Entwicklung der für den Umgang mit der Marktwirtschaft erforderlichen fachlichen Kompetenz für Gesetzgebung und Regulierung, einschließlich einer Wettbewerbs- und einer Verbraucherpolitik;

- b) die Verbesserung der Fähigkeit, Politik zu analysieren, zu planen, zu formulieren und umzusetzen, vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Umwelt, Forschung, Wissenschaft und Technologie sowie Innovation;
- c) die Modernisierung, die Stärkung und die Reform der Finanz- und Währungsinstitutionen sowie die Verbesserung der Verfahren;
- d) der Ausbau der Kapazitäten, die auf örtlicher und kommunaler Ebene für die Umsetzung der Dezentralisierungspolitik und für eine größere Beteiligung der Bevölkerung am Entwicklungsprozess erforderlich sind;
- e) der Ausbau der Kapazitäten in anderen entscheidenden Bereichen, z. B.
- i) internationale Verhandlungen,
- ii) Verwaltung und Koordinierung der auswärtigen Hilfe.

(5) Diese Zusammenarbeit umfasst alle Bereiche und Sektoren der Zusammenarbeit, damit die Herausbildung nichtstaatlicher Akteure und die Entwicklung ihrer Kapazitäten gefördert und die Strukturen für Information, Dialog und Konsultation zwischen diesen Akteuren und den nationalen Behörden gestärkt werden, unter anderem auf regionaler Ebene.

TITEL II

WIRTSCHAFTLICHE UND HANDELSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

Kapitel 1

Ziele und Grundsätze

Artikel 34

Ziele

(1) Ziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit ist es, die harmonische und schrittweise Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft unter gebührender Berücksichtigung ihrer politischen Entscheidungen und Entwicklungsprioritäten zu fördern und auf diese Weise ihre nachhaltige Entwicklung zu begünstigen und einen Beitrag zur Beseitigung der Armut in den AKP-Staaten zu leisten.

(2) Das Fernziel der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit besteht darin, die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, in vollem Umfang am Welthandel teilzunehmen. In diesem Zusammenhang gilt die besondere Aufmerksamkeit der Notwendigkeit für die AKP-Staaten, sich aktiv an den multilateralen Handelsverhandlungen zu beteiligen. Angesichts ihres derzeitigen Entwicklungsstandes soll die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit es den AKP-Staaten ermöglichen, die Herausforderungen der Globalisierung zu bewältigen und sich schrittweise den neuen Bedingungen des Welthandels anzupassen, und auf diese Weise ihre Eingliederung in die liberalisierte Weltwirtschaft erleichtern.

(3) Zu diesem Zweck wird mit der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit die Vergrößerung ihrer Produktions-, Liefer- und Handelskapazitäten und die Erhöhung ihrer Attraktivität für Investitionen angestrebt. Weitere Ziele sind die Schaffung einer neuen Handelsdynamik zwischen den Vertragsparteien, die Stärkung der Handels- und Investitionspolitik der AKP-Staaten und die Verbesserung der Fähigkeit der AKP-Staaten zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche.

(4) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit wird in vollem Einklang mit den WTO-Bestimmungen, einschließlich der besonderen und differenzierten Behandlung, unter Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen der Vertragsparteien und ihres jeweiligen Entwicklungsstandes durchgeführt.

Artikel 35

Grundsätze

(1) Die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit beruht auf einer echten, vertieften und strategischen Partnerschaft. Sie beruht ferner auf einem umfassenden Konzept, das auf den Stärken und den positiven Ergebnissen der früheren AKP-EG-Abkommen aufbaut und nach dem zur Verwirklichung der genannten Ziele alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt und die Sachzwänge sowohl auf der Angebots- als auch auf der Nachfrageseite angegangen werden. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang den Maßnahmen zur Entwicklung des Handels als Mittel zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit der AKP-Staaten gewidmet. Der Entwicklung des Handels wird daher in den Entwicklungsstrategien der AKP-Staaten, die von der Gemeinschaft unterstützt werden, angemessenes Gewicht beigemessen.

(2) In dem Bewusstsein, dass die regionale Integration eines der wichtigsten Instrumente für die Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft ist, baut die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit auf den Initiativen der AKP-Staaten zur regionalen Integration auf.

(3) Bei der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit wird den unterschiedlichen Bedürfnissen und dem unterschiedlichen Entwicklungsstand der AKP-Staaten und AKP-Regionen Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut ihr Eintreten für eine besondere und differenzierte Behandlung aller AKP-Staaten, für die Aufrechterhaltung der besonderen Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten und für die gebührende Berücksichtigung der besonderen Gefährdung der kleinen AKP-Staaten, der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten.

Kapitel 2

Neue Handelsregelung

Artikel 36

Modalitäten

(1) In Anbetracht der genannten Ziele und Grundsätze kommen die Vertragsparteien überein, eine neue, WTO-konforme

Handelsregelung zu vereinbaren, die zwischen ihnen bestehenden Handelshemmnisse schrittweise zu beseitigen und die Zusammenarbeit in allen handelsrelevanten Bereichen zu verstärken.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, die neue Handelsregelung schrittweise einzuführen, und erkennen daher die Notwendigkeit eines Vorbereitungszeitraums an.

(3) Zur Erleichterung des Übergangs zur neuen Handelsregelung werden die nach dem Vierten AKP-EG-Abkommen angewandten einseitigen Handelspräferenzen im Vorbereitungszeitraum unter den Bedingungen des Anhangs V für alle AKP-Staaten aufrechterhalten.

(4) In diesem Zusammenhang bestätigen die Vertragsparteien erneut, wie wichtig die Anhang V beigefügten Grundstoffprotokolle sind. Sie sind sich über die Notwendigkeit einig, diese Protokolle und insbesondere ihre Vereinbarkeit mit den WTO-Regeln unter Berücksichtigung des rechtlichen Sonderstatus des Zuckerprotokolls im Lichte der neuen Handelsregelung zu überprüfen, um die aus ihnen erwachsenden Vorteile zu erhalten.

Artikel 37

Verfahren

(1) Im Vorbereitungszeitraum, der spätestens am 31. Dezember 2007 endet, werden Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ausgehandelt. Die förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung beginnen im September 2002, und die neue Handelsregelung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft, sofern die Vertragsparteien nicht frühere Termine vereinbaren.

(2) Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um einen erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen im Vorbereitungszeitraum zu gewährleisten. Zu diesem Zweck wird die Zeit bis zum Beginn der förmlichen Verhandlungen über die neue Handelsregelung aktiv genutzt, um erste Vorbereitungen für diese Verhandlungen zu treffen.

(3) Der Vorbereitungszeitraum wird ferner genutzt für den Ausbau der Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten, einschließlich Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit, für die Stärkung der regionalen Organisationen und für die Unterstützung der Initiativen zur Integration des Regionalhandels, gegebenenfalls verbunden mit einer Hilfe für die Haushaltsanpassung und die Steuerreform, sowie für die Verbesserung und Entwicklung der Infrastruktur und für die Investitionsförderung.

(4) Die Vertragsparteien prüfen regelmäßig die bei den Vorbereitungen und Verhandlungen erzielten Fortschritte und führen im Jahre 2006 eine förmliche und umfassende Überprüfung der für sämtliche Länder geplanten Regelungen durch, um sich zu vergewissern, daß für die Vorbereitungen und Verhandlungen keine zusätzliche Zeit benötigt wird.

(5) Die Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen werden unter Berücksichtigung des Prozesses der regionalen Integration der AKP-Staaten mit denjenigen AKP-Staaten geführt, die sich dazu in der Lage sehen, auf der von ihnen für geeignet erachteten Ebene und nach den von der AKP-Gruppe vereinbarten Verfahren.

(6) Im Jahre 2004 bewertet die Gemeinschaft die Lage der nicht zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehörenden AKP-Staaten, die nach Konsultationen mit der Gemeinschaft zu dem Schluß kommen, daß sie nicht in der Lage sind, sich an einem Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zu beteiligen, und prüft alle anderen Möglichkeiten, diesen Ländern einen neuen Rahmen für den Handel zu bieten, der ihrer Lage entspricht und mit den WTO-Regeln vereinbar ist.

(7) Ziel der Verhandlungen über die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist vor allem die Festlegung eines Zeitplans, nach dem die zwischen den Vertragsparteien bestehenden Handelshemmnisse in Einklang mit den einschlägigen WTO-Regeln schrittweise beseitigt werden. Auf seiten der Gemeinschaft beruht die Handelsliberalisierung auf dem gemeinschaftlichen Besitzstand und hat die Verbesserung des Marktzugangs für die AKP-Staaten unter anderem im Wege einer Überprüfung der Ursprungsregeln zum Ziel. In den Verhandlungen werden der Entwicklungsstand und die sozioökonomischen Auswirkungen der handelspolitischen Maßnahmen auf die AKP-Staaten sowie deren Fähigkeit zur Anpassung ihrer Wirtschaft an den Liberalisierungsprozess berücksichtigt. Die Verhandlungen sind daher hinsichtlich der Festlegung einer ausreichenden Übergangszeit, des unter Berücksichtigung der empfindlichen Sektoren festgelegten Geltungsbereichs und des Grades der Asymmetrie in den Zeitplänen für den Zollabbau so flexibel wie möglich, halten sich jedoch im Rahmen der dann geltenden WTO-Regeln.

(8) Die Vertragsparteien arbeiten in der WTO eng zusammen, um die getroffene Regelung zu verteidigen, vor allem, was den zur Verfügung stehenden Grad an Flexibilität betrifft.

(9) Die Gemeinschaft leitet im Jahr 2000 einen Prozess ein, in dem nach Abschluss der multilateralen Handelsverhandlungen, spätestens jedoch im Jahre 2005, auf der Grundlage der geltenden Handelsbestimmungen des Vierten AKP-EG-Abkommens der zollfreie Zugang für im wesentlichen alle Waren aus den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten ermöglicht wird und in dem die für deren Ausfuhren geltenden Ursprungsregeln, einschließlich der Kumulierungsbestimmungen, vereinfacht und überprüft werden.

Artikel 38

Paritätischer Ministerausschuss für Handelsfragen

(1) Es wird ein Paritätischer AKP-EG-Ministerausschuss für Handelsfragen eingesetzt.

(2) Der Ministerausschuss für Handelsfragen verfolgt mit besonderer Aufmerksamkeit die laufenden multilateralen Handelsverhandlungen und prüft die Auswirkungen weiterreichender Liberalisierungsinitiativen auf den AKP-EG-Handel und die Ent-

wicklung der Wirtschaft der AKP-Staaten. Er spricht die für die Erhaltung der Vorteile der AKP-EG-Handelsregelung erforderlichen Empfehlungen aus.

(3) Der Ministerausschuss für Handelsfragen tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Seine Geschäftsordnung wird vom Ministerrat festgelegt. Er setzt sich aus Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft zusammen, die vom Ministerrat benannt werden.

Kapitel 3

Zusammenarbeit in internationalen Gremien

Artikel 39

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien weisen darauf hin, wie wichtig es für sie ist, sich aktiv an der Welthandelsorganisation und anderen einschlägigen internationalen Organisationen zu beteiligen, indem sie diesen Organisationen beitreten und die von ihnen behandelten Themen und ihre Tätigkeiten genau verfolgen.

(2) Sie kommen überein, bei der Ermittlung und Förderung ihrer gemeinsamen Interessen in der internationalen wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit und vor allem in der WTO eng zusammenzuarbeiten und sich unter anderem an der Führung künftiger multilateraler Handelsverhandlungen und an der Aufstellung der Tagesordnung für diese Verhandlungen zu beteiligen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt in diesem Zusammenhang der Erleichterung des Zugangs für Waren und Dienstleistungen mit Ursprung in den AKP-Staaten zum Gemeinschaftsmarkt und anderen Märkten.

(3) Sie sind sich darüber einig, wie wichtig die Flexibilität der WTO-Regeln ist, damit dem Entwicklungsstand der AKP-Staaten und ihren Schwierigkeiten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen Rechnung getragen werden kann. Sie sind sich ferner darüber einig, dass technische Hilfe erforderlich ist, um die AKP-Staaten in die Lage zu versetzen, ihre Verpflichtungen zu erfüllen.

(4) Die Gemeinschaft erklärt sich bereit, die AKP-Staaten nach Maßgabe dieses Abkommens in ihren Anstrengungen zu unterstützen, aktive Mitglieder dieser Organisationen zu werden und zu diesem Zweck die Kapazitäten zu entwickeln, die für die Aushandlung der Übereinkünfte, die aktive Beteiligung an ihnen, die Verfolgung ihrer Durchführung und ihre Umsetzung erforderlich sind.

Artikel 40

Grundstoffe

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, für ein besseres Funktionieren der internationalen Grundstoffmärkte zu sorgen und die Markttransparenz zu erhöhen.

(2) Sie bestätigen ihre Bereitschaft, ihre Konsultationen im Rahmen der internationalen Gremien und Organisationen, die sich mit Grundstoffen befassen, zu intensivieren.

(3) Zu diesem Zweck findet auf Ersuchen einer Vertragspartei ein Meinungsaustausch statt,

— in dem die Durchführung der geltenden internationalen Übereinkünfte und die Arbeitsweise der zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen auf diesem Gebiet erörtert werden, um sie in Einklang mit den Markttrends zu verbessern und ihre Effizienz zu erhöhen;

— wenn vorgeschlagen wird, eine internationale Übereinkunft zu schließen oder zu verlängern oder eine zwischenstaatliche Arbeitsgruppe auf diesem Gebiet einzusetzen.

Ziel eines solchen Meinungsaustauschs ist die Berücksichtigung der jeweiligen Interessen der Vertragsparteien. Er kann gegebenenfalls im Ministerausschuss für Handelsfragen stattfinden.

Kapitel 4

Dienstleistungsverkehr

Artikel 41

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien weisen auf die wachsende Bedeutung der Dienstleistungen im internationalen Handel und ihren wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung hin.

(2) Sie bestätigen erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus dem Allgemeinen Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) und weisen auf die Notwendigkeit einer besonderen und differenzierten Behandlung der Dienstleistungserbringer aus den AKP-Staaten hin.

(3) Die EG verpflichtet sich, in den Verhandlungen über eine schrittweise Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs nach Artikel XIX des GATS die Prioritäten der AKP-Staaten für die Verbesserung der Liste der Verpflichtungen der EG wohlwollend zu prüfen, um deren spezifischen Interessen zu wahren.

(4) Die Vertragsparteien sind sich ferner über das Ziel einig, die Partnerschaft in Einklang mit den Bestimmungen des GATS, insbesondere den Bestimmungen über die Beteiligung von Entwicklungsländern an Liberalisierungsübereinkünften, im Rahmen der Wirtschaftspartnerschaftsabkommen auf die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs auszudehnen, wenn sie eine gewisse Erfahrung mit der Anwendung der Meistbegünstigungsklausel des GATS besitzen.

(5) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, ihre Kapazitäten für die Erbringung von Dienstleistungen auszubauen. Die besondere Aufmerksamkeit gilt den Dienstleistungen in den Bereichen Arbeitsmarkt, Unternehmen, Verteilung, Finanzwesen, Tourismus, Kultur sowie Bau- und Ingenieurleistungen; es wird angestrebt, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen und dadurch den Wert und das Volumen des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zu steigern.

Artikel 42

Seeverkehr

(1) Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung wirtschaftlicher und effizienter Seeverkehrsdienstleistungen in einer sicheren und sauberen Meeresumwelt als wichtigster Beförderungsart an; sie erleichtern den Welthandel und sind damit eine der Schubkräfte der wirtschaftlichen Entwicklung und der Entwicklung des Handels.

(2) Sie verpflichten sich, die Liberalisierung des Seeverkehrs zu fördern und zu diesem Zweck den Grundsatz des ungehinderten Zugangs zum internationalen Seeverkehrsmarkt auf diskriminierungsfreier und kommerzieller Basis wirksam anzuwenden.

(3) Unter anderem gewähren die Vertragsparteien den von Staatsangehörigen oder Gesellschaften der anderen Vertragspartei betriebenen Schiffen und den im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei registrierten Schiffen für den Zugang zu den Häfen, die Benutzung ihrer Infrastruktur und die Inanspruchnahme der dort angebotenen Hilfsdienstleistungen sowie die diesbezüglichen Gebühren und sonstigen Abgaben, die Zollerleichterungen, die Zuweisung von Liegeplätzen sowie von Lade- und Löscheinrichtungen eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die ihren eigenen Schiffen gewährte Behandlung.

(4) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, wirtschaftliche und effiziente Seeverkehrsdienstleistungen in den AKP-Staaten zu entwickeln und zu fördern, um die Beteiligung von Unternehmen aus den AKP-Staaten an internationalen Seeverkehrsdiensten zu steigern.

Artikel 43

Informations- und Kommunikationstechnologien, Informationsgesellschaft

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wichtige Rolle an, die den Informations- und Kommunikationstechnologien und der aktiven Beteiligung an der Informationsgesellschaft als Vorbedingung für die erfolgreiche Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt.

(2) Sie bestätigen daher erneut ihre jeweiligen Verpflichtungen aus den geltenden multilateralen Übereinkünften, insbesondere aus dem Protokoll über Basistelekommunikationsdienste im Anhang des GATS, und fordern die AKP-Staaten, die noch nicht Vertragspartei dieser Übereinkünfte sind, auf, diesen beizutreten.

(3) Sie kommen ferner überein, sich uneingeschränkt und aktiv an künftigen internationalen Verhandlungen in diesem Bereich zu beteiligen.

(4) Die Vertragsparteien treffen daher Maßnahmen, mit denen den Einwohnern der AKP-Staaten der Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erleichtert wird, unter anderem:

— Entwicklung und Förderung der Nutzung bezahlbarer sich erneuernder Energiequellen,

— Entwicklung und Einsatz ausgedehnter preiswerter drahtloser Netze.

(5) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien und der Informationsgesellschaft zu intensivieren. Ziel dieser Zusammenarbeit ist vor allem eine größere Komplementarität und Harmonisierung der Kommunikationssysteme auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene und ihre Anpassung an die neuen Technologien.

Kapitel 5

Handelsrelevante Bereiche

Artikel 44

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vertragsparteien erkennen die wachsende Bedeutung an, die den neuen handelsrelevanten Bereichen bei der Erleichterung der schrittweisen Integration der AKP-Staaten in die Weltwirtschaft zukommt. Sie kommen daher überein, ihre Zusammenarbeit in diesen Bereichen zu intensivieren und sich uneingeschränkt und koordiniert an den einschlägigen internationalen Gremien und Übereinkünften zu beteiligen.

(2) Die Gemeinschaft unterstützt die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, in Einklang mit den Bestimmungen dieses Abkommens und den zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Entwicklungsstrategien ihre Fähigkeit zur Bewältigung sämtlicher handelsrelevanten Bereiche zu verbessern und gegebenenfalls den institutionellen Rahmen zu verbessern und zu unterstützen.

Artikel 45

Wettbewerbspolitik

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Einführung und Anwendung einer wirksamen und soliden Wettbewerbspolitik und wirksamer und solider Wettbewerbsregeln von entscheidender Bedeutung für die Förderung und Sicherung eines günstigen Klimas für Investitionen, einer nachhaltigen Industrialisierung und der Transparenz des Marktzugs sind.

(2) Um die Beseitigung von Verzerrungen des fairen Wettbewerbs zu gewährleisten, verpflichten sie sich, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes und der wirtschaftlichen Erfordernisse des einzelnen AKP-Staates auf nationaler oder regionaler Ebene eine Politik und Regeln anzuwenden, die die Überwachung und unter bestimmten Voraussetzungen das Verbot von Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüssen von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen vorsehen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Die Vertragsparteien kommen ferner überein, die missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung auf dem Gemeinsamen Markt der Gemeinschaft oder im Hoheitsgebiet der AKP-Staaten durch ein oder mehrere Unternehmen zu verbieten.

(3) Außerdem kommen die Vertragsparteien überein, die Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken und gemeinsam mit den zuständigen nationalen Wettbewerbsbehörden eine wirksame Wettbewerbspolitik zu formulieren und zu unterstützen, mit der schrittweise eine effiziente praktische Anwendung der Wettbewerbsregeln auf private und staatliche Unternehmen gewährleistet wird. Die Zusammenarbeit in diesem Bereich umfasst insbesondere Hilfe beim Entwerfen geeigneter Rechtsvorschriften und bei ihrer Anwendung durch die Verwaltung unter Berücksichtigung der besonderen Lage der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten.

Artikel 46

Schutz der Rechte an geistigem Eigentum

(1) Unbeschadet der Standpunkte, die die Vertragsparteien in den multilateralen Verhandlungen vertreten, erkennen die Vertragsparteien die Notwendigkeit an, einen angemessenen und wirksamen Schutz der Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum und der übrigen unter das Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte an geistigem Eigentum (TRIPs-Übereinkommen) fallenden Rechte, einschließlich des Schutzes geographischer Angaben, in Einklang mit den internationalen Standards zu gewährleisten, um die Verzerrungen und Hemmnisse im bilateralen Handel zu verringern.

(2) Sie weisen darauf hin, wie wichtig es in diesem Zusammenhang ist, dem TRIPs-Übereinkommen im Anhang des WTO-Übereinkommens und dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt (Artenschutzkonvention) beizutreten.

(3) Sie sind sich ferner über die Notwendigkeit einig, unter Berücksichtigung des Entwicklungsstandes allen in Teil I des TRIPs-Übereinkommens aufgeführten einschlägigen internationalen Übereinkommen über das geistige und gewerbliche Eigentum beizutreten.

(4) Die Gemeinschaft, ihre Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten können erwägen, Abkommen über den Schutz von Marken und geographischen Angaben für Waren zu schließen, die für eine Vertragspartei von besonderem Interesse sind.

(5) Das „geistige Eigentum“ umfasst für die Zwecke dieses Abkommens insbesondere das Urheberrecht, einschließlich des Urheberrechts an Computerprogrammen, und die verwandten Schutzrechte, unter anderem für künstlerische Zeichnungen, und das gewerbliche Eigentum, das folgendes einschließt: die Gebrauchsmuster, die Patente, einschließlich der Patente für biotechnische Erfindungen und Pflanzenzüchtungen und anderer wirksamer Schutzrechte sui generis, die gewerblichen Muster, die geographischen Angaben, einschließlich der Ursprungsbezeichnungen, die Marken für Waren und Dienstleistungen, die Topographien integrierter Schaltkreise sowie den rechtlichen Schutz von Datenbanken und den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb im Sinne des Artikels 10 bis der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums und den Schutz vertraulicher Informationen über Know-how.

(6) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren. Die Zusammenarbeit kann sich auf Ersuchen und zu einvernehmlich vereinbarten Bedingungen unter anderem auf folgende Bereiche erstrecken: Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Schutz und zur Durchsetzung der Rechte an geistigem Eigentum, Verhinderung des Mißbrauchs dieser Rechte durch die Inhaber und der Verletzung dieser Rechte durch Konkurrenten, Einrichtung und Verstärkung von nationalen und regionalen Ämtern und sonstigen Stellen und Unterstützung der regionalen Organisationen für geistiges Eigentum, die mit dem Schutz und der Durchsetzung dieser Rechte befasst sind, einschließlich der Ausbildung des Personals.

Artikel 47

Normung und Zertifizierung

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, in den Bereichen Normung, Zertifizierung und Qualitätssicherung enger zusammenzuarbeiten, um unnötige technische Hemmnisse zu beseitigen, die auf diesem Gebiet zwischen ihnen bestehenden Unterschiede zu verringern und auf diese Weise den Handel zu erleichtern.

In diesem Zusammenhang bestätigen sie erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.

(2) Die Zusammenarbeit im Bereich Normung und Zertifizierung hat die Förderung der Kompatibilität der Systeme der Vertragsparteien zum Ziel und umfasst insbesondere:

- Maßnahmen nach dem TBT-Übereinkommen, mit denen unter Berücksichtigung des Standes der wirtschaftlichen Entwicklung der AKP-Staaten eine stärkere Verwendung internationaler technischer Vorschriften, Normen und Konformitätsprüfungsverfahren gefördert wird, einschließlich sektorspezifischer Maßnahmen;
- Zusammenarbeit im Bereich von Qualitätsmanagement und -sicherung in ausgewählten Bereichen, die für die AKP-Staaten von Bedeutung sind;
- Unterstützung von Qualifizierungsinitiativen in den AKP-Staaten in den Bereichen Konformitätsprüfung, Metrologie und Normung;
- Aufbau funktionierender Arbeitsbeziehungen zwischen Normen-, Konformitätsprüfungs- und Zertifizierungseinrichtungen der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

(3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, zu gegebener Zeit den Abschluß von Abkommen über gegenseitige Anerkennung in Sektoren von beiderseitigem wirtschaftlichem Interesse zu erwägen.

Artikel 48

Gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen

(1) Die Vertragsparteien erkennen das Recht jeder Vertragspartei an, die gesundheitspolizeilichen und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen zu treffen und durchzusetzen, die zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen notwendig sind, sofern sie nicht generell zu einer willkürlichen Diskriminierung oder zu einer verschleierten Beschränkung des Handels führen. Zu diesem Zweck bestätigen sie unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes erneut ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) im Anhang des WTO-Übereinkommens.

(2) Ferner verpflichten sie sich, die Koordinierung, die Konsultationen und die Information im Zusammenhang mit der Notifizierung und Anwendung geplanter gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen in Einklang mit dem SPS-Übereinkommen zu verstärken, wenn diese Maßnahmen die Interessen der anderen Vertragspartei berühren könnten. Sie vereinbaren außerdem vorherige Konsultationen und eine vorherige Koordinierung im Rahmen des Codex Alimentarius, des Internationalen Tierseuchenamtes und des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens, um ihre gemeinsamen Interessen zu fördern.

(3) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit zu intensivieren und die Kapazitäten im öffentlichen und im privaten Sektor der AKP-Staaten in diesem Bereich auszubauen.

Artikel 49

Handel und Umwelt

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihre Zusage, die Entwicklung des Welthandels so zu fördern, daß eine nachhaltige und vernünftige Umweltpflege in Einklang mit den einschlägigen internationalen Übereinkünften und Verpflichtungen und unter Berücksichtigung ihres jeweiligen Entwicklungsstandes gewährleistet ist. Sie sind sich darüber einig, dass bei Konzeption und Durchführung umweltpolitischer Maßnahmen den besonderen Bedürfnissen und Erfordernissen der AKP-Staaten Rechnung getragen werden sollte.

(2) Unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio kommen die Vertragsparteien überein, ihre Zusammenarbeit in diesem Bereich zu intensivieren, um die gegenseitige Unterstützung von Handels- und Umweltpolitik zu verstärken. Mit der Zusammenarbeit wird vor allem angestrebt, eine einheitlich konzipierte nationale, regionale und internationale Politik festzulegen, die umweltbezogenen Qualitätskontrollen bei Waren und Dienstleistungen zu verstärken und umweltfreundliche Produktionsmethoden in geeigneten Sektoren zu verbessern.

Artikel 50

Handel und Arbeitsnormen

(1) Die Vertragsparteien bestätigen erneut ihr Eintreten für die international anerkannten arbeitsrechtlichen Mindestnormen, wie sie in den einschlägigen Übereinkommen der IAO festgelegt sind, insbesondere Koalitionsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Abschaffung der Zwangsarbeit, Verbot der extremsten Formen der Kinderarbeit und Nichtdiskriminierung am Arbeitsplatz.

(2) Sie kommen überein, ihre Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu intensivieren, vor allem in folgenden Bereichen:

- Informationsaustausch über arbeitsrechtliche Vorschriften und Regelungen;
- Ausarbeitung eines nationalen Arbeitsrechts und Verstärkung der geltenden Vorschriften;
- Bildungs- und Sensibilisierungsprogramme;
- Gewährleistung der praktischen Anwendung der nationalen arbeitsrechtlichen Vorschriften und Regelungen.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß Arbeitsnormen nicht für protektionistische Zwecke genutzt werden sollten.

Artikel 51

Verbraucherpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher

(1) Die Vertragsparteien kommen überein, ihre Zusammenarbeit im Bereich Verbraucherpolitik und Schutz der Gesundheit der Verbraucher unter Berücksichtigung der nationalen Rechtsvorschriften zu intensivieren, um die Entstehung von Handelshemmnissen zu verhindern.

(2) Mit der Zusammenarbeit wird insbesondere angestrebt, die institutionellen und technischen Kapazitäten in diesem Bereich auszubauen, Frühwarnsysteme für die gegenseitige Unterrichtung über gefährliche Waren einzurichten, einen Informations- und Erfahrungsaustausch über die Einrichtung und Durchführung einer Überwachung nach dem Inverkehrbringen der Waren und über Produktsicherheit durchzuführen, die Information der Verbraucher über Preise und Eigenschaften der angebotenen Waren und Dienstleistungen zu verbessern, den Aufbau unabhängiger Verbraucherorganisationen und Kontakte zwischen den Vertretern der Verbraucherinteressen zu fördern, die Kompatibilität der Verbraucherschutzpolitik und -systeme zu erhöhen, die Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu notifizieren und die Zusammenarbeit bei der Untersuchung schädlicher oder unlauterer Geschäftspraktiken und bei der Anwendung von Ausfuhrverboten für Waren und Dienstleistungen, deren Inverkehrbringen im Ursprungsland verboten ist, im Handel zwischen den Vertragsparteien zu fördern.

Artikel 52

Sonderregelung für Abgaben

(1) Unbeschadet des Artikels 32 Absatz 1 des Anhangs IV gelten die nach diesem Abkommen gewährte Meistbegünstigung und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen nicht für die Steuervorteile, die die Vertragsparteien auf der Grundlage von Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung oder sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts gewähren oder gewähren werden.

(2) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als verhindern sie die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen nach den steuerrechtlichen Bestimmungen der Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und sonstiger steuerrechtlicher Regelungen oder des internen Steuerrechts, durch welche die Steuerumgehung oder -hinterziehung verhindert werden soll.

(3) Dieses Abkommen und die aufgrund dieses Abkommens getroffenen Regelungen sind nicht so auszulegen, als hindern sie die Vertragsparteien daran, bei der Anwendung ihrer Steuervorschriften die Steuerpflichtigen unterschiedlich zu behandeln, die sich insbesondere hinsichtlich ihres Wohnsitzes oder des Ortes, an dem ihr Kapital investiert wird, nicht in einer gleichartigen Situation befinden.

Kapitel 6

Zusammenarbeit in anderen Bereichen

Artikel 53

Fischereiabkommen

(1) Die Vertragsparteien erklären sich bereit, Fischereiabkommen auszuhandeln, mit denen nachhaltige und beide Seiten zufriedenstellende Bedingungen für die Fischerei in den AKP-Staaten gewährleistet werden.

(2) Beim Abschluss und bei der Durchführung dieser Abkommen unterlassen die AKP-Staaten unbeschadet etwaiger Sonderregelungen zwischen Entwicklungsländern derselben geographischen Region, zu denen auch gegenseitige Fischereiabkommen gehören, jede Diskriminierung der Gemeinschaft oder von Mitgliedstaaten und unterlässt die Gemeinschaft jede Diskriminierung von AKP-Staaten.

Artikel 54

Nahrungsmittelsicherung

(1) Hinsichtlich der verfügbaren landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet sich die Gemeinschaft, dafür zu sorgen, daß die Ausfuhrerstattungen für eine Erzeugnispalette, die unter Berücksichtigung des von den AKP-Staaten mitgeteilten Nahrungsmittelbedarfs festgelegt wird, für alle AKP-Staaten weiter im voraus festgesetzt werden können.

(2) Die Höhe der Erstattung wird in jedem Jahr, in dem dieses Abkommen Anwendung findet, nach den von der Kommission üblicherweise angewandten Methoden für das folgende Jahr festgesetzt.

(3) Spezifische Abkommen können mit denjenigen AKP-Staaten geschlossen werden, die im Rahmen ihrer Nahrungsmittelsicherungs politik darum ersuchen.

(4) Die in Absatz 2 genannten spezifischen Abkommen dürfen die Produktion und die Handelsströme in den AKP-Regionen nicht gefährden.

TEIL 4

ZUSAMMENARBEIT BEI DER ENTWICKLUNGSFINANZIERUNG

TITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Kapitel 1

Ziele, Grundsätze, Leitlinien und Zugang

Artikel 55

Ziele

Mit der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird angestrebt, durch Bereitstellung angemessener Finanzmittel und geeignete technische Hilfe die Anstrengungen der AKP-Staaten zu unterstützen und zu fördern, die Ziele dieses Abkommens auf der Grundlage des beiderseitigen Interesses und im Bewusstsein der gegenseitigen Abhängigkeit zu verwirklichen.

Artikel 56

Grundsätze

(1) Die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung wird auf der Grundlage der von den AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Entwicklungszielen, -strategien und -prioritäten und in Einklang mit diesen durchgeführt. Den geographischen, sozialen und kulturellen Besonderheiten der AKP-Staaten sowie ihrem spezifischen Potential wird Rechnung getragen. Ferner

- a) wird mit der Zusammenarbeit die Eigenverantwortung der örtlichen Akteure auf allen Ebenen des Entwicklungsprozesses gefördert;
- b) ist die Zusammenarbeit Ausdruck einer Partnerschaft, die auf beiderseitigen Rechten und Pflichten beruht;
- c) wird bei der Zusammenarbeit berücksichtigt, wie wichtig die Berechenbarkeit und Sicherheit des Zuflusses der Mittel ist, die zu sehr günstigen Bedingungen kontinuierlich bereitgestellt werden;
- d) wird die Zusammenarbeit flexibel gehandhabt und der Lage des einzelnen AKP-Staates sowie den Besonderheiten des betreffenden Projekts oder Programms angepasst;
- e) wird die Effizienz, die Koordinierung und die Konsistenz der Zusammenarbeit gewährleistet.

(2) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten berücksichtigt. Ferner wird auf die spezifischen Bedürfnisse eingegangen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.

Artikel 57

Leitlinien

- (1) Die im Rahmen dieses Abkommens finanzierten Maßnahmen werden von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft als gleichgestellten Partnern in enger Zusammenarbeit durchgeführt.
- (2) Es ist Aufgabe der AKP-Staaten,
 - a) die Ziele und Prioritäten festzulegen, die den Richtprogrammen zugrunde liegen;
 - b) die Projekte und Programme auszuwählen;
 - c) die Projekt- und Programmunterlagen auszuarbeiten und vorzulegen;
 - d) die Aufträge auszuarbeiten, auszuhandeln und zu vergeben;
 - e) die Projekte und Programme durchzuführen und zu verwalten;
 - f) die Projekte und Programme fortzuführen.
- (3) Unbeschadet dieser Bestimmungen kann es auch Aufgabe der in Betracht kommenden nichtstaatlichen Akteure sein, Programme und Projekte in den sie betreffenden Bereichen vorzuschlagen und durchzuführen.
- (4) Es ist gemeinsame Aufgabe der AKP-Staaten und der Gemeinschaft,
 - a) in den gemeinsamen Organen die Leitlinien für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung festzulegen;
 - b) die Richtprogramme aufzustellen;
 - c) die Projekte und Programme zu prüfen;
 - d) gleiche Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungen und Aufträgen zu gewährleisten;
 - e) die Auswirkungen und Ergebnisse der Projekte und Programme zu überwachen und zu evaluieren;
 - f) die reibungslose, rasche und effiziente Durchführung der Projekte und Programme zu gewährleisten.
- (5) Es ist Aufgabe der Gemeinschaft, die Finanzierungsbeschlüsse für die Projekte und Programme zu fassen.

(6) Soweit in diesem Abkommen nichts anderes bestimmt ist, gilt ein Beschluss, der der Zustimmung einer Vertragspartei bedarf, als angenommen, wenn diese nicht innerhalb von 60 Tagen nach der Notifizierung durch die andere Vertragspartei ihre Zustimmung erteilt.

Artikel 58

Zugang zu den Finanzierungen

(1) Finanzielle Unterstützung im Rahmen dieses Abkommens können erhalten:

- a) die AKP-Staaten;
- b) die regionalen oder zwischenstaatlichen Einrichtungen, an denen sich ein AKP-Staat oder mehrere AKP-Staaten beteiligen und die von diesen bevollmächtigt sind;
- c) gemeinsame Einrichtungen, die von den AKP-Staaten und der Gemeinschaft zur Verwirklichung spezifischer Ziele errichtet wurden.

(2) Finanzielle Unterstützung können mit Zustimmung des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten ferner erhalten:

- a) staatliche oder halbstaatliche Einrichtungen auf nationaler und regionaler Ebene, Ministerien oder örtliche Gebietskörperschaften der AKP-Staaten und insbesondere ihre Finanzinstitute und Entwicklungsbanken;
- b) Gesellschaften, Unternehmen und andere private Organisationen und private Wirtschaftsbeteiligte der AKP-Staaten;
- c) Unternehmen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, damit sie durch ihren eigenen Beitrag und diese zusätzliche Unterstützung in die Lage versetzt werden, gewerbliche Projekte im Hoheitsgebiet eines AKP-Staates in Angriff zu nehmen;
- d) Finanzintermediäre der AKP-Staaten oder der Gemeinschaft, die private Investitionen in den AKP-Staaten bereitstellen, fördern und finanzieren;
- e) Akteure der dezentralen Zusammenarbeit und andere nicht-staatliche Akteure der AKP-Staaten und der Gemeinschaft.

Kapitel 2

Anwendungsbereich und Art der Finanzierungen

Artikel 59

Im Rahmen der von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten auf nationaler und regionaler Ebene festgelegten Prioritäten kann für Projekte, Programme und sonstige Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, Unterstützung gewährt werden.

Artikel 60

Anwendungsbereich der Finanzierungen

Der Anwendungsbereich der Finanzierungen kann je nach Bedarf und nach Art der Maßnahme, die für am besten geeignet erachtet wird, unter anderem Unterstützung umfassen für:

- a) Maßnahmen, die zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten beitragen;
- b) Gesamtwirtschafts- und Strukturreformen, Gesamtwirtschafts- und Strukturpolitik;
- c) die Begrenzung der negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse;
- d) sektorbezogene Politik und sektorbezogene Reformen;
- e) die Entwicklung der Institutionen und Ausbau der Kapazitäten;
- f) Programme für technische Zusammenarbeit;
- g) humanitäre Hilfe und Soforthilfe, einschließlich der Hilfe für Flüchtlinge und Vertriebene, kurzfristiger Wiederaufbaumaßnahmen und Katastrophenschutzvorkehrungen.

Artikel 61

Art der Finanzierungen

(1) Die Finanzierungen werden unter anderem gewährt für:

- a) Projekte und Programme;
- b) Kreditlinien, Garantiesysteme und Kapitalbeteiligungen;
- c) Haushaltszuschüsse, entweder — bei AKP-Staaten mit konvertierbarer und frei transferierbarer Währung — direkt oder indirekt durch Verwendung von Gegenwertmitteln, die beim Einsatz der verschiedenen Gemeinschaftsinstrumente anfallen;
- d) die personellen und materiellen Ressourcen, die für die wirksame Verwaltung und Überwachung der Projekte und Programme erforderlich sind;
- e) sektorbezogene und allgemeine Programme für die Unterstützung der Einfuhr in folgender Form:
 - i) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit Sachleistungen, einschließlich der Finanzierung von Produktionsfaktoren für den produktiven Sektor und Lieferungen zur Verbesserung der Sozialdienste;

ii) sektorbezogene Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für die Einfuhren bestimmter Sektoren;

iii) allgemeine Einfuhrprogramme mit tranchenweiser Bereitstellung von Devisen für allgemeine Einfuhren, die eine breite Produktpalette betreffen können.

(2) Direkte Haushaltszuschüsse zur Unterstützung gesamtwirtschaftlicher oder sektorbezogener Reformen werden gewährt,

a) sofern die Verwaltung der öffentlichen Ausgaben transparent, verantwortungsvoll und effizient ist;

b) sofern eine genau definierte Gesamtwirtschaftspolitik oder sektorbezogene Politik besteht, die von dem Land selbst festgelegt wurde und der die wichtigsten Geber zugestimmt haben;

c) sofern das öffentliche Beschaffungswesen offen und transparent ist.

(3) Ähnliche direkte Haushaltszuschüsse werden schrittweise für eine sektorbezogene Politik gewährt, die an die Stelle einzelner Projekte tritt.

(4) Die Instrumente Einfuhrprogramm und Haushaltszuschuss können auch eingesetzt werden, um die dafür in Betracht kommenden AKP-Staaten bei der Durchführung von Reformen zur Liberalisierung der Regionalwirtschaft zu unterstützen, die Nettoübergangskosten verursachen.

(5) Im Rahmen dieses Abkommens dienen der Finanzierung der Projekte, Programme und sonstigen Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens beitragen, der Europäische Entwicklungsfonds (im folgenden der „Fonds“ genannt), einschließlich der Gegenwertmittel, die Restmittel aus den früheren Fonds, die Eigenmittel der Europäischen Investitionsbank (im folgenden die „Bank“ genannt) und gegebenenfalls Mittel aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaft.

(6) Mit den in diesem Abkommen vorgesehenen Mitteln können sämtliche im Ausland und vor Ort anfallenden Projekt- und Programmausgaben, einschließlich der laufenden Kosten, bestritten werden.

TITEL II

FINANZIELLE ZUSAMMENARBEIT

Kapitel I

Finanzmittel

Artikel 62

Gesamtbetrag

(1) Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe der Gemeinschaft für die in diesem Abkommen genannten Zwecke und die Finanzie-

rungsbedingungen sind im einzelnen in den Anhängen festgelegt.

(2) Ratifiziert ein AKP-Staat dieses Abkommen nicht oder kündigt er es, so passen die Vertragsparteien die im Finanzprotokoll vorgesehenen Beträge an. Die Finanzmittel werden ferner angepasst im Falle

a) des Beitritts von AKP-Staaten zu diesem Abkommen, die an seiner Aushandlung nicht beteiligt waren;

b) der Erweiterung der Gemeinschaft.

Artikel 63

Finanzierungsformen

Die Form der Finanzierung eines Projekts oder Programms wird von dem betreffenden AKP-Staat oder den betreffenden AKP-Staaten und der Gemeinschaft gemeinsam festgelegt, und zwar unter Berücksichtigung

a) des Entwicklungsstandes und der geographischen, wirtschaftlichen und finanziellen Lage dieses Staates oder dieser Staaten;

b) der Art des Projekts oder Programms, seiner voraussichtlichen wirtschaftlichen und finanziellen Rentabilität sowie seiner sozialen und kulturellen Auswirkungen;

c) der Faktoren, die den Schuldendienst gewährleisten, im Fall von Darlehen.

Artikel 64

Weitervergabe

(1) Die Finanzhilfe kann den betreffenden AKP-Staaten oder — über die AKP-Staaten oder vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Abkommens über dafür in Betracht kommende Finanzierungseinrichtungen oder direkt — anderen in Betracht kommenden Begünstigten gewährt werden. Wird die Finanzhilfe dem Endbegünstigten über einen Intermediär oder einem Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft direkt gewährt,

a) so werden im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag die Bedingungen festgelegt, unter denen der Intermediär die Hilfe dem Endbegünstigten gewähren oder der Endbegünstigte aus der Privatwirtschaft die Hilfe direkt erhalten kann;

b) so werden die finanziellen Vorteile, die dem Intermediär aus der Weitervergabe erwachsen oder die bei direkter Vergabe des Darlehens an den Endbegünstigten aus der Privatwirtschaft entstehen, unter den im Finanzierungsabkommen oder im Darlehensvertrag vorgesehenen Bedingungen für Entwicklungszwecke verwendet, nachdem die Verwaltungskosten, die Finanz- und Wechselkursrisiken sowie die Kosten der dem Endbegünstigten geleisteten technischen Hilfe berücksichtigt worden sind.

(2) Erfolgt die Finanzierung über einen in den AKP-Staaten ansässigen oder tätigen Intermediär, so ist es dessen Aufgabe, die Projekte auszuwählen und zu prüfen und die Mittel zu verwalten, die ihm nach Maßgabe dieses Abkommens und im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 65

Kofinanzierung

(1) Auf Antrag der AKP-Staaten können die in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmittel für Kofinanzierungen verwendet werden, die vor allem gemeinsam mit Entwicklungsorganisationen und -einrichtungen, Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, AKP-Staaten, Drittländern oder internationalen oder privaten Finanzierungseinrichtungen, Unternehmen oder Exportkreditanstalten durchgeführt werden.

(2) Die Möglichkeit einer Kofinanzierung ist besonders in Fällen zu prüfen, in denen die Beteiligung der Gemeinschaft andere Finanzierungsmöglichkeiten eröffnet und eine solche Finanzierung zu einem für den betreffenden AKP-Staat günstigen Finanzierungspaket führt.

(3) Die Kofinanzierung kann als gemeinsame Finanzierung oder als Parallelfinanzierung erfolgen. Dabei ist im Einzelfall der Lösung der Vorzug zu geben, bei der das Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit am günstigsten erscheint. Ferner wird bei den Maßnahmen der Gemeinschaft und denen der anderen an der Kofinanzierung Beteiligten für die erforderliche Koordinierung und Harmonisierung gesorgt, damit die Zahl der von den AKP-Staaten durchzuführenden Verfahren möglichst niedrig gehalten wird und diese Verfahren flexibler werden.

(4) Die Konsultationen und die Koordinierung mit den anderen an der Kofinanzierung Beteiligten und sonstigen Geldgebern müssen — nach Möglichkeit durch Abschluß von Kofinanzierungsrahmenabkommen — intensiviert und weiterentwickelt und die Kofinanzierungsleitlinien und -verfahren überprüft werden, um Effizienz und bestmögliche Bedingungen zu gewährleisten.

Kapitel 2

Verschuldung und Strukturanpassungshilfe

Artikel 66

Unterstützung der Entschuldung

(1) Zur Verringerung der Schuldenlast und der Zahlungsbilanzschwierigkeiten der AKP-Staaten kommen die Vertragsparteien überein, die in diesem Abkommen vorgesehenen Mittel zu verwenden, um einen Beitrag zu international gebilligten Entschuldungsinitiativen zugunsten der AKP-Staaten zu leisten. Ferner wird die Verwendung der im Rahmen früherer Richtprogramme nicht gebundenen Mittel im Einzelfall mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente mit rascher Auszahlung beschleunigt. Außerdem verpflichtet sich die Gemeinschaft zu prüfen, wie langfristig andere Mittel als die des

EEF für die Unterstützung international gebilligter Entschuldungsinitiativen bereitgestellt werden können.

(2) Auf Antrag eines AKP-Staates kann die Gemeinschaft

a) bei der Prüfung und Erarbeitung praktischer Lösungen für die Verschuldungs- (einschließlich Inlandsschuld-), Schuldendienst- und Zahlungsbilanzproblematik helfen;

b) Fachwissen für Schuldenmanagement und internationale Finanzverhandlungen vermitteln und Unterstützung für Workshops, Lehrgänge und Seminare in diesen Bereichen gewähren;

c) bei der Entwicklung flexibler Techniken und Instrumente für das Schuldenmanagement helfen.

(3) Als Beitrag zur Bedienung von Darlehen aus Eigenmitteln der Bank, Sonderdarlehen und Risikokapital können die AKP-Staaten nach Modalitäten, die im Einzelfall mit der Kommission zu vereinbaren sind, die in diesem Abkommen genannten Devisenguthaben unter Beachtung der Fälligkeitstermine und des Devisenbedarfs für Zahlungen in Landeswährung für diesen Schuldendienst verwenden.

(4) Angesichts des Ernstes des Problems der internationalen Verschuldung und seiner Auswirkungen auf das Wirtschaftswachstum erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, unbeschadet spezifischer Erörterungen in den zuständigen Gremien den Meinungsaustausch über die allgemeine Verschuldungsproblematik im Rahmen der internationalen Gespräche fortzuführen.

Artikel 67

Strukturanpassungshilfe

(1) Dieses Abkommen sieht eine Unterstützung für die von den AKP-Staaten durchgeführten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen vor. In diesem Rahmen gewährleisten die Vertragsparteien, dass die Anpassung wirtschaftlich lebensfähig und sozial und politisch tragbar ist. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen einer von der Gemeinschaft und dem betreffenden AKP-Staat gemeinsam vorgenommenen Bewertung der durchgeführten oder geplanten gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen und ermöglicht eine Gesamtbewertung der Reformanstrengungen. Ein wichtiges Merkmal der Unterstützungsprogramme ist die rasche Auszahlung der Hilfe.

(2) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft erkennen die Notwendigkeit an, Reformprogramme auf regionaler Ebene zu fördern und dabei zu gewährleisten, dass bei der Ausarbeitung und Durchführung der nationalen Programme den regionalen Maßnahmen, die Einfluss auf die nationale Entwicklung haben, die gebührende Aufmerksamkeit gewidmet wird. Zu diesem Zweck wird mit der Strukturanpassungshilfe auch angestrebt,

a) vom Beginn der Diagnose an Maßnahmen zur Förderung der regionalen Integration einzubeziehen und den Auswirkungen der grenzübergreifenden Anpassung Rechnung zu tragen;

- b) die Harmonisierung und Koordinierung der Gesamtwirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik, einschließlich der Steuer- und Zollpolitik, zu unterstützen, damit das doppelte Ziel regionale Integration und Strukturreform auf nationaler Ebene erreicht wird;
- c) die Nettoübergangskosten der regionalen Integration entweder durch allgemeine Einfuhrprogramme oder durch Haushaltszuschüsse bei den Haushaltsmitteln und in der Zahlungsbilanz zu berücksichtigen.
- (3) AKP-Staaten, die Reformen auf gesamtwirtschaftlicher oder auf Sektorebene durchführen oder planen, kommen für eine Strukturanpassungshilfe in Betracht, bei der dem regionalen Zusammenhang, der Effizienz der Reformen und ihren voraussichtlichen Auswirkungen auf die wirtschaftliche, soziale und politische Entwicklung sowie auf die wirtschaftlichen und sozialen Probleme dieser Staaten Rechnung getragen wird.
- (4) Die AKP-Staaten, die Reformprogramme durchführen, die zumindest von den wichtigsten multilateralen Gebern anerkannt und unterstützt werden oder mit ihnen vereinbart worden sind, ohne jedoch notwendigerweise von ihnen finanziell gefördert zu werden, erfüllen automatisch die Voraussetzungen für die Anpassungshilfe.
- (5) Die Unterstützung für die Strukturanpassung wird flexibel in Form von sektorbezogenen und allgemeinen Einfuhrprogrammen oder Haushaltszuschüssen bereitgestellt.
- (6) Für die Ausarbeitung und Prüfung der Strukturanpassungsprogramme und die Finanzierungsbeschlüsse sind die Durchführungsverfahren dieses Abkommens maßgebend; dabei ist gebührend zu berücksichtigen, dass für die im Rahmen der Strukturanpassungsprogramme gewährte Hilfe die rasche Auszahlung gilt. Im Einzelfall kann die rückwirkende Finanzierung eines begrenzten Teils von Einfuhren mit AKP-EG-Ursprung genehmigt werden.

(7) Bei der Durchführung der Unterstützungsprogramme ist dafür zu sorgen, daß die AKP-Wirtschaftsbeteiligten einen möglichst umfassenden und transparenten Zugang zu den Mitteln des Programms erhalten und dass die Beschaffungsverfahren mit den Verwaltungs- und Handelspraktiken in dem betreffenden Staat vereinbar sind, dass gleichzeitig jedoch das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis bei den eingeführten Waren und die erforderliche Konsistenz mit den international erzielten Fortschritten bei der Harmonisierung der Verfahren für Strukturanpassungshilfe gewährleistet ist.

Kapitel 3

Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse

Artikel 68

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem in der Landwirtschaft und im Bergbau, die Entwicklung der AKP-Staaten beeinträchtigen und die Verwirklichung ihrer Entwicklungsziele gefährden kann. Daher wird innerhalb des Finanzrahmens für die Unter-

stützung der langfristigen Entwicklung ein System zusätzlicher Unterstützung eingerichtet, mit dem die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, unter anderem in der Landwirtschaft und im Bergbau, begrenzt werden sollen.

(2) Ziel der Unterstützung im Falle kurzfristiger Schwankungen der Ausfuhrerlöse ist es, die gesamtwirtschaftlichen und sektorbezogenen Reformen sowie die Gesamtwirtschaftspolitik und die sektorbezogene Politik zu sichern, die bei einem Rückgang der Einnahmen gefährdet sind, und die negativen Auswirkungen der Instabilität der Ausfuhrerlöse, vor allem für landwirtschaftliche und Bergbauerzeugnisse, auszugleichen.

(3) Die extreme Abhängigkeit der Wirtschaft der AKP-Staaten von den Ausfuhren, vor allem von landwirtschaftlichen und Bergbauerzeugnissen, wird bei der Mittelzuweisung im Anwendungsjahr berücksichtigt. In diesem Zusammenhang wird den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, den AKP-Binnenstaaten und den AKP-Inselstaaten eine günstigere Behandlung gewährt.

(4) Die zusätzlichen Mittel werden nach den spezifischen Modalitäten für den Unterstützungsmechanismus in Anhang II (Finanzierungsbedingungen) bereitgestellt.

(5) Die Gemeinschaft unterstützt auch marktgestützte Versicherungssysteme für AKP-Staaten, die sich gegen das Risiko von Schwankungen der Ausfuhrerlöse absichern wollen.

Kapitel 4

Unterstützung der sektorbezogenen Politik

Artikel 69

(1) Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit mit Hilfe der in diesem Abkommen vorgesehenen Instrumente und Modalitäten

- a) die sektorbezogene Politik und die sektorbezogenen Reformen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich;
- b) Maßnahmen zur Steigerung der Produktion und der Wettbewerbsfähigkeit der Ausfuhren;
- c) Maßnahmen zum Ausbau der Sozialdienste;
- d) thematische und Querschnittsfragen.

(2) Diese Unterstützung wird gegebenenfalls in folgender Form geleistet:

- a) sektorbezogene Programme;
- b) Haushaltszuschüsse;
- c) Investitionen;
- d) Wiederaufbau;

- e) Ausbildung;
- f) technische Hilfe;
- g) institutionelle Unterstützung.

Kapitel 5

Mikroprojekte und dezentrale Zusammenarbeit

Artikel 70

Um den Entwicklungsbedürfnissen der örtlichen Gemeinschaften zu entsprechen und die Initiierung und Durchführung von Maßnahmen durch die Akteure der dezentralen Zusammenarbeit zu fördern, die einen Beitrag zur autonomen Entwicklung der AKP-Staaten leisten können, unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit derartige Entwicklungsmaßnahmen im Rahmen der Regeln und der nationalen Rechtsvorschriften der betreffenden AKP-Staaten und der Bestimmungen des Richtprogramms. In diesem Zusammenhang werden unterstützt

- a) Mikroprojekte auf lokaler Ebene, die wirtschaftliche und soziale Auswirkungen auf das Leben der Menschen haben, die einem festgestellten und nachgewiesenen prioritären Bedürfnis entsprechen und auf Initiative und unter aktiver Beteiligung der örtlichen Gemeinschaft durchgeführt werden, der sie zugute kommen sollen;
- b) Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit, vor allem solche, bei denen dezentrale Akteure aus den AKP-Staaten und aus der Gemeinschaft ihre Anstrengungen und Mittel bündeln. Diese Form der Zusammenarbeit ermöglicht die Mobilisierung der fachlichen Kompetenz, der neuartigen Vorgehensweisen und der Mittel der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit für die Entwicklung der AKP-Staaten.

Artikel 71

(1) Mikroprojekte und Maßnahmen der dezentralen Zusammenarbeit können aus den in diesem Abkommen vorgesehenen Finanzmitteln unterstützt werden. Bei dieser Form der Zusammenarbeit müssen die Projekte und Programme nicht mit den in den Schwerpunktbereichen der Richtprogramme durchgeführten Programmen verknüpft sein, sie können jedoch ein Mittel zur Verwirklichung der spezifischen Ziele sein, die im Richtprogramm genannt sind oder sich aus Initiativen der örtlichen Gemeinschaften oder der Akteure der dezentralen Zusammenarbeit ergeben.

(2) Zur Finanzierung der Mikroprojekte und der dezentralen Zusammenarbeit wird ein Beitrag aus dem Fonds geleistet, der in der Regel höchstens drei Viertel der Gesamtkosten des Projekts beträgt und die im Richtprogramm festgesetzte Obergrenze nicht überschreitet. Der Restbetrag wird bereitgestellt

- a) bei Mikroprojekten von der betreffenden örtlichen Gemeinschaft (je nach ihren Möglichkeiten in Sachleistungen, in Form von Dienstleistungen oder in bar);

b) von den Akteuren der dezentralen Zusammenarbeit, sofern die von ihnen zur Verfügung gestellten finanziellen, technischen, materiellen und sonstigen Ressourcen in der Regel nicht weniger als 25 % der geschätzten Gesamtkosten des Projekts oder Programms ausmachen;

c) ausnahmsweise von dem betreffenden AKP-Staat, der einen finanziellen Beitrag leistet, die Benutzung öffentlicher Einrichtungen gestattet oder Leistungen erbringt.

(3) Für Mikroprojekte und im Rahmen der dezentralen Zusammenarbeit finanzierte Projekte und Programme gelten die in diesem Abkommen und insbesondere die in den Mehrjahresprogrammen festgelegten Verfahren.

Kapitel 6

Humanitäre Hilfe und Soforthilfe

Artikel 72

(1) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden Bevölkerungsgruppen in AKP-Staaten gewährt, die ernststen wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten außergewöhnlicher Art gegenüberstehen, die auf Naturkatastrophen, auf von Menschen ausgelöste Krisen wie Krieg oder sonstige Konflikte oder auf außergewöhnliche Umstände mit vergleichbaren Auswirkungen zurückzuführen sind. Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden geleistet, solange dies notwendig ist, um den sich aus diesen Situationen ergebenden dringenden Bedarf zu decken.

(2) Humanitäre Hilfe und Soforthilfe werden ausschließlich entsprechend den Bedürfnissen und Interessen der Katastrophenopfer und in Einklang mit den Grundsätzen des humanitären Völkerrechts geleistet. Insbesondere findet keine Diskriminierung der Opfer aus Gründen der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Zugehörigkeit statt, und der freie Zugang zu den Opfern und ihr Schutz sowie die Sicherheit der humanitären Helfer und ihrer Ausrüstung werden gewährleistet.

(3) Mit der humanitären Hilfe und der Soforthilfe wird das Ziel verfolgt,

- a) in durch Naturkatastrophen, Konflikte oder Krieg verursachten Krisensituationen und unmittelbar danach Menschenleben zu retten;
- b) mit allen zu Gebote stehenden logistischen Mitteln dazu beizutragen, dass die Hilfsgüter finanziert und ausgeliefert werden und dass die vorgesehenen Empfänger direkten Zugang zu ihnen erhalten;
- c) kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen durchzuführen, um den betroffenen Bevölkerungsgruppen wieder ein Mindestmaß an sozialer und wirtschaftlicher Integration zu ermöglichen und so bald wie möglich die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme der Entwicklung auf der Grundlage der von dem betreffenden AKP-Staat festgelegten langfristigen Ziele zu schaffen;

d) den Erfordernissen zu entsprechen, die durch Wanderungsbewegungen (Flüchtlinge, Vertriebene und Rückkehrer) infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen ausgelösten Krisen entstehen, damit der gesamte Bedarf der Flüchtlinge und Vertriebenen (unabhängig von ihrem Aufenthaltsort) so lange wie nötig gedeckt und ihre freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland und ihre Wiedereingliederung erleichtert wird;

e) die AKP-Staaten bei der Einrichtung von Mechanismen zur Katastrophenverhütung und -vorsorge, einschließlich Früherkennungs- und Frühwarnsystemen, zu unterstützen, um die Folgen von Katastrophen zu begrenzen.

(4) Eine ähnliche Hilfe kann AKP-Staaten gewährt werden, die Flüchtlinge oder Rückkehrer aufnehmen, um den dringenden Bedarf zu decken, der durch die Soforthilfe nicht abgedeckt wird.

(5) Wegen ihrer entwicklungspolitischen Zielsetzung kann die nach diesem Artikel gewährte Hilfe in Ausnahmefällen auf Antrag des betreffenden AKP-Staates zusammen mit Mitteln aus seinem Richtprogramm verwendet werden.

(6) Maßnahmen der humanitären Hilfe und der Soforthilfe werden auf Antrag des von der Krisensituation betroffenen AKP-Staates, der Kommission, internationaler Organisationen oder örtlicher oder internationaler nichtstaatlicher Organisationen durchgeführt. Die Hilfsmaßnahmen werden nach Verfahren verwaltet und durchgeführt, die ein rasches, flexibles und effizientes Handeln ermöglichen. Die Gemeinschaft trifft die erforderlichen Vorkehrungen zur Erleichterung einer raschen Durchführung der zur Deckung des dringenden Bedarfs erforderlichen Soforthilfemaßnahmen.

Artikel 73

(1) Die im Anschluss an die Notstandsphase getroffenen Maßnahmen zum materiellen Wiederaufbau und zur sozialen Reaktivierung nach Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Umständen mit vergleichbaren Auswirkungen können von der Gemeinschaft im Rahmen dieses Abkommens unterstützt werden. Diese Maßnahmen müssen unter Anwendung effizienter und flexibler Mechanismen den Übergang von der Notstandsphase zur Entwicklungsphase erleichtern, die wirtschaftliche und soziale Wiedereingliederung der betroffenen Bevölkerungsgruppen fördern, die Ursachen der Krise soweit wie möglich beseitigen und die Institutionen und die Eigenverantwortung der örtlichen und nationalen Akteure für die Formulierung einer nachhaltigen Entwicklungsstrategie für den betreffenden AKP-Staat stärken.

(2) Kurzfristige Soforthilfemaßnahmen werden nur in Ausnahmefällen aus dem EEF finanziert, in denen sie nicht aus dem Gemeinschaftshaushalt finanziert werden können.

Kapitel 7

Investitionsförderung und Unterstützung der Entwicklung der Privatwirtschaft

Artikel 74

Die Vertragsparteien unterstützen im Wege der Zusammenarbeit durch finanzielle und technische Hilfe die Politik und die Strategien zur Entwicklung der Investitionen und der Privatwirtschaft, wie sie in diesem Abkommen festgelegt sind.

Artikel 75

Investitionsförderung

Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten erkennen an, wie wichtig private Investitionen für die Förderung ihrer Entwicklungszusammenarbeit sind und dass Anreize für private Investitionen geschaffen werden müssen, und

a) ergreifen Maßnahmen, mit denen private Investoren, die die Ziele und Prioritäten der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit sowie die geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der betreffenden Staaten beachten, ermutigt werden, sich an ihren Entwicklungsanstrengungen zu beteiligen;

b) treffen Maßnahmen und Vorkehrungen zur Schaffung und Erhaltung eines berechenbaren und sicheren Investitionsklimas und handeln Abkommen mit dem Ziel aus, dieses Klima zu verbessern;

c) ermutigen die Privatwirtschaft der EG, in die Privatwirtschaft der AKP-Staaten zu investieren und dieser im Rahmen von Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen spezifische Hilfe zu leisten;

d) erleichtern durch Förderung der Kofinanzierung die Gründung von Partnerschaften und Joint-ventures;

e) unterstützen sektorbezogene Veranstaltungen zur Förderung von Partnerschaften und Auslandsinvestitionen;

f) unterstützen die AKP-Staaten in ihren Anstrengungen, Anreize für die Finanzierung und insbesondere die private Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen und der Einnahmen schaffenden Infrastruktur zu bieten, die für die Privatwirtschaft von entscheidender Bedeutung ist;

g) unterstützen Qualifizierungsmaßnahmen für inländische Investitionsförderungsorganisationen und -einrichtungen, die mit der Förderung und Erleichterung ausländischer Investitionen befaßt sind;

h) verbreiten Informationen über die Investitionsmöglichkeiten und die Bedingungen für die Geschäftstätigkeit von Unternehmen in den AKP-Staaten;

- i) fördern Dialog, Kooperationen und Partnerschaften zwischen Unternehmen der Privatwirtschaft auf nationaler, regionaler und AKP-EG-Ebene, vor allem mit Hilfe eines AKP-EG-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft. Die Tätigkeit des AKP-EG-Forums für Unternehmen der Privatwirtschaft wird unterstützt, um zu erreichen,
- i) dass der Dialog innerhalb der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EG sowie zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EG und den nach diesem Abkommen errichteten Einrichtungen erleichtert wird;
- ii) dass Informationen über alle Aspekte der Beziehungen zwischen der Privatwirtschaft der AKP-Staaten und der EG im Rahmen dieses Abkommens und über die Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Gemeinschaft und den AKP-Staaten im allgemeinen analysiert und regelmäßig den zuständigen Stellen übermittelt werden;
- iii) dass Informationen über sektorspezifische Probleme, die unter anderem bestimmte Produktionszweige oder Warenarten auf regionaler oder subregionaler Ebene betreffen, analysiert und den zuständigen Stellen übermittelt werden.

Artikel 76

Finanzierung und Unterstützung von Investitionen

- (1) Die Zusammenarbeit umfasst die Bereitstellung langfristiger Finanzierungsmöglichkeiten, einschließlich Risikokapital, mit denen bei der Förderung des Wachstums in der Privatwirtschaft und der Mobilisierung in- und ausländischen Kapitals für diesen Zweck geholfen werden soll. Zu diesem Zweck werden insbesondere bereitgestellt:
- a) Zuschüsse für finanzielle und technische Hilfe zur Unterstützung der politischen Reformen, der Entwicklung der Humanressourcen, des Ausbaus der Kapazitäten der Institutionen und anderer Formen der institutionellen Unterstützung im Zusammenhang mit einer spezifischen Investition, von Maßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und zum Ausbau der Kapazitäten privater Finanz- und Nichtfinanzintermediäre, der Erleichterung und Förderung von Investitionen und von Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit;
- b) Beratungsdienste, die dabei helfen, ein günstiges Klima für Investitionen zu schaffen und eine Datenbank für die Lenkung und Förderung des Kapitalflusses einzurichten;
- c) Risikokapital für Eigenkapital- oder Quasieigenkapitalinvestitionen, Garantien für inländische und ausländische Privatinvestitionen und Darlehen oder Kreditlinien zu den in Anhang II festgelegten Finanzierungsbedingungen;
- d) Darlehen aus Eigenmitteln der Bank.

- (2) Die Darlehen aus Eigenmitteln der Bank werden in Einklang mit deren Satzung und zu den in Anhang II festgelegten Bedingungen gewährt.

Artikel 77

Investitions Garantien

- (1) Da Investitions Garantien dazu beitragen, die Projektrisiken zu senken und einen Zufluss von Privatkapital auszulösen, kommt ihnen bei der Entwicklungsfinanzierung wachsende Bedeutung zu. Die Vertragsparteien sorgen daher im Rahmen ihrer Zusammenarbeit für eine zunehmende Verfügbarkeit und Nutzung von Risikoversicherungen als Mechanismus zur Risikobegrenzung, damit das Vertrauen der Investoren in die AKP-Staaten gestärkt wird.
- (2) Die Vertragsparteien bieten im Rahmen ihrer Zusammenarbeit Garantien und helfen mit Garantiefonds, die die Risiken für die in Betracht kommenden Investitionen decken. Insbesondere werden unterstützt:
- a) Rückversicherungssysteme für ausländische Direktinvestitionen der in Betracht kommenden Investoren gegen Rechtsunsicherheit und die Hauptrisiken Enteignung, Beschränkungen des Devisenverkehrs, Krieg und zivile Unruhen sowie Vertragsverletzung. Die Investoren können die Projekte gegen jede Kombination dieser vier Risiken versichern;
- b) Garantieprogramme zur Deckung der Risiken in Form von Teilgarantien für die Schuldenfinanzierung. Die Garantie kann auch für einen Teil des Risikos oder einen Teil des Kredits gewährt werden;
- c) nationale und regionale Garantiefonds, an denen vor allem die inländischen Finanzierungseinrichtungen und Investoren beteiligt sind, damit die Entwicklung des Finanzsektors gefördert wird.
- (3) Ferner unterstützen die Vertragsparteien mit ihrer Zusammenarbeit die Qualifizierung, die institutionelle Unterstützung und die Beteiligung an der Kernfinanzierung nationaler und regionaler Initiativen zur Verringerung der geschäftlichen Risiken für Investoren (unter anderem Garantiefonds, Regulierungsbehörden, Schieds- und Gerichtsverfahren zur Erhöhung des Schutzes für Investitionen, Verbesserung der Exportkreditsysteme).
- (4) Diese Unterstützung wird bei privaten und öffentlichen Initiativen auf der Grundlage der Komplementarität und des zusätzlichen Nutzens und nach Möglichkeit in Partnerschaft mit privaten und anderen öffentlichen Organisationen gewährt. Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft prüfen im AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung gemeinsam den Vorschlag, eine AKP-EG-Garantiestelle einzurichten, die Investitions Garantieprogramme zur Verfügung stellt und verwaltet.

Artikel 78

Investitionsschutz

(1) Die AKP-Staaten und die Gemeinschaft bzw. ihre Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten bestätigen, dass Investitionen der anderen Vertragspartei in ihrem Hoheitsgebiet zu fördern und zu schützen sind, und stellen in diesem Zusammenhang fest, wie wichtig es ist, im beiderseitigen Interesse Investitionsförderungs- und Investitionsschutzabkommen zu schließen, die auch die Grundlage für Versicherungs- und Garantiesysteme abgeben könnten.

(2) Zur Förderung europäischer Investitionen in von den AKP-Staaten geförderte Entwicklungsprojekte, die für die AKP-Staaten von besonderer Bedeutung sind, können die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits auch Abkommen über spezifische Projekte von beiderseitigem Interesse schließen, wenn sich die Gemeinschaft und europäische Unternehmen an ihrer Finanzierung beteiligen.

(3) Die Vertragsparteien kommen ferner überein, unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze für den Schutz und die Förderung von Investitionen in die Wirtschaftspartnerschaftsabkommen aufzunehmen, die den besten in den zuständigen internationalen Gremien oder bilateral erzielten Ergebnissen entsprechen.

TITEL III

TECHNISCHE ZUSAMMENARBEIT

Artikel 79

(1) Im Wege der technischen Zusammenarbeit helfen die Vertragsparteien den AKP-Staaten bei der Entwicklung der nationalen und regionalen Humanressourcen und der nachhaltigen Entwicklung der für den Erfolg der Entwicklung entscheidenden Institutionen; unter anderem stärken sie die Beratungsunternehmen und -organisationen der AKP-Staaten und treffen Austauschvereinbarungen für Berater aus AKP- und EG-Unternehmen.

(2) Die technische Zusammenarbeit muss ein günstiges Verhältnis zwischen Kosten und Wirksamkeit aufweisen, dem Bedarf entsprechen, für den sie konzipiert worden ist, den Transfer von Know-how erleichtern und der Erhöhung der fachlichen Kompetenz auf nationaler und regionaler Ebene dienen. Die technische Zusammenarbeit trägt zur Verwirklichung der Ziele der Projekte und Programme bei, einschließlich der Anstrengungen zum Ausbau der Verwaltungskapazitäten des nationalen und des regionalen Anweisungsbefugten. Die technische Hilfe

a) ist bedarfsorientiert und wird daher nur auf Antrag des betreffenden AKP-Staates oder der betreffenden AKP-Staaten

bereitgestellt und auf die Bedürfnisse des Empfängers abgestimmt;

b) ergänzt und unterstützt die Anstrengungen der AKP-Staaten, ihren eigenen Bedarf zu ermitteln;

c) wird überwacht und verfolgt, um ihre Wirksamkeit zu gewährleisten;

d) fördert die Beteiligung von Sachverständigen, Beratungsunternehmen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen der AKP-Staaten an aus dem Fonds finanzierten Aufträgen und ermittelt Möglichkeiten für die Beschäftigung qualifizierten nationalen und regionalen Personals bei aus dem Fonds finanzierten Projekten;

e) fördert die Abordnung von nationalen Führungskräften der AKP-Staaten als Berater zu einer Institution ihres Landes oder eines Nachbarlandes oder zu einer regionalen Organisation;

f) hat das Ziel, das Wissen um die Grenzen und das Potential der nationalen und regionalen Humanressourcen zu entwickeln und eine Liste von AKP-Sachverständigen, AKP-Beratern und AKP-Beratungsunternehmen aufzustellen, die für eine Mitwirkung an den aus dem Fonds finanzierten Projekten und Programmen in Betracht kommen;

g) unterstützt technische Hilfe zwischen den AKP-Staaten, um den Austausch von Fachwissen über technische Hilfe und Verwaltung zwischen den AKP-Staaten zu fördern;

h) entwickelt Aktionsprogramme für den langfristigen Verwaltungsaufbau und die Qualifizierung des Personals als festen Bestandteil der Projekt- und Programmplanung und berücksichtigt dabei den Finanzbedarf;

i) unterstützt Vereinbarungen über den Ausbau der Fähigkeit der AKP-Staaten, eigenes Fachwissen zu erwerben;

j) widmet besondere Aufmerksamkeit dem Ausbau der Kapazitäten der AKP-Staaten für die Planung, Durchführung und Evaluierung der Projekte und für den Haushaltsvollzug.

(3) Technische Hilfe kann in allen Bereichen der Zusammenarbeit im Geltungsbereich dieses Abkommens geleistet werden. Die entsprechenden Maßnahmen sind nach Art und Umfang unterschiedlich und den Bedürfnissen der AKP-Staaten angepasst.

(4) Die technische Zusammenarbeit kann spezifischer oder allgemeiner Art sein. Der AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung legt die Leitlinien für die Durchführung der technischen Zusammenarbeit fest.

Artikel 80

Um die Abwanderung von Fachkräften aus den AKP-Staaten rückgängig zu machen, hilft die Gemeinschaft den AKP-Staaten auf Ersuchen, ihren in den Industrieländern ansässigen qualifizierten Staatsangehörigen durch geeignete Anreize die Rückkehr in die AKP-Staaten zu erleichtern.

TITEL IV

VERFAHREN UND VERWALTUNGSSYSTEME*Artikel 81***Verfahren**

Die Verwaltungsverfahren sind transparent und leicht anzuwenden, und sie ermöglichen eine Dezentralisierung der Aufgaben und Zuständigkeiten. Die nichtstaatlichen Akteure werden in den sie betreffenden Bereichen an der Durchführung der AKP-EG-Entwicklungszusammenarbeit beteiligt. Die Verfahrensbestimmungen für die Programmierung, Ausarbeitung, Durchführung und Verwaltung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit sind im einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt. Der AKP-EG-Ministerrat kann diese Bestimmungen auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

*Artikel 82***Ausführende Akteure**

Für die Durchführung der finanziellen und technischen Zusammenarbeit im Rahmen dieses Abkommens werden ausführende Akteure benannt. Die Bestimmungen über die Aufgaben der ausführenden Akteure sind im einzelnen in Anhang IV (Durchführungs- und Verwaltungsverfahren) festgelegt.

*Artikel 83***AKP-EG-Ausschuss für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung**

(1) Der Ministerrat prüft mindestens einmal jährlich die Verwirklichung der Ziele der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung und die bei dieser Zusammenarbeit auftretenden allgemeinen und spezifischen Probleme. Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Ministerrates ein AKP-EG-Ausschuß für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung (im folgenden der „AKP-EG-Ausschuß“ genannt) eingesetzt.

(2) Der AKP-EG-Ausschuß hat unter anderem die Aufgabe,

- a) dafür zu sorgen, daß die Ziele und Grundsätze der Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung insgesamt verwirklicht werden, und allgemeine Leitlinien für ihre effiziente und rechtzeitige Umsetzung festzulegen;
- b) die bei der Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit auftretenden Probleme zu prüfen und geeignete Maßnahmen vorzuschlagen;

c) die Anhänge dieses Abkommens zu überprüfen, ihre bleibende Zweckmäßigkeit zu gewährleisten und dem Ministerrat geeignete Änderungen zur Annahme vorzuschlagen;

d) die im Rahmen dieses Abkommens durchgeführten Maßnahmen zu prüfen, damit die Ziele der Förderung der Entwicklung der Privatwirtschaft und privater Investitionen verwirklicht werden, und die aus der Investitionsfazilität finanzierten Maßnahmen zu prüfen.

(3) Der AKP-EG-Ausschuss tritt vierteljährlich zusammen und setzt sich paritätisch aus vom Ministerrat benannten Vertretern der AKP-Staaten und der Gemeinschaft oder deren Bevollmächtigten zusammen. Er tritt auf Antrag einer Vertragspartei, mindestens jedoch einmal jährlich auf Ministerienebene zusammen.

(4) Der Ministerrat legt die Geschäftsordnung des AKP-EG-Ausschusses fest, insbesondere die Bedingungen für die Vertretung und die Anzahl der Ausschussmitglieder, die Beratungsmodalitäten und die Bedingungen für die Ausübung des Vorsitzes.

(5) Der AKP-EG-Ausschuss kann zur Untersuchung der Ursachen von Schwierigkeiten oder Engpässen, die die effiziente Durchführung der Entwicklungszusammenarbeit behindern könnten, Sachverständigensitzungen einberufen. Die Sachverständigen unterbreiten dem Ausschuss Empfehlungen für die Beseitigung dieser Schwierigkeiten oder Engpässe.

TEIL 5

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN FÜR DIE AM WENIGSTEN ENTWICKELTEN AKP-STAAATEN, DIE AKP-BINNENSTAAATEN UND DIE AKP-INSELSTAAATEN

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen*Artikel 84*

(1) Bei der Zusammenarbeit wird eine besondere Behandlung der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten gewährleistet und die besondere Gefährdung der AKP-Binnenstaaten und der AKP-Inselstaaten gebührend berücksichtigt, um diese Staaten in die Lage zu versetzen, die im Rahmen dieses Abkommens gebotenen Möglichkeiten in vollem Umfang zu nutzen und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen. Ferner wird den Bedürfnissen Rechnung getragen, die in einem Land nach der Beilegung eines Konflikts entstehen.

(2) Unabhängig von den spezifischen Maßnahmen und Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten, die AKP-Binnenstaaten und die AKP-Inselstaaten und in den einzelnen Kapiteln dieses Abkommens gilt hinsichtlich dieser Ländergruppen und der Länder, in denen ein Konflikt beigelegt wurde, die besondere Aufmerksamkeit

- a) dem Ausbau der regionalen Zusammenarbeit;

- b) der Verkehrs- und Kommunikationsinfrastruktur;
- c) der effizienten Nutzung der Meeresressourcen und der Vermarktung der entsprechenden Erzeugnisse bzw. im Falle der AKP-Binnenstaaten der Binnenfischerei;
- d) der Strukturanpassung, bei der dem Entwicklungsstand dieser Länder und in der Durchführungsphase auch der sozialen Dimension der Anpassung Rechnung getragen wird;
- e) der Umsetzung von Ernährungsstrategien und der Durchführung integrierter Entwicklungsprogramme.

Kapitel 2

Am wenigsten entwickelte AKP-Staaten

Artikel 85

(1) Den am wenigsten entwickelten AKP-Staaten wird eine besondere Behandlung gewährt, um sie in die Lage zu versetzen, die ersten wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden,

- a) wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft;
- b) wenn sich die wirtschaftliche Lage eines AKP-Staates so erheblich und nachhaltig ändert, dass es in die Liste der am wenigsten entwickelten AKP-Staaten aufgenommen bzw. aus dieser Liste gestrichen werden muß.

Artikel 86

Die Bestimmungen für die am wenigsten entwickelten AKP-Staaten sind in den Artikeln 2, 29, 32, 35, 37, 56, 68, 84 und 85 enthalten.

Kapitel 3

AKP-Binnenstaaten

Artikel 87

(1) Die AKP-Binnenstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die AKP-Binnenstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geän-

dert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 88

Die Bestimmungen für die AKP-Binnenstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 87 enthalten.

Kapitel 4

AKP-Inselstaaten

Artikel 89

(1) Die AKP-Inselstaaten werden mit spezifischen Bestimmungen und Maßnahmen in ihren Anstrengungen unterstützt, die natürlichen und geographischen Schwierigkeiten und die sonstigen Hemmnisse, die ihre Entwicklung behindern, zu überwinden und ihr Entwicklungstempo zu beschleunigen.

(2) Die AKP-Inselstaaten sind in einer Liste in Anhang VI aufgeführt. Diese kann durch Beschluss des Ministerrates geändert werden, wenn ein sich in einer vergleichbaren Lage befindender Drittstaat diesem Abkommen beitrifft.

Artikel 90

Die Bestimmungen für die AKP-Binnenstaaten sind in den Artikeln 2, 32, 35, 56, 68, 84 und 89 enthalten.

TEIL 6

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 91

Widerspruch zwischen diesem Abkommen und anderen Übereinkünften

Verträge, Übereinkommen, Abkommen und Vereinbarungen jeder Art zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten der Gemeinschaft und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten stehen der Anwendung dieses Abkommens nicht entgegen.

Artikel 92

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt vorbehaltlich der darin enthaltenen besonderen Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den AKP-Staaten und den französischen überseeischen Departements für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft angewandt wird, nach Maßgabe dieses Vertrages einerseits und für die Hoheitsgebiete der AKP-Staaten andererseits.

Artikel 93

Ratifizierung und Inkrafttreten

- (1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifizierung bzw. Genehmigung durch die Unterzeichnerparteien nach ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.
- (2) Die Ratifikations- bzw. Genehmigungsurkunden zu diesem Abkommen werden von den AKP-Staaten beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union und von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten beim AKP-Sekretariat hinterlegt. Die Sekretariate notifizieren dies unverzüglich den Unterzeichnerstaaten und der Gemeinschaft.
- (3) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Tag in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der Mitgliedstaaten und von mindestens zwei Dritteln der AKP-Staaten sowie die Genehmigungsurkunde der Gemeinschaft zu diesem Abkommen hinterlegt sind.
- (4) Die AKP-Unterzeichnerstaaten, die die in den Absätzen 1 und 2 genannten Verfahren bis zu dem Tag, an dem dieses Abkommen nach Absatz 3 in Kraft tritt, nicht abgeschlossen haben, können sie unbeschadet des Absatzes 6 nur innerhalb von 12 Monaten nach diesem Tag zum Abschluss bringen.

Für diese Staaten wird dieses Abkommen am ersten Tag des zweiten Monats nach Abschluss dieser Verfahren wirksam. Diese Staaten erkennen die Gültigkeit der Maßnahmen an, die nach Inkrafttreten dieses Abkommens zu seiner Durchführung getroffen werden.

(5) In den Geschäftsordnungen der mit diesem Abkommen eingesetzten gemeinsamen Organe werden die Voraussetzungen festgelegt, unter denen die Vertreter der in Absatz 4 genannten Unterzeichnerstaaten an den Sitzungen dieser Organe als Beobachter teilnehmen können.

(6) Der Ministerrat kann beschließen, den AKP-Staaten, die zu den Vertragsparteien früherer AKP-EG-Abkommen gehören, die jedoch mangels nach den normalen Verfahren eingesetzter Staatsorgane dieses Abkommen nicht unterzeichnen oder ratifizieren können, eine besondere Unterstützung zu gewähren. Diese Unterstützung kann den Verwaltungsaufbau und die wirtschaftliche und soziale Entwicklung betreffen und trägt insbesondere den Bedürfnissen der am stärksten benachteiligten Bevölkerungsgruppen Rechnung. Zu diesem Zweck können diese Länder die in Teil 4 für die finanzielle und technische Zusammenarbeit vorgesehenen Mittel in Anspruch nehmen.

Abweichend von Absatz 4 können die betreffenden Länder, die dieses Abkommen unterzeichnet haben, die Ratifizierung innerhalb von zwölf Monaten nach Wiedereinsetzung der Staatsorgane abschließen.

Die betreffenden Länder, die dieses Abkommen weder unterzeichnet noch ratifiziert haben, können ihm nach dem Beitrittsverfahren des Artikels 94 beitreten.

Artikel 94

Beitritt

- (1) Jeder unabhängige Staat, dessen strukturelle Merkmale und dessen wirtschaftliche und soziale Lage denen der AKP-Staaten vergleichbar sind, kann dem Ministerrat einen Antrag auf Beitritt zu diesem Abkommen vorlegen.

Gibt der Ministerrat dem Antrag statt, so tritt der betreffende Staat diesem Abkommen durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten. Der Ministerrat legt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen fest.

Der betreffende Staat hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die AKP-Staaten. Durch seinen Beitritt dürfen die Vorteile, die die AKP-Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens nach den Bestimmungen über die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung genießen, nicht beeinträchtigt werden. Der Ministerrat kann die Bedingungen und Sonderregelungen für den Beitritt eines einzelnen Staates in einem besonderen Protokoll festlegen, das Bestandteil dieses Abkommens ist.

- (2) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zu einem Wirtschaftszusammenschluß von AKP-Staaten unterrichtet.

- (3) Der Ministerrat wird über den Antrag eines Drittstaates auf Beitritt zur Europäischen Union unterrichtet. Während der Verhandlungen zwischen der Union und dem antragstellenden Staat übermittelt die Gemeinschaft den AKP-Staaten alle zweckdienlichen Informationen, und diese teilen der Gemeinschaft ihre Besorgnisse mit, damit ihnen in vollem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die Gemeinschaft notifiziert dem AKP-Sekretariat jeden Beitritt zur Europäischen Union.

Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Union wird aufgrund einer entsprechenden Klausel in der Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt des Mitgliedstaates zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt dem AKP-Sekretariat eine beglaubigte Abschrift und notifiziert dies den Mitgliedstaaten.

Die Vertragsparteien überprüfen die Auswirkungen des Beitritts neuer Mitgliedstaaten auf dieses Abkommen. Der Ministerrat kann gegebenenfalls die erforderlichen Übergangsmaßnahmen oder Änderungen beschließen.

Artikel 95

Laufzeit des Abkommens und Revisionsklausel

- (1) Dieses Abkommen wird für einen Zeitraum von zwanzig Jahren geschlossen, der am 1. März 2000 beginnt.

(2) Finanzprotokolle werden für einen Zeitraum von jeweils fünf Jahren geschlossen.

(3) Spätestens zwölf Monate vor Ablauf jedes Fünfjahreszeitraums notifizieren die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten einerseits und die AKP-Staaten andererseits der anderen Vertragspartei, für welche Bestimmungen sie im Hinblick auf eine Änderung dieses Abkommens eine Überprüfung beantragen. Dies gilt jedoch nicht für die Bestimmungen über die wirtschaftliche und handelspolitische Zusammenarbeit, für die ein besonderes Überprüfungsverfahren vorgesehen ist. Beantragt eine Vertragspartei die Überprüfung von Bestimmungen dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei unbeschadet der genannten Frist innerhalb von zwei Monaten beantragen, daß weitere Bestimmungen in die Überprüfung einbezogen werden, die mit denen in Zusammenhang stehen, die Gegenstand des ersten Antrags waren.

Zehn Monate vor Ablauf des betreffenden Fünfjahreszeitraums treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um eine Änderung der Bestimmungen zu prüfen, die Gegenstand der Notifikation waren.

Auf die Änderungen findet Artikel 93 Anwendung.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten der geänderten Bestimmungen erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

(4) Achtzehn Monate vor dem Ende der Laufzeit dieses Abkommens treten die Vertragsparteien in Verhandlungen ein, um zu prüfen, welche Bestimmungen danach für ihre Beziehungen gelten sollen.

Der Ministerrat trifft gegebenenfalls die bis zum Inkrafttreten des neuen Abkommens erforderlichen Übergangsmaßnahmen.

Artikel 96

Wesentliche Elemente: Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in bezug auf Menschenrechte, demokratische Grundsätze und Rechtsstaatsprinzip

(1) „Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

(2) a) Ist die eine Vertragspartei trotz des zwischen den Vertragsparteien regelmäßig geführten politischen Dialogs der Auffassung, daß die andere Vertragspartei eine Verpflichtung in bezug auf die Achtung der Menschenrechte, die demokratischen Grundsätze oder das Rechtsstaatsprinzip nach Artikel 9 Absatz 2 nicht erfüllt hat, so unterbreitet sie, abgesehen von besonders dringenden Fällen, der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat alle zweckdienlichen Informationen für eine gründliche Prüfung der Situation, damit eine für die Vertragsparteien annehmbare Lösung gefunden wird. Zu diesem Zweck ersucht sie die andere Vertragspartei um Konsultationen, in denen es in erster Linie um die von der betreffenden Vertragspartei getroffenen oder noch zu treffenden Abhilfemaßnahmen geht.

Die Konsultationen werden auf der Ebene und in der Form abgehalten, die für am besten geeignet erachtet werden, um eine Lösung zu finden.

Die Konsultationen beginnen spätestens 15 Tage nach dem Ersuchen und werden während eines im gegenseitigen Einvernehmen festgelegten Zeitraums fortgesetzt, der von Art und Schwere der Verletzung abhängt. Die Konsultationen dauern jedoch nicht länger als 60 Tage.

Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung, werden Konsultationen abgelehnt oder liegt ein besonders dringender Fall vor, so können geeignete Maßnahmen getroffen werden. Diese Maßnahmen werden aufgehoben, sobald die Gründe für ihr Ergreifen nicht mehr bestehen.

b) Ein „besonders dringender Fall“ ist ein außergewöhnlicher Fall einer besonders ernsten und flagranten Verletzung eines der in Artikel 9 Absatz 2 genannten wesentlichen Elemente, der eine sofortige Reaktion erfordert.

Die Vertragspartei, die das Verfahren für besonders dringende Fälle in Anspruch nimmt, teilt dies der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat getrennt mit, es sei denn, ihr bleibt dafür keine Zeit.

c) „Geeignete Maßnahmen“ im Sinne dieses Artikels sind Maßnahmen, die in Einklang mit dem Völkerrecht getroffen werden und in einem angemessenen Verhältnis zu der Verletzung stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, daß die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

Werden in besonders dringenden Fällen Maßnahmen getroffen, so werden sie sofort der anderen Vertragspartei und dem Ministerrat notifiziert. Auf Ersuchen der betreffenden Vertragspartei können dann Konsultationen eingeleitet werden, um die Situation eingehend zu prüfen und nach Möglichkeit Lösungen zu finden. Diese Konsultationen werden nach Buchstabe a) Unterabsätze 2 und 3 abgehalten.

Artikel 97

Konsultationsverfahren und geeignete Maßnahmen in bezug auf Korruption

(1) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, daß schwere Fälle von Korruption Anlaß für Konsultationen zwischen den Vertragsparteien sein sollten, wenn die Gemeinschaft ein wichtiger Partner bei der finanziellen Unterstützung der Wirtschaftspolitik und der sektorbezogenen Politik und der entsprechenden Programme ist.

(2) In diesen Fällen kann jede Vertragspartei die andere um Konsultationen ersuchen. Diese Konsultationen beginnen spätestens 21 Tage nach dem Ersuchen und dauern nicht länger als 60 Tage.

(3) Führen die Konsultationen nicht zu einer für beide Vertragsparteien annehmbaren Lösung oder werden Konsultationen abgelehnt, so treffen die Vertragsparteien geeignete Maßnahmen. In jedem Fall ist es in erster Linie Aufgabe der Vertragspartei, in der die schweren Fälle von Korruption aufgetreten sind, die Maßnahmen zu treffen, die erforderlich sind, um sofort Abhilfe zu schaffen. Die von den Vertragsparteien getroffenen Maßnahmen müssen in einem angemessenen Verhältnis zum Ernst der Lage stehen. Bei der Wahl der Maßnahmen ist den Maßnahmen der Vorrang zu geben, die die Anwendung dieses Abkommens am wenigsten behindern. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Aussetzung der Anwendung dieses Abkommens das letzte Mittel ist.

(4) „Vertragsparteien“ sind für die Zwecke dieses Artikels die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten der Europäischen Union einerseits und die einzelnen AKP-Staaten andererseits.

Artikel 98

Streitbeilegung

(1) Mit Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens, die zwischen einem Mitgliedstaat oder mehreren Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft einerseits und einem AKP-Staat oder mehreren AKP-Staaten andererseits entstehen, ist der Ministerrat zu befassen.

In der Zeit zwischen den Tagungen des Ministerrates ist mit derartigen Streitigkeiten der Botschafterausschuss zu befassen.

(2) a) Gelingt es dem Ministerrat nicht, die Streitigkeit beizulegen, so kann jede Partei eine schiedsgerichtliche Beilegung beantragen. Zu diesem Zweck benennt jede Partei innerhalb von dreißig Tagen nach dem Schiedsantrag einen Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den zweiten Schiedsrichter zu benennen.

b) Die beiden Schiedsrichter benennen innerhalb von dreißig Tagen einen dritten Schiedsrichter. Anderenfalls kann jede Partei den Generalsekretär des Ständigen Schiedshofs ersuchen, den dritten Schiedsrichter zu benennen.

c) Sofern die Schiedsrichter nichts anderes beschließen, wird das Verfahren der Freiwilligen Schiedsgerichtsordnung des Ständigen Schiedshofs für internationale Organisationen und Staaten angewandt. Der Schiedsspruch ergeht innerhalb von drei Monaten mit Stimmenmehrheit.

d) Die Streitparteien sind verpflichtet, die für die Durchführung des Schiedsspruchs erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

e) Für die Anwendung dieses Verfahrens gelten die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten als eine Streitpartei.

Artikel 99

Kündigungsklausel

Dieses Abkommen kann von der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten gegenüber jedem AKP-Staat und von jedem AKP-Staat gegenüber der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

Artikel 100

Status der Texte

Die Protokolle und Anhänge sind Bestandteil dieses Abkommens. Der Ministerrat kann die Anhänge II, III, IV und VI auf Empfehlung des AKP-EG-Ausschusses für Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung überprüfen, ändern oder ergänzen.

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist; es wird im Archiv des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union und beim AKP-Sekretariat hinterlegt; die Sekretariate übermitteln der Regierung jedes Unterzeichnerstaates eine beglaubigte Abschrift.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Laos

(2001/C 240 E/05)

KOM(2000) 430 endg. — 2000/0173(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 7. Juli 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 133 und 181 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat im Namen der Gemeinschaft ein Protokoll über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Brunei Darussalam, Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur, Thailand und Vietnam, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen, auf Laos ausgehandelt.

(2) Das am 16. Juni 2000 paraphierte Protokoll sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Protokoll über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Mitgliedsländern des ASEAN auf die Demokratische Volksrepublik Laos wird im Namen der Europäischen Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person zu bestellen, die befugt ist, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Der Tag des Inkrafttretens des Protokolls wird vom Generalsekretariat des Rates im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* bekanntgemacht.

PROTOKOLL**über die Ausdehnung des Kooperationsabkommens zwischen den Mitgliedsländern des ASEAN und der Europäischen Gemeinschaft auf die Demokratische Volksrepublik Laos**

Die Regierung von Brunei Darussalam,
die Regierung der Republik Indonesien,
die Regierung Malaysias,
die Regierung der Republik der Philippinen,
die Regierung der Republik Singapur,
die Regierung des Königreichs Thailand,
die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam
und
die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos
einerseits,
der Rat der Europäischen Union
andererseits,

GESTÜTZT auf das am 7. März 1980 in Kuala Lumpur unterzeichnete, am 16. November 1984 auf Brunei Darussalam und am 14. Februar 1997 auf Vietnam ⁽¹⁾ ausgedehnte Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Indonesien, Malaysia, den Philippinen, Singapur und Thailand, den Mitgliedsländern des Verbandes Südostasiatischer Nationen (im folgenden „Abkommen“ genannt),

IN DER ERWÄGUNG, dass die Demokratische Volksrepublik Laos als neues Mitgliedsland des Verbandes Südostasiatischer Nationen beantragt hat, dem Abkommen beizutreten,

HABEN BESCHLOSSEN, das Abkommen auf die Demokratische Volksrepublik Laos auszudehnen, und haben zu diesem Zweck als Bevollmächtigte ernannt:

DIE REGIERUNG VON BRUNEI DARUSSALAM:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIA:

DIE REGIERUNG MALAYSIAS:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK DER PHILIPPINEN:

DIE REGIERUNG DER REPUBLIK SINGAPUR:

DIE REGIERUNG DES KÖNIGREICHS THAILAND:

DIE REGIERUNG DER SOZIALISTISCHEN REPUBLIK VIETNAM:

DIE REGIERUNG DER DEMOKRATISCHEN VOLKSREPUBLIK LAOS:

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION:

DIESE SIND nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten

WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

(1) ABl. L 117 vom 5.5.1999.

Artikel 1

Kraft dieses Protokolls tritt die Demokratische Volksrepublik Laos dem Abkommen bei.

Artikel 2

Das Abkommen und das Protokoll betreffend Artikel 1 des Abkommens finden auf die Demokratische Volksrepublik Laos Anwendung.

Artikel 3

Die Anwendung des Abkommens auf die Demokratische Volksrepublik Laos läßt die Anwendung des am 29. April 1997 unterzeichneten und am 1. Dezember 1997 in Kraft getretenen Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemein-

schaft und der Demokratischen Volksrepublik Laos ⁽¹⁾ unberührt.

Artikel 4

Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Vertragsparteien einander den Abschluss der hierfür erforderlichen Verfahren notifiziert haben.

Artikel 5

Dieses Protokoll ist in elf Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefaßt, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Geschehen zu ... am ... zweitausend

Für die Regierung von Brunei Darussalam

(Unterschrift)

Für die Regierung der Republik Indonesien

(Unterschrift)

Für die Regierung Malaysias

(Unterschrift)

Für die Regierung der Republik der Philippinen

(Unterschrift)

Für die Regierung der Republik Singapur

(Unterschrift)

Für die Regierung des Königreichs Thailand

(Unterschrift)

Für die Regierung der Sozialistischen Republik Vietnam

(Unterschrift)

Für die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Laos

(Unterschrift)

Für den Rat der Europäischen Union

(Unterschrift)

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 5.12.1997.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Finanzierung bestimmter gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 genehmigter Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung um einen Zeitraum von bis zu einem Jahr

(2001/C 240 E/06)

KOM(2000) 623 endg. — 2000/0252(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 5. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾ umfasst verschiedene Sondermaßnahmen, die den Schwächen der Produktions- und Vermarktungsbedingungen für bestimmte Schalenfrüchte und Johannisbrot abhelfen sollen. Beihilfen werden entsprechend anerkannten Erzeugerorganisationen gewährt, die einen von der zuständigen einzelstaatlichen Behörde genehmigten Plan zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung vorgelegt haben.

(2) Die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurde aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 2200/96 des Rates ⁽²⁾. Wie in Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 vorgeschrieben, werden jedoch die von den Erzeugerorganisationen vor Inkrafttreten dieser Verordnung gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erworbenen Ansprüche bis zur vollständigen Ausschöpfung aufrechterhalten.

(3) Die Sonderbeihilfe für die Ausarbeitung und Durchführung des Plans zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung gemäß Artikel 14d Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren beschränkt, und die Höchstbeihilfe ist degressiv, um eine schrittweise Übernahme der finanziellen Verantwortung durch die Erzeuger zu ermöglichen.

(4) Mehrere Pläne sind 2000 nach Ablauf des zehnten Jahres ausgelaufen.

⁽¹⁾ ABl. L 118 vom 20.5.1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1363/95 der Kommission (AbL. L 132 vom 16.6.1995, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

(5) Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 legt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren der Verordnung vor. Dieser Bericht muss eine Beurteilung der Ergebnisse der Sondermaßnahmen für Schalenfrüchte und Johannisbrot gemäß Titel IIa der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 umfassen und kann weitere Stützungsmaßnahmen vorsehen. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Erzeugerorganisationen, deren Verbesserungspläne 2000 auslaufen und die weiterhin die Anerkennungskriterien erfüllen, eine Verlängerung der Finanzierung ihrer Pläne im Rahmen des Haushaltsplans 2001 beantragen.

(6) Nur Beihilfeanträge für Arbeiten, die bis zum 15. Juni 2001 durchgeführt werden, kommen für eine Finanzierung aus dem Haushaltsplan 2001 in Betracht.

(7) Um die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen, ist die Beihilfe auf die Höchstfläche der Gebiete beschränkt, für die im zehnten Planjahr ein Antrag eingereicht wurde.

(8) Der vorgenannte Zeitraum von bis zu einem Jahr reicht nicht aus, um Rodungsmaßnahmen, gefolgt von Neupflanzungs- und/oder Sortenumstellungsmaßnahmen, durchzuführen. Daher sollte der Höchstbetrag je Hektar für andere Maßnahmen gezahlt werden, die in Artikel 2 Nummer 1 Unterabsatz 3 und Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 des Rates ⁽³⁾ aufgeführt sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anerkannte Erzeugerorganisationen, deren Wirtschaftstätigkeit in der Erzeugung und Vermarktung von Schalenfrüchten und/oder Johannisbrot gemäß Artikel 14a der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 besteht und deren Pläne zur Verbesserung der Qualität und der Vermarktung 1990 genehmigt wurden, können gemäß den Vorschriften der vorliegenden Verordnung eine Verlängerung der Finanzierung ihrer Pläne während eines weiteren Zeitraums von bis zu einem Jahr beantragen.

Artikel 2

Die Beihilfe wird für die Gebiete gezahlt und ist auf die Gebiete begrenzt, für die ein Antrag für das zehnte Planjahr eingereicht worden ist; außerdem ist sie auf einen Höchstbetrag von 241,50 EUR je Hektar begrenzt, der in Artikel 2 Nummer 1 Unterabsatz 3 und Nummer 2 der Verordnung (EWG) Nr. 790/89 festgesetzt ist. Die Beihilfe wird für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr unmittelbar nach Ablauf des zehnten Planjahres bis spätestens 15. Juni 2001 gewährt.

⁽³⁾ ABl. L 85 vom 30.3.1989, S. 6.

Anträge auf Verlängerung der Finanzierung eines Plans gemäß Artikel 1 setzen voraus, dass sich die Erzeugerorganisation bereit erklärt, den für das zehnte Jahr genehmigten Plan unverändert während eines weiteren Zeitraums von bis zu einem Jahr anzuwenden.

Artikel 3

Die für das zehnte Jahr geltenden Durchführungsvorschriften gelten entsprechend für den zusätzlichen Zeitraum gemäß Artikel 1.

Erforderlichenfalls werden nach dem Verfahren des Artikels 46 der Verordnung (EG) Nr. 2200/96 Maßnahmen erlassen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(2001/C 240 E/07)

KOM(2000) 655 endg. — 2000/0264(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.
- (2) Die Gemeinschaft und Kanada versprechen sich von einer solchen Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen; die Zusammenarbeit soll für die Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bieten und eine Ergänzung zu den bilateralen Programmen zwischen den Mitgliedstaaten und Kanada darstellen.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung ist zu unterzeichnen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird die Unterzeichnung dieses Abkommens im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person oder die Personen zu bestellen, die befugt ist bzw. sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(2001/C 240 E/08)

KOM(2000) 655 endg. — 2000/0264(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.
- (2) Die Gemeinschaft und Kanada versprechen sich von einer solchen Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen; die Zusammenarbeit soll für die Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bieten und eine Ergänzung zu den bilateralen Programmen zwischen den Mitgliedstaaten und Kanada darstellen.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft in dem in Artikel 6 des Abkommens genannten Gemeinsamen Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Kommission, der von je einem Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehenen Notifikationen vornehmen.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE REGIERUNG KANADAS

andererseits,

im folgenden „Parteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Regierung Kanadas am 22. November 1990 angenommenen Transatlantischen Erklärung konkret Bezug genommen wird auf die Stärkung der beiderseitigen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die das heutige wie auch das künftige Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen, wie Austauschprogramme und gemeinsame Projekte im Bereich der Bildung und Kultur, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs,

ANGESICHTS der Tatsache, dass in der am 17. Dezember 1996 verabschiedeten Gemeinsamen Erklärung zu den Beziehungen EU-Kanada festgestellt wird, dass die Parteien in dem Bestreben, ihre auf gemeinsamen Kulturen und Werten beruhenden Bindungen zu erneuern, Kontakte zwischen ihren Bürgern, insbesondere jungen Menschen, auf jeder Ebene fördern werden; dass der dieser Erklärung beigefügte Gemeinsame Aktionsplan die Parteien auffordert, ihre Zusammenarbeit mittels des Abkommens über die Hochschul- und Berufsbildung weiter zu verstärken,

ANGESICHTS der Tatsache, dass durch den Abschluss und die Durchführung des Abkommens von 1995 über die Hochschul- und Berufsbildung die Verpflichtungen der Transatlantischen Erklärung umgesetzt werden und dass beide Parteien mit dieser Umsetzung bislang höchst positive Erfahrungen gemacht haben,

IN ANERKENNUNG des wesentlichen Beitrags, den die Hochschul- und Berufsbildung zur Entwicklung von Humanressourcen leisten kann, die in der globalen wissensgestützten Wirtschaft mitwirken können,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung andere wichtige Initiativen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada ergänzen sollte,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass es wichtig ist, die im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von den in diesen Bereichen aktiven internationalen Organisationen wie der OECD, der UNESCO und dem Europarat geleistete Arbeit zu berücksichtigen,

ANGESICHTS des gemeinsamen Interesses der Parteien an einer Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung als Teil der bestehenden allgemeineren Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada,

IN DER ERWARTUNG eines gegenseitigen Nutzens der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung,

ANGESICHTS des Erfordernisses, den Zugang zu den nach diesem Abkommen geförderten Aktivitäten, insbesondere zu den Maßnahmen im Berufsbildungssektor, zu erweitern,

IN DEM WUNSCH, die Grundlage für die weitere Durchführung gemeinsamer Aktivitäten im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu erneuern —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Abkommen wird das im Jahre 1995 aufgestellte Kooperationsprogramm im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada erneuert.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hochschule“: jede Einrichtung, an der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
2. „Berufsbildungseinrichtung“: alle Arten von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Maßnahmen der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der beruflichen Nachschulung oder Umschulung konzipieren oder durchführen, die zu von den zuständigen Behörden anerkannten Qualifikationen beitragen, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
3. „Studierende“: alle Personen, die an Lehr- oder Ausbildungskursen oder Programmen teilnehmen, die von einer Hochschule oder einer Berufsbildungseinrichtung im Sinne dieses Artikels durchgeführt werden und die von den zuständigen Behörden anerkannt oder finanziell gefördert werden.

Artikel 3

Ziele

Die Ziele des Kooperationsprogramms umfassen

1. Förderung eines größeren Verständnisses zwischen den Völkern der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas, einschließlich umfassenderer Kenntnisse in ihren Sprachen, Kulturen und Institutionen;
2. Verbesserung der Qualität der Humanressourcenentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada, einschließlich des Erwerbs der angesichts der Herausforderungen der globalen wissensgestützten Wirtschaft erforderlichen Fertigkeiten;
3. Förderung einer Reihe von innovativen und nachhaltigen, primär auf Studierende ausgerichteten Maßnahmen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, die von den verschiedenen Regionen der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas gemeinsam durchgeführt werden und dauerhafte Wirkungen zeitigen;
4. qualitative Verbesserung der transatlantischen Mobilität von Studierenden durch Förderung der Transparenz, der gegenseitigen Anerkennung von Qualifikationen und Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen;
5. Förderung des Austauschs von Fachwissen im Bereich des computergestützten Lernens und des offenen und Fernunterrichts und ihres wirksamen Einsatzes durch Projektzusammenschlüsse, um die Wirkung des Programms zu verstärken;
6. Bildung oder Ausbau von Partnerschaften zwischen Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, Berufsverbänden, Behörden, Unternehmen und gegebenenfalls anderen Einrichtungen in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada;
7. verstärkte Einbringung einer gemeinschaftlichen und einer kanadischen Dimension zur Erzielung eines zusätzlichen Nutzens in der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung;
8. Ergänzung bilateraler Programme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada sowie anderer Programme und Initiativen der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas.

Artikel 4

Grundsätze

Die Zusammenarbeit gemäß dem vorliegenden Abkommen ist nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

1. uneingeschränkte Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Provinzen und Territorien Kanadas sowie der Autonomie der Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen;
2. ausgewogener Nutzen aus den gemäß nach diesem Abkommen durchgeführten Aktivitäten;
3. wirksame Startfinanzierung verschiedener innovativer Projekte, durch die neue Strukturen und Beziehungen aufgebaut werden, die durch eine stetige und wirksame Verbreitung der Ergebnisse einen Multiplikatoreffekt entfalten, die langfristig mit nur geringer bzw. ohne fortlaufende Unterstützung durch das Programm aufrechterhalten werden können und die, soweit sie einen Austausch von Studierenden vorsehen, die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen gewährleisten;
4. umfassende Einbeziehung der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Provinzen und Territorien Kanadas;

5. uneingeschränkte Anerkennung der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas;
6. Projektauswahl auf der Grundlage von Transparenz und Wettbewerb unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze.

Artikel 5

Programmaktivitäten

Das Kooperationsprogramm wird mittels der Aktivitäten durchgeführt, die im Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist, im einzelnen aufgeführt sind.

Artikel 6

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Diesem gehören Vertreter beider Parteien an.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen kooperativen Aktivitäten;
 - b) mindestens alle zwei Jahre Vorlage eines Berichts an die Parteien über Verlauf, Stand und Wirksamkeit der gemäß diesem Abkommen durchgeführten kooperativen Aktivitäten.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen, wobei diese Zusammenkünfte abwechselnd in der Europäischen Gemeinschaft und Kanada stattfinden. Weitere Zusammenkünfte können in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden.
- (4) Protokolle werden von den Personen genehmigt, die von den Parteien für den gemeinsamen Vorsitz der Zusammenkünfte ausgewählt worden sind, und zusammen mit dem Zweijahresbericht dem gemäß dem Rahmenabkommen von 1976 über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Kanada errichteten gemischten Kooperationsausschuss und den zuständigen Ministern der Parteien übermittelt.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

Das Kooperationsprogramm wird in angemessener Weise im Wege der Zusammenarbeit überwacht und bewertet. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine Neuausrichtung des Kooperationsprogramms nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Aktivitäten herausstellen.

Artikel 8

Finanzierung

- (1) Die Kooperationsaktivitäten nach diesem Abkommen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Programme der Europäischen Gemeinschaft und Kanadas durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt auf der Grundlage einer Gesamtabgleichung der Mittel zwischen den Parteien.
- (2) Jede Partei stellt Mittel bereit, die unmittelbar folgenden Personen zugute kommen: im Fall der Europäischen Gemeinschaft den Staatsangehörigen eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder Personen, die in einem Mitgliedstaat den offiziellen Status von Einwohnern mit Daueraufenthaltsgenehmigung haben, im Fall Kanadas den eigenen Staatsangehörigen und Einwohnern mit Daueraufenthaltsgenehmigung im Sinne des Immigration Act.
- (3) Ausgaben, die vom Gemeinsamen Ausschuss oder für Rechnung desselben getätigt wurden, werden von der Partei getragen, der die Mitglieder verantwortlich sind. Mit Ausnahme von Reise- und Aufenthaltskosten werden die Kosten, die direkt in Verbindung mit Zusammenkünften des Gemeinsamen Ausschusses entstehen, von der gastgebenden Partei getragen.

Artikel 9

Zugang von Personal

Jede Partei wird alle angemessenen Schritte unternehmen und sich nach besten Kräften dafür einsetzen, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal und Studierenden sowie die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung der anderen Partei zu erleichtern, das oder die für kooperative Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens in Übereinstimmung mit den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Parteien eingesetzt oder verwendet wird.

Artikel 10

Sonstige Vereinbarungen

- (1) Dieses Abkommen steht einer gegebenenfalls nach anderen Abkommen zwischen den Parteien erfolgenden Zusammenarbeit nicht entgegen.
- (2) Dieses Abkommen steht bestehenden oder künftigen bilateralen Abkommen zwischen einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und Kanada in den hier geregelten Bereichen nicht entgegen.

Artikel 11

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich zum einen auf die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt und in denen das Abkommen nach Maßgabe jenes Vertrags angewendet wird, sowie zum anderen auf das Gebiet Kanadas.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

(1) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die spätere dieser Notifikationen folgt.

(2) Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft und kann danach durch Vereinbarung der Parteien erneuert werden.

(3) Dieses Abkommen kann durch Vereinbarung der Parteien geändert oder verlängert werden. Änderungen oder Verlängerung bedürfen der schriftlichen Form und treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten der Vereinbarung über die betreffende Änderung oder Verlängerung erfüllt sind.

(4) Dieses Abkommen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die in seinem Rahmen getroffen werden, oder auf die gemäß dem Anhang dieses Abkommens eingegangenen Verpflichtungen.

Artikel 13

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zur Urkund dessen haben die Unterzeichneten dieses Abkommens unterschrieben.

ANHANG

AKTIONSBEREICH 1**Gemeinsame Projekte im Rahmen von EG/Kanada-Zusammenschlüssen**

1. Die Parteien unterstützen die Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, die EG/Kanada-Zusammenschlüsse bilden, um gemeinsame Projekte im Bereich der Hochschul- und der Berufsbildung durchzuführen. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die Partner aus der Europäischen Gemeinschaft, Kanada unterstützt die Partner aus Kanada.
2. Jedem Zusammenschluss müssen für jede Seite mindestens drei aktive Partner aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und mindestens zwei verschiedenen Provinzen oder Territorien Kanadas angehören.
3. Jeder Zusammenschluss sollte normalerweise die transatlantische Mobilität von Studierenden beinhalten, wobei diese Mobilität in beiden Richtungen gleich ausgeprägt sein sollte, und sollte eine angemessene sprachliche und kulturelle Vorbereitung vorsehen.
4. Es können innovative Aktivitäten beinhaltende gemeinsame Projekte von Zusammenschlüssen finanziell unterstützt werden, deren Ziele binnen eines Zeitraums von höchstens drei Jahren verwirklicht werden können. Vorbereitende Aktivitäten oder Projektentwicklungsaktivitäten können für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gefördert werden.
5. Die förderungswürdigen Themenbereiche, in denen EG/Kanada-Zusammenschlüsse zusammenarbeiten werden vom Gemeinsamen Ausschuss im Sinne des Artikels 6 vereinbart.
6. Folgende Aktivitäten können unterstützt werden:
 - vorbereitende oder Projektentwicklungsaktivitäten;
 - die Entwicklung von organisatorischen Rahmen für die Mobilität von Studierenden (einschließlich deren Vermittlung in Unternehmen), die eine geeignete sprachliche Vorbereitung und volle Anerkennung durch die Partnerinstitutionen gewährleisten;
 - der strukturierte Austausch von Studierenden, Lehrkräften, Ausbildern, Verwaltungspersonal, Verantwortlichen für die Humanressourcen, Planern und Verwaltern von Berufsbildungsprogrammen, Ausbildern und Fachkräften für Berufsberatung in Hochschulen oder Berufsbildungseinrichtungen;
 - die gemeinsame Entwicklung innovativer Lehrpläne, einschließlich der Entwicklung von Lehrmaterialien und -verfahren sowie Ausbildungsmodulen;
 - die gemeinsame Entwicklung neuer Methodologien im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien, computergestütztem Lernen sowie offenem und Fernunterricht;
 - kurze Intensivprogramme von mindestens dreiwöchiger Dauer;
 - Lehraufträge, die Bestandteil des Lehrplans einer Partnereinrichtung sind;

- sonstige innovative Projekte, die darauf abzielen, die Qualität der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu verbessern und einem oder mehreren der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Ziele entsprechen.

AKTIONSBEREICH 2

Ergänzende Aktivitäten

Die Parteien können eine beschränkte Anzahl von ergänzenden Aktivitäten durchführen, die im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens stehen, u. a. Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch oder andere Formen gemeinsamer Aktivitäten in den Bereichen Hochschul- und Berufsbildung.

VERWALTUNG DES PROGRAMMS

1. Jede Partei kann die in diesem Programm vorgesehenen Aktivitäten finanziell unterstützen.
2. Die Verwaltung der Aktivitäten obliegt den zuständigen Beamten der Parteien. Dazu gehört insbesondere folgendes:
 - die Festlegung der Bestimmungen und Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Antragsteller;
 - die Aufstellung eines Zeitplans für die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die entsprechenden Fristen und die Auswahl der Projekte;
 - die Bereitstellung von Informationen über das Programm und seine Durchführung;
 - die Ernennung akademischer Berater und Sachverständiger, auch für die unabhängige Bewertung von Vorschlägen;
 - Empfehlungen an die zuständigen Behörden der Parteien, welche Projekte finanziert werden sollten;
 - die Haushaltsführung;
 - ein gemeinsamer Ansatz zur Überwachung und Bewertung des Programms.

MASSNAHMEN ZUR TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG

Im Rahmen des Kooperationsprogramms werden Gelder für den Erwerb von Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, die eine optimale Durchführung des Programms sicherstellen; insbesondere können die Parteien Seminare, Kolloquien oder andere Tagungen von Sachverständigen organisieren, Bewertungen durchführen, Veröffentlichungen erstellen und Informationen zu diesem Programm verbreiten.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(2001/C 240 E/09)

KOM(2000) 656 endg. — 2000/0263(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Satz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.
- (2) Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika versprechen sich von einer solchen Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen; die Zusammenarbeit soll für die Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bieten und eine Ergänzung zu den bilateralen Programmen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung ist zu unterzeichnen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Vorbehaltlich des Abschlusses des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird die Unterzeichnung dieses Abkommens im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Person oder die Personen zu benennen, die befugt ist bzw. sind, das Abkommen im Namen der Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung

(2001/C 240 E/10)

KOM(2000) 656 endg. — 2000/0263(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 18. Oktober 2000)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 149 und 150 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit seinem Beschluss vom 22. Mai 2000 hat der Rat die Kommission ermächtigt, Abkommen zur Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika auszuhandeln.
- (2) Die Gemeinschaft und die Vereinigten Staaten von Amerika versprechen sich von einer solchen Zusammenarbeit gegenseitigen Nutzen; die Zusammenarbeit soll für die Gemeinschaft einen zusätzlichen Nutzen bieten und eine Ergänzung zu den bilateralen Programmen zwischen den Mitgliedstaaten und den Vereinigten Staaten von Amerika darstellen.
- (3) Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung sollte genehmigt werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Abkommens ist diesem Beschluss beigefügt.

Artikel 2

Die Delegation der Europäischen Gemeinschaft in dem in Artikel 6 des Abkommens genannten Gemeinsamen Ausschuss besteht aus einem Vertreter der Kommission, der von je einem Vertreter der Mitgliedstaaten unterstützt wird.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird die in Artikel 12 des Abkommens vorgesehenen Notifikationen vornehmen.

ABKOMMEN**zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung**

DIE EUROPÄISCHE GEMEINSCHAFT

einerseits und

DIE VEREINIGTEN STAATEN VON AMERIKA

andererseits,

im folgenden „Parteien“ genannt —

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der von der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im November 1990 angenommenen transatlantischen Erklärung konkret Bezug genommen wird auf die Stärkung der gegenseitigen Zusammenarbeit auf verschiedenen Gebieten, die das heutige wie auch das künftige Wohlergehen ihrer Bürger unmittelbar betreffen, wie Austauschprogramme und gemeinsame Projekte im Bereich der Bildung und Kultur, einschließlich des Akademiker- und Jugendaustauschs,

IN DER ERWÄGUNG, dass durch den Abschluss und die Durchführung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von 1995 die Verpflichtungen der Transatlantischen Erklärung umgesetzt werden und dass diese Beispiele für eine höchst erfolgreiche und kostenwirksame Zusammenarbeit darstellen,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass in der auf dem EU-US-Gipfel in Madrid im Dezember 1995 angenommenen Neuen Transatlantischen Agenda unter Aktionsbereich IV — Brückenschlag über den Atlantik — hinsichtlich des zwischen der EG und den USA geschlossenen Abkommens zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung festgestellt wird, dass es den Anstoß für ein breites Spektrum innovativer Maßnahmen der Zusammenarbeit bilden könnte, die Studenten und Lehrern unmittelbar zugute kommen, und auf die Einführung neuer Technologien in den Schulen verwiesen wird, die engere Beziehungen zwischen den Schulen in den Vereinigten Staaten von Amerika und denen in der Europäischen Union ermöglichen und die Vermittlung von Sprache, Geschichte und Kultur des Partners im Unterricht fördern,

IN ANERKENNUNG des wesentlichen Beitrags, den die allgemeine und berufliche Bildung zur Entwicklung von Humanressourcen leisten kann, die in der globalen wissensgestützten Wirtschaft mitwirken können,

IN DER ERKENNTNIS, dass die Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung andere wichtige Initiativen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika ergänzen sollte,

IN ANBETRACHT der Tatsache, dass auf der Transatlantischen Konferenz „Brückenschlag über den Atlantik — Beziehungen von Mensch zu Mensch“ von 1997 die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika im Bereich der nicht formalen Bildung unterstrichen wurden,

IN ANERKENNUNG der Tatsache, dass es wichtig ist, die Komplementarität mit den im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung durchgeführten einschlägigen Initiativen der in diesen Bereichen aktiven internationalen Organisationen wie OECD, UNESCO und Europarat zu gewährleisten,

ANGESICHTS des gemeinsamen Interesses der Parteien an einer Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung,

IN DER ERWARTUNG eines gegenseitigen Nutzens der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung,

ANGESICHTS des Erfordernisses, den Zugang zu den nach diesem Abkommen geförderten Aktivitäten, insbesondere zu den Maßnahmen im Berufsbildungssektor, zu erweitern,

IN DEM WUNSCH, eine formelle Grundlage für die weitere Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu schaffen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

Artikel 1

Gegenstand

Mit diesem Abkommen wird das ursprünglich durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika von 1995 aufgestellte Kooperationsprogramm im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (nachstehend: „das Programm“) erneuert.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abkommens gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Hochschule“: jede Einrichtung, an der gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Hochschulqualifikationen oder -grade erlangt werden können, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
2. „Berufsbildungseinrichtung“: alle Arten von staatlichen, halbstaatlichen oder privaten Einrichtungen, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften und/oder Gepflogenheiten Maßnahmen der Berufsbildung, der beruflichen Weiterbildung, der beruflichen Nachschulung oder Umschulung konzipieren oder durchführen, ungeachtet ihrer jeweiligen Bezeichnung;
3. „Studierende“: alle Personen, die an Lehr- oder Ausbildungskursen oder Programmen teilnehmen, die von einer Hochschule oder einer Berufsbildungseinrichtung im Sinne dieses Artikels durchgeführt werden.

Artikel 3

Ziele

Die Ziele des Programms umfassen

1. Förderung des gegenseitigen Verständnisses zwischen den Völkern der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika einschließlich umfassenderer Kenntnisse in ihren Sprachen, Kulturen und Institutionen;
2. Verbesserung der Qualität der Humanressourcenentwicklung in der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich des Erwerbs der angesichts der Herausforderungen der globalen wissensgestützten Wirtschaft erforderlichen Fertigkeiten;

3. Förderung einer Reihe von innovativen und nachhaltigen, primär auf Studierende ausgerichteten Maßnahmen im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, die von den verschiedenen Regionen der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika gemeinsam durchgeführt werden und dauerhafte Wirkungen zeitigen;
4. qualitative Verbesserung der transatlantischen Mobilität von Studierenden durch Förderung der Transparenz, der gegenseitigen Anerkennung von Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen;
5. Förderung des Austauschs von Fachwissen im Bereich des computergestützten Lernens und des offenen und Fernunterrichts und ihres wirksamen Einsatzes, um die Wirkung des Programms zu verstärken;
6. Förderung oder Ausbau von Partnerschaften zwischen Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, Berufsverbänden, Behörden, Unternehmen und gegebenenfalls anderen Einrichtungen in der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika;
7. verstärkte Einbringung einer EG- und einer US-amerikanischen Dimension in die transatlantische Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung;
8. Ergänzung bilateraler Programme zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika sowie anderer Programme und Initiativen der EG und der USA.

Artikel 4

Grundsätze

Die Zusammenarbeit gemäß dem vorliegenden Abkommen ist nach folgenden Grundsätzen auszurichten:

1. uneingeschränkte Achtung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der einzelnen Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika sowie der Autonomie der Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen;
2. gegenseitiger Nutzen aus den gemäß nach diesem Abkommen durchgeführten Aktivitäten;

3. wirksame Startfinanzierung verschiedener innovativer Projekte, durch die neue Strukturen und Beziehungen aufgebaut werden, die durch eine stetige und wirksame Verbreitung der Ergebnisse einen Multiplikatoreffekt entfalten, die langfristig mit nur geringer bzw. ohne fortlaufende Unterstützung durch das Programm aufrechterhalten werden können und die, soweit sie einen Austausch von Studierenden vorsehen, die gegenseitige Anerkennung von Studien- und Ausbildungszeiten sowie gegebenenfalls von akademischen Leistungsnachweisen gewährleisten;
4. umfassende Einbeziehung der verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika;
5. uneingeschränkte Anerkennung der kulturellen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Vielfalt der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika;
6. Projektauswahl auf Wettbewerbsbasis unter Berücksichtigung der vorgenannten Grundsätze.

Artikel 5

Programmaktivitäten

Das Programm wird mittels der Aktivitäten durchgeführt, die im Anhang, der Bestandteil dieses Abkommens ist, im Einzelnen aufgeführt sind.

Artikel 6

Gemeinsamer Ausschuss

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss eingesetzt. Diesem gehören jeweils gleich viele Vertreter beider Parteien an.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuss hat folgende Aufgaben:
 - a) Überprüfung der im Rahmen dieses Abkommens vorgesehenen kooperativen Aktivitäten;
 - b) Vorlage eines jährlichen Berichts an die Parteien über Verlauf, Stand und Wirksamkeit der gemäß diesem Abkommen durchgeführten kooperativen Aktivitäten.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuss tritt mindestens alle zwei Jahre zusammen, wobei diese Zusammenkünfte abwechselnd in der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika stattfinden. Weitere Zusammenkünfte können in gegenseitigem Einvernehmen vereinbart werden.
- (4) Entscheidungen des Gemeinsamen Ausschusses werden einvernehmlich getroffen. Über jede Sitzung wird ein Protokoll mit einer Zusammenstellung der Beschlüsse und wichtigsten Diskussionspunkte erstellt. Diese Protokolle werden von den Personen genehmigt, die von den Parteien für den gemeinsamen Vorsitz der Zusammenkünfte ausgewählt worden sind, und zusammen mit dem Jahresbericht den auf Ministerebene zuständigen Amtsträgern der Parteien übermittelt.

Artikel 7

Überwachung und Bewertung

Das Programm wird in angemessener Weise im Wege der Zusammenarbeit überwacht und bewertet. Dies ermöglicht gegebenenfalls eine Neuausrichtung der Aktivitäten nach Maßgabe der Erfordernisse und Möglichkeiten, die sich bei der Durchführung dieser Aktivitäten herausstellen.

Artikel 8

Finanzierung

(1) Die Aktivitäten nach diesem Abkommen werden nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und der geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Politiken und Programme der Europäischen Gemeinschaft und der Vereinigten Staaten von Amerika durchgeführt. Die Finanzierung erfolgt soweit wie möglich auf der Grundlage einer Gesamtabgleichung der Mittel zwischen den Parteien. Die Parteien bemühen sich darum, Programmaktivitäten von vergleichbarer Wirkung und Tragweite anzubieten.

(2) Ausgaben, die vom Gemeinsamen Ausschuss oder für Rechnung desselben getätigt wurden, werden von der Partei getragen, der die Mitglieder verantwortlich sind. Mit Ausnahme von Reise- und Aufenthaltskosten werden die Kosten, die direkt in Verbindung mit Zusammenkünften des Gemeinsamen Ausschusses entstehen, von der gastgebenden Partei getragen.

Artikel 9

Zugang von Personal

Jede Partei setzt sich nach besten Kräften dafür ein, in ihrem Gebiet die Ein- und Ausreise von Personal und Studierenden sowie die Ein- und Ausfuhr von Material und Ausrüstung der anderen Partei zu erleichtern, das oder die für kooperative Aktivitäten im Rahmen dieses Abkommens eingesetzt oder verwendet wird.

Artikel 10

Sonstige Vereinbarungen

Durch dieses Abkommen werden sonstige Abkommen oder Aktivitäten in dem betreffenden Bereich zwischen einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika nicht ersetzt und auch sonst in keiner Weise berührt.

Artikel 11

Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Abkommens erstreckt sich zum einen auf die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft gilt und in denen das Abkommen nach Maßgabe jenes Vertrags angewendet wird, sowie zum anderen auf das Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel 12

Inkrafttreten und Kündigung

(1) Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2001 oder am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre rechtlichen Anforderungen an das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind, je nachdem, welcher dieser Zeitpunkte der spätere ist. Dieses Abkommen ersetzt das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Aufstellung eines Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung von 1995 insgesamt.

(2) Dieses Abkommen bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren in Kraft und kann durch gegenseitige Vereinbarung in schriftlicher Form verlängert oder geändert werden. Änderungen oder Verlängerungen treten am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag folgt, an dem die Parteien einander schriftlich notifiziert haben, dass ihre Anforderungen an das

Inkrafttreten der Vereinbarung über die betreffende Änderung oder Verlängerung erfüllt sind.

(3) Dieses Abkommen kann von beiden Parteien unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jederzeit schriftlich gekündigt werden. Der Ablauf oder die Kündigung dieses Abkommens hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit oder die Dauer von Vereinbarungen, die zuvor in seinem Rahmen getroffen werden.

Artikel 13

Verbindliche Fassungen

Dieses Abkommen ist in zwei Urschriften in dänischer, deutscher, englischer, finnischer, französischer, griechischer, italienischer, niederländischer, portugiesischer, schwedischer und spanischer Sprache abgefasst, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten dieses Abkommen unterschrieben.

ANHANG

AKTIVITÄTEN

AKTIONSBEREICH 1

Gemeinsame Projekte im Rahmen von EG/USA-Zusammenschlüssen

1. Die Parteien unterstützen die Hochschulen und Berufsbildungseinrichtungen, die EG/USA-Zusammenschlüsse bilden, um gemeinsame Projekte im Bereich der Hochschul- und der Berufsbildung durchzuführen. Die Europäische Gemeinschaft unterstützt die Partner aus der Europäischen Gemeinschaft, die Vereinigten Staaten von Amerika unterstützen die Partner aus den Vereinigten Staaten.
2. Jedem Zusammenschluss müssen für jede Seite mindestens drei aktive Partner aus mindestens drei verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und drei verschiedenen Bundesstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika angehören.
3. Jeder Zusammenschluss sollte normalerweise die transatlantische Mobilität von Studierenden beinhalten, wobei diese Mobilität in beiden Richtungen gleich ausgeprägt sein sollte, und sollte eine angemessene sprachliche und kulturelle Vorbereitung vorsehen.
4. Für die strukturellen kooperativen Aktivitäten eines Zusammenschlusses wird Startkapital für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren bereitgestellt. Vorbereitende Aktivitäten oder Projektentwicklungsaktivitäten können für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gefördert werden.
5. Die zuständigen Behörden auf beiden Seiten vereinbaren in gegenseitigem Einvernehmen die förderungswürdigen Themenbereiche für EG/USA-Zusammenschlüsse.
6. Unterstützt werden können folgende Aktivitäten:
 - a) vorbereitende oder Projektentwicklungsaktivitäten;
 - b) die Entwicklung von organisatorischen Rahmen für die Mobilität von Studierenden (einschließlich deren Vermittlung in Unternehmen), die eine geeignete sprachliche Vorbereitung und volle Anerkennung durch die Partnerinstitutionen gewährleisten;
 - c) der strukturierte Austausch von Studierenden, Lehrkräften, Ausbildungs- und Verwaltungspersonal und anderen einschlägigen Fachkräften;
 - d) die gemeinsame Entwicklung und Verbreitung innovativer Lehrpläne, einschließlich von Lehrmaterialien und -verfahren sowie Ausbildungsmodulen;
 - e) die gemeinsame Entwicklung und Verbreitung neuer Methodologien im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung, einschließlich des Einsatzes von Informations- und Kommunikationstechnologien, computergestütztem Lernen sowie offenem und Fernunterricht;
 - f) kurze Intensivprogramme von mindestens dreiwöchiger Dauer, unter der Voraussetzung, dass sie Bestandteil des Studien- oder Berufsbildungsprogramms sind;
 - g) Lehraufträge bei einer transatlantischen Partneereinrichtung, die die Entwicklung des Lehrplans des Projekts fördern;
 - h) sonstige innovative Projekte, die darauf abzielen, die Qualität der transatlantischen Zusammenarbeit im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung zu verbessern und mindestens einem der in Artikel 3 dieses Abkommens genannten Ziele entsprechen.

AKTIONSBEREICH 2**Programm Fulbright/Europäische Union**

Vergabe von Stipendien für Studium, Forschungsarbeiten und Vorlesungstätigkeiten über Themen im Zusammenhang mit Angelegenheiten der Europäischen Gemeinschaft und über die Beziehungen zwischen der EG und den USA. Die Stipendien werden im Rahmen des Programms Fulbright/Europäische Union vergeben.

AKTIONSBEREICH 3**Ergänzende Aktivitäten**

Die Parteien können eine beschränkte Anzahl von ergänzenden Aktivitäten durchführen, die im Einklang mit den Zielen dieses Abkommens stehen, u. a. Aktivitäten zum Erfahrungsaustausch oder andere Formen gemeinsamer Aktivitäten in den Bereichen Hochschul- und Berufsbildung.

VERWALTUNG DES PROGRAMMS

Die Verwaltung der Aktivitäten obliegt den zuständigen Beamten der Parteien. Dazu kann insbesondere Folgendes gehören:

1. die Festlegung der Bestimmungen und Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen, einschließlich der Ausarbeitung gemeinsamer Leitlinien für Antragsteller;
2. die Aufstellung eines Zeitplans für die Veröffentlichung der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, die entsprechenden Fristen und die Auswahl der Projekte;
3. die Bereitstellung von Informationen über das Programm und seine Durchführung;
4. die Ernennung akademischer Berater und Sachverständiger;
5. Empfehlungen an die zuständigen Behörden der Parteien, welche Projekte finanziert werden sollten;
6. die Haushaltsführung;
7. die Förderung eines gemeinsamen Ansatzes zur Überwachung und Bewertung des Programms.

MASSNAHMEN ZUR TECHNISCHEN UNTERSTÜTZUNG

Im Rahmen des vorliegenden Programms können Gelder für den Erwerb von Dienstleistungen eingesetzt werden, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind. Insbesondere können die Parteien Sachverständige heranziehen, Seminare, Kolloquien oder andere Tagungen organisieren, die geeignet sind, die Durchführung des Programms zu erleichtern, und Aktivitäten durchführen, die der Bewertung, Information, Veröffentlichung und Verbreitung dienen.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und den Erdgasbinnenmarkt

(2001/C 240 E/11)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 125 endg. — 2001/0077(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. März 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 2, Artikel 55 und Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ und die Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ⁽²⁾ haben wesentlich zur Schaffung des Elektrizitätsbinnenmarktes und des Erdgasbinnenmarktes beigetragen.
- (2) Die bei der Durchführung der Richtlinien gewonnenen Erfahrungen zeugen von dem großen Nutzen des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes, der sich in Form von Effizienzsteigerungen, Preisminderungen, einer höheren Dienstleistungsqualität und einer größeren Wettbewerbsfähigkeit abzuzeichnen beginnt. Nach wie vor bestehen jedoch noch schwerwiegende Mängel und weitreichende Möglichkeiten zur Verbesserung der Funktionsweise der Märkte.
- (3) Der Europäische Rat forderte auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon ein rasches Hinwirken auf die Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Erdgassektor und eine Beschleunigung der Liberalisierung beider Sektoren, damit der Binnenmarkt in diesen Bereichen voll funktioniert. In seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum zweiten Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte forderte das Europäische Parlament die Kommission auf, einen detaillierten Zeitplan festzulegen, innerhalb dessen genau beschriebene Zielsetzungen realisiert werden müssen, um stufenweise zu einer völligen Liberalisierung der Energiemärkte zu gelangen.
- (4) Die Haupthindernisse für die volle Entfaltung des Binnenmarktes liegen in den Problemen des Netzzugangs und einer unterschiedlichen Marktöffnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten.
- (5) Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs ist die Unabhängigkeit des Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreibers von größter Bedeutung. Daher sollten die Entflechtungsbestimmungen verschärft werden. Zur Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Zugangs zum Verteilernetz sollten Entflechtungsanforderungen in Bezug auf den Betreiber des Verteilernetzes sowohl für Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen als auch für Betreiber von Erdgasverteilernetzen eingeführt werden.
- (6) Um eine unverhältnismäßige finanzielle und administrative Belastung für kleine Verteilerunternehmen zu vermeiden, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, solche Unternehmen erforderlichenfalls von den Entflechtungsanforderungen auszunehmen.
- (7) Es sind weitere Maßnahmen zu ergreifen um sicherzustellen, dass die Tarife für den Zugang zu wesentlichen Infrastruktureinrichtungen für die Übertragung bzw. Fernleitung und damit zusammenhängende Aktivitäten, einschließlich der Tarife für den Zugang zu Speichereinrichtungen und anderen Hilfsanlagen, transparent, vorhersagbar und nichtdiskriminierend sind. Diese Tarife müssen unterschiedslos für alle Netzbenutzer gelten.
- (8) Aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung der Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze ⁽³⁾ und der Richtlinie 91/296/EWG des Rates vom 31. Mai 1991 über den Transit von Erdgas über große Netze ⁽⁴⁾ sollten Maßnahmen zur Sicherstellung einheitlicher und nichtdiskriminierender Regelungen für den Zugang zur Übertragung bzw. Fernleitung getroffen werden, die auch für die grenzüberschreitende Übertragung bzw. Fernleitung zwischen Mitgliedstaaten gelten.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 313 vom 13.11.1990, S. 30 (Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/75/EG der Kommission, ABl. L 276 vom 13.10.1998, S. 9).

⁽⁴⁾ ABl. L 147 vom 12.6.1991, S. 37 (Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/49/EG der Kommission, ABl. L 233 vom 30.9.1995, S. 86).

- (9) Der Existenz unabhängiger nationaler Regulierungsbehörden kommt eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung eines nichtdiskriminierenden Netzzugangs zu. Diese Regulierungsbehörden sollten zumindest befugt sein, die Tarife für die Übertragung bzw. Fernleitung und Verteilung sowie für den Zugang Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG) festzulegen bzw. zu genehmigen, bevor diese Gültigkeit erlangen.
- (10) Nationale Regulierungsbehörden sollten Tarife auf Basis eines Vorschlages von Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern oder LNG-Betreibern oder auf Basis eines zwischen diesen Betreibern und Netzbenutzern abgestimmten Vorschlages genehmigen können.
- (11) Aus wettbewerbs- und beschäftigungspolitischen Gründen sollten Industrie und Handel, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die Bürger überall in der Gemeinschaft so schnell wie möglich in den Genuss der Vorteile des Binnenmarktes kommen.
- (12) Die Erdgas- und Elektrizitätskunden sollten ihr Versorgungsunternehmen frei wählen können. Dennoch sollte die Vollendung des Binnenmarktes für Elektrizität und Erdgas schrittweise erfolgen, um der Industrie Gelegenheit zur Anpassung zu geben und sicherzustellen, dass die notwendigen Maßnahmen und Regelungen zum Schutz der Verbraucherinteressen getroffen werden und gewährleistet ist, dass die Verbraucher tatsächlich das Recht auf freie Wahl des Versorgungsunternehmens haben.
- (13) Durch die fortschreitende Öffnung des Marktes für den freien Wettbewerb werden Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten nach und nach beseitigt. Die Durchführung dieser Richtlinie muss von Transparenz und Sicherheit geprägt sein.
- (14) In der Richtlinie 98/30/EG ist der Zugang zu Speicheranlagen als Teil des Erdgasnetzes vorgesehen. Angesichts der bei der Schaffung des Binnenmarktes gewonnenen Erfahrungen erweisen sich zusätzliche Maßnahmen als erforderlich, um den Zugang zu Speicheranlagen und anderen Hilfsanlagen eindeutiger zu regeln und die Trennung des Betriebs von Übertragungs- bzw. Fernleitungs- und Verteilernetzen sowie — bei Erdgas — von Speicheranlagen und Anlagen für verflüssigtes Erdgas (LNG-Anlagen) deutlicher zu vollziehen.
- (15) Fast alle Mitgliedstaaten haben sich dafür entschieden, den Wettbewerb im Elektrizitätserzeugungsmarkt durch ein transparentes Genehmigungsverfahren zu gewährleisten. Den Mitgliedstaaten sollte jedoch weiterhin die Möglichkeit offen stehen, die Versorgungssicherheit durch eine Ausschreibung sicherzustellen, sofern im Wege des Genehmigungsverfahrens keine ausreichenden Elektrizitätserzeugungskapazitäten geschaffen werden können.
- (16) Im Interesse der Versorgungssicherheit sollten das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage in den einzelnen Mitgliedstaaten beobachtet sowie die notwendigen Maßnahmen getroffen werden, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet sein sollte.
- (17) Die Mitgliedstaaten sollten dafür Sorge tragen, dass alle Kunden das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen und angemessenen Preisen haben. Damit die Qualität gemeinwirtschaftlicher Leistungen in der Gemeinschaft auf dem höchstmöglichen Stand gehalten wird, sollten die Mitgliedstaaten die Kommission regelmäßig über alle getroffenen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie unterrichten. Die Kommission sollte regelmäßig einen Bericht veröffentlichen, in dem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Erreichung gemeinwirtschaftlicher Ziele analysiert und in ihrer Wirksamkeit verglichen werden, um Empfehlungen für Maßnahmen auszusprechen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung einer hohen Qualität der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.
- (18) Es hat sich erwiesen, dass die Verpflichtung, die Kommission über die etwaige Verweigerung einer Baugenehmigung für neue Erzeugungsanlagen zu unterrichten, unnötigen Verwaltungsaufwand bedeutet, so dass auf die entsprechende Bestimmung verzichtet werden sollte.
- (19) Die Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG sollten daher entsprechend geändert werden.
- (20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Richtlinie, nämlich die Schaffung einwandfrei funktionierender Elektrizitäts- und Erdgasmärkte, in denen fairer Wettbewerb herrscht, auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen ihres Umfangs und ihrer Tragweite besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (21) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung des Zugangs zu den Elektrizitäts- und Erdgasnetzen auch im Falle des Transits sollten die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen der Richtlinie 96/92/EG

Die Richtlinie 96/92/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„9. ‚Endkunde‘ einen Verbraucher, der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft;“

b) Nummer 22 erhält folgende Fassung:

„22. ‚gewerblicher Kunde‘ einen Verbraucher, der Elektrizität für andere Zwecke als den Eigenverbrauch in seinem Haushalt kauft, Erzeuger, Übertragungs- und Verteilerunternehmen sowie Großhändler eingeschlossen;“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Elektrizitätsunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarktes betrieben werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bei Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, im Allgemeininteresse den Elektrizitätsunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Versorgungssicherheit können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen; dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zu dem Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle Kunden auf ihrem Hoheitsgebiet über eine Grundversorgung verfügen, also das Recht auf Versorgung mit Elektrizität einer bestimmten Qualität zu erschwinglichen und angemessenen Preisen haben. Sie ergreifen die nötigen Maßnahmen, um beim Verbraucherschutz einen hohen Standard zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Information und Streitbeilegungsverfahren. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere die im Anhang angeführten Maßnahmen.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Endkunden und zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit, insbesondere durch den Bau und die Wartung der nötigen Netzinfrastuktur einschließlich der Verbindungskapazitäten.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen der Artikel 5, 6, 16 und 21 nicht anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Elektrizitätsunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.“

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle zwei Jahre über alle Maßnahmen, die sie zur Gewährleistung der Grundversorgung und Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen getroffen haben, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen Ausnahmen von den Regelungen der Richtlinie erforderlich sind oder nicht. In dieser Notifizierung ist insbesondere auf die Anforderungen des Artikels 3 Absatz 4 sowie auf die Gewährleistung eines hohen Dienstleistungsstandards einzugehen.

(2) Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ergriffenen Maßnahmen analysiert und auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. Gegebenenfalls empfiehlt die Kommission Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung des hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.“

4. Artikel 4 wird gestrichen.

5. Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5

(1) Für den Bau neuer Erzeugungsanlagen beschließen die Mitgliedstaaten ein Genehmigungsverfahren, das nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien anzuwenden ist.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Genehmigung neuer Erzeugungsanlagen in ihrem Hoheitsgebiet fest. Die Kriterien können folgende Aspekte erfassen:

- a) Sicherheit und Sicherung der elektrischen Systeme, Anlagen und zugehörigen Ausrüstung,
- b) Schutz der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit,
- c) Umweltschutz,
- d) Flächennutzung und Standortwahl,
- e) Gebrauch von öffentlichem Grund und Boden,
- f) effiziente Energienutzung,
- g) Art der Primärenergieträger,
- h) spezielle Merkmale des Antragstellers, wie technische, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- i) Übereinstimmung mit den nach Artikel 3 getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Genehmigungsverfahren und die Kriterien werden veröffentlicht.

(4) Die Verweigerung einer Genehmigung ist gegenüber dem Antragsteller zu begründen; die Gründe müssen objektiv, nichtdiskriminierend, stichhaltig und belegbar sein. Dem Antragsteller müssen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass neue Kapazitäten im Interesse der Versorgungssicherheit auf der Grundlage veröffentlichter Kriterien ausgeschrieben werden können. Ein Ausschreibungsverfahren kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Versorgungssicherheit durch die im Wege des Genehmigungsverfahrens geschaffene Kapazität allein nicht gewährleistet ist.“

b) Absatz 2 wird gestrichen.

c) Absatz 6 wird gestrichen.

7. Folgender Artikel 6a wird eingefügt:

„Artikel 6a

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann, und die Versorgungssicherheit überwacht. Diese Behörde überwacht insbesondere das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Nachfrageentwicklung, in der Planung und im Bau befindliche neue Kapazitäten und die Wettbewerbsintensität auf dem Markt. Die Behörde veröffentlicht zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Erkenntnisse zu diesen Fragen und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen und übermittelt ihn unverzüglich der Kommission.

(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts richtet die Kommission jährlich eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, in der Fragen der Elektrizitätsversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere das bestehende und das erwartete Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage untersucht werden. Gegebenenfalls spricht die Kommission Empfehlungen dazu aus.“

8. Artikel 7 Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Übertragungsnetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

a) in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für den Betrieb des Übertragungsnetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung und -versorgung zuständig sind;

b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Übertragungsnetzes zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;

c) der Netzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;

d) der Netzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Elektrizitätsunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.“

9. Folgender Artikel 7a wird eingefügt:

„Artikel 7a

Die Netzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

10. In Artikel 8 werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Mitgliedstaaten können den Betreibern der Übertragungsnetze zur Auflage machen, bestimmte Mindestinvestitionen in die Wartung und den Ausbau des Übertragungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten zu tätigen.

(6) Die von den Übertragungs- und Verteilernetzbetreibern festgelegten Regelungen für den zeitnahen Ausgleich von Elektrizitätserzeugung und Elektrizitätsverbrauch müssen transparent und nichtdiskriminierend sein. Die Tarife und Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Netzbetreiber werden nach nichtdiskriminierenden Kriterien unter maßgeblicher Berücksichtigung der jeweils geltenden Marktpreise von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt oder genehmigt, bevor sie Gültigkeit erlangen.“

11. In Artikel 10 wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn der Netzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Netzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen.“

Die Unabhängigkeit des Netzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) in einem integrierten Elektrizitätsunternehmen dürfen die für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -versorgung zuständig sind;
- b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;
- c) der Netzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;
- d) der Netzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Elektrizitätsunternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2003. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Bestimmungen nicht auf integrierte Elektrizitätsunternehmen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 000 Kunden beliefern.“

12. Folgender Artikel 12a wird eingefügt:

„Artikel 12a

Die Bestimmungen von Artikel 7 Absatz 6 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb des Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen

gen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Übertragungs- oder Verteilernetzes zusammenhängen und sofern er die Anforderungen des Artikels 7 Absatz 6 erfüllt.“

13. Artikel 14 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Elektrizitätsunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Erzeugungs-, Verteiler- und Versorgungstätigkeiten sowie gegebenenfalls konsolidierte Konten für ihre sonstigen Tätigkeiten außerhalb des Elektrizitätsbereichs in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Diese interne Buchführung enthält für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung.“

14. Artikel 15 wird gestrichen.

15. Artikel 16 erhält folgende Fassung:

„Artikel 16

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu den Übertragungs- und Verteilernetzen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife, die für alle zugelassenen Kunden gelten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf alle Netzbenutzer Anwendung finden. Die Tarife müssen von einer gemäß Artikel 22 eingerichteten nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

(2) Der Betreiber eines Übertragungs- oder Verteilernetzes kann den Netzzugang verweigern, wenn er nicht über die nötige Kapazität verfügt. Die Verweigerung ist insbesondere im Hinblick auf Artikel 3 eingehend zu begründen.“

16. Die Artikel 17 und 18 werden gestrichen.

17. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle gewerblichen Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2003 Elektrizität von einem Lieferanten ihrer Wahl kaufen können. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2005 ihren Lieferanten frei wählen können.

(2) Ungleichgewichte bei der Öffnung der Elektrizitätsmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Elektrizitätslieferverträge mit einem nach dem System eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Kunden dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde nach beiden Systemen als zugelassener Kunde betrachtet wird.

b) In Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur nach einem der beiden Systeme als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaates, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Elektrizitätslieferungen auszuführen.“

18. Artikel 20 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten ist jeweils die Streitbeilegungsstelle des Netzbetreibers, der die Netznutzung oder den Netzzugang verweigert, zuständig.“

19. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Regulierungsbehörden ein. Diese sind völlig unabhängig von den Interessen der Elektrizitätswirtschaft. Sie nehmen mindestens die folgenden Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit wahr:

- a) Festlegung oder Genehmigung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Übertragung und die Verteilung,
- b) Festlegung oder Genehmigung von Tarifen und deren nachfolgenden Änderungen auf nationaler Ebene nach Maßgabe von Kosten oder Einnahmen im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Elektrizitätsübertragung,
- c) Festlegung von Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der nationalen Regulierungsbehörde oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,
- d) Festlegung oder Genehmigung etwaiger Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Elektrizitätsnetz,
- e) Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 3, Absätze 3 und 4, aufgeführten Erfordernisse.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen wirklichen Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, im besonderen Artikel 82, Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften die notwendigen Schritte, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwal-

tungs- und Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen eingeleitet werden.“

20. Folgender Artikel 23a wird eingefügt:

„Artikel 23a

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission spätestens bis zum 31. März eines jeden Jahres über etwaige Elektrizitätseinfuhren des vorausgegangenen Kalenderjahres aus Drittländern.“

21. Artikel 26 erhält folgende Fassung:

„Artikel 26

Die Kommission überprüft die Durchführung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [Datum angeben] und dem [Datum angeben] einen Bericht über die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Elektrizitätsbinnenmarktes gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte vor, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit prüfen können, ob Bestimmungen zur weiteren Verbesserung des Elektrizitätsbinnenmarktes zu erlassen sind. Insbesondere ist in dem Bericht zu untersuchen, inwieweit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Elektrizitätsnetz der Gemeinschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus ist in dem Bericht zu untersuchen, ob ein Harmonisierungsbedarf besteht, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.“

22. Ein Anhang gemäß Anhang I der vorliegenden Richtlinie wird angefügt.

Artikel 2

Änderungen der Richtlinie 98/30/EG

Die Richtlinie 98/30/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 12a wird eingefügt:

„12a ‚Hilfsdienste‘ sämtliche Dienste, die für den Betrieb von Fernleitungs- und/oder Verteilernetzen und/oder LNG-Anlagen, einschließlich Speicheranlagen und gleichwertige Flexibilisierungsinstrumente, Lastausgleichs- und Mischungsanlagen, nötig sind;“

b) Folgende Nummer 20a wird eingefügt:

„20a ‚gewerblicher Kunde‘ einen Verbraucher, der Erdgas für andere Zwecke als den Eigenverbrauch in seinem Haushalt kauft, Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, Erdgasunternehmen und Großhändler eingeschlossen;“

2. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten tragen entsprechend ihrem institutionellen Aufbau unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips dafür Sorge, dass Erdgasunternehmen unbeschadet des Absatzes 2 nach den in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätzen und im Hinblick auf die Errichtung eines wettbewerbsorientierten Erdgasmarktes betrieben werden. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass hinsichtlich der Rechte und Pflichten allen Unternehmen die gleiche Behandlung zuteil wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können bei Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrags, insbesondere des Artikels 86, im Allgemeininteresse den Erdgasunternehmen gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Verbraucher- und den Umweltschutz beziehen können. Diese Verpflichtungen müssen klar definiert, transparent, nichtdiskriminierend und überprüfbar sein. Zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Bereich der Versorgungssicherheit können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung vorsehen; dabei ist der Möglichkeit Rechnung zu tragen, dass Dritte Zugang zu dem Netz erhalten wollen.

(3) Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um beim Verbraucherschutz einen hohen Standard zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Transparenz der Vertragsbedingungen, allgemeine Information und Streitbelegungsverfahren. Diese Maßnahmen beinhalten insbesondere die im Anhang aufgeführten Maßnahmen.

(4) Die Mitgliedstaaten ergreifen die geeigneten Maßnahmen zum Schutz der Endkunden. Darüber hinaus ergreifen sie die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalts, des Umweltschutzes und der Versorgungssicherheit, insbesondere durch den Bau und die Wartung der nötigen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungskapazitäten.

(5) Die Mitgliedstaaten können beschließen, die Bestimmungen des Artikels 4 nicht auf die Verteilung anzuwenden, soweit ihre Anwendung die Erfüllung der den Erdgasunternehmen übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen de jure oder de facto verhindern würde und soweit die Entwicklung des Handelsverkehrs nicht in einem Ausmaß beeinträchtigt wird, das den Interessen der Gemeinschaft zuwiderläuft. Zu den Interessen der Gemeinschaft gehört insbesondere der Wettbewerb um zugelassene Kunden in Übereinstimmung mit dieser Richtlinie und mit Artikel 86 EG-Vertrag.“

3. Folgender Artikel 3a wird eingefügt:

„Artikel 3a

(1) Die Mitgliedstaaten notifizieren der Kommission alle zwei Jahre über alle Maßnahmen, die sie zur Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen getroffen haben, unabhängig davon, ob für diese Maßnahmen Ausnahmen von den Regelungen der Richtlinie erforderlich sind oder nicht. In dieser Notifizierung ist insbesondere auf Maßnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Versorgungssicherheit, Verbraucherschutz einschließlich des Schutzes der Endkunden, sozialer und regionaler Zusammenhalt und Gewährleistung eines hohen Dienstleistungsstandards einzugehen.

(2) Die Kommission veröffentlicht alle zwei Jahre einen Bericht, in dem die verschiedenen in den Mitgliedstaaten zur Gewährleistung eines hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen ergriffenen Maßnahmen analysiert und auf ihre Wirksamkeit untersucht werden. Gegebenenfalls empfiehlt die Kommission Maßnahmen, die auf einzelstaatlicher Ebene zur Gewährleistung des hohen Standards der gemeinwirtschaftlichen Leistungen zu ergreifen sind.“

4. Folgender Artikel 4a wird eingefügt:

„Artikel 4a

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die mit der in Artikel 22 vorgesehenen unabhängigen Regulierungsbehörde identisch sein kann und die Versorgungssicherheit überwacht. Insbesondere überwacht sie das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem heimischen Markt, die erwartete Entwicklung von Nachfrage und verfügbarem Angebot sowie die Wettbewerbsintensität auf dem Markt. Die Behörde veröffentlicht zum 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über ihre Erkenntnisse zu diesen Fragen und etwaige getroffene oder geplante diesbezügliche Maßnahmen, und übermittelt ihn unverzüglich der Kommission.

(2) Auf der Grundlage des in Absatz 1 genannten Berichts richtet die Kommission jährlich eine Mitteilung an das Europäische Parlament und den Rat, in der Fragen der Erdgasversorgungssicherheit in der Gemeinschaft, insbesondere das bestehende und das erwartete Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage untersucht werden. Gegebenenfalls spricht die Kommission Empfehlungen dazu aus.“

5. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

„Artikel 7

(1) Die Mitgliedstaaten oder von diesen dazu aufgeforderte Unternehmen, die Eigentümer von Fernleitungs-, Speicher- oder LNG-Anlagen sind, benennen für einen Zeitraum, den sie unter Effizienzerwägungen und unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gleichgewichts festlegen, einen oder mehrere Netzbetreiber, die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau der Fernleitungs-, Speicher- und LNG-Anlagen in einem bestimmten Gebiet und ihrer Verbindungsleitungen zu anderen Netzen verantwortlich sind, und gewährleisten so die Versorgungssicherheit.

(2) Die Betreiber von Fernleitungs-, Speicher- und/oder LNG-Anlagen sind verpflichtet,

- a) unter wirtschaftlichen Bedingungen und unter gebührender Beachtung des Umweltschutzes sichere, zuverlässige und leistungsfähige Fernleitungs-, Speicher- und/oder LNG-Anlagen zu betreiben, zu warten und auszubauen,
- b) sich jeglicher diskriminierender Behandlung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zugunsten ihrer verbundenen Unternehmen, zu enthalten,
- c) jedem anderen Fernleitungs-, Speicher-, LNG- und/oder Verteilerunternehmen ausreichende Informationen zu liefern, um zu gewährleisten, dass der Transport und die Speicherung von Erdgas in einer mit dem sicheren und effizienten Betrieb des Verbundnetzes zu vereinbarenden Weise erfolgen kann.

(3) Die von den Fernleitungs- und Verteilernetzbetreibern festgelegten Ausgleichsregelungen für das Erdgasnetz transparent und nichtdiskriminierend sein. Die Tarife und Bedingungen für die Erbringung dieser Leistungen durch die Netzbetreiber werden nach nichtdiskriminierenden Kriterien unter maßgeblicher Berücksichtigung der jeweils geltenden Marktpreise von der nationalen Regulierungsbehörde festgelegt oder genehmigt, bevor sie Gültigkeit erlangen.“

6. Folgende Artikel 7a und 7b werden eingefügt:

„Artikel 7a

(1) Die Mitgliedstaaten können den Betreibern der Fernleitungsnetze zur Auflage machen, bestimmte Mindestinvestitionen in die Wartung und den Ausbau des Fernleitungsnetzes einschließlich der Verbindungskapazitäten zu tätigen.

(2) Wenn der Fernleitungsnetzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Fernleitungsnetz zusammenhängen, muss der Fernleitungsnetzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit dem Netzbetrieb zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Fernleitungsnetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) in einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für den Betrieb des Fernleitungsnetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -verteilung und -versorgung zuständig sind;
- b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Fernleitungsnetzes

zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;

- c) der Fernleitungsnetzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;
- d) der Fernleitungsnetzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierenden Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Fernleitungsnetzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Artikel 7b

Die Fernleitungsnetzbetreiber beschaffen sich die Energie, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben verwenden, nach transparenten, nichtdiskriminierenden und marktorientierten Verfahren.“

7. In Artikel 10 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wenn der Verteilernetzbetreiber nicht ohnehin hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Verteilernetz zusammenhängen, muss der Verteilernetzbetreiber zumindest hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit dem Netzbetrieb zusammenhängen.

Die Unabhängigkeit des Verteilernetzbetreibers ist auf der Grundlage der folgenden Kriterien sicherzustellen:

- a) in einem integrierten Erdgasunternehmen dürfen die für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen nicht Teil betrieblicher Einrichtungen sein, die direkt oder indirekt für den laufenden Betrieb in den Bereichen Erdgasgewinnung, -fernleitung und -versorgung zuständig sind;
- b) es ist Vorsorge dafür zu treffen, dass die persönlichen Interessen der für den Betrieb des Verteilernetzes zuständigen Personen so berücksichtigt werden, dass ihre Handlungsunabhängigkeit gewährleistet ist;
- c) der Verteilernetzbetreiber übt die volle Kontrolle über alle für die Wartung und den Ausbau des Netzes notwendigen Vermögenswerte aus;

d) der Verteilernetzbetreiber muss ein Übereinstimmungsprogramm aufstellen, aus dem hervorgeht, welche Maßnahmen zum Ausschluss diskriminierendes Verhaltens getroffen werden. In dem Programm muss dargelegt sein, welche besonderen Pflichten die Mitarbeiter im Hinblick auf dieses Ziel haben. Die Leitung des integrierten Erdgasunternehmens, zu dem der Verteilernetzbetreiber gehört, benennt einen Übereinstimmungsbeauftragten, der für die Aufstellung des Programms und die Überwachung seiner Einhaltung zuständig und ihr gegenüber zur Berichterstattung verpflichtet ist. Dieser Übereinstimmungsbeauftragte legt der nationalen Regulierungsbehörde jährlich einen Bericht über die getroffenen Maßnahmen vor, der veröffentlicht wird.

Die Bestimmungen der Unterabsätze 1 und 2 gelten ab dem 1. Januar 2004. Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Bestimmungen nicht auf integrierte Erdgasunternehmen anzuwenden, die zu diesem Zeitpunkt weniger als 100 000 Kunden beliefern.“

8. Folgender Artikel 11a wird eingefügt:

„Artikel 11a

Die Bestimmungen von Artikel 7a Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 4 stehen dem gleichzeitigen Betrieb des Fernleitungs- und Verteilernetzes durch einen Betreiber nicht entgegen, sofern dieser hinsichtlich Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt völlig unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen ist, die nicht mit dem Betrieb des Fernleitungs- oder Verteilernetzes zusammenhängen und sofern er die Anforderungen des Artikels 7a Absatz 2 erfüllt.“

9. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Vermeidung von Diskriminierung, Quersubventionen und Wettbewerbsverzerrungen führen integrierte Erdgasunternehmen in ihrer internen Buchführung getrennte Konten für ihre Tätigkeiten in den Bereichen Erdgasfernleitung, -verteilung, -versorgung, LNG und Erdgas-Speicherung sowie gegebenenfalls konsolidierte Konten für ihre Tätigkeiten außerhalb des Erdgassektors in derselben Weise, wie sie dies tun müssten, wenn die betreffenden Tätigkeiten von separaten Firmen ausgeführt würden. Diese interne Buchführung enthält für jede Tätigkeit eine Bilanz sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung.“

10. Die Artikel 14 und 15 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten regeln den Zugang Dritter zu dem Fernleitungs- und Verteilernetz und den LNG-Anlagen auf der Grundlage veröffentlichter Tarife, die für alle zugelassenen Kunden gelten und nach objektiven und nichtdiskriminierenden Kriterien auf alle Netzbenutzer Anwendung finden. Die Tarife müssen von einer gemäß Artikel 22 eingerichteten nationalen Regulierungsbehörde genehmigt werden, bevor sie Gültigkeit erlangen.

(2) Die Betreiber der Fernleitungsnetze gewähren sich erforderlichenfalls zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben auch im Zusammenhang mit der grenzüberschreitenden Fernleitung gegenseitig nach den in Absatz 1 genannten Bedingungen und Grundsätzen Zugang zu den Netzen.

Artikel 15

(1) Für den Zugang zu Speicheranlagen und gleichwertigen Flexibilisierungsinstrumenten, der im Hinblick auf die Versorgung der Kunden für einen effizienten Zugang zum Netz technisch und/oder wirtschaftlich erforderlich ist, sowie für den Zugang zu anderen Hilfsdiensten können die Mitgliedstaaten eines der in den Absätzen 2 und 3 genannten Verfahren oder beide Verfahren wählen. Diese Verfahren werden nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien gehandhabt.

(2) Beim Zugang auf Vertragsbasis treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Erdgasunternehmen und die zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebietes befinden, einen Netzzugang aushandeln können, um untereinander Lieferverträge auf der Grundlage freiwilliger kommerzieller Vereinbarungen schließen zu können. Die Parteien müssen den Netzzugang nach dem Grundsatz von Treu und Glauben aushandeln.

Die Verträge über den Netzzugang werden mit dem betreffenden Netzbetreiber oder den betreffenden Erdgasunternehmen ausgehandelt. Die Mitgliedstaaten verpflichten die Erdgasunternehmen, bis [Datum angeben] und in der Folge einmal jährlich ihre wesentlichen Geschäftsbedingungen für die Nutzung des Netzes zu veröffentlichen.

(3) Die Mitgliedstaaten, die sich für ein Verfahren mit geregelter Netzzugang entscheiden, treffen die erforderlichen Maßnahmen, um den Erdgasunternehmen und den zugelassenen Kunden, die sich innerhalb oder außerhalb des Verbundnetzgebietes befinden, auf der Grundlage veröffentlichter Tarife und/oder sonstiger Bedingungen und Verpflichtungen für die Nutzung des Netzes ein Netzzugangsrecht zu gewähren. Dieses Recht auf Zugang kann den zugelassenen Kunden dadurch gewährt werden, dass es ihnen ermöglicht wird, Versorgungsverträge mit anderen konkurrierenden Erdgasunternehmen als dem Eigentümer und/oder Betreiber des Netzes oder einem verbundenen Unternehmen zu schließen.“

11. Artikel 16 wird gestrichen.

12. Artikel 18 und 19 erhalten folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass alle gewerblichen Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2004 Erdgas von einem Lieferanten ihrer Wahl kaufen können und über die Zugangsrechte zugelassener Kunden verfügen, um die entsprechenden Versorgungsleistungen gemäß den Artikeln 14 und 15 erbringen zu können.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle Kunden spätestens ab dem 1. Januar 2005 Erdgas von einem Lieferanten ihrer Wahl kaufen können und über die Zugangsrechte zugelassener Kunden verfügen, um die entsprechenden Versorgungsleistungen gemäß den Artikeln 14 und 15 erbringen zu können.

Artikel 19

Ungleichgewichte bei der Öffnung der Erdgasmärkte werden wie folgt vermieden:

- a) Erdgaslieferverträge mit einem nach dem System eines anderen Mitgliedstaates zugelassenen Kunden dürfen nicht untersagt werden, wenn der Kunde nach beiden Systemen als zugelassener Kunde betrachtet wird;
- b) in Fällen, in denen Geschäfte nach Buchstabe a) mit der Begründung abgelehnt werden, dass der Kunde nur nach einem der beiden Systeme als zugelassener Kunde gilt, kann die Kommission auf Antrag des Mitgliedstaates, in dem der zugelassene Kunde ansässig ist, unter Berücksichtigung der Marktlage und des gemeinsamen Interesses der ablehnenden Partei auferlegen, die gewünschten Erdgaslieferungen auszuführen.“

13. Artikel 22 erhält folgende Fassung:

„Artikel 22

(1) Die Mitgliedstaaten richten nationale Regulierungsbehörden ein. Diese sind völlig unabhängig von den Interessen der Erdgaswirtschaft. Sie nehmen mindestens die folgenden Aufgaben in alleiniger Zuständigkeit wahr:

- a) Festlegung oder Genehmigung der Bedingungen für den Anschluss an und den Zugang zu den nationalen Netzen, einschließlich der Tarife für die Fernleitung und die Verteilung, sowie der Bedingungen und Tarife für den Zugang zu LNG-Anlagen,
- b) Festlegung von Regeln für das Management und die Zuweisung von Verbindungskapazitäten in Zusammenarbeit mit der nationalen Regulierungsbehörde oder den nationalen Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten, zu denen Verbindungen bestehen,
- c) Festlegung oder Genehmigung etwaiger Mechanismen zur Behebung von Kapazitätsengpässen im nationalen Erdgasnetz,
- d) Sicherstellung der Einhaltung der in Artikel 3 Absätze 3 und 4, aufgeführten Erfordernisse.

(2) Die Mitgliedstaaten schaffen die notwendigen wirksamen Mechanismen für die Regulierung, die Kontrolle und die Sicherstellung der Transparenz, um den Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen zum Nachteil insbesondere der Verbraucher und Verdrängungspraktiken zu verhindern. Diese Mechanismen tragen den Bestimmungen des EG-Vertrags, im besonderen Artikel 82, Rechnung.

(3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei Verstößen gegen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Geheimhaltungsvorschriften die notwendigen Schritte, einschließlich der im nationalen Recht vorgesehenen Verwaltungs- und Strafverfahren, gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen eingeleitet werden.“

14. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

„Artikel 28

Die Kommission überprüft die Anwendung dieser Richtlinie und legt dem Europäischen Parlament und dem Rat vor dem [Datum angeben] und dem [Datum angeben] einen Bericht über die bei der Schaffung eines vollendeten und einwandfrei funktionierenden Erdgasbinnenmarktes gewonnenen Erfahrungen und erzielten Fortschritte vor, damit das Europäische Parlament und der Rat zu gegebener Zeit prüfen können, ob Bestimmungen zur weiteren Verbesserung des Erdgasbinnenmarktes zu erlassen sind. Insbesondere ist in dem Bericht zu untersuchen, inwieweit sich die Entflechtungs- und Tarifierungsbestimmungen der Richtlinie als geeignet erwiesen haben, einen gerechten und nichtdiskriminierenden Zugang zum Erdgasnetz der Gemeinschaft zu gewährleisten. Darüber hinaus ist in dem Bericht zu untersuchen, ob ein Harmonisierungsbedarf besteht, der nicht mit den Bestimmungen dieser Richtlinie zusammenhängt.“

15. Ein Anhang gemäß Anhang II der vorliegenden Richtlinie wird angefügt.

Artikel 3

Die Richtlinien 90/547/EWG und 91/296/EWG werden mit Wirkung ab 1. Januar 2003 aufgehoben.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens bis zum 31. Dezember 2002 nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 5

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 6

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

„ANHANG

(Artikel 3)

Unbeschadet der Gemeinschaftsregeln über den Verbraucherschutz, insbesondere die Richtlinien 93/13/EG des Rates ⁽¹⁾ und 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endverbraucher

- a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Elektrizitätsdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:
- Name und Anschrift des Anbieters,
 - angebotene Dienste und angebotenes Niveau der Dienstqualität sowie die Zeitdauer bis zum Abschluss,
 - die Arten der angebotenen Wartungsdienste,
 - auf welche Weise aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Dienstqualitätsniveaus und
 - das Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe f).
- b) Endverbrauchern ist die Absicht zur Änderung von Vertragsbedingungen mit ausreichender Frist anzuzeigen; es steht ihnen frei, den Vertrag zu lösen, wenn sie die Bedingungen nicht akzeptieren.
- c) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über anwendbare Preise und Tarife sowie Standardkonditionen bezüglich des Zugangs zu Elektrizitätsdienstleistungen der Öffentlichkeit, insbesondere Endverbrauchern, zugänglich sind.
- d) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Anbieter von Elektrizität in ihren Rechnungen an Endkunden den Energieträgermix darlegen, der bei der Herstellung von der Elektrizität zum Einsatz kommt, der von dem Endkunde verbraucht wird. Für jeden Energieträger sind die Kosten pro Einheit der an den Endkunde gelieferten Elektrizität sowie der relative Bedeutung jedes Energieträgers im Zusammenhang mit der Entstehung des Treibhauseffekts zu spezifizieren.
- e) Die Mitgliedstaaten ergreifen auch geeignete Maßnahmen, um sozial schwächere Kunden zu schützen.
- f) Die Mitgliedstaaten gewährleisten transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung von Beschwerden von Endkunden. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und sehen für die entsprechenden Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vor. Soweit möglich befolgen sie die in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission ⁽³⁾ dargelegten Grundsätze.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

ANHANG II

„ANHANG

Unbeschadet der Gemeinschaftsregeln über den Verbraucherschutz, insbesondere die Richtlinien 93/13/EG des Rates ⁽¹⁾ und 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Endkunden

- a) Anspruch auf einen Vertrag mit ihren Anbietern von Gasdienstleistungen haben, in dem Folgendes festgelegt ist:
- Name und Anschrift des Anbieters,
 - angebotene Dienste und angebotenes Niveau der Dienstqualität sowie die Zeitdauer bis zum Abschluss,
 - die Arten der angebotenen Wartungsdienste,
 - auf welche Weise aktuelle Informationen über alle anwendbaren Tarife und Wartungsentgelte erhältlich sind,
 - Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Dienste und des Vertragsverhältnisses,
 - etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung des vertraglich vereinbarten Dienstqualitätsniveaus und
 - das Vorgehen zur Einleitung von Streitbeilegungsverfahren gemäß Buchstabe e).
- b) Endkunden ist die Absicht zur Änderung von Vertragsbedingungen mit ausreichender Frist anzuzeigen; es steht ihnen frei, den Vertrag zu lösen, wenn sie die Bedingungen nicht akzeptieren.
- c) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass Informationen über anwendbare Preise und Tarife sowie Standardkonditionen bezüglich des Zugangs zu Gasdienstleistungen der Öffentlichkeit, insbesondere Endkunden, zugänglich sind.
- d) Die Mitgliedstaaten ergreifen auch geeignete Maßnahmen, um sozial schwächere Kunden zu schützen.
- e) Die Mitgliedstaaten gewährleisten transparente, einfache und kostengünstige Verfahren zur Behandlung von Beschwerden von Endkunden. Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass diese Verfahren eine gerechte und zügige Beilegung von Streitfällen ermöglichen und sehen für die entsprechenden Fälle ein Erstattungs- und Entschädigungssystem vor. Soweit möglich befolgen sie die in der Empfehlung 98/257/EG der Kommission ⁽³⁾ dargelegten Grundsätze.

⁽¹⁾ ABl. L 95 vom 21.4.1993, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 144 vom 4.6.1997, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 115 vom 17.4.1998, S. 31.“

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel

(2001/C 240 E/12)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 125 endg. — 2001/0078(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. März 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren nach Artikel 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt ⁽¹⁾ war ein wichtiger Schritt zur Vollendung des Elektrizitätsbinnenmarktes.
- (2) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2000 in Lissabon dazu aufgerufen, zügig an der Vollendung des Binnenmarktes sowohl im Elektrizitäts- als auch im Gassektor zu arbeiten und die Liberalisierung in diesen Sektoren zu beschleunigen, um in diesen Bereichen einen voll funktionsfähigen Binnenmarkt zu erhalten.
- (3) Die Schaffung eines echten Elektrizitätsbinnenmarktes sollte durch eine Intensivierung des Stromhandels gefördert werden, der derzeit im Vergleich zu anderen Wirtschaftszweigen unterentwickelt ist.
- (4) Für die Entgeltbildung für die grenzüberschreitende Übertragung und die Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten sollten faire, kostenorientierte, transparente und unmittelbar geltende Regeln eingeführt werden, die die Bestimmungen der Richtlinie 96/92/EG ergänzen, damit für grenzüberschreitende Transaktionen ein wirksamer Zugang zu den Übertragungsnetzen gewährleistet ist.
- (5) Der Rat „Energie“ hat am 30. Mai 2000 in seinen Schlussfolgerungen die Kommission, die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden/Verwaltungen aufgefordert, zügig ein stabiles Entgeltsystem und Methoden für die längerfristige Zuweisung verfügbarer Verbindungskapazitäten einzuführen.
- (6) Das Europäische Parlament hat in seiner Entschließung vom 6. Juli 2000 zum Zweiten Bericht der Kommission über den Stand der Liberalisierung der Energiemärkte in den Mitgliedstaaten Netznutzungsbedingungen verlangt, die den grenzüberschreitenden Handel mit Strom nicht behindern, und die Kommission aufgefordert, konkrete Vorschläge zur Überwindung der bestehenden innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse zu unterbreiten.
- (7) In dieser Verordnung sollten die Grundsätze der Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung festgelegt werden, wobei in ihr gleichzeitig der Erlass von Leitlinien vorgesehen ist, die die einschlägigen Grundsätze und Methoden näher ausführen, um eine rasche Anpassung an veränderte Gegebenheiten zu ermöglichen.
- (8) In einem offenen, vom Wettbewerb geprägten Markt sollten Übertragungsnetzbetreiber von den Betreibern der Übertragungsnetze, aus denen Transitlieferungen stammen oder für die diese bestimmt sind, für die Kosten entschädigt werden, die durch den Stromtransit über ihre Netze entstehen.
- (9) Die zum Ausgleich zwischen den Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sollten bei der Festsetzung der nationalen Netzentgelte berücksichtigt werden.
- (10) Der für den Zugang zu einem jenseits der Grenze bestehenden Netz tatsächlich zu zahlende Betrag kann je nach den beteiligten Übertragungsnetzbetreibern und infolge der unterschiedlich aufgebauten Entgeltsysteme der Mitgliedstaaten erheblich variieren. Eine gewisse Harmonisierung ist daher zur Vermeidung von Handelsverzerrungen erforderlich.
- (11) Entfernungabhängige Entgelte oder ein spezielles, nur von Exporteuren oder Importeuren zu zahlendes Entgelt wären nicht zweckmäßig.
- (12) Der Wettbewerb im Binnenmarkt kann sich nur dann wirklich entfalten, wenn der Zugang zu den Leitungen, die die verschiedenen nationalen Netze miteinander verbinden, auf diskriminierungsfreie und transparente Weise gewährleistet ist. Auf diesen Leitungen sollte unter Einhaltung der Sicherheitsstandards eines sicheren Netzbetriebs eine möglichst große Kapazität zur Verfügung stehen. Falls bei der Zuweisung verfügbarer Kapazitäten unterschiedlich verfahren wird, sollte nachgewiesen werden, dass dies die Entwicklung des Handels nicht übermäßig verzerrt oder behindert.

⁽¹⁾ ABl. L 27 vom 30.1.1997, S. 20, geändert durch die Richtlinie ...

- (13) Die verfügbaren Übertragungskapazitäten und die Sicherheits-, Planungs- und Betriebsstandards, die sich auf die verfügbaren Übertragungskapazitäten auswirken, sollten für die Marktteilnehmer transparent sein.
- (14) Den Übertragungsnetzbetreibern sollten aus etwaigen Einnahmen aus einem Engpassmanagement keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.
- (15) Engpässe sollten auf unterschiedliche Weise bewältigt werden, sofern die verwendeten Methoden die richtigen wirtschaftlichen Signale an die Übertragungsnetzbetreiber und Marktteilnehmer aussenden und auf Marktmechanismen beruhen.
- (16) Für das reibungslose Funktionieren des Binnenmarktes sollten Verfahren vorgesehen werden, die den Erlass von Entscheidungen und Leitlinien durch die Kommission über die Entgeltbildung und Kapazitätszuweisung gestatten und gleichzeitig die Beteiligung der Regulierungsbehörden der Mitgliedstaaten an diesem Prozess gewährleisten.
- (17) Die nationalen Behörden sollten dazu verpflichtet werden, der Kommission einschlägige Informationen zu liefern. Diese Informationen sollten von der Kommission vertraulich behandelt werden. Soweit erforderlich, sollte die Kommission die Möglichkeit haben, einschlägige Informationen unmittelbar von den betreffenden Unternehmen anzufordern.
- (18) Die nationalen Regulierungsbehörden sollten für die Einhaltung dieser Verordnung und der auf ihrer Grundlage erlassenen Leitlinien sorgen.
- (19) Die Mitgliedstaaten sollten festlegen, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und für ihre Durchsetzung sorgen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (20) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele der vorgeschlagenen Verordnung auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden; sie können daher wegen des Umfangs und der Auswirkungen der Maßnahme besser auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (21) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ sollten die für die Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen entsprechend der Art der Maßnahme nach dem Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 oder nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses erlassen werden —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Inhalt und Geltungsbereich

Ziel dieser Verordnung ist es, den grenzüberschreitenden Stromhandel und folglich den Wettbewerb auf dem Elektrizitätsbinnenmarkt durch einen Ausgleichsmechanismus für Stromtransitflüsse und durch harmonisierte Grundsätze für die Entgelte für die grenzüberschreitende Übertragung und für die Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten zu fördern.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 2 der Richtlinie 96/92/EG genannten Begriffsbestimmungen.
- (2) Ferner gelten folgende Begriffsbestimmungen:
- a) „Transit“ ist das Durchleiten eines physikalischen Leistungsflusses durch das Übertragungsnetz eines Mitgliedstaates, der in diesem Mitgliedstaat weder erzeugt wurde noch für den Verbrauch in diesem Mitgliedstaat bestimmt ist, einschließlich der Transitflüsse, die gemeinhin als „Ringflüsse“ oder „Parallellflüsse“ bezeichnet werden;
 - b) „Engpass“ ist eine Situation, in der eine Verbindungsleitung, die nationale Übertragungsnetze miteinander verbindet, wegen unzureichender Kapazität nicht alle aus dem internationalen Handel der Marktteilnehmer resultierenden Transaktionen bewältigen kann.

Artikel 3

Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern

- (1) Übertragungsnetzbetreiber erhalten einen Ausgleich für die Kosten, die durch Stromtransite über ihr Netz entstehen.
- (2) Der in Absatz 1 genannte Ausgleich wird von den Betreibern der nationalen Übertragungsnetze geleistet, aus denen die Transitflüsse stammen und/oder von den Betreibern der Netze, in denen diese Transitflüsse enden.
- (3) Die Ausgleichszahlungen werden regelmäßig für einen bestimmten Zeitraum in der Vergangenheit geleistet. Die Zahlungen werden, wenn nötig, nachträglich den tatsächlich entstandenen Kosten angepasst.
- (4) Der erste Zeitraum, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, wird in den Leitlinien nach Artikel 7 festgesetzt.
- (5) Die Kommission entscheidet nach dem in Artikel 13 Absatz 2 genannten Verfahren über die zu leistenden Ausgleichszahlungen.

(¹) ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(6) Die Transitmengen und die exportierten/importierten Strommengen werden auf der Grundlage der in einem bestimmten Zeitraum tatsächlich gemessenen physikalischen Leistungsflüsse bestimmt. Die transitbedingten Kosten werden auf der Grundlage der vorausschauenden, langfristigen durchschnittlichen zusätzlichen Kosten ermittelt (unter Berücksichtigung der Kosten und Nutzen, die in einem Netz durch die Transitflüsse entstehen, verglichen mit einer Situation ohne Transitflüsse).

Artikel 4

Netzzugangsentgelte

(1) Die Entgelte, die die nationalen Netzbetreiber für den Zugang zu den nationalen Netzen berechnen, müssen die tatsächlichen Kosten widerspiegeln, transparent und an die Entgelte eines effizienten Netzbetreibers angelehnt sein und ohne Diskriminierung erhoben werden. Sie dürfen nicht entfernungsabhängig sein.

(2) Den Erzeugern und Verbrauchern (Last) kann ein Entgelt für den Zugang zum nationalen Netz in Rechnung gestellt werden. Der Anteil, den die Erzeuger an dem Netzentgelt tragen, muss niedriger als der Anteil der Verbraucher sein. Gegebenenfalls müssen von der Höhe der den Erzeugern und/oder Verbrauchern berechneten Entgelte ortsabhängige Preissignale ausgehen und diese den Umfang der verursachten Netzverluste und Engpässe berücksichtigen.

(3) Die im Rahmen des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern geleisteten Zahlungen und verbuchten Einnahmen sind bei der Festsetzung der Netzzugangsentgelte zu berücksichtigen. Den tatsächlich geleisteten und eingegangenen Zahlungen sowie den für künftige Zeiträume erwarteten Zahlungen, die auf der Grundlage vergangener Zeiträume geschätzt werden, ist Rechnung zu tragen.

(4) Vorbehaltlich Absatz 2 werden die den Erzeugern und Verbrauchern für den Zugang zu den nationalen Netzen in Rechnung gestellten Entgelte unabhängig von dem in dem zugrunde liegenden Geschäftsvertrag genannten Herkunfts- bzw. Bestimmungsland des Stroms berechnet. Exporteuren und Importeuren wird über die allgemeinen Entgelte für den Zugang zu nationalen Netzen hinaus kein besonderes Entgelt in Rechnung gestellt.

(5) Auf einzelne Stromtransittransaktionen, für die der Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern gilt, wird kein besonderes Netzentgelt erhoben.

Artikel 5

Informationen über Verbindungskapazitäten

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber richten Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch ein, um die Netzsicherheit im Rahmen des Engpassmanagements zu gewährleisten.

(2) Die von den Übertragungsnetzbetreibern verwendeten Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards werden öffentlich bekannt gemacht. Dazu gehört ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge, das auf den elektrischen und physikalischen Netzmerkmalen beruht. Derartige Modelle müssen durch die nationale Regulierungsbehörde genehmigt werden.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen die für jeden Tag geschätzte verfügbare Übertragungskapazität unter Angabe etwaiger bereits reservierter Kapazitäten. Diese Veröffentlichungen erfolgen zu bestimmten Zeitpunkten vor dem Übertragungstag und umfassen auf jeden Fall Schätzungen für die nächste Woche und den nächsten Monat.

Diese Informationen müssen auch quantitative Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die verfügbare Kapazität voraussichtlich bereitgestellt werden kann.

Artikel 6

Allgemeine Leitlinien für das Engpassmanagement

(1) Netzengpässen wird durch diskriminierungsfreie marktorientierte Lösungen begegnet, von denen wirksame wirtschaftliche Signale an die Marktteilnehmer und beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.

(2) Transaktionen dürfen nur in Notfällen gekürzt werden, in denen der Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln muss und ein Redispatching oder Countertrading nicht möglich ist.

Marktteilnehmern, denen Kapazitäten zugewiesen wurden, werden für jede Kürzung dieser Kapazität entschädigt.

(3) Den Marktteilnehmern wird unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb die maximale Kapazität der Verbindungsleitungen zur Verfügung gestellt.

(4) Zugewiesene Kapazitäten, die nicht in Anspruch genommen werden, gehen an den Markt zurück.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber saldieren, soweit technisch möglich, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in keinem Fall abgelehnt werden.

(6) Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten sind für einen oder mehrere der folgenden Zwecke zu verwenden:

- a) Gewährleistung der tatsächlichen Verfügbarkeit der zugewiesenen Kapazität,
- b) Netzinvestitionen für den Erhalt oder Ausbau von Verbindungskapazitäten,
- c) Senkung der Netzentgelte.

Diese Einnahmen können in einen Fonds fließen, der von den Übertragungsnetzbetreibern verwaltet wird. Den Übertragungsnetzbetreibern dürfen daraus keine zusätzlichen Gewinne erwachsen.

Artikel 7

Leitlinien

(1) Gemäß dem in Artikel 12 Absatz 2 genannten Verfahren erlässt und ändert die Kommission, gegebenenfalls, Leitlinien zu folgenden Fragen hinsichtlich des Ausgleichsmechanismus zwischen Übertragungsnetzbetreibern:

- a) zu den Einzelheiten der Ermittlung der zur Transitausgleichszahlung verpflichteten Übertragungsnetzbetreiber nach Artikel 3 Absatz 2,
- b) zu den Einzelheiten des einzuhaltenden Zahlungsverfahrens einschließlich der Festlegung des ersten Zeitraums, für den Ausgleichszahlungen zu leisten sind, nach Artikel 3 Absatz 3,
- c) zu den Einzelheiten der Methoden für die mengenmäßige Bestimmung der Transitflüsse und der Stromimporte/-exporte nach Artikel 3 Absatz 5,
- d) Einzelheiten der Methode für die Ermittlung der durch Transitflüsse entstandenen Kosten nach Artikel 3 Absatz 6,
- e) zur Beteiligung nationaler, durch direkte Stromleitungen miteinander verbundener Netze, in Einklang mit Artikel 3.

(2) Die Leitlinien legen ferner Einzelheiten einer Harmonisierung der nach den nationalen Regelungen von Erzeugern und Verbrauchern (Last) zu erhebenden Entgelte nach den in Artikel 4 Absatz 2 dargelegten Grundsätzen fest.

(3) Die Kommission ändert gegebenenfalls gemäß dem Verfahren des Artikels 12 Absatz 2 die im Anhang aufgeführten Leitlinien für die Zuweisung verfügbarer Übertragungskapazität von Verbindungsleitungen zwischen nationalen Netzen nach den Grundsätzen der Artikel 5 und 6. Soweit angebracht, werden im Rahmen solcher Änderungen gemeinsame Regeln über Mindestsicherheits- und -betriebsstandards für die Netznutzung und den Netzbetrieb nach Artikel 5 Absatz 2 festgelegt.

Artikel 8

Nationale Regulierungsbehörden

Die nationalen Regulierungsbehörden gewährleisten, dass die nationalen Entgelte und Engpassmanagementmethoden gemäß dieser Verordnung und den Leitlinien nach Artikel 7 festgelegt und angewendet werden.

Artikel 9

Informationen und Vertraulichkeit

(1) Die Mitgliedstaaten und die nationalen Regulierungsbehörden übermitteln der Kommission auf Anforderung alle

nach Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 7 erforderlichen Informationen.

Insbesondere teilen die nationalen Regulierungsbehörden der Kommission nach Artikel 3 Absatz 4 regelmäßig die den nationalen Übertragungsnetzbetreibern durch Transitflüsse tatsächlich entstandenen Kosten mit sowie die Export- und Importmengen eines bestimmten Zeitraums. Ferner übermitteln sie die für die Berechnung dieser Zahlen verwendeten maßgeblichen Daten und Informationen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nationalen Regulierungsbehörden und Verwaltungen in der Lage und befugt sind, die nach Absatz 1 angeforderten Informationen zu liefern.

(3) Die Kommission kann auch alle erforderlichen Informationen, die für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 erforderlich sind, unmittelbar von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen anfordern.

Fordert die Kommission von einem Unternehmen oder von einer Unternehmensvereinigung Informationen an, so übermittelt sie der nach Artikel 22 der Richtlinie 96/92/EG, eingerichteten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaats, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift dieser Anforderung.

(4) In ihrer Anforderung gibt die Kommission die Rechtsgrundlage, die Frist für die Übermittlung der Informationen und den Zweck der Anforderung sowie die in Artikel 11 Absatz 2 für den Fall der Erteilung unrichtiger, unvollständiger oder irreführender Angaben vorgesehenen Sanktionen an.

(5) Die Eigentümer der Unternehmen oder ihre Vertreter und bei juristischen Personen die Gesellschaften und die Vereinigungen ohne Rechtspersönlichkeit und die nach Gesetz oder Satzung zu ihrer Vertretung bevollmächtigten Personen sind zur Auskunft verpflichtet. Ordnungsgemäß bevollmächtigte Rechtsanwälte können die Informationen im Auftrag ihrer Mandanten übermitteln, wobei die Mandanten in vollem Umfang haften, falls die übermittelten Angaben unvollständig, unrichtig oder irreführend sind.

(6) Wird eine von Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen verlangte Auskunft innerhalb einer von der Kommission gesetzten Frist nicht oder nicht vollständig erteilt, fordert die Kommission die Information durch Entscheidung an. In der Entscheidung werden die angeforderten Informationen bezeichnet und eine angemessene Frist für ihre Lieferung bestimmt. Sie enthält ferner einen Hinweis auf die in Artikel 11 Absatz 2 vorgesehenen Sanktionen sowie einen Hinweis auf das Recht, vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gegen die Entscheidung Klage zu erheben.

Die Kommission übermittelt der in Absatz 3 Unterabsatz 2 genannten Regulierungsbehörde des Mitgliedstaates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Sitz des Unternehmens oder der Unternehmensvereinigung befindet, gleichzeitig eine Abschrift ihrer Entscheidung.

(7) Die aufgrund dieser Verordnung angeforderten Informationen dürfen nur für die Zwecke des Artikels 3 Absatz 4 und des Artikels 7 verwendet werden.

Die Kommission darf die Informationen, die sie im Rahmen dieser Verordnung erhalten hat und die ihrem Wesen nach unter das Geschäftsgeheimnis fallen, nicht preisgeben.

Artikel 10

Recht der Mitgliedstaaten, detailliertere Maßnahmen vorzusehen

Diese Verordnung berührt nicht die Rechte der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen beizubehalten oder einzuführen, die detailliertere Bestimmungen als diese Verordnung und die Leitlinien nach Artikel 7 enthalten.

Artikel 11

Sanktionen

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, welche Sanktionen bei einem Verstoß gegen Bestimmungen dieser Verordnung zu verhängen sind, und treffen die zu ihrer Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die entsprechenden Bestimmungen spätestens [Datum angeben] mit und melden ihr umgehend alle Änderungen dieser Bestimmungen.

(2) Die Kommission kann Unternehmen und Unternehmensvereinigungen durch Entscheidung mit einer Geldbuße in Höhe von 1 % des im letzten Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes belegen, wenn sie vorsätzlich oder fahrlässig eine nach Artikel 9 Absatz 3 verlangte Auskunft unrichtig, unvollständig oder auf irreführende Weise oder nicht innerhalb der in einer Entscheidung nach Artikel 9 Absatz 6 Unterabsatz 1 gesetzten Frist erteilen.

(3) Bei der Festsetzung der Höhe der Geldbuße ist neben der Schwere auch die Dauer des Verstoßes zu berücksichtigen.

(4) Sanktionen nach Absatz 1 und Entscheidungen nach Absatz 2 sind nicht strafrechtlicher Art.

Artikel 12

Regelungsausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Regelungsausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist beträgt zwei Monate.

Artikel 13

Beratender Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 7 und Artikel 8 anzuwenden.

Artikel 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab [Datum angeben].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Leitlinien für das Engpassmanagement

1. Die von den Mitgliedstaaten angewandte(n) Engpassmanagementmethode(n) sollte(n) kurzfristige Engpässe auf wirtschaftlich effiziente Weise bewältigen und gleichzeitig sollten von ihnen an den richtigen Stellen Signale oder Anreize für effiziente Investitionen in Netz und Erzeugung ausgehen.
2. Um die negativen Folgen von Engpässen auf den Handel möglichst in Grenzen zu halten, sollte das bestehende Netz unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb mit der maximalen Kapazität genutzt werden.
3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten diskriminierungsfreie und transparente Standards festlegen, in denen angegeben ist, welche Engpassmanagementmethoden sie unter welchen Gegebenheiten anwenden werden. Diese Standards sowie die Sicherheitsstandards sollten in öffentlich zugänglichen Unterlagen dargelegt werden.
4. Eine unterschiedliche Behandlung verschiedener Arten grenzüberschreitender Transaktionen sollte unabhängig davon, ob es sich um konkrete bilaterale Verträge oder Verkaufs- und Kaufangebote auf ausländischen organisierten Märkten handelt, bei der Konzipierung der Regeln für spezielle Methoden des Engpassmanagements auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Die Methode für die Zuweisung knapper Übertragungskapazitäten muss transparent sein. Falls Transaktionen unterschiedlich behandelt werden, ist nachzuweisen, dass dies die Entwicklung des Wettbewerbs weder verzerrt noch behindert.
5. Die von Engpassmanagementsystemen ausgehenden Preissignale sollten von der Übertragungsrichtung abhängig sein.
6. Es sollte alles darangesetzt werden, die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten zu saldieren, um diese Leitung bis zu ihrer maximalen Kapazität zu nutzen. Transaktionen, die mit einer Entlastung verbunden sind, dürfen in keinem Fall abgelehnt werden.
7. Ungenutzte Kapazitäten müssen anderen Marktteilnehmern zur Verfügung gestellt werden (nach dem Grundsatz, dass die Kapazität entweder genutzt oder wieder frei gegeben wird). Dies kann durch Notifizierungen erreicht werden.
8. Einnahmen aus der Zuweisung von Verbindungskapazitäten können für das Redispatching oder Countertrading verwendet werden, um die verbindliche Kapazitätszusage gegenüber den Marktteilnehmern einzuhalten. Etwaige verbleibende Einnahmen sollten grundsätzlich für Netzinvestitionen, für die Bewältigung von Engpässen oder die Senkung des gesamten Netzentgelts verwendet werden. Die Übertragungsnetzbetreiber dürfen diese Mittel verwalten, nicht jedoch behalten.
9. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten dem Markt Übertragungskapazitäten mit einem möglichst hohen Verbindlichkeitsgrad anbieten. Ein angemessener Anteil der Kapazitäten kann dem Markt mit einer geringeren Verbindlichkeit angeboten werden, die genauen Bedingungen für die Übertragung über grenzüberschreitende Leitungen sollten den Marktteilnehmern jedoch immer bekannt gegeben werden.
10. Da das kontinentaleuropäische Netz sehr dicht ist und sich die Nutzung von Verbindungsleitungen auf beiden Seiten einer Landesgrenze auf die Stromflüsse auswirkt, sollten die nationalen Regulierer gewährleisten, dass Engpassmanagementverfahren mit erheblichen Auswirkungen auf die Stromflüsse in anderen Netzen nicht einseitig entwickelt werden.

Langfristige Verträge

1. Im Rahmen von Verträgen, die gegen die Artikel 81 und 82 EG-Vertrag verstoßen, können keine vorrangigen Zugangsrechte zu Verbindungskapazitäten eingeräumt werden.
2. Bei bestehenden langfristigen Verträgen werden keine Vorkaufsrechte eingeräumt, wenn sie zur Verlängerung anstehen.

Informationen

1. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten geeignete Verfahren für die Koordinierung und den Informationsaustausch einrichten, um die Netzsicherheit zu gewährleisten.
2. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten alle maßgeblichen Daten über die Gesamtkapazität für die grenzüberschreitende Übertragung veröffentlichen. Über die Winter- und Sommerwerte für die verfügbare Übertragungskapazität hinaus sollten die Übertragungsnetzbetreiber die für jeden Tag verfügbare Übertragungskapazität zu verschiedenen Zeitpunkten vor dem Übertragungstag veröffentlichen. Dem Markt sollten eine Woche zuvor zumindest genaue Schätzungen zur Verfügung gestellt werden, und die Übertragungsnetzbetreiber sollten ferner versuchen, Informationen jeweils einen Monat im Voraus bekannt zu geben. Die Informationen sollten auch Angaben darüber enthalten, wie verlässlich die Bereitstellung der Kapazität ist.

3. Die Übertragungsnetzbetreiber sollten auf der Grundlage der elektrischen und physikalischen Netzgegebenheiten ein allgemeines Modell für die Berechnung der Gesamtübertragungskapazität und der Sicherheitsmarge veröffentlichen. Ein derartiges Modell müsste durch die Regulierungsbehörden der betroffenen Mitgliedstaaten genehmigt werden. Die Sicherheits-, Betriebs- und Planungsstandards sollten fester Bestandteil der Informationen sein, die die Übertragungsnetzbetreiber in öffentlich zugänglichen Unterlagen veröffentlichen.

Bevorzugte Methoden für das Engpassmanagement

1. Netzengpässen sollte grundsätzlich durch marktorientierte Lösungen begegnet werden. Insbesondere werden Lösungen für die Bewältigung von Engpässen bevorzugt, von denen geeignete Signale an die Marktteilnehmer und die beteiligten Übertragungsnetzbetreiber ausgehen.
2. Netzengpässe sollten vorzugsweise durch nichttransaktionsbezogene Methoden bewältigt werden, d. h. durch Methoden, die keinen Unterschied zwischen den Verträgen einzelner Marktteilnehmer machen.
3. Das im Nordpool-Gebiet praktizierte System der Marktteilung ist das Engpassmanagementverfahren, das dieser Anforderung grundsätzlich am besten gerecht wird.
4. In Kontinentaleuropa sind jedoch auf kürzere Sicht die impliziten und expliziten Auktionen sowie das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching die Methoden, die für das Engpassmanagement in Frage kommen.
5. Das grenzüberschreitende, koordinierte Redispatching oder das Countertrading können von den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern gemeinsam verwendet werden. Die Höhe der den Übertragungsnetzbetreibern durch Countertrading und Redispatching entstehenden Kosten muss jedoch Effizianzforderungen genügen.
6. Transaktionen dürfen nur in Notfällen, in denen die Übertragungsnetzbetreiber schnell handeln müssen und ein Redispatching nicht möglich ist, gemäß vorher festgelegten Vorrangsregeln gekürzt werden.
7. Die mögliche Kopplung der Methode der Marktteilung zur Lösung anhaltender Engpässe mit dem Countertrading zur Lösung vorübergehender Engpässe sollte als ein längerfristiger Ansatz für das Engpassmanagement umgehend auf ihre Vorteile geprüft werden.

Leitlinien für explizite Auktionen

1. Das Auktionsverfahren muss so konzipiert sein, dass dem Markt die gesamte verfügbare Kapazität angeboten wird. Zu diesem Zweck kann eine zusammengesetzte Auktion veranstaltet werden, bei der Kapazitäten für eine unterschiedliche Dauer und mit unterschiedlichen Merkmalen (z. B. voraussichtliche Verlässlichkeit der Bereitstellung der jeweiligen verfügbaren Kapazität) versteigert werden.
2. Die gesamte Verbindungskapazität sollte in mehreren Auktionen angeboten werden, die zum Beispiel jährlich, monatlich, wöchentlich, täglich oder mehrmals täglich entsprechend dem Bedarf der beteiligten Märkte stattfinden. Auf jeder dieser Auktionen sollten ein festgeschriebener Anteil der Nettoübertragungskapazität und etwaige verbleibende Kapazitäten, die bei vorherigen Auktionen nicht vergeben wurden, zugewiesen werden.
3. Die Verfahren für explizite Auktionen sollten in enger Zusammenarbeit von den betroffenen nationalen Regulierungsbehörden und Übertragungsnetzbetreibern ausgearbeitet werden und so konzipiert sein, dass die Bieter in den beteiligten Ländern auch am Tageshandel eines organisierten Marktes (d. h. Strombörse) teilnehmen können.
4. Die auf der überlasteten Verbindungsleitung in gegenläufiger Richtung beanspruchten Kapazitäten sollten grundsätzlich saldiert werden, um die Übertragungskapazität in Richtung Engpass zu maximieren. Das Verfahren für die Saldierung der Stromflüsse sollte jedoch mit dem sicheren Betrieb des Stromnetzes vereinbar sein.
5. Um dem Markt die größtmögliche Kapazität anbieten zu können, sollten die finanziellen Risiken im Zusammenhang mit der Saldierung der Stromflüsse von den Marktteilnehmern getragen werden, die sie verursachen.
6. Von allen Auktionsverfahren sollten übertragungsrichtungsabhängige Preissignale an die Marktteilnehmer ausgehen können. Übertragungen in einer dem vorherrschenden Stromfluss entgegengesetzten Richtung wirken entlastend und sollten daher auf der überlasteten Verbindungsleitung zu zusätzlicher Übertragungskapazität führen.
7. Um nicht Gefahr zu laufen, dass Probleme im Zusammenhang mit einer etwaigen marktbeherrschenden Stellung eines Marktteilnehmers entstehen oder verschärft werden, sollten die zuständigen Regulierungsbehörden bei der Konzipierung von Auktionsverfahren Obergrenzen für die Kapazitätsmengen, die ein einzelner Marktteilnehmer bei einer Auktion erwerben/besitzen/verwenden kann, ernsthaft in Erwägung ziehen.
8. Zur Förderung der Schaffung liquider Strommärkte sollte die bei einer Auktion erworbene Kapazität bis zur Notifizierung frei gehandelt werden können.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend den Status der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen

(2001/C 240 E/13)

KOM(2001) 127 endg. — 2001/0074(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 13. März 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 63 Nummern 3 und 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für den schrittweisen Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sieht der EG-Vertrag zum einen den Erlass von Maßnahmen zur Gewährleistung des freien Personenverkehrs in Verbindung mit flankierenden Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollen an den Außengrenzen, das Asyl und die Einwanderung, zum anderen den Erlass von Maßnahmen in Bezug auf Asyl, Einwanderung und Schutz der Rechte von Drittstaatsangehörigen vor.
- (2) Gemäß Artikel 63 Nummer 3 EG-Vertrag beschließt der Rat einwanderungspolitische Maßnahmen. Artikel 63 Nummer 3 Buchstabe a) sieht vor, dass der Rat insbesondere Maßnahmen im Bereich der Einreise- und Aufenthaltsvoraussetzungen sowie Normen für die Verfahren zur Erteilung von Visa für einen langfristigen Aufenthalt und Aufenthaltstiteln, einschließlich solcher zur Familienzusammenführung, durch die Mitgliedstaaten erlässt.
- (3) Der Europäische Rat hat auf seiner Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 erklärt, dass die Rechtsstellung der Drittstaatsangehörigen an diejenige der Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten angenähert werden sollte und einer Person, die sich während eines noch zu bestimmenden Zeitraums in einem Mitgliedstaat rechtmäßig aufgehalten hat und einen langfristigen Aufenthaltstitel besitzt, in diesem Mitgliedstaat eine Reihe einheitlicher Rechte gewährt werden sollen, die sich so nahe wie möglich an diejenigen der Bürger der Europäischen Union anlehnen.
- (4) Dieser Rechtsakt steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (5) Die Integration der Drittstaatsangehörigen, die in den Mitgliedstaaten dauerhaft ansässig sind, trägt entscheidend zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts bei, der als eines der Hauptziele der Gemeinschaft in Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe k) EG-Vertrag festgeschrieben ist.
- (6) Die Dauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats muss das wichtigste Kriterium für die Erlan-

gung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten sein. Dieser Aufenthalt muss rechtmäßig und ununterbrochen gewesen sein, um die Verwurzelung der betreffenden Person im Land zu belegen. Eine gewisse Flexibilität ist dahingehend vorzusehen, dass die Umstände berücksichtigt werden, die jemanden veranlassen können, das Land zeitweilig zu verlassen.

- (7) Um den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, muss der Drittstaatsangehörige ausreichende Einkünfte und einen Krankenversicherungsschutz nachweisen, damit er keine Last für den betreffenden Mitgliedstaat wird. Die Höhe der Einkünfte sollte nicht unverhältnismäßig hoch und von allen Mitgliedstaaten einheitlich festgelegt werden. Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung dieser Rechtsstellung ist, dass der betreffende Drittstaatsangehörige keine Gefahr für die öffentliche Ordnung und innere Sicherheit darstellt.
- (8) Für die Prüfung des Antrags auf Gewährung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten ist ein System von Verfahrensregeln festzulegen. Diese Verfahren müssen effizient sein; der damit verbundene Arbeitsaufwand muss von den mitgliedstaatlichen Verwaltungen neben ihrer regulären Arbeitsbelastung bewältigt werden können. Außerdem müssen sie transparent und gerecht sein, damit den betreffenden Personen angemessene Rechtssicherheit geboten wird.
- (9) Die Erlangung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten muss durch einen Aufenthaltstitel bescheinigt werden, mit dem die betreffende Person ohne weiteres und unverzüglich ihre Rechtsstellung nachweisen kann. Außerdem muss dieser Aufenthaltstitel strengen technischen Normen, insbesondere hinsichtlich der Fälschungssicherheit, genügen, um in dem Mitgliedstaat, in dem diese Rechtsstellung erlangt wurde, und in den Mitgliedstaaten, in denen das Aufenthaltsrecht ausgeübt wird, Missbrauch vorzubeugen.
- (10) Soll der Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten wirklich zur sozialen Integration in dem Mitgliedstaat, in dem der Betroffene sich niedergelassen hat, beitragen, muss er gewährleisten, dass er in vielen wirtschaftlichen und sozialen Bereichen die gleiche Behandlung erfährt wie die Bürger dieses Mitgliedstaats.
- (11) Langfristig Aufenthaltsberechtigte müssen maximalen Schutz vor Ausweisung genießen. Dieser Schutz orientiert sich an den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit und den Kriterien, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Rechtsprechung entwickelt hat. Der Ausweisungsschutz beinhaltet, dass die anwendbaren Verfahren die Möglichkeit der Einlegung gerichtlicher Rechtsbehelfe vorsehen.

- (12) Die Harmonisierung der Bedingungen für die Erlangung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten fördert das gegenseitige Vertrauen der Mitgliedstaaten. In einigen Mitgliedstaaten sind die Bedingungen für die Erteilung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstiger als die in dieser Richtlinie festgeschriebenen Bedingungen. Die Verträge schließen die Möglichkeit nicht aus, günstigere nationale Bestimmungen anzuwenden. Dennoch ist es im Rahmen dieser Richtlinie angebracht, vorzusehen, dass Aufenthaltstitel, für deren Erteilung günstigere und nicht harmonisierte Bedingungen vorgesehen sind, nicht das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten begründen.
- (13) Die Festlegung der Bedingungen, unter denen Drittstaatsangehörige sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten können, trägt dazu bei, dass der Binnenmarkt als Raum, in dem Freizügigkeit für jedermann gewährleistet ist, Realität wird. Auch könnte dadurch die Mobilität, insbesondere auf dem Arbeitsmarkt der Union, wesentlich verbessert werden.
- (14) Es empfiehlt sich vorzusehen, dass ein Drittstaatsangehöriger das Recht hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat aufzuhalten, um dort eine abhängige oder selbständige Erwerbstätigkeit auszuüben oder ein Studium zu absolvieren, oder auch ohne einer Erwerbstätigkeit nachzugehen. Seine Familienangehörigen müssen das Recht haben, sich mit ihm in dem betreffenden anderen Mitgliedstaat niederzulassen, damit die familiäre Lebensgemeinschaft gewahrt und der langfristig Aufenthaltsberechtigte nicht in der Ausübung seines Aufenthaltsrechts behindert wird. Die Bedingungen, unter denen das Aufenthaltsrecht ausgeübt wird, müssen denjenigen entsprechen, die für die Unionsbürger gelten, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.
- (15) Der Mitgliedstaat, in dem der langfristig Aufenthaltsberechtigte sein Aufenthaltsrecht ausüben möchte, muss überprüfen können, ob dieser die Voraussetzungen erfüllt, um sich in seinem Hoheitsgebiet aufhalten zu können. Außerdem muss er sich vergewissern können, dass der Aufenthaltsberechtigte keine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit und Gesundheit darstellt.
- (16) Für die Prüfung des Antrags des langfristig Aufenthaltsberechtigten auf Einreise in einen anderen Mitgliedstaat, um dort sein Recht auf Aufenthalt auszuüben, ist ein System von Verfahrensregeln festzulegen. Diese Verfahren müssen effizient sein; der damit verbundene Arbeitsaufwand muss von den mitgliedstaatlichen Verwaltungen neben ihrer regulären Arbeitsbelastung bewältigt werden können. Außerdem müssen sie transparent und gerecht sein, damit den betreffenden Personen angemessene Rechtssicherheit geboten wird. Schließlich dürfen sie nicht dazu eingesetzt werden, um die betreffenden Personen in der Ausübung ihres Aufenthaltsrechts zu behindern.
- (17) Der langfristig Aufenthaltsberechtigte muss, damit sein Recht auf Aufenthalt im zweiten Mitgliedstaat nicht ohne Wirkung bleibt, in diesem die Rechte haben, die er

auch in dem Mitgliedstaat genießt, der ihm den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat. Ausnahmen von diesem Prinzip sind in Bezug auf die Sozialhilfe vorzusehen, damit die betreffende Person nicht zu einer Last für den Staat wird, in dem er sein Aufenthaltsrecht ausübt. Es empfiehlt sich, vorzusehen, dass die Rechte des langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat denjenigen entsprechen, die Unionsbürger genießen, wenn sie ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.

- (18) Es empfiehlt sich, vorzusehen, dass der langfristig Aufenthaltsberechtigte nach einer Übergangszeit beschließen kann, sich endgültig in dem Mitgliedstaat, in dem er sein Recht auf Aufenthalt ausgeübt hat, niederzulassen, um dort alle Rechte, einschließlich des Rechts auf Sozialhilfe, wahrzunehmen. Es liegt im Interesse der betreffenden Person sowie des ersten und des zweiten Mitgliedstaats, dass die Übergangszeit nicht von übermäßiger Dauer ist. Es empfiehlt sich zudem, vorzusehen, dass der langfristig Aufenthaltsberechtigte nach Ablauf der Übergangszeit diesen Status im zweiten Mitgliedstaat beantragen kann, was bedeutet, dass er ihm im ersten Mitgliedstaat entzogen wird.
- (19) Was die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 EG-Vertrag betrifft, so kann das Ziel der geplanten Maßnahme, nämlich die Festlegung der Bedingungen für die Gewährung und die Aberkennung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten, sowie der damit verbundenen Rechte und die Festlegung der Bedingungen für die Ausübung des Rechts der langfristig Aufenthaltsberechtigten auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend realisiert werden. Es kann daher wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden. Diese Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand

Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung der

- a) Bedingungen, unter denen ein Mitgliedstaat einem Drittstaatsangehörigen, der sich rechtmäßig in seinem Hoheitsgebiet aufhält, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erteilen oder aberkennen kann, sowie der mit diesem Status verbundenen Rechte, und der
- b) Bedingungen, unter denen ein Drittstaatsangehöriger, der den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten besitzt, das Recht hat, sich in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen aufzuhalten, der ihm diesen Status gewährt hat.

Artikel 2

Definitionen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) „Drittstaatsangehöriger“: jede Person, die nicht Bürger der Union im Sinne von Artikel 17 Absatz 1 des EG-Vertrags;
- b) „langfristig Aufenthaltsberechtigter“: jeder Drittstaatsangehörige, der den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im Sinne von Artikel 8 besitzt;
- c) „erster Mitgliedstaat“: der Mitgliedstaat, der einem Drittstaatsangehörigen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat;
- d) „zweiter Mitgliedstaat“: ein anderer Mitgliedstaat als der, der einem Drittstaatsangehörigen erstmals den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat, und in dem dieser sein Aufenthaltsrecht ausübt;
- e) „Familienangehöriger“: der Ehegatte oder der nicht verheiratete Lebenspartner, die minderjährigen Kinder des langfristig Aufenthaltsberechtigten sowie die Verwandten in aufsteigender Linie und die volljährigen Kinder, für die er unterhaltspflichtig ist, wenn diese Personen in dem betreffenden Mitgliedstaat zugelassen wurden und sich dort gemäß der Richtlinie .../EG des Rates betreffend das Recht auf Familienzusammenführung⁽¹⁾ aufhalten. Die Familienangehörigen von Unionsbürgern werden entsprechend Artikel 4 dieser Richtlinie durch die Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Freizügigkeit definiert;
- f) „Flüchtling“: Jeder Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, dem die Flüchtlingseigenschaft im Sinne des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 in der Fassung des Protokolls von New York vom 31. Januar 1967 zuerkannt wurde;
- g) „langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG“: Aufenthaltstitel, der bei der Erlangung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten vom dem betreffenden Mitgliedstaat ausgestellt wird.

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie findet Anwendung auf Drittstaatsangehörige, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten.
- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf Drittstaatsangehörige,
 - a) denen zwecks vorübergehenden Schutzes der Aufenthalt genehmigt wurde, oder die aus diesem Grund um eine Aufenthaltsgenehmigung nachgesucht haben und über deren Status noch nicht entschieden ist;
 - b) denen der Aufenthalt in einem Mitgliedstaat aufgrund subsidiärer Schutzformen gemäß internationalen Verpflichtungen, einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Praktiken der

Mitgliedstaaten genehmigt wurde, oder die um die Genehmigung des Aufenthalts aus diesem Grunde nachgesucht haben und über deren Status noch nicht entschieden ist;

- c) die die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft beantragt haben und über deren Antrag noch nicht abschließend entschieden worden ist;
- d) die sich zwecks Studiums, mit Ausnahme des Promotionsstudiums, oder Berufsausbildung, als Au pair oder Saisonarbeiter, als von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen entsendete Arbeitnehmer, oder als Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen aufhalten;
- e) deren Rechtsstellung durch das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen aus dem Jahre 1961, das Wiener Übereinkommen von 1963 über konsularische Beziehungen, das Übereinkommen von 1969 über Sondermissionen oder die Wiener Konvention von 1975 über die Vertretung der Staaten in ihren Beziehungen zu internationalen Organisationen universellen Charakters geregelt ist.

(3) Drittstaatsangehörige, die Familienangehörige eines Unionsbürgers sind, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch gemacht hat, können in dem Mitgliedstaat, der diesen Unionsbürger aufgenommen hat, den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten erst dann erwerben, wenn ihnen das Recht auf langfristigen Aufenthalt in diesem Staat entsprechend den Rechtsvorschriften über die Freizügigkeit zuerkannt worden ist.

(4) Diese Richtlinie findet Anwendung vorbehaltlich günstigerer Bestimmungen

- a) der bilateralen und multilateralen Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft oder zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Drittländern andererseits;
- b) des Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955, der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 und des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der Wanderarbeitnehmer vom 24. November 1977.

(5) Die Richtlinie findet Anwendung vorbehaltlich der Verpflichtungen auf Grund von Artikel 33 des Genfer Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, geändert durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967, sowie des Artikels 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950.

Artikel 4

Diskriminierungsverbot

Die Mitgliedstaaten führen diese Richtlinie ohne Diskriminierung auf Grund des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der politischen oder sonstigen Meinung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung durch.

(1) ABl. L ... (KOM(2000) 624 endg. vom 10.10.2000).

KAPITEL II

**STATUS DES IN EINEM MITGLIEDSTAAT LANGFRISTIG
AUFENTHALTSBERECHTIGTEN***Artikel 5***Dauer des Aufenthalts**

(1) Die Mitgliedstaaten erteilen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten an Drittstaatsangehörige, die sich seit fünf Jahren ununterbrochen rechtmäßig im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufhalten.

(2) In die Berechnung der Dauer des ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthaltes gemäß Absatz 1

a) fließen die Zeiten, in denen sich der Drittstaatsangehörige als Asylbewerber oder im Rahmen einer Regelung über den vorübergehenden Schutz im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats aufgehalten hat, nur dann ein, wenn der Drittstaatsangehörige ein Flüchtling ist;

b) fließen die Zeiten eines Aufenthalts zwecks Studiums, mit Ausnahme des Promotionsstudiums, zur Hälfte ein.

(3) Zeiten, in denen der Drittstaatsangehörige sich nicht im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufgehalten hat, unterbrechen die Dauer des ununterbrochenen, rechtmäßigen Aufenthaltes im Sinne von Absatz 1 nicht, wenn sie

a) sechs aufeinanderfolgende Monate nicht überschreiten, oder

b) im Zusammenhang stehen mit der Erfüllung militärischer Pflichten, einer Entsendung aus beruflichen Gründen, einschließlich im Rahmen einer grenzübergreifenden Erbringung von Dienstleistungen, eines Studiums oder Forschungsarbeiten, sowie mit einer schweren Krankheit, einer Schwangerschaft oder einer Mutterschaft, oder

c) im Zusammenhang stehen mit einem Aufenthalt des Drittstaatsangehörigen in einem zweiten Mitgliedstaat in der Eigenschaft als Familienangehöriger eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der sein Aufenthaltsrecht nach Maßgabe dieser Richtlinie ausübt, oder eines Unionsbürgers, der sein Recht auf Freizügigkeit ausübt.

(4) Ununterbrochene Aufenthaltszeiträume eines Familienmitgliedes eines Unionsbürgers von wenigstens zwei Jahren, der in seiner Eigenschaft als solcher in einem Drittstaat wohnhaft war und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren in den betroffenen Mitgliedstaat zurückgekehrt ist, fließen in die Berechnung der in Absatz 1 vorgesehenen Aufenthaltszeiträume ein.

*Artikel 6***Bedingungen in Bezug auf Einkünfte und Krankenversicherung**

(1) Die Mitgliedstaaten fordern vom Drittstaatsangehörigen den Nachweis, dass er für sich und seine unterhaltsberechtigten Familienangehörigen über Folgendes verfügt:

a) feste Einkünfte in Höhe des Betrags, unterhalb dessen im betreffenden Mitgliedstaat Sozialhilfe gewährt werden kann. Ist diese Bestimmung nicht anwendbar, gelten die Einkünfte als ausreichend, wenn sie der Mindestrente der Sozialversicherung des betreffenden Mitgliedstaats entsprechen. Die Beurteilung, inwieweit die Einkünfte fest sind, erfolgt vor dem Antrag auf Gewährung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten nach Maßgabe ihrer Art und Regelmäßigkeit;

b) eine Krankenversicherung, die im betreffenden Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(2) Die Bedingungen des Absatzes 1 finden keine Anwendung auf

a) Flüchtlinge,

b) Drittstaatsangehörige, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats geboren sind;

*Artikel 7***Öffentliche Ordnung und innere Sicherheit**

1. Die Mitgliedstaaten können den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten versagen, wenn das persönliche Verhalten der betreffenden Person eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt.

2. Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch eine Versagungsentscheidung im Sinne von Absatz 1 zu begründen. Eine solche darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

*Artikel 8***Erlangung des Status**

(1) Um den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten zu erlangen, reicht der Drittstaatsangehörige bei den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, einen Antrag ein. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 vorliegen.

(2) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats prüfen den Antrag binnen sechs Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht alle Unterlagen beigefügt, aus denen ersichtlich ist, dass der Drittstaatsangehörige die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 erfüllt, teilen die zuständigen Behörden ihm dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von sechs Monaten wird in diesem Fall gehemmt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

(3) Liegen die Voraussetzungen der Artikel 5 und 6 vor und stellt die Person keine gegenwärtige Gefahr im Sinne von Artikel 7 dar, gewährt der Mitgliedstaat dem Drittstaatsangehörigen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten. Vorbehaltlich von Artikel 10 ist dieser Status dauerhaft.

Artikel 9

Langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG

(1) Die Mitgliedstaaten stellen dem langfristig Aufenthaltsberechtigten die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG aus. Dieser Aufenthaltstitel ist zehn Jahre gültig und wird automatisch verlängert.

(2) Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG kann in Form eines Aufklebers oder eines besonderen Dokuments ausgestellt werden. Sie wird nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. . . . / . . . des Rates [zur Festlegung eines einheitlichen Musters für die langfristige Aufenthaltsberechtigung] ausgestellt. Im Eintragungsfeld „Art des Aufenthaltstitels“ fügen die Mitgliedstaaten die Bezeichnung „langfristig Aufenthaltsberechtigter-EG“ ein.

(3) Die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG wird kostenlos oder gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt, die die von den eigenen Staatsangehörigen geforderten Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises nicht überschreitet.

Artikel 10

Aberkennung des Status

(1) Die Mitgliedstaaten erkennen dem Drittstaatsangehörigen den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten ab, wenn

- a) er sich während eines Zeitraums von zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht in ihrem Hoheitsgebiet aufgehalten hat; die Mitgliedstaaten können Ausnahmen im Falle einer Abwesenheit wegen militärischer Verpflichtungen, einer Entsendung aus beruflichen Gründen, eines Studiums oder Forschungsarbeiten, einer schweren Krankheit, Schwangerschaft und Mutterschaft vorsehen; oder
- b) er den Status des langfristigen Aufenthaltsberechtigten nachweislich auf betrügerische Art und Weise erlangt hat; oder
- c) er gemäß Artikel 27 den Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten in einem anderen Mitgliedstaat erlangt hat; oder
- d) eine Ausweisung nach Maßgabe von Artikel 13 verfügt worden ist.

(2) Eine Abwesenheit im Zusammenhang mit der Ausübung des Aufenthaltsrechts in einem zweiten Mitgliedstaat bewirkt nicht die Aberkennung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass eine Abwesenheit von mehr als zwei Jahren oder eine Abwesenheit, für die keiner der in Absatz 1 genannten Gründe vorliegt, nicht die Aberkennung des Status bewirkt.

(4) Die Tatsache, dass die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG abgelaufen ist, darf auf keinen Fall die Aberkennung des Status zur Folge haben.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen dem Betroffenen einen anderen Aufenthaltstitel als die langfristige Aufenthaltsberechtigung-EG aus, wenn

- a) ihm gemäß Absatz 1 Buchstabe a) oder b) der Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten aberkannt wird; oder
- b) gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten keine Ausweisung verfügt werden kann.

Artikel 11

Verfahrensgarantien

(1) Die Entscheidung, den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten zu versagen oder abzuerkennen, ist ordnungsgemäß zu begründen. Sie wird dem Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

(2) Wird der Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten versagt, kann der Drittstaatsangehörige zu einem späteren Zeitpunkt erneut einen Antrag stellen, wenn die Entwicklung seiner persönlichen Situation dies rechtfertigt.

(3) Bei Versagung oder Aberkennung des Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten oder bei Nichtverlängerung der Aufenthaltsberechtigung kann der Drittstaatsangehörige den Rechtsweg bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats beschreiten.

Artikel 12

Gleichbehandlung

(1) Langfristig Aufenthaltsberechtigte werden auf folgenden Gebieten wie eigene Staatsangehörige behandelt:

- a) Bedingungen für den Zugang zu einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, wenn diese nicht, auch nicht zeitweise, mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden ist, sowie Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen, einschließlich Entlassungsbedingungen und Arbeitsentgelt;
- b) Bildung und Berufsbildung, einschließlich Stipendien und Ausbildungsbeihilfen;
- c) Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise, die von einer zuständigen Behörde ausgestellt wurden;
- d) Sozialschutz, einschließlich sozialer Sicherheit und Krankenversicherung;
- e) Sozialhilfe;
- f) soziale und steuerliche Vergünstigungen,
- g) Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zur Lieferung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen für die Öffentlichkeit, einschließlich des Zugangs zu Wohnraum;
- h) Vereinigungsfreiheit sowie Mitgliedschaft und Betätigung in einer Gewerkschaft, einem Arbeitgeberverband oder einer sonstigen Organisation, deren Mitglieder einer bestimmten Berufsgruppe angehören, sowie Inanspruchnahme der von solchen Organisationen angebotenen Leistungen;

i) freier Zugang zum gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats.

(2) Die Mitgliedstaaten können die Gleichbehandlung auf andere Bereiche als die in Absatz 1 genannten ausdehnen.

Artikel 13

Schutz vor Ausweisung

(1) Die Mitgliedstaaten können nur dann gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, wenn sein persönliches Verhalten eine gegenwärtige, hinreichend schwere Gefahr für die öffentliche Ordnung oder die innere Sicherheit darstellt und ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt.

(2) Das persönliche Verhalten kann nicht als hinreichend schwere Gefahr betrachtet werden, wenn der Mitgliedstaat gegen eigene Staatsangehörige, die die gleiche Art von Verstoß begehen, keine strengen Sanktionen verhängt.

(3) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch eine Ausweisungsentscheidung im Sinne von Absatz 1 zu begründen. Eine solche darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

(4) Bevor sie gegen einen langfristig Aufenthaltsberechtigten eine Ausweisung verfügen, berücksichtigen die Mitgliedstaaten folgendes:

- a) Dauer des Aufenthalts im Hoheitsgebiet,
- b) Alter des Betroffenen,
- c) Folgen für ihn und seine Familienangehörigen,
- d) Bindungen im Aufenthaltsstaat oder fehlende Bindungen im Herkunftsstaat.

(5) Wenn eine Ausweisung verfügt worden ist, kann der langfristig Aufenthaltsberechtigte den Rechtsweg bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats beschreiten. Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass diese Rechtsbehelfe einen Suspensiveffekt entfalten.

(6) Langfristig Aufenthaltsberechtigten, die nicht über ausreichende Einkünfte verfügen, wird unter den gleichen Voraussetzungen wie Staatsangehörigen des Mitgliedstaats, in dem sie ansässig sind, Prozesskostenhilfe bewilligt.

(7) Gegen langfristig Aufenthaltsberechtigte dürfen keine in einem Eilverfahren beschlossene Ausweisungen verfügt werden.

Artikel 14

Günstigere einzelstaatliche Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können für die Ausstellung dauerhafter oder unbefristeter Aufenthaltstitel günstigere Voraussetzungen als diejenigen dieser Richtlinie vorsehen. Diese Aufenthaltstitel begründen nicht das Recht auf Aufenthalt in anderen Mitgliedstaaten, wie es in Kapitel III geregelt ist.

KAPITEL III

RECHT AUF AUFENTHALT IN ANDEREN MITGLIEDSTAATEN

Artikel 15

Grundsatz

(1) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter übt sein Recht, sich länger als drei Monate im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten als desjenigen, der ihm diesen Status gewährt hat, aufzuhalten, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Kapitels aus.

(2) Dieses Kapitel betrifft nicht den Aufenthalt im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten von langfristig Aufenthaltsberechtigten, die

- a) von einem Dienstleistungserbringer im Rahmen einer grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung entsendet sind; oder
- b) Erbringer grenzüberschreitender Dienstleistungen sind.

Artikel 16

Voraussetzungen

(1) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter kann sein Recht auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausüben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Er geht einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit nach; oder
- b) er absolviert ein Studium oder eine Berufsausbildung und verfügt über ausreichende Einkünfte, so dass er während des Aufenthalts keine Belastung für den zweiten Mitgliedstaat wird, sowie über eine Krankenversicherung, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt, oder
- c) er verfügt über ausreichende Einkünfte, so dass er während des Aufenthalts keine Belastung für den zweiten Mitgliedstaat wird, sowie über eine Krankenversicherung, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(2) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter, der in einem zweiten Mitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht als Arbeitnehmer oder Selbständiger ausübt, behält die Erwerbstätigeneigenschaft, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) er ist wegen einer Krankheit oder eines Unfalls vorübergehend arbeitsunfähig;
- b) er ist arbeitslos und hat Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung; in diesen Fällen bleibt die Erwerbstätigeneigenschaft erhalten, bis der Anspruch erlischt.
- c) er beginnt eine Berufsausbildung; die Aufrechterhaltung der Erwerbstätigeneigenschaft setzt voraus, dass zwischen dieser Ausbildung und der früheren beruflichen Tätigkeit ein Zusammenhang besteht, es sei denn, der Betroffene hat zuvor seinen Arbeitsplatz unfreiwillig verloren.

Artikel 17

Überprüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausübung des Aufenthaltsrechts

(1) Der langfristig Aufenthaltsberechtigte beantragt spätestens drei Monate nach seiner Einreise in den zweiten Mitgliedstaat bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel.

(2) Zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe a) vorliegen, kann der zweite Mitgliedstaat den Betroffenen auffordern, seinem Antrag folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung und ein Ausweis-papier; sowie
- b) den Nachweis eines Beschäftigungsvertrags oder einer Einstellungserklärung des Arbeitgebers oder den Nachweis einer selbständigen Erwerbstätigkeit oder der für die Aufnahme einer derartigen Erwerbstätigkeit notwendigen Einkünfte sowie eine detaillierte Beschreibung dieser Tätigkeit.

(3) Zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzungen des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe b) vorliegen, kann der zweite Mitgliedstaat den Betroffenen auffordern, seinem Antrag folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung und ein Ausweis-papier; sowie
- b) den Nachweis, dass er zu Studien- und Berufsbildungszwecken in einer zugelassenen Einrichtung eingeschrieben ist; und
- c) den Nachweis, dass er über ausreichende Einkünfte und über eine Krankenversicherung verfügt, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(4) Zwecks Überprüfung, ob die Voraussetzung des Artikels 16 Absatz 1 Buchstabe c) erfüllt sind, kann der zweite Mitgliedstaat den Betroffenen auffordern, seinem Antrag folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung und ein Ausweis-papier; sowie
- b) den Nachweis, dass er über ausreichende Einkünfte und über eine Krankenversicherung verfügt, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

Artikel 18

Familienangehörige

(1) Personen, die im ersten Mitgliedstaat als Familienangehörige eines langfristig Aufenthaltsberechtigten gelten, der in einem zweiten Mitgliedstaat sein Aufenthaltsrecht ausübt, haben das Recht, diesen zu begleiten oder ihm nachzureisen. Spätestens drei Monate nach ihrer Einreise in das Hoheitsgebiet des zweiten Mitgliedstaats haben sie bei den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats einen Aufenthaltstitel zu beantragen.

(2) Der zweite Mitgliedstaat kann einen Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten auffordern, seinem Antrag Folgendes beizufügen:

- a) seine langfristige Aufenthaltsberechtigung oder seinen Aufenthaltstitel und ein Ausweis-papier;
- b) den Nachweis, dass er sich als Familienangehöriger des langfristig Aufenthaltsberechtigten im ersten Mitgliedstaat aufgehalten hat;
- c) den Nachweis, dass er — oder der langfristig Aufenthaltsberechtigte für ihn — über ausreichende Einkünfte und eine Krankenversicherung verfügt, die im zweiten Mitgliedstaat sämtliche Risiken abdeckt.

(3) Auf Personen, die nicht im ersten Mitgliedstaat als Familienangehörige gelten, finden die Bestimmungen der Richtlinie .../EG [betreffend das Recht auf Familienzusammenführung] Anwendung.

Artikel 19

Öffentliche Ordnung und innere Sicherheit

(1) Die Mitgliedstaaten können einem langfristig Aufenthaltsberechtigten oder seinen Familienangehörigen den Aufenthalt versagen, wenn das persönliche Verhalten des Betroffenen eine gegenwärtige Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder innere Sicherheit darstellt.

(2) Die Tatsache einer strafrechtlichen Verurteilung genügt für sich allein nicht, um automatisch eine Versagungsentscheidung im Sinne von Absatz 1 zu begründen. Eine solche darf nicht zu wirtschaftlichen Zwecken getroffen werden.

Artikel 20

Öffentliche Gesundheit

(1) Als Krankheiten oder Gebrechen, die die Versagung der Einreise oder des Aufenthalts im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtfertigen, gelten nur die Quarantänekrankheiten, die in den Internationalen Gesundheitsvorschriften Nr. 2 vom 25. Mai 1951 der Weltgesundheitsorganisation aufgeführt sind, oder sonstige übertragbare, durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten, sofern im Aufnahmestaat Maßnahmen zum Schutz der eigenen Staatsangehörigen gegen diese Krankheiten getroffen werden. Die Mitgliedstaaten dürfen keine neuen restriktiveren Bestimmungen und Maßnahmen einführen.

(2) Das Auftreten von Krankheiten oder Gebrechen nach Ausstellung des ersten Aufenthaltstitels kann die Verweigerung einer Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Ausweisung aus dem Hoheitsgebiet nicht rechtfertigen.

(3) Die Mitgliedstaaten können für die in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallenden Personen eine ärztliche Untersuchung anordnen, um feststellen zu lassen, dass sie nicht an einer Krankheit im Sinne von Absatz 1 leiden. Diese ärztlichen Untersuchungen dürfen nicht systematisch durchgeführt werden.

*Artikel 21***Prüfung des Antrags und Erteilung des Aufenthaltstitels**

(1) Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats prüfen den Antrag binnen drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem dieser eingereicht wurde. Sind dem Antrag nicht die Unterlagen gemäß Artikel 17 Absätze 2, 3 und 4 sowie Artikel 18 Absatz 2 beigelegt, teilen die zuständigen Behörden dem Drittstaatsangehörigen dies mit und gewähren ihm eine zusätzliche Frist. Die Frist von drei Monaten wird in diesem Fall ausgesetzt und läuft wieder ab dem Zeitpunkt der Einreichung der zusätzlichen Unterlagen.

(2) Wenn die Voraussetzungen des Artikels 16 und des Artikels 18 Absatz 1 vorliegen und vorbehaltlich der Bestimmungen der Artikel 19 und 20 über die öffentliche Ordnung, innere Sicherheit und Gesundheit stellt der zweite Mitgliedstaat dem langfristig Aufenthaltsberechtigten einen verlängerbaren Aufenthaltstitel aus. Die Gültigkeitsdauer dieses Aufenthaltstitels entspricht der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts. Der langfristig Aufenthaltsberechtigte informiert den Mitgliedstaat, der ihm den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten gewährt hat.

(3) Der zweite Mitgliedstaat erteilt den Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten einen verlängerbaren Aufenthaltstitel mit der gleichen Gültigkeitsdauer wie der Aufenthaltstitel, den er dem langfristig Aufenthaltsberechtigten ausgestellt hat.

(4) Der Aufenthaltstitel wird kostenlos oder gegen Zahlung einer Gebühr ausgestellt, die die von den eigenen Staatsangehörigen geforderten Gebühren für die Ausstellung eines Personalausweises nicht überschreitet.

*Artikel 22***Verfahrensgarantien**

(1) Die Entscheidung, den Aufenthaltstitel zu versagen, ist ordnungsgemäß zu begründen. Sie wird dem betreffenden Drittstaatsangehörigen schriftlich mitgeteilt. In dieser Mitteilung wird er auf die möglichen Rechtsbehelfe und die entsprechenden Fristen hingewiesen.

(2) Wird der Aufenthaltstitel versagt, nicht verlängert oder widerrufen, kann der Drittstaatsangehörige den Rechtsweg bei den Gerichten des betreffenden Mitgliedstaats beschreiten.

*Artikel 23***Aufrechterhaltung des Status im ersten Mitgliedstaat**

(1) Langfristig Aufenthaltsberechtigte, die ihr Recht auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausüben, behalten im ersten Mitgliedstaat den Status als langfristig Aufenthaltsberechtigte, solange sie diesen Status im zweiten Mitgliedstaat noch nicht erworben haben.

(2) Nicht langfristig aufenthaltsberechtigte Familienangehörige eines langfristig Aufenthaltsberechtigten, der sein Recht

auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausübt, behalten den Aufenthaltstitel, den ihnen der erste Mitgliedstaat erteilt hat, bis zum Ablauf seiner Gültigkeitsdauer.

(3) Haben Familienangehörige noch keinen eigenen Aufenthaltstitel gemäß Artikel 13 der Richtlinie .../.../EG [betreffend das Recht auf Familienzusammenführung] erworben, wird ihr rechtmäßiger Aufenthalt im zweiten Mitgliedstaat für die Gewährung des eigenen Aufenthaltstitels berücksichtigt.

*Artikel 24***Rechte im zweiten Mitgliedstaat**

(1) Sobald der langfristig Aufenthaltsberechtigte im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 21 erhalten hat, genießt er in diesem Mitgliedstaat die in Artikel 12 genannten Rechte, ausgenommen das Recht auf Sozialhilfe und auf Unterhaltsbeihilfen für Studenten.

(2) Sobald die Familienangehörigen des langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel gemäß Artikel 21 erhalten haben, genießen sie in diesem Mitgliedstaat die in Artikel 12 Absätze 1 und 2 der Richtlinie .../.../EG des Rates [betreffend das Recht auf Familienzusammenführung] genannten Rechte.

*Artikel 25***Entziehung des Aufenthaltstitels**

(1) Während einer Übergangszeit von fünf Jahren kann der zweite Mitgliedstaat gegen den langfristig Aufenthaltsberechtigten und/oder seine Familienangehörigen eine Ausweisung verfügen, wenn

- a) Gründe der öffentlichen Ordnung und inneren Sicherheit im Sinne des Artikels 19 vorliegen;
 - b) die Voraussetzungen der Artikel 16 und 18 nicht mehr vorliegen.
- (2) Die Entscheidung über die Ausweisung darf nicht mit einem dauerhaften Aufenthaltsverbot verbunden werden.

*Artikel 26***Verpflichtung zur Rückübernahme**

(1) Widerruft der zweite Mitgliedstaat den Aufenthaltstitel, nimmt der erste Mitgliedstaat den langfristig Aufenthaltsberechtigten und seine Familienangehörigen unverzüglich zurück.

(2) Die Rückübernahmepflicht gemäß Absatz 1 gilt auch dann, wenn

- a) die Gültigkeitsdauer der langfristigen Aufenthaltsberechtigung-EG abgelaufen ist;
- b) die Gültigkeitsdauer der Aufenthaltstitel der Familienangehörigen abgelaufen ist.

*Artikel 27***Erlangung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat**

(1) Ein langfristig Aufenthaltsberechtigter, der sein Recht auf Aufenthalt in einem zweiten Mitgliedstaat ausübt, kann nach einem fünfjährigen rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates bei den zuständigen Behörden um die Gewährung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten nachsuchen.

(2) Der zweite Mitgliedstaat gewährt dem langfristig Aufenthaltsberechtigten den Status nach Artikel 8 unter Beachtung der Artikel 6 und 7. Er setzt den ersten Mitgliedstaat davon in Kenntnis. Dieser erkennt dem Betreffenden den Status des langfristig Aufenthaltsberechtigten ab.

(3) Auf die Einreichung und die Prüfung des Antrags auf Gewährung des Status eines langfristig Aufenthaltsberechtigten im zweiten Mitgliedstaat findet das Verfahren des Artikels 8 Anwendung. Die Ausstellung des Aufenthaltstitels erfolgt nach Maßgabe von Artikel 9. Wird der Status versagt, kommen die Verfahrensgarantien des Artikels 11 zur Anwendung.

KAPITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 28***Sanktionen**

Die Mitgliedstaaten legen die Sanktionen fest, die bei einem Verstoß gegen die einzelstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um deren Durchsetzung zu gewährleisten. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften spätestens zu dem in Artikel 19 vorgesehenen

Zeitpunkt und eventuelle spätere Änderungen schnellstmöglich mit.

*Artikel 29***Bericht**

Spätestens am 31. Dezember 2005 erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie in den Mitgliedstaaten und schlägt gegebenenfalls die erforderlichen Änderungen vor.

*Artikel 30***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2003 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten derartige Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 31***Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 32***Adressaten**

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 2000/29/EG des Rates über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse

(2001/C 240 E/14)

KOM(2001) 183 endg. — 2001/0090(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 5. April 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse ⁽¹⁾ sind die Einzelheiten der gemeinschaftlichen Pflanzenschutzregelung und insbesondere die Pflanzengesundheitsvorschriften, Verfahren und Förmlichkeiten für die Verbringung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen in die Gemeinschaft bzw. innerhalb der Gemeinschaft festgelegt.
- (2) Die Verfahren und Förmlichkeiten für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen aus Drittländern sollten in bestimmten Punkten präzisiert und um bestimmte Vorschriften ergänzt werden.
- (3) Die Verfahren und Förmlichkeiten sollten vor der Zollabfertigung abgeschlossen sein. Da Pflanzen- und Pflanzenerzeugnissendungen diesen Verfahren und Förmlichkeiten nicht unbedingt in demselben Mitgliedstaat unterzogen werden, in dem auch die Zollabfertigung stattfindet, sollte zur Erleichterung der Kommunikation und der Information zwischen den zuständigen amtlichen Stellen und den Zollstellen eines Mitgliedstaats sowie zwischen den zuständigen amtlichen Stellen der Mitgliedstaaten untereinander ein Verfahren der Zusammenarbeit festgelegt werden.
- (4) Um die Einschleppung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen schädigenden Organismen in die Gemeinschaft besser verhüten zu können, sollten die Mitgliedstaaten die hierfür erforderlichen Kontrollen verschärfen. Die Kontrollen sollten wirksam sein und nach gemeinschaftsweit einheitlichen Verfahren durchgeführt werden.
- (5) Die zu erhebenden Kontrollgebühren sollten auf einer angemessenen Kostenrechnung basieren und nach Möglichkeit in allen Mitgliedstaaten einheitlich sind.

(6) Angesichts der bisherigen Erfahrungen sollten auch bestimmte andere Vorschriften der genannten Richtlinie ergänzt, präzisiert bzw. aktualisiert werden.

(7) Seit die Binnenmarktregelung angewendet wird, werden die im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) der FAO vorgesehenen Pflanzengesundheitszeugnisse nicht mehr für die Vermarktung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen innerhalb der Gemeinschaft verwendet. Es ist jedoch wichtig, dass diese Zeugnisse von den Mitgliedstaaten in dem Standardformat verwendet werden, das in dem genannten Übereinkommen für die Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach Drittländern festgelegt wurde.

(8) Bestimmte Funktionen der in den einzelnen Mitgliedstaaten als Koordinations- und Kontaktstelle für Pflanzengesundheitsfragen zuständigen „einzigsten zentralen Behörde“ setzen spezifisches wissenschaftlich-technisches Wissen voraus. Es muss daher die Möglichkeit eingeräumt werden, bestimmte Tätigkeiten an eine andere Dienststelle zu übertragen.

(9) Die geltenden Verfahrensvorschriften für die Änderung der Anhänge der Richtlinie 2000/29/EG durch die Kommission sowie für die Festlegung von Ausnahmeregelungen enthalten Bestimmungen, die nicht mehr erforderlich oder gerechtfertigt sind. Die Verfahrensvorschriften für Dringlichkeitsmaßnahmen sehen nicht die Möglichkeit einer schnellen Verabschiedung vorläufiger Maßnahmen vor, die dem Ausmaß der Krise angepasst sind. Die drei Verfahrensregelungen sollten daher geändert werden.

(10) Die Liste der Tätigkeitsbereiche, in denen die Kommission Pflanzengesundheitsuntersuchungen veranlassen kann, sollte der Erweiterung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der Pflanzengesundheit infolge neuer Praktiken und Erfahrungen Rechnung tragen.

(11) Es hat sich ergeben, dass die Art und Weise, auf die die Gemeinschaft ihre Rechte in bezug auf Finanzhilfen an die Mitgliedstaaten für „Pflanzenschutzkontrollen“ geltend machen kann, nicht transparent ist. Es sollte präzisiert werden, dass Finanzhilfen der Gemeinschaft in Form von Kommissionsentscheidungen gewährt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1.

(12) Einige Regelungen der Richtlinie 2000/29/EG (Artikel 3 Absatz 7 Unterabsätze 1, 2 und 4 sowie die Artikel 7, 8 und 9) sind seit 1. Juni 1993 durch alternative Vorschriften ersetzt worden. Sie sind folglich überflüssig und sollen gestrichen werden.

(13) Gemäß Artikel 4 des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen⁽¹⁾) muss die Kommission unter bestimmten Bedingungen die Gleichwertigkeit pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen anderer Vertragsparteien des Übereinkommens anerkennen. Die Verfahrensvorschriften für die Anerkennung der Gleichwertigkeit pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen sollte in die Richtlinie 2000/29/EG aufgenommen werden.

(14) Die Vorschriften der Richtlinie 2000/29/EG sollten geändert werden, um den Bestimmungen des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ Rechnung zu tragen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Richtlinie 2000/29/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Unterabsatz 2 wird folgender Buchstabe d) angefügt:

„d) die Aufmachung von ‚Pflanzengesundheitszeugnissen‘ und ‚Pflanzengesundheitszeugnissen für die Wiederausfuhr‘, die die Mitgliedstaaten bei der Ausfuhr in Drittländer in Anwendung des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens (IPPC) ausstellen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Mitgliedstaaten gewährleisten in allen unter diese Richtlinie fallenden Fragen eine enge, zügige, sofortige und effiziente Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten und mit der Kommission. Zu diesem Zweck errichtet oder benennt jeder Mitgliedstaat eine einzige zentrale Behörde, die zumindest als Koordinierungs- und Kontaktstelle für pflanzengesundheitliche Fragen zuständig ist. Vorzugsweise wird hierfür der im Rahmen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens errichtete amtliche Pflanzenschutzdienst benannt.“

Die Benennung dieser Behörde sowie jede spätere Änderung wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 kann genehmigt werden, dass die einzige zentrale Behörde Koordinierungs- oder Kontaktfunktionen, soweit sie sich unmissverständlich auf unter diese Richtlinie fallende Pflanzengesundheitsfragen beziehen, einer anderen Dienststelle zuweist oder überträgt.“

2. Artikel 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

i) Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

„Pflanzen: lebende Pflanzen und spezifizierte lebende Teile von Pflanzen einschließlich Samen.“

ii) Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

— nach dem sechsten wird folgender siebter Gedankenstrich eingefügt:

„— Blätter, Blattwerk,“

— es wird folgender neunter Gedankenstrich angefügt:

„— andere Teile von Pflanzen, die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festgelegt werden können.“

b) Buchstabe g) Unterabsatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die einzige zentrale Behörde gemäß Artikel 1 Absatz 4 teilt der Kommission die jeweils zuständigen amtlichen Stellen des betreffenden Mitgliedstaats mit. Die Kommission leitet diese Angaben an die anderen Mitgliedstaaten weiter.“

c) in Buchstabe i) Unterabsatz 1 erster Gedankenstrich werden die Worte „gemäß Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 2“ durch die Worte „gemäß Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d)“ ersetzt;

d) es werden folgende Buchstaben j) bis q) angefügt:

„j) ‚Eingangsort‘: der Ort, an dem Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände ins Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden, d.h. der erste angeflogene Flughafen bei Lufttransport, der erste Anlegehafen bei See- oder Flusstransport, der erste Haltebahnhof bei Schienentransport und der Ort, an dem die für das betreffende Gebiet der Gemeinschaft, in dem die Gemeinschaftsgrenze überschritten wird, zuständige Zollstelle ansässig ist, bei anderen Transportarten.“

- k) ‚amtliche Stelle am Eingangsort‘: die am Eingangsort zuständige amtliche Stelle.
- l) ‚amtliche Stelle am Bestimmungsort‘: die für das Gebiet, in dem die Bestimmungszollstelle liegt, zuständige amtliche Stelle.
- m) ‚Abgangszollstelle‘: die Abgangsstelle im Sinne des Artikels 340b Nummer 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾.
- n) ‚Bestimmungszollstelle‘: die Bestimmungsstelle im Sinne des Artikels 340b Nummer 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93.
- o) ‚Partie‘: mehrere aufgrund der Homogenität ihrer Zusammensetzung, ihrer Herkunft und ihrer unmittelbaren Bestimmung identifizierbare Einheiten ein und derselben Ware, die Teil einer Sendung sind.
- p) ‚zollrechtliche Bestimmung‘: die zollrechtlichen Bestimmungen gemäß Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽²⁾.
- q) ‚Durchfuhr‘: das Verfahren gemäß Artikel 91 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates.

⁽¹⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2787/2000 (AbL. L 330 vom 27.12.2000, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 17).“

3. Artikel 3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Gemäß den nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen gelten die Bestimmungen gemäß Absatz 1 und Absatz 5 Buchstabe a), Absatz 2 und Absatz 5 Buchstabe b) sowie Absatz 4 nicht für Versuchs- oder Forschungszwecke und Pflanzenzüchtungsvorhaben.“

4. Die Artikel 7, 8 und 9 werden gestrichen.

5. Artikel 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- i) In Unterabsatz 1 werden die Worte „anstelle des Pflanzengesundheitszeugnisses gemäß Artikel 7 oder 8“ gestrichen;

- ii) nach Unterabsatz 1 wird folgender Unterabsatz 2 angefügt:

„Für Saatgut gemäß Artikel 6 Absatz 4 braucht jedoch kein Pflanzenpass ausgestellt zu werden, wenn die gemäß den Vorschriften für die Vermarktung von amtlich zertifiziertem Saatgut ausgestellten Dokumente belegen, dass die Anforderungen gemäß Artikel 6 Absatz 4 eingehalten wurden. In diesem Falle gelten die Dokumente für jeden Verwendungszweck als Pflanzenpässe im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe f).“

- b) In Absatz 2 Unterabsätze 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „dürfen“ die Worte „sowie Saatgut gemäß Artikel 6 Absatz 4“ eingefügt.

6. In Artikel 11 Absatz 3 wird nach Unterabsatz 2 folgender Unterabsatz 3 angefügt:

„Soweit Absatz 1 nur auf einen Teil der betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Nährsubstrate angewendet wird, kann gemäß Artikel 10 für die anderen Teile ein Pflanzenpass verwendet werden, vorausgesetzt, sie sind nicht befallsverdächtig und es besteht nicht die Möglichkeit, dass Schadorganismen verschleppt werden.“

7. Artikel 12 erhält folgende Fassung:

„Artikel 12

(1) Die Mitgliedstaaten führen zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie und insbesondere von Artikel 10 Absatz 2 dieser Richtlinie amtliche Kontrollen durch, die stichprobenweise und ohne Unterscheidung nach Ursprung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände sowie nach Massgabe folgender Vorschriften vorgenommen werden:

- gelegentliche Stichprobekontrollen jederzeit und überall, wo Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände verbracht werden,
- gelegentliche Stichprobekontrollen in Betrieben, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände angebaut, erzeugt, gelagert oder zum Verkauf angeboten werden, sowie in den Betrieben von Käufern,
- gelegentliche Stichprobekontrollen in Verbindung mit anderen Dokumentenprüfungen, die nicht aus Gründen der Pflanzengesundheit durchgeführt werden.

In Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis gemäß Artikel 10 Absatz 3 und Artikel 13a Absatz 7 geführt werden, müssen die Kontrollen regelmäßig durchgeführt werden, und in Betrieben, die in einem amtlichen Verzeichnis gemäß Artikel 6 Absatz 6 geführt werden, können sie regelmäßig durchgeführt werden.

Die Kontrollen müssen gezielt erfolgen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass eine oder mehrere Bestimmungen dieser Richtlinie nicht eingehalten wurden.

(2) Gewerbliche Käufer von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen sind als in der Pflanzenerzeugung beruflich tätige Endverwender verpflichtet, die betreffenden Pflanzenpässe mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und Buch zu führen.

Die Inspektoren haben in allen Erzeugungs- und Vermarktungsphasen Zugang zu den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen. Sie sind befugt, alle für die amtliche Kontrolle zweckdienlichen Nachforschungen anzustellen, auch in Bezug auf die Pflanzenpässe und die Buchführung.

(3) Die Mitgliedstaaten können bei den amtlichen Kontrollen von den Sachverständigen gemäß Artikel 21 unterstützt werden.

(4) Stellt sich bei den gemäß den Absätzen 1 und 2 durchgeführten amtlichen Kontrollen heraus, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstige Gegenstände die Gefahr der Ausbreitung von Schadorganismen bergen, so finden auf diese Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände die amtlichen Maßnahmen gemäß Artikel 11 Absatz 3 Anwendung.

Unbeschadet der Mitteilungen und Informationen gemäß Artikel 16 tragen die Mitgliedstaaten in Fällen, in denen die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände aus einem anderen Mitgliedstaat stammen, dafür Sorge, dass die zuständige amtliche Stelle die einzige zentrale Behörde dieses Mitgliedstaats und die Kommission über die Kontrollergebnisse und die von ihr beabsichtigten oder bzw. getroffenen amtlichen Maßnahmen unterrichtet. Nach dem Verfahren des Artikels 18 kann ein standardisiertes Informationssystem eingeführt werden.“

8. Artikel 13 wird durch die folgenden Artikel 13, 13a, 13b und 13c ersetzt:

„Artikel 13

(1) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 13a Absätze 1, 2, 3 und 4 sowie spezifischer Abkommen, die in diesem Zusammenhang zwischen der Gemeinschaft und einem oder mehreren Drittländern geschlossen wurden, tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Anhang V Teil B, die aus einem Drittland stammen und in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden, ab dem Zeitpunkt ihres Eintreffens im Zollgebiet der Gemeinschaft von den zuständigen amtlichen Stellen überwacht werden. Unbeschadet des Artikels 13a Absatz 8 können sie nur einer zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden,

wenn die Förmlichkeiten gemäß Absatz 2 abgeschlossen sind und wenn feststellbar ist, dass

- i) — die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände nicht von den in Anhang I Teil A genannten Schadorganismen befallen sind,
 - im Falle von Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen gemäß Anhang II Teil A: diese nicht mit den jeweiligen Schadorganismen gemäß Teil A dieses Anhangs befallen sind,
 - im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen gemäß Anhang IV Teil A: diese die einschlägigen Sondervorschriften dieses Anhangs erfüllen,
- ii) den Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen jeweils das Original des nach den Bestimmungen gemäß Absatz 3 ausgestellten obligatorischen amtlichen ‚Pflanzengesundheitszeugnisses‘ oder ‚Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr‘ bzw. die im Rahmen von Durchführungsvorschriften zu dieser Richtlinie festgelegten und zulässigen alternativen Dokumente beiliegt.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass auch andere als die in Anhang V Teil B genannten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände, die aus einem Drittland stammen und in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden ab dem Zeitpunkt ihres Eingangs im Zollgebiet der Gemeinschaft von den zuständigen amtlichen Stellen auf Erfüllung der Anforderung von Ziffer i) erster und zweiter Gedankenstrich überwacht werden können. Soweit die zuständige amtliche Stelle von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, bleiben die betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände unter amtlicher Überwachung, bis die einschlägigen Förmlichkeiten abgeschlossen sind und feststeht, dass die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind.

Die Mitgliedstaaten können die Bestimmungen des ersten und zweiten Unterabsatzes in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet anwenden, bevor die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände einer zulässigen zollrechtlichen Bestimmung zugeführt werden.

- (2) Die Förmlichkeiten gemäß Absatz 1 bestehen darin, dass die zuständigen amtlichen Stellen zumindest
 - i) jede Sendung, die aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen besteht oder solche enthält, oder
 - ii) im Falle von Sendungen, die sich aus mehreren Partien zusammensetzen: jede Partie, die aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen besteht oder solche enthält,

eingehend kontrollieren, um festzustellen, ob

- i) der Sendung oder Partie die vorgeschriebenen Zeugnisse oder alternativen Dokumente gemäß Absatz 1 Ziffer ii) im Original beiliegen (Dokumentenprüfung),
- ii) alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände oder eine oder mehrere repräsentative Stichproben davon den Angaben auf den vorgeschriebenen Dokumenten entsprechen (Nämlichkeitskontrolle), und
- iii) alle Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, einschließlich ihr Verpackungsmaterial und gegebenenfalls ihre Beförderungsmittel, oder eine oder mehrere repräsentative Stichproben davon, die Anforderungen gemäß Absatz 1 Ziffer i) (Pflanzengesundheitsuntersuchungen) erfüllen.

Die Pflanzengesundheitsuntersuchungen erübrigen sich jedoch und können auf Ausnahmefälle beschränkt werden, wenn

- im Rahmen der technischen Vereinbarungen gemäß Artikel 13a Absatz 5 in dem betreffenden Drittland bereits mit der Kontrolle der Sendung oder Partie zusammenhängende Tätigkeiten durchgeführt wurden, oder
- die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, aus denen sich die Sendung oder Partie zusammensetzt, in den zu diesem Zweck festgelegten Durchführungsvorschriften gemäß Absatz 6 aufgelistet sind, oder
- die Kommission auf Grund ihrer Erfahrung mit früheren Gemeinschaftseinfuhren von Material derselben Herkunft den Nachweis dafür liefert, der von den betroffenen Mitgliedstaaten bestätigt wird, dass die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, aus denen sich die Sendung oder Partie zusammensetzt, den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen, vorausgesetzt, bestimmte Bedingungen, die in gemäß Absatz 6 erlassenen Durchführungsvorschriften festgelegt sind, sind erfüllt.

(3) Das amtliche ‚Pflanzengesundheitszeugnis‘ bzw. ‚Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr‘ gemäß Absatz 1 Ziffer ii) wird in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft und nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Ausfuhr- bzw. Wiederausfuhrlandes ausgestellt, die in Einklang mit den Bestimmungen des IPPC-Übereinkommens festgelegt wurden, unabhängig davon, ob das betreffende Land Vertragspartner dieses Übereinkommens ist oder nicht. Die Zeugnisse sind an den (die) zuständigen ‚Pflanzenschutzdienst(e) in der Europäischen Gemeinschaft‘ zu richten.

Die Zeugnisse werden frühestens 14 Tage vor dem Tag ausgestellt, an dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände, für die sie gelten, das Ausstellungsland verlassen haben.

Die Zeugnisse enthalten, unabhängig von ihrer Aufmachung, die in dem Zeugnismuster im Anhang zum IPPC-Übereinkommen vorgesehenen Angaben. Sie wurden in einem der von der Kommission gemäß Absatz 4 vorgegebenen Formate von Behörden ausgestellt, die hierzu aufgrund der Rechts- und Verwaltungsvorschriften des betreffenden Drittlands, die gemäß den Bestimmungen des IPPC-Übereinkommens dem Generaldirektor der FAO oder — bei Nichtvertragspartnern — der Kommission vorgelegt wurden, befugt sind.

(4) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 werden die zulässigen Muster festgelegt, wie sie in den verschiedenen Fassungen des Anhangs zum IPPC-Übereinkommens vorgesehen sind. Nach demselben Verfahren können zur Verwendung in Sonderfällen alternative Vorschriften für ‚Pflanzengesundheitszeugnisse‘ bzw. ‚Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr‘ festgelegt werden.

Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 15 Absatz 4 ist für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I bzw. Teil B in den Zeugnissen in der Rubrik ‚Zusätzliche Erklärung‘ anzugeben, welche der in den einschlägigen Teilen dieses Anhangs genannten besonderen Anforderungen erfüllt sind.

Bei Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, für die besondere Anforderungen im Sinne von Anhang IV Teil A oder gegebenenfalls Teil B gelten, ist das amtliche ‚Pflanzengesundheitszeugnis‘ gemäß Absatz 1 Ziffer ii) von dem Drittland auszustellen, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände stammen.

Diese Bestimmung gilt jedoch weder für Fälle, in denen die betreffenden besonderen Anforderungen auch an anderen Orten als dem Herkunftsort erfüllt werden können, noch für Fälle, für die keine besonderen Anforderungen gelten. Unter diesen Umständen kann das obligatorische ‚Pflanzengesundheitszeugnis‘ in dem Land ausgestellt werden, aus dem die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände stammen.

(5) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass das jeweilige Original der Zeugnisse oder alternativen Dokumente gemäß Absatz 1 Ziffer ii), das der zuständigen amtlichen Stelle zur Dokumentenprüfung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffer i) vorgelegt wird, mit einem Sichtvermerk (Stempel) dieser Stelle versehen wird, aus dem zumindest der Name der Stelle und der Vorlagetermin des Dokuments hervorgeht.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 können Durchführungsvorschriften erlassen werden für

- a) die Festlegung der Verfahren für die Durchführung der Pflanzengesundheitsuntersuchungen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 2 Ziffer iii), einschließlich der Mindestanzahl und des Mindestumfangs von Stichproben,
- b) die Erstellung von Listen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die einer Pflanzengesundheitsuntersuchung gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 zweiter Gedankenstrich zu unterziehen sind,
- c) die Festlegung der Bedingungen gemäß Absatz 2 Unterabsatz 3 dritter Gedankenstrich.

Die Kommission kann die Empfehlungen gemäß Artikel 21 Absatz 6 durch Leitlinien für die Anwendung von Buchstabe a) und b) ergänzen.

Artikel 13a

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass auch Sendungen aus Drittländern, die der Inhaltserklärung zufolge keine Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände gemäß Anhang V Teil B enthalten, amtlich kontrolliert werden, sofern berechtigte Gründe zu der Annahme bestehen, dass ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften vorliegt.

Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 kann festgelegt werden,

- a) in welchen Fällen solche Kontrollen vorzunehmen und
- b) welche Kontrollmethoden anzuwenden sind.

Bestehen nach der Kontrolle noch Zweifel an der Nämlichkeit der Sendung, insbesondere hinsichtlich Gattung, Art oder Ursprung, so wird davon ausgegangen, dass die Sendung Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände gemäß Anhang V Teil B enthält.

(2) Sofern keine Gefahr der Verschleppung von Schadorganismen besteht,

- a) gilt Artikel 13 Absatz 1 nicht für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die über das Gebiet eines Drittlands von einem Ort in der Gemeinschaft zu einem anderen verbracht werden;
- b) gelten Artikel 13 Absatz 1 sowie Artikel 4 Absatz 1 nicht für die Durchfuhr durch das Gebiet der Gemeinschaft;
- c) gilt Artikel 13 Absatz 1 nicht für kleine Mengen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Lebensmitteln oder Futtermitteln, wenn sie vom Besitzer oder Empfänger zu nicht gewerblichen Zwecken verwendet werden oder

zum Verbrauch während der Beförderung bestimmt sind.

(3) Nach Maßgabe der nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 festzulegenden Bedingungen gilt Artikel 13 Absatz 1 nicht für das Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen zu Versuchszwecken, Forschungszwecken und Pflanzenzüchtungsvorhaben.

(4) Steht eine Ausbreitung von Schadorganismen nicht zu befürchten, so kann jeder Mitgliedstaat in bestimmten Einzelfällen vorsehen, dass Artikel 13 Absatz 1 nicht auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände Anwendung findet, die im unmittelbaren Grenzgebiet eines benachbarten Drittlands angebaut, erzeugt oder verwendet und in den betreffenden Mitgliedstaat eingeführt werden, um an nahegelegenen Standorten im Grenzbezirk seines Hoheitsgebiets angebaut, erzeugt oder verwendet zu werden.

Wird eine solche Ausnahmeregelung gewährt, so gibt der betreffende Mitgliedstaat den Standort und den Namen der Person an, die dort den Anbau, die Erzeugung oder die Verwendung betreibt. Diese Angaben, die regelmäßig auf den neuesten Stand zu bringen sind, werden der Kommission zur Verfügung gehalten.

Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, für die die Ausnahmeregelung gemäß Unterabsatz 1 gilt, ist ein schriftlicher Nachweis über den Standort in dem betreffenden Drittland beizufügen, von die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände stammen.

(5) In technischen Vereinbarungen, die zwischen der Kommission und den zuständigen Stellen bestimmter Drittländer getroffen werden und die nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 zu genehmigen sind, kann niedergelegt werden, dass in dem betreffenden Drittland und in Zusammenarbeit mit dessen amtlichem Pflanzenschutzdienst Tätigkeiten im Zusammenhang mit den in Artikel 13 Absatz 1 genannten Kontrollen nach den entsprechenden Bestimmungen des Artikels 21 auch unter Aufsicht der Kommission durchgeführt werden können.

(6) Im Falle von Sendungen, die für ein Schutzgebiet bestimmt sind, gilt Artikel 13 Absatz 1 für die Schadorganismen und besonderen Anforderungen gemäß Teil B der Anhänge I, II bzw. IV in Bezug auf dieses Schutzgebiet.

(7) Die Förmlichkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2, die Kontrollen gemäß Absatz 1 und die Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 4 in Bezug auf Anhang III werden zur gleichen Zeit durchgeführt wie die Förmlichkeiten für die betreffende zollrechtliche Bestimmung. Sie werden unter Einhaltung der Bestimmungen des mit der Verordnung (EWG) Nr. 1262/84 vom 10. April 1984⁽¹⁾ genehmigten Internationalen Übereinkommens zur Harmonisierung der Warenkontrollen an den Grenzen und insbesondere von Anhang 4 dieses Übereinkommens abgewickelt.

⁽¹⁾ ABL L 126 vom 12.5.1984, S. 1.

Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Einführer von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, für die ein Pflanzengesundheitszeugnis oder ein alternatives Dokument gemäß Artikel 13 erforderlich wäre, in ein amtliches Register einzutragen sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie Erzeuger sind oder nicht. Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 5 gelten analog für diese Einführer.

Die Mitgliedstaaten regeln ferner, dass

- a) Einführer — oder ihre Zollvertreter — von Sendungen, die aus Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen gemäß Anhang V Teil B bestehen oder diese enthalten, in mindestens einem der zur Abwicklung der Förmlichkeiten für die betreffende zollrechtliche Bestimmung erforderlichen Dokumente mit dem Vermerk ‚Diese Sendung enthält kontrollpflichtige Erzeugnisse, deren Einfuhr nach geltendem Pflanzenschutzrecht zulässig ist.‘ auf die Zusammensetzung der Sendung verweisen; die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände in diesen Dokumenten sind ferner mit den Codes der Nomenklatur zum Integrierten Tarif der Europäischen Gemeinschaften (Taric) anzugeben;
- b) Flughafenbehörden und Hafengebörden oder auch Einführer und Marktteilnehmer in Absprache der am Eingangsort zuständigen amtlichen Stelle und der zuständigen Zollstelle im voraus Mitteilung machen, wenn sie von der unmittelbaren Ankunft solcher Sendungen Kenntnis haben; die Mitgliedstaaten können diese Bestimmung analog auch auf Landtransporte anwenden, vor allem, wenn die Sendung außerhalb der normalen Arbeitszeiten der zuständigen amtlichen Stelle oder des anderen zuständigen Amtes im Sinne von Absatz 8 erwartet wird.

(8) Die Dokumentenprüfungen sowie die Kontrollen gemäß Absatz 1 und die Kontrollen der Einhaltung der Bestimmungen von Artikel 4 in Bezug auf Anhang III werden am gleichen Ort und zur gleichen Zeit abgewickelt wie die anderen Förmlichkeiten für die betreffende zollrechtliche Bestimmung, die im Falle der Durchfuhr von der Abgangszollstelle oder von der jeweiligen anderen zuständigen Stelle am Eingangsort erledigt werden.

Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen sind zur gleichen Zeit und am gleichen Ort wie die vorgenannten Zollförmlichkeiten durchzuführen.

Im Falle der Durchfuhr werden die Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen von der zuständigen amtlichen Stelle am Eingangsort durchzuführen. Die zuständige amtliche Stelle am Eingangsort kann jedoch im Benehmen mit der (den) zuständigen amtlichen Stelle(n) am Bestimmungsort beschließen, dass die Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen ganz oder teilweise von der zuständigen amtlichen Stelle am Bestimmungsort durchgeführt werden, vorausgesetzt, es

besteht keine Gefahr, dass Schadorganismen während des Transports verschleppt werden.

Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 werden Durchführungsvorschriften festgelegt, die auch Mindestanforderungen für Pflanzengesundheitsuntersuchungen umfassen können. Nach demselben Verfahren können Fälle oder Umstände festgelegt werden, in denen Pflanzengesundheitsuntersuchungen — anstatt an den vorgenannten anderen Orten — am Bestimmungsort durchgeführt werden können, sofern spezielle Garantien hinsichtlich der Beförderung der Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände gegeben und andere spezifische Mindestanforderungen, die nach demselben Verfahren festzulegen sind, eingehalten werden.

In jedem Falle sind die Pflanzengesundheitsuntersuchungen integrierender Bestandteil der Förmlichkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2.

(9) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Liste der als Eingangsort ausgewiesenen Orte, die ihrer jeweiligen Zuständigkeit unterstehen.

Jede an einem Eingangsort zuständige amtliche Stelle und jede an einem Bestimmungsort zuständige amtliche Stelle, die Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen durchführt, muss in Bezug auf Infrastruktur, Personalausstattung und Ausrüstung bestimmte Mindestanforderungen erfüllen.

Diese Mindestanforderungen werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 in Durchführungsvorschriften festgelegt.

Nach demselben Verfahren werden Vorschriften festgelegt für die Zusammenarbeit zwischen

- a) der zuständigen amtlichen Stelle am Eingangsort und der zuständigen amtlichen Stelle am Bestimmungsort,
- b) der zuständigen amtlichen Stelle am Eingangsort und der zuständigen Abgangszollstelle und
- c) der zuständigen amtlichen Stelle am Bestimmungsort und der zuständigen Bestimmungszollstelle,

Diese Vorschriften enthalten auch Bestimmungen hinsichtlich der Muster der zum Zwecke dieser Zusammenarbeit zu verwendenden Dokumente und die Verfahren für die Übermittlung dieser Dokumente einschließlich der Maßnahmen, die zur Erhaltung der Nämlichkeit der Partien und Sendungen und zur Verhütung der Ausbreitung von Schadorganismen, vor allem während der Beförderung, getroffen werden müssen, bis die erforderlichen Zollförmlichkeiten abgewickelt sind.

(10) Den Mitgliedstaaten wird zur Verstärkung ihrer Kontrollinfrastrukturen in Bezug auf die Pflanzenschutzuntersuchungen gemäß Absatz 8 eine Finanzhilfe der Gemeinschaft gewährt.

Diese Finanzhilfe soll dazu verwendet werden, die Kontroll- und Untersuchungsausrüstungen und -anlagen von nicht am Bestimmungsort ansässigen Kontrollstellen über die in den Durchführungsvorschriften gemäß Absatz 8 festgelegten Mindestanforderungen hinaus zu verbessern und erforderlichenfalls die Maßnahmen gemäß Absatz 12 durchzuführen.

Die Kommission schlägt vor, die entsprechenden Mittel im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union einzusetzen.

Innerhalb der Grenzen der für diese Zwecke bereitgestellten Mittel wird die Finanzhilfe der Gemeinschaft auf maximal 50 % der direkt mit der Verbesserung der Ausstattung verbundenen Ausgaben festgesetzt.

Die Vorschriften für die finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft werden nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 in einer Durchführungsverordnung festgelegt.

Über Zuteilung und Höhe der gemeinschaftlichen Finanzhilfe wird anhand der Angaben und Belege, die der betreffende Mitgliedstaat übermittelt und gegebenenfalls anhand der Ergebnisse von Ermittlungen, die im Auftrag der Kommission von den Sachverständigen gemäß Artikel 21 durchgeführt werden, sowie nach Maßgabe der für die vorgesehenen Zwecke bereitgestellten Mittel nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 entschieden.

(11) Artikel 10 Absätze 1 und 3 gilt analog auch für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Artikel 13, soweit sie in Anhang V Teil A aufgelistet sind und auf der Grundlage der Förmlichkeiten gemäß Absatz 13 Absatz 2 davon ausgegangen wird, dass die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 erfüllt sind.

(12) Wenn auf der Grundlage der Förmlichkeiten gemäß Artikel 13 Absatz 2 nicht davon ausgegangen wird, dass die Bedingungen gemäß Artikel 13 Absatz 1 erfüllt sind, werden unverzüglich eine oder mehrere der folgenden amtlichen Maßnahmen getroffen:

- geeignete Behandlung, wenn davon ausgegangen wird, dass die Bedingungen aufgrund der Behandlung erfüllt werden,
- Entfernung des infizierten/befallenen Erzeugnisses aus der Sendung,
- Quarantänisierung, bis die Ergebnisse der Untersuchungen oder amtlichen Tests vorliegen,

— Ablehnung der Verbringung in die Gemeinschaft mit oder ohne Genehmigung zur Versendung von Erzeugnissen an Bestimmungsorte außerhalb der Gemeinschaft,

— Vernichtung.

Artikel 11 Absatz 3 Unterabsätze 2 und 3 gilt analog.

Bei Entfernung gemäß Unterabsatz 1 zweiter Gedankenstrich oder bei Ablehnung gemäß Unterabsatz 1 vierter Gedankenstrich schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen in ihr Hoheitsgebiet vorgelegten Pflanzengesundheitszeugnisse bzw. Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr von den jeweils zuständigen amtlichen Stellen für ungültig erklärt werden. In diesem Falle wird das genannte Zeugnis auf der Vorderseite deutlich sichtbar mit einem roten Dreiecksstempel der genannten zuständigen Stellen markiert, wobei neben dem Vermerk ‚ungültig‘ zumindest der Name der betreffenden Stelle und das Datum der Ablehnung angegeben sein muss. Der Stempel ist, in Großbuchstaben, in mindestens einer der Amtssprachen der Gemeinschaft aufzudrucken.

(13) Unbeschadet der Mitteilungen und Informationen gemäß Artikel 16 tragen die Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass die zuständigen amtlichen Stellen den jeweiligen Pflanzenschutzdienst des Versanddrittlandes und die Kommission über alle Fälle, in denen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände aus diesem Drittland abgefangen wurden, die den Pflanzengesundheitsvorschriften nicht entsprechen, sowie damit zusammenhängende Fälle informiert, und zwar unbeschadet der Maßnahmen, die der betreffende Mitgliedstaat in bezug auf die abgefangene Sendung möglicherweise treffen wird oder bereits getroffen hat. Diese Informationen werden so schnell wie möglich übermittelt, damit die betroffenen Pflanzenschutzdienste und gegebenenfalls auch die Kommission den Fall untersuchen können, um insbesondere zu entscheiden, welche Maßnahmen erforderlich sind, um weitere Vorfälle dieser Art zu verhüten. Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 kann ein standardisiertes Informationssystem vorgesehen werden.

Artikel 13b

(1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass zur Deckung der Kosten, die im Rahmen der in Artikel 13 Absatz 2 vorgesehenen und gemäß Artikel 13 Absatz 1 erster oder zweiter Gedankenstrich durchgeführten Nämlichkeitskontrollen und Pflanzengesundheitsuntersuchungen anfallen, eine gemeinschaftlich festgesetzte Gebühr (im folgenden ‚Gemeinschaftsgebühr‘ genannt) eingezogen werden.

(2) Die Gemeinschaftsgebühr wird (vorbehaltlich der Bestimmung gemäß Absatz 3) von jedem Mitgliedstaat so festgesetzt, dass folgende Ausgaben der zuständigen amtlichen Stelle gedeckt sind:

- a) Ausgaben für Gehälter, einschließlich Sozialversicherung, der an den Kontrollen/Untersuchungen gemäß Absatz 1 beteiligten Kontrolleure,

- b) Ausgaben für Büroräume und alle anderen Einrichtungen, Geräte und Ausrüstungen, die diese Kontrolleure für ihre Tätigkeit benötigen,
- c) Ausgaben für Probenahmen für visuelle Prüfungen oder Laboruntersuchungen,
- d) durchschnittliche Ausgaben für Laboruntersuchungen sämtlicher kontrollierter Sendungen,
- e) Ausgaben für Verwaltungsarbeiten (einschließlich operativer Gemeinkosten) zur effizienten Durchführung der Kontrollen, einschließlich Ausgaben für die Ausbildung und praxisbegleitende Fortbildung von Kontrollpersonal,
- f) Ausgaben für die Beteiligung der Sachverständigen gemäß Artikel 21 Absatz 1 an diesen Kontrollen, und
- g) ein Beitrag zu einem Pflanzenschutzfonds im Sinne von Absatz 8.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Höhe der Gemeinschaftsgebühr entweder auf der Grundlage einer genauen Berechnung der Ausgaben gemäß Absatz 2 oder der in Anhang VIIIa festgesetzten durchschnittlichen Standardgebühr festsetzen. Eine direkte oder indirekte Erstattung der in dieser Richtlinie vorgesehenen Gebühren ist nicht zulässig. Die Erhebung der durchschnittlichen Standardgebühr gemäß Anhang VIIIa gilt jedoch nicht als indirekte Erstattung.

(4) Die durchschnittliche Standardgebühr gemäß Anhang VIIIa gilt unbeschadet etwaiger Mehrausgaben zur Deckung zusätzlicher Kosten, die bei besonderen Tätigkeiten im Rahmen der Kontrollen anfallen, wenn beispielsweise Kontrolleure außerordentliche Reisen unternehmen oder wegen verspäteter Ankunft einer Sendung Wartezeiten hinnehmen müssen, wenn Kontrollen außerhalb der normalen Arbeitszeiten vorgenommen werden, wenn zur Bestätigung von Kontrollergebnissen weitere Ermittlungen oder Laboruntersuchungen erforderlich sind, wenn im Zuge von Gemeinschaftsvorschriften aufgrund von Artikel 15 oder 16 besondere Pflanzenschutzmaßnahmen durchgeführt werden, wenn Maßnahmen gemäß Artikel 13a Absatz 12 getroffen werden oder wenn vorgeschriebene Dokumente übersetzt werden müssen.

(5) Darüber hinaus können für die Gemeinschaftsgebühr für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände in oder in Anwendung allgemeiner Pflanzenschutzübereinkommen, die nach dem Gegenseitigkeitsprinzip mit einem oder mehreren Drittländern geschlossen werden, und insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Faktoren andere Beträge festgesetzt werden:

- a) Kontrollhäufigkeit,
- b) Höhe der von dem (den) betreffenden Drittland(-ländern) für Ausfuhren in die Europäische Gemeinschaft erhobenen Abgaben oder Gebühren für Pflanzengesundheitsuntersuchungen,

- c) andere Abgaben, die von dem (den) betreffenden Drittland (-ländern) aus Gründen des Pflanzengesundheits-schutzes erhoben werden, und jeweilige Höhe dieser Abgaben.

(6) Die Mitgliedstaaten benennen die Behörden, die zur Erhebung der Gemeinschaftsgebühr befugt sind. Die Gebühren gehen zu Lasten des Einführers oder seines Zollvertreters und werden von der zuständigen Zollstelle, des Gebiets, in dem die zuständige amtliche Stelle die Kontrollen durchgeführt hat, oder direkt von der zuständigen amtlichen Stelle eingezogen.

(7) Die Gemeinschaftsgebühr ersetzt alle anderen Abgaben oder Gebühren, die in den Mitgliedstaaten für die Durchführung der Kontrollen gemäß Absatz 1 und die Bescheinigung dieser Kontrollen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene erhoben werden.

(8) Um es dem Pflanzenschutzdiensten zu erleichtern, effizient gegen die Einschleppung nichtheimischer Schadorganismen vorzugehen, und um Anlagen, Ausrüstungen und die Laborpersonalausstattung zu verbessern, gründen die Mitgliedstaaten einen Pflanzenschutzfonds, an den ein Teil der eingezogenen Gebühren abgeführt wird.

Artikel 13c

„Pflanzengesundheitszeugnisse“ und „Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr“ im Sinne von Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d), die die Mitgliedstaaten im Rahmen des IPPC-Übereinkommens für die Ausfuhr in Drittländer verwenden, werden in dem Standardformat gemäß Anhang VII ausgestellt.“

9. Artikel 14 Unterabsatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Buchstabe c) werden die Worte „im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedstaat“ gestrichen;
- b) es wird folgender Buchstabe e) angefügt:
„e) bei Änderungen des Anhangs VIIIa.“

10. Artikel 15 wird wie folgt geändert:

- a) Der Einleitungssatz sowie der erste und zweite Gedankenstrich von Absatz 1 Unterabsatz 1 erhalten folgende Fassung:

„(1) Nach dem Verfahren des Artikels 18 Absatz 2 können Ausnahmen vorgesehen werden von

— Artikel 4 Absätze 1 und 2 in Bezug auf Anhang III Teil A und Teil B, jedoch unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 5, sowie von Artikel 5 Absätze 1 und 2 und Artikel 13 Absatz 1 Ziffer i) dritter Gedankenstrich in Bezug auf andere Anforderungen gemäß Anhang IV Teil A Abschnitt I und Anhang IV Teil B;

— von Artikel 13 Absatz 1 Ziffer ii) im Falle von Holz, wenn alternative Dokumente oder eine entsprechende Kennzeichnung gleichwertige Sicherheitsgarantien bieten.“

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) Nach denselben Verfahren wie bereits in Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehen werden pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, die ein anderer Vertragspartner des Übereinkommens über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) für die Ausfuhr in die Gemeinschaft anwendet, als den in dieser Richtlinie und insbesondere in Anhang IV dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen gleichwertig anerkannt, wenn dieser andere Vertragspartner der Gemeinschaft objektiv nachweist, dass er mit seinen Maßnahmen das entsprechende Pflanzenschutzniveau der Gemeinschaft erreicht, und dies durch die Ergebnisse der Kontrollen, Untersuchungen und anderen Maßnahmen, die die Gemeinschaft im Hoheitsgebiet dieses anderen Vertragspartners mit dessen Einverständnis durchführt, bestätigt wird.

Auf Antrag eines oder mehrerer anderer Vertragspartner des SPS-Übereinkommens nimmt die Kommission Beratungen im Hinblick auf den Abschluss bilateraler oder multilateraler Abkommen über die Anerkennung der Gleichwertigkeit spezifischer pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf.

(3) In Entscheidungen über Ausnahmen gemäß Absatz 1 Unterabsatz 1 oder über die Anerkennung der Gleichwertigkeit gemäß Absatz 2 ist vorzuschreiben, dass das Ausfuhrland in jedem einzelnen Anwendungsfall amtlich sichergestellt haben muss, dass die Bedingungen für die Gewährung der Ausnahme bzw. die Anerkennung erfüllt sind, und es sind die Einzelheiten dieser amtlichen Bestätigung festzulegen.

(4) In Entscheidungen gemäß Absatz 3 wird festgelegt, ob die Mitgliedstaaten die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über Anwendungsfälle einzeln oder in Gruppen zusammengefasst unterrichten und in welcher Weise diese Unterrichtung erfolgt.“

11. In Artikel 16 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Sind der Kommission die Maßnahmen, die in Anwendung der Absätze 1 oder 2 getroffen wurden, nicht mitgeteilt worden oder hält sie die getroffenen Maßnahmen für unzulänglich, so kann sie bis zur Sitzung des Ständigen Ausschusses für Pflanzenschutz in Bezug auf die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse aus dem betreffenden Drittland vorläufige Schutzmaßnahmen erlassen. Diese Maßnahmen werden vom Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz nach dem Verfahren des Artikels 19 so schnell wie möglich bestätigt, geändert oder annulliert.“

12. Artikel 17 wird gestrichen.

13. Artikel 18 erhält folgende Fassung:

„Artikel 18

(1) Die Kommission wird von dem mit Beschluss 76/894/EWG ⁽¹⁾ eingesetzten Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG das Regelungsverfahren gemäß Artikel 5 dieses Beschlusses.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf einen Monat festgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 340 vom 9.12.1976, S. 25.“

14. Artikel 19 erhält folgende Fassung:

„Artikel 19

Wird auf das Verfahren des Artikels 19 Bezug genommen, so gilt folgendes:

- a) Die Kommission teilt dem Rat und den Mitgliedstaaten jeden Beschluss über Schutzmaßnahmen mit.
- b) Jeder Mitgliedstaat kann den Rat innerhalb von einem Monat nach der Mitteilung gemäß Buchstabe a) mit dem Beschluss der Kommission befassen.
- c) Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb eines Monats einen anderslautenden Beschluss fassen.“

15. Artikel 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

i) Der dritte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

„Durchführung oder Überwachung der Tätigkeiten, die in den in Artikel 13a Absatz 5 genannten technischen Vereinbarungen spezifiziert sind.“

ii) Nach dem vierten Gedankenstrich werden folgender fünfter und sechster Gedankenstrich eingefügt:

„— Überwachung nach Maßgabe der Vorschriften über die Bedingungen, unter denen bestimmte Schadorganismen, Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände gemäß Artikel 3 Absatz 7, Artikel 4 Absatz 5, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 13a Absatz 3 für Versuchszwecke, wissenschaftliche Zwecke oder Pflanzenzüchtungsvorhaben in die Gemeinschaft oder bestimmte Schutzgebiete der Gemeinschaft eingeführt oder innerhalb der Gemeinschaft oder dieser Schutzgebiete verbracht werden können,

- Überwachung aufgrund von gemäß Artikel 15 erteilten Ermächtigungen im Rahmen von Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 16 Absätze 1 oder 2 getroffen oder gemäß Artikel 16 Absätze 3 oder 5 erlassen haben.“

iii) Der achte Gedankenstrich erhält folgende Fassung:

- „— Durchführung jeder anderen Aufgabe, die den Sachverständigen in den Durchführungsbestimmungen gemäß Absatz 7 übertragen wird.“

b) In Absatz 5 Unterabsatz 2 erhält der dritte Satz folgende Fassung:

„Soweit die erforderlichen Ausrüstungen nicht über den Pflanzenschutzfonds gemäß Artikel 13b Absatz 8 finanziert werden, trägt die Kommission dafür Sorge, dass die Ausgaben im Zusammenhang mit solchen Anträgen im Rahmen der für diesen Zweck im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union verfügbaren Mittel erstattet werden.“

„ANHANG VIIIa

Die durchschnittliche Standardgebühr gemäß Artikel 13b Absatz 3 wird wie folgt festgesetzt:

a) für Nämlichkeitskontrollen, auch im Zusammenhang mit Dokumentenprüfungen	je Sendung	
	— bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	5 EUR
	— größer	15 EUR
b) für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von:		
— Stecklingen, Keimpflanzen, Jungpflanzen von Erdbeeren oder Gemüsen	je Sendung	
	— bis zu 10 000 Stück	15 EUR
	— bis zu 50 000 Stück	30 EUR
	— bis zu 100 000 Stück	45 EUR
	— über 100 000 Stück	60 EUR
— Sträuchern, Bäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume), anderen holzigen Baumschulerzeugnissen einschließlich forstlichen Vermehrungsguts (ausgenommen Saatgut)	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	15 EUR
	— bis zu 4 000 Stück	30 EUR
	— bis zu 16 000 Stück	45 EUR
	— über 16 000 Stück	60 EUR
— Zwiebeln, Wurzelknollen, Wurzelstöcken, Knollen (ausgenommen Kartoffelknollen)	je Sendung	
	— bis zu 200 kg Gewicht	15 EUR
	— bis zu 800 kg Gewicht	30 EUR
	— bis zu 3 200 kg Gewicht	45 EUR
	— über 3 200 kg Gewicht	60 EUR

16. In Artikel 24 Absatz 3 wird am Ende von Unterabsatz 2 folgender Satz angefügt:

„Die Gemeinschaft macht ihr Recht in diesem Falle durch eine an den betreffenden Mitgliedstaat gerichtete Kommissionsentscheidung geltend.“

17. Anhang VII Teil B wird wie folgt geändert:

a) Der Titel erhält folgende Fassung:

„B. Muster eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Wiederausfuhr.“

b) In Feld 2 des Zeugnismusters wird die Bezeichnung „PFLANZENSANITÄRES WEITERVERSENDUNGSZEUGNIS“ durch die Bezeichnung „PFLANZENGESUNDEITSZEUGNIS FÜR DIE WIEDERAUSFUHR“ ersetzt.

18. Nach Anhang VIII wird folgender Anhang VIIIa eingefügt:

— Samen, Gewebekulturen	je Partie	
	— bis zu 100 kg Gewicht	15 EUR
	— über 100 kg Gewicht	30 EUR
— anderen Pflanzen zum Anpflanzen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind	je Sendung	
	— bis zu 5 000 Stück	15 EUR
	— bis zu 20 000 Stück	30 EUR
	— bis zu 40 000 Stück	45 EUR
	— über 40 000 Stück	60 EUR
— Schnittblumen, Ästen mit Blattwerk, Teilen von Nadelbäumen (ausgenommen gefällte Weihnachtsbäume)	je Sendung	
	— bis zu 20 000 Stück	15 EUR
	— bis zu 120 000 Stück	30 EUR
	— bis zu 500 000 Stück	45 EUR
	— über 500 000 Stück	60 EUR
— gefällten Weihnachtsbäumen	je Sendung	
	— bis zu 1 000 Stück	15 EUR
	— bis zu 2 000 Stück	30 EUR
	— über 2 000 Stück	45 EUR
— Blätterpflanzen (z B. Kräuter, Gewürze und Blattgemüse)	je Partie	
	— bis zu 100 kg	15 EUR
	— über 100 kg	30 EUR
— Obst, Gemüse (ausgenommen Blattgemüse)	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	15 EUR
	— bis zu 100 000 kg Gewicht	30 EUR
	— bis zu 400 000 kg Gewicht	45 EUR
	— über 400 000 kg Gewicht	60 EUR
— Kartoffelknollen	je Partie	25 EUR
— Holz (ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz sowie Rinde)	je Sendung	
	— je m ³ Volumen	0,2 EUR
— Verpackungsmaterial aus Holz	je Sendung	15 EUR
— Erde und Nährsubstraten, Rinde	je Sendung	
	— bis zu 25 000 kg Gewicht	15 EUR
	— über 25 000 kg Gewicht	30 EUR
— Körnern	je Partie	
	— bis zu 30 000 kg Gewicht	15 EUR
	— über 30 000 kg Gewicht	50 EUR

- | | | |
|--|-----------|--------|
| — anderen Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht anderweitig in dieser Tabelle aufgeführt sind | je Partie | 10 EUR |
| — Verpackungen (ausgenommen Verpackungsmaterial aus Holz), Transportfahrzeugen | je Stück | 5 EUR |

Soweit eine Sendung nicht ausschließlich aus Erzeugnissen besteht, die der Beschreibung des jeweiligen Gedankenstrichs entsprechen, werden die Teile der Sendung, die der Beschreibung entsprechen (wobei es sich um eine oder mehrere Partien handeln kann) als separate Sendung behandelt.“

19. Wird in einer Bestimmung, ausgenommen die gemäß Absatz 1 bis 18 dieses Artikels geänderten Bestimmungen, auf das „Verfahren des Artikels 17“ oder das „Verfahren des Artikels 18“ Bezug genommen, so gilt dieser Bezug als Bezug auf das „Verfahren des Artikels 18 Absatz 2“.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis 1. Januar 2003 die erforderlichen Rechtsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie unterrichten die Kommission unverzüglich davon.

Sie wenden diese Vorschriften ab 1. Januar 2003 an.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, so nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis

bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/15)

KOM(2001) 234 endg. — 2000/0240(CNS)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 24. April 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 29 E vom 30.1.2001, S. 281.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 61 Buchstabe c),

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen und weiterzuentwickeln, in dem der freie Personenverkehr gewährleistet ist.

(1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen und weiterzuentwickeln, in dem die Bürger sich in jedem anderen Mitgliedstaat genauso einfach wie in ihrem eigenen Mitgliedstaat an die Gerichte und Behörden wenden können.

(2) Der schrittweise Aufbau dieses Raums sowie das reibungslose Funktionieren des Binnenmarkts erfordern die Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen.

Unverändert

(3) Im Aktionsplan des Rates und der Kommission vom 3. Dezember 1998 zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, der dem Europäischen Rat von Wien am 11. und 12. Dezember 1998 vorgelegt wurde ⁽¹⁾, ist festgehalten, dass die Intensivierung der justitiellen Zusammenarbeit in Zivilsachen einen entscheidenden Schritt zur Einrichtung eines europäischen Rechtsraums markiert, der den Unionsbürgern greifbare Vorteile bringt.

(4) Gemäß Randnummer 40 Buchstabe d) dieses Aktionsplans ist binnen zwei Jahren die Frage zu prüfen, ob das Konzept des Europäischen Justitiellen Netzes für Strafsachen auch auf Zivilverfahren angewandt werden kann.

⁽¹⁾ ABl. C 19 vom 23.1.1999, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (5) Darüber hinaus hat der Europäische Rat in den Schlussfolgerungen der Sondertagung in Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 die Einrichtung eines leicht zugänglichen Informationssystems gefordert, das von einem Netz zuständiger nationaler Behörden zu unterhalten und zu aktualisieren wäre.
- (6) Zur Verbesserung, Vereinfachung und Beschleunigung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen muss auf Ebene der Europäischen Gemeinschaft eine Struktur für die Zusammenarbeit in Form eines Netzes, das Europäische Justitielle Netz für Zivil- und Handelssachen, geschaffen werden.
- (7) Dieser Bereich zählt zu den Maßnahmen nach Artikel 65 EG-Vertrag, die nach Artikel 67 EG-Vertrag zu treffen sind.
- (8) Um die Ziele des Europäischen Justitiellen Netzes für Zivil- und Handelssachen verwirklichen zu können, muss seine Einrichtung in einem verbindlichen Gemeinschaftsrechtsakt festgelegt werden.
- (9) Da die Ziele dieser Entscheidung die Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und die Gewährleistung eines wirksamen Zugangs zum Recht für Personen, die einen Rechtsstreit mit grenzüberschreitenden Bezügen führen, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, müssen sie in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.
- (10) Das mit dieser Entscheidung geschaffene Europäische Justitielle Netz für Zivil- und Handelssachen soll die justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen sowohl in Bereichen, die von geltenden Rechtsakten umfasst sind, als auch in solchen, für die es noch keine Regelung gibt, erleichtern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (9) Ziel dieser Entscheidung ist es, durch die Verbesserung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten Personen, die einen Rechtsstreit mit grenzüberschreitenden Bezügen führen, einen wirksamen Zugang zum Recht sowie einen zügigen und zuverlässigen Verfahrensablauf zu gewährleisten. Da dieses Ziel auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, muss es in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip nach Artikel 5 EG-Vertrag auf Gemeinschaftsebene verwirklicht werden. Die Entscheidung beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das dazu Erforderliche hinaus.

Unverändert

- (10a) Das Europäische Justitielle Netz für Zivil- und Handelssachen unterstützt und erleichtert die Anwendung der Verordnungen des Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 ⁽¹⁾) sowie in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 ⁽²⁾). Außerdem dient es als begleitendes Instrument für alle zukünftigen Entscheidungen, die auf die gegenseitige Anerkennung von gerichtlichen Entscheidungen gerichtet sind.

⁽¹⁾ ABl. L 12 vom 16.1.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 160 vom 30.6.2000, S. 19.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (11) In bestimmten Bereichen sind in Gemeinschaftsrechtsakten und internationalen Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen bereits bestimmte Mechanismen zur Zusammenarbeit vorgesehen. Das Europäische Justitielle Netz für Zivil- und Handelssachen soll diese Mechanismen nicht ersetzen, sondern muss sie vielmehr vollständig berücksichtigen. Diese Entscheidung lässt daher Gemeinschaftsrechtsakte oder internationale Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen unberührt.
- (12) Das Europäische Justitielle Netz für Zivil- und Handelssachen muss schrittweise und auf der Grundlage einer möglichst engen Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten eingerichtet werden; darüber hinaus muss es die Möglichkeiten der modernen Kommunikations- und Informationstechnologie ausschöpfen.
- (13) Damit diese Ziele erreicht werden können, muss sich das Netz auf die von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen stützen und die Teilnahme der Behörden der Mitgliedstaaten, die im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen besondere Aufgaben erfüllen, muss sichergestellt sein. Wechselseitige Kontakte und regelmäßige Sitzungen sind für das reibungslose Funktionieren des Netzes unbedingt erforderlich.
- (14) Die Bemühungen um die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts müssen greifbare Vorteile für Personen bringen, die einen Rechtsstreit mit grenzüberschreitenden Bezügen führen. Das Europäische Justitielle Netz für Zivil- und Handelssachen muss daher auch den Zugang zum Recht fördern. Dazu richtet das Netz aufgrund der von den Kontaktstellen mitgeteilten und aktualisierten Informationen ein Informationssystem für die Öffentlichkeit ein hält dieses auf dem neuesten Stand.
- (15) Diese Entscheidung steht der Bereitstellung anderer sachdienlicher Informationen als der hier genannten im Netz oder für die Öffentlichkeit nicht entgegen. Die Angaben in Titel III sind nicht abschließend.
- (16) Um sicherzustellen, dass das Netz ein wirksames Instrument bleibt, die besten Verfahren zur justitiellen Zusammenarbeit und der internen Organisation anwendet und den Erwartungen der Bürger entspricht, müssen regelmäßige Bewertungen des Systems vorgenommen werden, damit gegebenenfalls die notwendigen Änderungen vorgeschlagen werden können.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (15) Diese Entscheidung steht der Bereitstellung anderer sachdienlicher Informationen als der hier genannten im Netz oder für die Öffentlichkeit nicht entgegen. Die Angaben in Titel III sind nicht abschließend. Außerdem erlaubt diese Entscheidung dem Netz, zur Realisierung seiner Ziele an der Entwicklung spezifischer Projekte in seinem Interessenbereich mitzuwirken, beispielsweise von Datenbanken, die den Zugang zum Recht bei Rechtsstreitigkeiten mit grenzüberschreitenden Bezügen erleichtern.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (17) Gemäß Artikel 1 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligen sich diese Staaten nicht an der Annahme der in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen durch den Rat.
- (18) Gemäß Artikel 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Entscheidung, die somit für Dänemark nicht bindend oder anwendbar ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

TITEL I

**GRUNDSÄTZE DES EUROPÄISCHEN JUSTITIELLEN NETZES
FÜR ZIVIL- UND HANDELSsACHEN***Artikel 1***Einrichtung**

Zwischen den Mitgliedstaaten wird ein Europäisches Justitielles Netz für Zivil- und Handelssachen, im folgenden „das Netz“ genannt, eingerichtet.

*Artikel 2***Zusammensetzung**

- (1) Das Netz setzt sich zusammen aus:
- a) zentralen, von den Mitgliedstaaten benannten Kontaktstellen und gegebenenfalls zusätzlichen, nach Maßgabe von Absatz 2 benannten Kontaktstellen,
 - b) den Zentralbehörden, Justizbehörden oder anderen zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die aufgrund von Gemeinschaftsrechtsakten, internationalen Übereinkommen, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen, oder Vorschriften des nationalen Rechts im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen eigene Zuständigkeiten besitzen,
 - c) den Verbindungsrichtern und -staatsanwälten im Sinne der Gemeinsamen Maßnahme 96/277/JI⁽¹⁾, die Zuständigkeiten im Bereich der Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen besitzen,
 - d) gegebenenfalls anderen Justiz- oder Verwaltungsbehörden, deren Teilnahme am Netz dem betreffenden Mitgliedstaat sinnvoll erscheint, da sie zur Verwirklichung der Ziele des Netzes beitragen können.

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 27.4.1996, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Jeder Mitgliedstaat benennt eine zentrale Kontaktstelle. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten eine begrenzte Zahl zusätzlicher Kontaktstellen benennen, wenn sie dies nach Maßgabe ihrer unterschiedlichen Rechtssysteme, ihrer internen Kompetenzverteilung, der den Kontaktstellen übertragenen Aufgaben oder zur direkten Einbindung von Justizbehörden, die häufig mit Streitsachen mit grenzüberschreitenden Bezügen befasst sind, in die Arbeiten der Kontaktstellen für notwendig erachten.

Benennt ein Mitgliedstaat zusätzliche Kontaktstellen, so stellt er die geeignete Koordination zwischen ihnen sicher.

(3) Die Mitgliedstaaten ermitteln die in Absatz 1 Buchstaben b) und c) bezeichneten Behörden.

(4) Die Mitgliedstaaten benennen die in Absatz 1 Buchstabe d) bezeichneten Behörden.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Namen und die vollständige Anschrift der in Absatz 1 genannten Behörden mit und geben dabei auch an, über welche Kommunikationsmöglichkeiten und Sprachkenntnisse gemäß Artikel 18 diese verfügen. Diese Informationen werden gemäß Artikel 16 ständig aktualisiert.

Artikel 3

Aufgaben und Tätigkeiten des Netzes

(1) Das Netz ist zuständig für die:

- a) Erleichterung der justitiellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Zivil- und Handelssachen;
- b) Gestaltung, schrittweise Einrichtung und Aktualisierung eines Informationssystems für die Öffentlichkeit.

(2) Unbeschadet anderer Gemeinschaftsrechtsakte oder internationaler Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen werden mit der Tätigkeit des Netzes insbesondere folgende Ziele angestrebt:

- Beseitigung der praktischen Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen und die wirksame justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere in Fällen, in denen kein Gemeinschaftsrechtsakt oder internationales Übereinkommen anwendbar ist;
- Sicherstellung der wirksamen Umsetzung von Gemeinschaftsrechtsakten oder geltenden Übereinkommen zwischen zwei oder mehreren Mitgliedstaaten;
- Erleichterung der Ersuchen um justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Beseitigung der praktischen Hindernisse für eine reibungslose Abwicklung von Verfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen und die wirksame justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten;

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

— Einrichtung und Unterhaltung eines Informationssystems für die Öffentlichkeit über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen in der Europäischen Union, die maßgeblichen Gemeinschaftsrechtakte und internationalen Übereinkommen und das nationale Recht der Mitgliedstaaten insbesondere hinsichtlich des Zugangs zu den Justizsystemen.

(3) Die Tätigkeiten des Netzes lassen Initiativen der Gemeinschaft oder der Mitgliedstaaten zur Förderung alternativer Mechanismen zur Streitschlichtung unberührt.

*Artikel 4***Funktionsweise des Netzes**

Das Netz erfüllt seine Aufgaben insbesondere folgendermaßen:

- a) Zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Artikel 3 erleichtert es die Herstellung sachdienlicher Kontakte zwischen den in Artikel 2 Absatz 1 bezeichneten Behörden der Mitgliedstaaten.
- b) Es hält nach Maßgabe von Titel II regelmäßige Sitzungen der Kontaktstellen und der Mitglieder des Netzes ab.
- c) Es stellt nach Maßgabe von Titel III der Öffentlichkeit bestimmte Informationen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen und die Justizsysteme der Mitgliedstaaten zur Verfügung und aktualisiert diese ständig.

*Artikel 5***Kontaktstellen**

(1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 stehen die Kontaktstellen den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b) bis d) bezeichneten Behörden zur Verfügung.

Für dieselben Zwecke stehen die Kontaktstellen ferner nach Maßgabe der vom jeweiligen Mitgliedstaat beschlossenen Modalitäten den örtlichen Justizbehörden in ihrem Mitgliedstaat zur Verfügung.

(2) Die Kontaktstellen erfüllen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie stellen gemäß Artikel 3 den anderen Kontaktstellen, den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben b) bis d) bezeichneten Behörden und den örtlichen Justizbehörden ihres Mitgliedstaats alle Informationen zur Verfügung, die für die reibungslose justitielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten notwendig sind, um es ihnen zu ermöglichen, ein Ersuchen um justitielle Zusammenarbeit effizient vorzubereiten und möglichst zweckdienliche Direktkontakte herzustellen.
- b) Sie versuchen, unbeschadet des Absatzes 4 dieses Artikels und des Artikels 6 Lösungen für Probleme zu finden, die sich im Zusammenhang mit einem Ersuchen um justitielle Zusammenarbeit stellen können.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- c) Sie erleichtern die Koordinierung der Bearbeitung von Ersuchen um justitielle Zusammenarbeit im betreffenden Mitgliedstaat, insbesondere in Fällen, in denen mehrere Ersuchen der Justizbehörden dieses Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat ausgeführt werden müssen.
- d) Sie tragen nach Maßgabe von Titel III zur Einrichtung und Aktualisierung der in Titel III genannten Informationen und insbesondere des Informationssystems für die Öffentlichkeit bei.

(3) Erhält eine Kontaktstelle ein Informationsersuchen, das sie nicht in geeigneter Weise beantworten kann, so sendet sie dieses an die Kontaktstelle oder an das Mitglied des Netzes, die bzw. das dafür am besten geeignet ist. Die Kontaktstelle stellt ihre Unterstützung bei späteren Kontakten zur Verfügung.

(4) Erhält eine Kontaktstelle Informationsersuchen über Bereiche, in denen in Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkommen bereits bestimmte Behörden zur Erleichterung der justitiellen Zusammenarbeit benannt wurden, so ermittelt sie diese Behörden und unterrichtet den Antragsteller darüber, damit dieser seinen Antrag an die betreffende Stelle richten kann.

*Artikel 6***Nach Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zuständige Behörden**

(1) Die Einbindung der nach Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zuständigen Behörden in das Netz lässt die Zuständigkeiten, die diesen im betreffenden Rechtsakt oder Übereinkommen übertragen worden sind, unberührt.

Die Kontakte innerhalb des Netzes finden unbeschadet der regelmäßigen oder Ad-hoc-Kontakte zwischen diesen Behörden statt.

(2) Die in Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen benannten Behörden und die Kontaktstellen des Netzes unterhalten in jedem Mitgliedstaat einen regelmäßigen Meinungsaustausch und regelmäßige Kontakte, damit ihre jeweiligen Erfahrungen die größtmögliche Verbreitung erfahren.

(3) Die Kontaktstellen des Netzes stehen den in Gemeinschaftsrechtsakten oder internationalen Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen benannten Behörden zur Verfügung und leisten ihnen jede notwendige Unterstützung.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 7***Sprachkenntnisse der Kontaktstellen**

Zur Erleichterung der Funktionsweise des Netzes stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine Kontaktstellen über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Europäischen Union verfügen, die nicht zugleich ihre ist, um die Kommunikation mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

(1) Zur Erleichterung der Funktionsweise des Netzes stellt jeder Mitgliedstaat sicher, dass seine Kontaktstellen über ausreichende Kenntnisse einer zweiten Amtssprache der Europäischen Union verfügen, die nicht zugleich ihre ist, um die Kommunikation mit den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen.

*Artikel 8***Kommunikationsmittel**

(1) Die Kontaktstellen nutzen die geeignetsten technologischen Mittel, so dass sie die an sie gerichteten Anträge so effizient und rasch wie möglich beantworten können.

(2) Die Kommission richtet in Absprache mit den Kontaktstellen ein sicheres elektronisches System für den Informationsaustausch mit beschränktem Zugang ein.

Unverändert

(3) Das Netz wird so weit wie möglich die Dienste in Anspruch nehmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsmaßnahmen auf dem Gebiet der transeuropäischen Netze für den elektronischen Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA) entwickelt werden.

TITEL II

Unverändert

EINRICHTUNG UND ARBEITSWEISE DES NETZES*Artikel 9***Sitzungen der Kontaktstellen**

(1) Die Kontaktstellen des Netzes treffen in regelmäßigen Abständen nach Maßgabe von Artikel 12 mindestens dreimal jährlich zusammen.

(2) Jeder Mitgliedstaat wird bei diesen Sitzungen durch eine Kontaktstelle oder mehrere Kontaktstellen vertreten, die sich von anderen Mitgliedern des Netzes begleiten lassen können. Die Zahl von vier Vertretern je Mitgliedstaat darf jedoch nicht überschritten werden.

(3) Die erste Sitzung der Kontaktstellen findet innerhalb von drei Monaten nach Anwendung dieser Entscheidung statt, jedoch können bereits davor vorbereitende Sitzungen abgehalten werden.

*Artikel 10***Zweck der regelmäßigen Sitzungen der Kontaktstellen**

(1) Die regelmäßigen Sitzungen der Kontaktstellen dienen dazu:

- a) es ihnen zu ermöglichen, sich kennen zu lernen und ihre Erfahrungen insbesondere hinsichtlich der Funktionsweise des Netzes auszutauschen;
- b) ein Forum für die Erörterung der praktischen und rechtlichen Probleme zu bieten, die in den Mitgliedstaaten im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit insbesondere bei der Durchführung der von der Europäischen Gemeinschaft angenommenen Rechtsakte auftreten;
- c) die besten Verfahren im Bereich der justitiellen Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen zu ermitteln und diese Informationen innerhalb des Netzes zu verbreiten;
- d) einen Daten- und Meinungsaustausch über den Aufbau, die Verwaltung und den Inhalt der in Titel III genannten Informationen und den Zugang dazu zu ermöglichen;
- e) die Vorgehensweise für die schrittweise Erstellung der Merkblätter nach Artikel 15 insbesondere hinsichtlich der umfassten Themen und der angestrebten Ziele zu bestimmen und Leitlinien dafür festzulegen;
- f) andere als in Titel III aufgeführte Initiativen mit ähnlichen Zielsetzungen zu finden.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erfahrungen mit der Funktionsweise der in Gemeinschaftsrechtsakten oder geltenden internationalen Übereinkommen geschaffenen besonderen Verfahren der Zusammenarbeit in die Sitzungen der Kontaktstellen einfließen.

*Artikel 11***Sitzungen der Mitglieder des Netzes**

(1) Es finden Sitzungen statt, die allen Mitgliedern des Netzes offen stehen, damit sie sich kennen lernen und ihre Erfahrungen austauschen können, über ein Forum für die Erörterung praktischer und rechtlicher Probleme verfügen und besondere Fragen behandeln können.

(2) Die erste Sitzung der Mitglieder des Netzes findet binnen eines Jahres nach Anwendung dieser Entscheidung statt.

(3) Die Folgetreffen werden ad hoc nach Maßgabe von Artikel 12 einberufen.

(4) Jeder Mitgliedstaat ist bei diesen Sitzungen durch höchstens 12 Behörden vertreten.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 12***Organisation und Ablauf der Sitzungen innerhalb des Netzes**

- (1) Die Kommission ist in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und dem Vorsitz der Union für die Einberufung und Organisation der Sitzungen nach Artikel 9 und 11 zuständig. Sie nimmt den Vorsitz und die Sekretariatstätigkeit wahr.
- (2) Vor jeder Sitzung entwirft die Kommission die Tagesordnung in enger Konsultation mit dem Vorsitz der Union und den Mitgliedstaaten über ihre Kontaktstellen.
- (3) Der Entwurf der Tagesordnung wird den Kontaktstellen vor der Sitzung mitgeteilt. Die Kontaktstellen können verlangen, dass Änderungen vorgenommen oder zusätzliche Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.
- (4) Nach jeder Sitzung erstellt die Kommission einen Bericht, der den Kontaktstellen übermittelt wird, damit sie ihre Bemerkungen abgeben können. Der Bericht wird bei der folgenden Sitzung der Kontaktstellen förmlich angenommen. Unbeschadet der vorherigen Übermittlung der noch nicht angenommenen Textfassung wird der Bericht anschließend durch die Kontaktstellen an die anderen Mitglieder des Netzes in ihrem Mitgliedstaat gesandt.

Artikel 12a

Die beitrittswilligen Länder können an allen Sitzungen der Kontaktstellen und der Mitglieder des Netzes teilnehmen.

TITEL III

Unverändert

**IM RAHMEN DES NETZES VERFÜGBARE INFORMATIONEN
UND INFORMATIONSSYSTEM FÜR DIE ÖFFENTLICHKEIT***Artikel 13***Inhalt der im Rahmen des Netzes verbreiteten
Informationen**

- (1) Die Mitglieder des Netzes müssen ständig Zugang zu den in Artikel 2 Absatz 5 genannten Informationen haben.

Diese Informationen sind insbesondere auf dem elektronischen System für den Informationsaustausch nach Artikel 8 Absatz 2 verfügbar.
- (2) Die Kontaktstellen trachten danach, den Kontaktstellen der anderen Mitgliedstaaten insbesondere über das elektronische System für den Informationsaustausch auch alle anderen Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die zufriedenstellende Erledigung ihrer Aufgaben notwendig sind.

*Artikel 14***Informationssystem für die Öffentlichkeit**

(1) Das Netz richtet für seine Zuständigkeitsbereiche ein Informationssystem für die Öffentlichkeit ein. Die Kommission ist für die Verwaltung des Informationssystems zuständig.

(2) Die Einrichtung des Systems und insbesondere die Erstellung der darin enthaltenen Merkblätter erfolgt schrittweise in enger Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten nach Maßgabe von Artikel 17 Absatz 2.

(3) Die Kommission stellt der Öffentlichkeit insbesondere auf einer Website des Netzes, die sie auf der Website der Kommission einrichtet, folgende Informationen zur Verfügung:

- a) geltende oder in Vorbereitung befindliche Gemeinschaftsrechtsakte über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen;
- b) die einzelstaatlichen Maßnahmen zur Umsetzung der in Buchstabe a) genannten Rechtsakte im betreffenden Mitgliedstaat;
- c) geltende internationale Übereinkommen über die justitielle Zusammenarbeit in Zivil- und Handelssachen, an denen die Mitgliedstaaten teilnehmen, sowie Erklärungen und Vorbehalte, die sie dazu abgegeben haben;
- d) die wichtigsten Elemente der Rechtsprechung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten;
- e) genaue und prägnante Informationen über das Rechts- und Justizsystem der Mitgliedstaaten in Form von Merkblättern gemäß Artikel 15.

(4) Zur Erleichterung des Zugangs zu den in Absatz 2 Buchstaben a) bis e) aufgeführten Informationen können auf der Website des Netzes Links zu jenen Websites hergestellt werden, auf denen sich die ursprünglichen Informationen befinden.

(5) Die Website erleichtert ferner in derselben Weise den Zugang zu ähnlichen bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Initiativen zur Information der Öffentlichkeit in verwandten Bereichen und zu Websites, die Informationen über die Justizsysteme der Mitgliedstaaten enthalten.

*Artikel 15***Merkblätter**

(1) Die Kontaktstellen der Mitgliedstaaten erstellen schrittweise Merkblätter über ihren Mitgliedstaat.

(1) Die Kontaktstellen der Mitgliedstaaten erstellen schrittweise Merkblätter über ihren Mitgliedstaat. Diese Merkblätter werden in einer leicht verständlichen Sprache formuliert und enthalten im Wesentlichen praktische Informationen für die Bürger.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Merkblätter betreffen vorzugsweise Fragen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Recht in den Mitgliedstaaten und enthalten insbesondere Informationen über die Modalitäten für die Anrufung der Gerichte und den Zugang zu Prozesskostenhilfe. Sie lassen die bereits im Rahmen anderer Gemeinschaftsinitiativen durchgeführten Arbeiten, die vom Netz umfassend berücksichtigt werden, unberührt.

(3) Merkblätter werden schrittweise zumindest über folgende Bereiche erstellt:

- a) Rechts- und Justizsysteme der Mitgliedstaaten;
- b) Modalitäten für die Anrufung der Gerichte, insbesondere bei Verfahren mit geringem Streitwert;
- c) Bedingungen und Modalitäten für den Zugang zu Prozesskosten- und Beratungshilfe einschließlich einer Beschreibung der Aufgaben von Nichtregierungsorganisationen, die in diesem Bereich tätig sind, unter Berücksichtigung der bereits im Rahmen des Dialogs mit Bürgern durchgeführten Arbeiten;
- d) nationale Rechtsvorschriften über die Zustellung von Schriftstücken;
- e) Rechtsbehelfe;
- f) Vorschriften für die Vollstreckung von Gerichtsurteilen, die in einem anderen Mitgliedstaat ergangen sind;
- g) Möglichkeiten für die Verhängung einstweiliger Maßnahmen insbesondere zur Sicherung von Vermögenswerten zum Zwecke der Vollstreckung;
- h) Möglichkeiten für eine außergerichtliche Streitbeilegung und Angabe der nationalen Informations- und Unterstützungsstellen des europäischen außergerichtlichen Netzes für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten;
- i) Organisation und Funktionsweise der Rechtsberufe.

(4) Die Kommission wird Informationen über die maßgeblichen Aspekte des Gemeinschaftsrechts und der Gemeinschaftsverfahren bereitstellen.

(5) Die nach Maßgabe der vorangehenden Absätze erstellten Merkblätter werden übermittelt an:

- a) die Kommission, die sicherstellt, dass sie in die der Öffentlichkeit zugängliche Website des Netzes aufgenommen und in die anderen Amtssprachen der Gemeinschaft übersetzt werden,

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

b) die Kontaktstellen, die für eine möglichst weite Verbreitung in ihren Mitgliedstaaten sorgen.

(6) Die Merkblätter werden regelmäßig nach Maßgabe von Artikel 16 aktualisiert.

*Artikel 16***Erstellung und Aktualisierung der verfügbaren Informationen**

(1) Alle Informationen, die gemäß den Artikeln 13 bis 15 im Rahmen des Netzes verbreitet und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden, werden laufend aktualisiert.

(2) Dazu stellen die Kontaktstellen die Informationen bereit, die für den Aufbau und das Funktionieren des Systems erforderlich sind, überprüfen die bereits im System vorhandenen Informationen und teilen der Kommission unverzüglich die geeigneten Änderungen mit, wenn Informationen zu ändern sind.

(3) Die Kontaktstellen beziehen gegebenenfalls relevante wirtschaftliche und gesellschaftliche Gruppen in die Ausarbeitung und Verbreitung der Merkblätter gemäß Artikel 15 ein.

TITEL IV

Unverändert

SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 17***Überprüfung**

Spätestens fünf Jahre nach dem Datum, ab dem Inkrafttreten diese Entscheidung, und danach alle fünf Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vor. Sie erstellt diesen Bericht anhand der Informationen, die ihr von den Kontaktstellen mitgeteilt wurden. Der Bericht wird gegebenenfalls um Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung ergänzt.

Spätestens drei Jahre nach dem Datum, ab dem diese Entscheidung anwendbar ist, und danach alle drei Jahre legt die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss einen Bericht über die Anwendung dieser Entscheidung vor. Sie erstellt diesen Bericht anhand der Informationen, die ihr von den Kontaktstellen mitgeteilt wurden. Der Bericht wird gegebenenfalls um Vorschläge zur Anpassung dieser Entscheidung ergänzt.

In dem Bericht wird neben anderen wesentlichen Bereichen insbesondere die Frage eines möglichen Direktzugangs der Öffentlichkeit zu den Kontaktstellen des Netzes, des Zugangs und der Beziehung von Vertretern der Rechtsberufe zu den Arbeiten des Netzes und von Synergien mit dem europäischen außergerichtlichen Netz für die Beilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten behandelt.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 18***Aufbau der wesentlichen Elemente des Netzes und des Informationssystems**

- (1) Spätestens sechs Monate vor der Anwendung dieser Entscheidung teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die Informationen nach Artikel 2 Absatz 5 mit.
- (2) Vor dem Datum der Anwendung dieser Entscheidung und in Abstimmung mit den Kontaktstellen bereitet die Kommission eine Website zur Installierung eines der Öffentlichkeit zugänglichen Informationssystems vor.

*Artikel 19***Inkrafttreten und Anwendung**

Diese Entscheidung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist ab dem neunten Monat nach dem Datum der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* anwendbar.

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei

(2001/C 240 E/16)

KOM(2001) 230 endg. — 2001/0097(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 25. April 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Bedingungen, die von den Ländern, die der Europäischen Union beitreten möchten, erfüllt werden müssen, wurden im Juni 1993 auf der Tagung des Europäischen Rates in Kopenhagen festgelegt.
- (2) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Tagung in Helsinki vom Dezember 1999, die Türkei sei ein Kandidatenland, das auf der Grundlage derselben Kriterien, die auch für die übrigen Kandidatenländer gelten, Mitglied der Union werden solle. Der Türkei werde, wie den anderen Beitrittsländern, aufbauend auf der bestehenden Europäischen Strategie eine Heranführungsstrategie zugute kommen, die zu Reformen anregen und diese unterstützen solle.
- (3) Auf seiner Tagung in Nizza im Dezember 2000 begrüßte der Europäische Rat die bei der Umsetzung der Heranführungsstrategie für die Türkei erzielten Fortschritte.
- (4) Da die Türkei die politischen Kriterien von Kopenhagen noch nicht erfüllt, wurde sie von der Gemeinschaft aufgefordert, ihre demokratischen Praktiken und die Achtung der Menschenrechte zu verbessern und zu fördern und die Zivilgesellschaft enger in diesen Prozess einzubeziehen.
- (5) Den Stützfeiler der Heranführungsstrategie bildet die Beitrittspartnerschaft, die auf der Grundlage der Schlussfolgerungen früherer Tagungen des Europäischen Rates erstellt wurde und die Prioritäten enthält, auf die sich die Beitrittsvorbereitungen angesichts der politischen und wirtschaftlichen Kriterien und der Verpflichtungen der Mitgliedstaaten konzentrieren müssen.
- (6) Für die Türkei sind die Rechtsgrundlage für die Errichtung der Beitrittspartnerschaft und der einheitliche Rahmen für die Koordinierung der gesamten finanziellen Heranführungshilfe in der Verordnung (EG) Nr. 390/2001 des Rates vom 26. Februar 2001 über Hilfe für die Türkei im Rahmen der Heranführungsstrategie und insbesondere über die Erstellung einer Beitrittspartnerschaft festgelegt ⁽¹⁾.

- (7) Die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei sind im Beschluss 2001/235/EG des Rates vom 24. März 2001 ⁽²⁾ über die Grundsätze, Prioritäten, Zwischenziele und Bedingungen der Beitrittspartnerschaft mit der Türkischen Republik festgelegt. Wie bei den übrigen Beitrittsländern wird sich die Hilfe der Europäischen Union für die Türkei auf die Prioritäten der Beitrittspartnerschaft konzentrieren.
- (8) Die Hilfe der Gemeinschaft betrifft hauptsächlich den institutionellen Aufbau und Investitionen zur Förderung der Angleichung an den gemeinschaftlichen Besitzstand.
- (9) Die Gemeinschaft wird spezifische Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung der Zivilgesellschaft in der Türkei ergreifen.
- (10) Die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der Türkei und der Europäischen Union, zwischen der Türkei und anderen Beitrittsländern und zwischen der Türkei und anderen Ländern der Region wird ebenfalls Gegenstand spezifischer Maßnahmen sein.
- (11) Die Gemeinschaft wird die Beteiligung der Türkei an Gemeinschaftsprogrammen und Gemeinschaftsagenturen kofinanzieren.
- (12) Voraussetzung für die Hilfe der Gemeinschaft ist die Einhaltung der in den Abkommen EG—Türkei enthaltenen Verpflichtungen und der Bedingungen, die in der Verordnung (EG) Nr. 390/2001 des Rates vom 26. Februar 2001, in dem Beschluss 2001/235/EG des Rates und in der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.
- (13) Die Kommission erbringt die Hilfe im Einklang mit der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Haushaltsordnung ⁽³⁾.
- (14) Die für die Anwendung dieser Verordnung notwendigen Maßnahmen werden im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse getroffen ⁽⁴⁾.

⁽²⁾ ABl. L 85 vom 24.3.2001, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 31.12.1977 S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2673/1999 vom 13. Dezember 1999 (AbL. L 326 vom 18.12.1999, S. 1).

⁽⁴⁾ ABl. L 269 vom 19.10.1999, S. 45.

⁽¹⁾ ABl. L 58 vom 28.2.2001, S. 1.

- (15) Neben natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten und der Türkei steht die Beteiligung an Ausschreibungen auch natürlichen und juristischen Personen aus den übrigen Beitrittsländern und aus Ländern offen, die in den Genuss der finanziellen und technischen Maßnahmen zur Begleitung der Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (MEDA) ⁽¹⁾ oder der Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (CARDS) ⁽²⁾ kommen, sowie in Fällen, in denen spezifische Arten von Sachwissen erforderlich sind, auch aus den Ländern Osteuropas und Mittelasiens im Rahmen der Unterstützung der Partnerstaaten in diesen Regionen ⁽³⁾. Aus Gründen der Symmetrie sind in die Hilfeprogramme für die übrigen Beitrittsländer ähnliche Bestimmungen aufzunehmen.
- (16) Die Kommission wird Leitlinien für die Programmierung und Umsetzung der Hilfe im Einklang mit dem Verwaltungsverfahren festlegen.
- (17) Bei der Umsetzung der Gemeinschaftshilfe wird die Kommission von dem Ausschuss unterstützt, der durch die Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für bestimmte Länder in Mittel- und Osteuropa ⁽⁴⁾ eingesetzt wurde. Diese Maßnahmen werden im Einklang mit dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁵⁾ getroffen.
- (18) Die Verwaltung der Heranführungshilfe kann schrittweise dezentralisiert, d. h. der Türkei unter Berücksichtigung ihrer Verwaltungs- und Finanzkontrollkapazitäten übertragen werden, damit sie enger in den Heranführungshilfeprozess einbezogen werden kann.
- (19) Die verschiedenen Quellen der finanziellen Hilfe für die Türkei sollten zusammengefasst werden, wobei die Türkei weiterhin im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates förderfähig bleibt, während die Verordnung (EG) Nr. 764/2000 vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG—Türkei ⁽⁶⁾ und die Verordnung (EG) Nr. 257/2001 vom 22. Januar 2001 über die Durchführung von Aktionen zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Türkei ⁽⁷⁾ aufgehoben werden.
- (20) Es werden Jahresberichte über die Durchführung des Hilfeprogramms erstellt, und Ende 2005 wird ein Evaluierungsbericht vorgelegt, der eine Überprüfung bis zum 30. Juni 2006 ermöglicht.

- (21) In der finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2000—2006 wurde die Höhe der Heranführungshilfe für die Beitrittsländer verdoppelt; im Lichte des Europäischen Rates von Helsinki, vorbehaltlich der üblichen budgetären Verfahren, sollte es das Ziel sein, dass dieser Grundsatz auf die Türkei angewendet und für den verbleibenden Zeitraum dieser finanziellen Vorausschau beibehalten wird.
- (22) Für die Verabschiedung der Verordnung sieht der Vertrag keine anderen Befugnisse als die Befugnisse des Artikels 308 vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Kommission gewährt der Türkei finanzielle Heranführungshilfe, um die Umsetzung der in der Beitrittspartnerschaft mit diesem Land genannten Prioritäten zu unterstützen.

Artikel 2

Die Hilfe

- wird in Form von Zuschüssen gewährt;
- wird durch Finanzierungsprogramme oder -projekte umgesetzt, die auf die Erfüllung der Beitrittskriterien abzielen und mit den Leitlinien für die Programmierung und Durchführung im Einklang stehen, die die Kommission nach dem in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verfahren festlegt.
- kann in Form von Dienstleistungen, Lieferungen und Bauarbeiten erbracht werden;
- darf, soweit sie Investitionen betrifft, nicht den Erwerb von Grundstücken oder Gebäuden abdecken;

Artikel 3

(1) Von den Begünstigten kann ein finanzieller Beitrag zu jedem Programm oder Projekt verlangt werden. Der Beitrag hängt von der Art des Programms oder Projekts ab. In Ausnahmefällen kann der Beitrag bei Programmen oder Projekten, die auf die Förderung der Zivilgesellschaft abzielen, als Sachleistung erbracht werden.

(2) Mit der Hilfe werden Ausgaben in den Bereichen Unterstützung bei der Programmierung, Kommunikations- und Informationsmaßnahmen sowie Monitoring, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung von Programmen und Projekten gedeckt.

(3) Die Hilfe kann entweder unabhängig oder in Form einer Kofinanzierung mit den Mitgliedstaaten, der Europäischen Investitionsbank, Drittländern oder multilateralen Organisationen erbracht werden.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2698/2000 vom 27. November 2000 (AbL. L 311 vom 12.12.2000, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 vom 5. Dezember 2000 (AbL. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

⁽⁵⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽⁶⁾ ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6.

⁽⁷⁾ ABl. L 39 vom 9.2.2001, S. 1.

(4) Möglichkeiten der Kofinanzierung mit anderen Geldgebern, insbesondere den Mitgliedstaaten, können angestrebt werden.

(5) Die Gemeinschaft kann sich an den Kosten im Zusammenhang mit den Verwaltungsstrukturen für die Hilfe beteiligen.

Artikel 4

Voraussetzung für die Finanzierung der Programme und Projekte ist die Einhaltung der Verpflichtungen, die im Assoziationsabkommen EG—Türkei, im Beschluss über die Zollunion und in den zugehörigen Abkommen und Beschlüssen enthalten sind, sowie der Bedingungen, die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 390/2001 vom 26. Februar 2001, in der Beitrittspartnerschaft mit der Türkei und in der vorliegenden Verordnung festgelegt sind.

Artikel 5

(1) Die Kommission erbringt die Gemeinschaftshilfe im Einklang mit der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft geltenden Haushaltsordnung, insbesondere gemäß Artikel 114.

(2) Bei der vorherigen Beurteilung der Programme und Projekte werden unter anderem folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) ihre Effizienz und Durchführbarkeit;
- b) kulturelle, soziale, geschlechts- und umweltspezifische Aspekte;
- c) Erhaltung und Schutz der Umwelt unter Berücksichtigung der Grundsätze einer nachhaltigen Entwicklung;
- d) für die Verwirklichung der Ziele der Programme und Projekte erforderlicher institutioneller Aufbau;
- e) bisherige Erfahrungen mit gleichartigen Programmen und Projekten.

Artikel 6

(1) Die Projektauswahl, die Ausschreibung und die Auftragsvergabe durch die Türkei unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die Kommission.

(2) Die Kommission kann allerdings auf der Grundlage einer Einzelanalyse der jeweiligen Verwaltungskapazitäten für die nationalen und sektorbezogenen Programme/Projekte sowie der Verfahren und Strukturen für die Kontrolle der öffentlichen Finanzen auf das Erfordernis der vorherigen Genehmigung gemäß Absatz 1 verzichten und Durchführungsstellen in der Türkei mit der dezentralen Verwaltung der Hilfe beauftragen. Dieser Verzicht setzt voraus, dass Folgendes eingehalten wird:

- a) die Mindestkriterien für die Bewertung der Fähigkeit der Durchführungsstellen in der Türkei zur Verwaltung der Hilfe und die für diese Stellen geltenden Mindestvoraussetzungen gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung;

- b) besondere Vorschriften unter anderem über die Ausschreibung der Aufträge, die Prüfung und Bewertung der Angebote, die Vergabe der Aufträge und die Anwendung der Gemeinschaftsrichtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen, die in den Finanzierungsabkommen mit der Türkei niedergelegt werden.

Artikel 7

(1) Zuschüsse von mehr als 2 Millionen EUR werden auf der Grundlage von Finanzierungsbeschlüssen bereitgestellt, die die Kommission gemäß dem in Artikel 9 Absatz 2 festgelegten Verfahren fasst. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem in Artikel 9 genannten Ausschuss einen Finanzierungsvorschlag mit einer Beschreibung der jeweiligen Programme und/oder Projekte vor.

Die Kommission unterrichtet den in Artikel 9 genannten Ausschuss mindestens eine Woche im Voraus über die Finanzierungsbeschlüsse, die sie für Programme und Projekte mit einem Wert von weniger als 2 Millionen EUR zu fassen beabsichtigt.

(2) Die Kommission kann ohne die Stellungnahme des in Artikel 9 genannten Ausschusses zusätzliche Mittel für die Deckung von zu erwartenden oder tatsächlichen Überschreitungen der Kosten dieser Programme oder Projekte genehmigen, solange die Überschreitung höchstens 20 % der in dem Finanzierungsbeschluss festgelegten ursprünglichen Mittel beträgt.

(3) Sämtliche Finanzierungsabkommen oder Verträge, die im Rahmen dieser Verordnung geschlossen werden, sehen vor, dass die Kommission und der Rechnungshof vor Ort Kontrollen im Einklang mit den Verfahren durchführen können, die die Kommission gemäß den geltenden Vorschriften, insbesondere gemäß der für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union geltenden Haushaltsordnung, festgelegt hat.

(4) Um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu gewährleisten, kann die Kommission Kontrollen und Überprüfungen vor Ort gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten durchführen ⁽¹⁾.

(5) Artikel 15 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2222/2000 der Kommission vom 7. Juni 2000 mit finanziellen Durchführungsbestimmungen für die Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während eines Heranführungszeitraums ⁽²⁾, einschließlich der Mitteilung einzelner Unregelmäßigkeiten und der Errichtung eines einschlägigen Informationssystems, findet Anwendung.

(6) Werden für die Programme und Projekte Finanzierungsabkommen zwischen der Gemeinschaft und der Türkei geschlossen, so sehen diese vor, dass Steuern, Gebühren und sonstige Abgaben nicht durch die Hilfe finanziert werden.

⁽¹⁾ ABl. L 292 vom 15.11.1996, S. 2.

⁽²⁾ ABl. L 253 vom 7.10.2000, S. 5.

(7) Die Beteiligung an Ausschreibungen und Aufträgen steht zu gleichen Bedingungen allen natürlichen und juristischen Personen aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und aus Ländern offen, die Begünstigte der Verordnung (EG) Nr. 1488/96 und der Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 sind.

Die Beteiligung von Ländern, die Begünstigte der Verordnung (EG) Nr. 99/2000 sind, kann von der Kommission auf Einzelfallbasis ebenfalls gestattet werden, wenn die betreffenden Programme oder Projekte ein bestimmtes Sachwissen erfordern, das speziell in diesen Ländern verfügbar ist.

Im Fall von Kofinanzierungen kann die Kommission auf Einzelfallbasis die Beteiligung von Unternehmen aus Drittländern an Ausschreibungen und Aufträgen genehmigen.

(8) Die Bestimmungen in Absatz 7 gelten für den Ursprung von Lieferungen.

Artikel 8

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 9

(1) Die Kommission wird durch den gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3906/89 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 4 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der in Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 10

Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss jedes Jahr einen Bericht über die Umsetzung der Hilfe. Dieser Bericht enthält detaillierte Angaben zu den im Laufe des Jahres finanzierten Programmen und Projekten sowie Angaben zu den Ergebnissen der Monitoring- und Evaluierungsmaßnahmen. Diese Angaben könnten in den in Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 3906/89 genannten Bericht aufgenommen werden.

Artikel 11

Die Verordnungen (EG) Nr. 764/2000 und (EG) Nr. 257/2001 werden hiermit aufgehoben. Sie gelten jedoch weiterhin für die Programme und Projekte, für die die Verfahren zur Herbeiführung eines Finanzierungsbeschlusses der Kommission zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurden.

Artikel 12

(1) In Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 3906/89 werden die Worte „und der Türkei, Zyperns und Maltas“ hinzugefügt.

(2) In der Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta ⁽¹⁾ werden in Artikel 7 Absatz 9 die Worte „und der übrigen beitrittswilligen Länder“ und in Artikel 7 Absatz 10 die Worte „und den übrigen beitrittswilligen Ländern“ hinzugefügt.

(3) In Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt ⁽²⁾ wird folgender Absatz angefügt: „8. Natürliche und juristische Personen Zyperns, Maltas und der Türkei können sich an Ausschreibungen und Aufträgen zu den gleichen Bedingungen beteiligen, wie sie für die natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der begünstigten Länder gelten“.

(4) In Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums ⁽³⁾ wird folgender Absatz angefügt: „3. Natürliche und juristische Personen Zyperns, Maltas und der Türkei können sich an Ausschreibungen und Aufträgen zu den gleichen Bedingungen beteiligen, wie sie für die natürlichen und juristischen Personen der Mitgliedstaaten und der begünstigten Länder gelten“.

Artikel 13

Der Rat wird diese Verordnung vor dem 1. Januar 2006 überprüfen. Zu diesem Zweck übermittelt die Kommission dem Rat bis zum 1. Juli 2005 einen Evaluierungsbericht über die Verordnung und gegebenenfalls einen Änderungsvorschlag.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3.

⁽²⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87.

ANHANG

MINDESTKRITERIEN UND MINDESTVORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DEZENTRALE VERWALTUNG DURCH DURCHFÜHRUNGSSTELLEN IN DER TÜRKEI**1. Mindestkriterien für die Bewertung der Fähigkeit von Durchführungsstellen in der Türkei zur Verwaltung der Hilfe**

Bei der Prüfung der Frage, welche Durchführungsstellen in der Türkei in der Lage sind, die Hilfe dezentral zu verwalten, wendet die Kommission die folgenden Kriterien an:

- a) Für die Verwaltung der Mittel sollte eine genau festgelegte Regelung bestehen, die eine Geschäftsordnung und klar abgesteckte institutionelle und persönliche Zuständigkeiten umfasst.
- b) Der Grundsatz der Aufteilung der Zuständigkeiten ist zu beachten, um das Risiko eines Interessenkonflikts in den Bereichen Beschaffung und Zahlung auszuschalten.
- c) Es ist für eine angemessene Personalausstattung und eine entsprechende Zuteilung der Aufgaben zu sorgen. Das Personal muss über angemessene Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Rechnungsprüfung sowie über Sprachkenntnisse verfügen und muss im Hinblick auf die Durchführung von Gemeinschaftsprogrammen umfassend geschult sein.

2. Mindestvoraussetzungen für die dezentrale Verwaltung durch Durchführungsstellen in der Türkei

Eine dezentralisierte Verwaltung in der Türkei mit einer Ex-post-Kontrolle durch die Kommission kann in Betracht gezogen werden, sofern eine Durchführungsstelle folgenden Bedingungen genügt:

- a) Nachweis effektiver interner Kontrollen einschließlich eines unabhängigen Prüfsystems und eines funktionierenden Abrechnungs- und Finanzberichtssystems, das international anerkannten Prüfstandards genügt;
- b) kürzliche Durchführung einer Finanz- und Betriebskontrolle, aus der hervorgeht, dass die Verwaltung der Gemeinschaftshilfe oder vergleichbarer nationaler Maßnahmen effizient ist und zügig erfolgt;
- c) ein zuverlässiges nationales System der Finanzkontrolle über die Durchführungsstelle;
- d) Beschaffungsregeln, die von der Kommission mitgetragen werden, da sie den Erfordernissen des Titels IX der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union genügen;
- e) Verpflichtung des nationalen Anweisungsbefugten, die volle finanzielle Verantwortung und Haftung für die Mittel zu übernehmen.

Dieser Ansatz beeinträchtigt nicht das Recht der Kommission und des Rechnungshofes, die Ausgaben zu überprüfen.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über ein Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsprogramm für den Schutz des Euro vor Fälschung (PERICLES-Programm)

(2001/C 240 E/17)

KOM(2001) 248 endg. — 2001/0105(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Mai 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 123 Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verwirklichung der Aufgabe der Gemeinschaft beruht insbesondere auf der Schaffung einer Wirtschafts- und Währungsunion, und das Handeln der Gemeinschaft erstreckt sich auf einen Beitrag zu einer hochwertigen Ausbildung.
- (2) Der Vertrag überträgt der Gemeinschaft die Aufgabe, alle erforderlichen Maßnahmen zur raschen Einführung des Euro als einheitliche europäische Währung zu treffen.
- (3) Der Fälschungsschutz des Euro setzt voraus, dass alle zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten überall in der Union eine gleichwertige Ausbildung und Unterstützung erhalten.
- (4) Das vorliegende Programm zielt insbesondere darauf ab, den Zugang zur Ausbildung zu erleichtern sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen Fachleuten und den Austausch von Bediensteten zu fördern.
- (5) Die Gemeinschaft fördert mit ihren Aufgaben die Zusammenarbeit mit den Drittländern und den zuständigen internationalen Organisationen im Bereich des Schutzes der einheitlichen Währung gegen Beeinträchtigungen ihrer Glaubwürdigkeit als Bargeld.
- (6) In ihrer Empfehlung vom 7. Juli 1998 über die Verabschiedung bestimmter Maßnahmen zur Verbesserung des rechtlichen Schutzes der Euro-Banknoten und -Münzen⁽¹⁾ fordert die Europäische Zentralbank die Kommission auf, mit den Polizeidienststellen der Mitgliedstaaten im Bereich der Fälschung von Euro-Münzen und -Banknoten zusammenzuarbeiten, und regt an, der Rat, die Kommission und die Mitgliedstaaten mögen alle nur denkbaren Fälschungsbekämpfungsmaßnahmen durchführen bzw. prüfen.
- (7) In der Mitteilung der Kommission vom 22. Juli 1998 an den Rat, an das Europäische Parlament und an die Europäische Zentralbank über den Schutz des Euro⁽²⁾ wies die Kommission darauf hin, dass sie prüfen werde, inwieweit die einzelstaatlichen Maßnahmen durch eine Pilotmaßnahme zur Ausbildung von Personen, die an der Prävention, der Ermittlung und der Bekämpfung von Geldfälschung beteiligt sind, ergänzt werden können. Anhand dieser Pilotmaßnahme könnten die Leitlinien einer mehrjährigen Ausbildungspolitik festgelegt werden.
- (8) Die bisherigen Konsultationen und Erfahrungen zeigen, wie wichtig es ist, gemeinschaftsweit ein fachübergreifendes Langzeitprogramm zur Ergänzung der einzelstaatlichen Maßnahmen durchzuführen; diese Maßnahme unterstützt und ergänzt daher die Maßnahmen der Mitgliedstaaten.
- (9) Ein solches Programm soll sich über die eigentliche Ausbildung und den Personalaustausch hinaus auf Unterstützungsmaßnahmen, insbesondere auf die technische und wissenschaftliche Unterstützung, erstrecken.
- (10) Der Beratende Ausschuss für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung der Kommission als geeignetes Forum behandelt alle Fragen im Zusammenhang mit der Evaluierung der Anforderungen an den Fälschungsschutz des Euro, insbesondere im Ausbildungsbereich über die Gruppe „Sachverständige für Euro-Fälschungen“, einschließlich für die Anwendung dieses Programms und die Mitwirkung der Kandidatenländer.
- (11) Am 29. Mai 2000 nahm der Rat einen Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des Euro⁽³⁾ an.
- (12) Am 26. Juli 2000 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Rates über den Schutz des Euro vor Fälschungen⁽⁴⁾, die den Informationsaustausch, die Zusammenarbeit und die gegenseitige Unterstützung einschließlich der externen Aspekte des Euro-Schutzes sowie die Rücknahmepflichten der Finanzinstitute regelt und mit der ein vor der Einführung des Papiergeldes im Jahre 2002 anwendbarer Gesamtrahmen für die Zusammenarbeit geschaffen werden soll.
- (13) Als Unterstützung der Prävention und der Erkennung von Euro-Falschgeld gedachten Ausbildungsmaßnahmen müssen sich auf die in diesen Rechtsakten geregelten Aspekte erstrecken.

⁽¹⁾ ABl. C 11 vom 15.1.1999.

⁽²⁾ KOM(1998) 474 endg.

⁽³⁾ ABl. L 140 vom 14.6.2000.

⁽⁴⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000.

- (14) Diese Richtlinie präjudiziert keine Initiativen, die auf der Grundlage des EU-Vertrags im Rahmen bestehender oder künftiger Programme zur gerichtlichen Verfolgung ergriffen werden könnten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Festlegung des Programms

- (1) Dieser Beschluss legt ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft fest, das die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gegen Geldfälschung, insbesondere den Schutz des Euro, unterstützt und ergänzt.
- (2) Das Aktionsprogramm erhält die Bezeichnung PERICLES-Programm. Es wird in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2005 durchgeführt.
- (3) Das Programm wird nach den Bestimmungen der Artikel 5 und 8 durchgeführt und evaluiert.

Artikel 2

Ziele des Programms

Das Gemeinschaftsprogramm soll durch die in Artikel 3 genannten Maßnahmen zum Schutz des Euro vor Fälschung beitragen. Es berücksichtigt die grenz- und fachübergreifenden Aspekte. Sein vorrangiges Ziel besteht darin, die inhaltliche Übereinstimmung der Maßnahmen zu sichern, um anhand von Überlegungen über die beste Vorgehensweise einen gleichwertigen Schutz unter Beachtung der besonderen Traditionen jedes Mitgliedstaats zu gewährleisten.

Seine Aufgabe besteht unter anderem darin,

- das betreffende Personal über die Gemeinschaftsdimension der neuen Devise (auch als Reservewährung und als Währung für internationale Transaktionen) aufzuklären;
- als Katalysator zu wirken, um durch alle geeigneten Maßnahmen wie Praktika, Workshops oder die Mitwirkung als Referenten an Ausbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten und Personalaustausch die betreffenden Einrichtungen und Bediensteten einander näherzubringen, ein Klima des gegenseitigen Vertrauens zu entwickeln und vor allem eine hinreichende Kenntnis der gegenseitigen Vorgehensweisen und die Schwierigkeiten zu erwerben;
- für eine übereinstimmende Ausbildung der Ausbilder unter Wahrung der praktischen Strategien der Mitgliedstaaten zu sorgen;
- die Rechtsvorschriften sowie das gemeinschaftliche und internationale Instrumentarium bekanntzumachen.

Artikel 3

Maßnahmen

(1) Der auf einem fach- und grenzübergreifenden Konzept beruhende Inhalt der Ausbildung und der praktischen Unterstützung berücksichtigt neben Sicherheitsfragen insbesondere den strategischen Informationsaustausch sowie die technische und wissenschaftliche Unterstützung.

(2a) Der Inhalt der gemeinschaftsweiten Ausbildung erstreckt sich insbesondere auf den Austausch strategischer Informationen, die Funktionsweise der Datenbanken, die Nutzung von Instrumenten für die Erkennung von Fälschungen insbesondere mit Hilfe informationstechnischer Anwendungen, die wissenschaftliche Unterstützung (insbesondere Wissenschaftsdatenbank und Technologie- und Neuheitenbeobachtung), die Funktionsweise der Frühwarnsysteme, die damit zusammenhängenden Fragen wie den Umfang der Meldepflicht und den Schutz personenbezogener Daten, die verschiedenen Formen der Zusammenarbeit, den Schutz des Euro außerhalb der Union, die Forschungsarbeiten und die Weitergabe von Fachkenntnissen.

(2b) Diese Ausbildungspolitik kommt in verschiedenen Maßnahmen zum Ausdruck, insbesondere in der Veranstaltung von Workshops, Begegnungen und Seminaren, einer gezielten Lehrgangs- und Personalaustauschpolitik.

(3) Die technische, wissenschaftliche und praktische Unterstützung erstreckt sich insbesondere auf alle Maßnahmen, die auf europäischer Ebene nicht nur die Entwicklung von Lehr- und Lernmitteln (Sammlung von Rechtsvorschriften der Europäischen Union, Rundbrief, Handbücher, Glossare und Lexika, Datenbanken, insbesondere im Bereich der wissenschaftlichen Unterstützung, Technologiebeobachtung) oder informationstechnischer Hilfsmittel (Programme) ermöglichen, sondern auch auf fach- und grenzübergreifende Studien sowie auf die Entwicklung von Instrumenten und technischen Verfahren zur Unterstützung der europaweiten Fälschungserkennung.

Artikel 4

Zugang zum Programm

- (1) Zielgruppe:

Die Maßnahmen richten sich insbesondere an

- die für Fälschungserkennung und -bekämpfung zuständigen Stellen der Polizei-, der Zoll-, der Finanz- und der Steuerverwaltung,
- das Personal der Nachrichtendienste;
- die Vertreter der Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Münzen und selbst der Geschäftsbanken (insbesondere im Hinblick auf die Pflichten der Finanzinstitute);
- Staatsanwälte und Fachjuristen;

— alle anderen in Betracht kommenden Instanzen und Berufsgruppen (Handelskammern und alle Einrichtungen, die Handwerker und Kaufleute oder Verkehrsunternehmer ansprechen können).

(2) Beiträge und Sachkenntnisse:

Zu den Zielen des Gemeinschaftsprogramms tragen mit ihrer Sachkunde bei:

- das ESZB ⁽¹⁾, d. h. die Zentralbanken der Mitgliedstaaten und die EZB, insbesondere im Zusammenhang mit der Datenbank (CSM);
- die NAZ und MAZ ⁽²⁾;
- das ETSC ⁽³⁾ und die Münzen der Mitgliedstaaten;
- die Kommission, Europol und Interpol;
- die Zentralstellen der Mitgliedstaaten für die Bekämpfung der Falschmünzerei im Sinne von Artikel 12 des Genfer Abkommens;
- Spezialeinrichtungen zum Beispiel für die Reproduktionsphotographie und die Feststellung der Echtheit sowie Drucker und Graveure;
- alle anderen Einrichtungen mit besonderer Sachkunde auch in Drittländern und insbesondere in Kandidatenländern.

Artikel 5

Einheitlichkeit und gegenseitige Ergänzung

(1) Dieses Programm wird in enger Partnerschaft zwischen der Kommission und den Mitgliedstaaten koordiniert und durchgeführt.

(2) Bei der Koordinierung werden die Maßnahmen anderer Gremien, insbesondere der EZB und von Europol, berücksichtigt.

Artikel 6

Internationale Zusammenarbeit

Das Programm steht entsprechend der Verbreitung des Papiergeldes, der praktischen Anforderungen, der Gefahreinschätzung und der Risikoanalyse und, wenn Vereinbarungen und Verfahren dies ermöglichen,

— assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern (MOEL);

⁽¹⁾ Europäisches System der Zentralbanken.

⁽²⁾ Nationale Falschgeldanalysezentren und nationale Münzanalysezentren.

⁽³⁾ Europäisches technisches und wissenschaftliches Zentrum mit vorläufigem Sitz in der Pariser Münze.

— Malta, der Türkei, Zypern und den EFTA-Ländern auf der Grundlage zusätzlicher Haushaltsmittel entsprechend den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Verfahren;

— mit einem Finanzbeitrag anderen Drittländern

offen.

Artikel 7

Finanzbestimmungen

(1) Die Workshops, Begegnungen und Seminare nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) können gemeinsam mit anderen Instanzen wie Europol, Interpol oder der EZB durchgeführt werden, sofern die damit verbundenen Ausgaben anteilig geteilt werden oder diese anderen Instanzen zumindest einen erheblichen Sachbeitrag leisten. Diese Instanz übernimmt auf alle Fälle die Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer.

In Ermangelung einer gemeinsamen Durchführung mit anderen Instanzen übernimmt die Gemeinschaft:

- die Reise- und Aufenthaltskosten des Personals, das in einem anderen Mitgliedstaat an Workshops, Begegnungen und Seminaren teilnimmt, sowie die allgemeinen Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Veranstaltungen;
- die Veröffentlichungs- und Übersetzungskosten der Lehr- und Lernmittel für diese Veranstaltungen,

und die Mitgliedstaaten übernehmen:

- die Kosten der Erst- und Weiterbildung ihres Personals, insbesondere die fachliche Ausbildung;
- bestimmte Logistikkosten der Workshops, Begegnungen und Seminare, die mit einem Finanzbeitrag der Gemeinschaft in ihrem Hoheitsgebiet veranstaltet werden (Transfers, Bereitstellung eines Saals und/oder von Dolmetscheranlagen).

(2) Austausch von Bediensteten:

Die Kommission übernimmt die Teilnahmekosten von Personal eines Mitgliedstaats an Praktika oder Austauschmaßnahmen nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b), sofern sie im Rahmen der Zielvorgaben des Artikels 2 stattfinden.

Die Mitgliedstaaten übernehmen die Teilnahmekosten ihres Personals an Praktika oder Austauschmaßnahmen außerhalb dieser Zielvorgaben.

(3) Unterstützung:

Die Kommission übernimmt als Kofinanzierung bis zu 70 % der praktischen Unterstützung nach Artikel 3 Absatz 3, insbesondere

- die Planungs- und Herstellungskosten der Lehr- und Lernmittel und der Informatikanwendungen oder Gerätschaften von europäischem Interesse;

- die Kosten vor allem rechtsvergleichender Untersuchungen über den Fälschungsschutz des Euro.

Geht die Initiative von der Kommission aus, kann der Finanzbeitrag zu praktischen Unterstützungsmaßnahmen dieser Art ausnahmsweise bis zu 100 % betragen.

Die Mitgliedstaaten übernehmen alle Kosten gemeinschaftsfremder Teile dieser Lehr- und Lernmittel und Informatikanwendungen sowie die Kosten der Verbreitung kofinanzierter Lehr- und Lernmittel und des Betriebs kofinanzierter Informatikanwendungen in ihrem Hoheitsgebiet.

(4) Externe Schutzmaßnahmen:

Unter den Voraussetzungen von Artikel 6 kann die Kommission außer der Übernahme der Ad-hoc-Beteiligung des Personals von Drittländern an den Workshops, den Begegnungen und den Seminaren nach Absatz 3 Ausbildungsmaßnahmen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes sowie praktischen Unterstützungsmaßnahmen in diesen Ländern bis zu 70 % kofinanzieren.

Artikel 8

Durchführung, Monitoring und Evaluierung

(1) Die Maßnahmen des Programms können von den Mitgliedstaaten oder von der Kommission vorgeschlagen werden. Es werden die Maßnahmen beschlossen, die den Zielvorgaben des Artikels 2 am besten entsprechen. Die Kommission ist für die Verwaltung und die Durchführung des Programms in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten verantwortlich, die ihr jährlich höchstens ein Ausbildungsvorhaben (Workshops, Begegnungen und Seminare nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b) unbeschadet der Vorlage zusätzlicher Lehrgangs- und Austausch- oder Unterstützungsvorhaben vorlegen.

Von den Mitgliedstaaten eingereichte und eigene Vorhaben der Kommission werden nach folgenden Kriterien evaluiert und ausgewählt:

- Übereinstimmung mit den Zielvorgaben des Programms,
- europäische Dimension einschließlich der Zusammenarbeit insbesondere mit Europol und der EZB,

- Ergänzung früherer, laufender oder künftiger Vorhaben,
- Fähigkeit des Veranstalters zur Durchführung des Vorhabens,
- Qualität des Vorhabens,
- Höhe des beantragten Zuschusses und Verhältnis zu den erwarteten Ergebnissen,
- Auswirkung der erwarteten Ergebnisse auf die Zielvorgaben des Programms.

(2) Die Veranstalter der ausgewählten Projekte legen der Kommission einen jährlichen Bericht vor.

(3) Nach Abschluss der Projekte evaluiert die Kommission ihre Durchführung und ihre Ergebnisse, um zu ermitteln, ob die Projektziele erreicht wurden.

(4) Die Kommission unterbreitet dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens am 31. Dezember 2004 einen externen Evaluierungsbericht über die Sachdienlichkeit, die Effizienz und die Wirksamkeit des Programms.

(5) Nach Abschluss des Programms legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis spätestens 30. Juni 2007 einen ausführlichen Bericht über die Durchführung und die Ergebnisse des Programms vor, der insbesondere auf den durch die Gemeinschaftsfinanzierung bewirkten zusätzlichen Nutzen eingeht.

Außerdem unterbreitet die Kommission bis zum 30. Juni 2005 eine Mitteilung über eine etwaige Fortsetzung und Anpassung dieses Programms sowie einen entsprechenden Vorschlag.

Artikel 9

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2002.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Ausweitung des Beschlusses über ein Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsprogramm für den Schutz des Euro vor Fälschung (PERICLES-Programm) auf Mitgliedstaaten, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben

(2001/C 240 E/18)

KOM(2001) 248 endg. — 2001/0106(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Mai 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft, insbesondere Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 1 bis 8 des Beschlusses Nr. . . . werden sich in den Mitgliedstaaten auswirken, die den Euro als einheitliche Währung eingeführt haben.
- (2) Es kommt darauf an, dass in der gesamten Gemeinschaft einheitliche Ausbildungs-, Austausch- und Unterstützungsmaßnahmen durchgeführt werden, und dass die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden, um auch in den Mitgliedstaaten, die den Euro nicht eingeführt haben, den gleichen Schutz des Euro zu gewährleisten —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Der Anwendungsbereich der Artikel 1 bis 8 des Beschlusses Nr. . . . wird auf die Mitgliedstaaten ausgeweitet, die den Euro nicht als einheitliche Währung eingeführt haben.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Er gilt ab 1. Januar 2002.

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

(2001/C 240 E/19)

KOM(2001) 272 endg. — 2001/0115(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 280 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Rechnungshofes,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Organe und die Mitgliedstaaten messen dem Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft sowie der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft große Bedeutung bei. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft betrifft nicht nur die Verwaltung der Haushaltsmittel; er erstreckt sich auf alle Maßnahmen, die das Vermögen der Gemeinschaft beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen alle verfügbaren Instrumente eingesetzt werden, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Rechtsetzungsbefugnis, die der gemeinschaftlichen Ebene übertragen wurde, wobei die Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen der nationalen und der gemeinschaftlichen Ebene sowie das daraus resultierende Gleichgewicht gewahrt bleiben muss.
- (2) Das Strafrecht der Mitgliedstaaten muss wirksam zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft beitragen.
- (3) Die Instrumente im Rahmen von Titel VI EU-Vertrag, die auf den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften abstellen, d. h. das Übereinkommen vom 26. Juli 1995⁽¹⁾ sowie die Protokolle vom 27. September 1996⁽²⁾, 29. November 1996⁽³⁾ und 19. Juni 1997⁽⁴⁾, enthalten Bestimmungen, die auf die Annäherung der Strafvorschriften der Mitgliedstaaten und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten abzielen. Da diese Instrumente noch nicht von allen Mitgliedstaaten ratifiziert worden sind, ist ihr Inkrafttreten nach wie vor ungewiss.
- (4) Auf Grund von Artikel 280 EG-Vertrag kann der Inhalt der Bestimmungen dieser Instrumente, die weder die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten noch ihre Strafrechtspflege berühren, in einen Rechtsakt der Gemeinschaft aufgenommen werden.

- (5) Betrug zum Nachteil der Gemeinschaftseinnahmen und -ausgaben betrifft in vielen Fällen mehr als ein Land und wird häufig von kriminellen Organisationen begangen.
- (6) Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft können durch Betrug, Korruption oder Geldwäsche beeinträchtigt werden oder gefährdet sein. Ihr Schutz erfordert, dass für diese Handlungen gemeinsame Definitionen angenommen werden.
- (7) Die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften müssen gegebenenfalls dahingehend angepasst werden, dass für Korruptionshandlungen, an denen Gemeinschaftsbeamte oder Beamte anderer Mitgliedstaaten beteiligt sind, ein eigenständiger Straftatbestand eingeführt wird. Was die Gemeinschaftsbeamten betrifft, so sollte eine derartige Anpassung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften sich nicht auf Bestechung und Bestechlichkeit beschränken, sondern auch auf andere Straftaten abstellen, die die Einnahmen und Ausgaben der Gemeinschaft beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, einschließlich der Straftaten, die von Personen begangen werden, die höchste Funktionen ausüben, oder gegenüber solchen Personen begangen werden.
- (8) Für Betrugs-, Korruptions- und Geldwäschehandlungen müssen Straftatbestände und Strafen vorgesehen werden. Die Mitgliedstaaten legen die Strafen fest, mit denen, unbeschadet anderer Sanktionen in bestimmten geeigneten Fällen, ein Verstoß gegen innerstaatliche Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung dieser Richtlinie erlassen wurden, geahndet wird, und sehen, zumindest in schweren Fällen, Freiheitsstrafen vor. Außerdem treffen sie alle erforderlichen Vorkehrungen, damit diese Strafen vollstreckt werden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.
- (9) Die Unternehmen spielen eine große Rolle in den von der Gemeinschaft finanzierten Bereichen, und Personen, die in Unternehmen Entscheidungsfunktionen ausüben, sollten sich in geeigneten Fällen nicht der strafrechtlichen Verantwortung entziehen können.
- (10) Die finanziellen Interessen der Gemeinschaft können durch Delikte geschädigt oder gefährdet werden, die im Namen von juristischen Personen begangen werden.
- (11) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls dahingehend anzupassen, dass juristische Personen für Betrugs-, Bestechungs- und Geldwäschedelikte zur Verantwortung gezogen werden können, die für ihre Rechnung begangen wurden und die finanziellen Interessen der Gemeinschaft schädigen oder schädigen könnten.

⁽¹⁾ ABl. C 316 vom 27.11.1995, S. 48.

⁽²⁾ ABl. C 313 vom 23.10.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 151 vom 20.5.1997, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 195 vom 25.6.1997, S. 1.

(12) Die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten sind gegebenenfalls dahingehend anzupassen, dass Erlöse aus Betrugs-, Korruptions- und Geldwäschedelikten eingezogen werden können.

(13) Es sind Maßnahmen vorzusehen, die auf die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission abzielen, damit gegen Betrug, Bestechung und Bestechlichkeit sowie das Waschen von Erlösen aus diesen Delikten wirksam vorgegangen werden kann, wenn diese Handlungen die finanziellen Interessen der Gemeinschaft schädigen oder schädigen könnten. Diese Zusammenarbeit geht mit der Verarbeitung personenbezogener Daten; insbesondere mit dem Austausch von Informationen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission sowie zwischen letzterer und Drittländern einher. Dies muss unter Beachtung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr⁽¹⁾ und der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr⁽²⁾, sowie der relevanten Bestimmungen bezüglich des Untersuchungsgeheimnisses geschehen.

(14) Die Mitgliedstaaten, die die Instrumente zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften im Rahmen des Titels VI des EU-Vertrags noch ratifizieren müssen, sorgen dafür, dass dies umgehend geschieht, damit die Bestimmungen, die nicht unter Artikel 280 Absatz 4 EG-Vertrag fallen, d. h. die Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit, die Rechtshilfe, die Übertragung und Zentralisierung der Strafverfolgung, die Auslieferung und die Vollstreckung der Urteile ebenfalls in Kraft treten können.

(15) Dieser Rechtsakt, der auf die Annäherung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zum strafrechtlichen Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft abzielt, steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

GEGENSTAND UND DEFINITIONEN

Artikel 1

Gegenstand

Diese Richtlinie zielt auf die Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ab, insbesondere durch die Annäherung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

Artikel 2

Definitionen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

1. „Beamter“ sowohl einen Gemeinschafts- als auch einen nationalen Beamten, einschließlich eines nationalen Beamten eines anderen Mitgliedstaats;
2. „Gemeinschaftsbeamter“
 - jede Person, die Beamter oder durch Vertrag eingestellter Bediensteter im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften ist;
 - jede Person, die den Europäischen Gemeinschaften von den Mitgliedstaaten oder von öffentlichen oder privaten Einrichtungen zur Verfügung gestellt wird und dort Aufgaben wahrnimmt, die den Aufgaben der Beamten oder sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

Die Mitglieder der gemäß den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften geschaffenen Einrichtungen sowie das Personal dieser Einrichtungen werden den Gemeinschaftsbeamten gleichgestellt, sofern auf sie nicht das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften oder die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften Anwendung findet.

3. „nationaler Beamter“ jede Person, die „Beamter“ oder „Amtsträger“ nach dem Recht des Mitgliedstaats ist, in dem sie diese Eigenschaft für die Zwecke der Anwendung des Strafrechts dieses Mitgliedstaats besitzt.

Handelt es sich jedoch um ein Verfahren, das ein Mitgliedstaat wegen einer Straftat einleitet, an der ein Beamter eines anderen Mitgliedstaats beteiligt ist, braucht ersterer die Definition für den Begriff „nationaler Beamter“ jedoch nur insoweit anzuwenden, als diese mit seinem innerstaatlichen Recht im Einklang steht.

4. „juristische Person“ jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und der öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

KAPITEL II

STRAFTATEN

Artikel 3

Betrug

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft

- a) im Zusammenhang mit Ausgaben jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend

- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft oder aus den Haushalten, die von der Gemeinschaft oder in deren Auftrag verwaltet werden, unrechtmäßig erlangt oder zurückbehalten werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - die missbräuchliche Verwendung solcher Mittel zu anderen Zwecken als denen, für die sie ursprünglich gewährt worden sind;
- b) im Zusammenhang mit Einnahmen jede vorsätzliche Handlung oder Unterlassung betreffend
- die Verwendung oder Vorlage falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge, dass Mittel aus dem Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaft oder aus den Haushalten, die von der Gemeinschaft oder in deren Auftrag verwaltet werden, rechtswidrig vermindert werden;
 - das Verschweigen einer Information unter Verletzung einer spezifischen Pflicht mit derselben Folge;
 - die missbräuchliche Verwendung eines rechtmäßig erlangten Vorteils mit derselben Folge.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt als schwerer Betrug jeder Betrug gemäß Absatz 1, der einen von jedem Mitgliedstaat festzusetzenden Mindestbetrag zum Gegenstand hat. Dieser Mindestbetrag darf 50 000 EUR nicht überschreiten.

Artikel 4

Bestechlichkeit und Bestechung

- (1) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, wenn ein Beamter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder für einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, dass er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden oder geschädigt werden können.
- (2) Für die Zwecke dieser Richtlinie ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, dass der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterlässt, wodurch die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschädigt werden oder geschädigt werden können.

Artikel 5

Assimilation

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in ihrem Strafrecht die Umschrei-

bungen der Straftaten, die eine Handlung im Sinne von Artikel 3 sind und von ihren nationalen Beamten bei der Ausübung ihres Dienstes begangen werden, in der gleichen Weise für die Fälle gelten, in denen die Straftaten von Gemeinschaftsbeamten bei der Ausübung ihres Dienstes begangen werden.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in ihrem Strafrecht die Umschreibungen der Straftaten im Sinne von Absatz 1 und von Artikel 4, die von oder gegenüber Ministern ihrer Regierung, gewählten Vertretern ihrer parlamentarischen Versammlungen, Mitgliedern ihrer obersten Gerichte oder Mitgliedern ihres Rechnungshofs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden, in der gleichen Weise für die Fälle gelten, in denen die Straftaten von oder gegenüber Mitgliedern der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, des Europäischen Parlaments, des Gerichtshofs und des Rechnungshofs der Europäischen Gemeinschaften bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begangen werden.

(3) Hat ein Mitgliedstaat besondere Rechtsvorschriften für Handlungen oder Unterlassungen erlassen, für die Minister der Regierung aufgrund ihrer besonderen politischen Stellung in dem betreffenden Mitgliedstaat verantwortlich sind, so gilt Absatz 2 nicht für diese Rechtsvorschriften, sofern der Mitgliedstaat gewährleistet, dass die Strafvorschriften, mit denen Artikel 4 und Absatz 1 umgesetzt werden, auch die Mitglieder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfassen.

(4) Diese Richtlinie findet Anwendung unbeschadet der die Aufhebung der Befreiungen betreffenden Bestimmungen der Verträge, des Protokolls über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften, der Satzung des Gerichtshofs sowie der dazu jeweils erlassenen Durchführungsvorschriften.

Artikel 6

Geldwäsche

(1) Für die Zwecke dieser Richtlinie umfasst der Tatbestand der Geldwäsche die nachstehenden, vorsätzlich begangenen Handlungen im Zusammenhang mit Erträgen, die aus Betrug, zumindest in schweren Fällen, sowie aus Bestechung und Bestechlichkeit gemäß den Artikeln 3 und 4 herrühren:

- a) der Umtausch oder Transfer von Vermögensgegenständen in Kenntnis der Tatsache, dass diese Vermögensgegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen, zum Zwecke der Verheimlichung oder Verschleierung des illegalen Ursprungs der Vermögensgegenstände oder der Unterstützung von Personen, die an einer solchen Tätigkeit beteiligt sind, damit diese den Rechtsfolgen ihrer Tat entgehen,
- b) das Verheimlichen oder Verschleiern der wahren Natur, Herkunft, Lage, Verfügung oder Bewegung von Vermögensgegenständen oder des tatsächlichen Eigentums an Vermögensgegenständen oder entsprechender Rechte in Kenntnis der Tatsache, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen,

c) der Erwerb, der Besitz oder die Verwendung von Vermögensgegenständen, wenn dem Betreffenden bei der Übernahme dieser Vermögensgegenstände bekannt war, dass diese Gegenstände aus einer kriminellen Tätigkeit oder aus der Teilnahme an einer solchen Tätigkeit stammen,

d) die Beteiligung an einer der unter den drei vorstehenden Gedankenstrichen aufgeführten Handlungen.

(2) Der Tatbestand der Geldwäsche liegt auch dann vor, wenn die Tätigkeiten, die den zu waschenden Vermögensgegenständen zugrunde liegen, im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats oder eines Drittlands vorgenommen wurden.

Artikel 7

Verpflichtung zur Strafbewehrung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bestimmungen dieses Kapitels so in ihr Strafrecht umzusetzen, dass die darin bezeichneten Handlungen strafbar sind.

Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, damit der vorsätzliche Charakter dieser Handlungen anhand objektiver Tatumstände festgestellt werden kann.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die vorsätzliche Herstellung oder Bereitstellung falscher, unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen oder Unterlagen mit der Folge des in Artikel 3 erwähnten Betrugs als Straftat umschrieben wird, sofern sie nicht bereits entweder als selbständige Straftat oder als Beteiligung am Betrug im Sinne von Artikel 3, als Anstiftung dazu oder als Versuch eines solchen Betrugs strafbar ist.

KAPITEL III

VERANTWORTLICHKEIT

Artikel 8

Strafrechtliche Verantwortung der Unternehmensleiter

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit die Leiter, Entscheidungsträger oder Träger von Kontrollbefugnissen von Unternehmen bei den in Kapitel II genannten Handlungen, die eine ihnen unterstellte Person zum Vorteil des Unternehmens begeht, nach den Grundsätzen ihres innerstaatlichen Rechts für strafrechtlich verantwortlich erklärt werden können.

Artikel 9

Verantwortlichkeit von juristischen Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für den Betrug, die Bestechung und die Geldwäsche, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen werden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

— der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,

oder

— der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen,

oder

— einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person,

innehat, sowie für die Beihilfe oder Anstiftung zu einem solchen Betrug, einer solchen Bestechung oder einer solchen Geldwäsche oder für die versuchte Begehung eines solchen Betrugs verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Unbeschadet Absatz 1 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung eines Betrugs, einer Bestechungshandlung oder einer Geldwäschehandlung durch eine dieser unterstellten Person zugunsten der juristischen Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verantwortung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfe in dem Betrugs-, Bestechungs- oder Geldwäschefall nicht aus.

KAPITEL IV

SANKTIONEN

Artikel 10

Sanktionen gegen natürliche Personen

Unbeschadet Absatz 2 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Kapitel II genannten Handlungen sowie die Beteiligung an diesen Handlungen, die Anstiftung dazu und — außer, wenn es sich um in Artikel 4 genannte Handlungen handelt — der Versuch solcher Handlungen durch wirksame, angemessene und abschreckende Strafen geahndet werden können, die zumindest in schweren Betrugsfällen auch Freiheitsstrafen umfassen.

Jedoch kann ein Mitgliedstaat in minderschweren Betrugsfällen, die einen Gesamtbetrag von weniger als 4 000 EUR zum Gegenstand haben und bei denen gemäß seinen Rechtsvorschriften keine besonderen erschwerenden Umstände vorliegen, Sanktionen einer anderen Rechtsnatur als die in Absatz 1 vorgesehenen Strafen vorsehen.

Artikel 11

Sanktionen gegen juristische Personen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine auf Grund von Artikel 9 Absatz 1 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Maßnahmen des Ausschlusses von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen;
- b) Maßnahmen des vorübergehenden oder ständigen Verbots der Ausübung einer Handelstätigkeit;
- c) richterliche Aufsicht;
- d) richterlich angeordnete Auflösung.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine gemäß Artikel 9 Absatz 2 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen oder Maßnahmen verhängt werden können.

Artikel 12

Einziehung

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Beschlagnahme und, unbeschadet der Rechte gutgläubiger Dritter, die Einziehung oder Entziehung der Tatinstrumente und Erträge aus den in Kapitel II genannten Handlungen oder der Vermögensgegenstände, deren Wert diesen Erträgen entspricht, zu ermöglichen. Der Mitgliedstaat verfügt über beschlagnahmte oder eingezogene Tatinstrumente, Erträge oder andere Vermögensgegenstände nach Maßgabe der nationalen Rechtsvorschriften.

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Zusammenarbeit mit der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1) Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der Kommission bei der Bekämpfung der in Kapitel II genannten Betrugs-, Korruptions- und Geldwäschehandlungen treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit die Kommission die technische und operative Hilfe leisten kann, die die zuständigen nationalen Behörden gegebenenfalls zur besseren Koordinierung ihrer Untersuchungen benötigen.

(2) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, damit ihre zuständigen Behörden mit der Kommission Informationen austauschen können, um die Feststellung des Sachverhalts zu erleichtern und ein wirksames Vorgehen gegen die in Kapitel II genannten Handlungen zu gewährleisten. Diese Maßnahmen sehen vor, dass die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden den Erfordernissen des Untersuchungsgeheimnisses und des Schutzes personenbezogener Daten in jedem einzelnen Fall Rechnung tragen.

(3) Jede Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kommission und die Mitgliedstaaten in Anwendung dieser Richtlinie muss vereinbar sein mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr sowie mit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz

natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr.

(4) Zwecks Wahrung des Untersuchungsgeheimnisses und im Rahmen des in den Absätzen 1 bis 3 geregelten Informationsaustausches:

- i) kann ein Mitgliedstaat, wenn er der Kommission Informationen liefert, spezifische Bedingungen für die Verwendung dieser Informationen durch die Kommission oder durch einen anderen Mitgliedstaat, an den die Informationen übermittelt werden dürfen, festlegen;
- ii) unterrichtet die Kommission, wenn sie personenbezogene Daten, die sie von einem Mitgliedstaat erhalten hat, an einen anderen Mitgliedstaat übermittelt, den Mitgliedstaat, der die Informationen geliefert hat, über diese Übermittlung;
- iii) vergewissert sich die Kommission, bevor sie einem Drittland personenbezogene Daten übermittelt, die sie von einem Mitgliedstaat erhalten hat, davon, dass der Mitgliedstaat, der die Informationen geliefert hat, dieser Übermittlung zugestimmt hat.

Artikel 14

Innerstaatliches Recht

Diese Richtlinie hindert die Mitgliedstaaten nicht daran, auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet strengere innerstaatliche Rechtsvorschriften zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um einen wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaft zu gewährleisten.

Artikel 15

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum 31. Dezember 2001 nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 17

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien

(2001/C 240 E/20)

KOM(2001) 277 endg. — 2001/0112(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat vor Unterbreitung ihres Vorschlags den Wirtschafts- und Finanzausschuss angehört.
- (2) In der Bundesrepublik Jugoslawien und der Republik Serbien haben politische Veränderungen zu neuen demokratischen Regierungen geführt, und die Bundesrepublik Jugoslawien unternimmt Anstrengungen, um eine funktionierende Marktwirtschaft zu errichten.
- (3) Im Zuge des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses, der den Rahmen für die EU-Beziehungen zu der Region darstellt, scheint es wünschenswert, die Anstrengungen zur Stabilisierung des politischen und wirtschaftlichen Umfelds in der Bundesrepublik Jugoslawien zu unterstützen, um so der Entwicklung einer uneingeschränkten Zusammenarbeit mit der Gemeinschaft näher zu kommen.
- (4) Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird dazu beitragen, die Bundesrepublik Jugoslawien näher an die Gemeinschaft heranzuführen.
- (5) Die Bundesrepublik Jugoslawien hat eine Vereinbarung mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) über ein umfangreiches Stabilisierungs- und Reformprogramm erzielt, das durch eine zwölfmonatige Bereitschaftskreditvereinbarung über eine höhere Kredittranche unterstützt werden soll.
- (6) Die Bundesrepublik Jugoslawien hat eine Vereinbarung mit der Weltbank über ein Strukturanpassungsprogramm erzielt, das durch Darlehens- und Kreditfazilitäten zur Strukturanpassung in den Bereichen Reform der öffentlichen Finanzen sowie Unternehmens- und Bankenprivatisierung abgestützt werden soll.
- (7) Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien hat um finanzielle Unterstützung durch die internationalen Finanzinstitutionen, die Gemeinschaft und andere bilaterale Geber nachgesucht.
- (8) Über den geschätzten Finanzbetrag hinaus, der vom IWF und von der Weltbank aufgebracht werden könnte, ist in den kommenden Monaten noch eine größere Finanzie-

rungslücke zu schließen, damit die Reserveposition des Landes gestärkt wird und die wirtschaftspolitischen Ziele, die mit den Reformmaßnahmen der Regierung verknüpft sind, Unterstützung erhalten.

- (9) Die Regierung der Bundesrepublik Jugoslawien hat sich verpflichtet, den bestehenden finanziellen Verpflichtungen aller öffentlichen Stellen der Bundesrepublik Jugoslawien gegenüber der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank in voller Höhe nachzukommen und für die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten die Bürgschaft zu übernehmen.
- (10) Die Gewährung einer Finanzhilfe der Gemeinschaft an die Bundesrepublik Jugoslawien ist eine angemessene Maßnahme, um zur Bewältigung der angespannten finanziellen Situation des Landes gegenüber dem Ausland beizutragen, die Zahlungsbilanz zu stützen und die Reserveposition zu stärken.
- (11) Die Bundesrepublik Jugoslawien kann von der Weltbank vorübergehend Darlehen und andere Fazilitäten zu sehr vorteilhaften Konditionen erhalten.
- (12) Eine Finanzhilfe der Gemeinschaft in Form einer Kombination aus einem langfristigen Darlehen und einem verlorenen Zuschuss ist eine angemessene Maßnahme, um die Zahlungsbilanz zu stützen und unter den zur Zeit außergewöhnlich schwierigen Umständen zur Bewältigung der angespannten Finanzlage des Landes gegenüber dem Ausland beizutragen.
- (13) Die Einbeziehung einer Zuschusskomponente in die Finanzhilfe erfolgt unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde.
- (14) Die Kommission verwaltet die Finanzhilfe in Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss.
- (15) Der Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Die Gemeinschaft stellt der Bundesrepublik Jugoslawien eine Finanzhilfe in Form eines langfristigen Darlehens und eines verlorenen Zuschusses zur Verfügung, um eine tragbare Zahlungsbilanzsituation sicherzustellen und die Reserveposition des Landes zu stärken.

(2) Die Darlehenskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Kapitalbetrag von höchstens 180 Mio. EUR, mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Zu diesem Zweck wird die Kommission ermächtigt, im Namen der Europäischen Gemeinschaft die erforderlichen Mittel aufzunehmen, die der Bundesrepublik Jugoslawien als Darlehen zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zuschusskomponente dieser Finanzhilfe beläuft sich auf einen Höchstbetrag von 120 Mio. EUR.

(4) Die Kommission verwaltet die Finanzhilfe der Gemeinschaft in enger Absprache mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und im Einklang mit etwaigen Vereinbarungen zwischen dem IWF und der Bundesrepublik Jugoslawien.

(5) Die Durchführung dieser Finanzhilfe ist an die Auflagen geknüpft, dass die Bundesrepublik Jugoslawien die ausstehenden finanziellen Verpflichtungen aller öffentlichen Stellen gegenüber der Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang tilgt und dass die Bundesrepublik Jugoslawien für die noch nicht fälligen Verbindlichkeiten die Bürgschaft übernimmt.

Artikel 2

(1) Die Kommission wird ermächtigt, mit den Behörden der Bundesrepublik Jugoslawien nach Anhörung des Wirtschafts- und Finanzausschusses die wirtschaftspolitischen Auflagen zu vereinbaren, an die die Finanzhilfe der Gemeinschaft geknüpft ist. Diese Auflagen müssen mit den in Artikel 1 Absatz 4 genannten Vereinbarungen in Einklang stehen.

(2) Die Kommission überprüft in regelmäßigen Abständen in Zusammenarbeit mit dem Wirtschafts- und Finanzausschuss und in Abstimmung mit dem IWF, ob die Wirtschaftspolitik der Bundesrepublik Jugoslawien mit den Zielen der Finanzhilfe übereinstimmt und ob die Finanzhilfeauflagen erfüllt werden.

Artikel 3

(1) Die Darlehens- und die Zuschusskomponente der Finanzhilfe werden der Bundesrepublik Jugoslawien in mindestens zwei Teilbeträgen zur Verfügung gestellt. Vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 wird der erste Teilbetrag auf der Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Jugoslawien und dem Internationalen Währungsfonds über ein makroökonomisches Programm, welches eine erweiterte Kredittranche beinhaltet, dann freigegeben, wenn die Bundesrepublik Jugoslawien ihren ausstehenden finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft und der Europäischen Investitionsbank in vollem Umfang nachgekommen ist.

(2) Der zweite und jeder weitere Teilbetrag werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 2 sowie einer zufriedenstellenden Umsetzung des Anpassungs- und Reformprogramms der Bundesrepublik Jugoslawien frühestens drei Monate nach Bereitstellung des ersten Teilbetrags freigegeben.

(3) Die Mittel werden an die Nationalbank der Bundesrepublik Jugoslawien ausgezahlt.

Artikel 4

(1) Die in Artikel 1 genannten Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden mit gleicher Wertstellung abgewickelt und dürfen für die Gemeinschaft weder eine Änderung der Fristen noch ein Wechselkurs- oder Zinsrisiko noch sonstige kommerzielle Risiken mit sich bringen.

(2) Auf Ersuchen der Bundesrepublik Jugoslawien trägt die Kommission dafür Sorge, dass eine Klausel über vorzeitige Rückzahlung in die Darlehensbedingungen aufgenommen und gegebenenfalls ausgeführt wird.

(3) Auf Ersuchen der Bundesrepublik Jugoslawien kann die Kommission, wenn die Umstände eine Verbesserung des Darlehenszinssatzes gestatten, ihre ursprünglichen Anleihen ganz oder teilweise refinanzieren oder die entsprechenden finanziellen Bedingungen neu festsetzen. Eine Refinanzierung oder Neufestsetzung erfolgt nach Maßgabe von Absatz 1 und darf weder zur Verlängerung der durchschnittlichen Laufzeit der betreffenden Anleihen noch zur Erhöhung des zum Zeitpunkt dieser Transaktion noch geschuldeten Kapitalbetrags, ausgedrückt zum jeweiligen Wechselkurs, führen.

(4) Alle Kosten, die der Gemeinschaft durch den Abschluss und die Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Transaktion entstehen, gehen gegebenenfalls zu Lasten der Bundesrepublik Jugoslawien.

(5) Der Wirtschafts- und Finanzausschuss wird mindestens einmal jährlich über die Abwicklung der in den Absätzen 2 und 3 genannten Transaktionen unterrichtet.

Artikel 5

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens einmal jährlich Bericht über die Durchführung dieses Beschlusses und gibt eine Bewertung ab.

Artikel 6

Dieser Beschluss tritt am 30. Juni 2003 außer Kraft.

ANHANG

**FÜR DIE RÜCKSTELLUNGEN IM GARANTIEFONDS 2001 BENÖTIGTE HAUSHALTSMITTEL UND MARGE
IM RAHMEN DER RESERVE FÜR DARLEHEN UND DARLEHENS GARANTIE FÜR DRITTLÄNDER**

(in Mio. Euro)

Transaktion	Berechnungs- grundlage ⁽¹⁾	Rückstellungen im Garantiefonds ⁽²⁾	Reservemarge	Darlehensspiel- raum ⁽⁴⁾
			208,0 ⁽³⁾	2 311
<i>Beschlossen</i>				
Projektgebundene Hilfe				
EIB				
Mittelmeerraum, 4. Protokoll mit Syrien	11,3 (a)	1,01	207,0	
Allg. Darlehensmandat 1997—2000	10,5 (b)	0,95	206,0	
Allg. Darlehensmandat 2000—2007	1 857,7 (c)	167,19	38,8	
<i>Vorläufige Schätzungen</i>				
EIB				
Ausdehnung des allg. Darlehensmandats auf BRJ	45,5 (c)	4,10	34,8	
Sonderaktion Ostsee/Russland	65,0 (c)	5,85	28,9	321
<i>Finanzhilfe</i>				
Etwaige BRJ-Finanzhilfe	180,0 (d)	16,20	12,7	141

⁽¹⁾ Die Berechnungsgrundlage entspricht 75 % (a), 70 % (b) bzw. 65 % (c) des Nominalbetrags der EIB-Darlehen und 100 % (d) der Finanzhilfedarlehen.

⁽²⁾ Nach den Rückstellungsregeln der Ratsverordnung (EG, Euratom) Nr. 2728 vom 31. Oktober 1994. Seit 2000 liegt die Einzahlungsquote bei 9 %. Bei den vor 2000 beschlossenen Transaktionen wurde die Einzahlung von 14 % rückgängig gemacht und eine neue Einzahlung von 9 % vorgenommen.

⁽³⁾ Reservebetrag 2001 nach der Finanziellen Vorausschau.

⁽⁴⁾ Für zu 100 % garantierte Darlehen.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/21)

KOM(2001) 296 endg. — 1998/0315(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 23. Mai 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 2 vom 5.1.1999, S. 3.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Abkommen über die Sozialpolitik im Anhang zum Protokoll (Nr. 14) über die Sozialpolitik, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 2,

Entfällt

auf Vorschlag der Kommission,

Unverändert

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 C des Vertrags,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Unverändert

Auf der Grundlage des Protokolls über die Sozialpolitik, das dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, haben die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft mit Ausnahme des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, im folgenden „die Mitgliedstaaten“ genannt, in dem Wunsch, die Sozialcharta von 1989 umzusetzen, miteinander ein Abkommen über die Sozialpolitik geschlossen;

Entfällt

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 dieses Abkommens kann der Rat durch Richtlinien Mindestvorschriften erlassen;

(1) Gemäß Artikel 1 des Abkommens haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Ziel, den sozialen Dialog zu fördern.

(1) Gemäß Artikel 136 des Vertrags haben die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten das Ziel, den sozialen Dialog zu fördern.

⁽¹⁾ ABl. C 258 vom 10.9.1999, S. 24.

⁽²⁾ 14.12.2000.

⁽³⁾ Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments wurde veröffentlicht im ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 223.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (2) Nach Ziffer 17 der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer müssen u. a. „Unterrichtung, Anhörung und Mitwirkung der Arbeitnehmer . . . in geeigneter Weise, unter Berücksichtigung der in den verschiedenen Mitgliedstaaten herrschenden Gepflogenheiten, weiterentwickelt werden“.
- (3) Die Kommission hat gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Abkommens über die Sozialpolitik die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu der Frage gehört, wie eine Gemeinschaftsaktion im Bereich der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (4) Die Kommission hielt nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig und hat gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Abkommens die Sozialpartner erneut gehört, diesmal zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner haben der Kommission ihre Stellungnahmen übermittelt.
- (5) Nach Abschluss der zweiten Anhörungsphase haben die Sozialpartner der Kommission nicht mitgeteilt, dass sie den Prozess nach Artikel 4 des Abkommens in Gang setzen wollen, der zum Abschluss einer Vereinbarung führen kann.
- (6) Der auf Gemeinschaftsebene wie auch auf nationaler Ebene bestehende rechtliche Rahmen, durch den eine Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Unternehmensorganisation und bei Entscheidungen, die die Beschäftigten betreffen, sichergestellt werden soll, konnte nicht immer verhindern, dass Arbeitnehmer betreffende schwerwiegende Entscheidungen getroffen und publik gemacht wurden, ohne dass zuvor angemessene Informations- und Anhörungsverfahren durchgeführt worden wären.
- (7) Die Stärkung des sozialen Dialogs und die Schaffung eines Klimas des Vertrauens im Unternehmen sind wichtige Voraussetzungen, will man Risiken frühzeitig erkennen, bei gleichzeitiger Absicherung der Arbeitnehmer die Arbeitsorganisation flexibler gestalten und den Zugang der Arbeitnehmer zu Lernsituationen im Unternehmen fördern, die Arbeitnehmer für die Notwendigkeit von Anpassungen sensibilisieren, die Bereitschaft der Arbeitnehmer zur Teilnahme an Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Beschäftigungsfähigkeit erhöhen, die Arbeitnehmer stärker in die Unternehmensabläufe und in die Gestaltung der Zukunft des Unternehmens einbeziehen und dessen Wettbewerbsfähigkeit steigern.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Unverändert

- (3) Die Kommission hat die Sozialpartner auf Gemeinschaftsebene zu der Frage gehört, wie eine Gemeinschaftsaktion im Bereich der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in den Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft gegebenenfalls ausgerichtet werden sollte.
- (4) Die Kommission hielt nach dieser Anhörung eine Gemeinschaftsmaßnahme für zweckmäßig und hat die Sozialpartner erneut gehört, diesmal zum Inhalt des in Aussicht genommenen Vorschlags. Die Sozialpartner haben der Kommission ihre Stellungnahmen übermittelt.
- (5) Nach Abschluss der zweiten Anhörungsphase haben die Sozialpartner der Kommission nicht mitgeteilt, dass sie den Prozess in Gang setzen wollen, der zum Abschluss einer Vereinbarung führen kann.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (8) Eine rechtzeitige Information und Anhörung der Arbeitnehmer ist eine Vorbedingung für die erfolgreiche Bewältigung der Umstrukturierungsprozesse und für eine erfolgreiche Anpassung der Unternehmen an die im Zuge der Globalisierung der Wirtschaft — insbesondere auch durch die Entstehung neuer Formen der Arbeitsorganisation — geschaffenen neuen Bedingungen.
- (9) Die Europäische Gemeinschaft hat eine Beschäftigungsstrategie entwickelt, die sie nun umsetzt und in deren Mittelpunkt die Begriffe „Antizipation“, „Prävention“ und „Beschäftigungsfähigkeit“ stehen, wobei diese zentralen Konzepte in sämtliche staatlichen Maßnahmen integriert werden sollen, mit denen positive Beschäftigungseffekte erzielt werden können; dies soll durch einen Ausbau des sozialen Dialogs, auch auf der Ebene der Unternehmen, geschehen; auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass bei der Bewältigung des Wandels stets das übergeordnete Ziel der Beschäftigungssicherung im Auge behalten wird.
- (10) Die Entwicklung des Binnenmarktes muss sich harmonisch vollziehen, unter Wahrung der grundlegenden Werte, auf denen unsere Gesellschaften basieren, und insbesondere in einer Art und Weise, die garantiert, dass die wirtschaftliche Entwicklung allen Bürgern gleichermaßen zugute kommt.
- (11) Die bevorstehende dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion wird europaweit eine Verstärkung und Beschleunigung des Wettbewerbsdrucks bewirken. Dies macht begleitende soziale Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene erforderlich.
- (12) Der auf Gemeinschaftsebene und auf nationaler Ebene bestehende rechtliche Rahmen für Information und Anhörung der Arbeitnehmer ist häufig allzu sehr darauf ausgerichtet, Wandlungsprozesse im nachhinein zu verarbeiten, vernachlässigt dabei die wirtschaftlichen Implikationen von Entscheidungen und stellt nicht wirklich auf eine „Antizipation“ der Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen und auf eine „Prävention“ von Risiken ab.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8) Es ist von besonderer Bedeutung, die Unterrichtung und Anhörung zu Beschäftigungssituation und wahrscheinlicher Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen und — für den Fall, dass die vom Arbeitgeber vorgenommene Bewertung auf eine potentielle Bedrohung der Beschäftigung im Unternehmen schließen lässt — zu etwaigen geplanten antizipativen Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Qualifizierung der Arbeitnehmer, zur Vermeidung möglicher negativer Auswirkungen oder zur Abmilderung der Konsequenzen sowie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der möglicherweise betroffenen Arbeitnehmer zu fördern und zu intensivieren.
- (9) Eine rechtzeitige Information und Anhörung der Arbeitnehmer ist eine Vorbedingung für die erfolgreiche Bewältigung der Umstrukturierungsprozesse und für eine erfolgreiche Anpassung der Unternehmen an die im Zuge der Globalisierung der Wirtschaft — insbesondere auch durch die Entstehung neuer Formen der Arbeitsorganisation — geschaffenen neuen Bedingungen.
- (10) Die Europäische Gemeinschaft hat eine Beschäftigungsstrategie entwickelt, die sie nun umsetzt und in deren Mittelpunkt die Begriffe „Antizipation“, „Prävention“ und „Beschäftigungsfähigkeit“ stehen, wobei diese Konzepte zentrale Bestandteile sämtlicher staatlichen Maßnahmen darstellen sollen, mit denen die Beschäftigung gefördert werden kann; dies soll durch einen Ausbau des sozialen Dialogs, auch auf der Ebene der Unternehmen, geschehen; auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass bei der Bewältigung des Wandels stets das übergeordnete Ziel der Beschäftigungssicherung im Auge behalten wird.
- (11) Die Entwicklung des Binnenmarktes muss sich harmonisch vollziehen, unter Wahrung der grundlegenden Werte, auf denen unsere Gesellschaften basieren, und insbesondere in einer Art und Weise, die garantiert, dass die wirtschaftliche Entwicklung allen Bürgern gleichermaßen zugute kommt.
- (12) Die bevorstehende dritte Phase der Wirtschafts- und Währungsunion wird europaweit eine Verstärkung und Beschleunigung des Wettbewerbsdrucks bewirken. Dies macht begleitende soziale Maßnahmen auf einzelstaatlicher Ebene erforderlich.
- (13) Der auf Gemeinschaftsebene und auf nationaler Ebene bestehende rechtliche Rahmen für Information und Anhörung der Arbeitnehmer ist häufig allzu sehr darauf ausgerichtet, Wandlungsprozesse im nachhinein zu verarbeiten, vernachlässigt dabei die wirtschaftlichen Implikationen von Entscheidungen und stellt nicht wirklich auf eine „Antizipation“ der Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen und auf eine „Prävention“ von Risiken ab.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (13) Die Gesamtheit der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen macht eine Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens erforderlich.
- (14) Diese Richtlinie befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Artikel 3 b des Vertrags verankerten Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen können auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, da es darum geht, einen Rahmen für Information und Anhörung der Arbeitnehmer zu schaffen, der dem oben beschriebenen neuen europäischen Kontext gerecht wird; wegen des Umfangs und der Wirkungen der geplanten Maßnahmen können die Ziele besser auf Gemeinschaftsebene — durch Einführung von für die gesamte Europäische Gemeinschaft geltenden Mindestvorschriften — verwirklicht werden; die Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung der Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (15) Dieser allgemeine Rahmen muss auf die Festlegung von Mindestvorschriften abzielen, die überall in der Europäischen Gemeinschaft Anwendung finden, und er muss auf administrative, finanzielle und rechtliche Auflagen verzichten, die die Gründung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen behindern könnten. Daher erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten zu beschränken, unbeschadet etwaiger für die Arbeitnehmer günstigerer nationaler und gemeinschaftlicher Vorschriften. Um ein Gleichgewicht zwischen den beiden genannten Anforderungen zu wahren, kann dieser Schwellenwert auf 100 Beschäftigte heraufgesetzt werden, soweit es um die vorgeschlagenen innovativeren Maßnahmen geht, nämlich um die Information und Anhörung der Arbeitnehmer zur Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (14) Die Gesamtheit der politischen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Entwicklungen macht eine Anpassung des bestehenden Rechtsrahmens erforderlich, der das rechtliche und praktische Instrumentarium zur Wahrnehmung des Rechtes auf Unterrichtung und Anhörung vorsieht.
- (15) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben nationale Regelungen, wonach die konkrete Wahrnehmung dieses Rechts eine kollektive Willensbekundung von Seiten der Rechteinhaber einschließt.
- (16) Von dieser Richtlinie unberührt bleiben Regelungen, die Bestimmungen über die direkte Mitwirkung der Arbeitnehmer enthalten, solange diese sich in jedem Fall dafür entscheiden können, das Recht auf Unterrichtung und Anhörung über ihre Vertreter wahrzunehmen.
- (17) Diese Richtlinie befindet sich in Übereinstimmung mit dem in Artikel 5 des Vertrags verankerten Subsidiaritätsprinzip und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit: Die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen können auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden, da es darum geht, einen Rahmen für Information und Anhörung der Arbeitnehmer zu schaffen, der dem oben beschriebenen neuen europäischen Kontext gerecht wird; wegen des Umfangs und der Wirkungen der geplanten Maßnahmen können die Ziele jedoch besser auf Gemeinschaftsebene — durch Einführung von für die gesamte Europäische Gemeinschaft geltenden Mindestvorschriften — verwirklicht werden.
- (18) Dieser allgemeine Rahmen muss auf die Festlegung von Mindestvorschriften abzielen, die überall in der Europäischen Gemeinschaft Anwendung finden, und er darf die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, für die Arbeitnehmer günstigere Vorschriften vorzusehen.
- (19) Ziel dieses allgemeinen Rahmens ist ebenfalls, auf administrative, finanzielle und rechtliche Auflagen zu verzichten, die die Gründung und Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen behindern könnten; daher erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie je nach Wahl der Mitgliedstaaten auf Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten oder auf Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten zu beschränken.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (16) Die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich müssen die Belastung der Unternehmen auf ein Mindestmaß begrenzen, ohne dass dadurch eine wirksame Ausübung der den Arbeitnehmern eingeräumten Rechte beeinträchtigt werden darf.
- (17) Die mit der Richtlinie verfolgten Ziele können erreicht werden durch Festlegung eines allgemeinen Rahmens, der die Begriffe sowie den Gegenstand der Information und Anhörung definiert. Es obliegt den Mitgliedstaaten, diesen Rahmen auszufüllen, an die jeweiligen einzelstaatlichen Gegebenheiten anzupassen und dabei gegebenenfalls den Sozialpartnern eine maßgebliche Rolle zuzuweisen, die es diesen ermöglicht, ohne jeden Zwang auf dem Wege einer Vereinbarung Bestimmungen zur Information und Anhörung festzulegen, die ihren Bedürfnissen und ihren Wünschen besser gerecht werden.
- (18) Es empfiehlt sich, gewisse Besonderheiten, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten im Bereich der Information und Anhörung der Arbeitnehmer bestehen, unberührt zu lassen; gedacht ist hier an spezielle Regelungen für Unternehmen und Betriebe, die politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen.
- (19) Die Unternehmen gilt es vor der öffentlichen Verbreitung bestimmter besonders sensibler Informationen zu schützen.
- (20) Unternehmer sollten das Recht haben, auf eine Unterrichtung und Anhörung zu verzichten, wenn dies dem Unternehmen schwerwiegenden Schaden zufügen würde oder wenn sie unverzüglich auf einen Verwaltungsakt reagieren müssen, der ihnen von einer Kontroll- oder Aufsichtsbehörde zugestellt worden ist.
- (21) Die Modernisierung der Arbeitsbedingungen bringt Rechte und Pflichten beider Sozialpartner auf Unternehmensebene mit sich.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (20) Die gemeinschaftlichen Rahmenbedingungen in diesem Bereich müssen die Belastung der Unternehmen auf ein Mindestmaß begrenzen, ohne dass dadurch eine wirksame Ausübung der Rechte beeinträchtigt werden darf.
- (21) Die Das mit der Richtlinie verfolgten Ziele verfolgte Ziel können kann erreicht werden durch Festlegung eines allgemeinen Rahmens, der die Begriffe sowie den Gegenstand der Information und Anhörung definiert. Es obliegt den Mitgliedstaaten, diesen Rahmen auszufüllen, an die jeweiligen einzelstaatlichen Gegebenheiten anzupassen und dabei gegebenenfalls den Sozialpartnern eine maßgebliche Rolle zuzuweisen, die es diesen ermöglicht, ohne jeden Zwang auf dem Wege einer Vereinbarung Bestimmungen zur Information und Anhörung festzulegen, die ihren Bedürfnissen und ihren Wünschen besser gerecht werden der die Grundsätze, Begriffe und Modalitäten der Information und Anhörung definiert. Es obliegt den Mitgliedstaaten, diesen Rahmen auszufüllen, an die jeweiligen einzelstaatlichen Gegebenheiten anzupassen und dabei gegebenenfalls den Sozialpartnern eine maßgebliche Rolle zuzuweisen, die es diesen ermöglicht, ohne jeden Zwang auf dem Wege einer Vereinbarung Modalitäten für die Information und Anhörung festzulegen, die ihren Bedürfnissen und ihren Wünschen besser gerecht werden.
- (22) Es empfiehlt sich, gewisse Besonderheiten, die in den Rechtsvorschriften einiger Mitgliedstaaten im Bereich der Information und Anhörung der Arbeitnehmer bestehen, unberührt zu lassen; gedacht ist hier an spezielle Regelungen für Unternehmen und Betriebe, die politischen, verbandspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen.
- (23) Die Unternehmen gilt es vor der öffentlichen Verbreitung bestimmter besonders sensibler Informationen zu schützen.
- (24) Unternehmer sollten das Recht haben, auf eine Unterrichtung und Anhörung zu verzichten, wenn dies dem Unternehmen schwerwiegenden Schaden zufügen würde oder wenn sie unverzüglich auf einen Verwaltungsakt reagieren müssen, der ihnen von einer Kontroll- oder Aufsichtsbehörde zugestellt worden ist.
- (25) Unterrichtung und Anhörung bringen Rechte und Pflichten für die Sozialpartner auf Unternehmensebene mit sich.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (22) Auf Gemeinschaftsebene sind abschreckend wirkende Sanktionen vorzusehen zur Ahndung von schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie — unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.
- (23) Diese Richtlinie gilt auch für die Bereiche, die Gegenstand der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽¹⁾ und der Richtlinie geändert durch Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽²⁾ sind.
- (24) Sonstige Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer, einschließlich derjenigen, die sich aus der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁽³⁾ ergeben müssen von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Grundsätze

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten von in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16.

⁽²⁾ ABl. L 61 vom 5.3.1997, S. 26 und ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 88.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (26) Auf Gemeinschaftsebene sind abschreckend wirkende Sanktionen vorzusehen zur Ahndung von schwerwiegenden Verstößen gegen die Verpflichtungen aus dieser Richtlinie — unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten in diesem Bereich.
- (27) Diese Richtlinie gilt auch für die Bereiche, die Gegenstand der Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massenentlassungen⁽¹⁾ und der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vom 12. März 2001 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen⁽²⁾ sind.
- (28) Von der vorliegenden Richtlinie unberührt müssen sonstige Informations- und Anhörungsrechte der Arbeitnehmer bleiben, einschließlich derjenigen, die sich aus der Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 22. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen⁽³⁾ sowie aus der Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Ausdehnung dieser Richtlinie⁽⁴⁾ auf das Vereinigte Königreich ergeben.
- (29) Die Anwendung der vorliegenden Richtlinie rechtfertigt in keinem Fall eine Beeinträchtigung des allgemeinen Schutzniveaus der Arbeitnehmer in dem von ihr abgedeckten Bereich —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Unverändert

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung eines allgemeinen Rahmens mit Mindestvorschriften für das Recht auf Unterrichtung und Anhörung der Beschäftigten von in der Europäischen Gemeinschaft ansässigen Unternehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.8.1998, S. 16. Durch diese Richtlinie wird die Richtlinie 75/129/EG des Rates vom 17. Februar 1975, ABl. L 48 vom 22.2.1975, S. 29, und die Richtlinie 92/56/EG des Rates vom 24. Juni 1992 (ABl. L 245 vom 26.8.1992, S. 3) kodifiziert.

⁽²⁾ ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 16. Durch diese Richtlinie wird die Richtlinie 77/187/EG des Rates vom 14. Februar 1977 (ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26) und die Richtlinie 98/50/EG des Rates vom 29. Juni 1998 (ABl. L 201 vom 17.7.1998, S. 88) zu deren Änderung kodifiziert.

⁽³⁾ ABl. L 254 vom 30.9.1994, S. 64.

⁽⁴⁾ ABl. L 10 vom 16.1.1998, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Informations- und Anhörungsverfahren werden vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmervertretern im Geiste der Zusammenarbeit und unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt und durchgeführt, wobei sowohl den Interessen des Unternehmens als auch den Interessen der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen ist.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich

(1) Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Unternehmen“: öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie einen Erwerbszweck verfolgen oder nicht, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind und die mindestens 50 Arbeitnehmer beschäftigen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 3;
- b) „Arbeitgeber“: die natürliche oder juristische Person, die Vertragspartei im Rahmen der mit den Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse ist;
- c) „Arbeitnehmervertreter“: die nach den Rechtsvorschriften und/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;
- d) „Unterrichtung“: die Übermittlung, die die relevanten Angaben zu den in Artikel 4 Absatz 1 aufgeführten Themen enthalten, durch den Arbeitgeber an die Arbeitnehmervertreter zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die die Wirksamkeit des Vorgehens gewährleisten und es insbesondere den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die Informationen zu prüfen und gegebenenfalls die Anhörung vorzubereiten;

(2) Die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung werden so gestaltet und angewandt, dass die Wirksamkeit des Vorgehens gewährleistet ist.

(3) Die Informations- und Anhörungsverfahren werden vom Arbeitgeber und von den Arbeitnehmervertretern im Geiste der Zusammenarbeit und unter Beachtung ihrer jeweiligen Rechte und gegenseitigen Verpflichtungen festgelegt und durchgeführt, wobei sowohl den Interessen des Unternehmens als auch den Interessen der Arbeitnehmer Rechnung zu tragen ist.

Unverändert

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Unternehmen“: öffentliche und private Unternehmen, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, unabhängig davon, ob sie einen Erwerbszweck verfolgen oder nicht, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ansässig sind;
- b) „Betrieb“: eine Niederlassung, die einen rechtlich abhängigen Teil eines Unternehmens bildet und in der kontinuierlich unter Einsatz personeller und materieller Ressourcen eine wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt wird;
- c) „Arbeitgeber“: die natürliche oder juristische Person, die entsprechend den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Vertragspartei im Rahmen der mit den Arbeitnehmern geschlossenen Arbeitsverträge oder Arbeitsverhältnisse ist;
- d) „Arbeitnehmer“: eine Person, die in dem betreffenden Mitgliedstaat gemäß den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über die Beschäftigung und entsprechend den einzelstaatlichen Gepflogenheiten Arbeitnehmerschutz genießt;
- e) „Arbeitnehmervertreter“: die nach den Rechtsvorschriften und/oder den Gepflogenheiten der Mitgliedstaaten vorgesehenen Vertreter der Arbeitnehmer;
- f) „Unterrichtung“: die Übermittlung von Informationen an die Arbeitnehmervertreter, um ihnen Gelegenheit zur Kenntnisnahme und Prüfung der behandelten Frage zu geben;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

e) „Anhörung“: die Organisation eines Dialogs und eines Meinungsaustauschs zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmervertretern über die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) und c) aufgeführten Themen

- zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die die Wirksamkeit des Vorgehens gewährleisten;
- auf der je nach behandeltem Thema geeigneten Leitungs- und Vertretungsebene;
- auf der Grundlage der vom Arbeitgeber gelieferten relevanten Informationen und der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter, die diese abzugeben berechtigt sind;
- wobei die Arbeitnehmervertreter das Recht haben, mit dem Arbeitgeber zusammenzukommen und eine begründete Antwort auf ihre eventuelle Stellungnahme zu verlangen;
- wobei im Falle von Entscheidungen, die unter das Weisungsrecht des Arbeitgebers fallen, im Vorfeld eine Einigung über die Entscheidungen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) angestrebt wird.

(2) Die Mitgliedstaaten können — unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze und Ziele — spezifische Bestimmungen für Unternehmen und Betriebe vorsehen, die unmittelbar und überwiegend politischen, koalitionspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen, falls das innerstaatliche Recht solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthält.

Artikel 3

Informations- und Anhörungsverfahren auf der Grundlage einer Vereinbarung

GEÄNDERTER VORSCHLAG

g) „Anhörung“: die Durchführung eines Meinungsaustauschs und eines Dialogs zwischen Arbeitnehmervertretern und Arbeitgeber.

Entfällt

Unverändert

Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt je nach Entscheidung der Mitgliedstaaten:

- für Unternehmen mit mindestens 50 Arbeitnehmern in einem Mitgliedstaat;
- für Betriebe mit mindestens 20 Arbeitnehmern in einem Mitgliedstaat.

Die Mitgliedstaaten bestimmen, nach welchem Modus die Schwellenwerte für die Beschäftigtenzahl errechnet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(1) Die Mitgliedstaaten können den Sozialpartnern auf geeigneter Ebene, einschließlich Unternehmensebene, gestatten, nach freiem Ermessen und zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Wege einer Vereinbarung die Modalitäten der Anwendung der in den Artikeln 1, 2 und 4 vorgesehenen Mechanismen zur Information und Anhörung der Arbeitnehmer festzulegen.

(2) Die Vereinbarungen gemäß Absatz 1 können unter Wahrung der allgemeinen Zielsetzung der Richtlinie und unter von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen und Beschränkungen die Möglichkeit einräumen, von den in Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) und in Artikel 4 dieser Richtlinie vorgesehenen Bestimmungen abzuweichen.

Artikel 4

Inhalt und Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung

(1) Unbeschadet etwaiger für die Arbeitnehmer günstigerer einzelstaatlicher Bestimmungen und/oder Gepflogenheiten, und sofern zwischen den Sozialpartnern keine Vereinbarung nach Artikel 3 geschlossen wurde, umfasst die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer:

- a) die Information über die jüngste Entwicklung und die vorhersehbare Weiterentwicklung der Tätigkeit des Unternehmens und seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation;
- b) die Information und Anhörung zu Beschäftigungssituation, Beschäftigungsstruktur und vorhersehbarer Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen und — für den Fall, dass die vom Arbeitgeber vorgenommene Bewertung auf eine potentielle Bedrohung der Beschäftigung im Unternehmen schließen lässt — zu geplanten antizipativen Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Ausbildung und Qualifizierung der Arbeitnehmer, zur Vermeidung negativer Auswirkungen oder zur Abmilderung der Konsequenzen sowie zur Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit der möglicherweise betroffenen Arbeitnehmer;

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten können — unter Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Grundsätze und Ziele — spezifische Bestimmungen für Unternehmen und Betriebe vorsehen, die unmittelbar und überwiegend politischen, verbandspolitischen, konfessionellen, karitativen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Bestimmungen oder Zwecken der Berichterstattung oder Meinungsäußerung dienen, falls das innerstaatliche Recht solche besonderen Bestimmungen zum Zeitpunkt der Annahme dieser Richtlinie bereits enthält.

Entfällt

Unverändert

Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung

(1) Im Einklang mit den in Artikel 1 dargelegten Grundsätzen und unbeschadet etwaiger für die Arbeitnehmer günstigerer einzelstaatlicher Bestimmungen und/oder Gepflogenheiten bestimmen die Mitgliedstaaten entsprechend den nachfolgenden Absätzen 2, 3 und 4 im Einzelnen, wie das Recht der Arbeitnehmer auf Unterrichtung und Anhörung auf der geeigneten Ebene wahrgenommen wird.

(2) Unterrichtung und Anhörung umfassen:

- a) die Information über die jüngste Entwicklung und die wahrscheinliche Weiterentwicklung der Tätigkeit des Unternehmens und seiner wirtschaftlichen und finanziellen Situation;
- b) die Information und Anhörung zu Beschäftigungssituation, Beschäftigungsstruktur und wahrscheinliche Beschäftigungsentwicklung im Unternehmen sowie zu gegebenenfalls geplanten antizipativen Maßnahmen, insbesondere bei einer Bedrohung für die Beschäftigung;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

c) die Unterrichtung und Anhörung zu Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation sowie der Arbeitsverträge mit sich bringen könnte, einschließlich solcher, die Gegenstand der in Artikel 8 Absatz 1 genannten gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen eine wirksame Information und Anhörung sicher, die eine nützliche Wirkung im Sinne von Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben d) und e) hat. Zu diesem Zweck legen sie die Modalitäten der Information und Anhörung zu den in Absatz 1 aufgeführten Themen fest.

(3) Die Mitgliedstaaten können Unternehmen, die weniger als 100 Arbeitnehmer beschäftigen, von der Pflicht zur Information und Anhörung nach Absatz 1 Buchstabe b) entbinden

GEÄNDERTER VORSCHLAG

c) die Unterrichtung und Anhörung zu Entscheidungen, die wesentliche Veränderungen der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsverträge mit sich bringen könnte, einschließlich solcher, die Gegenstand der in Artikel 9 Absatz 1 genannten Bestimmungen sind.

(3) Die Unterrichtung erfolgt zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind und es insbesondere den Arbeitnehmervertretern ermöglichen, die Informationen angemessen zu prüfen und gegebenenfalls die Anhörung vorzubereiten.

(4) Die Anhörung erfolgt:

- zu einem Zeitpunkt, in einer Weise und in einer inhaltlichen Ausgestaltung, die dem Zweck angemessen sind;
- auf der je nach behandeltem Thema relevanten Leitungs- und Vertretungsebene;
- auf der Grundlage der vom Arbeitgeber zu liefernden relevanten Informationen und der Stellungnahme, zu der die Arbeitnehmervertreter berechtigt sind;
- in einer Weise, die den Arbeitnehmervertretern gestattet, mit dem Arbeitgeber zusammenzukommen und eine begründete Antwort auf ihre Stellungnahme zu erhalten;
- mit dem Ziel, eine Vereinbarung über die in Absatz 2 Buchstabe c) genannten Entscheidungen, die unter die Leitungsbefugnis des Arbeitgebers fallen, zu erreichen.

*Artikel 5***Unterrichtung und Anhörung auf der Grundlage einer Vereinbarung**

Die Mitgliedstaaten können es den Sozialpartnern auf geeigneter Ebene, einschließlich Unternehmens- bzw. Betriebsebene, überlassen, nach freiem Ermessen und zu jedem beliebigen Zeitpunkt im Wege einer Vereinbarung die Modalitäten der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer festzulegen. Diese Vereinbarungen können unter Wahrung der in Artikel 1 genannten Grundsätze und unter von den Mitgliedstaaten festzulegenden Bedingungen und Beschränkungen die Möglichkeit einräumen, von den in Artikel 4 vorgesehenen Bestimmungen abzuweichen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 5**Artikel 6***Vertrauliche Informationen**

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass den Arbeitnehmervertretern und den sie unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet ist, ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und auch noch nach Ablauf ihres Mandats.

(1) Die Mitgliedstaaten sehen im rechtmäßigen Interesse der Unternehmen vor, dass gemäß den in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen den Arbeitnehmervertretern und den etwaigen sie unterstützenden Sachverständigen nicht gestattet ist, ihnen ausdrücklich als vertraulich mitgeteilte Informationen an Dritte weiterzugeben, sofern es sich nicht um Arbeitnehmer handelt, die zur Vertraulichkeit verpflichtet sind. Diese Verpflichtung besteht unabhängig von ihrem Aufenthaltsort und auch noch nach Ablauf ihres Mandats.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass der Arbeitgeber in besonderen Fällen und unter Beachtung der in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften festgelegten Bedingungen und Beschränkungen nicht verpflichtet ist, Informationen weiterzugeben oder eine Anhörung durchzuführen, wenn eine Verbreitung der betreffenden Informationen nach objektiven Kriterien die Tätigkeit des Unternehmens erheblich beeinträchtigen oder dem Unternehmen schaden könnte.

Unverändert

(3) Unbeschadet bestehender einzelstaatlicher Verfahren sehen die Mitgliedstaaten Rechtsmittelverfahren auf dem Verwaltungsweg oder vor Gericht vor, wenn gemäß den vorstehenden Absätzen der Arbeitgeber Vertraulichkeit verlangt oder die Informationen verweigert. Sie können ferner Verfahren vorsehen, die dazu bestimmt sind, die Vertraulichkeit der betreffenden Informationen zu wahren.

*Artikel 6**Artikel 7***Schutz der Arbeitnehmervertreter**

Unverändert

Die Arbeitnehmervertreter genießen bei der Ausübung ihrer Funktion einen ausreichenden Schutz und ausreichende Sicherheiten, die es ihnen ermöglichen, die ihnen übertragenen Aufgaben in angemessener Weise wahrzunehmen.

*Artikel 7**Artikel 8***Durchsetzung der Rechte**

Unverändert

(1) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitnehmervertreter sehen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen vor; sie sorgen insbesondere dafür, dass es Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gibt, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann, einschließlich Verfahren, nach denen Arbeitgeber oder Arbeitnehmervertreter auf dem Verwaltungs- oder Gerichtsweg Rechtsbehelfe einlegen können, wenn sie der Auffassung sind, dass die andere Partei ihren sich aus Artikel 5 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt.

(1) Für den Fall der Nichteinhaltung dieser Richtlinie durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitnehmervertreter sehen die Mitgliedsstaaten geeignete Maßnahmen vor; sie sorgen insbesondere dafür, dass es Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gibt, mit deren Hilfe die Erfüllung der sich aus der Richtlinie ergebenden Verpflichtungen durchgesetzt werden kann.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen vor, die im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitnehmervertreter Anwendung finden; die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Informations- und Anhörungspflicht bei Entscheidungen, die unter 1 fallen, die betreffenden Entscheidungen, wenn sie unmittelbare Konsequenzen im Sinne einer wesentlichen Änderung oder einer Beendigung von Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hätten, keinerlei Rechtswirkung hinsichtlich Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmer haben. Dies gilt, solange der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder, falls dies nicht mehr möglich ist, solange keine angemessene Entschädigung gemäß den von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Modalitäten festgelegt wurde.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf die entsprechenden Verpflichtungen der Vereinbarungen nach Artikel 3.

Als schwerwiegender Verstoß im Sinne der vorstehenden Absätze gelten:

- a) völliges Fehlen einer Information und/oder einer Anhörung der Arbeitnehmervertreter vor einer Entscheidung oder vor der öffentlichen Bekanntgabe einer Entscheidung sowie
- b) Zurückhaltung wichtiger Informationen oder Weitergabe falscher Informationen, wenn dadurch das Recht auf Information und Anhörung seiner Wirkung beraubt wird.

Artikel 8

Zusammenhang zwischen dieser Richtlinie und anderen gemeinschaftsrechtlichen und einzelstaatlichen Bestimmungen

(1) Diese Richtlinie gibt einen allgemeinen Rahmen für Information und Anhörung der Arbeitnehmer in den Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft vor. Sie findet auch Anwendung im Rahmen der in Artikel 2 der Richtlinie 98/59/EG und in Artikel 6 der Richtlinie 77/187/EWG vorgesehenen Informations- und Konsultationsverfahren.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten sehen angemessene Sanktionen vor, die im Falle eines Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie durch den Arbeitgeber oder durch die Arbeitnehmervertreter Anwendung finden. Die Sanktionen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass im Falle eines schwerwiegenden Verstoßes des Arbeitgebers gegen die Informations- und Anhörungspflicht bei Entscheidungen, die unter Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c) fallen, die betreffenden Entscheidungen, wenn sie unmittelbare Konsequenzen im Sinne einer wesentlichen Änderung oder einer Beendigung von Arbeitsverträgen oder Arbeitsverhältnissen hätten, keinerlei Rechtswirkung hinsichtlich Arbeitsvertrag und Arbeitsverhältnis der betroffenen Arbeitnehmer haben. Dies gilt, solange der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist oder, falls dies nicht mehr möglich ist, solange keine angemessene Entschädigung gemäß den von den Mitgliedstaaten zu bestimmenden Modalitäten festgelegt wurde.

Die Bestimmungen des vorstehenden Absatzes finden auch Anwendung auf die entsprechenden Verpflichtungen der Vereinbarungen nach Artikel 5.

Unverändert

Artikel 9

Unverändert

(1) Diese Richtlinie gibt einen allgemeinen Rahmen für Information und Anhörung der Arbeitnehmer in den Unternehmen der Europäischen Gemeinschaft vor. Sie findet auch Anwendung im Rahmen der in Artikel 2 der Richtlinie 98/59/EG und in Artikel 7 der Richtlinie 2001/23/EG des Rates vorgesehenen Informations- und Konsultationsverfahren.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben Maßnahmen, die gemäß Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 24. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen getroffen werden.

(3) Die vorliegende Richtlinie berührt nicht andere den Arbeitnehmern nach einzelstaatlichem Recht zustehenden Informations-, Anhörungs- und Mitbestimmungsrechte.

*Artikel 9***Umsetzung der Richtlinie**

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum ... (zwei Jahre nach Annahme) nachzukommen, oder vergewissern sich, dass die Sozialpartner mittels Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen einführen; dabei haben die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele erreicht werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

(2) Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

*Artikel 10***Überprüfung durch die Kommission**

Spätestens zum ... (fünf Jahre nach Annahme der Richtlinie) überprüft die Kommission im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern auf Gemeinschaftsebene die Anwendung dieser Richtlinie, um dem Rat erforderlichenfalls entsprechende Änderungen vorzuschlagen.

Artikel 11

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Von der vorliegenden Richtlinie unberührt bleiben Maßnahmen, die gemäß Richtlinie 94/45/EG des Rates vom 24. September 1994 über die Einsetzung eines Europäischen Betriebsrats oder die Schaffung eines Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen getroffen werden sowie die Richtlinie 97/74/EG des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Ausdehnung dieser Richtlinie auf das Vereinigte Königreich.

Unverändert

(4) Die Anwendung dieser Richtlinie darf nicht als Rechtfertigung für Rückschritte hinter den bereits in den einzelnen Mitgliedstaaten erreichten Stand des allgemeinen Schutzniveaus der Arbeitnehmer in dem von ihr abgedeckten Bereich dienen.

Artikel 10

Unverändert

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zum ... (drei Jahre nach Annahme) nachzukommen, oder vergewissern sich, dass die Sozialpartner mittels Vereinbarungen die erforderlichen Bestimmungen einführen; dabei haben die Mitgliedstaaten alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um jederzeit gewährleisten zu können, dass die in der Richtlinie vorgeschriebenen Ziele erreicht werden. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Unverändert

Artikel 11

Unverändert

Artikel 12

Unverändert

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 97/24/EG über bestimmte Bauteile und Merkmale von zweirädrigen oder dreirädrigen Kraftfahrzeugen ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/22)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 145 endg. — 2000/0136(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 28. Mai 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 140.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im fünften Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft für den Umweltschutz, dessen allgemeines Konzept der Rat mit seiner Entschließung vom 1. Februar 1993 ⁽¹⁾ gebilligt hat, sind weitere Anstrengungen zur erheblichen Verringerung des derzeitigen Schadstoffemissionsniveaus der Kraftfahrzeuge vorgesehen.
- (2) Die Richtlinie 97/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist eine der Einzelrichtlinien im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens, das durch die Richtlinie 92/61/EWG vom 30. Juni 1992 über die Betriebserlaubnis zweirädriger und dreirädriger Kraftfahrzeuge ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁾, eingeführt wurde.
- (3) Laut Artikel 5 der Richtlinie 97/24/EG muss die Kommission binnen 24 Monaten nach Verabschiedung dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen auf der Grundlage von Forschungsarbeiten und einer Kosten-Nutzen-Analyse der Anwendung der verschärften Grenzwerte ausgearbeiteten Vorschlag zur Festlegung

⁽¹⁾ ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 226 vom 18.8.1997, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 225 vom 10.8.1992, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 106 vom 3.5.2000, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

einer späteren Stufe vorlegen, in deren Verlauf Maßnahmen zur weiteren Verschärfung der festgelegten Grenzwerte für die Schadstoffemissionen der betreffenden Fahrzeuge beschlossen werden. Diese Maßnahme beschränkt sich auf Krafträder, da für Kleinkrafträder in der derzeitigen Richtlinie 97/24/EG eine weitere Stufe mit strengeren, ab dem 17. Juni 2002 geltenden Grenzwerten bereits vorgesehen ist.

- (4) Auf der Grundlage der Bewertung der technischen Durchführbarkeit und der Kostenwirksamkeit wurde eine einheitliche Reihe neuer Grenzwerte für die Prüfung Typ I ermittelt, die ab 2003 für alle Krafträder gelten sollen und einer Minderung von 60 % für Kohlenwasserstoffe und 60 % für Kohlenmonoxid bei Krafträdern mit Viertaktmotor sowie von 70 % für Kohlenwasserstoffe und 30 % für Kohlenmonoxid bei Krafträdern mit Zweitaktmotor entsprechen. Bei Krafträdern mit Viertaktmotor wurden weitere Verminderungen der Stickoxide mit den vorgesehenen Technologien als nicht machbar erachtet. Bei Krafträdern mit Zweitaktmotor ist die Anwendung der fortgeschrittenen Motortechnologie mit Direkteinspritzung, die hinsichtlich des Kohlenmonoxids und der Kohlenwasserstoffe das größte Minderungspotential verspricht, unvermeidlich verbunden mit einem mäßigen Anstieg des Grenzwerts für Stickoxide gegenüber dem derzeit geltenden Grenzwert, so dass der Grenzwert demjenigen für Krafträder mit Viertaktmotor angeglichen wird. Aufgrund des Emissionsinventars, das den geringen Anteil von Krafträdern an den gesamten Stickoxidemissionen des Straßenverkehrs bestätigt, wird dies für akzeptabel gehalten.

- (4a) Angesichts der besonderen Merkmale und der Verwendung bestimmter Arten von Fahrzeugen wie Trial-Krafträder und in der Erwägung, dass aufgrund der geringen Zahl der jährlich in Europa verkauften Fahrzeuge dieser Art (weniger als 13 000 Einheiten) ihr Anteil an den Gesamtemissionen des Straßenverkehrs sehr gering ist, erscheint es im Hinblick auf das Inkrafttreten der neuen Grenzwerte im Jahre 2003 zulässig, für diese Fahrzeuge eine befristete Befreiung zu bewilligen, damit die Hersteller Zeit haben, geeignete technische Mittel zur Emissionsminderung zu entwickeln.

- (5) Inspektion und Wartung sind von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass sich die Emissionsleistungen von Neufahrzeugen nicht im Laufe des Betriebs auf ein unzulässiges Niveau verschlechtern. In diesem Zusammenhang sollten, ebenso wie in Personenkraftwagen, die Vorschriften für die Prüfung Typ II und insbesondere der Grenzwert für den Kohlenmonoxidgehalt von 4,5 Vol. % ersetzt werden durch Vorschriften zur Messung und Aufzeichnung der für die technische Überwachung erforderlichen Daten.

Unverändert

- (6) Dreiradfahrzeuge und Vierradfahrzeuge sind entweder mit Fremdzündungs- oder mit Selbstzündungsmotoren ausgerüstet. Wie bei den Grenzwerten für Personenkraftwagen ist für jede Klasse eine getrennte Reihe von Grenzwerten erforderlich.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (7) Die Merkmale der für die Emissionsprüfung verwendeten Bezugskraftstoffe sollten denjenigen angepasst werden, die für Personenkraftwagen gelten, und den Änderungen der Merkmale handelsüblicher Kraftstoffe folgen, die aufgrund der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Qualität von Otto- und Dieselmotorkraftstoffen eingetreten sind.
- (8) Den Mitgliedstaaten sollte erlaubt werden, durch steuerliche Anreize das Inverkehrbringen von Fahrzeugen zu beschleunigen, die den auf Gemeinschaftsebene festgelegten Vorschriften entsprechen, und fortgeschrittenere Umwelttechnologien auf der Grundlage fakultativer Emissionswerte zu fördern. Diese Anreize sollten bestimmte Voraussetzungen erfüllen, damit keine Verzerrungen auf dem Binnenmarkt entstehen. Das Recht der Mitgliedstaaten, die Emissionen von Schadstoffen und sonstigen Stoffen in die Berechnungsgrundlage der Kraftfahrzeugsteuer für zweirädrige und dreirädrige Fahrzeuge aufzunehmen, wird durch diese Richtlinie nicht berührt.
- (9) Im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens sollte ein neuer Prüfzyklus eingeführt werden, der eine repräsentativere Beurteilung der Emissionsleistung unter Prüfbedingungen erlaubt, die denjenigen von in Betrieb befindlichen Fahrzeugen stärker ähneln und den unterschiedlichen Fahrmustern kleiner und großer Krafträder Rechnung tragen. Zur Unterstützung der Einführung eines neuen Prüfzyklus in wissenschaftlich fundierter Weise sind zusätzliche Entwicklungsarbeiten im Gang.
- (10) Es ist notwendig, eine weitere Stufe von Emissionsgrenzwerten festzulegen, die weitere beträchtliche Minderungen gegenüber den Grenzwerten für 2003 vorsieht. Diese Grenzwerte können im Einzelnen erst nach einer Überarbeitung des derzeitigen Prüfzyklus und weiteren Untersuchungen der technischen Machbarkeit und des Emissionsminderungspotentials dieser Technologien festgelegt werden.
- (11) Entsprechend den in Artikel 5 des Vertrags verankerten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit kann das Ziel der vorgeschlagenen Maßnahme, nämlich die Senkung des Schadstoffemissionsniveaus zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge, von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße erreicht werden und wird besser erreicht durch die Angleichung der einschlägigen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie beschränkt sich auf das zur Erreichung dieses Ziels notwendige Mindestmaß und geht nicht über das zu diesem Zweck Erforderliche hinaus.
- (12) Die Richtlinie 97/24/EG sollte entsprechend geändert werden —

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (8a) Die Mitgliedstaaten können Maßnahmen treffen, um die Nachrüstung älterer zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge mit emissionsmindernden Einrichtungen und Bauteilen zu fördern.

Unverändert

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG wird entsprechend dem Anhang dieser Richtlinie geändert.

Artikel 2

(1) Ab dem 1. Januar 2002 dürfen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung beziehen,

— weder die Erteilung der EG-Betriebserlaubnis gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/61/EWG verweigern,

noch

— die Zulassung, den Verkauf oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten,

wenn die gegen die Luftverschmutzung zu treffenden Maßnahmen den Vorschriften der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, entsprechen.

(2) Ab dem 1. Januar 2003 müssen die Mitgliedstaaten für einen Fahrzeugtyp aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung beziehen, die Erteilung der EG-Betriebserlaubnis gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/61/EWG verweigern, wenn dieser die Vorschriften der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht erfüllt.

Für die Prüfung Typ I gelten die in Zeile A der Tabelle in Kapitel 5 des Anhangs II der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, angegebenen Grenzwerte.

(3) Ab dem 1. Januar 2004 müssen die Mitgliedstaaten aus Gründen, die sich auf die Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung beziehen,

— Übereinstimmungsbescheinigungen, mit denen Neufahrzeuge gemäß der Richtlinie 92/61/EWG zu versehen sind, als nicht mehr gültig betrachten und

— die Zulassung, den Verkauf und die Inbetriebnahme von Neufahrzeugen, die nicht mit einer Übereinstimmungsbescheinigung gemäß der Richtlinie 92/61/EWG versehen sind, verweigern,

wenn die Fahrzeuge den Bestimmungen der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, nicht entsprechen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten dürfen steuerliche Anreize nur für Kraftfahrzeuge vorsehen, die der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, entsprechen. Diese Anreize müssen eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllen:

- a) Sie finden auf alle Neufahrzeuge Anwendung, die in einem Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden und die in der Zeile B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, angegebenen verbindlichen Grenzwerte einhalten. Sie enden zum Zeitpunkt der verbindlichen Anwendung der in Artikel 2 Absatz 3 für Neufahrzeug festgelegten Emissionsgrenzwerte; oder
- b) sie finden auf alle Neufahrzeuge Anwendung, die in einem Mitgliedstaat zum Verkauf angeboten werden und die in der Zeile B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, angegebenen fakultativen Grenzwerte einhalten.

(2) Die steuerlichen Anreize des Absatzes 1 dürfen für jeden Fahrzeugtyp die Mehrkosten der zum Zweck der Einhaltung der in Zeile A oder B der Tabelle in Kapitel 5 Anhang II der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, angegebenen indikativen Grenzwerte eingeführten technischen Lösungen nicht übersteigen.

(3) Die Kommission ist so rechtzeitig über Vorhaben zur Einführung oder Änderung steuerlicher Anreize gemäß Absatz 1 zu unterrichten, dass sie dazu Stellung nehmen kann.

Für die Prüfung Typ I sind die in der Zeile A der Tabelle in Kapitel 5 des Anhangs II der Richtlinie 97/24/EG, in der Fassung dieser Richtlinie, angegebenen Grenzwerte anzuwenden.

Für Trial-Krafträder wird das Datum in Artikel 2 Absatz 2 auf den 1. Januar 2004 und das Datum in Artikel 2 Absatz 3 auf den 1. Juli 2005 festgesetzt.

Als Trial-Krafträder gelten Fahrzeuge mit folgenden Merkmalen:

Sitzhöhe: höchstens 700 mm,

Bodenfreiheit: mindestens 280 mm,

Fassungsvermögen des Kraftstofftanks: höchstens 4 Liter,

Gesamtübersetzungsverhältnis im höchsten Gang (Primärübersetzung × Getriebeübersetzung × Endübersetzung): mindestens 7,5.

Unverändert

Die Mitgliedstaaten dürfen unter anderem steuerliche oder finanzielle Anreize für die Nachrüstung von älteren zwei- und dreirädrigen Kraftfahrzeugen vorsehen, wenn dadurch die in dieser Richtlinie oder in der früheren Fassung der Richtlinie 97/24/EG enthaltenen Grenzwerte eingehalten werden.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 4

(1) Die Kommission prüft eine weitere Verschärfung der Emissionsvorschriften für Fahrzeuge, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, unter Berücksichtigung folgender Punkte:

a) Entwicklungen im Bereich der Emissionsminderungstechnik und technische und wirtschaftliche Durchführbarkeit ihrer Anwendung auf Krafträder;

c) die Gelegenheit, den Prüfzyklus weltweit zu vereinheitlichen;

d) die Korrelation zwischen den Grenzwerten des derzeitigen und des neuen Prüfzyklus.

(2) Auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Punkte wird die Kommission erforderlichenfalls dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag vorlegen, der unter anderem umfasst:

a) Einen neuen, bei der Messung der Emissionen in der Prüfung Typ I anzuwendenden eigenen Prüfzyklus;

b) ab 2006 geltende verbindliche Emissionsgrenzwerte;

Die Kommission berichtet bis zum 1. Juli 2001 über den Stand der Verhandlungen über einen weltweit harmonisierten Prüfzyklus und schlägt bis zum 1. Juli 2003 einen neuen Prüfzyklus zur Messung der Emissionen in der Prüfung Typ 1 vor.

b) Maßnahmen zur Begrenzung der wirtschaftlichen Auswirkungen für diejenigen kleinen Hersteller, deren jährliches Produktionsvolumen weniger als 5 000 Einheiten jedes genehmigten Fahrzeugtyps umfasst;

Unverändert

e) geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung der Wirksamkeit von im Abgassystem eingebauten emissionsmindernden Einrichtungen während der normalen Lebensdauer zwei- oder dreirädriger Fahrzeuge unter normalen Nutzungsbedingungen.

Unverändert

a) Einen neuen, bei der Messung der Abgas- und CO₂-Emissionen in der Prüfung Typ I anzuwendenden eigenen Prüfzyklus.

Unverändert

c) Vorschriften für die Prüfung der Dauerhaltbarkeit emissionsmindernder Einrichtungen;

d) Vorschriften zur Einführung einer Kontrolle der Übereinstimmung in Betrieb befindlicher Fahrzeuge in das Typgenehmigungsverfahren für zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge;

e) Vorschriften, die die Verwendung von Vorrichtungen zum Abschalten oder Umgehen emissionsmindernder Einrichtungen verbieten.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(3) Falls erforderlich übermittelt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag zur Einführung von Auflagen für Inspektion und Wartung zwei- und dreirädriger Kraftfahrzeuge.

Artikel 5

Unverändert

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens am 31. Dezember 2001 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 6

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 7

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

Kapitel 5 der Richtlinie 97/24/EG wird wie folgt geändert:

1. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

„1.4 ‚Gasförmige Schadstoffe‘ Auspuffemissionen von Kohlenmonoxid, Stickoxiden, ausgedrückt in Stickstoffdioxidäquivalent (NO₂), und Kohlenwasserstoffen, wobei folgendes Verhältnis angenommen wird:

— C₁H_{1,85} für Ottokraftstoff

— C₁H_{1,86} für Diesekraftstoff.“

b) Nummer 2.2.1.1 erhält folgende Fassung:

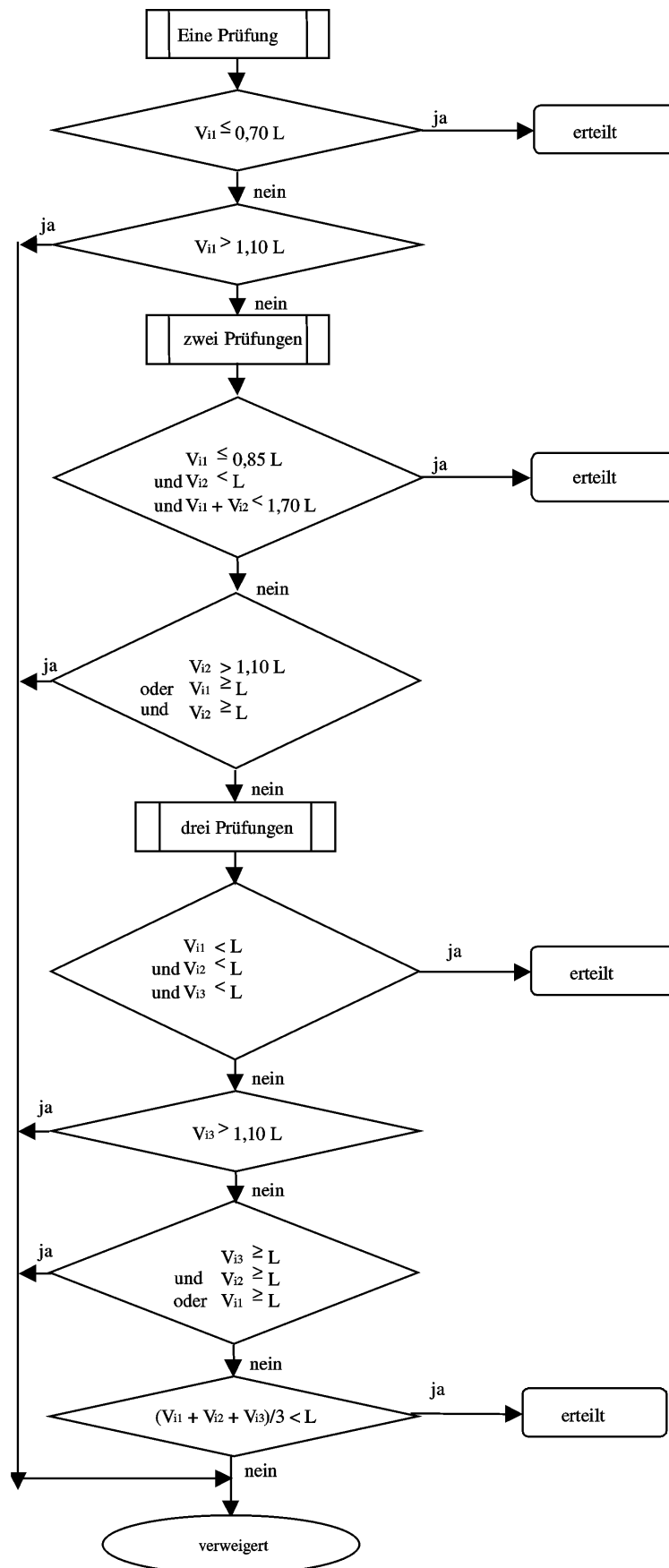
„2.2.1.1 **Prüfung Typ I** (Prüfung der durchschnittlichen Emission von Auspuffabgasen in Ortschaften mit hoher Verkehrsdichte).

2.2.1.1.1 Die Prüfung ist nach dem in Anlage 1 beschriebenen Verfahren durchzuführen. Zur Sammlung und Analyse der Abgase sind die festgelegten Verfahren anzuwenden.

2.2.1.1.2 In Abbildung I.2.2 wird die Vorgehensweise bei der Prüfung Typ I beschrieben.

2.2.1.1.3 Das Fahrzeug wird auf einen Rollenprüfstand aufgesetzt, mit dem die Belastung und die Massenkraft simuliert werden können.

Abbildung I.2.2 — Flussdiagramm der Prüfung Typ I



2.2.1.1.4 Während der Prüfung werden die Auspuffgase verdünnt, und eine anteilmäßige Probe wird in einem oder mehreren Beuteln gesammelt. Die Verdünnung, Probenahme und Analyse der Auspuffgase des geprüften Fahrzeugs erfolgt nach dem nachstehend beschriebenen Verfahren, und das Gesamtvolumen des verdünnten Abgases wird gemessen.

2.2.1.1.5 Vorbehaltlich der Vorschriften von 2.2.1.1.6 wird die Prüfung dreimal wiederholt. Die so bei jeder Prüfung erhaltenen Massen gasförmiger Emissionen müssen unter den in nachstehender Tabelle (Zeile A) angegebenen Grenzwerten liegen:

	Stufe	Masse Kohlenmonoxid (CO)	Masse Kohlenwasserstoffe (HC)	Masse Stickoxide (NO _x)
		L ₁ (g/km)	L ₂ (g/km)	L ₃ (g/km)

Grenzwerte für Krafräder (zweirädrige Fahrzeuge) für die Betriebserlaubnis und die Übereinstimmung der Produktion

A (2003)	Alle	5,5	1,2	0,3
B (1)	I (≤ 150 cm ³)	2,0	0,8	0,2
	II (> 150 cm ³)	2,0	0,3	0,1

Grenzwerte für Dreirad- und Vierradfahrzeuge für die Betriebserlaubnis und die Übereinstimmung der Produktion (Fremdzündung)

A (2003)	Alle	7,0	1,5	0,4
----------	------	-----	-----	-----

Grenzwerte für Dreirad- und Vierradfahrzeuge für die Betriebserlaubnis und die Übereinstimmung der Produktion (Selbstzündung)

A (2003)	Alle	2,0	1,0	0,65
----------	------	-----	-----	------

(1) Die in Zeile B angegebenen Werte sind fakultativ und für die Zwecke des Artikels 3 der Richtlinie anwendbar.

2.2.1.1.5.1 Ungeachtet der Vorschriften von 2.2.1.1.5 für jeden Schadstoff oder jede Schadstoffkombination darf eine der drei so erhaltenen Massen den vorgeschriebenen Grenzwert um höchstens 10 % übersteigen, sofern das arithmetische Mittel der drei Ergebnisse unter dem vorgeschriebenen Grenzwert liegt. Werden die vorgeschriebenen Grenzwerte für mehr als einen Schadstoff überschritten, ist es unerheblich, ob dies bei ein und derselben Probe oder bei verschiedenen Prüfungen der Fall ist.

2.2.1.1.6 Die Anzahl der in 2.2.1.1.5 vorgeschriebenen Prüfungen wird unter den nachstehend festgelegten Bedingungen verringert, wobei das Ergebnis der ersten Prüfung V₁ und das Ergebnis der zweiten Prüfung V₂ für jeden Schadstoff ist.

2.2.1.1.6.1 Beträgt das für jeden Schadstoff erhaltene Ergebnis weniger als oder ist gleich 0,70 L (d. h. V₁ ≤ 0,70 L), wird nur eine Prüfung durchgeführt.

2.2.1.1.6.2 Ist die Anforderung von 2.2.1.1.6.1 nicht erfüllt, werden nur zwei Prüfungen durchgeführt, wenn für jeden Schadstoff die folgenden Anforderungen erfüllt werden:

$$V_1 \leq 0,85 \text{ L und } V_1 + V_2 \leq 1,70 \text{ L und } V_2 \leq 0,70 \text{ L.}$$

c) Tabelle I und Tabelle II in Nummer 2.2 entfallen.

d) Nummer 2.2.1.2 erhält folgende Fassung:

„2.2.1.2 Prüfung Typ II (Prüfung der Emission von Kohlenmonoxid im Leerlauf) und für die technische Überwachung erforderliche Emissionsdaten.

2.2.1.2.1 Diese Vorschrift gilt für alle mit einem Fremdzündungsmotor angetriebenen Fahrzeuge, für die eine EG-Betriebserlaubnis gemäß dieser Richtlinie beantragt wird.

2.2.1.2.2 Bei der Prüfung gemäß Anlage 2 (Prüfung Typ II) bei normaler Leerlaufgeschwindigkeit

— wird der Kohlenmonoxidgehalt pro Volumen der Auspuffgase aufgezeichnet;

— die Motordrehzahl während der Prüfung wird einschließlich eventueller Toleranzen aufgezeichnet.

- 2.2.1.2.3 Bei der Prüfung mit ‚erhöhter Leerlaufdrehzahl‘ (d. h. $> 2\,000\text{ min}^{-1}$)
- wird der Kohlenmonoxidgehalt der Auspuffgase je Volumeneinheit aufgezeichnet;
 - die Motordrehzahl während der Prüfung wird einschließlich eventueller Toleranzen aufgezeichnet.
- 2.2.1.2.4 Die Temperatur des Motoröls während der Prüfung ist zu messen und aufzuzeichnen.
- 2.2.1.2.5 Die aufgezeichneten Daten werden in den jeweiligen Abschnitten des Dokuments, auf das in Anhang VII der Richtlinie 92/61/EWG, letzte Fassung, Bezug genommen wird, ergänzt.“
- e) Eine neue Nummer 3.1.1 mit folgendem Wortlaut wird angefügt:
- „3.1.1 Ein der Serie entnommenes Fahrzeug wird der in 2.2.1.1 beschriebenen Prüfung unterzogen. Die Grenzwerte für die Überprüfung der Übereinstimmung der Produktion sind der Tabelle in Nummer 2.2.1.1.5 zu entnehmen.“
- f) Die frühere Nummer 3.1.1 wird zu Nummer 3.1.2 und wie folgt geändert:
- Die Worte „Tabellen I und II“ werden ersetzt durch „die Tabelle in Nummer 2.2.1.1.5“.
 - Die Worte „in den Tabellen in Nummer 2.2.1.1.2“ werden ersetzt durch „in der Tabelle in Nummer 2.2.1.1.5“.
- g) Nummer 3.1.3 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „3.1.3 Die Dichtheit des Ansaugsystems kann überprüft werden, um sicherzustellen, dass die Gemischbildung nicht durch Falschluf t beeinträchtigt wird.“
- h) In Nummer 5.3.1 der Anlage 1 erhält der letzte Satz folgende Fassung:
- „Vor dem Auffangen der Abgase werden zwei vollständige Vorkonditionierungszyklen gefahren.“
- i) Nummer 6.1.3 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „6.1.3 Vor Beginn des ersten Vorkonditionierungszyklus wird das Kraftrad oder Dreiradfahrzeug einem Luftstrom mit veränderlicher Geschwindigkeit ausgesetzt. Vor dem Auffangen der Abgase werden zwei vollständige Vorkonditionierungszyklen gefahren. Das Kühlgebläse muss eine von der Rollengeschwindigkeit des Prüfstandes abhängige Regeleinrichtung haben, welche bewirkt, dass die lineare Luftaustrittsgeschwindigkeit im Bereich 10 km/h bis 50 km/h bis auf 10 % der Rollengeschwindigkeit entspricht. Bei Rollengeschwindigkeiten unter 10 km/h darf die Luftgeschwindigkeit Null sein. Die Austrittsöffnung des Kühlgebläses muss folgende Merkmale aufweisen:
- i) Querschnittsfläche mindestens $0,4\text{ m}^2$,
 - ii) Höhe der Unterkante über dem Boden zwischen 0,15 und 0,20 m,
 - iii) Abstand von der Fahrzeugvorderkante 0,3 bis 0,45 m.“
- j) In Nummer 6.2.2 der Anlage 1 wird der erste Satz gestrichen.
- k) Nummer 7.2.1 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:
- „7.2.1 Nach zwei Vorkonditionierungszyklen (erster Moment des ersten Zyklus) werden die in 7.2.2 bis 7.2.5 beschriebenen Arbeitsgänge gleichzeitig durchgeführt.“

l) Nummer 7.4 der Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„7.4 Analyse

7.4.1 Die in dem Beutel enthaltenen Abgase müssen so schnell wie möglich, auf keinen Fall jedoch später als 20 Minuten nach dem Ende des Prüfzyklus, analysiert werden.

7.4.2 Vor der Analyse der einzelnen Proben wird der Messbereich des für jeden Schadstoff verwendeten Analysegeräts mit dem entsprechenden Nullgas auf Null eingestellt.

7.4.3 Dann werden die Analysegeräte anhand der Kalibrierkurven mit Hilfe von Kalibriergasen mit Nennkonzentrationen von 70 bis 100 % des Bereichs eingestellt.

7.4.4 Die Nulleinstellungen der Analysegeräte werden erneut überprüft. Weicht die Anzeige um mehr als 2 % von dem in 7.4.2 eingestellten Bereich ab, wird das Verfahren wiederholt.

7.4.5 Sodann werden die Proben analysiert.

7.4.6 Nach der Analyse werden die Null- und Kalibrierpunkte unter Verwendung der gleichen Gase erneut überprüft. Weichen die Ergebnisse nicht um mehr als 2 % von denjenigen in 7.4.3 ab, wird die Analyse als akzeptabel angesehen.

7.4.7 In allen Phasen dieses Abschnitts müssen die Durchflussgeschwindigkeiten und Drücke der einzelnen Gase die gleichen sein wie während der Kalibrierung der Analysegeräte.

7.4.8 Als Konzentration jedes in den Gasen gemessenen Schadstoffs wird der Wert herangezogen, der nach Stabilisierung des Messgeräts abgelesen wird.“

2. Anhang IV erhält folgende Fassung:

„ANHANG IV

SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN BEZUGSKRAFTSTOFF (BENZIN)

Es wird einer der in Anhang IX Nummer 1 der Richtlinie 70/220/EWG beschriebenen Bezugskraftstoffe verwendet.

SPEZIFIKATIONEN FÜR DEN BEZUGSKRAFTSTOFF (DIESEL)

Es wird einer der in Anhang IX, Nummer 2 der Richtlinie 70/220/EWG beschriebenen Bezugskraftstoffe verwendet.“

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über einen Beitrag der Europäischen Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors

(2001/C 240 E/23)

KOM(2001) 251 endg. — 2001/0113(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 203,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft verfolgt eine konsequente Politik zur Unterstützung der Ukraine bei ihren Bemühungen, die Folgen des Nuklearunfalls vom 26. April 1986 im Kernkraftwerk Tschernobyl zu beseitigen, und leistete bereits in den Jahren 1999—2000 gemäß dem Beschluss 98/381/EG, Euratom des Rates ⁽¹⁾ einen Beitrag in Höhe von 90,5 Mio. EUR zum Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors, der bei der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) errichtet wurde.
- (2) Als Verwalter des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors bestätigte die EBWE im Vorfeld der Geberkonferenz vom 5. Juli 2000 in Berlin, dass der ursprüngliche Fälligkeitsplan für Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen weiterhin Gültigkeit besitzt, und wies daher auf die Notwendigkeit einer Auffüllung des Fonds bis 2000/2001 hin. Auf dieser Konferenz sagte die Gemeinschaft dann auch einen weiteren Beitrag in Höhe von 100 Mio. EUR für die Jahre 2001—2004 zu.
- (3) Verordnung (EG, Euratom) Nr. 99/2000 des Rates vom 29. Dezember 1999 über die Unterstützung der Partnerstaaten in Osteuropa und Mittelasien ⁽²⁾ weist in Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c) den „Beitrag zu einschlägigen, von der EU unterstützten Initiativen wie der G7/EU-Initiative zur Stilllegung von Tschernobyl“ als Priorität im Bereich der nuklearen Sicherheit aus.
- (4) Gemäß der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. September 2000, sollte die finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft für die nukleare Sicherheit in den Neuen Unabhängigen Staaten und den mittel- und osteuropäischen Ländern ⁽³⁾ aus vorhandenen Tacis-Mitteln finanziert werden, oder sie zu Lasten einer neuen Haushaltslinie für die Hilfe an diese Partnerländer gehen.

(5) Bei Zuschüssen aus dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors gelten die Auftragsvergebervorschriften der EBWE, wobei die Auftragsvergabe sich grundsätzlich auf Dienstleistungen und Waren aus den Ländern der Beitragszahler bzw. aus Ländern, in denen die EBWE tätig ist, beschränkt; diese Vorschriften stimmen nicht in vollem Umfang mit denjenigen überein, die bei der direkten Finanzierung im Rahmen von Tacis zur Anwendung gelangen; letztere können daher nicht für den Beitrag, der Gegenstand dieses Beschlusses ist, gelten.

(6) Es ist allerdings angebracht, dass im Hinblick auf die Auftragsvergabe gemäß der Satzung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors bei der EBWE keine Diskriminierung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stattfindet, und zwar unabhängig davon, ob sie jeweils eine Zuschussvereinbarung mit der EBWE geschlossen haben oder nicht.

(7) Die zum Erlass dieses Beschlusses erforderlichen Befugnisse sind nur in Artikel 308 EG-Vertrag und Artikel 203 Euratom-Vertrag vorgesehen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Gemeinschaft leistet an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors einen Beitrag von 100 Mio. EUR für die Jahre 2001 bis 2004.

Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der von der finanziellen Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

Artikel 2

(1) Die Kommission verwaltet den Beitrag zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors nach Maßgabe der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und insbesondere nach den Grundsätzen des effizienten Finanzmanagements.

Die Kommission stellt dem Rechnungshof alle einschlägigen Informationen zur Verfügung und holt auf dessen Wunsch bei der EBWE alle zusätzlichen Informationen über die Verwaltung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors ein, soweit sie den Beitrag der Gemeinschaft betreffen.

⁽¹⁾ ABl. L 171 vom 17.6.1998, S. 31.

⁽²⁾ ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 1.

⁽³⁾ KOM(2000) 493 endgültig.

(2) Die Kommission trägt dafür Sorge, dass bei der Auftragsvergabe im Zusammenhang mit Zuschüssen aus dem Fonds keine Diskriminierungen zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet.

Artikel 3

Der Beitrag der Gemeinschaft ist gemäß Artikel II Abschnitt 2.02 der Satzung des Fonds Gegenstand einer Vereinbarung in Form eines Briefwechsels zwischen der Kommission und der EBWE.

Die Briefe entsprechen den im Anhang aufgeführten Vorbildern.

Artikel 4

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors vor.

ANHANG

ENTWURF EINER BEITRAGSVEREINBARUNG ZWISCHEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION UND DER EBWE IN FORM EINES BRIEFWECHSELS**Schreiben des ermächtigten Mitglieds der Europäischen Kommission an den Präsidenten der EBWE**

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich freue mich, im Namen der Europäischen Kommission bestätigen zu können, dass die Europäische Gemeinschaft einen erneuten Beitrag in Höhe von 100 Mio. EUR zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors gemäß Artikel II Abschnitt 2.02 der Satzung des Fonds leisten wird.

Dieser erneute Beitrag wird im Prinzip — vorbehaltlich der erforderlichen Ermächtigungen der Haushaltsbehörde — in Form von vier Jahresbeiträgen in Höhe von jeweils 25 Mio. EUR über den Zeitraum 2001—2004 geleistet.

Wie bei der ersten Beitragsvereinbarung bereits der Fall war, ersuche ich die Bank um ihre Zustimmung zu den folgenden Bestimmungen, die Teil dieser Beitragsvereinbarung sind:

1. Die Kommission stellt dem Rechnungshof alle einschlägigen Informationen zur Verfügung und holt auf dessen Wunsch bei der EBWE alle zusätzlichen Informationen über die Verwaltung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors ein, soweit sie den Beitrag der Gemeinschaft betreffen.
2. Dem Rechnungshof kann darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt werden, Kontrollmissionen bei der Bank durchzuführen, um einschlägige Informationen, soweit sie den Beitrag der Gemeinschaft betreffen, im Einklang mit der im Rahmen des Fonds für nukleare Sicherheit („Nuclear Safety Account“) üblichen Praxis zu prüfen.
3. Im Hinblick auf die Auftragsvergabe gemäß der Satzung des Fonds kommen die Kommission und die Bank überein, dass nach Abschluss der Beitragsvereinbarung bei der Auftragsvergabe für Waren und Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors keine Diskriminierung zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stattfinden wird, und zwar unabhängig davon, ob diese jeweils eine Beitragsvereinbarung mit der Bank geschlossen haben oder nicht.

Ich bestätige hiermit, dass die in diesem Schreiben verwendeten Begriffe die Bedeutung haben, die ihnen in der Satzung des Fonds zugewiesen wird. Ich gehe davon aus, dass dieses Schreiben und die Bestätigung der Bank eine Beitragsvereinbarung nach Maßgabe der Satzung des Fonds bilden.

Mitglied der Europäischen Kommission

Antwortschreiben des Präsidenten der EBWE

Sehr geehrtes Kommissionsmitglied,

für Ihr Schreiben vom . . . 2001 bezüglich des Beitrags der Europäischen Gemeinschaft in Höhe von 100 Mio. EUR zu dem Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors danke ich Ihnen recht herzlich.

Hiermit wird bestätigt, dass die EBWE diesen Beitrag mit Befriedigung entgegennimmt und ihn gemäß der Satzung des Fonds in den Fonds aufnehmen wird.

Die Europäische Bank bestätigt ferner, dass sie mit allen in Ihrem Schreiben dargelegten Bestimmungen einverstanden ist, die damit Teil dieser Beitragsvereinbarung sind.

Präsident der EBWE

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen 2003

(2001/C 240 E/24)

KOM(2001) 271 endg. — 2001/0116(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 29. Mai 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zu den Zielen der Gemeinschaft zählen die Förderung eines hohen Beschäftigungs- und Sozialschutzniveaus sowie die Verbesserung des Lebensstandards und der Lebensqualität in den Mitgliedstaaten.
- (2) In der Gemeinschaftscharta der sozialen Grundrechte der Arbeitnehmer ist festgelegt, dass geeignete Maßnahmen für die soziale und berufliche Eingliederung von Menschen mit Behinderungen getroffen werden müssen.
- (3) In der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 20. Dezember 1996 zur Chancengleichheit für behinderte Menschen ⁽¹⁾ sowie in der Entschließung des Rates vom 17. Juni 1999 betreffend gleiche Beschäftigungschancen für behinderte Menschen ⁽²⁾ werden die Grundrechte von Menschen mit Behinderungen auf den gleichberechtigten Zugang zu sozialen und wirtschaftlichen Möglichkeiten bekräftigt.
- (4) In den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 23. und 24. März 2000 in Lissabon werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, dafür zu sorgen, dass die Förderung der sozialen Integration in der Beschäftigungs-, Bildungs- und Ausbildungs- sowie der Gesundheits- und Wohnungspolitik der Mitgliedstaaten durchgängig Berücksichtigung findet, und prioritäre Maßnahmen für bestimmte Zielgruppen (zum Beispiel Behinderte) zu entwickeln.
- (5) In der Europäischen Sozialagenda, die auf der Tagung des Europäischen Rates vom 7. bis 9. Dezember 2000 in Nizza verabschiedet wurde, wird auf die „Weiterentwicklung, insbesondere im Rahmen des Europäischen Jahres der Behinderten (2003), sämtlicher Maßnahmen zugunsten einer besseren Eingliederung behinderter Personen in

alle Bereiche des sozialen Lebens“ durch die Europäische Union hingewiesen.

- (6) Der vorliegende Beschluss berücksichtigt die Grundrechte und legt die insbesondere in der Grundrechtecharta der Europäischen Union anerkannten Grundsätze als allgemeine Prinzipien zu Grunde. Insbesondere strebt der Beschluss eine umfassende Berücksichtigung des Rechts der Menschen mit Behinderungen an, von Maßnahmen zu profitieren, die ihre Unabhängigkeit, soziale und berufliche Eingliederung und Beteiligung am Gemeinschaftsleben sichern und die Anwendung des Nichtdiskriminierungsgrundsatzes (Artikel 26 und Artikel 21 der Grundrechtecharta der Europäischen Union ⁽³⁾) fördern sollen.
- (7) Das Europäische Parlament, der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen fordern die Gemeinschaft auf, ihren Beitrag zu den Maßnahmen zu verstärken, die in den Mitgliedstaaten zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen durchgeführt werden.
- (8) Der in der Richtlinie des Rates 2000/78/EG ⁽⁴⁾ festgelegte allgemeine Rahmen für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf und das durch den Beschluss des Rates 2000/750/EG ⁽⁵⁾ eingerichtete Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung und Ergänzung gesetzlicher Maßnahmen auf der Ebene der Gemeinschaft und der Mitgliedsstaaten verfolgen das Ziel, die Praktiken und Einstellungen zur Behindertenthematik durch die Mobilisierung der beteiligten Akteure zu verändern und den Austausch von Informationen und beispielhaften Verfahren zu fördern.
- (9) Die Ausgrenzung von Menschen mit Behinderungen vom Arbeitsmarkt ist untrennbar mit den Hindernissen verbunden, die durch die herrschenden Einstellungen und das Informationsdefizit zur Behindertenthematik bestehen. Um das Verständnis der Gesellschaft für die Rechte und Bedürfnisse und das Potenzial von Menschen mit Behinderungen zu verbessern, sind gemeinsame Bemühungen aller Partner im Hinblick auf die Entwicklung und Förderung des Informationsflusses erforderlich.
- (10) Die Sensibilisierung kann vor allem durch wirksame Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten erreicht werden. Diese Maßnahmen sollten durch gemeinsame Aktivitäten auf Gemeinschaftsebene ergänzt werden, und das Europäische Jahr kann als Katalysator bei der Sensibilisierung und Dynamisierung wirken.

⁽¹⁾ ABl. C 12 vom 13.1.1997.

⁽²⁾ ABl. C 186 vom 2.7.1999, S. 3.

⁽³⁾ ABl. C 364 vom 18.12.2000, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23.

(11) Die Übereinstimmung und Komplementarität mit sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen ist insbesondere bei Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung und der sozialen Ausgrenzung, zur Förderung der Menschenrechte, zur allgemeinen und beruflichen Bildung sowie zur Gleichstellung der Geschlechter notwendig.

(12) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht die verstärkte Zusammenarbeit auf dem sozialen Sektor zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Ländern der Europäischen Freihandelszone, die am Europäischen Wirtschaftsraum (EFTA/EWR) teilnehmen, andererseits vor. Daher sollten die mittel- und osteuropäischen Beitrittsländer gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte die Möglichkeit zur Teilnahme an diesem Programm erhalten. Die Teilnahme von Zypern und Malta sollte ebenfalls ermöglicht und durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesen Ländern festgelegten Verfahren finanziert werden. Des Weiteren sollte die Türkei die Möglichkeit zur Teilnahme erhalten, die durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesem Land festgelegten Verfahren finanziert werden sollte.

(13) Gemäß den Kriterien der in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit lassen sich die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahme hinsichtlich der Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen auf Gemeinschaftsebene durch die Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreichen, unter anderem wegen der gemeinschaftsweiten Dimension dieser Thematik, der Notwendigkeit multilateraler Partnerschaften, des transnationalen Informationsaustauschs und der gemeinschaftsweiten Verbreitung beispielhafter Verfahren. Dieser Beschluss geht nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

(14) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ werden die Maßnahmen zur Durchführung des vorliegenden Beschlusses nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses erlassen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ausrufung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen

Das Jahr 2003 wird zum „Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen“ erklärt.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

Artikel 2

Zielsetzungen

Das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen hat folgende Zielsetzungen:

- a) Sensibilisierung für das Recht der Menschen mit Behinderungen auf Schutz vor Diskriminierung und auf umfassende und gleichberechtigte Ausübung ihrer Rechte, wie sie unter anderem in der Grundrechtecharta der Europäischen Union festgelegt sind;
- b) Anregung von Reflexionen und Diskussionen über Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderungen in Europa;
- c) Förderung des Erfahrungsaustauschs über beispielhafte Verfahren und wirksame Strategien, die auf lokaler, nationaler und europäischer Ebene entwickelt wurden;
- d) Stärkung der Zusammenarbeit aller Beteiligten — Entscheidungsträger auf allen Ebenen, Privatsektor, Interessengemeinschaften, gemeinnützige Organisationen, Menschen mit Behinderungen und ihre Familienangehörigen;
- e) Hervorhebung des positiven Beitrags, den Menschen mit Behinderungen zur gesamten Gesellschaft leisten, indem der Wert der Vielfalt unterstrichen und ein positives und wohlwollendes Umfeld geschaffen wird, in dem die Vielfalt gewürdigt wird;
- f) Sensibilisierung für die Heterogenität der Bevölkerungsgruppe der Menschen mit Behinderungen sowie die vielfältigen Formen der Diskriminierung, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind.

Artikel 3

Gegenstand der Maßnahmen

(1) Die Maßnahmen zu Verwirklichungen der in Artikel 2 niedergelegten Zielsetzungen können die Entwicklung und Unterstützung folgender Aktivitäten enthalten:

- a) Treffen und Veranstaltungen;
- b) Informations- und Förderkampagnen im Hinblick auf die Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln, zu denen Menschen mit Behinderungen in der gesamten Gemeinschaft Zugang haben;
- c) Zusammenarbeit mit Medienorganisationen;
- d) gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien.

(2) Nähere Einzelheiten zu den in Absatz 1 genannten Maßnahmen sind dem Anhang zu entnehmen.

*Artikel 4***Durchführung auf Gemeinschaftsebene**

Die Kommission stellt die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen im Rahmen dieses Beschlusses gemäß dem Anhang sicher.

Sie führt auf europäischer Ebene einen regelmäßigen Meinungsaustausch mit Behindertenvertretern über die Gestaltung, Durchführung und Weiterverfolgung des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen. Zu diesem Zweck stellt die Kommission diesen Vertretern die einschlägigen Informationen zur Verfügung. Die Kommission informiert den gemäß Artikel 6 Absatz 1 geschaffenen Ausschuss über ihre Stellungnahme.

*Artikel 5***Zusammenarbeit und Durchführung auf nationaler Ebene**

(1) Für die Koordinierung und Durchführung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen auf nationaler Ebene, einschließlich Auswahl der Projekte gemäß Teil B des Anhangs, sind die Mitgliedstaaten verantwortlich.

Jeder Mitgliedstaat benennt oder schafft zu diesem Zweck eine nationale Koordinierungsstelle oder eine vergleichbare Verwaltungsstelle, die für die Organisation seiner Beteiligung am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen zuständig ist. Diese Stelle sorgt dafür, dass sie eine breite Palette von Behindertenorganisationen und anderen einschlägigen Akteuren repräsentiert.

(2) Nach dem Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 2 legt die Kommission Globalzuschüsse fest, die den Mitgliedstaaten für die Unterstützung von Aktionen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene gewährt werden. Globalzuschüsse werden ausschließlich an öffentlich-rechtliche Einrichtungen oder an Einrichtungen vergeben, die unter Aufsicht der Mitgliedstaaten öffentliche Aufgaben wahrnehmen.

(3) Das Verfahren für die Verwendung von Globalzuschüssen ist Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der Kommission und dem betreffenden Mitgliedstaat.

Das Verfahren bestimmt insbesondere — im Einklang mit der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften —

- a) die durchzuführenden Maßnahmen;
- b) die Kriterien für die Auswahl von Zuschussempfängern;
- c) die Zuschussbedingungen und -sätze;
- d) die Regelungen für Überwachung, Bewertung und Sicherung der Finanzkontrolle für die Globalzuschüsse.

*Artikel 6***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird unterstützt von einem Ausschuss, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt, wobei ein Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Sofern auf diesen Absatz verwiesen wird, findet das Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG gemäß Artikel 7 desselben Beschlusses Anwendung.

*Artikel 7***Finanzierung**

(1) Gemeinschaftsweite Maßnahmen gemäß Teil A des Anhangs können bis zu einer Höhe von 80 % der Kosten bezuschusst werden oder als öffentliche Aufträge vergeben und im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert werden.

(2) Lokale, regionale, nationale oder transnationale Maßnahmen gemäß Teil B des Anhangs können im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften bis zu einer Höhe von maximal 50 % der Gesamtkosten kofinanziert werden.

*Artikel 8***Antrags- und Auswahlverfahren**

(1) Entscheidungen über Finanzierung und Kofinanzierung von Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 werden von der Kommission gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 festgelegten Verfahren getroffen. Die Kommission gewährleistet eine ausgewogene Verteilung der Mittel auf die verschiedenen Tätigkeitsbereiche.

(2) Anträge auf finanzielle Unterstützung für Maßnahmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 sind den Mitgliedstaaten vorzulegen. Auf der Grundlage der von den nationalen Koordinierungsstellen abgegebenen Stellungnahmen wählen die Mitgliedstaaten die Begünstigten aus und gewähren den ausgewählten Antragstellern Finanzhilfen nach den gemäß Artikel 5 Absatz 3 festzulegenden Verfahren.

*Artikel 9***Übereinstimmung und Komplementarität**

Die Kommission stellt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicher, dass zwischen den in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen und sonstigen Gemeinschaftsmaßnahmen und -initiativen Übereinstimmung besteht.

Sie trägt weiter dafür Sorge, dass die Komplementarität des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen mit sonstigen bestehenden gemeinschaftlichen, nationalen und regionalen Initiativen und Ressourcen optimal genutzt wird, insofern diese dazu beitragen können, die Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen zu verwirklichen.

Artikel 10

Beteiligung der EFTA-/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder sowie von Zypern, Malta und der Türkei

Die Teilnahme am Europäischen Jahr der Menschen mit Behinderungen steht den EFTA-/EWR-Ländern gemäß den im EWR-Abkommen festgelegten Bedingungen offen.

Die mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidatenländer erhalten gemäß den Bestimmungen der Europa-Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte die Möglichkeit zur Teilnahme.

Die Beteiligung von Zypern, Malta und der Türkei wird durch zusätzliche Mittelzuweisungen gemäß den mit diesen Ländern festgelegten Verfahren finanziert.

Artikel 11

Haushalt

Aktionen zur Vorbereitung der Eröffnung des Europäischen Jahres können ab dem 1. Januar 2002 finanziert werden.

Artikel 12

Internationale Kooperation

Im Rahmen des Europäischen Jahres kann die Kommission mit einschlägigen internationalen Organisationen zusammenarbeiten.

Artikel 13

Begleitung und Evaluierung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen bis spätestens 31. Dezember 2004 einen Bericht über Durchführung, Ergebnisse und Gesamtbeurteilung der in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen vor.

Artikel 14

Inkrafttreten

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht. Er tritt am Tage seiner Veröffentlichung in Kraft.

ANHANG

ART DER IN ARTIKEL 3 ERWÄHNTEN MASSNAHMEN

A. Gemeinschaftsweite Maßnahmen

1. Treffen und Veranstaltungen:
 - a) Organisation von Treffen auf europäischer Ebene;
 - b) Organisation von Veranstaltungen zur Sensibilisierung für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, einschließlich der Eröffnungs- und Abschlussveranstaltungen des Europäischen Jahres.
2. Informations- und Förderkampagnen, einschließlich:
 - a) Ausarbeitung eines Logos sowie von Slogans für das Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen zur Verwendung bei allen einschlägigen Aktivitäten;
 - b) einer gemeinschaftsweiten Informationskampagne;
 - c) Ausarbeitung von Instrumenten und Hilfsmitteln, zu denen Menschen mit Behinderungen in der gesamten Gemeinschaft Zugang haben;
 - d) geeigneter Initiativen europäischer NRO aus dem Behindertenbereich zur Verbreitung von Informationen über das Europäische Jahr, die auf die Bedürfnisse von Menschen mit speziellen Behinderungen und/oder die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen, die einer Mehrfachdiskriminierung ausgesetzt sind, zugeschnitten sind;
 - e) Durchführung von europäischen Wettbewerben, mit denen Leistungen und Erfahrungen im Bereich der Themen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen hervorgehoben werden sollen.

3. Sonstige Maßnahmen:

Zusammenarbeit mit Sendeanstalten und Medienorganisationen als Partner für die Verbreitung von Informationen über das Jahr, für die Nutzung neuer Instrumente, die einen leichteren Zugang zu Informationen (wie etwa Untertitel für Hörbehinderte und Bildbeschreibungen für Sehbehinderte) und gegebenenfalls zu anderen Programmen ermöglichen, und für die Verbesserung der Kommunikation über Menschen mit Behinderungen;

gemeinschaftsweite Erhebungen und Studien, einschließlich einer Reihe von Fragen zu den Auswirkungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen (für die Aufnahme in das Eurobarometer) sowie eines Bewertungsberichts über Wirksamkeit und Folgen des Europäischen Jahres.

4. Diese Finanzierung kann folgende Formen annehmen:

- direkter Ankauf von Gütern und Dienstleistungen, insbesondere im Kommunikationsbereich, im Rahmen von offenen und/oder beschränkten Ausschreibungen;
- direkter Ankauf von Beratungsdienstleistungen im Rahmen von offenen und/oder beschränkten Ausschreibungen;
- Beihilfen zur Deckung der Ausgaben für spezielle Veranstaltungen auf europäischer Ebene, mit denen für das Europäische Jahr geworben und diese Initiative ins Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückt werden soll. Diese Beihilfen dürfen 80 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

B. Maßnahmen auf nationaler Ebene

Maßnahmen auf lokaler, regionaler, nationaler oder transnationaler Ebene kommen für eine Finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt bis zu einem Betrag von höchstens 50 % der Kosten in Frage, je nach Art des Vorschlags und des Kontexts. Zu diesen Maßnahmen könnten folgende gehören:

1. Veranstaltungen im Themenkreis der Zielsetzungen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen, einschließlich einer Eröffnungsveranstaltung des Jahres;
2. Informationskampagnen und Maßnahmen zur Verbreitung beispielhafter Verfahren, die nicht unter die in Teil 1 Abschnitt A des Anhangs beschriebenen Maßnahmen fallen;
3. Verleihung von Preisen oder Durchführung von Wettbewerben;
4. Erhebungen und Studien, die nicht unter Teil 1 Abschnitt A fallen.

C. Maßnahmen, die nicht im Rahmen des Gemeinschaftshaushalts unterstützt werden

Die Gemeinschaft bietet ihre moralische Unterstützung — einschließlich einer schriftlichen Genehmigung zur Verwendung des Logos und sonstiger Materialien im Zusammenhang mit dem Europäischen Jahr — für Initiativen öffentlicher oder privater Organisationen an, sofern diese zur Zufriedenheit der Kommission nachweisen können, dass die betreffenden Initiativen während des Jahres 2003 laufen und geeignet sind, eines oder mehrere der Ziele des Europäischen Jahres mit zu verwirklichen.

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/25)

KOM(2001) 299 endg. — 2000/0032(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

1. HINTERGRUND

Gemäß Artikel 255 des durch den Vertrag von Amsterdam geänderten Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft hat jeder Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat das Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission. Es ist Aufgabe des Rates, im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam die allgemeinen Grundsätze und die Beschränkungen dieses Zugangsrechts festzulegen.

Zur Umsetzung des im Vertrag vorgesehenen Zugangsrechts hat die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat am 28. Januar 2000 einen Vorschlag für eine Verordnung vorgelegt. Das Europäische Parlament hat am 16. November 2000 Änderungsvorschläge hierzu verabschiedet, die die Kommission zum größten Teil nicht akzeptieren konnte. Durch die Vertagung der Abstimmung über seine legislative EntschlieÙung hat das Europäische Parlament die Möglichkeit zu Verhandlungen zwischen den Organen vor dem formellen Abschluss der Ersten Lesung eröffnet. Diese Verhandlungen fanden als „informeller Trilog“ ab dem 24. Januar 2001 statt und haben zu einer Kompromissfassung geführt, die am 25. April 2001 vom Ausschuss für Grundfreiheiten und innere Angelegenheiten des Europäischen Parlaments, vom Ausschuss der Ständigen Vertreter der Mitgliedstaaten (zweiter Teil) sowie von der Europäischen Kommission genehmigt wurde.

Das Europäische Parlament hat in seiner Plenarsitzung am 2. und 3. Mai 2001 Änderungsvorschläge zum Vorschlag der Kommission gemäß dem zwischen den drei Organen ausgehandelten Kompromiss verabschiedet. Die Kommission erklärte in der Sitzung, dass sie alle diese Änderungsvorschläge annimmt.

2. PRÜFUNG DER ÄNDERUNGSVORSCHLÄGE

Die Kommission ist bereit, die vom Europäischen Parlament in seiner Sitzung vom 3. Mai 2001 verabschiedeten Kompromissvorschläge Nr. 81 bis 119 in ihren geänderten Vorschlag zu übernehmen. Der Gegenstand der Änderungsvorschläge 81 bis 118 wird nachstehend erläutert; Änderungsvorschlag 119 ist ein technischer Änderungsvorschlag, der bestätigt, dass einige der am 16. November 2000 verabschiedeten Änderungsvorschläge zurückgezogen werden.

2.1 Erwägungsgründe (Änderungsvorschläge 81 bis 97)

Allgemein werden die Ziele der Verordnung durch die aufgrund der Änderungsvorschläge geänderte Fassung

der Erwägungsgründe näher erläutert. Einige Erwägungsgründe wurden geändert, um den Änderungen der entsprechenden Artikel Rechnung zu tragen.

2.2 Gegenstand, Zugangsberechtigte und Anwendungsbereich (Artikel 1 und 2 — Änderungsvorschläge 98 und 99)

Der neue Artikel 1 nennt die Ziele der Verordnung. Der gegenwärtigen Praxis wird dadurch Rechnung getragen, dass die Organe die Möglichkeit haben, auch Personen ohne Wohnsitz oder Sitz in einem Mitgliedstaat Zugang zu ihren Dokumenten zu gewähren.

2.3 Begriffsbestimmungen (Artikel 3 — Änderungsvorschlag 100)

Um den Reflexionsspielraum der Organe zu wahren, hatte die Kommission vorgeschlagen, Texte zur internen Verwendung wie Reflexions- bzw. Diskussionspapiere und Stellungnahmen der Dienststellen sowie informelle Mitteilungen vom Anwendungsbereich auszunehmen. Diese Einschränkung wird nicht berücksichtigt, und die gegenwärtig geltende Definition des Begriffs „Dokument“ wird beibehalten. Allerdings werden Dokumente zur internen Verwendung mit Hilfe der in Artikel 4 Absatz 3 (siehe unten) vorgesehenen besonderen Ausnahmeregelungen geschützt.

2.4 Einschränkungen des Zugangsrechts (Artikel 4 — Änderungsvorschlag 101)

Art der Ausnahmen

Zur Förderung einer größeren Transparenz gilt für die Ausnahmen, die nicht dem Schutz des öffentlichen Interesses oder der Privatsphäre dienen, dass das Dokument freigegeben wird, wenn das Auskunftsinteresse der Öffentlichkeit Vorrang vor dem zu schützenden Interesse hat. Übersteigt der möglicherweise durch die Freigabe verursachte Schaden das Auskunftsinteresse, ist das Organ allerdings gehalten, den Zugang zum Dokument zu verweigern.

Verzeichnis der Ausnahmen

Die Kommission hatte in ihrem Vorschlag für eine Verordnung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass laufende Vertragsverletzungsverfahren, einschließlich der Vorverfahren, zu den obligatorischen Ausnahmen gehören.

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 70.

Die Kommission kann im Sinne eines Kompromisses akzeptieren, dass die Vertragsverletzungsverfahren nicht ausdrücklich zu den in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung vorgesehenen Ausnahmen gehören, weil sie der Auffassung ist, dass die vereinbarte Fassung die Beibehaltung der gegenwärtigen Praxis im Hinblick auf die Ausübung ihrer Verantwortung als Hüterin des Gemeinschaftsrechts voraussetzt. Dies ergibt sich aus der Auslegung dieser Bestimmungen durch den Gerichtshof. Die Kommission hat beschlossen, in einer Erklärung zum Protokoll des Rates auf diese Praxis zu verweisen.

Schutz des Reflexionspielraums

Der neue Absatz 3 von Artikel 4 ermöglicht den Schutz der Dokumente zur internen Verwendung vor der Beschlussfassung sowie, unter bestimmten Umständen, selbst nach der Beschlussfassung, den Schutz der Dokumente, die Meinungen enthalten, die im Rahmen vorläufiger Beratungen und Konsultationen innerhalb des Organs formuliert wurden.

Dokumente Dritter

Es ist vorgesehen, dass das Organ den Dritten konsultiert, um festzulegen, ob die Freigabe entsprechend einer der Ausnahmeregelungen (Absatz 4) abgelehnt werden muss. In Absatz 5 wird die dem Vertrag von Amsterdam beigefügte Erklärung Nr. 35 wieder aufgenommen.

Gültigkeitsdauer der Ausnahmeregelungen

Die Ausnahmeregelungen gelten nur für den Zeitraum, in dem der Schutz gerechtfertigt ist. Unter Bezugnahme auf die Texte über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾ ist vorgesehen, dass die meisten Ausnahmeregelungen nach Ablauf einer Frist von 30 Jahren nach Erstellung des Dokuments nicht mehr gelten.

2.5 Anwendung durch die Mitgliedstaaten (Artikel 5 — Änderungsvorschlag 102)

Der neue Artikel 5 erläutert den in den Erwägungsgründen (ehemaliger Erwägungsgrund Nr. 12, jetzt Nr. 15) erwähnten Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit. Er sieht vor, dass die Mitgliedstaaten, wenn sie einen Antrag auf Zugang zu einem Dokument erhalten, das bei einem Organ erstellt wurde, dieses Organ konsultieren, um der Verwirklichung der Ziele der Verordnung nicht im Wege zu stehen.

2.6 Behandlung der Anträge (Artikel 6 bis 8 und 10 — Änderungsvorschläge 103 bis 105 und 107)

Die auf 15 Werktagen verkürzte Antwortfrist entspricht der Frist, die im Verhaltenskodex für die Beamten der Kommission vorgesehen ist.

2.7 Regelung für sensible Dokumente (Artikel 9 — Änderungsvorschlag 106)

Alle besonderen Maßnahmen im Hinblick auf den Zugang zu sensiblen Dokumenten sind nunmehr in einem eigenen Artikel zusammengefasst. Die Anträge werden ausschließlich von Bediensteten bearbeitet, die befugt sind, den Inhalt der Dokumente zur Kenntnis zu nehmen (Absatz 2). Die sensiblen Dokumente werden nur mit dem Einverständnis des Verfassers im öffentlichen Register erwähnt und freigegeben (Absatz 3).

2.8 Register, direkter Zugang und Veröffentlichungen (Artikel 11 bis 13 — Änderungsvorschläge 109 bis 111)

Die Bestimmungen über die Register sind detaillierter als im ursprünglichen Vorschlag der Kommission. Die Bestimmungen über den direkten Dokumentenzugang und die Veröffentlichung bestimmter Arten von Dokumenten im Amtsblatt gehen zwar über den eigentlichen Rahmen von Artikel 255 EG-Vertrag hinaus, entsprechen jedoch im Allgemeinen der gegenwärtigen Praxis. Im Übrigen haben die drei Organe die Absicht bekundet, den elektronischen Versand ihrer Dokumente weiterzuentwickeln.

2.9 Begleitende Maßnahmen und Nachkontrolle (Artikel 14 bis 17 — Änderungsvorschläge 108 und 112 bis 115)

Die geänderte Fassung enthält zum einen genauere Bestimmungen zur Koordinierung zwischen den Organen, insbesondere durch die Einsetzung eines Ausschusses, und zum anderen genauere Bestimmungen zur Nachkontrolle und Bewertung der Umsetzung der Verordnung.

2.10 Inkrafttreten — Vereinbarkeit der bestehenden Bestimmungen mit der Verordnung (Artikel 18 und 19 — Änderungsvorschläge 116 und 117)

Die in den geltenden Rechtsvorschriften enthaltenen Sonderbestimmungen für den Zugang zu den Dokumenten werden im Lichte der Verordnung einer neuen Prüfung unterzogen. In diesem Sinne muss auch geprüft werden, ob die Texte über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaften (siehe Punkt 2.4) keine Bestimmungen enthalten, die der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten zuwiderlaufen.

⁽¹⁾ Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983. Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983.

2.11 Anwendbarkeit auf die Agenturen — Aufforderung an die Organe und Institutionen, die nicht unter die Verordnung fallen (Gemeinsame Erklärung — Änderungsvorschlag 118)

Die Bestimmungen über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten sollen auch für die Agenturen gelten, die von den Organen gegründet wurden, die unter die Verordnung fallen. Die gemeinsame Erklärung sieht vor, dass zu diesem Zweck entsprechende Maßnahmen ergriffen werden.

Die drei Organe fordern die Gemeinschaftsorgane und -institutionen, die nicht unter die Verordnung fallen, auf, Vorschriften über den Zugang der Öffentlichkeit zu ihren Dokumenten zu erlassen, die mit der Verordnung vereinbar sind.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

Gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag ändert die Kommission ihren Vorschlag für die Verordnung wie oben dargelegt.

Geänderter Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2001—2006) ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/26)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 302 endg. — 2000/0119(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 122.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

Unverändert

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 152,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

nach dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, die Gesundheit zu fördern und zu verbessern, die Zahl der vermeidbaren Todesfälle und der aktivitätseinschränkenden Behinderungen zu senken, Krankheiten zu verhüten und potentiellen Bedrohungen der Gesundheit zu begegnen. Die Gemeinschaft muss der Besorgnis der Bevölkerung über Gesundheitsrisiken und ihren Erwartungen an ein hohes Niveau an Gesundheitsschutz in kohärenter und koordinierter Weise Rechnung tragen. Daher bedürfen alle gesundheitspolitischen Gemeinschaftsmaßnahmen eines größtmöglichen Bekanntheitsgrades und eines Höchstmaßes an Transparenz. Sie müssen eine ausgewogene Konsultation und Mitwirkung aller Interessengruppen ermöglichen, um den Wissens- und Kommunikationsfluss zu fördern und damit eine stärkere Beteiligung des einzelnen Bürgers an Entscheidungen zu ermöglichen, die seine Gesundheit betreffen.

- (1) Die Gemeinschaft hat sich verpflichtet, die Gesundheit zu fördern und zu verbessern, die Zahl der vermeidbaren Erkrankungen, der vorzeitigen Todesfälle und der aktivitätseinschränkenden Behinderungen zu senken, Krankheiten zu verhüten und potentiellen Bedrohungen der Gesundheit zu begegnen. Die Gemeinschaft muss der Besorgnis der Bevölkerung über Gesundheitsrisiken und ihren Erwartungen an ein hohes Niveau an geschlechtsspezifischem Gesundheitsschutz in kohärenter und koordinierter Weise Rechnung tragen. Daher bedürfen alle gesundheitspolitischen Gemeinschaftsmaßnahmen eines größtmöglichen Bekanntheitsgrades und eines Höchstmaßes an Transparenz. Sie müssen eine ausgewogene Konsultation und Mitwirkung aller Interessengruppen ermöglichen, um den Wissens- und Kommunikationsfluss zu fördern und damit eine stärkere Beteiligung des einzelnen Bürgers an Entscheidungen zu ermöglichen, die seine Gesundheit betreffen. Die Gemeinschaft sollte berücksichtigen, dass die Patienten Anspruch haben auf einfache, klare und wissenschaftlich fundierte Informationen über ihre Krankheiten, die zur Verfügung stehenden Behandlungsmethoden und Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Lebensqualität.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Innerhalb des in der Mitteilung der Kommission vom 24. November 1993 ⁽¹⁾ über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit festgelegten Gesundheitsrahmens wurden acht Aktionsprogramme angenommen, und zwar:

- Beschluss Nr. 645/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽²⁾,
- Beschluss Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽³⁾,
- Beschluss Nr. 647/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽⁴⁾,
- Beschluss Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽⁵⁾,
- Beschluss Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1997—2001) ⁽⁶⁾,

(2) Die Gesundheit sollte eine Priorität jenseits politischer oder finanzieller Kompromisse darstellen. Gemäß Artikel 152 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist die Gemeinschaft aufgerufen, unter uneingeschränkter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips in diesem Bereich selbst aktiv zu werden, und zwar durch Maßnahmen, die von Seiten der Mitgliedstaaten nicht durchgeführt werden können.

(3) Innerhalb des in der Mitteilung der Kommission vom 24. November 1993 ⁽¹⁾ über den Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit festgelegten Gesundheitsrahmens wurden acht Aktionsprogramme angenommen, und zwar:

- Beschluss Nr. 645/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsförderung, -aufklärung, -erziehung und -ausbildung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽²⁾,
- Beschluss Nr. 646/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über einen Aktionsplan zur Krebsbekämpfung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽³⁾,
- Beschluss Nr. 647/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. März 1996 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Prävention von Aids und bestimmten anderen übertragbaren Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽⁴⁾,
- Beschluss Nr. 102/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Suchtprävention innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1996—2000) ⁽⁵⁾,
- Beschluss Nr. 1400/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Gesundheitsberichterstattung innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1997—2001) ⁽⁶⁾,

⁽¹⁾ KOM(93) 559 endg. vom 24. November 1993.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 1.

⁽¹⁾ KOM(93) 559 endg. vom 24. November 1993.

⁽²⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 95 vom 16.4.1996, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 19 vom 22.1.1997, S. 25.

⁽⁶⁾ ABl. L 193 vom 22.7.1997, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) ⁽¹⁾,
- Beschluss Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) ⁽²⁾ und
- und Beschluss Nr. 1296/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2001) ⁽³⁾.

(3) Weitere Maßnahmen innerhalb des obengenannten Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit umfassen die Empfehlung 98/463/EG des Rates vom 29. Juni 1998 ⁽⁴⁾ über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft, den Beschluss Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Errichtung eines Gemeinschaftsnetzes zur epidemiologischen Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Europäischen Gemeinschaft ⁽⁵⁾ und die Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern von 0 Hz—300 GHz ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 203 vom 21.7.1998, S. 14.

⁽⁵⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- Beschluss Nr. 372/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Februar 1999 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Verhütung von Verletzungen innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) ⁽¹⁾,
- Beschluss Nr. 1295/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend seltene Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2003) ⁽²⁾ und
- und Beschluss Nr. 1296/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 1999 über das Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend durch Umweltverschmutzung bedingte Krankheiten innerhalb des Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit (1999—2001) ⁽³⁾.

(4) Im Zusammenhang mit den Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit wurde die Entscheidung Nr. 2119/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 1998 über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten in der Gemeinschaft ⁽⁴⁾ erlassen.

(5) Weitere Maßnahmen innerhalb des obengenannten Aktionsrahmens im Bereich der öffentlichen Gesundheit umfassen die Empfehlung 98/463/EG des Rates vom 29. Juni 1998 ⁽⁵⁾ über die Eignung von Blut- und Plasmaspendern und das Screening von Blutspenden in der Europäischen Gemeinschaft und die Empfehlung 1999/519/EG des Rates vom 12. Juli 1999 zur Begrenzung der Exposition der Bevölkerung gegenüber elektromagnetischen Feldern von 0 Hz—300 GHz ⁽⁶⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 46 vom 20.2.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 155 vom 22.6.1999, S. 7.

⁽⁴⁾ ABl. L 268 vom 3.10.1998, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. L 203 vom 21.7.1998, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 199 vom 30.7.1999, S. 59.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(4) Der Aktionsrahmen wurde in der Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik vom 15. April 1998 im Bereich der öffentlichen Gesundheit ⁽¹⁾ einer Prüfung unterzogen, die ergab, dass angesichts der neuen Vertragsbestimmungen, der neuen Herausforderungen und der bisherigen Erfahrungen eine neue gesundheitspolitische Strategie und ein neues Programm benötigt werden.

(5) Die Kommissionsmitteilung vom 15. April 1998 wurde vom Rat in dessen Schlussfolgerungen vom 26. November 1998 über den künftigen gemeinschaftlichen Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ⁽²⁾ und in seiner Entschließung vom 8. Juni 1999 ⁽³⁾, vom Wirtschafts- und Sozialausschuss in dessen Stellungnahme vom 9. September 1998 ⁽⁴⁾, vom Ausschuss der Regionen in dessen Stellungnahme vom 19. November 1998 ⁽⁵⁾ und vom Europäischen Parlament in dessen Entschließung A4-0082/99 vom 12. März 1999 ⁽⁶⁾ begrüßt; dabei wurde die Auffassung unterstützt, dass die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen in einem Gesamtprogramm mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren festgelegt werden sollten, das drei allgemeine Ziele umfasst, und zwar die Verbesserung der Information zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheit, die rasche Reaktion auf Gesundheitsgefahren und die Berücksichtigung der für die Gesundheit bestimmenden Faktoren durch Gesundheitsförderung und Prävention, unterstützt durch sektorübergreifende Maßnahmen und den Einsatz aller geeigneten Instrumente des EG-Vertrags.

(6) Der Aktionsrahmen wurde in der Mitteilung der Kommission über die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik vom 15. April 1998 im Bereich der öffentlichen Gesundheit ⁽¹⁾ einer Prüfung unterzogen, die ergab, dass angesichts der neuen Vertragsbestimmungen, der neuen Herausforderungen und der bisherigen Erfahrungen eine neue gesundheitspolitische Strategie und ein neues Programm benötigt werden.

(7) Die Kommissionsmitteilung vom 15. April 1998 wurde vom Rat in dessen Schlussfolgerungen vom 26. November 1998 über den künftigen gemeinschaftlichen Aktionsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit ⁽²⁾ und in seiner Entschließung vom 8. Juni 1999 ⁽³⁾, vom Wirtschafts- und Sozialausschuss in dessen Stellungnahme vom 9. September 1998 ⁽⁴⁾, vom Ausschuss der Regionen in dessen Stellungnahme vom 19. November 1998 ⁽⁵⁾ und vom Europäischen Parlament in dessen Entschließung A4-0082/99 vom 12. März 1999 ⁽⁶⁾ begrüßt; dabei wurde die Auffassung unterstützt, dass die auf Gemeinschaftsebene zu treffenden Maßnahmen in einem Gesamtprogramm mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren festgelegt werden sollten, das drei allgemeine Ziele umfasst, und zwar die Verbesserung der Gesundheitsinformation, die rasche Reaktion auf Gesundheitsgefahren und die Berücksichtigung der für die Gesundheit bestimmenden Faktoren, unterstützt durch sektorübergreifende Maßnahmen und den Einsatz aller geeigneten Instrumente des EG-Vertrags. In diesem Zusammenhang sind objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen unverzichtbar, die eine strikte Überwachung der Gesundheit auf Gemeinschaftsebene ermöglichen. Da in den Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft bereits Mechanismen für die Bereitstellung dieser Informationen bestehen, sind ein hohes Maß an Koordination zwischen den Aktionen und Initiativen auf europäischer Ebene, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und ein effizientes Funktionieren bestehender und künftiger Netze im Bereich der öffentlichen Gesundheit erforderlich.

(8) Die meisten Gesundheitsprobleme in Europa entstehen durch neuropsychiatrische Störungen, Herz- und Gefäßkrankheiten, maligne Neoplasmen, Unfälle und Atemwegserkrankungen.

(9) Infektionskrankheiten, insbesondere sexuell übertragbare Krankheiten, werden zu einer Gesundheitsbedrohung für die europäische Bevölkerung.

⁽¹⁾ KOM(1998) 230 endg.

⁽²⁾ ABl. C 390 vom 15.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 200 vom 15.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 135.

⁽¹⁾ KOM(1998) 230 endg.

⁽²⁾ ABl. C 390 vom 15.12.1998, S. 1.

⁽³⁾ ABl. C 200 vom 15.7.1999, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. C 407 vom 28.12.1998, S. 26.

⁽⁵⁾ ABl. C 51 vom 22.2.1999, S. 53.

⁽⁶⁾ ABl. C 175 vom 21.6.1999, S. 135.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (10) Der Rat hat in seiner EntschlieÙung vom 29. Juni 2000 zu Maßnahmen im Bereich der gesundheitsrelevanten Faktoren⁽¹⁾ im Anschluss an die Konferenz von Evora über die gesundheitsrelevanten Faktoren in der Europäischen Union die Ansicht vertreten, dass die zunehmenden Unterschiede, die beim Gesundheitszustand der Bevölkerung und bei den Leistungen der Gesundheitssysteme zwischen den Mitgliedstaaten und innerhalb der Mitgliedstaaten bestehen, neue, aufeinander abgestimmte Bemühungen auf einzelstaatlicher und auf Gemeinschaftsebene erforderlich machen; er begrüÙte die Zusage der Kommission, ein neues Aktionsprogramm mit einem besonderen Aktionsbereich vorzulegen, bei dem es darum geht, durch Gesundheitsförderung und Prävention — ergänzt durch sektorübergreifende Politik — auf die gesundheitsrelevanten Faktoren einzuwirken; er stimmte mit der Kommission darin überein, dass hierfür eine geeignete Wissensgrundlage entwickelt und dementsprechend auch ein wirksames Gesundheitsüberwachungssystem eingerichtet werden muss.
- (11) Am 18. November 1999 nahm der Rat einstimmig eine EntschlieÙung zur Förderung der psychischen Gesundheit⁽²⁾ an.
- (12) Es ist von wesentlicher Bedeutung, Gesundheitsdaten auf Gemeinschaftsebene zu erheben, zu verarbeiten und zu analysieren, um objektive, zuverlässige und vergleichbare Informationen zu erhalten, die es der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten ermöglichen, die öffentliche Gesundheit zu überwachen und geeignete Maßnahmen zu treffen, um ein hohes Gesundheitsschutzniveau zu erreichen, die Ergebnisse dieser Maßnahmen zu bewerten und die Information der Öffentlichkeit zu erleichtern.
- (13) Der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten stehen bestimmte Mittel und Mechanismen für die Information und die Überwachung zur Verfügung; daher ist es von wesentlicher Bedeutung, die zur Programmdurchführung von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten getroffenen Maßnahmen und Aktionen zu koordinieren.
- (14) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass die Kommission die geeigneten strukturellen Vorkehrungen trifft, um die Wirksamkeit und die Kohärenz der Maßnahmen und Aktionen des Programms sicherstellt und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten fördert.

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 31.7.2000, S. 8.

⁽²⁾ ABl. C 86 vom 24.3.2000, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(6) Übergeordneter Zweck des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit sollte es sein, zum Erreichen eines hohen Gesundheitsschutzniveaus, beizutragen, indem sich die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Verhütung menschlicher Erkrankungen und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit richtet, sollten sich die Maßnahmen sollten sich an der Notwendigkeit orientieren, vorzeitige Todesfälle zu verhüten, die krankheits- und behinderungsfreie Lebenserwartung zu erhöhen, die Lebensqualität sowie das körperliche und das psychische Wohl zu fördern, die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Gesundheitsstörungen zu minimieren und dadurch gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern.

(15) Übergeordneter Zweck des Programms im Bereich der öffentlichen Gesundheit ist es, zum Erreichen eines hohen physischen und psychischen Gesundheitsniveaus, sowie zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zu mehr Gleichheit im Gesundheitswesen in der gesamten Gemeinschaft beizutragen, indem sich die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Bekämpfung der Morbidität und vorzeitiger Todesfälle, die Verhütung menschlicher Erkrankungen sowie Gesundheitsstörungen und die Beseitigung von Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit richtet, wobei Alter und Geschlecht zu berücksichtigen sind. Um dieses Ziel zu erreichen, sollten sich die Maßnahmen an der Notwendigkeit orientieren, die krankheits- und behinderungsfreie Lebenserwartung zu erhöhen, die Lebensqualität sowie das körperliche und das psychische Wohl zu fördern, unter Berücksichtigung der regionalen Dimension die wirtschaftlichen und sozialen Folgen von Gesundheitsstörungen zu minimieren und dadurch gesundheitliche Ungleichheiten zu verringern.

(16) Das Programm hat die folgenden allgemeinen Ziele:

- die Verbesserung von Informationen und Kenntnissen zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheit,
- die Förderung der Fähigkeit, rasch und koordiniert auf Gesundheitsgefahren zu reagieren,
- die Berücksichtigung der Gesundheitsfaktoren.

(17) Um diese Ziele zu erreichen, sollte das Programm der Bedeutung von Aus-, Weiter- und Fortbildung, Vernetzung und Förderung des Ausbaus von Spitzenforschungszentren Rechnung tragen.

(7) Um diesen Zweck und die allgemeinen Ziele des Programms zu erreichen, bedarf es einer wirksamen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, ihres uneingeschränkten Engagements bei der Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen und der Einbeziehung aller Akteure des Gesundheitswesens sowie der breiten Öffentlichkeit.

(18) Um den übergeordneten Zweck zu erfüllen und die allgemeinen Ziele des Programms zu erreichen, bedarf es einer wirksamen Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten, ihres uneingeschränkten Engagements bei der Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen und der Einbeziehung der im Gesundheitswesen tätigen Behörden, Verbände, Organisationen und Körperschaften sowie der breiten Öffentlichkeit. Um Nachhaltigkeit und den effizienten Einsatz der vorhandenen Mittel und Kapazitäten in der Gemeinschaft zu gewährleisten, sollten bestehende nationale und gemeinschaftliche Netze genutzt werden, um Fachwissen und Erfahrungen bezüglich wirksamer Verfahren zur Umsetzung von Maßnahmen im Gesundheitswesen, sowie hinsichtlich Qualitätskriterien und Präventionsmaßnahmen zusammenzuführen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(8) Nach den in Artikel 5 EG-Vertrag festgelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wird die Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wie auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit, nur tätig, sofern und soweit das Ziel der betreffenden Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann. Die Ziele des Programms können auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden; weil die Faktoren, die den Gesundheitszustand und die Gesundheitssysteme beeinflussen, komplex sind, einen länderübergreifenden Charakter haben und die Mitgliedstaaten keine vollständige Kontrolle über sie besitzen. Mit dem vorliegenden Programm wird die Gemeinschaft dazu beitragen können, ihre vertragliche Verpflichtung im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erfüllen und dabei die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang zu wahren. Dieser Beschluss geht nicht über die zum Erreichen dieser Ziele notwendigen Maßnahmen hinaus.

(19) Um die ordnungsgemäße und effiziente Durchführung des Programms zu gewährleisten, bedarf es einer dauerhaften Zusammenarbeit mit den Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten, mit Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen, die im Gesundheitswesen tätig sind.

(20) Daten aus dem privaten Sektor des Gesundheitswesens sollten im Interesse der Vollständigkeit des Programms mit berücksichtigt werden.

(21) Die Gemeinschaft hat Verhandlungen mit einigen Ländern im Hinblick auf deren Beitritt aufgenommen, und die Gemeinschaftsorgane prüfen die Auswirkungen der Erweiterung auf das Gesundheitswesen; die Bewerberländer sollten aktiv in die Entwicklung und Umsetzung des neuen Programms eingebunden werden.

(22) Nach den in Artikel 5 EG-Vertrag festgelegten Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit wird die Gemeinschaft in Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, wie auf dem Gebiet der öffentlichen Gesundheit, nur tätig, sofern und soweit das Ziel der betreffenden Maßnahmen wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkung besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden kann. Die Ziele des Programms können auf der Ebene der Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden; daher sollte das Programm die Aktionen und Maßnahmen der Mitgliedstaaten fördern und koordinieren, weil die Faktoren, die den Gesundheitszustand und die Gesundheitssysteme beeinflussen, komplex sind, einen länderübergreifenden Charakter haben und die Mitgliedstaaten keine vollständige Kontrolle über sie besitzen. Das Programm kann der Gesundheitsförderung in der Gemeinschaft einen beträchtlichen zusätzlichen Nutzen verleihen, indem es Strukturen und Programme unterstützt, die durch einen erleichterten Austausch bewährter Verfahren, durch Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Bereitstellung einer Grundlage für eine gemeinsame Analyse der gesundheitsrelevanten Faktoren die Fähigkeit von Einzelnen, Institutionen, Verbänden, Organisationen und Körperschaften im Gesundheitswesen verbessern. Zudem kann das Programm zusätzlichen Nutzen bringen in Fällen grenzüberschreitender Gesundheitsrisiken, wie z. B. Infektionskrankheiten, Umweltverschmutzung oder Lebensmittelkontamination, sofern diese gemeinsame Strategien und Maßnahmen erfordern. Mit dem vorliegenden Programm wird die Gemeinschaft dazu beitragen können, ihre vertragliche Verpflichtung im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu erfüllen und dabei die Verantwortung der Mitgliedstaaten für die Organisation des Gesundheitswesens und die medizinische Versorgung in vollem Umfang zu wahren. Dieser Beschluss geht nicht über die zum Erreichen dieser Ziele notwendigen Maßnahmen hinaus.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(9) Die Maßnahmen des Programms untermauern die gesundheitspolitische Strategie der Gemeinschaft und werden einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene erbringen, indem sie denjenigen Bedürfnissen der Gesundheitspolitik und der Gesundheitssysteme Rechnung tragen, die aus den mit Gemeinschaftsmaßnahmen in anderen Bereichen eingeführten Strukturen und Bedingungen entstehen, indem sie neue Entwicklungen, neue Bedrohungen und neue Probleme berücksichtigen, angesichts deren die Gemeinschaft besser als die einzelnen Mitgliedstaaten in der Lage ist, die Bevölkerung zu schützen, indem sie Maßnahmen bündelt, die auf einzelstaatlicher Ebene relativ isoliert und mit begrenzten Auswirkungen durchgeführt würden, ferner indem sie diese Maßnahmen ergänzt, um positive Ergebnisse für die Gemeinschaftsbevölkerung zu erreichen, und indem sie zur Stärkung der Solidarität und des Zusammenhalts in der Gemeinschaft beiträgt.

(10) Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Zusammenwirken mit anderen Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein breites Feld von Gesundheitsthemen und -gefährdungen abdecken, sollte das Programm die Möglichkeit vorsehen, gemeinsame Aktionen mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen durchzuführen.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(23) Die Maßnahmen des Programms untermauern die gesundheitspolitische Strategie der Gemeinschaft und werden einen zusätzlichen Nutzen auf Gemeinschaftsebene erbringen, indem sie denjenigen Bedürfnissen der Gesundheitspolitik und der Gesundheitssysteme Rechnung tragen, die aus den mit Gemeinschaftsmaßnahmen in anderen Bereichen eingeführten Strukturen und Bedingungen entstehen, indem sie neue Entwicklungen, neue Bedrohungen und neue Probleme berücksichtigen, angesichts deren die Gemeinschaft besser als die einzelnen Mitgliedstaaten in der Lage ist, die Bevölkerung zu schützen, indem sie Maßnahmen bündelt, die auf einzelstaatlicher Ebene relativ isoliert und mit begrenzten Auswirkungen durchgeführt würden, ferner indem sie diese Maßnahmen ergänzt, um positive Ergebnisse für die Gemeinschaftsbevölkerung zu erreichen, und indem sie zur Stärkung der Solidarität und des Zusammenhalts in der Gemeinschaft beiträgt. Die neue gesundheitspolitische Strategie und das Aktionsprogramm im Bereich der öffentlichen Gesundheit sollten die Gelegenheit bieten, die Bürgerorientierung der EG-Gesundheitspolitik weiterzuentwickeln.

(24) In diesem Zusammenhang sollte das Programm die Festlegung von Qualitätsmindestnormen für das Gesundheitswesen und die Festlegung von Mindestnormen für die Rechte der Patienten unterstützen.

(25) Um sicherzustellen, dass die Maßnahmen im Zusammenwirken mit anderen Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein breites Feld von Gesundheitsthemen und -gefährdungen abdecken, sollte das Programm die Möglichkeit vorsehen, gemeinsame Aktionen mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen durchzuführen. Eine proaktive Durchführung anderer Gemeinschaftspolitikbereiche, wie etwa der Strukturfonds und der Sozialpolitik, könnten die Gesundheitsfaktoren positiv beeinflussen. Es sollte eine solide Verknüpfung geschaffen werden zwischen der EG-Industriepolitik in gesundheitsrelevanten Bereichen (wie Arzneimittel und Medizinprodukte) und der Gemeinschaftsstrategie im Bereich der öffentlichen Gesundheit. Es werden Maßnahmen ergriffen, um die Gesundheitsschutzanforderungen besser in alle Bereiche der EU-Politik zu integrieren.

(26) Bei der Entwicklung der Maßnahmen dieses Programms und der gemeinsamen Aktionen mit anderen Gemeinschaftsprogrammen und -maßnahmen sollte die Einbeziehung der Gesundheitsschutzanforderungen in die übrigen Bereiche der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen sowie die Unterstützung einer sektorübergreifenden Politik zur Sicherung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen gewährleistet werden.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (11) Bei der Durchführung des Programms wird auf die Ergebnisse der Forschungsprogramme der Gemeinschaft zurückgegriffen, die Forschung in den Bereichen unterstützen, die dieses Programm aufgreift.
- (12) Die Laufzeit dieses Programms sollte sechs Jahre betragen, damit ein ausreichender Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen und das Erreichen der Programmziele zur Verfügung steht.
- (27) Um eine effiziente Durchführung der Aktionen und Maßnahmen sicherzustellen und die angestrebten Auswirkungen des Programms zu erreichen, sollte die Vergleichbarkeit der erfassten Daten sowie die Kompatibilität und die Interoperabilität der Systeme und der Netze zum Austausch der Gesundheitsinformationen und -daten gewährleistet werden. Es ist von höchster Bedeutung, dass die Informationen auf der Basis vergleichbarer und kompatibler Daten ausgetauscht werden.
- (28) Ganz allgemein sollten die Aktionen und Maßnahmen des Programms der Entwicklung neuer Technologien und den Anwendungen der Telematik im Gesundheitswesen Rechnung tragen.
- (29) Bei der Durchführung der Aktionen und Maßnahmen im Rahmen des Programms und insbesondere derjenigen, die mit Hilfe der Telematik im Gesundheitswesen geplant werden, sind Überschneidungen zu vermeiden.
- (30) Die anhand der verschiedenen Chartas im Bereich der öffentlichen Gesundheit gewonnenen Erfahrungen sollten berücksichtigt werden.
- (31) Der Europäische Rat von Feira billigte im Juni 2000 den Aktionsplan „eEurope 2002 — eine Informationsgesellschaft für alle“, der im Kapitel „Gesundheitsfürsorge über das Netz“ die Mitgliedstaaten auffordert, Infrastrukturen für benutzerfreundliche, gesicherte und interoperative Systeme für die Bereiche Gesundheitserziehung, Prävention und kurative medizinische Versorgung aufzubauen; es kommt wesentlich darauf an, die neue Informationstechnologie so zu nutzen, dass sie es den europäischen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht, eine aktive Rolle beim Umgang mit ihrer Gesundheit wahrzunehmen, und dass sie die Qualität der gesundheitlichen Versorgung insgesamt verbessert und gleichzeitig eine für alle zugängliche Gesundheitsinformation gewährleistet.
- (32) Bei der Durchführung des Programms wird auf die Ergebnisse der Forschungsprogramme der Gemeinschaft zurückgegriffen, die Forschung in den Bereichen unterstützen, die dieses Programm aufgreift. Alle einschlägigen Statistiken sollten nach Geschlecht aufgeschlüsselt werden.
- (33) Bei der Durchführung des Programms sind alle einschlägigen Rechtsvorschriften im Bereich des Datenschutzes einzuhalten.
- (34) Die Laufzeit dieses Programms sollte sechs Jahre betragen, damit ein ausreichender Zeitraum für die Durchführung der Maßnahmen und das Erreichen der Programmziele zur Verfügung steht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (13) Es ist wesentlich, dass die Kommission die Durchführung des Programms in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicherstellt. Zur Einholung wissenschaftlicher Informationen und Gutachten arbeitet die Kommission zudem mit hochrangigen Ausschüssen wissenschaftlicher Sachverständiger zusammen.
- (14) Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Maßnahmen und den im Rahmen anderer Politiken oder Tätigkeiten geplanten oder durchgeführten Maßnahmen sind sicherzustellen, insbesondere angesichts des Erfordernisses, bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen.
- (15) In diesem Beschluss wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (16) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass eine flexible Umverteilung der Mittel und Anpassung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Auswahl und die Rangfolge der Prioritäten je nach Risikohöhe, möglichen Wirkungen, Anliegen der Öffentlichkeit, Verfügbarkeit von Interventionen oder deren möglicher Entwicklung, Subsidiarität, zusätzlichem Nutzen und Auswirkungen auf sonstige Sektoren ermöglicht werden.

⁽¹⁾ ABL C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (35) Es ist wesentlich, dass die Kommission die Durchführung des Programms in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten sicherstellt. Zur Einholung wissenschaftlicher Informationen und Gutachten im Hinblick auf die Durchführung des Programms ist die Zusammenarbeit mit hochrangigen Ausschüssen international angesehener Wissenschaftler und Sachverständiger wünschenswert.
- (36) Zur Effizienzsteigerung wird die Beratung mit den Nicht-Regierungsorganisationen im Rahmen von Gesundheitsforen organisiert.
- (37) Kohärenz und Komplementarität zwischen den im Rahmen dieses Programms durchzuführenden Maßnahmen und den im Rahmen anderer Politiken oder Tätigkeiten geplanten oder durchgeführten Maßnahmen sind sicherzustellen, insbesondere angesichts des Erfordernisses, bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen.
- (38) In diesem Beschluss wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms festgelegt, der für die Haushaltsbehörde im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne von Nummer 33 der interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ bildet.
- (39) Das Programm schafft die notwendige Transparenz der gesundheitspolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft und gewährleistet die erforderliche Flexibilität, um aus aktuellem Anlass Prioritäten zu setzen. Auf diese Weise können die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel sinnvoll und gezielt eingesetzt werden.
- (40) Konkrete Maßnahmen haben entscheidende Bedeutung für die Verwirklichung der Programmziele. Deshalb ist bei der Durchführung des Programms und der Aufteilung seiner Ressourcen die Bedeutung der konkreten Maßnahmen zu berücksichtigen.
- (41) Es ist von wesentlicher Bedeutung, dass eine flexible Umverteilung der Mittel und Anpassung der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Kriterien für die Auswahl und die Rangfolge der Prioritäten je nach Risikohöhe, möglichen Wirkungen, Bewertungsergebnissen, Anliegen der Öffentlichkeit, Verfügbarkeit von Interventionen oder deren möglicher Entwicklung, Subsidiarität, zusätzlichem Nutzen und Auswirkungen auf sonstige Sektoren ermöglicht werden.

⁽¹⁾ ABL C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- (17) Gemäß Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ sollten die Durchführungsmaßnahmen für den vorliegenden Beschluss nach dem Beratungsverfahren gemäß Artikel 3 des genannten Beschlusses erlassen werden.
- (18) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den dem EWR beigetretenen Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) andererseits vor. Es ist vorzusehen, dass das vorliegende Programm den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas gemäß den in den Europa-Abkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte genannten Bedingungen, Zypern — wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach den Verfahren finanziert wird, die mit diesem Land zu vereinbaren sind — sowie Malta und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel im Einklang mit den Vertragsbestimmungen zur Teilnahme offen steht.
- (19) Die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen ist zu fördern.
- (20) Um Nutzen und Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen zu überwachen und zu bewerten. Das Programm sollte angesichts dieser Bewertungen und der Entwicklungen, die im allgemeinen Kontext der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gesundheit sowie in verwandten Bereichen eintreten, angepasst und abgeändert werden können.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- (42) Die Durchführungsmaßnahmen für den vorliegenden Beschluss sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ erlassen werden.
- (43) Das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) sieht eine stärkere Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Gesundheit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den dem EWR beigetretenen Staaten der Europäischen Freihandelszone (EFTA) andererseits vor. Es ist vorzusehen, dass das vorliegende Programm den assoziierten Ländern Mittel- und Osteuropas gemäß den in den Europa-Abkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte genannten Bedingungen, Zypern — wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach den Verfahren finanziert wird, die mit diesem Land zu vereinbaren sind — sowie Malta und der Türkei auf der Grundlage zusätzlicher Mittel im Einklang mit den Vertragsbestimmungen zur Teilnahme offen steht. Die Beitrittsländer müssen in die Entwicklung und Umsetzung dieses Programms einbezogen werden. Dabei muss jedoch auch ein strategischer Ansatz für das Gesundheitswesen in diesen Ländern, in denen es spezifische Gesundheitsprobleme gibt, festgelegt werden.
- (44) Die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen wie der WHO und der OECD ist zu fördern, und zwar nicht nur im Bereich der Datenerfassung und -analyse (einschließlich Indikatoren), sondern auch im Bereich der sektorübergreifenden Gesundheitsförderung. Besonderer Aufmerksamkeit bedarf dabei die Zusammenarbeit mit der WHO, um Kosteneffizienz zu gewährleisten, die Überschneidung von Aktivitäten und Programmen zu vermeiden und um Synergien und Interaktionen zu stärken.
- (45) Es sollte eine enge Zusammenarbeit und Konsultation mit denjenigen Gremien der Gemeinschaft gefördert werden, die zuständig sind für Risikoabschätzung, Überwachung und Forschung in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Futtermittelsicherheit, Umweltschutz und Produktsicherheit.
- (46) Um Nutzen und Wirksamkeit des Programms zu verstärken, sind die durchgeführten Maßnahmen regelmäßig zu überwachen und zu bewerten. Das Programm sollte angesichts dieser Bewertungen und der Entwicklungen, die im allgemeinen Kontext der Gemeinschaftsmaßnahmen im Bereich der Gesundheit sowie in verwandten Bereichen eintreten, angepasst und abgeändert werden können. Das Europäische Parlament wird über die von der Kommission auszuarbeitenden Jahresarbeitsprogramme unterrichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(21) Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit baut auf den Tätigkeiten und Programmen des früheren Aktionsrahmens auf, um einen reibungslosen Übergang von diesen zu ermöglichen, indem es diese modifiziert und erweitert. Die Beschlüsse über diese Programme sollten mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses aufgehoben werden —

(47) Um eine bessere Bewertung der Aktionen und Maßnahmen des Programms zu erzielen und Schlussfolgerungen zu ermöglichen, sollte das Programm Gegenstand unabhängiger externer Bewertungen sein.

(48) Das Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit baut auf den Tätigkeiten und Programmen des früheren Aktionsrahmens und auf dem Gemeinschaftsnetz für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten auf, um einen reibungslosen Übergang von diesen zu ermöglichen, indem es diese modifiziert und erweitert. Die Beschlüsse über diese Programme sollten mit Wirkung ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Beschlusses aufgehoben werden —

BESCHLIESSEN:

Unverändert

Artikel 1

Auflage des Programms

(1) Hiermit wird ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit, im Folgenden als „das Programm“ bezeichnet, beschlossen.

(2) Das Programm wird im Zeitraum vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2006 durchgeführt.

(2) Das Programm wird im Zeitraum vom 1. Januar (n) bis zum 31. Dezember (n + 5) durchgeführt.

Artikel 2

Allgemeiner Zweck und Ziele

(1) Zweck des Programms Erreichen eines hohen Gesundheitsschutzniveaus durch Ausrichtung der Tätigkeit auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Vorbeugung gegen Krankheiten und die Beseitigung der Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit.

(1) Zweck des Programms, das die nationalen Maßnahmen ergänzen soll, ist es, zum Erreichen eines hohen Niveaus an körperlicher und geistiger Gesundheit sowie zum Wohlbefinden der Bevölkerung und zu mehr Gleichheit im Gesundheitswesen in der gesamten Gemeinschaft beizutragen durch Ausrichtung der Tätigkeit auf die Verbesserung der Gesundheit der Bevölkerung, die Bekämpfung der Morbidität und vorzeitiger Todesfälle, die Vorbeugung gegen Krankheiten und Gesundheitsstörungen beim Menschen und die Beseitigung der Ursachen für die Gefährdung der menschlichen Gesundheit, wobei Geschlecht und Alter zu berücksichtigen sind. Das Programm unterstützt die Entwicklung einer integrierten gesundheitspolitischen Strategie, die gewährleistet, dass die Gemeinschaftspolitiken und -tätigkeiten zum Gesundheitsschutz und zur Gesundheitsförderung beitragen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Das Programm hat die folgenden allgemeinen Ziele:

- a) die Verbesserung von Informationen und Kenntnissen zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheit die Verbesserung von Informationen und Kenntnissen zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheit sowie zur Stärkung und Erhaltung wirksamer medizinischer Interventionen und leistungsfähiger Gesundheitssysteme durch Entwicklung und Betrieb eines gut strukturierten und umfassenden Systems zur Erfassung, Analyse, Bewertung und Weitergabe von gesundheitsbezogenen Kenntnissen und Informationen an die zuständigen Behörden, Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Öffentlichkeit sowie mittels Durchführung von Untersuchungen und Berichterstattung über Gesundheitszustand, -strategien, -systeme und -maßnahmen;
- b) die Förderung der Fähigkeit, rasch und koordiniert auf Gesundheitsgefahren zu reagieren, indem Kapazität, Durchführung und Verbindung von Überwachungs-, Frühwarn- und Schnellreaktionsmechanismen weiterentwickelt, gestärkt und unterstützt werden;
- c) die Berücksichtigung der Gesundheitsfaktoren durch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention, durch Unterstützung und Weiterentwicklung breit angelegter Aktionen zur Gesundheitsförderung und Prävention sowie spezieller Instrumente zur Risikominderung und -beseitigung.

Unverändert

- a) die Verbesserung von Informationen und Kenntnissen zur Entwicklung der öffentlichen Gesundheit, zur Optimierung des Gesundheitszustands, zur Stärkung effizienter Gesundheitssysteme, zur Durchführung wirksamer Interventionen im Gesundheitswesen und zur Entwicklung von Verfahren zur Bekämpfung von Ungleichheiten im Gesundheitswesen. Dies sollte durch Entwicklung und Betrieb eines gut strukturierten und umfassenden Systems zur Erfassung, Überwachung, Analyse, Bewertung und Weitergabe von vergleichbaren und kompatiblen gesundheitsbezogenen Kenntnissen und Informationen an alle wesentlichen Partner und Akteure erfolgen, durch die Gewährleistung eines Dialogs mit diesen Partnern und Akteuren und durch die Einbeziehung ihrer Erfahrungen in die künftige Entwicklung einer effizienten und transparenten Wissensbasis der Gemeinschaft für das Gesundheitswesen sowie mittels Durchführung von Untersuchungen und Berichterstattung über Gesundheitszustand, -strategien, -systeme und -maßnahmen;

Unverändert

- c) die Berücksichtigung der Gesundheitsfaktoren durch Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention, durch Unterstützung und Weiterentwicklung breit angelegter interdisziplinärer Aktionen zur Gesundheitsförderung und Prävention, wie z. B. Impfkampagnen, spezieller Instrumente zur Risikominderung und -beseitigung sowie durch Maßnahmen zur Verwirklichung der Gleichheit im Gesundheitswesen.

(3) Das Programm unterstützt deshalb Folgendes:

- Förderung einer integrierten gesundheitspolitischen Strategie durch Entwicklung einer sektorübergreifenden Politik im Hinblick auf die Festlegung und Durchführung sämtlicher Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen zur Sicherstellung eines hohen Niveaus beim Schutz und bei der Förderung der menschlichen Gesundheit,
- Bekämpfung der Ungleichheiten im Gesundheitsbereich innerhalb der Mitgliedstaaten und zwischen ihnen,
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Bereichen, für die Artikel 152 des Vertrags gilt.

Unverändert

Artikel 3

Aktionen der Gemeinschaft

(1) Die in Artikel 2 genannten allgemeinen Ziele des Programms werden mit Hilfe der nachstehenden Maßnahmenbündel verfolgt, deren konkrete Ziele und Inhalte dem Anhang zu entnehmen sind:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

a) Verbesserung der Gesundheitsinformationen durch:

- Ausbau und Betrieb eines Systems zur Koordinierung;
- Entwicklung und Einsatz von Mechanismen zur Analyse, Beratung, Berichterstattung, Information und Konsultation zu Gesundheitsfragen;

- Ausbau und Betrieb von Systemen zur Koordinierung und Überwachung des Gesundheitswesens, die die Tätigkeiten der bestehenden Gemeinschaftsnetze im Bereich der öffentlichen Gesundheit integrieren, einschließlich des Netzes für die epidemiologische Überwachung;
- Entwicklung und Einsatz von Mechanismen zur Analyse, Beratung, Berichterstattung, Information und Konsultation zu Gesundheitsfragen im Einklang mit den bewährten Verfahren, um die geeignetsten Strategien im Bereich der öffentlichen Gesundheit zu ermitteln;
- Förderung des Anspruchs der Patienten auf Information über ihre Krankheit, Behandlungsmethoden und die Möglichkeiten zur Verbesserung ihrer Lebensqualität;
- Förderung einer integrierten gesundheitspolitischen Strategie im Wege der Ausgestaltung einer sektorübergreifenden Politik durch die Entwicklung von Verknüpfungen zwischen dem Gemeinschaftsrahmen im Bereich der öffentlichen Gesundheit und anderen Politikbereichen sowie durch die Erarbeitung von Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Auswirkungen der Politik auf die Gesundheit.

b) Rasche Reaktion auf Gesundheitsgefahren durch:

- Verstärkung der Fähigkeit, übertragbare Krankheiten zu bekämpfen,
- Verstärkung der Fähigkeit, sonstigen Gesundheitsgefahren zu begegnen;

Unverändert

- Verstärkung der Fähigkeit, übertragbare Krankheiten zu bekämpfen, insbesondere durch die Empfehlung von Immunisierungsprogrammen;
- Verstärkung der Fähigkeit, geschlechtsspezifischen und sonstigen Gesundheitsgefahren zu begegnen;

c) Berücksichtigung der Gesundheitsfaktoren durch:

- Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für die Lebensführung betreffende Gesundheitsfaktoren,
- Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für sozioökonomische Gesundheitsfaktoren,
- Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für umweltbedingte Gesundheitsfaktoren.

Unverändert

- Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für soziale und wirtschaftliche Gesundheitsfaktoren,

Unverändert

(2) Die in Absatz 1 genannten Aktionen werden mittels folgender Arten von Maßnahmen durchgeführt, die gegebenenfalls miteinander kombiniert werden und die in Artikel 9 genannten Länder einbeziehen können:

(2) Die in Absatz 1 genannten Aktionen werden mittels folgender Arten von Maßnahmen durchgeführt, die gegebenenfalls miteinander kombiniert werden und die in Artikel 11 genannten Länder einbeziehen können:

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- a) Förderung der Vorbereitung von gemeinschaftlichen Rechtsinstrumenten und der Zusammenarbeit in Bezug auf den Standpunkt, den die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten in Gremien vertreten, in denen Gesundheitsfragen erörtert werden;
- b) Förderung der Entwicklung des Statistkteils der Gesundheitsinformation im Rahmen des Gemeinschaftlichen Statistikprogramms und der Erarbeitung und Verbreitung von Berichten und Mitteilungen zu bestimmten Gesundheitsthemen in allen Mitgliedstaaten sowie von Beurteilungen und Gutachten zu Fragen, die für die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten von Interesse sind;
- c) Entwicklung und Förderung von Information und Konsultation über Fragen der Gesundheit und verwandte Themen auf Gemeinschaftsebene unter Beteiligung von Vertreterorganisationen von Patienten, Angehörigen der Gesundheitsberufe und anderen Interessengruppen.
- d) Förderung der Bereitstellung von Ressourcen, um Gesundheitsgefahren zu begegnen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren, Untersuchungen durchzuführen und Reaktionen auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene zu koordinieren;
- e) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen der Gemeinschaft und den Behörden und zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die planvolle Reaktion auf Gesundheitsgefahren und Förderung der entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen;
- f) Förderung der Verfügbarkeit und gegebenenfalls Bereitstellung von Informationen seitens der Gemeinschaft sowie der Behörden und zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten für die Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Öffentlichkeit;
- Unverändert
- b) Förderung der Entwicklung des Statistkteils der Gesundheitsinformation im Rahmen des Gemeinschaftlichen Statistikprogramms, einschließlich der Erfassung von Daten, die nach Geschlecht, Alter, geographischer Lage und Einkommenshöhe aufgeschlüsselt sind, und der Erarbeitung und Verbreitung von Berichten und Mitteilungen zu bestimmten Gesundheitsthemen in allen Mitgliedstaaten sowie von Beurteilungen und Gutachten zu Fragen, die für die Gemeinschaft und alle Mitgliedstaaten von Interesse sind;
- c) Entwicklung und Förderung von Information und Konsultation über Fragen der Gesundheit und verwandte Themen auf Gemeinschaftsebene, beispielsweise im Rahmen entsprechender Konsenskonferenzen und -foren unter Beteiligung von Vertreterorganisationen von Patienten, Angehörigen der Gesundheitsberufe, im Gesundheitswesen tätigen nichtstaatlichen Organisationen, der Gesundheitsbranche, Gewerkschaften, Sozialpartnern und anderen Interessengruppen. Diese Konferenzen und Foren sollten ausreichend flexibel sein, um den zur Diskussion stehenden Gesundheitsbereich zu einem bestimmten Zeitpunkt widerzuspiegeln;
- d) Unterstützung und Förderung von Tätigkeiten durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten zwecks Ermittlung und Festlegung bewährter Verfahren, solider Leitlinien für das Gesundheitswesen, Qualitätsleitlinien und Mindeststandards auf der Grundlage wissenschaftlicher Daten;
- e) Förderung der Bereitstellung von Ressourcen, um Gesundheitsgefahren zu begegnen und auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren, Untersuchungen durchzuführen und Reaktionen auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene zu koordinieren;
- f) Förderung des Erfahrungs- und Informationsaustauschs zwischen der Gemeinschaft und den Behörden und zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten, Förderung des Aufbaus von Kapazitäten für die planvolle Reaktion auf Gesundheitsgefahren und Förderung der entsprechenden Ausbildungsmaßnahmen;
- g) Förderung der Verfügbarkeit und gegebenenfalls Bereitstellung von Informationen seitens der Gemeinschaft sowie der Behörden und zuständigen Stellen in den Mitgliedstaaten für die Angehörigen der Gesundheitsberufe und die Öffentlichkeit;

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

- g) Förderung der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Beteiligung regierungsunabhängiger Organisationen, und Förderung von Pilotprojekten oder innovativen Vorhaben, die für alle Mitgliedstaaten von Nutzen sind.

Artikel 4

Gemeinsame Maßnahmen

Zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen können die Maßnahmen dieses Programms in Form gemeinsamer Aktionen mit verwandten Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen, insbesondere in den Bereichen Verbraucherschutz, Sozialschutz, Forschung und technologische Entwicklung, Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA), Statistik, Bildung und Umwelt, sowie mit Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle und den dezentralisierten Gemeinschaftsorganen durchgeführt werden.

Artikel 5

Durchführung

- (1) Die Kommission sorgt für die Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 3. Zu diesem Zweck nimmt sie gemäß Artikel 8 Absatz 2 Maßnahmen betreffend das Jahresarbeitsprogramm und zur Überwachung des Programms an.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

- h) Förderung der Entwicklung und Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und Prävention durch die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten, gegebenenfalls unter Beteiligung regierungsunabhängiger Organisationen und der Sozialpartner, und Förderung von Pilotprojekten oder innovativen Vorhaben, die für alle Mitgliedstaaten von Nutzen und besonders auf erhebliche Gesundheitsprobleme ausgerichtet sind.
- i) Förderung der Aus-, Weiter- und Fortbildung im Gesundheitswesen.
- j) Förderung der Einholung wissenschaftlicher Informationen und Gutachten zwecks Verwirklichung der Programmziele durch Inanspruchnahme hochrangiger Wissenschaftler und Sachverständiger.

Unverändert

Zur Sicherstellung eines hohen Gesundheitsschutzniveaus bei der Festlegung und Durchführung aller Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen kann es notwendig werden, dass die Maßnahmen und Aktionen dieses Programms in Form gemeinsamer Aktionen mit verwandten Gemeinschaftsprogrammen und -aktionen, insbesondere in den Bereichen Verbraucherschutz, Sozialschutz, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Verkehr, Landwirtschaft, Industrie, wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Forschung und technologische Entwicklung, Datenaustausch zwischen Verwaltungen (IDA), Statistik, Informationsgesellschaft und Informationstechnologie (z. B. eEurope), Bildung und Umwelt, sowie mit Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle und den dezentralisierten Gemeinschaftsorganen, wie beispielsweise der Europäischen Umweltagentur, durchgeführt werden.

Artikel 5

Vergleichbarkeit, Kompatibilität und Interoperabilität

Bei der Durchführung der Aktionen und Maßnahmen, die im Rahmen des Programms entwickelt werden, sind die Vergleichbarkeit der Daten und Informationen, sofern möglich, sowie die Kompatibilität und Interoperabilität der Systeme und Netze für den Austausch von Daten und Informationen im Gesundheitswesen zu gewährleisten.

Artikel 6

Durchführung des Programms und Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten

- (1) Die Kommission sorgt in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für die Durchführung der Gemeinschaftsmaßnahmen gemäß Artikel 3. Zu diesem Zweck nimmt sie gemäß Artikel 10 Maßnahmen betreffend das Jahresarbeitsprogramm und zur Überwachung des Programms an.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

(2) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Praxis geeignete Maßnahmen, um unter Einbeziehung aller Beteiligten des Gesundheitswesens auf einzelstaatlicher Ebene für die zum Erreichen der Programmziele nötige Koordinierung, Organisation und Begleitung zu sorgen. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die nötigen Schritte zu unternehmen, um einen effizienten Ablauf des Programms sicherzustellen.

Die Kommission und die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die auf gemeinschaftlicher und einzelstaatlicher Ebene vorhandenen Mechanismen weiterzuentwickeln und damit die Programmziele zu erreichen. Sie sorgen dafür, dass geeignete Informationen über die im Rahmen des Programms geförderten Aktionen bereitgestellt werden und dass die größtmögliche Beteiligung an denjenigen Aktionen erzielt wird, die von lokalen und regionalen Behörden und regierungsunabhängigen Organisationen durchgeführt werden müssen.

(3) Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für den Übergang zwischen den Aktionen, die im Rahmen der in Artikel 12 genannten Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden, und den Aktionen, die im Rahmen des vorliegenden Programms durchzuführen sind.

*Artikel 6***Kohärenz und Komplementarität**

Die Kommission sorgt für die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Programms durchzuführenden Aktionen mit den übrigen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und -tätigkeiten. Insbesondere nennt die Kommission diejenigen Vorschläge, die für die Ziele und Aktionen des Programms von Bedeutung sind, und unterrichtet den in Artikel 8 Absatz 1 genannten Ausschuss.

*Artikel 7***Finanzierung**

(1) Der Finanzrahmen für die Durchführung des Programms wird für die in Artikel 1 genannte Laufzeit auf 300 Mio. EUR festgesetzt.

(2) Die jährlichen Mittel werden von der Haushaltsbehörde innerhalb der durch die finanzielle Vorausschau gesetzten Grenzen bewilligt.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Kommission sorgt für geeignete, eng mit den Mitgliedstaaten verbundene strukturelle Vorkehrungen für die Koordinierung und Integration von Netzen zur Gesundheitsberichterstattung und zur raschen Reaktion auf Gesundheitsgefahren.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen im Einklang mit der einzelstaatlichen Gesetzgebung und Praxis geeignete Maßnahmen, um unter Einbeziehung aller Beteiligten des Gesundheitswesens auf einzelstaatlicher Ebene für die zum Erreichen der Programmziele nötige Koordinierung, Organisation und Begleitung zu sorgen. Die Mitgliedstaaten bemühen sich, die nötigen Schritte zu unternehmen, um einen effizienten Ablauf des Programms sicherzustellen.

Unverändert

(4) Die Kommission sorgt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten für den Übergang zwischen den Aktionen, die im Rahmen der in Artikel 15 genannten Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit durchgeführt werden, und den Aktionen, die im Rahmen des vorliegenden Programms durchzuführen sind.

Artikel 7

Unverändert

Die Kommission sorgt für die Kohärenz und Komplementarität der im Rahmen des Programms durchzuführenden Aktionen mit den übrigen einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und -tätigkeiten. Insbesondere nennt die Kommission diejenigen Vorschläge, die für die Ziele und Aktionen des Programms von Bedeutung sind, und unterrichtet den in Artikel 9 genannten Ausschuss.

Artikel 8

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 8***Ausschuss**

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung der Artikel 7 und 8 des genannten Beschlusses anzuwenden.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 9

Unverändert

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss (im Folgenden als „der Ausschuss“ bezeichnet) unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung der Artikel 7 und 8 des genannten Beschlusses anzuwenden. Der Zeitraum nach Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EWG beträgt zwei Monate.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Beratungsverfahren nach Artikel 3 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung der Artikel 7 und 8 des genannten Beschlusses anzuwenden.

(4) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

*Artikel 10***Durchführungsmaßnahmen**

(1) Die für die Durchführung dieses Beschlusses notwendigen Maßnahmen in Bezug auf die nachstehenden Sachbereiche werden nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 9 Absatz 2 erlassen:

- a) das jährliche Arbeitsprogramm zur Durchführung des Programms mit Angabe der Schwerpunkte, der durchzuführenden Maßnahmen und der Mittelzuweisung,
- b) die Bedingungen, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Finanzierung von Projekten,
- c) die Modalitäten für die Durchführung der gemeinsamen Strategien und Aktionen gemäß Artikel 4,
- d) die Modalitäten für die Bewertung des Programms gemäß Artikel 14.

(2) Die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf alle anderen Sachbereiche werden nach dem Beratungsverfahren des Artikels 9 Absatz 3 erlassen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

*Artikel 9***Teilnahme der EFTA/EWR-Länder, der assoziierten mittel- und osteuropäischen Länder, Zyperns, Maltas und der Türkei**

Das Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- a) den EFTA/EWR-Ländern nach Maßgabe des EWR-Abkommens,
- b) den assoziierten mittel- und osteuropäischen Ländern nach Maßgabe der Europa-Abkommen, ihrer Zusatzprotokolle und der Beschlüsse der jeweiligen Assoziationsräte,
- c) Zypern, wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln nach Verfahren finanziert wird, die mit diesem Land zu vereinbaren sind,
- d) Malta und der Türkei, wobei die Teilnahme aus zusätzlichen Mitteln im Einklang mit den Vertragsbestimmungen finanziert wird.

*Artikel 10***Internationale Zusammenarbeit**

Bei der Durchführung des Programms ist die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, dem Europarat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung zu fördern.

*Artikel 11***Überwachung, Bewertung und Verbreitung der Ergebnisse**

(1) Die Kommission legt Leistungsindikatoren fest. In den Bewertungen werden insbesondere die erzielten Auswirkungen und die Effizienz des Ressourceneinsatzes geprüft.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 11

Unverändert

Artikel 12

Unverändert

Bei der Durchführung des Programms ist die Zusammenarbeit mit Drittländern und mit den für das Gesundheitswesen zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit der Weltgesundheitsorganisation, dem Europarat und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie mit anderen internationalen Organisationen, wie beispielsweise der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) oder der Welthandelsorganisation (WTO) zu fördern.

*Artikel 13***Zusammenarbeit mit den einschlägigen Gemeinschaftsgremien**

Die Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgremien in den einschlägigen Arbeitsbereichen, insbesondere mit den Gremien, die für Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit, Umweltschutz und Produktsicherheit zuständig sind, wird gefördert.

Artikel 14

Unverändert

(1) Die Kommission legt Leistungsindikatoren fest und überwacht die Durchführung der Programmaktionen regelmäßig in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, gegebenenfalls mit Unterstützung von Sachverständigen, anhand der Zielsetzungen, und erstattet dem Ausschuss regelmäßig Bericht.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

(2) Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse der durchgeführten Aktionen und die Bewertungsberichte.

(3) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat im dritten Jahr der Laufzeit des Programms einen Zwischenbericht und am Ende seiner Laufzeit einen Abschlussbericht vor. In diese Berichte nimmt sie Angaben auf über die Gemeinschaftsfinanzierung im Rahmen des Programms und über die Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Programmen, Aktionen und Initiativen sowie über die einschlägigen Evaluierungsergebnisse. Die Berichte werden ferner an den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen übermittelt.

*Artikel 12***Aufhebung**

Die folgenden Beschlüsse werden aufgehoben:

Beschluss 645/96/EG

Beschluss 646/96/EG

Beschluss 647/96/EG

Beschluss 102/97/EG

Beschluss 1400/97/EG

Beschluss 372/1999/EG

Beschluss 1295/1999/EG

Beschluss 1296/1999/EG

(2) Im vierten Jahr der Programmlaufzeit führt die Kommission eine Zwischenbewertung unter Beteiligung unabhängiger Sachverständiger durch. Die Bewertung erstreckt sich auf die erzielten Auswirkungen und die Effizienz des Ressourceneinsatzes sowie Kohärenz und Komplementarität mit den einschlägigen Programmen, Aktionen und Initiativen, die im Rahmen anderer Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen durchgeführt werden. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf Anfrage Berichte über die Durchführung und die Auswirkungen des Programms. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen die Schlussfolgerungen dieser Bewertung. Ein Jahr nach Abschluss des Programms unterbreitet die Kommission dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Abschlussbericht über die Durchführung des Programms.

(3) Die Kommission veröffentlicht die Ergebnisse der durchgeführten Aktionen und die Bewertungsberichte.

Entfällt

Artikel 15

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

*Artikel 13**Artikel 16***Inkrafttreten**

Unverändert

Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

SPEZIFISCHE ZIELE UND AKTIONEN**1. Verbesserung der gesundheitsbezogenen Informationen und Kenntnisse**

Unverändert

1.1 Ausbau und Betrieb eines Systems zur Gesundheitsberichterstattung

1. Ziel: Festlegung gemeinschaftlicher Indikatoren für den Gesundheitszustand, Erkrankungen und Gesundheitsfaktoren, von Verfahren zur Erfassung von Daten für die Überwachung und Analyse sowie Einrichtung entsprechender Datenbanken

1. Ziel: Festlegung gemeinschaftlicher qualitativer und quantitativer Indikatoren für den Gesundheitszustand, Erkrankungen und Gesundheitsfaktoren, von Verfahren zur Erfassung von Daten für die Überwachung und Analyse sowie Einrichtung entsprechender alters- und geschlechtsspezifischer Datenbanken

1. Aufstellung eines Rahmens für die schrittweise Festlegung Gesundheitsindikatoren unter umfassender Berücksichtigung von Gesundheitszustand, Erkrankungen, Gesundheitsressourcen und -interventionen sowie der Gesundheitsfaktoren und Erfassung der einschlägigen Daten auf der Grundlage zu vereinbarenden Verfahren,

1. Aufstellung eines Rahmens für die schrittweise Festlegung geschlechtsspezifischer Gesundheitsindikatoren unter umfassender Berücksichtigung von Gesundheitszustand, Erkrankungen, Gesundheitsressourcen und -interventionen sowie der Gesundheitsfaktoren und Erfassung der einschlägigen Daten auf der Grundlage zu vereinbarenden Verfahren,

2. Einführung des Rahmens zur Festlegung von Indikatoren, Erfassung und Speicherung aktueller Daten in Datenbanken sowie Entwicklung derartiger Datenbanken für Angehörige der Gesundheitsberufe und die Öffentlichkeit.

Unverändert

Der statistische Teil dieser Arbeit wird im Rahmen des Gemeinschaftlichen Statistikprogramms entwickelt.

2. Ziel: Verbesserung des Systems für die Übermittlung und die gemeinsame Nutzung von Gesundheitsdaten

1. Überprüfung und Verbesserung des Systems, das die Kommission und die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten über das Internet und andere Wege verbindet, zwecks Übermittlung und gemeinsamer Nutzung der gemeinschaftlichen Indikatoren und Daten,

1. Überprüfung und Verbesserung des Systems, das die Kommission und die Gesundheitsbehörden der Mitgliedstaaten über das Internet und andere interfunktionelle Wege und Systeme verbindet, zwecks Übermittlung und gemeinsamer Nutzung der gemeinschaftlichen Indikatoren und Daten,

2. regelmäßige Aktualisierung und Bereitstellung der im Informationssystem gespeicherten Gesundheitsdaten auf den Websites der Kommission und der Mitgliedstaaten für den Zugriff von Verwaltungsbehörden, Angehörigen der Gesundheitsberufe und der Öffentlichkeit.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

1.2 *Entwicklung und Einsatz von Mechanismen zur Analyse, Beratung, Berichterstattung, Information und Konsultation zu Gesundheitsfragen*

1. Ziel: Entwicklung von Mechanismen zur Analyse von und Beratung über Gesundheitsfragen

1. Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsnetzes

das Analysen und Berichte über den Gesundheitszustand und die Auswirkungen der Gesundheitsfaktoren sowie der Gesundheitspolitik erarbeitet, Risikofaktoren und Kenntnislücken ermittelt sowie Entwicklungstrends vorhersagt, die in die Erarbeitung politischer Strategien, Prioritätensetzung und Ressourcenallokation einfließen,

2. Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsnetzes zur Überwachung und Durchführung von Analysen und Beratung in Fragen des Technologieeinsatzes im Gesundheitswesen,

Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsnetzes zur

3. Aufbau und Betrieb eines Benchmarking-Mechanismus für gemeinschaftliche und einzelstaatliche Strategien und Maßnahmen zur Prävention, Gesundheitsförderung und zum Gesundheitsschutz mit geeigneten Parametern und Datensätzen,

4. Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsnetzes zur Überwachung, Durchführung von Analysen und Beratung in Fragen klinischer Leitlinien, der Qualität und bewährter Verfahren bei medizinischen Interventionen.

2. Ziel: Berichterstattung über Gesundheitsfragen

1. Berichterstattung über den Gesundheitszustand der Gemeinschaftsbevölkerung und zur Ermittlung von besorgniserregenden Entwicklungstrends; Berichterstattung über die Auswirkungen ausgewählter Tätigkeiten, politischer Strategien und Maßnahmen sowie über Gesundheitsfaktoren,

2. Vorlage von Beurteilungen, Gutachten und Leitlinien zu im Gesundheitswesen eingesetzten Technologien, Interventionen, Qualität und bewährten Verfahren.

1. Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsnetzes bzw. von Gemeinschaftsnetzen:

a) für die Ausarbeitung von Analysen und Berichten über den Gesundheitszustand und die Auswirkungen der Gesundheitsfaktoren sowie der Gesundheitspolitik, einschließlich präventiver und kurativer Versorgung, die Ermittlung von Risikofaktoren und Kenntnislücken sowie die Vorhersage von Entwicklungstrends, die in die Erarbeitung politischer Strategien, Prioritätensetzung und Ressourcenallokation einfließen,

b) für die Überwachung und Durchführung von Analysen und Beratung in Fragen des Technologieeinsatzes im Gesundheitswesen,

c) für die Überwachung, Durchführung von Analysen und Beratung in Fragen klinischer Leitlinien, der Qualität und bewährter Verfahren bei medizinischen Interventionen, einschließlich Empfehlungen für Präventionsmaßnahmen,

d) für die Überwachung und Analyse von Netzen der Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

2. Aufbau und Betrieb eines Benchmarking-Mechanismus für gemeinschaftliche und einzelstaatliche Strategien und Maßnahmen zur Prävention, Gesundheitsförderung und zum Gesundheitsschutz mit geeigneten Parametern und Datensätzen,

Entfällt

3. Entwicklung und Durchführung einer gemeinsamen Aktion mit den im Rahmen von eEurope erstellten Programmen zur Verbesserung der Information über Arzneimittel, die der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich sind; dabei Überprüfung der einschlägigen Informationsquellen und der Möglichkeiten für die Einführung eines Systems erkennbarer gemeinschaftlicher Gütesiegel für zuverlässige Fundstellen.

Unverändert

2. Vorlage von Beurteilungen, Gutachten und Leitlinien zu im Gesundheitswesen eingesetzten Technologien, Interventionen, Qualität und vorbildlichen Verfahren.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Ziel: Konsultation, Information und Verbreitung von Berichten, Gutachten und Empfehlungen

Unverändert

1. Bereitstellung der in Abschnitt 1.2 dieses Anhangs genannten Berichte, Beurteilungen, Gutachten und Leitlinien auf Websites der Kommission und der Mitgliedstaaten und anderen geeigneten Medien,
2. Entwicklung und Einsatz von Mechanismen zur Information und Konsultation der Vertreterorganisationen von Patienten, Angehörigen der Gesundheitsberufe und anderer Interessengruppen zu Fragen, die die Gesundheit in der Gemeinschaft betreffen,
3. Ermittlung der Schlüsselinformationen über die Gesundheit, Gesundheitsdienstleistungen, einschließlich des Zugangs zu diesen und der Leistungsansprüche, sowie Bereitstellung dieser Informationen für Personen, die in einen anderen Mitgliedstaat ziehen.

4. Ziel: Beitrag zur Verwirklichung einer integrierten gesundheitspolitischen Strategie

1. Ermittlung und Prüfung von Möglichkeiten für gemeinsame Aktionen mit Gemeinschaftsprogrammen und -agenturen zur Entwicklung sektorübergreifender Ansätze für die Hauptfaktoren, die die Gesundheit beeinflussen,
2. Förderung der Entwicklung von Methoden zur Abschätzung der gesundheitlichen Auswirkungen und sonstiger einschlägiger Instrumente,
3. Förderung von Pilotprojekten über die Auswirkungen der Gemeinschaftspolitiken und -maßnahmen auf die Gesundheit.

2. Rasche Reaktion auf Gesundheitsgefahren

Unverändert

2.1 Förderung der Fähigkeit, übertragbare Krankheiten zu bekämpfen

1. Ziel: Förderung der weiteren Umsetzung der Entscheidung 2119/98/EG über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten

1. Ziel: Einbeziehung der Arbeiten und Förderung der weiteren Umsetzung der Entscheidung 2119/98/EG über die Schaffung eines Netzes für die epidemiologische Überwachung und die Kontrolle übertragbarer Krankheiten zwecks Bekämpfung von Erkrankungen, einschließlich vermeidbarer Erkrankungen

1. Erarbeitung von:

Unverändert

- a) Falldefinitionen, epidemiologischen Verfahren, Überwachungsmethoden, technischen Mitteln und Verfahren, und Definition der Art der zu erfassenden und zu übermittelnden Daten über vorrangige Krankheiten und spezielle Themen,
- b) Verfahren zur Information, Konsultation und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Bereitstellung eines gemeinschaftlichen Untersuchungsteams für Krankheitsausbrüche,
- c) Leitlinien für zu treffende Schutzmaßnahmen, insbesondere an den Außengrenzen und in Notfällen Verbindungen zu den Beitrittsländern und sonstigen Drittstaaten,

- a) Falldefinitionen, epidemiologischen Verfahren, Überwachungsmethoden, technischen Mitteln und Verfahren, und Definition der Art der zu erfassenden und zu übermittelnden Daten über vorrangige Krankheiten (z. B. Aids) und spezielle Themen,
- b) Verfahren zur Information, Konsultation und Koordination zwischen den Mitgliedstaaten und den Beitrittsländern in Bezug auf Prävention und Kontrolle übertragbarer Krankheiten, einschließlich der Bereitstellung eines gemeinschaftlichen Untersuchungsteams für Krankheitsausbrüche,
- c) Leitlinien für zu treffende Schutzmaßnahmen, insbesondere an den Außengrenzen und in Notfällen, einschließlich Epidemien oder Pandemien vermeidbarer Erkrankungen; Verbindungen zu den Beitrittsländern und sonstigen Drittstaaten,

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Zusammenstellung von Verzeichnissen der Netze und Überwachungsdaten, die in bestehenden Datenbanken gespeichert sind,

2. Zusammenstellung und Analyse von Verzeichnissen der Netze und Überwachungsdaten, die in bestehenden Datenbanken und bei Organisationen gespeichert sind, zur Ermittlung der geeignetsten gesundheitspolitischen Maßnahmen,

3. Unterstützung der Arbeit im Netz, insbesondere in Bezug auf gemeinsame Untersuchungen, Ausbildung, fortlaufende Bewertung und Qualitätssicherung.

Unverändert

2. Ziel: Erhöhung der Sicherheit und Qualität von menschlichem Blut

1. Aufstellung und Umsetzung eines Rahmens zur Festlegung hoher Qualitäts- und Sicherheitsstandards für die Sammlung, Verarbeitung, Lagerung, Verteilung und Verwendung von Vollblut, Blutbestandteilen und Blutvorläuferzellen,

2. Aufbau und Betrieb eines Hämovigilanznetzes und Ausarbeitung von Leitlinien für die optimale Verwendung von Blut.

3. Ziel: Erhöhung der Sicherheit und Qualität von Organen und Substanzen menschlichen Ursprungs

1. Erarbeitung und Durchführung einer Gemeinschaftsstrategie für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs,

2. Aufbau und Betrieb eines Gemeinschaftsnetzes für Organe und Substanzen menschlichen Ursprungs.

4. Ziel: Ausarbeitung einer gemeinschaftlichen Impfstrategie

2.2 Förderung der Fähigkeit, sonstigen Gesundheitsgefahren zu begegnen

Unverändert

1. Ziel: Entwicklung von Strategien und Mechanismen zur Reaktion auf Gefährdungen durch andere als übertragbare Krankheiten

Überprüfung und Entwicklung von Strategien zur Reaktion auf Bedrohungen durch andere als übertragbare Krankheiten, gegebenenfalls einschließlich des Aufbaus eines Gemeinschaftsnetzes mit Verbindungen zu bestehenden Überwachungs-, Melde- und Frühwarnmechanismen,

2. Ziel: Förderung der Ausarbeitung von Leitlinien und Gutachten über elektromagnetische Felder und andere physikalische Einwirkungen

Überprüfung und Weiterentwicklung von Leitlinien und Gutachten über Schutz- und Präventivmaßnahmen für die Exposition gegenüber

1. elektromagnetischen Feldern,

2. anderen physikalischen Einwirkungen wie optischer und ultravioletter Strahlung, Laserstrahlung, Druck, Lärm und Erschütterungen.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

3. Berücksichtigung der Gesundheitsfaktoren**3.1 Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für die Lebensführung betreffende Gesundheitsfaktoren**

Ziel: Erarbeitung und Durchführung von Strategien und Maßnahmen, in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, für die Lebensführung betreffende Gesundheitsfaktoren, insbesondere durch die Förderung ihrer Einbeziehung in allgemeine Strategien zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Weiterentwicklung und Durchführung von Gemeinschaftsstrategien, einschließlich Benchmarking und der Analyse von Politiken und Maßnahmen, der Erarbeitung von Berichten und Leitlinien, Errichtung von Netzen, Ermittlung von Umfang und Zielen weiterer Gemeinschaftsmaßnahmen sowie Erarbeitung von Gemeinschaftsinstrumenten für die Lebensführung betreffende Gesundheitsfaktoren.

3.2 Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für sozioökonomische Gesundheitsfaktoren

Ziel: Beitrag zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien und Maßnahmen für sozioökonomische Gesundheitsfaktoren

1. Entwicklung einer Methodik für das Benchmarking und die Verbindung von Strategien zur Identifizierung gesundheitlicher Ungleichheiten unter Verwendung von Daten aus dem gemeinschaftlichen Informationssystem, gegebenenfalls Entwicklung von Gemeinschaftsinstrumenten in Bezug auf Dienstleistungen im Gesundheitswesen, Krankenversicherungssysteme und die Auswirkungen der Gemeinschaftspolitik und -maßnahmen auf diese. Die Maßnahmen werden ebenfalls Fragen des Konsums und der Wirtschaftlichkeit von Arzneimitteln sowie deren Kosten umfassen;

2. Überprüfung und Ermittlung von Hindernissen beim Zugang zur grenzübergreifenden gesundheitlichen Versorgung in der Gemeinschaft und gegebenenfalls Erarbeitung von Leitlinien.

3.3 Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für umweltbedingte Gesundheitsfaktoren

Ziel: Beitrag zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien und Maßnahmen für umweltbedingte Gesundheitsfaktoren

1. Beitrag zur Weiterentwicklung und Durchführung von Leitlinien und Empfehlungen der Europäischen Ministerkonferenz über Umwelt und Gesundheit und zur Überwachung der Wirksamkeit einzelstaatlicher Strategien und Maßnahmen,

3.2 Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen für soziale und wirtschaftliche Gesundheitsfaktoren

Ziel: Beitrag zur Ausarbeitung und Durchführung von Strategien und Maßnahmen für soziale und wirtschaftliche Gesundheitsfaktoren

Unverändert

3. Entwicklung einer Strategie für die Analyse und Abschätzung der Auswirkungen sozialer und wirtschaftlicher Faktoren (wie Lebens- und Arbeitsbedingungen) auf die Gesundheit,

4. Definition und Verbreitung bewährter Verfahren für Maßnahmen und Strategien, die an soziale und wirtschaftliche Gesundheitsfaktoren anknüpfen, und den Abbau von Ungleichheiten bezwecken.

Unverändert

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

2. Ermittlung von und Berichterstattung über bewährte Verfahren zur Überwachung, Frühwarnsysteme und Maßnahmen betreffend Umweltschadstoffe und durch diese bedingte Erkrankungen sowie gegebenenfalls Erstellung von Leitlinien.

3. Förderung der Ausarbeitung von Leitlinien und Maßnahmen für die verschiedenen Formen gesundheitsschädlicher Umweltverschmutzung, Analyse und Durchführung von Informations-, Vorbeugungs- und Schutzmaßnahmen bei allen Arten von Belastungen (Lärm, chemische Stoffe, Lebensmittel usw.), die sich auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit auswirken.

4. Entwicklung von Strategien zur Verringerung der Antibiotikaresistenz.

4. Umsetzung der Maßnahmen

Unverändert

1. Die durchzuführenden Aktionen können im Rahmen von Dienstleistungsverträgen im Anschluss an Ausschreibungen oder durch Zuschüsse — bei Kofinanzierung aus anderen Quellen — finanziert werden. Im letztgenannten Fall darf der von der Gemeinschaft geleistete Zuschuss in der Regel 50 % der dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

1. Die durchzuführenden Aktionen können im Rahmen von Dienstleistungsverträgen im Anschluss an Ausschreibungen oder durch Zuschüsse — bei Kofinanzierung aus anderen Quellen — finanziert werden. Im letztgenannten Fall darf der von der Gemeinschaft geleistete Zuschuss in der Regel 70 % der dem Begünstigten tatsächlich entstandenen Kosten nicht übersteigen.

2. Bei der Durchführung des Programms könnte die Kommission zusätzliche Ressourcen benötigen, einschließlich des Rückgriffs auf Sachverständige. Über derartige Anforderungen wird im Rahmen der laufenden Überprüfung der Ressourcenzuteilung durch die Kommission entschieden.

Unverändert

3. Die Kommission kann auch Aktionen in den Bereichen Information, Veröffentlichung und Verbreitung durchführen. Sie kann ferner auch Analysen durchführen und Seminare, Kolloquien oder anderweitige Expertentreffen veranstalten.

4. Die Kommission stellt jährliche Arbeitsprogramme auf, in denen sie Prioritäten und geplante Aktionen nennt. Des Weiteren legt sie die bei der Auswahl und Finanzierung der Maßnahmen des Programms geltenden Regeln und Kriterien fest. Zu diesem Zweck holt sie die Meinung des in Artikel 8 genannten Ausschusses ein.

4. Die Kommission stellt jährliche Arbeitsprogramme auf, in denen sie Prioritäten und geplante Aktionen nennt. Des Weiteren legt sie die bei der Auswahl und Finanzierung der Maßnahmen des Programms geltenden Regeln und Kriterien fest. Zu diesem Zweck holt sie die Meinung des in Artikel 9 genannten Ausschusses ein.

5. Bei allen Aktionen wird den Grundsätzen des Datenschutzes in vollem Umfang Rechnung getragen.

Unverändert

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm 2002—2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums

(2001/C 240 E/27)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 279 endg. — 2001/0122(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „das Rahmenprogramm“ genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
- (2) Das Rahmenprogramm ist in die drei großen Handlungsböcke „Bündelung der Forschung“, „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums“ unterteilt, wobei der erste und dritte Maßnahmenblock hinsichtlich indirekter Aktionen durch dieses spezifische Programm durchgeführt werden sollen.
- (3) Für dieses Programm gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse für das Rahmenprogramm 2002—2006, die das Europäische Parlament und der Rat mit dem Beschluss .../.../EG verabschiedet haben (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln“ genannt).
- (4) Neue Instrumente mit vereinfachten, dezentralisierten Verwaltungsverfahren sowie externer technischer Unterstützung sollten — sofern davon im Programm umfassend Gebrauch gemacht wird — es ermöglichen, die Personal- und Verwaltungsausgaben auf höchstens 5,5 % des zur

Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Gesamtbetrags zu verringern.

- (5) Bei der Durchführung dieses Programms sollten die Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft sowie die Beteiligung von KMU sowie die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen einen Schwerpunkt bilden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.
- (6) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.
- (7) Anknüpfend an die Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“⁽¹⁾ und die Entschlüsse des Rates⁽²⁾ und des Europäischen Parlaments⁽³⁾ zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen. Den Geschlechteraspekten der Forschung wird bei der Durchführung dieses Programms Rechnung getragen.
- (8) Um das Potenzial des Programms voll auszuschöpfen, sollte das aktive Engagement aller maßgeblich Beteiligten, besonders der Mitgliedstaaten und der assoziierten Staaten, in dem gemeinsamen Bestreben bestärkt werden, die in Europa durchgeführten Forschungsarbeiten stärker zu koordinieren, wozu auch die Öffnung und Vernetzung nationaler Programme und der ungehinderte Austausch von Informationen über Forschungstätigkeiten auf allen Ebenen gehören.
- (9) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.

⁽¹⁾ KOM(1999) 76.

⁽²⁾ Entschluß vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

⁽³⁾ Entschluß vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

(10) Da die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽¹⁾ sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.

(11) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

(12) Innerhalb des Programms sollten vorrangige Forschungsthemenbereiche ausschließlich mit drei Instrumenten umgesetzt werden: Exzellenznetzen, integrierten Projekten und der Beteiligung der Gemeinschaft an gemeinsam von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungsprogrammen im Sinne von Artikel 169 EG-Vertrag —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Übereinstimmung mit dem Rahmenprogramm wird ein spezifisches Programm zur Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) für den Zeitraum vom [...] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.

(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.

Artikel 2

In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 12,505 Mrd. EUR, wovon höchstens 5,5 % für die Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.

Artikel 3

(1) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am spezifischen Programm sind in den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenprogramms genannten Regeln festgelegt.

(2) Das spezifische Programm wird mittels der in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms festgelegten und in Anhang III beschriebenen Instrumente durchgeführt.

(3) Für das spezifische Programm gelten die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln.

Artikel 4

(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das die in Anhang I aufgeführten Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte genauer darlegt, sowie den Zeitplan für die Durchführung.

(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.

Artikel 5

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.

(2) Auf den Beschluss der folgenden Maßnahmen findet das Verfahren des Artikels 6 Anwendung:

— Aufstellung und Aktualisierung des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms,

— Anpassung der unverbindlichen Aufschlüsselung des in Anhang II angegebenen Betrags.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽²⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.

Artikel 7

(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.

(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN**Einleitung**

Dieses Programm dient der Förderung der Spitzenforschung in Schlüsselbereichen, die im Rahmenprogramm 2002—2006 als Bereiche von außerordentlichem Interesse und mit europäischem Mehrwert beschrieben sind, sowie der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und der Förderung von Forschungstätigkeiten in Bereichen, denen bei der Umsetzung des Rahmenprogramms angesichts der politischen Notwendigkeiten der EU und angesichts der Möglichkeiten, die die neuen Spitzenforschungsbereiche bieten, hohe Priorität zuerkannt wurde.

Das Programm dient ferner einer stärkeren Bündelung der europäischen Forschung dank

- des Schwerpunkts auf vorrangigen Themenbereichen der Forschung unter Einsatz leistungsfähiger Finanzierungsinstrumente (integrierte Projekte und Exzellenznetze) mit dem Ziel, zum einen einen Rahmen zu schaffen, der den neuen Herausforderungen, die sich auf diesen vorrangigen Forschungsbereichen ergeben, angemessen ist, und zum anderen die erforderliche kritische Masse zu ermöglichen;
- der Förderung der Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen nationalen und europäischen Initiativen für Forschung und Innovation sowie der Öffnung nationaler Programme in den vorrangigen Bereichen — einschließlich Maßnahmen gemäß Artikel 169 des Vertrags, sofern dies sinnvoll ist — sowie in anderen Bereichen, wo solche Maßnahmen der europäischen Forschung zugute kämen;

Das Programm ergänzt das Programm „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ und das spezifische Programm für die GFS; die Umsetzung wird gemeinsam abgestimmt.

1. BÜNDELUNG DER FORSCHUNG**1.1 Vorrangige Themenbereiche der Forschung**

Der größte Anteil der im Rahmenprogramm 2002—2006 vorgesehenen Mittel fließt in die vorrangigen Themenbereiche. Durch eine schwerpunktorientierte Gemeinschaftsforschung soll ein deutlicher Hebeleffekt erzielt werden, der zusammen mit Maßnahmen in anderen Bereichen des Rahmenprogramms 2002—2006 sowie durch die offene Koordinierung mit sonstigen — regionalen, nationalen, europäischen und internationalen — Einrichtungen dazu führen soll, dass die Gesamtziele dank kohärenter und hocheffizienter gemeinsamer Anstrengungen erreicht werden.

Die vorrangigen Themenbereiche der Forschung sind:

- Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin
- Technologien für die Informationsgesellschaft
- Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe, neue Produktionsverfahren
- Luft- und Raumfahrt
- Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken
- Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen
- Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft

Die Maßnahmen werden wie folgt beschrieben:

- Gesamtziele und erwartete Leistungen in jedem vorrangigen Themenbereich;
- Forschungsprioritäten der Gemeinschaftsmaßnahmen.

Zur Beschreibung der vorrangigen Themenbereiche der Forschung werden die Gesamtziele und Forschungsschwerpunkte angegeben. Eine detaillierte Beschreibung der Forschungsinhalte erfolgt im dazu gehörigen Arbeitsprogramm.

Gemeinschaftsmaßnahmen in den einzelnen vorrangigen Bereichen erfolgen im Rahmen von integrierten Projekten und Exzellenznetzen, die — sofern relevant — neben der Forschung und technologischen Entwicklung folgende Tätigkeiten betreffen können: Demonstration, Verbreitung und Verwertung; Zusammenarbeit mit Forschern und Forschungsteams aus Drittländern; Förderung der Humanressourcen, einschließlich der Förderung der Ausbildung von Wissenschaftlern; Entwicklung von Forschungseinrichtungen und -infrastrukturen von spezifischer Bedeutung für die betreffenden Forschungstätigkeiten; Verbesserung der Verbindungen zwischen Wissenschaft und Gesellschaft, einschließlich der Rolle von Frauen in der Wissenschaft.

Um die Ziele der vorrangigen Themenbereiche zu erfüllen, kommen auch Forschungstätigkeiten im Rahmen von Artikel 169 des Vertrags in Frage.

Die Einbeziehung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) wird gefördert, und die Gleichbehandlung der Geschlechter wird bei der Umsetzung der Tätigkeiten generell gewährleistet.

Die Innovation ist ein wichtiger Aspekt, der bei Planung und Umsetzung von FTE-Tätigkeiten zu berücksichtigen ist. Insbesondere Exzellenznetze und integrierte Projekte werden Tätigkeiten zur Verbreitung und Nutzung von Kenntnissen umfassen, um einen Technologietransfer zu gewährleisten und die Nutzung der Ergebnisse zu vereinfachen. Besondere Aufmerksamkeit gilt dem Technologietransfer hin zu den KMU und der Nutzung der Forschungsergebnisse durch Schaffung forschungsgestützter Unternehmen.

Die Beteiligung von Beitrittsländern an diesem Programm wird begrüßt.

Auch die internationale Zusammenarbeit ist ein wichtiger Aspekt des Rahmenprogramms. Im spezifischen Programm „Bündelung der Forschung“ sind diesbezüglich zwei Möglichkeiten vorgesehen:

- Beteiligung von Forschern, Forschungsteams und Institutionen aus Drittländern an Exzellenznetzen und integrierten Projekten, die sich insbesondere im Rahmen der vorrangigen Themenbereichen mit Fragen globaler Bedeutung befassen und Gegenstand internationaler Bemühungen sind;
- internationale Zusammenarbeit mit bestimmten Ländergruppen zur Förderung der Außenbeziehungen und der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft.

Ziele und Form der internationalen Zusammenarbeit im Rahmenprogramm sind im Kapitel „Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union“ beschrieben.

Die vorrangigen Themenbereiche können auch Forschungstätigkeiten an der Grenze traditioneller Disziplinen umfassen, wo Fortschritte ein inter- und multidisziplinäres Vorgehen erfordern. In solchen Fällen wird bei der Durchführung des Programms insbesondere darauf geachtet, dass eine Koordinierung zwischen den vorrangigen Themenbereichen sowie zwischen den vorrangigen Themenbereichen und Maßnahmen im Rahmen des Programms „Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union“ gewährleistet ist.

Sofern relevant, werden Forschungstätigkeiten sowie mögliche Anwendungen, die im Rahmen dieses Kapitels durchgeführt werden sollen, auch aus ethischer Sicht im Hinblick auf ihre gesellschaftlichen und rechtlichen Aspekte geprüft und werden sozioökonomische Auswirkungen wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen bewertet. Diese ethische Prüfung wissenschaftlicher und technischer Entwicklungen erfolgt im Rahmen des Programms „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“.

Bei der Umsetzung dieses Programms und den entsprechenden Forschungstätigkeiten sind bestimmte ethische Grundprinzipien zu berücksichtigen wie der Schutz der menschlichen Würde, von Daten und Privatsphäre sowie von Tieren und der Umwelt. Den Rahmen hierfür bieten das Gemeinschaftsrecht, einschlägige internationale Übereinkommen und Verhaltensregeln wie die Erklärung von Helsinki, das Übereinkommen des Europarates über Menschenrechte und Biomedizin, die Allgemeine Erklärung über das menschliche Genom und die Menschenrechte der Unesco sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Länder, in denen die Forschungstätigkeiten durchgeführt werden. Gegebenenfalls müssen die Teilnehmer an Forschungsprojekten vor der Aufnahme von FTE-Tätigkeiten Genehmigungen der zuständigen Ethikausschüsse einholen. Bei Vorschlägen zu sensiblen Themen werden systematisch ethische Prüfungen durchgeführt. In Einzelfällen kann die ethische Prüfung auch während der Durchführung des Projektes erfolgen.

1.1.1 **Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin** ⁽¹⁾

Die Sequenzierung des menschlichen Genoms und zahlreicher anderer Genome läutet ein neues Zeitalter in der Humanbiologie ein und bietet nie dagewesene Möglichkeiten zur Verbesserung der menschlichen Gesundheit und zur Stimulierung von Industrie und Wirtschaft. Deshalb wird in diesem Bereich der Schwerpunkt darauf gelegt, die postgenomische Forschung in die besser etablierten Disziplinen Biomedizin und Biotechnologie einzubinden und die (privaten und öffentlichen) Forschungskapazitäten in ganz Europa besser zu bündeln, damit mehr Kohärenz gewährleistet ist und eine kritische Masse erreicht werden kann. Ein weiteres wichtiges Element ist die Einbeziehung der verschiedenen Akteure, d. h. Industrie, Gesundheitswesen und Heilberufe, Politik, Verwaltung und Patienten. Bei den Forschungstätigkeiten wird für eine Gleichbehandlung der Geschlechter gesorgt ⁽²⁾.

In diesem vorrangigen Themenbereich wird die multidisziplinäre Grundlagenforschung gefördert, um das Potenzial von Genominformationen bei Gesundheitsanwendungen optimal nutzen zu können.

Dies fügt sich in die Gesamtstrategie der Europäischen Gemeinschaft zur Förderung der Biotechnologie in Europa gemäß den Schlussfolgerungen des Rates von Stockholm ein. Ziel ist eine enge Abstimmung mit Maßnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für biotechnologische Innovationen im Gesundheitsbereich, insbesondere in KMU, einschließlich der Förderung des Unternehmertums und der Schaffung neuer Investitionsmöglichkeiten durch Risikokapital und Maßnahmen der Europäischen Investitionsbank. Dabei wird das Augenmerk auch darauf gerichtet, wo bei der Entwicklung neuer Genomikanwendungen ordnungspolitische Engpässe entstehen, wie ethische Aspekte frühestmöglich berücksichtigt werden können und welche umfassenderen Auswirkungen Entwicklungen in der Genomikforschung auf Gesellschaft und Bürger haben können.

Ein weiterer Schwerpunkt dieses vorrangigen Themenbereichs ist die Entwicklung und Umsetzung der Gesundheitsstrategie der Europäischen Gemeinschaft.

Die internationale Zusammenarbeit wird bei allen Maßnahmen in diesem Themenbereich gefördert. Weitere wichtige Aspekte sind — im Einklang mit Artikel 177 des Vertrags und den Dringlichkeitsmaßnahmen der Europäischen Gemeinschaft zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose — der Wille der Europäischen Gemeinschaft, die Armut in Entwicklungsländern zurückzudrängen, und die Bedeutung, die eine verbesserte Gesundheitsfürsorge in diesem Zusammenhang haben kann.

Forschungsschwerpunkte

i) *Grundlagenkenntnisse und Basisinstrumente der funktionellen Genomik*

Strategisches Ziel dieser Forschungsschwerpunkts ist es, ein grundlegendes Verständnis der Genominformationen zu gewinnen. Zu diesem Zweck sollen Grundlagenkenntnisse erworben und Instrumente und Ressourcen geschaffen werden, die es ermöglichen, die Funktion von Genen und Genprodukten mit Bedeutung für die menschliche Gesundheit (einschließlich Genomen von Tieren und Pflanzenmodellen sowie mikrobielle Genome) zu entschlüsseln und gegenseitige Wechselwirkungen sowie Wechselwirkungen mit der Umwelt zu erforschen. Forschungsthemen und -ziele sind:

— Genexpression und Proteomik: Ziel ist die weitere Entschlüsselung der Funktion von Genen und Genprodukten und Beschreibung der komplexen Regelnetze (Biokomplexität), die fundamentale biologische Prozesse steuern.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von „high throughput“-Instrumenten und -Konzepten für die Kontrolle von Genexpression und Proteinprofilen sowie für die Bestimmung der Proteinfunktionen und der Wechselwirkungen zwischen Proteinen.

⁽¹⁾ Das Klonen vom Menschen zu Zwecken der Reproduktion wird weder in diesem noch anderen Bereichen des Rahmenprogramms gefördert. Es werden keine Forschungstätigkeiten durchgeführt, die zu einer Änderung des genetischen Erbguts des Menschen führen oder eine solche Änderung anstreben; das Gleiche gilt für jegliche Forschungstätigkeiten, bei denen ein menschlicher Embryo zu Forschungs- oder Therapiezwecken gezüchtet werden soll. Tierversuche sind so weit wie möglich durch In-vitro-Versuche oder andere Alternativen zu ersetzen. Ein Leiden von Tieren ist zu vermeiden oder auf das Minimum zu beschränken; dies gilt (gemäß der Richtlinie 86/609/EWG) insbesondere für Tierversuche mit Arten, die dem Menschen besonders nahe stehen. Die Änderung des genetischen Erbguts von Tieren und das Klonen von Tieren können nur in Erwägung gezogen werden, wenn die Ziele aus ethischer Sicht gerechtfertigt sind und Bedingungen gegeben sind, unter denen das Wohlbefinden der Tiere gewährleistet und die Prinzipien der genetischen Vielfalt gewahrt sind.

⁽²⁾ Häufig gibt es sowohl bei den Ursachen als auch den klinischen Auswirkungen, den Folgen und der Behandlung von Krankheiten und Gesundheitsstörungen Unterschiede zwischen Männern und Frauen. Deshalb muss bei allen Tätigkeiten, die im Rahmen dieses vorrangigen Themenbereichs gefördert werden, bei den Forschungsprotokollen, den Verfahren und der Analyse der Ergebnisse geschlechtsspezifische Unterschiede berücksichtigt werden.

- Strukturelle Genomik: Ziel ist die effizientere und raschere Beschreibung der 3-D-Struktur von Proteinen und anderen Makromolekülen, die eine wichtige Rolle für die Klärung der Proteinfunktionen und für die Entwicklung von Arzneimitteln spielt.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von „high throughput“-Konzepten für die Beschreibung der 3-D-Strukturen von Makromolekülen in hochauflösender Darstellung.

- Vergleichende Genomik und Populationsgenetik: Ziel ist die Verwendung genau beschriebener Modellorganismen für die Vorhersage und Prüfung der Genfunktion; optimale Nutzung bestimmter europäischer Populationskohorten zur Bestimmung des Verhältnisses zwischen Genfunktion und Gesundheit bzw. Krankheit.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von Modellorganismen und transgenen Instrumenten; Entwicklung genetischer epidemiologischer Instrumente und harmonisierter Gentyprotokolle.

- Bioinformatik: Ziel ist die Ermöglichung des Zugriffs auf effiziente Instrumente für Verwaltung und Auslegung der ständig wachsenden Menge an Genomdaten und Bereitstellung für die Forschungsgemeinschaft in zugänglicher und brauchbarer Form.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Entwicklung von Bioinformatikwerkzeugen und -ressourcen für die Datenspeicherung, die gezielte Datensuche und die Datenverarbeitung; Entwicklung von Konzepten der algorithmischen Biologie für in silico-Vorhersagen von Genfunktionen und für die Simulierung komplexer Regelnetze.

ii) *Genomik- und Biotechnologeanwendungen im Dienste der Medizin*

Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Biotechnologieindustrie durch Nutzung der reichlich vorhandenen biologischen Daten aus der Genomik und der Biotechnologie. Forschungsthemen und -ziele sind:

- Technologieplattformen zur Entwicklung neuer Instrumente für Diagnose, Prävention und Therapie: Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit in Wissenschaft und Industrie durch sogenannte Technologieplattformen, wobei multidisziplinäre Konzepte zur Anwendung kommen und die neuesten Techniken aus der Genomforschung (z. B. Pharmakogenomik) genutzt werden. Ziel ist die Verbesserung der Gesundheitspflege und eine Verringerung der Kosten durch präzisere Diagnosen, eine auf die Einzelperson abgestimmte Behandlung, eine effizientere Entwicklung neuer Arzneimittel und Therapien sowie andere neuartige Produkte der neuen Technologien.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: rationelle und beschleunigte Entwicklung neuer, sicherer und wirksamerer Arzneimittel; Entwicklung neuer Diagnoseverfahren; Entwicklung neuer in vitro-Tests als Alternative zu Tierversuchen; Entwicklung und Test neuer präventiver und therapeutischer Werkzeuge wie somatische Gene, Zelltherapien (einschließlich Stammzelltherapie) und Immuntherapie.

- Förderung der innovativen Forschung in neu gegründeten Genomikunternehmen: Ziel ist die Erleichterung der Gründung forschungsgestützter Unternehmen in Europa, Förderung des ersten Wachstums und der weiteren Entwicklung dieser Unternehmen in einem internationalen Umfeld.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: innovative Aspekte der Post-Genomik mit hohem Potenzial für Anwendungen im Gesundheitsbereich, die zudem zu unternehmerischen Initiativen in Unternehmensneugründungen führen dürften.

Um gesellschaftlich verantwortliche Entscheidungen treffen zu können, die Zustimmung der Öffentlichkeit zu finden und eine effiziente Entwicklung dieser neuen Techniken zu gewährleisten, müssen Ordnungsbehörden, Patienten und die Gesellschaft bereits in einem frühen Stadium einbezogen werden.

iii) *Anwendungen in Medizin und Gesundheitswesen*

Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist es, bessere Strategien für Vorbeugung und Behandlung von Krankheiten zu entwickeln und damit ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen. In diesem Bereich wird der Schwerpunkt ausschließlich darauf gelegt, die Genomik in besser etablierte Disziplinen der Erforschung von Krankheiten und Gesundheitsfaktoren einzubinden. Forschungsthemen und -ziele sind:

- Bekämpfung von Krebs, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und seltenen Krankheiten: Ziel ist die Vorbeugung und Behandlung der beiden wichtigsten Krankheits- und Sterblichkeitsursachen in Europa und Bündelung der Forschungsressourcen Europas zur Bekämpfung seltener Krankheiten.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Einbeziehung klinischen Fachwissens und klinischer Ressourcen in Modellsysteme und moderne Werkzeuge der funktionellen Genomik mit dem Ziel, einen Durchbruch bei der Vorbeugung und Behandlung dieser Krankheiten zu erzielen.

- Bekämpfung der Arzneimittelresistenz: Ziel ist der Schutz der Volksgesundheit vor der Bedrohung durch arzneimittelresistente Krankheitserreger.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Nutzung der Kenntnisse über mikrobielle Genome und die Wirt-Erreger-Beziehungen im Hinblick auf die Entwicklung von Impfstoffen und alternativen therapeutischen Strategien zur Lösung des Problems antimikrobieller Arzneimittelresistenzen; Entwicklung von Strategien für eine optimale Nutzung antimikrobieller Stoffe; Förderung des Netzes der Europäischen Gemeinschaft für die epidemiologische Überwachung und Kontrolle übertragbarer Krankheiten.

- Erforschung des Gehirns und Bekämpfung von Krankheiten des Nervensystems: Ziel ist die Nutzung genomischer Informationen zur Verbesserung des Verständnisses von Funktionsweise und Funktionsstörungen des Gehirns mit dem Ziel, neue Erkenntnisse über mentale Prozesse zu gewinnen, neurologische Störungen und Krankheiten zu bekämpfen und die Möglichkeiten zur Heilung des Gehirns zu verbessern.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Verständnis der molekularen und zellulären Grundlagen von Funktion, Schäden, Plastizität und Heilung des Gehirns; Lernen, Gedächtnis und Erkenntnis; Entwicklung von Strategien für die Vorbeugung und Behandlung neurologischer Störungen und Krankheiten.

- Erforschung der Entwicklung des Menschen und des Alterns: Ziel ist das bessere Verständnis der menschlichen Entwicklung mit besonderem Schwerpunkt auf dem Alterungsprozess; Ziel ist der Erwerb von Wissen als Grundlage für einen besseren Schutz der Volksgesundheit, um ein Leben und Altern in guter Gesundheit zu ermöglichen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Verständnis der Entwicklung des Menschen von der Empfängnis bis zur Adoleszenz; Erforschung der molekularen und zellulären Determinanten eines gesunden Alterns unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen mit Umwelt-, Verhaltens- und Geschlechtsfaktoren.

iv) *Bekämpfung der großen übertragbaren Krankheiten in Verbindung mit Armut*

Strategisches Ziel dieses Forschungsschwerpunkts ist die Lösung globaler Probleme im Zusammenhang mit den drei großen übertragbaren Krankheiten (HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose) durch Entwicklung einer wirksamen Krankheitsbekämpfung, insbesondere zum Einsatz in Entwicklungsländern. Bei diesem Forschungsschwerpunkt sollen die Entwicklungsländer — insbesondere im Rahmen der Europäischen Plattform für klinische Versuche — zu einem wichtigen Partner werden.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Weiterentwicklung viel versprechender Kandidaten (Impfstoffe, Therapien und HIV-Mikrobizide) zur Bekämpfung der genannten Krankheiten durch Förderung der Forschung im gesamten Spektrum der molekularen Grundlagenforschung, einschließlich der mikrobiellen Genomik, bis zu vorklinischen Versuchen und Grundsatzbeweisen; Schaffung einer Europäischen Plattform für klinische Versuche zur Bündelung und Förderung klinischer Versuche in Europa für auf die Entwicklungsländer abgestimmte Maßnahmen; Schaffung eines Europäischen Netzes für AIDS-Therapieversuche mit dem Ziel, Kohärenz und Komplementarität klinischer Versuche für AIDS-Therapien zum Einsatz in Europa zu verbessern.

1.1.2 **Technologien für die Informationsgesellschaft**

Die Technologien für die Informationsgesellschaft (TIG) verändern Wirtschaft und Gesellschaft. Sie lassen nicht nur neue Formen des Arbeitens und neue Arten von Unternehmen entstehen, sondern bieten Lösungen für wichtige gesellschaftliche Herausforderungen, die sich in Bereichen wie Gesundheitsfürsorge, Umwelt, Sicherheit, Mobilität und Beschäftigung stellen, und haben weitreichende Auswirkungen auf unser Alltagsleben. Die Branche der Technologien für die Informationsgesellschaft ist mit einem jährlichen Umsatz von 2 Bill. EUR zu einem der größten Wirtschaftszweige geworden, der in Europa mehr als 12 Mio. Menschen Beschäftigung bietet.

Der vorrangige Themenbereich TIG wird unmittelbar zur Verwirklichung der europäischen politischen Ziele für die Informationsgesellschaft beitragen, die 2000 auf dem Rat von Lissabon und 2001 auf dem Rat von Stockholm vereinbart wurden und sich im Aktionsplan eEurope widerspiegeln. Er wird Europas Führungsrolle bei den Querschnitts- und den angewandten Technologien sicherstellen, die den Kern der Wissensgesellschaft ausmachen. Er soll die innovative Kraft und Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und Industrien stärken und zu größerem Nutzen für alle Bürger Europas beitragen.

Erfolge wie die, die Europa bei der Mobilkommunikation oder der Unterhaltungselektronik erzielt hat, lassen sich nur dann wiederholen, wenn echte Anstrengungen unternommen werden, um in Schlüsselbereichen der TIG-Forschung eine kritische Masse zu erreichen. Daher werden die Maßnahmen die Forschergemeinde auf mittel- bis langfristige Ziele hin orientieren und so die europaweite Zusammenführung öffentlicher und privater Anstrengungen zum Aufbau der wesentlichen Qualifikationen und zur Stärkung der Innovation erleichtern. Sie werden risikoreiche und langfristige FTE — etwa zur nächsten Generation mobiler und drahtloser Systeme über 3G hinaus — beinhalten sowie grundlegende Forschungsarbeiten umfassen, um künftige und in der Entstehung begriffene Technologien im Zusammenhang mit den angegebenen vorrangigen Forschungsgebieten zu untersuchen und damit zu experimentieren.

Zwar wurden bereits wesentliche Fortschritte erzielt, doch sind wir noch weit davon entfernt, das Potenzial wissenschaftlicher Dienste im Alltagsleben voll auszuschöpfen. Produkte und Dienste sind immer noch nur schwer nutzbar und vielen Menschen unzugänglich, und die „digitale Kluft“ wird in Europa wie auch weltweit immer breiter. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten wird die folgende Generation der Technologien stehen, bei denen Computer und Netze in die alltägliche Umgebung einbezogen sind und einfach nutzbare Schnittstellen eine Vielzahl von Diensten und Anwendungen erschließen werden. Bei dieser angestrebten „intelligenten Umgebung“ steht der Nutzer, der einzelne Mensch, im Zentrum der künftigen Entwicklungen im Hinblick auf eine integrierende Wissensgesellschaft für alle.

Der vorrangige Bereich TIG zur Förderung des Aktionsplans eEuropa dient der Schaffung einer informations- und wissenschaftlichen Gesellschaft in ganz Europa, wobei eine Beteiligung der am wenigsten entwickelten Regionen besonders gefördert wird. Der vorrangige Bereich wird auch Maßnahmen umfassen, die die Bemühungen der EU international einbinden. Ziel ist es, innerhalb des Themenbereichs ggf. einen allgemeinen Konsens zu erreichen — z. B. im Rahmen der Initiative „Intelligent Manufacturing Systems“ (IMS) oder des Dialogs über Fragen der Zuverlässigkeit —, die Forschungsarbeiten der neu assoziierten Staaten in die Anstrengungen der EU einzubeziehen und die Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern zu erleichtern.

Forschungsschwerpunkte

i) *Angewandte TIG-Forschung zur Bewältigung wichtiger gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Herausforderungen*

Es soll dafür gesorgt werden, mehr und effizientere, auf TIG beruhende Lösungen für wichtige gesellschaftliche und wirtschaftliche Herausforderungen zu finden. Weiter kommt es darauf an, sie Bürgern, Unternehmen und Organisationen auf möglichst natürliche und Vertrauen erweckende Weise jederzeit und überall zugänglich zu machen.

- Forschungsarbeiten über Vertrauen fördernde Technologien: Ziel ist die Entwicklung von Technologien für wichtige Sicherheitsfragen, die sich in einer „voll digitalen“ Welt und durch die Notwendigkeit stellen, die Rechte von Einzelpersonen und Gemeinschaften zu wahren.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: grundlegende Sicherheitsmechanismen und ihre Interoperabilität, dynamische Sicherheitsprozesse, fortgeschrittene Verschlüsselungsverfahren, Technologien zum besseren Schutz der Privatsphäre, Technologien zur Behandlung digitaler Güter und zuverlässige Technologien zur Unterstützung von Geschäfts- und organisatorischen Abläufen in dynamischen und mobilen Systemen.

- Forschungsarbeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen: Der Schwerpunkt liegt auf einer „intelligenten Umgebung“, damit mehr Bürger in die Informationsgesellschaft einbezogen werden, Systeme zur Verwaltung und Unterstützung der Gesundheitsfürsorge, der Sicherheit, der Mobilität und der Umwelt effizienter werden und das kulturelle Erbe besser bewahrt werden kann. Auch gefördert wird die Integration bereichsübergreifender Funktionen.

Schwerpunkte der Forschungsarbeiten zur „informationstechnologischen Einbeziehung“ werden Technologien ohne Hindernisse sein, die Allen die uneingeschränkte Teilnahme an der Informationsgesellschaft ermöglichen, sowie Hilfssysteme zur Wiederherstellung ausgefallener Funktionen oder Kompensation von Behinderungen, die Bürgern mit besonderen Bedürfnissen eine höhere Lebensqualität und bessere Möglichkeiten der Berufsausübung bieten. Im Bereich Gesundheit wird der Schwerpunkt der Arbeiten auf intelligenten Systemen liegen, die die im Gesundheitswesen Tätigen unterstützen, den Patienten persönliche Gesundheitsfürsorge und Informationen bieten und allgemein gesundes Verhalten und Krankheitsverhütung bei der Bevölkerung fördern helfen. Weitere Forschungsarbeiten sollen intelligenten Systemen gelten, die den Schutz von Personen und Eigentum verbessern, sowie der sicheren Erhaltung und dem Schutz ziviler Infrastruktur.

Im Bereich der Mobilität wird der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten auf Fahrzeuginfrastruktur und tragbaren Systemen liegen, die für integrierte Sicherheit, Bequemlichkeit und Effizienz sorgen und fortgeschrittene Logistik, Verkehrsinformationen, vor allem auch unterwegs, und auf Standortdaten gestützte Dienste ermöglichen. Im Bereich Umwelt wird der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten auf wissenschaftlich gestützten Systemen für das Management natürlicher Ressourcen, die Gefahrenverhütung und die Krisenbewältigung liegen. Forschungsarbeiten im Bereich Freizeit werden sich auf intelligente und mobile Systeme und Anwendungen für die Unterhaltung und den Fremdenverkehr konzentrieren. Anstrengungen im Bereich kulturelles Erbe werden vor allem intelligenten Systemen für den dynamischen Zugang zu greifbaren und immateriellen kulturellen und wissenschaftlichen Ressourcen und deren Erhaltung gelten.

- Forschungsarbeiten zu Herausforderungen bei der Arbeit und in Unternehmen: Ziel ist es, dass Unternehmen, Einzelpersonen, öffentliche Verwaltungen und Organisationen uneingeschränkt zur Entwicklung einer auf Vertrauen und Wissen gestützten Wirtschaft beitragen und Nutzen aus dieser ziehen können. Gleichzeitig sollen die Arbeitsqualität und das Arbeitsleben verbessert und lebenslanges, ständiges Lernen zur Förderung der fachlichen Qualifikation unterstützt werden. Außerdem soll ein besseres Verständnis der sozioökonomischen Antriebskräfte und Auswirkungen der Entwicklung von Technologien der Informationsgesellschaft gewonnen werden.

Hauptziel der Forschungsarbeiten zu elektronischem Geschäftsverkehr und elektronischen Behördendiensten wird es sein, privaten und öffentlichen Organisationen, insbesondere KMU, interoperable Systeme und Dienste anzubieten, die die Innovationsfähigkeit, Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit in der wissenschaftlich gestützten Wirtschaft fördern. Auch soll die Herausbildung neuer Umgebungen für unternehmerische Tätigkeiten angeregt werden. Die Forschungsarbeiten zum Wissensmanagement in Unternehmen sollen innovatives Verhalten und Reaktionsschnelligkeit von Organisationen durch das Herausziehen, Teilen und Liefern von Wissen und das Handeln damit unterstützen. Die Arbeiten zu (auch mobilem) elektronischem Geschäftsverkehr werden interoperablen, multimodalen Anwendungen und Diensten über heterogene Netze hinweg gelten. Dazu gehören das Handeln jederzeit und überall, Zusammenarbeit, Arbeitsfluss und elektronische Dienste, die den gesamten Wertschöpfungszyklus im Zusammenhang mit Produkten und Diensten abdecken.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten zu Systemen für die IKT-gestützte Arbeit wird die Gestaltung von Arbeitsplätzen unter Einbeziehung innovativer Technologien zur Erleichterung der Kreativität und Zusammenarbeit stehen, sowie die effizientere Ressourcennutzung und die Erweiterung des Arbeitsangebots auf alle Mitglieder örtlicher Gemeinschaften. Arbeiten zum IKT-gestützten Lernen werden vor allem einen persönlichen Zugang zum Lernen ermöglichen und zum Aufbau fortgeschrittener Lernumgebungen in der Schule, der Universität und am Arbeitsplatz führen, die die Entwicklung intelligenter Umgebungen nutzen.

- Lösung komplexer Probleme in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Gesellschaft: Ziel ist die Entwicklung von Technologien zur Erschließung geografisch weit verstreut vorhandener Rechen- und Speicherkapazitäten, um sie für die Lösung komplexer Probleme in den Bereichen Wissenschaft, Technik, Wirtschaft und Gesellschaft nahtlos zugänglich zu machen. Anwendungsfelder sind u. a. die Bereiche Umwelt, Energie, Gesundheit, Verkehr, Produktionstechnik, Finanzwesen und neue Medien.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden neue Modelle von Rechnersystemen stehen. Dazu zählen Gitter (so genannte GRIDs) für Berechnungen und zur Bereitstellung von Informationen sowie „Peer-to-Peer“-Technologien einschließlich der zugehörigen Middleware, die es ermöglichen, umfangreiche, hochgradig verteilte Rechen- und Speicherkapazitäten zu nutzen und skalierbare, zuverlässige und sichere Plattformen zu entwickeln. Weiter gehören dazu neuartige, die Zusammenarbeit unterstützende Instrumente, Programmierverfahren zur Förderung der Interoperabilität von Anwendungen und bessere Simulations-, Visualisierungs- und Datenschürfverfahren.

ii) *Kommunikations- und Informationsverarbeitungsinfrastrukturen*

Es sollen die Stärken Europas in Bereichen wie Mobilkommunikation, Unterhaltungselektronik und eingebettete Software untermauert und weiterentwickelt und die Leistung, Kostenwirksamkeit, Funktionalität und Anpassbarkeit von Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien verbessert werden.

- Kommunikations- und Netztechnologien: Ziel ist die Entwicklung mobiler und drahtloser Systeme und Netze in Nachfolge der heutigen Generation, die überall eine optimale Verbindung zu den Diensten ermöglichen, rein optischer Netze zur Erhöhung der Netztransparenz und -kapazität, von Lösungen zur Verbesserung des Zusammenwirkens mehrerer Netze und ihrer Anpassbarkeit, sowie von Technologien für den personalisierten Zugang zu vernetzten audiovisuellen Systemen.

Im Mittelpunkt der Arbeiten zu terrestrischen und satellitengestützten⁽¹⁾, mobilen und drahtlosen Systemen und Netzen über 3G hinaus wird die nächste Technologiegeneration stehen, die die Zusammenarbeit und das nahtlose Zusammenwirken vielerlei drahtloser Technologien über eine gemeinsame IP (Internet-Protokoll)-Plattform auf Dienst- und Steuerungsebene gewährleistet, sowie neuartige, effizient das Frequenzspektrum nutzende Protokolle, Werkzeuge und Technologien, um drahtlose, rekonfigurierbare, IP-fähige Geräte, Systeme und Netze zu bauen.

Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten zu rein optischen Netzen wird bei der Verwaltung von Übertragungskanälen im Lichtwellenbereich liegen, die für Flexibilität und Schnelligkeit beim Aufbau und der Bereitstellung von Diensten sorgen, und bei Verwendungsmöglichkeiten optischer Übertragungstechniken in LAN. Forschungen zu interoperablen Netzlösungen einschließlich eines durchgängigen Netzmanagements sollen die Bereitstellung grundlegender Dienste, deren Zusammenwirken und das Zusammenspiel zwischen heterogenen Netzen und Plattformen unterstützen. Weiter soll zu programmierbaren Netzen mit dem Ziel einer anpassungsfähigen Zuteilung von Netzressourcen in Echtzeit und besseren Möglichkeiten für den Kunden zur Steuerung der Dienste geforscht werden.

Ein weiteres Ziel der Forschungsarbeiten sind grundlegende Technologien für den personalisierten Zugang zu vernetzten audiovisuellen Systemen und Anwendungen sowie medienübergreifende Dienstplattformen und Netze, Vertrauen erweckende Digitalfernseharchitekturen und Geräte, die hybride multimediale 3D-Signale und Objekte verarbeiten, codieren, speichern, erkennen und darstellen können.

- Softwaretechnologien und -dienste, verteilte Systeme: Ziel ist die Entwicklung neuer Softwaretechnologien, Umgebungen zur Schaffung vielerlei unterschiedlicher Dienste sowie Werkzeuge für die Steuerung komplexer verteilter Systeme für die Verwirklichung einer intelligenten Umgebung, die mit dem erwarteten Wachstum und der Ausbreitung von Anwendungen und Diensten Schritt halten können.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden neue Technologien für Software, Systeme und Dienste stehen, für die Zusammensetzbarkeit, Skalierbarkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität sowie selbständige Anpassung kennzeichnend sein werden. Weiteres Thema ist Middleware für die Verwaltung, Steuerung und Nutzung vollständig verteilter Ressourcen. Arbeiten zu Umgebungen zur Schaffung vielerlei unterschiedlicher Dienste und zu neuen Bausteinsystemen werden die Entwicklung von Dienstfunktionalität (einschließlich Metainformation), Bedeutung und Systematik der Bausteine zum Ziel haben. Neue Strategien, Algorithmen und Werkzeuge für den systematischen und genauen Entwurf, die Prototyp-Entwicklung und die Überwachung komplexer verteilter Systeme werden z. B. zusammen mit eingebetteten Controllern und überall vorhandenen Datenverarbeitungsressourcen angepackt. Die Arbeiten werden auch kognitive Techniken für die allgemeine Erkennung von Objekten und Ereignissen umfassen.

iii) *Komponenten und Mikrosysteme*

- Mikro-, Nano- und Optoelektronik: Ziel ist es, die Kosten von mikro-, nano- und optoelektronischen Komponenten und Ein-Chip-Systemen zu verringern, ihre Leistung zu erhöhen und ihre Rekonfigurierbarkeit, Skalierbarkeit, Anpassbarkeit und Fähigkeit zur selbständigen Anpassung zu verbessern.

Die Forschungsarbeiten werden sich darauf konzentrieren, die Grenzen der CMOS-Technologie und damit ausgestatteter Geräte zu verlegen und die Funktionalität der Geräte, deren Leistung und die Integration von Funktionen zu verbessern. Themen sind alternative Verfahrenstechnologien, Gerätearten, Werkstoffe und Architekturen für Zwecke der Kommunikation und Datenverarbeitung. Dabei wird der Schwerpunkt auf Entwürfen liegen, die wenig Leistung aufnehmen und Funkfrequenzen oder Mischsignale nutzen. Die Arbeiten zu optischen, optoelektronischen und fotonischen funktionellen Bausteinen werden Geräten und Systemen für die Informationsverarbeitung, Kommunikation, Vermittlung, Speicherung, Wahrnehmung und Bildgebung gelten. Die Forschungsarbeiten zu Nanobauteilen auf der Grundlage von Elektronen ebenso wie zu molekularelektronischen Bauteilen und Technologien werden sich auf jene richten, die breite Funktionalität versprechen und sich wahrscheinlich integrieren und in Massenfertigung herstellen lassen.

- Mikro- und Nanotechnologien, Mikrosysteme, Bildschirme: Ziel ist eine bessere Kostenwirksamkeit, Leistung und Funktionalität von Unter- und Mikrosystemen und eine höhere Integration und Miniaturisierung, die eine bessere Einbindung in die Umgebung und in vernetzte Dienste und Systeme ermöglichen.

Der Schwerpunkt der Forschungsarbeiten wird auf neuen Anwendungen und Funktionen liegen, die Wechselwirkungen aus den Bereichen Elektronik, Mechanik, Chemie, Biologie u. a. sowie Mikro- und Nanostrukturen und neue Werkstoffe nutzen. Ziel ist die Entwicklung neuartiger, kostengünstiger und zuverlässiger Mikrosysteme und rekonfigurierbarer, miniaturisierter Teilsystemmodule. Die Arbeiten werden auch preiswerten hochauflösenden Bildschirmen, die sehr viel Information darstellen können, und fortgeschrittenen Sensoren gelten, worunter preiswerte optische und biometrische Sensoren und haptische Geräte fallen. Forschungsarbeiten zu Nanogeräten und Nanosystemen werden sich auf die Nutzung von grundlegenden Phänomenen, Prozessen und Strukturen richten, die neuartige oder verbesserte Abtast- oder Stellfunktionen versprechen, sowie auf ihre Integration und Herstellung.

⁽¹⁾ Die Maßnahme bezüglich der Satellitenkommunikation wird koordiniert mit den Maßnahmen des vorrangigen Bereichs 4, „Luft- und Raumfahrt“, durchgeführt.

iv) *Wissens- und Schnittstellentechnologien*

Ziel ist eine Verbesserung der Nutzbarkeit von Anwendungen und Diensten von TIG und des Zugangs zum Wissen, das sie verkörpern, damit sie von mehr Menschen genutzt werden und schnellere Verbreitung finden.

- Wissenstechnologien und digitaler Inhalt: Ziel ist es, dass automatische Verfahren für die Erzeugung und Organisation virtueller Wissensräume (z. B. gemeinsamer Speicher) angeboten werden, um radikal neue Dienste und Anwendungen in Verbindung mit Inhalten und Medien zu fördern.

Die Arbeiten werden sich auf Technologien zur Unterstützung des Erwerbs, der Modellierung, der (auch bildlichen) Darstellung, der Interpretation und der gemeinsamen Nutzung von Wissen richten. Diese Funktionen werden in neue semantikgestützte und kontextbewusste Systeme integriert, die auch kognitive Werkzeuge und intelligente Agenten umfassen. Die Arbeiten werden sich auf ausbaufähige Wissensressourcen und Ontologien stützen, um die Interoperabilität von Diensten zu erleichtern und Anwendungen von semantischen Netzen der nächsten Generation zu ermöglichen. Außerdem werden die Forschungsarbeiten Technologien zur Unterstützung des Entwurfs, der Schaffung, Verwaltung und Veröffentlichung multimedialer Inhalte gelten, die über feste und mobile Netze und Geräte angeboten werden und sich selbständig an die Erwartungen des Nutzers anpassen können. Es sollen die Schaffung reicher interaktiver Inhalte für eine personalisierte Übermittlung und fortgeschrittene, vertrauenswürdige Anwendungen in den Bereichen Medien und Unterhaltung gefördert werden.

- Intelligente Schnittstellen und Oberflächen: Ziel ist es, effizientere Zugriffsmöglichkeiten auf überall vorhandene Informationen und einfachere, natürliche Formen der Interaktion mit uns umgebender Intelligenz zur Verfügung zu stellen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden natürliche, anpassungsfähige und mit vielfachen Sensoren ausgestattete Schnittstellen und interaktive Oberflächen stehen, wodurch eine Umgebung entstehen kann, die unsere Anwesenheit wahrnimmt, unsere Persönlichkeit und Bedürfnisse erkennt und intelligent auf unsere Sprache oder unsere Gesten reagieren kann. Die Komplexität der Technologie soll dadurch verborgen werden, dass eine nahtlose Interaktion des Einzelnen mit Geräten, virtuellen und wirklichen Objekten und dem in der Alltagsumgebung vorhandenen Wissen unterstützt wird.

Außerdem werden die Arbeiten Technologien für den mehrsprachigen und multikulturellen Zugang und die entsprechende Kommunikation gelten, wodurch zeitgerechte und kostengünstige Informationsdienste möglich werden, die die persönlichen, beruflichen und geschäftlichen Anforderungen aller Mitglieder sprachlich und kulturell unterschiedlicher Gemeinschaften erfüllen.

1.1.3 ***Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe, neue Produktionsverfahren***

Der Übergang zu einer Wissensgesellschaft und einer nachhaltigen Entwicklung erfordert neue Produktionsmuster und neue Konzepte von Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen. Das gesamte produzierende Gewerbe Europas muss sich von ressourcengestützten auf wissensgestützte Konzepte umstellen, von Quantität auf Qualität, von in Massenfertigung hergestellten Produkten zur einmaligen Nutzung auf aufrüstbare und auf Bestellung produzierte Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen mit mehrfacher Nutzung, von „materiellen und greifbaren“ auf „immaterielle“ Produkte, Verfahren und Dienste mit zugefügtem Nutzen.

Diese Änderungen gehen mit radikalen Verschiebungen in industriellen Strukturen einher und erfordern zahlreichere innovative Unternehmen, die sich mit Netzen auskennen und neue Hybridtechnologien beherrschen, in die Nanotechnologie, Werkstoffwissenschaften, Ingenieurwesen, Informationstechnologie, Bio- und Umweltwissenschaften einfließen. Eine solche Entwicklung macht eine intensive Zusammenarbeit über herkömmliche Grenzen zwischen Einzelwissenschaften hinweg notwendig. Industrielle Entwicklungen an vorderster Front erfordern außerdem bedeutende Synergien zwischen den Bereichen Technologie und Organisation, die wiederum stark von neuen Qualifikationen abhängen.

Erfolgreiche technologische Lösungen müssen viel früher in der Entwurfs- und Herstellungskette gesucht werden. Neue Werkstoffe und Nanotechnologie spielen dabei als Antriebskräfte der Innovation eine bedeutende Rolle. Daher muss die Forschungspolitik der Gemeinschaft von kurz- auf längerfristige Arbeiten ausgerichtet werden mit dem Ziel, von einer Innovation in kleinen Schritten zu einer in Sprüngen zu gelangen. Die Gemeinschaftsforschung kann aus internationaler Zusammenarbeit großen Nutzen ziehen.

Forschungsschwerpunkte

i) Nanotechnologie

Die Nanotechnologie stellt ein neues Konzept in den Werkstoff- und Ingenieurwissenschaften dar. Europa hat auf dem Gebiet der Nanowissenschaften eine starke Stellung, die in einen echten Wettbewerbsvorteil für die europäische Industrie umgesetzt werden muss. Zum einen muss eine FTE-intensive europäische nanotechnologische Industrie aufgebaut werden, zum anderen muss die Übernahme von Nanotechnologien durch bestehende Wirtschaftszweige gefördert werden. Auch wenn die Forschung langfristig angelegt und mit hohem Risiko behaftet sein sollte, müssen die Forschungsarbeiten auf eine industrielle Anwendung hin ausgerichtet sein. Es wird eine aktive Politik der Förderung industrieller Unternehmen und KMU einschließlich neugegründeter Firmen verfolgt, so etwa durch die Unterstützung von Konsortien, in denen Industrie und Forschung gemeinsam Projekte durchführen, die einen bestimmten kritischen Umfang erreichen.

- Langfristig angelegte interdisziplinäre Forschung zur Erweiterung des Kenntnisstands, Prozesssteuerung und Entwicklung von Forschungsinstrumenten: Es sollen die Wissensgrundlage für anwendungsorientierte Nanowissenschaft und Nanotechnologie erweitert und hochwertige Forschungsinstrumente und -techniken entwickelt werden.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Erscheinungen auf molekularer und mesoskopischer Ebene; selbstorganisierende Werkstoffe und Strukturen; molekulare und biomolekulare Mechanismen und Maschinen; multidisziplinäre und neue Konzepte für die integrierte Entwicklung im Bereich inorganischer, organischer und biologischer Werkstoffe und Prozesse.

- Nanobiotechnologie: Ziel ist die Unterstützung von Forschungsarbeiten zur Integration biologischer und nicht biologischer Einheiten, wodurch sich für viele Anwendungen, wie für die Datenverarbeitung und für analytische Systeme in den Bereichen Medizin und Umwelt, neue Horizonte öffnen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: „Ein-Chip-Labors“, Schnittstellen zu biologischen Einheiten, Nanopartikel mit veränderter Oberflächenstruktur, neuartige Verabreichung von Arzneimitteln und weitere Bereiche der Integration von Nanosystemen oder Nanoelektronik mit biologischen Einheiten; Verarbeitung, Behandlung und Aufspürung biologischer Moleküle oder Komplexe, elektronische Aufspürung biologischer Einheiten, Mikrofluidik, Förderung und Kontrolle des Zellwachstums auf Substraten.

- Ingenieurtechniken im Nanomaßstab zur Entwicklung von Werkstoffen und Komponenten: Ziel ist es, durch Eingriff in die Nanostruktur neuartige, leistungsfähige, funktionelle und strukturelle Werkstoffe zu entwickeln. Dies umfasst auch Technologien für ihre Fertigung und Verarbeitung.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Nanostruktur-Legierungen und -Verbundwerkstoffe, hoch entwickelte funktionelle polymere Werkstoffe und nanostrukturierte funktionelle Werkstoffe.

- Entwicklung von Steuer- und Kontrollgeräten und -instrumenten: Ziel ist die Entwicklung einer neuen Generation von Instrumenten für die Analyse und Fertigung im Nanomaßstab. Als Leitlinie kann eine Strukturabmessung oder Auflösung von 10 nm gelten.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: verschiedenerlei fortgeschrittene Fertigungstechniken im Nanomaßstab (Lithografie oder auf Mikroskopie gestützte Techniken); revolutionär neue Techniken, Verfahren oder Instrumente, die die selbstorganisierenden Eigenschaften der Materie nutzen, und Entwicklung von Maschinen im Nanomaßstab.

- Anwendungen in Bereichen wie Medizin, Chemie, Energietechnik, Optik, Umwelttechnik: Ziel ist es, Forschungsergebnisse auf Werkstoffe und technologische Geräte anzuwenden, um so das Potenzial der Nanotechnologie in revolutionär neuen Anwendungen im industriellen Umfeld nutzen zu können.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Modellrechnungen, fortgeschrittene Fertigungsverfahren; Entwicklung neuartiger Materialien mit besseren Eigenschaften.

ii) Intelligente Werkstoffe

Neue, Wissen enthaltende Materialien mit neuen Funktionen und besserer Leistung werden entscheidend zur Innovation bei Technologien, Geräten und Systemen und zur nachhaltigen Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit in Branchen wie Verkehr, Energie, Medizin, Elektronik und Bau beitragen. Um Europas starke Stellung in aufblühenden technologischen Märkten — die innerhalb dieses Jahrzehnts um ein bis zwei Größenordnungen wachsen dürften — zu sichern, müssen die verschiedenen Akteure mobilisiert werden durch hochwertige FTE-Partnerschaften, die auch risikoreiche Forschungen umfassen, sowie durch die Verbindung von Forschungsarbeiten über Werkstoffe mit solchen zu industriellen Anwendungen.

- Aufbau von Grundlagenkenntnissen: Ziel ist es, unter Einsatz von Experimenten, Theorien und Modellen die komplexen physikalisch-chemischen und biologischen Erscheinungen verstehen zu lernen, die für die Beherrschung und Verarbeitung intelligenter Werkstoffe wichtig sind. So kann die Grundlage für die Synthese größerer komplexer oder selbstorganisierender Strukturen mit vorbestimmten physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften gelegt werden.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: langfristig angelegte, multidisziplinäre, mit hohem industriellem Risiko behaftete Maßnahmen zum Entwurf und zur Entwicklung neuer Strukturen mit vorbestimmten Eigenschaften; Entwicklung supramolekularer und makromolekularer Techniken, die sich auf die Synthese, Nutzung und potenzielle Anwendung neuartiger, hochkomplexer Moleküle und ihrer Verbindungen richten.

- Technologien für die Produktion und Verarbeitung neuer Materialien: Ziel ist die nachhaltige Fertigung neuer „schlauer“ Werkstoffe mit maßgeschneiderter Funktionalität und für den Aufbau von Makrostrukturen. Diese neuen Werkstoffe, die in vielen Branchen Anwendung finden, sollten eingebaute Eigenschaften besitzen, die unter vorbestimmten Umständen genutzt werden können, sowie verbesserte Volumeneigenschaften oder Grenz- und Oberflächeneigenschaften, um sie noch einsetzbarer zu machen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: neue Werkstoffe; technische und sich selbst reparierende Werkstoffe; Querschnittstechnologien einschließlich Oberflächenwissenschaften und -technik.

- Technische Hilfe bei der Werkstoffentwicklung: Ziel ist die Überwindung der Kluft zwischen der Wissenserzeugung und der Wissensnutzung, um die Schwächen der europäischen Industrie bei der Integration von Werkstoffen in die Fertigung auszuräumen. Dazu sollen neue Werkzeuge entwickelt werden, die die Herstellung neuer Werkstoffe unter Erhalt der Wettbewerbsfähigkeit ermöglichen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Aspekte, die der Optimierung des Entwurfs und der Verarbeitung von Werkstoffen sowie der Werkzeuge dafür eigen sind; Prüfung, Validierung und Maßstabsvergrößerung mechanischer Bauteile; Einbeziehung von Lebenszyklus-Konzepten, Veralterung, Biokompatibilität und Ökoeffizienz.

iii) *Neue Produktionsverfahren*

Neue Konzepte der Produktion, die flexibler, integriert, sicher und sauber sind, werden von revolutionär neuen organisatorischen und technologischen Entwicklungen zur Unterstützung neuer Produkte, Verfahren und Dienste abhängen, aber auch von abnehmenden (internen und externen) Kosten. Ziel ist es, die industriellen Systeme der Zukunft mit den erforderlichen Instrumenten für einen effizienten Lebenszyklus-Entwurf, eine effiziente Produktion, Nutzung und Wiederverwertung sowie geeigneten organisatorischen Modellen und besserem Wissensmanagement zu versorgen.

- Entwicklung flexibler und intelligenter Fertigungssysteme: Es soll der Übergang der Industrie zu einer stärker wissenschaftlich gestützten Organisation der Produktion und der Systeme gefördert werden. Die Industrie sollte die Produktion mehr aus ganzheitlicher Sicht betrachten und nicht nur die Hard- und Software, sondern auch die Menschen und die Art, in der sie lernen und Wissen miteinander teilen, im Auge behalten.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: innovative, zuverlässige, intelligente und kostengünstige Fertigungsverfahren und -systeme und ihre Einbeziehung in die Fabrik der Zukunft, unter Nutzung von auf neue Werkstoffe und ihre Verarbeitung gestützten Hybridtechnologien, Mikrosystemen und Automatisierung, äußerst präzisen Produktionseinrichtungen sowie der Einbeziehung von IKT wie auch Abtast- und Kontrolltechnologien.

- Systemforschung und Risikobewältigung: Ziel ist es, durch neue industrielle Konzepte sowie durch effizientere Ressourcennutzung zu einer stärkeren Nachhaltigkeit industrieller Systeme und einer wesentlichen und messbaren Verringerung der Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesundheit beizutragen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: Entwicklung neuer Geräte und Systeme für eine saubere, sichere und weniger kohlenstoffintensive Produktion; Übertragung der Verantwortung für Produkte, Ressourcenverbrauch und industrielle Abfallwirtschaft auf die Unternehmen; Erforschung der Wechselwirkungen zwischen Herstellung, Nutzung und Verbrauch sowie sozioökonomische Auswirkungen.

- Optimierung des Lebenszyklus von Systemen, Produkten und Diensten der Industrie: Produkte und die Produktion sollten nicht nur intelligent, kostengünstig, sicher und sauber sein, sondern sich auch zunehmend am Lebenszyklus und an Dienstleistungen ausrichten. Die wichtigste Herausforderung bilden daher neue industrielle Konzepte, die sich am Lebenszyklus orientieren und die neuen Produkte, eine neuartige Organisation und die effiziente Verwaltung von Information sowie ihre Umformung in nutzbares Wissen innerhalb der Wertschöpfungskette ermöglichen müssen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen: innovative Systeme für Produkt-Dienstleistungs-Kombinationen, die die Wertkette „Entwurf-Herstellung-Dienstleistungs-Ende der Nutzung“ durch die Entwicklung und Nutzung von Hybridtechnologien optimieren; neue organisatorische Strukturen.

1.1.4 **Luft- und Raumfahrt**

Im Laufe der letzten Jahrzehnte haben die herausragenden technologischen und industriellen Fähigkeiten Europas im Bereich der Luftfahrt und Weltraumnutzung auf vielfältige Weise zur Erhöhung des Lebensstandards der Europäer und zu Entwicklung und Wachstum der europäischen und außereuropäischen Volkswirtschaften beigetragen. Der daraus resultierende wirtschaftliche Nutzen schlägt sich in hochqualifizierten Arbeitsplätzen und einem Handelsbilanzüberschuss nieder und wirkt sich überproportional auch auf die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit damit zusammenhängender Wirtschaftszweige aus.

Zwar sind Luftfahrt und Raumfahrt unterschiedliche Gebiete, doch weisen sie einige Gemeinsamkeiten auf, da beide äußerst forschungs- und entwicklungsintensiv und von langen Vorlaufzeiten und umfangreichen Investitionserfordernissen gekennzeichnet sind. Ein reger Wettbewerb, die strategische Bedeutung und zunehmend strengere Umwelтанforderungen machen es erforderlich, durch Bündelung und Konzentration der FTE-Anstrengungen in Europa ein immer höheres technologisches Niveau anzustreben, um damit der Gesellschaft besser zu dienen.

Die Luftfahrtforschung wird auf der Grundlage eines strategischen Forschungsplans durchgeführt, der von allen Beteiligten auf europäischer Ebene im Rahmen des neuen Beratungsgremiums für Luftfahrtforschung in Europa (Advisory Council for Aeronautics Research in Europe) vereinbart wurde und auch die Planungsgrundlage für einzelstaatliche Programme bilden wird. Dies wird dazu führen, dass sich die einzelstaatlichen und gemeinschaftlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet besser ergänzen und effizienter zusammengearbeitet wird. Die europäische Weltraumstrategie wird Maßstab für die Planung der Raumforschung sein und das Ziel verfolgen, Schlüsselbeteiligte bei Vorhaben von gemeinsamem Interesse zusammenzubringen, und es wird eine enge Verbindung zu FTE-Aktivitäten anderer Akteure, wie den Raumfahrtorganisationen, Eurocontrol und der Industrie, sichergestellt werden. Außerdem wird die Anwendung einschlägiger Artikel des EG-Vertrags sondiert, um diese Initiativen gegebenenfalls zu unterstützen.

Forschungsschwerpunkte

i) *Luftfahrt*

In ihrem Bericht „Vision 2020“ haben führende europäische Unternehmen der Luftfahrttechnik die Notwendigkeit hervorgehoben, die gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Forschungsanstrengungen an einer gemeinsamen Vision und einem strategischen Forschungsplan auszurichten. Im Einklang damit wird sich die Forschung auf die folgenden vier Hauptbereiche konzentrieren. Der Anwendungsbereich der Forschungsaktionen wird mittlere und große Verkehrsflugzeuge einschließlich ihrer Systeme und Komponenten sowie bordeigene und bodengestützte Elemente von Flugverkehrsmanagementsystemen umfassen.

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit: Ziel ist es, die drei Sektoren der herstellenden Industrie (Zelle, Triebwerke und Ausrüstung) in die Lage zu versetzen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen, indem kurz- bzw. langfristig die Kosten für die Flugzeugentwicklung um 20 bzw. 50 % sowie die direkten Betriebskosten der Flugzeuge um 20 % bzw. 50 % gesenkt werden und gleichzeitig der Fluggastkomfort erhöht wird.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Integrierte Entwurfssysteme und -verfahren zur Verwirklichung des Konzepts eines ausgedehnten, an mehreren Standorten tätigen Unternehmens, sowie intelligente Produktionstechniken; neue Flugzeugkonfigurationen, fortgeschrittene Aerodynamik, Werkstoffe und Strukturen, Triebwerkstechnologien; mechanische, elektrische und Hydrauliksysteme; verbesserte Kabinenbedingungen und Nutzung von Multimedia-Diensten für die Fluggäste.

- Verbesserung der Umweltfreundlichkeit durch Verringerung der Triebwerks- und Lärmemissionen: Bei den Triebwerkemissionen sollen die Kyoto-Ziele erreicht und das künftige Wachstum des Luftverkehrs kompensiert werden, indem der CO₂-Ausstoß langfristig um 50 % und der NO_x-Ausstoß kurzfristig um 20 % und langfristig um 80 % gesenkt wird. Beim Lärmschutz sollen die Immissionen außerhalb der Flughafengrenzen durch eine Absenkung der Lärmwerte kurzfristig um 4–5 dB und langfristig um 10 dB verringert werden.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Konzepte zur emissionsarmen Verbrennung und Antriebstechnik, Triebwerkstechnologien und zugehörige Steuersysteme, widerstandsreduzierte Aerodynamik, leichte Zellenstrukturen und Hochtemperaturwerkstoffe sowie verbesserte Flugbetriebsverfahren; Triebwerks- und Antriebstechnologien, Aeroakustik zur Lärminderung an der Zelle, fortgeschrittene Lärmschutzsysteme sowie neuartige Flugbetriebsverfahren im Flughafennahbereich.

- Erhöhung der Sicherheit von Flugzeugen: Erreicht werden soll eine kurzfristige Verringerung der Unfallrate auf die Hälfte und langfristig auf ein Fünftel, um den Anstieg bei den Flugbewegungen zu kompensieren.

Im Mittelpunkt der Forschung zur vorbeugenden Sicherheit werden folgende Themen stehen: Untersuchung systemischer Sicherheitsmodelle, Verbesserung fehlertoleranter Systeme und eine auf den Piloten ausgerichtete Cockpitauslegung, die der Flugbesatzung eine kontrollierbare Situationswahrnehmung ermöglicht. Forschungsarbeiten zur Unfallfolgenminderung werden sich auf verbesserte Werkstoffe und Strukturen sowie fortgeschrittene Sicherheitssysteme konzentrieren.

- Erhöhung der Kapazität und der Sicherheit des Luftverkehrssystems: Ziel ist die Optimierung der Nutzung von Luftraum und Flughäfen und die damit verbundene Verringerung von Flugverspätungen durch ein nahtlos integriertes europäisches Flugverkehrsmanagementsystem, das die Verwirklichung des angestrebten „einheitlichen europäischen Luftraums“ erleichtert.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: bord- und bodengestützte Automatisierungs-, Kommunikations-, Navigations- und Überwachungssysteme sowie Flugbetriebsverfahren, die die Einführung neuer Konzepte, einschließlich der Flächennavigation („Free Flight“), im künftigen europäischen Flugverkehrsmanagementsystem ermöglichen.

ii) Raumfahrt

Es soll ein Beitrag zur Umsetzung der europäischen Weltraumstrategie geleistet werden, insbesondere durch die Ausrichtung und Fokussierung der zusammen mit der ESA und Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen bei einer kleinen Zahl gemeinsamer Maßnahmen von gemeinsamem Interesse. Der Schwerpunkt wird auf Tätigkeiten liegen, die Projekte der Weltraumorganisationen ergänzen (Integration von terrestrischen und Weltraum-Systemen/Diensten und Demonstration von Ende-zu-Ende-Diensten). Dazu gehören folgende Tätigkeitsbereiche:

- Galileo: Das in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumagentur entwickelte Europäische Satellitennavigationssystem Galileo wird 2008 voll einsatzfähig sein. Die von dieser Infrastruktur gebotenen Dienste werden weite Teile der europäischen Gesellschaft betreffen. Die zur Verfügung gestellten präzisen Navigations- und Zeitdienste werden in vielen Bereichen tief greifende Auswirkungen haben.

Es ist wichtig, dass in Europa die Sachkenntnis und das Fachwissen aufgebaut wird, die notwendig sind, um diese neu entstehende Technologie auf möglichst effiziente Weise auszunutzen.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung von Sektor übergreifenden Konzepten, Systemen und Werkzeugen, die präzise Navigations- und Zeitdienste nutzen; Verbreitung hochwertiger, kohärenter und übergangloser Qualitätsdienste in jedem Umfeld (Städte, in Gebäuden und im Freien, zu Land, zu Wasser, in der Luft usw.), die Synergien mit anderen Diensten ermöglichen (Telekommunikation, Überwachung, Beobachtung usw.).

- GMES: Ziel ist die Förderung der Marktentwicklung für satellitengestützte Informationsdienste durch die Entwicklung von Technologien, mit denen die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage überbrückt werden kann.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Sensoren, Daten und Informationsmodelle, die in Europa oder andernorts entwickelt werden, sowie die Entwicklung von Prototypen einsatzfähiger Dienste für bestimmte Arten der Nachfrage (z. B. weltweites Umweltmanagement, Flächennutzung, Desertifizierung, Katastrophenschutz). Bei den Forschungsarbeiten, einschließlich der Datengewinnung, Zusammenstellung und Qualifizierung von Modellen, in denen Raum- und Flächeninformationen in einem integrierten operationellen Informationssystem kombiniert werden, würden vorhandene Satellitendaten genutzt werden, z. B. die Daten von Envisat, künftiger EarthWatch-Projekte und anderer Systeme.

- Satellitengestützte Telekommunikation: Ziel ist es, die Satellitenkommunikation in das umfassendere Gebiet der Telekommunikationssysteme, und insbesondere in terrestrische Systeme ⁽¹⁾, einzubinden.

1.1.5 **Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken**

Dieser Schwerpunktbereich zielt darauf ab, die Gesundheit und das Wohlergehen der Bürger Europas durch ein besseres Verständnis der Auswirkungen von Ernährung und Umwelt auf die menschliche Gesundheit zu gewährleisten und sicherere, der Gesundheit förderliche Lebensmittel (einschließlich Meeresfrüchte) zu bieten, wobei auf umfassend überwachte und integrierte Produktionssysteme aus Landwirtschaft und Fischerei zurückgegriffen wird. Indem der klassische Ansatz „vom Bauernhof bis auf den Tisch“ neu aufgegriffen wird, soll mit diesem Schwerpunktbereich sichergestellt werden, dass der Verbraucherschutz die Triebfeder für die Entwicklung neuer und sicherer Lebensmittel- und Futtermittel-Produktionsketten „vom Tisch bis zum Bauernhof“ ist.

Dieser vom Endverbraucher ausgehende Ansatz spiegelt sich in den sieben spezifischen Forschungszielen wider. Vorrang werden die integrierten Forschungsansätze haben, die mehrere spezifische Ziele abdecken.

Forschungsschwerpunkte

- Epidemiologie ernährungsbedingter Erkrankungen und der genetisch bedingten Anfälligkeit: Ziel ist die Untersuchung komplexer Interaktionen zwischen Ernährung und Stoffwechsel, Immunsystem, genetischem Hintergrund und Umweltfaktoren, um wesentliche Risikofaktoren zu ermitteln und einheitliche europäische Datenbanken aufbauen zu können.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: epidemiologische Studien zu den Auswirkungen der Ernährung, der Lebensmittelzusammensetzung und des Lebensstils auf die Gesundheit und die Vorbeugung vor oder Verursachung spezifischer Krankheiten, Allergien und Störungen; Methoden zur Messung und Analyse der Nahrungsmittelzusammensetzung und Nahrungsaufnahme, Risikobewertung, epidemiologische und Interventionsmodelle; Einflüsse der genetischen Variabilität unter Nutzung der Fortschritte in der funktionellen Genomik.

- Auswirkungen von Lebensmitteln, insbesondere von Erzeugnissen mit genetisch veränderten Organismen, auf die Gesundheit: Ziel ist es, eine wissenschaftliche Grundlage für eine gesundheitsbewusste Ernährung und die Entwicklung neuer der Gesundheit förderlicher Lebensmittel durch ein besseres Verständnis des Lebensmittelstoffwechsels und durch eine Nutzbarmachung der Möglichkeiten von Proteomik und Biotechnologie zu schaffen.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Beziehung zwischen Ernährung und Gesundheit, Lebensmittelbestandteilen, Auswirkungen von Krankheitserregern, chemischer Verunreinigungen und neuer Erreger wie Prionen auf die Körperfunktionen; Krankheitsvorbeugung; Nährstoffbedarf und Strategien für den Gesundheitsschutz; Bestimmungsfaktoren der Verbrauchereinstellung zu Lebensmitteln und ihrer Erzeugung; gesundheitsfördernde Eigenschaften von Lebensmitteln; Methoden zur Risiko-Nutzen-Analyse von Nährstoffen und bioaktiven Stoffen; Besonderheiten unterschiedlicher Altersgruppen, besonders älterer Menschen.

- Verfahren zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit, insbesondere für genetisch veränderte Organismen, darunter solchen, die aus jüngsten biotechnologischen Entwicklungen hervorgegangen sind: Ziel ist die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Basis zur Sicherstellung der lückenlosen Rückverfolgbarkeit vom rohstofflichen Ausgangsprodukt bis zum gekauften Lebensmittelerzeugnis, um auf diese Weise das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittelversorgung zu stärken.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Entwicklung, Validierung und Harmonisierung der Technologien und Methoden zur Sicherstellung einer lückenlosen Rückverfolgbarkeit über die gesamte Lebensmittelkette; Skalierung, Implementierung und Validierung von Methoden für die gesamte Lebensmittelkette; Sicherstellung der Unverfälschtheit; Geltung von Kennzeichnungen und neuer HACCP-Kriterien.

- Methoden zur Analyse und Erkennung chemischer Verunreinigungen und pathogener Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Parasiten und neue Erreger wie Prionen): Ziel ist es, zur Entwicklung, Verbesserung, Validierung und Harmonisierung zuverlässiger und kostengünstiger Probenahme- und Messstrategien für die Kontrolle der Sicherheit der Lebens- und Futtermittelversorgung beizutragen und präzise Daten für die Risikoanalyse zu gewinnen.

⁽¹⁾ Angesichts der engen Verbindung zwischen Kommunikationssatelliten und terrestrischen Technologien werden die entsprechenden Arbeiten im Zusammenhang mit relevanten Maßnahmen des vorrangigen Themenbereichs „Technologien für die Informationsgesellschaft“ vorgelegt.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Methoden und Standards für die Analyse und Erkennung von Krankheitsregern und chemischer Verunreinigungen in Lebensmitteln, einschließlich pränormativer Aspekte; Modelle und Ansätze zur Verbesserung der bestehenden Strategien für die Vorbeugung, Messung und Kontrolle; Tests zum Nachweis und zur geografischen Zuordnung von Prionen; materielle Übertragung von Prionen und Umwelteinflüsse.

- Sichere Herstellungsverfahren und gesündere Lebensmittel auf der Grundlage von Biotechnologie oder von Methoden der biologischen Landwirtschaft: Ziel ist die Entwicklung landwirtschaftlicher Systeme mit geringeren Inputs und verbesserten Transformationsverfahren im Hinblick auf die Erzeugung sicherer und der Gesundheit förderlicher Lebens- und Futtermittel und die Verbesserung der Qualität von Lebens- und Futtermitteln durch innovative Technologien.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: individuelle und vergleichende Bewertung der Sicherheit, Qualität und Wettbewerbsfähigkeit konventioneller, organischer und auf genetisch veränderten Organismen beruhender Erzeugung, Verarbeitung und Erzeugnisse sowie deren Verbesserung durch bessere Tierfürsorge, Tierhaltung und Abfallentsorgung; veränderte Erzeugungsweisen und innovative Technologien.

- Auswirkungen von Futtermitteln und der Verwendung von Abfallprodukten unterschiedlicher Herkunft in Futtermitteln auf die menschliche Gesundheit: Ziel ist es, die Rolle der Futtermittel in der Lebensmittelsicherheit zu klären, die Verwendung unerwünschter Rohstoffe zu verringern und alternative neue Futtermittelquellen zu erschließen.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: epidemiologische Studien von lebensmittelbedingten Krankheiten, die durch Futtermittel ausgelöst werden; Auswirkungen von Rohstoffen, einschließlich Abfallprodukten und Nebenerzeugnissen unterschiedlicher Herkunft, Verarbeitungsmethoden, Zusatzstoffen und Tierarzneimitteln, in Futtermitteln auf die Gesundheit von Mensch und Tier; verbesserte Abfallentsorgung für den Ausschluss bestimmter hochriskanter und nicht zu verarbeitender Materialien aus der Futtermittelkette; neuartige Protein-, Fett- und Energiequellen außer Fleisch und Knochenmehl zur Gewährleistung eines optimalen Tierwachstums und Reproduktionspotenzials sowie einer optimalen Lebensmittelqualität.

- Umweltbedingte Gesundheitsrisiken: Ziele sind die Ermittlung gesundheitsschädlicher Umweltfaktoren, die Beschreibung der beteiligten Mechanismen sowie die Suche nach Möglichkeiten, diese Auswirkungen und Risiken zu verhindern oder zu minimieren.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Ermittlung der Ursachen, einschließlich Kontaminanten, und physiologischen Mechanismen umweltbedingter Gesundheitsstörungen; Verständnis der Übertragungswege, Ermittlung der kumulativen, niederdosigen und kombinierten Exposition; langfristige Auswirkungen; Beschreibung und Schutz von Risikogruppen; Umweltursachen und Mechanismen der Zunahme von Allergierkrankungen; Erforschung von Stoffen mit endokriner Wirkung; chronische chemische Verschmutzung und kombinierte Umweltexposition; Übertragung von Krankheiten über Wasser (Parasiten, Viren, Bakterien usw.).

1.1.6 **Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen**

Im EG-Vertrag wird die nachhaltige Entwicklung als zentrales Ziel der Europäischen Gemeinschaft bestätigt. Klimaänderung, Energieversorgungssicherheit, Nachhaltigkeit im Verkehr, Naturschutz und die Wechselwirkungen mit menschlichen Tätigkeiten liegen dieser Forschungsaktion zugrunde. Ziel der Maßnahmen in diesem vorrangigen Bereich ist es, die für die Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlichen wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa auszubauen und einen umfassenden Beitrag zur internationalen wissenschaftlichen Erforschung und Beherrschung der globalen Veränderungen und zum Erhalt des ökologischen Gleichgewichts zu leisten.

1.1.6.1 **Technologien für die nachhaltige Entwicklung**

Die strategischen Ziele betreffen die Verringerung der Treibhausgas- und Schadstoffemissionen, die Sicherheit der Energieversorgung, die gleichgewichtige Nutzung der verschiedenen Verkehrsträger sowie die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie. Wenn diese Ziele kurzfristig erreicht werden sollen, muss der Einsatz von bereits in der Entwicklung befindlichen Technologien durch Forschungsanstrengungen in großem Maßstab gefördert und ein Beitrag dazu geleistet werden, Änderungen beim Energieverbrauch und der Verkehrsnachfrage herbeizuführen. Die längerfristige Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erfordert ebenso intensive FTE-Bemühungen, um die wirtschaftlich attraktive Verfügbarkeit erneuerbarer Energiequellen, von Wasserstoff und Brennstoffzellen, die von sich aus umweltfreundlich sind, zu gewährleisten und die möglichen Hindernisse, die ihrer Einführung entgegenstehen, auszuräumen.

Forschungsschwerpunkte

i) Forschungsaktivitäten mit kurz- und mittelfristigen Auswirkungen

Die FTE-Tätigkeit der Gemeinschaft ist eines der Hauptinstrumente, mit dem die jetzigen nicht nachhaltigen Entwicklungsmuster maßgeblich geändert werden können, die durch eine zunehmende Abhängigkeit von der Einfuhr fossiler Brennstoffe, eine ständig wachsende Energienachfrage, die zunehmende Überlastung des Verkehrssystems und ansteigende CO₂-Emissionen gekennzeichnet sind. Dazu müssen neue technische Lösungen angeboten werden, die das Verbraucher- und Nutzerverhalten kurz- und mittelfristig positiv beeinflussen könnten. Es ist davon auszugehen, dass sich Vorschläge für technische Lösungen aus Pilotumgebungen für Verbraucher/Nutzer ergeben und dort auch demonstriert werden und sowohl auf technische als auch organisatorische, institutionelle, finanzielle und gesellschaftliche Fragen eingehen werden.

- Erneuerbare Energiequellen, ein effizienterer und umweltfreundlicherer Energieeinsatz, insbesondere in Städten, neue Konzepte eines energieeffizienten und umweltfreundlicheren Verkehrs: Ziel ist es, energieeffiziente Technologien zu entwickeln, mit denen die Nachfrage nach fossilen Brennstoffen dank der Förderung eines energiebewussten Verhaltens bei den unterschiedlichsten Verbrauchergemeinschaften verringert wird und bis zum Jahr 2010 Energieeinsparungen in Höhe von 12 % ermöglicht werden, ferner mehr Gewicht auf nachhaltigeren Energiesysteme mit Kraft-Wärme-Kopplung sowie neuen und erneuerbaren Energieträgern, deren Anteil bis zum Jahr 2010 bei 6 % bis 12 % liegen soll.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: erhöhte Kosteneffizienz und Zuverlässigkeit der wesentlichen neuen und erneuerbaren Energiequellen und ihre Kombination mit der konventionellen großtechnischen und dezentralen Energieerzeugung; Energieeffizienz von Gebäuden, Fernwärmesystemen und Kraft- und Heizwerken; nachfrageorientierte Maßnahmen zur Verringerung des Gas- und Stromverbrauchs; neue Formen des umweltfreundlichen Stadtverkehrs; rationellere Nutzung von Privatfahrzeugen; Integration neuer Konzepte für energieeffiziente Fahrzeuge und neue/alternative Kraftstoffe.

- Nachhaltiger Verkehr: Bei der gemeinsamen Verkehrspolitik wird in der Europäischen Union bis 2010 von einem Nachfragewachstum von 38 % im Güter- und 24 % im Personenverkehr ausgegangen (Basisjahr 1998). Dieses zusätzliche Verkehrsaufkommen muss von den bereits überlasteten Verkehrsnetzen bewältigt werden, und eine Trendanalyse lässt darauf schließen, dass der diesbezügliche Anteil der weniger nachhaltigen Verkehrsträger noch wachsen dürfte. Ziel ist es deshalb, die Überlastung der Verkehrsnetze zu bekämpfen und die vorhandenen Trends durch eine Umgewichtung zwischen den einzelnen Verkehrsträgern abzubremesen oder sogar umzukehren. Kurz- und mittelfristige Maßnahmen werden neue Konzepte und Technologien für das Verkehrssystem entwickeln und in dieses einbinden.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: sicherer und umweltfreundlicher Verkehr, insbesondere Straßen- und Seeverkehr; Integration intelligenter Verkehrssysteme zur effizienten Verwaltung der Infrastruktur; Ermöglichung der Interoperabilität der Eisenbahnen; Schaffung eines intermodalen Güter- und Personenverkehrs, insbesondere durch eine bessere Verwaltung der Logistikketten; Normung der Ladeeinheiten.

ii) Forschungsmaßnahmen mit längerfristigen Auswirkungen

Längerfristig lautet das Ziel, erneuerbare Energiequellen, Wasserstofftechnologien und Brennstoffzellen zu entwickeln, die von sich aus umweltfreundlich sind und gut in einen nachhaltigen Energiemix sowohl für stationäre als auch Verkehrsanwendungen eingebunden werden können. Damit sollen weitere Verminderungen der Treibhausgasemissionen über die Kyoto-Frist 2010 hinaus erreicht werden. Die künftige großtechnische Entwicklung dieser Technologien wird von wesentlichen Kostensenkungen und anderen Aspekten der Wettbewerbsfähigkeit gegenüber konventionellen Energiequellen abhängen.

- Brennstoffzellen: Diese sich anbahnende Technologie dürfte längerfristig einen Großteil der jetzigen Verbrennungssysteme in der Industrie, in Gebäuden und im Straßenverkehr ersetzen, da sie eine bessere Energieausbeute, einen niedrigeren Schadstoffausstoß und das Potenzial zu Kosteneinsparungen bietet. Langfristig wird ein Kostenziel von 50 EUR/kW im Straßenverkehr und 300 EUR/kW in stationären Anwendungen langer Lebensdauer und Brennstoffzellen-/Elektrolyseanlagen angestrebt.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Kostenreduzierung bei der Brennstoffzellenfertigung und bei Anwendungen für Gebäude, Verkehr und dezentrale Stromerzeugung; fortgeschrittene Werkstoffe für Nieder- und Hochtemperatur-Brennstoffzellen für die oben genannten Einsatzbereiche.

- Wasserstoff: Das Ziel, Wasserstoff als Energieträger zu etablieren, ist für eine künftige nachhaltige Energiewirtschaft von vorrangiger Bedeutung. Langfristig werden Energiekosten angestrebt, die denen von konventionellen Brennstoffen (ohne Steuern) entsprechen.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: umweltfreundliche kostengünstige Wasserstoffherzeugung aus fossilen Brennstoffen (einschließlich CO₂-Bindung und unterirdischer Speicherung); kostengünstige Wasserstoffherzeugung durch Elektrolyse unter Einsatz von erneuerbarer Energie und Kernenergie; Wasserstoffinfrastruktur einschließlich Transport, Verteilung, Speicherung und Nutzung.

- Fotovoltaiktechnologien und Biomasse: Die Fotovoltaik kann langfristig einen erheblichen Beitrag zur weltweiten und EU-weiten Energieversorgung leisten. Ziel ist es, den Engpass des hohen Investitionsaufwands zu überwinden, der auf ein Viertel verringert werden sollte. Gesamtziel für den Einsatz von Biomasse ist es, die Bioenergie gegenüber konventionellen Brennstoffen wettbewerbsfähig zu machen.

Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: (Fotovoltaik) gesamte Fertigungskette vom Ausgangsmaterial bis zum Fotovoltaiksystem sowie Integration der Fotovoltaik in den Wohnbereich und großtechnische Fotovoltaiksysteme im MW-Bereich zur Stromerzeugung; (Biomasse) Barrieren in der Kette zwischen Angebot und Nutzung von Biomasse in den folgenden Bereichen: Verbrennungstechnik, Gasifizierungstechniken für die Strom- und Wasserstoff-/Synthesegas-Erzeugung und Biokraftstoffe für den Verkehr.

1.1.6.2 **Globale Veränderungen**

Der Begriff globale Veränderungen bezeichnet die komplexen dynamischen Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Komponenten des Systems Erde (d. h. Atmosphäre, Ozeane und Land) innerhalb unterschiedlicher Zeiträume, insbesondere die durch menschliche Tätigkeiten beeinflussten Veränderungen. Das Ziel dieses vorrangigen Themenbereichs besteht darin, die Kapazitäten für das Verstehen, das Erkennen und die Vorhersage globaler Veränderungen auszubauen und in enger Abstimmung mit den einschlägigen internationalen Forschungsprogrammen sowie im Rahmen der einschlägigen Übereinkommen (z. B. Kyoto-Protokoll) Strategien für Verhütung, Abschwächung und Anpassung zu entwickeln, die insbesondere auf alle Arten von Treibhausgasen abgestimmt sind. Dies lässt sich am besten erreichen durch Maßnahmen zur Entwicklung gemeinsamer und integrierter Ansätze, wie sie auch zur Verwirklichung einer nachhaltigen Entwicklung erforderlich sind und bei denen die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung ebenso zu berücksichtigen sind wie die Auswirkungen der globalen Veränderungen auf alle Länder und Regionen der Erde. Gleichzeitig wird auch die Konvergenz der europäischen und nationalen Forschungsbemühungen um eine einvernehmliche Festlegung der wissenschaftlichen Schwellenwerte für Nachhaltigkeit und der Bewertungsverfahren gefördert und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Entwicklung gemeinsamer Strategien für die Problematik der globalen Veränderungen unterstützt.

Forschungsschwerpunkte

- Auswirkungen der Treibhausgasemissionen auf das Klima und Emissionsmechanismen sowie Wirkung der Kohlenstoffsenken (Meere, Wälder, Böden): Ziel ist die Erkennung und Beschreibung von Prozessen globaler Veränderungen, die Verbesserung der Vorhersage ihrer globalen und regionalen Auswirkungen, die Bewertung verschiedener Optionen der Schadensbegrenzung und die Verbesserung des Zugangs europäischer Wissenschaftler zu Einrichtungen und Plattformen für Forschungen über globale Veränderungen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: das Verständnis und die Quantifizierung von Veränderungen im Kohlenstoff- und im Stickstoffzyklus, die Rolle von Quellen aller Treibhausgase sowie Senken in der terrestrischen und der ozeanischen Biosphäre; Einfluss und Auswirkungen von Klimadynamik und -variabilität, Ozean- und Atmosphärenchemie und ihre Wechselwirkungen; Verständnis und Vorhersage globaler Veränderungen; damit verbundene Phänomene (z. B. El Niño, Abbau der Ozonschicht, Veränderungen des Meeresspiegels und der Meeresströmungen) und Auswirkungen.

- Wasserkreislauf: Ziel ist die Bewertung der Auswirkungen globaler Veränderungen und insbesondere der Klimaänderung auf Wasserkreislauf, -qualität und -verfügbarkeit, um Grundlagen für Werkzeuge zur Abschwächung dieser Auswirkungen zu schaffen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Auswirkungen der Klimaänderung auf hydrologische Parameter, Verteilung von Grundwasser/Oberflächenwasser, Süßwasser, Feuchtgebiete und Wasserqualität; Antriebsfunktion der Ozeane im globalen Wasserkreislauf; Managementstrategien und ihre Auswirkungen; Szenarien für Wasserbedarf und -angebot.

- Biologische Vielfalt, Schutz der genetischen Ressourcen, Funktionsweise der terrestrischen und marinen Ökosysteme und Interaktionen zwischen diesen und menschlichen Tätigkeiten: Ziele sind die Verbesserung der Kenntnisse über die biologische Vielfalt von marinen und terrestrischen Gebieten und über die Funktionsweise von Ökosystemen, besseres Verständnis und Minimierung der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten und die Gewährleistung der Nachhaltigkeit natürlicher Ressourcen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Bewertung und Vorhersage von Veränderungen der biologischen Vielfalt, des Aufbaus, der Funktionsweise und der Dynamik von Ökosystemen und ihren Leistungen; Wechselbeziehungen zwischen Gesellschaft, Wirtschaft, biologischer Vielfalt und Lebensräumen; integrierte Bewertung von Faktoren, die sich auf die biologische Vielfalt auswirken, und Eindämmung von Verlusten an biologischer Vielfalt; Risikobewertung, -management, Erhaltungsmaßnahmen und Sanierungsmöglichkeiten.

- Mechanismen der durch den Klimawandel bedingten Wüstenbildung und Naturkatastrophen: Ziel ist die Klärung der Zusammenhänge zwischen Klimaänderung und Mechanismen von Wüstenbildung und Naturkatastrophen mit Blick auf Verbesserungen bei der Bewertung von Risiken und Auswirkungen sowie bei der Vorhersage, bei den Entscheidungshilfemethoden und den Strategien für eine nachhaltige Nutzung von Land und von Küstengebieten.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: großmaßstäbliche integrierte Bewertung von Land-/Bodendegradation und Wüstenbildung in Europa sowie diesbezügliche Vorbeuge- und Abhilfestrategien; Langzeitvorhersage hydrogeologischer Gefahren durch die globale Klimaänderung; Beobachtung von Naturgefahren, Kartierungs- und Managementstrategien; bessere Vorbereitung auf den Katastrophenfall und bessere Maßnahmen zur Schadensbegrenzung.

- Systeme zur Beobachtung der globalen Klimaänderung: Ziel ist die systematische Beobachtung von Klimaparametern, um die Forschung über Klimaänderung zu stärken, langfristige Beobachtungen für die Modellierung und Vorhersage der marinen, terrestrischen und atmosphärischen Rahmenbedingungen zu konsolidieren, gemeinsame europäische Datenbanken aufzubauen und zu internationalen Programmen beizutragen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beobachtungen grundlegender mariner, terrestrischer und atmosphärischer Parameter, die für Forschungen zur globalen Klimaänderung und für Managementstrategien benötigt werden, sowie von Parametern extremer Ereignisse; große Netze für Beobachtung/Überwachung/Erfassung (unter Berücksichtigung der Entwicklungen von GMES und Bereitstellung der europäischen Dimension für G3OS).

1.1.7 **Bürger und modernes Regieren (Governance) in der Wissensgesellschaft**

Der Europäische Rat von Lissabon hat anerkannt, dass sich die Entwicklung zu einer europäischen Wissensgesellschaft auf alle Aspekte des Alltagslebens der Menschen auswirken wird. Wichtigstes Ziel ist die Schaffung einer soliden Grundlage für den erfolgreichen Verlauf dieser Entwicklung, der von nationalen, regionalen und lokalen Politikkonzepten, Programmen und Maßnahmen sowie fundierten Entscheidungen einzelner Bürger, Familien und anderer Teile der Gesellschaft abhängen wird.

Angesichts der Komplexität, des Umfangs und der Verflechtung der Aufgaben und damit verbundenen Fragen muss der Forschungsansatz zur Lösung dieser Aufgaben auf einer wesentlich stärker gebündelten Forschung, einer multi- und transdisziplinären Zusammenarbeit und der Einbeziehung von Beiträgen der europäischen Sozial- und Geisteswissenschaften basieren. Die Tätigkeiten werden außerdem die Formulierung mittel- bis langfristiger gesellschaftlicher Aufgabenstellungen erleichtern, die sich aus Forschungen in den Sozial- und Geisteswissenschaften ergeben, und die aktive Beteiligung der wichtigsten gesellschaftlichen Interessengruppen sowie die gezielte Verbreitung der Arbeitsergebnisse gewährleisten. Um die vergleichende transnationale und interdisziplinäre Forschung zu unterstützen und gleichzeitig die Vielfalt der Forschungsmethoden in Europa zu erhalten, ist die Sammlung und Analyse besserer und tatsächlich vergleichbarer Daten und eine koordinierte Entwicklung von Statistiken sowie qualitativen und quantitativen Indikatoren insbesondere im Kontext der entstehenden Wissensgesellschaft auf europäischer Ebene unerlässlich.

Eine angemessene Koordinierung der sozioökonomischen Forschung und der Elemente der Zukunftsforschung bei allen Prioritäten dieses Programms werden gewährleistet.

Forschungsschwerpunkte

i) *Europäische Wissensgesellschaft*

Der Aufbau einer europäischen Wissensgesellschaft ist ein erklärtes politisches Ziel der Europäischen Gemeinschaft. Die Forschung soll die Verständnisgrundlage liefern, um eine Erfüllung dieser Aufgabe gemäß den spezifischen Verhältnissen und Erwartungen in Europa zu ermöglichen.

- Verbesserung der Entwicklung, Verbreitung und Nutzung von Wissen und seine Auswirkungen auf die wirtschaftliche und soziale Entwicklung: Ziel ist die wesentliche Verbesserung der Kenntnisse über die Merkmale des Wissens und seiner Funktionsweise als öffentliches und privates Gut sowie die Bereitstellung der Grundlagen für Politikkonzeption und Entscheidungsfindung.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Merkmale des Wissens und seine Funktionsweise im Hinblick auf Wirtschaft, Gesellschaft und Innovation; Wandel der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Institutionen; Dynamik der Wissensentwicklung, -verteilung und -nutzung, Rolle der Wissenskodifizierung und Auswirkungen auf die Informations- und Kommunikationstechnologien (ICT) Bedeutung territorialer Strukturen und sozialer Netze bei diesen Prozessen;

- Möglichkeiten und Alternativen für den Aufbau einer Wissensgesellschaft in Einklang mit den beim Gipfel von Lissabon festgelegten Zielen der EU: Ziel ist die Entwicklung integrierter Kenntnisse über den möglichen Beitrag der Wissensgesellschaft zur Erreichung der gesellschaftlichen Ziele der nachhaltigen Entwicklung, des sozialen und territorialen Zusammenhalts und der Verbesserung der Lebensqualität unter gebührender Berücksichtigung der Vielfalt der Gesellschaftsmodelle in Europa.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Merkmale einer Wissensgesellschaft in Übereinstimmung mit europäischen Gesellschaftsmodellen und der Notwendigkeit einer Verbesserung der Lebensqualität; sozialer und territorialer Zusammenhalt, Beziehungen zwischen den Geschlechtern und den Generationen und soziale Netze; Auswirkungen von Veränderungen im Bereich Arbeit und Beschäftigung; Zugang zu Aus- und Weiterbildung sowie lebensbegleitendem Lernen.

- Vielfalt der Wege zu einer Wissensgesellschaft: Ziel ist die Ausarbeitung europaweiter komparativer Perspektiven und damit einer besseren Grundlage für die Formulierung und Umsetzung von Strategien für den Übergang zu einer Wissensgesellschaft auf nationaler und regionaler Ebene.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Globalisierung im Hinblick auf Konvergenztendenzen; Folgen für die regionale Vielfalt; Herausforderungen für die europäischen Gesellschaften aufgrund der kulturellen Vielfalt und der wachsenden Zahl von Wissensquellen; Rolle der Medien in diesem Kontext.

ii) *Bürger, Demokratie und neue Formen des Regierens*

Ziel der Arbeit ist die Identifizierung der wichtigsten Einflussfaktoren für Veränderungen bei Formen des Regierens und der Bürgerschaft sowie der Auswirkungen dieser Veränderungen und Möglichkeiten zur Stärkung von Konzepten für demokratisches Regieren, Konfliktbewältigung, Schutz der Menschenrechte und Berücksichtigung der Vielfalt von Kulturen und Identitäten.

- Auswirkung der europäischen Integration und der Erweiterung auf das Regieren und auf die Bürger: Ziel ist die Analyse der wichtigsten Wechselwirkungen zwischen europäischer Integration und Erweiterung und Fragen der Demokratie, des institutionellen Aufbaus und des Wohlergehens der Bürger.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beziehungen zwischen Integration, Erweiterung und institutionellem Wandel im Rahmen einer historischen und vergleichenden Perspektive; Auswirkungen des im Wandel begriffenen globalen Kontexts und der Rolle Europas; Auswirkungen einer Erweiterung der Europäischen Union auf die Lebensqualität ihrer Bürger.

- Verteilung von Verantwortungsbereichen und neue Formen des Regierens: Ziel ist die Förderung der Entwicklung von Formen des Regierens auf verschiedenen Verantwortungsebenen, die sich durch ausreichende Zuständigkeit, Legitimität sowie Robustheit und Flexibilität auszeichnen, um Aufgaben des gesellschaftlichen Wandels, einschließlich Integration und Erweiterung, zu lösen und die Wirksamkeit und Rechtmäßigkeit politischen Handelns zu gewährleisten.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Verteilung der Verantwortung auf verschiedene territoriale Zuständigkeitsebenen und öffentliche und private Bereiche; demokratisches Regieren, repräsentative Institutionen und Rolle von gesellschaftlichen Organisationen; Privatisierung, Gemeinwohl, neue Konzepte der Rechtssetzung, Unternehmensführung; Auswirkungen für die Rechtssysteme.

- Sicherheitsfragen im Zusammenhang mit der Bewältigung von Konflikten und der Wiederherstellung von Frieden und Recht: Ziel ist die Förderung der Entwicklung institutioneller und gesellschaftlicher Kapazitäten im Bereich der Konfliktlösung, der Identifizierung von Schlüsselfaktoren für Erfolg oder Misserfolg der Konfliktvermeidung und Entwicklung besserer Möglichkeiten für die Schlichtung von Konflikten.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Früherkennung konfliktauslösender Faktoren innerhalb von und zwischen Ländern; vergleichende Analyse von Verfahren zur Verhinderung und Schlichtung von Konflikten und Herstellung des Rechts in verschiedenen Bereichen; diesbezügliche Rolle Europas in regionalen und internationalen Kontexten.

- Neue Formen der Bürgerschaft und der Identität: Ziel ist die Förderung des Engagements und der Beteiligung der Bürger an der Politikgestaltung in Europa sowie des Verständnisses der Wahrnehmung und Wirkung von europäischer Bürgerschaft, Menschenrechtsbestimmungen und Faktoren, die Mobilität und die Koexistenz vieler verschiedener Identitäten begünstigen.

Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden stehen: Beziehungen zwischen neuen Formen der Bürgerschaft, einschließlich der Rechte von Nicht-EU-Bürgern; Toleranz, Menschenrechte, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit; Rolle der Medien bei der Schaffung eines europäischen öffentlichen Raumes; Entwicklung von Bürgerschaft und Identität in einem Kontext kultureller und anderweitiger Vielfalt sowie zunehmender Bevölkerungsbewegungen; Auswirkungen für die Schaffung einer europäischen Wissensgesellschaft.

1.2 **Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union**

Die Tätigkeiten in diesem Bereich stehen im Zeichen folgender Hauptziele:

- Unterstützung der Politik in Bereichen von hohem Interesse für die EU und in Bereichen mit Bedarf an spezifischen Forschungstätigkeiten oder ergänzenden Forschungen zu den Arbeiten in den vorrangigen Themenbereichen
- Erforschung neuer und sich abzeichnender wissenschaftlicher und technologischer Probleme und Möglichkeiten, vor allem auch in inter- und multidisziplinären Forschungsbereichen, wo Maßnahmen auf europäischer Ebene angesichts des Potentials für die Entwicklung strategischer Positionen an der Spitze des Know-how und auf neuen Märkten oder zur frühzeitigen Erkennung von Schlüsselfragen für die europäische Gesellschaft angebracht sind.

Ein gemeinsames Merkmal dieser Tätigkeiten liegt darin, dass sie innerhalb eines Mehrjahresrahmens stattfinden, bei dem die Anforderungen und Auffassungen der wichtigsten beteiligten Akteure (politische Entscheidungsträger, industrielle Nutzer, Spitzenforschungsgruppen, usw.) unmittelbar Berücksichtigung finden.

Die Gemeinsame Forschungsstelle wird entsprechend ihrer Aufgabe zur Unterstützung der Entwicklung der EU-Politik im Rahmen ihres eigenen Programms zu den Zielen dieses Teiles des spezifischen Programms beitragen.

i) *Politikorientierte Forschung und Spitzenforschungsbereiche*

Diese Tätigkeiten erstrecken sich auf zwei Forschungsarten:

- Forschung, die zur Formulierung, Durchführung und Überwachung der Gemeinschaftspolitik unter Berücksichtigung der Interessen der jetzigen und möglicher künftiger Mitgliedstaaten der Union erforderlich ist und sich wie folgt beschreiben lässt (diese Beschreibung ist nicht erschöpfend):
 - Forschung zur Förderung der Umsetzung von gemeinsamen Politiken wie der Gemeinsamen Agrar- oder Fischereipolitik;
 - Forschung zur Unterstützung der politischen Ziele der EU, einschließlich derer des 6. Umweltaktionsprogramms⁽¹⁾ oder des Grünbuchs „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“⁽²⁾ und der Ziele der gemeinschaftlichen Verkehrspolitik;
 - Forschung im Hinblick auf zentrale Ziele der EU, wie sie zum Beispiel von der Europäischen Kommission für ihre fünfjährige Amtszeit festgelegt wurden oder wie sie sich aus den politischen Leitlinien des Europäischen Rates ergeben, z. B. aus der Lissabonner Strategie im Hinblick auf die Wirtschaftspolitik, die Bereiche Informationsgesellschaft und eEuropa, die Unternehmens-, Sozial- und Beschäftigungspolitik und den Bereich der Erziehung und Kultur, einschließlich der erforderlichen Statistikinstrumente und -methoden;
 - Forschungen für andere Bereiche der Gemeinschaftspolitik, einschließlich der Bereiche Gesundheit, insbesondere Public Health, Regionalentwicklung, Handel, auswärtige Beziehungen und Entwicklungshilfe oder Justiz und Inneres.

⁽¹⁾ KOM(2001) 31.

⁽²⁾ KOM(2001) 769.

- Forschungen für den Bedarf in neuen interdisziplinären und multidisziplinären Bereichen oder Spitzenforschungsbereichen, um die europäische Forschung bei der Bewältigung spezifischer und vorhergesehener Ereignisse von großer Tragweite zu unterstützen, auch auf Gebieten im Zusammenhang mit vorrangigen Themenbereichen.

Die Tätigkeiten erfolgen auf der Grundlage einer mehrjährigen Programmierung für die einzelnen Politikbereiche und die zur Priorität erklärten Spitzenforschungsbereiche. Die mehrjährige Programmierung wird von Anfang an für den bereits absehbaren Forschungsbedarf erstellt und ergänzt im Rahmen jährlicher Bewertungen, insbesondere für den noch nicht absehbaren Bedarf (für die jeweilige Forschungskategorie).

- Für Tätigkeiten zur Unterstützung der Gemeinschaftspolitik wird die Bewertung durch eine Nutzergruppe vorgenommen, in der verschiedene Dienststellen der Kommission vertreten sind, gestützt durch die Stellungnahmen wissenschaftlicher Ausschüsse für die relevanten Fachbereiche und eine unabhängige Konsultationsinstanz, der hochrangige Experten aus Wissenschaft und Industrie angehören. Die Bedarfsermittlung wird außerdem gestützt durch eine breit angelegte Konsultation der interessierten Kreise in der EU und in den mit dem Rahmenprogramm assoziierten Ländern.
- Die Bewertung durch die Nutzergruppe stützt sich auf den Beitrag der vorgeschlagenen Forschungsthemen zur Formulierung und Entwicklung der Politik (z. B. Bezug zu Vorschlägen für Rechtsakte, die sich in Vorbereitung befinden, oder zu wichtigen Fristen in dem jeweiligen Bereich), sowie auf die nachstehend beschriebenen allgemeinen Kriterien.
- Die Bewertung von Tätigkeiten in Spitzenforschungsbereichen erfolgt mit Unterstützung einer unabhängigen Konsultationsinstanz, der hochrangige Experten aus Wissenschaft und Industrie angehören.
- Für beide Arten von Tätigkeiten stützt sich die Bewertung auf folgende Kriterien:
 - potenzieller Beitrag der Themen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Union, ihrer wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen und zur Schaffung des europäischen Forschungsraums;
 - wissenschaftliche Relevanz und Realisierbarkeit der vorgeschlagenen Forschungsthemen und Konzepte.

Wenn bei Krisen dringender und unvorhergesehener Forschungsbedarf entsteht, kann die Programmierung mit Hilfe eines Dringlichkeitsverfahrens geändert werden, für das die gleichen Bewertungskriterien gelten.

Die programmierten Tätigkeiten werden mit Hilfe von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um:

- spezielle gezielte Projekte von im allgemeinen begrenztem Umfang, die von Partnerschaften durchgeführt werden, deren Größe an den Bedarf angepasst ist;
- Vernetzung von Forschungstätigkeiten auf nationaler Ebene, in denen die Erreichung der Ziele eine Mobilisierung der in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kapazitäten erfordert.

In bestimmten begründeten Fällen, wenn sich die angestrebten Ziele am besten auf diese Weise erreichen lassen, kann in begrenztem Umfang auf die in den vorrangigen Themenbereichen verwendeten Instrumente zurückgegriffen werden.

Die Vorschläge werden von der Kommission nach einer Bewertung durch unabhängige Sachverständige ausgewählt.

ii) *KMU-spezifische Forschungstätigkeiten*

Ziele

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind von zentraler Bedeutung für die europäische Wettbewerbsfähigkeit und die Schaffung von Arbeitsplätzen, da sie nicht nur die überwiegende Mehrheit der europäischen Unternehmen darstellen, sondern da von ihnen auch die Dynamik und die Veränderungen an den neuen Märkten ausgehen, insbesondere bei den Spitzentechnologien. Trotz ihrer heterogenen Struktur sehen sich alle KMU mit einem immer schärferen Wettbewerb durch die Vollendung des Binnenmarktes und mit der Notwendigkeit konfrontiert, ständig Innovationen durchzuführen und dem technologischen Fortschritt zu folgen. Außerdem müssen und wollen sich immer mehr KMU auf der Suche nach neuen Märkten und wirtschaftlichen Möglichkeiten internationalisieren.

Die KMU werden sich zum größten Teil über Exzellenznetze und integrierte Projekte an den Tätigkeiten im Rahmen der vorrangigen Themenbereiche beteiligen. Zudem sind für KMU spezifische Maßnahmen im Bereich der Kollektiv- und der Kooperationsforschung vorgesehen. Diese werden sich in erster Linie an die große Gruppe von KMU richten, die zwar über Innovationspotenziale, aber nur begrenzte Forschungskapazitäten verfügen. Die Kooperationsforschung soll jedoch ausgeweitet werden, um neue KMU der Hochtechnologiebranche durch speziell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Angebote zu unterstützen.

Insgesamt sollen mindestens 15 % des Haushalts für den Programmbereich „Bündelung der Forschung“ für KMU bereitgestellt werden.

Verbundforschung

Bei der Verbundforschung führen FTE-Akteure im Namen von Industrieverbänden oder -gruppierungen Forschungsarbeiten durch, um die Wissensbasis großer Gruppen von KMU zu erweitern und dadurch ihre Wettbewerbsfähigkeit allgemein zu verbessern. Werden diese Maßnahmen im europäischen Maßstab und über größere Projekte mit mehrjähriger Laufzeit durchgeführt, können auf diese Weise die technologischen Bedürfnisse großer Bereiche der Industrie abgedeckt werden.

Über Strukturen, die in vielen Mitgliedstaaten vorhanden sind, soll diese Maßnahme industriellen Gruppierungen die Möglichkeit geben, den gemeinsamen Forschungsbedarf einer Vielzahl von KMU auf europäischer Ebene zu ermitteln und zu formulieren. Sie dürfte insgesamt zur Verbesserung der technologischen Grundlagen ganzer Industriebranchen in Europa beitragen. Durch die Herstellung von Kontakten zwischen industriellen Gruppierungen in verschiedenen Ländern und die Finanzierung größerer Projekte mit mehr Verantwortung für Projektkoordinatoren wird sie außerdem zur Strukturierung der Kollektivforschung im Hinblick auf die Ziele des europäischen Forschungsraumes beitragen.

Projekte der Kollektivforschung könnten z. B. folgende Themen abdecken:

- Forschung zur Lösung gemeinsamer Probleme/Aufgaben (z. B. zur Erfüllung rechtlicher Auflagen, Umwelleistung)
- Pränormative Forschung (d. h. Forschung zur Entwicklung einer wissenschaftlichen Grundlage für europäische Normen)
- Forschung zur Stärkung der technologischen Grundlagen bestimmter Bereiche
- Entwicklung „technologischer Werkzeuge“ (z. B. Diagnose, Sicherheitsausrüstung)

Die Projekte werden auf der Grundlage sorgfältig definierter Leitlinien von Industrieverbänden oder anderen auf europäischer Ebene gebildeten Gruppierungen oder von mindestens 2 einzelstaatlichen Industrieverbänden/industriellen Gruppierungen aus verschiedenen europäischen Ländern durchgeführt. Auch europäische wirtschaftliche Interessenvereinigungen, die die Interessen von KMU vertreten, sind zulässig. Eine „Kerngruppe“ der an den einzelnen Projekten beteiligten KMU wird jeweils die Fortschritte von der Definitionsphase der Forschung bis zur Verbreitung der Ergebnisse überwachen.

Für die Festlegung von Bereichen und die Auswahl der Vorschläge ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen (Aufforderung zur Einreichung von Projektskizzen und nach der Weiterentwicklung der in der ersten Runde ausgewählten Skizzen zu vollständigen Vorschlägen Bewertung und Auswahl anhand dieser Vorschläge). Der Umfang der Mittel und die vertraglichen Bestimmungen für Projekte der Kollektivforschung hängen von den jeweiligen Zielen ab:

- Projekte, die auf die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit eines bestimmten industriellen Sektors abzielen, können maximal einen Gemeinschaftsbeitrag in Höhe von 50 % der gesamten erstattungsfähigen Kosten erhalten. In diesen Fällen wird der Vertragspartner (die industriellen Gruppierungen) Eigentümer der Ergebnisse.
- Projekte mit starker legislativer oder „Gemeinwohl“-Komponente (z. B. Umweltschutz, Verbesserungen im Bereich Public Health) könnten mehr Mittel erhalten. In diesen Fällen wird der Schwerpunkt auf einer europaweiten Verbreitung der Forschungsergebnisse liegen.

In allen Fällen soll die Verbreitung der Ergebnisse unter den KMU z. B. durch besondere Ausbildungs- und Demonstrationsmaßnahmen („Übernahmemaßnahmen“) erfolgen.

Kooperationsforschung

Bei der Kooperationsforschung beauftragt eine begrenzte Zahl von KMU aus verschiedenen Ländern und mit spezifischen Problemen oder Anforderungen einen außenstehenden FTE-Akteur mit der Durchführung der jeweiligen Forschung, ist aber Eigentümer der Ergebnisse. Die Projekte sind relativ kurzfristig und können je nach den spezifischen Anforderungen und Problemen der betreffenden KMU jeden Forschungsbereich oder -sektor betreffen. Andere Unternehmen (d. h. keine KMU) und Endnutzer können sich ebenfalls an Projekten der Kooperationsforschung beteiligen, so lange sie keine beherrschende Rolle spielen und nur beschränkten Zugang zu den Ergebnissen haben.

Junge KMU der Hochtechnologiebranche, einschließlich „Start-up-Unternehmen“ müssen unter Umständen bestimmte Grundlagenforschungen extern durchführen lassen, um die Wissensbasis für ihre eigenen Forschungstätigkeiten auszubauen oder zu erneuern. In solchen Fällen kann ein einzelnes KMU das System der Kooperationsforschung nutzen, wenn es auf die Zusammenarbeit mit einem FTE-Akteur aus einem anderen Land angewiesen ist, der über die erforderlichen ergänzenden Forschungskompetenzen verfügt. In solchen Fällen gelten für den Zugang zu den Ergebnissen besondere Bestimmungen.

Die Kooperationsforschung wird über unbefristet geltende Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen durchgeführt. Innerhalb dieses Tätigkeitsbereichs erfolgt auch die Koordinierung eines speziellen Netzes von KMU-Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten und in den assoziierten Ländern, um die KMU auf regionaler und nationaler Ebene mit Informationen zu versorgen und ihnen bei der Beteiligung am Rahmenprogramm (einschließlich Exzellenznetze und integrierte Projekte) Unterstützung anzubieten. Eine enge Koordinierung mit den Maßnahmen im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens und den Innovationsförderungsdiensten unter dem Titel „Forschung und Innovation“ wird sicherstellen, dass die KMU von allen vorgesehenen Instrumenten und Tätigkeiten profitieren.

iii) *spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit*

Allgemeines Ziel der Tätigkeiten im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit beim Rahmenprogramm ist die Öffnung des Europäischen Forschungsraums gegenüber der Welt. Diese Tätigkeiten bilden den besonderen Beitrag des Rahmenprogramms zu diesem Öffnungsprozess, für den eine gemeinsame Anstrengung der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten erforderlich ist.

Die Tätigkeiten in diesem Bereich stehen insbesondere im Zeichen folgender Ziele:

- Ermöglichung des Zugangs zu andernorts auf der Welt vorhandenen Kenntnissen und Fertigkeiten für europäische Wissenschaftler, Unternehmen und Forschungseinrichtungen in der Union und in den mit dem Rahmenprogramm assoziierten Ländern
- Beitrag zu einer starken und kohärenten Beteiligung Europas an internationalen Forschungsinitiativen, um Wissensfortschritte zu ermöglichen oder zur Lösung der großen globalen Probleme beizutragen, z. B. in den Bereichen Gesundheit oder Umwelt
- wissenschaftliche und technologische Unterstützung für die Durchführung der Außen- und der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft.

Neben der Öffnung der Exzellenznetze und integrierten Projekte für die Beteiligung von Forschern und Einrichtungen aus Drittländern findet die internationale Zusammenarbeit im Rahmen spezifischer Tätigkeiten statt.

Diese spezifischen Tätigkeiten zur Unterstützung der Außen- und der Entwicklungspolitik der Gemeinschaft betreffen drei Gruppen von Ländern: Drittländer im Mittelmeerraum, Russland und die GUS-Länder, Entwicklungsländer.

Die Tätigkeiten erfolgen ergänzend zur Beteiligung von Forschern und Einrichtungen aus diesen Ländern an den Exzellenznetzen und an den integrierten Projekten, die ihnen offen stehen und an denen sie sich je nach Thema und Land auf unterschiedliche Weise beteiligen dürften.

Die Festlegung der Forschungsprioritäten dieser Kategorie von Tätigkeiten erfolgt entsprechend den Interessen und Zielen der politischen Partnerschaft der Gemeinschaft mit den einzelnen Ländergruppen sowie unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse dieser Ländergruppen.

Sie werden daher insbesondere folgende Bereiche abdecken:

- Im Falle der Mittelmeerländer, zur Förderung der Partnerschaft Europa-Mittelmeer: Probleme in den Bereichen Umwelt, Gesundheit, Gewässer sowie Schutz des Kulturerbes.
- Im Falle Russlands und der GUS-Länder: Fragen im Zusammenhang mit der Umstellung der industriellen Produktion, mit dem Umwelt- und -gesundheitschutz und verschiedenen Sicherheitsaspekten.
- Im Falle der Entwicklungsländer: Probleme in den Bereichen Gesundheit und Public Health, Lebensmittelsicherheit, rationelle Nutzung der Ressourcen.

Die Durchführung dieser Tätigkeiten erfolgt über Projekte im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration von begrenztem Umfang, Maßnahmen zur Koordinierung nationaler Initiativen und ggf. spezifische Unterstützungsmaßnahmen.

Bei Kooperationsmaßnahmen mit Russland und der GUS erfolgen die Tätigkeiten über INTAS, eine von der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten gemeinsam geschaffene Struktur.

In allen drei Fällen besteht eines der Hauptziele darin, die lokalen Forschungssysteme zu stärken, zu stabilisieren und zu entwickeln oder anzupassen.

Dementsprechend sind die Tätigkeiten des Rahmenprogramms darauf ausgerichtet, die Koordinierung und die Komplementarität mit den Maßnahmen im Rahmen anderer Finanzinstrumente, z. B. MEDA-Programm für die Mittelmeerländer, TACIS-Programm für Russland und die GUS-Länder, EEF (Europäischer Entwicklungsfonds) für die Entwicklungsländer und ALA für Lateinamerika/Asien, zu stärken. Diese Tätigkeiten können auch dazu beitragen, in den betreffenden Ländern die benötigten Personalressourcen für die Forschung, die Forschungsinfrastrukturen und die Kapazitäten für Innovation und Nutzung der Ergebnisse aufzubauen.

2. STÄRKUNG DER GRUNDPFEILER DES EUROPÄISCHEN FORSCHUNGSRAUMS

Die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums erfordert eine bessere Kohärenz und Koordinierung der Forschungs- und Innovationstätigkeiten und -politiken auf einzelstaatlicher, regionaler und europäischer Ebene.

Die Ziele der Gemeinschaft in diesem Bereich sind die Stimulierung und Unterstützung der Programmkoordinierung und gemeinsamen Aktionen unter den Mitgliedstaaten sowie europäischen Organisationen und die Entwicklung der erforderlichen gemeinsamen Wissensbasis für eine kohärente Entwicklung politischer Konzepte. Die Tätigkeiten können in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, einschließlich den vorrangigen Themenbereichen, durchgeführt werden.

2.1 **Koordinierung der Forschungstätigkeiten**

Koordinierung einzelstaatlicher Tätigkeiten

Ziel ist es, gemeinsame Initiativen mehrerer Länder in Bereichen von gemeinsamem strategischem Interesse anzuregen und zu unterstützen, um durch Koordinierung ihrer Durchführung, gegenseitige Öffnung und wechselseitigen Zugang zu den Forschungsergebnissen Synergien zwischen den bestehenden Tätigkeiten aufzubauen und gemeinsame Tätigkeiten zu definieren und durchzuführen.

Bei den betreffenden Tätigkeiten handelt es sich um Programme oder Teile davon, Instrumente, Pläne oder andere Initiativen auf nationaler oder regionaler Ebene, bei denen FTE-Arbeiten, die Entwicklung von Forschungskapazitäten und die Innovationsförderung durch öffentliche Mittel unterstützt werden. Die Tätigkeiten können direkt von den öffentlichen Behörden oder Forschungseinrichtungen auf nationaler oder regionaler Ebene oder durch europäische Kooperationsstrukturen wie die Europäische Wissenschaftsstiftung (z. B. Kooperationskonzept Eurocores) durchgeführt werden.

Die Gemeinschaft fördert Initiativen zur Vernetzung nationaler und regionaler Tätigkeiten und Programme insbesondere durch:

- Koordinierung unabhängiger Tätigkeiten sowie ihrer gegenseitigen Öffnung;
- Vorbereitung und Verwaltung gemeinsamer Tätigkeiten.

Zu diesem Zweck wird die Gemeinschaft:

- Vorschläge unterstützen, die nach ihrer Einreichung im Rahmen einer offenen Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen (2 Bewertungen pro Jahr) ausgewählt wurden. Bei Bedarf können Aufforderungen zur Interessenbekundung und anschließend gezielte Aufforderungen veröffentlicht werden.

Vorschläge können z. B. umfassen: strategische Studien und Planung, Konsultation der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft, gemeinsame Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen und Gremien für Sachverständigengutachten (peer review), Austausch und Verbreitung von Informationen und Ergebnissen, Überwachung und Bewertung der Programme, Austausch von Personal.

Die Vorschläge werden vor allem im Hinblick auf folgende Aspekte geprüft: Umfang der mobilisierten Ressourcen, wissenschaftliche und technologische Relevanz und Wirkung, erwartete Verbesserung bei der Nutzung der Forschungsressourcen auf europäischer Ebene und ggf. ihr Beitrag zur Förderung der Innovation.

- Entwicklung eines integrierten Informationssystems, das leicht zugänglich und nutzerfreundlich ist, regelmäßig aktualisiert wird und einschlägige Informationen liefert für:
 - politisch Verantwortliche und Programmverwalter: Informationen über nationale Forschungsprogramme, Instrumente, Forschungstätigkeiten und Pläne, um die Erkennung von Möglichkeiten für Koordinierung, Vernetzung oder gemeinsame Initiativen zu erleichtern;
 - die Forschungsgemeinschaft: Informationen über nationale oder gemeinsame Programme, an denen eine Beteiligung möglich ist.

Koordinierung auf europäischer Ebene

Ziel ist die Verbesserung der Komplementarität und der Synergien zwischen gemeinschaftlichen Maßnahmen innerhalb des Rahmenprogramms und unter der Regie anderer europäischer Organisationen für wissenschaftliche Zusammenarbeit, sowie zwischen diesen Organisationen. Durch bessere Koordinierung und Zusammenarbeit werden die verschiedenen europäischen Kooperationsinitiativen einen effizienteren Beitrag zur Gesamtkohärenz der europäischen Forschungsanstrengungen und zur Entwicklung eines Europäischen Forschungsraums leisten. Die Beteiligung der Gemeinschaft an internationalen Aktivitäten kann in ausreichend gerechtfertigten Fällen unterstützt werden.

- Wissenschaftliche und technologische Kooperation innerhalb anderer europäischer Kooperationsmechanismen

COST ist ein bereits lange bestehender Bottom-up-Mechanismus zur Erleichterung von Koordinierung und Austausch zwischen Wissenschaftlern und Forschungsteams, die ihre Mittel aus einzelstaatlichen Quellen erhalten, in verschiedenen Bereichen. Damit COST auch weiterhin einen kostenwirksamen Beitrag zur Forschungskoordination im Europäischen Forschungsraum leisten kann, müssen seine Verwaltungsmodalitäten an den neuen Kontext angepasst werden. Dazu müssen die COST-Mitgliedstaaten einen geeigneten Organisationsrahmen schaffen, für den innerhalb dieses Programms finanzielle Mittel gewährt werden können.

Die Koordinierung mit Eureka soll gestärkt werden, um die strategische Kohärenz und Komplementarität der Mittel zu verbessern, insbesondere in den vorrangigen Themenbereichen. Bei Bedarf finden auch gemeinsame Informations- und Kommunikationsaktionen statt.

- Zusammenarbeit und gemeinsame Initiativen spezialisierter europäischer Organisationen im Bereich der wissenschaftlichen Zusammenarbeit

Im Bereich thematischer europäischer Organisationen wie z. B. CERN, ESA, ESO, EMBL, ESRF und ILL wird die Gemeinschaft spezifische Initiativen anregen und unterstützen, die auf die Stärkung der Kohärenz und der Synergien zwischen den Tätigkeiten dieser Organisationen sowie zwischen ihren Tätigkeiten und denen der Gemeinschaft abzielen, insbesondere durch Entwicklung gemeinsamer Ansätze und Maßnahmen zu Fragen von gemeinsamem Interesse.

2.2 **Kohärente Entwicklung der Forschungs- und Innovationspolitik**

Ziel der Tätigkeiten in diesem Bereich ist die Förderung der kohärenten Entwicklung forschungs- und innovationspolitischer Konzepte in Europa durch frühzeitige Erkennung von Aufgaben und Bereichen von gemeinsamem Interesse sowie durch Bereitstellung von Kenntnissen und Entscheidungshilfen für die politisch Verantwortlichen auf einzelstaatlicher und gemeinschaftlicher Ebene, um diesen die Festlegung der vorgenannten Konzepte zu erleichtern.

Die diesbezüglichen Tätigkeiten werden in folgenden Bereichen stattfinden:

- Analysen und Studien, Prospektiven, Statistiken sowie wissenschaftliche und technologische Indikatoren

Diese Tätigkeiten umfassen Studien, Analysen sowie die Beobachtung wissenschaftlicher und technologischer Aktivitäten und forschungs- und innovationspolitischer Konzepte im Kontext der Schaffung des Europäischen Forschungsraums.

Im Prospektivbereich umfassen die Tätigkeiten insbesondere die Entwicklung von thematischen Dialogplattformen und einer Wissensbasis für die Nutzer und Autoren vorausschauender Analysen, die Nutzung guter Praktiken sowie die Erarbeitung von mittel- und langfristigen Szenarien für Wissenschaft und Technologie in Europa.

Die Arbeiten im Bereich der Indikatoren betreffen die Weiterentwicklung relevanter und harmonisierter Indikatoren, z. B. für den Vergleich der wissenschaftlichen und technologischen Leistung der Mitgliedstaaten und Regionen, wobei die verschiedenen Dimensionen von Forschung und Innovation und ihre Wirkung auf Wirtschaft und Gesellschaft zu berücksichtigen sind.

- Benchmarking der Forschungs- und Innovationspolitik auf nationaler, regionaler und europäischer Ebene

Die erste Phase des Benchmarking der Forschungs- und Innovationspolitik auf nationaler Ebene, die im Jahr 2000 begonnen hat, wird Mitte 2002 abgeschlossen. Anhand der Erfahrungen aus dieser Phase erfolgt eine Anpassung der Methoden für die nächsten Benchmarking-Phasen, einschließlich der Indikatoren, sowie eine geographische Ausweitung des Prozesses mit der Öffnung für die Beitrittsländer und die assoziierten Länder und eine thematische Erweiterung. Besonderer Schwerpunkt ist die Verbreitung der besten Praktiken und die Überwachung ihrer Anwendung in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den Forschungsakteuren.

Das laufende Benchmarking im Bereich Innovation (Sammlung von Informationen über die Innovationspolitik in Europa, die Entwicklung der „Übersicht über die Innovationsleistung“ und die Erstellung von „Sachverständigengutachten“ zur Innovationspolitik durch „thematische Gruppen“ politischer Entscheidungsträger) wird sowohl geographisch wie auch „sozial“ (durch Einbeziehung der Akteure aus dem Bereich Innovation) und regional ausgeweitet.

- Kartierung der herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa

Diese Kartierung wird gemäß folgenden Leitlinien ausgeweitet: Erweiterung der abgedeckten Themen und regelmäßige Aktualisierung der Ergebnisse.

Besonderer Schwerpunkt ist eine möglichst weite Verbreitung der verfügbaren Informationen sowie die Koordinierung der Kartierung mit den Tätigkeiten zur Förderung der Bündelung der Forschungsanstrengungen in Europa.

- Verbesserung der rechtlichen und administrativen Rahmenbedingungen für Forschung und Innovation in Europa

Ziel in diesem Bereich sind Untersuchung und Analyse rechtlicher und administrativer Hindernisse, die Ermittlung und Verbreitung guter Verwaltungspraktiken und Beiträge zur Ausarbeitung neuer Ansätze. Unter anderem sind folgende Bereiche betroffen: geistiges und industrielles Eigentum; öffentlich-private Beziehungen im Bereich Forschung und Innovation; Nutzung und Verbreitung von Kenntnissen; Regeln für den Zugang zu neuen Produkten oder Dienstleistungen auf den Märkten; Mechanismen für die Finanzierung von Forschung und Innovation und Investitionsanreize, insbesondere durch den Privatsektor.

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Maßnahme	Betrag (Mio. Euro)
Bündelung der Forschung ⁽¹⁾	12 055 ⁽²⁾
<i>Vorrangige Themenbereiche der Forschung</i>	10 425
Genomik und Biotechnologie im Dienste der Medizin	2 000
Technologien für die Informationsgesellschaft	3 600
Nanotechnologien, intelligente Werkstoffe, neue Produktionsverfahren	1 300
Luft- und Raumfahrt	1 000
Lebensmittelsicherheit und Gesundheitsrisiken	600
Nachhaltige Entwicklung und globale Veränderungen	1 700
Bürger und modernes Regieren in der Wissensgesellschaft	225
<i>Planung im Vorgriff auf den künftigen Wissenschafts- und Technologiebedarf der Europäischen Union</i>	1 630
Politikorientierte Forschung und Spitzenforschungsbereiche	880
KMU-spezifische Forschungstätigkeiten	450
Spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit	300
Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums	450
Unterstützung für die Koordinierung der Tätigkeiten	400
Förderung einer kohärenten Entwicklung der Politik	50
Insgesamt	12 505

⁽¹⁾ Mindestens 15 % der den Tätigkeiten unter dieser Überschrift zugewiesenen Finanzmittel sollen KMU zugute kommen.

⁽²⁾ Einschließlich 600 Mio. EUR für internationale Kooperation und einschließlich etwaiger Beträge nach Beschlüssen des Europäischen Parlaments und des Rates gemäß Artikel 169 EG-Vertrag.

ANHANG III

INSTRUMENTE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

Zur Durchführung des spezifischen Programms bedient sich die Gemeinschaft gemäß dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002/.../EG) und dem Beschluss über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2002/.../EG) verschiedener Instrumente.

Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten und dabei auf die Relevanz der Vorschläge für die Ziele des spezifischen Programms, ihre wissenschaftliche und technologische Exzellenz, den europäischen Mehrwert sowie die Verwaltungskapazitäten der Teilnehmer achten.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird gemäß den oben genannten Beschlüssen gewährt. Bei Beteiligung von Stellen aus weniger entwickelten Regionen besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Finanzierung aus den Strukturfonds innerhalb der im Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen festgelegten Grenzen.

A. Neue Instrumente ⁽¹⁾**A.1 Exzellenznetze**

Exzellenznetze sind in den sieben vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und in begründeten Fällen in Forschungsbereichen, in denen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik ein Bedarf besteht, sowie in Bereichen, in denen ein Bedarf neu entstanden ist oder sich ein Forschungsbedarf abzeichnet, vorgesehen.

Mit diesem Instrument sollen die herausragenden wissenschaftlichen und technologischen Kapazitäten in Europa durch eine schrittweise und dauerhafte Bündelung der auf nationaler wie auch auf regionaler Ebene vorhandenen oder entstehenden Forschungskapazitäten ausgebaut werden. Ziel jedes Netzes wird es sein, den Wissensstand in einem bestimmten Bereich zu verbessern, indem eine kritische Masse an Fähigkeiten aufgebaut wird.

Im Allgemeinen besteht ein Netz aus einem festen Kern von Teilnehmern, denen sich auch weitere Teilnehmer anschließen können. Um ein virtuelles Exzellenzzentrum aufzubauen, bündeln sie einen maßgeblichen Teil oder sogar die Gesamtheit ihrer Forschungstätigkeiten in dem betreffenden Bereich. Diese oft multidisziplinären Tätigkeiten sind auf langfristige Ziele ausgerichtet und nicht auf im Voraus festgelegte, konkrete Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.

Neben diesen integrierten Forschungstätigkeiten sieht das gemeinsame Arbeitsprogramm des Netzes auch Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds sowie Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen über das Netz hinaus vor.

Zur Erreichung seiner Ziele werden im Netz durchgeführt:

- integrierte Forschungstätigkeiten der Teilnehmer;
- Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds, die insbesondere Folgendes umfassen:
 - Abstimmung der Forschungstätigkeiten der Teilnehmer aufeinander, damit sich diese stärker ergänzen;
 - Entwicklung und Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln sowie die Entwicklung von virtuellen und interaktiven Arbeitsmethoden;
 - Austausch von Personal für kurze, längere und lange Zeit, Schaffung der Möglichkeit der Besetzung von Stellen mit Wissenschaftlern der anderen Netzteilnehmer oder deren Ausbildung;
 - Entwicklung und Verwendung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen und Anpassung der vorhandenen Anlagen, so dass sie gemeinsam genutzt werden können;
 - gemeinsame Verwaltung und Verwertung der erzielten Erkenntnisse sowie Innovationsförderungsmaßnahmen.

⁽¹⁾ Umfasst auch die Finanzierung nationaler Programme, die von mehreren Mitgliedstaaten gemäß Artikel 169 EG-Vertrag durchgeführt werden.

- Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen, die gegebenenfalls Folgendes umfassen können:
 - Ausbildung von Wissenschaftlern;
 - Berichterstattung über die Erfolge der Netztaetigkeit und Verbreitung von Erkenntnissen;
 - in erster Linie auf neue Technologien ausgerichtete Dienste zur Foerderung der technologischen Innovation in KMU;
 - Analysen der Fragen zu Wissenschaft und Gesellschaft, die mit den Foerchungstaetigkeiten des Netzes verbunden sind.

Bei der Durchfuhrung bestimmter Taetigkeiten (wie der Ausbildung von Wissenschaftlern) sorgt das Netz fuur deren Bekanntgabe durch die Veroeffentlichung von Ausschreibungen.

Die Groesse eines Netzes kann sich je nach Taetigkeitsbereichen und Themen unterscheiden. Als Richtschnur gilt, dass ein Netz mindestens 6 Teilnehmer umfassen sollte. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft fuur ein Exzellenznetz kann im Durchschnitt mehrere Millionen Euro pro Jahr ausmachen.

In den Vorschlaegen zum Aufbau des Netzes sind folgende Angaben zu machen:

- die Grundzuege des gemeinsamen Arbeitsprogramms und dessen Inhalt fuur das erste Jahr sowohl hinsichtlich der Foerchungstaetigkeiten als auch hinsichtlich der Taetigkeiten zur Staerkung des Netzverbunds und der Taetigkeiten zur Verbreitung herausragender Leistungen;
- die Aufgaben der Beteiligten unter Angabe der Taetigkeiten und Ressourcen, die sie zum Netz beisteuern;
- die Funktionsweise des Netzes (Koordinierung und Verwaltung der Taetigkeiten);
- die Plaene zur Verbreitung der Erkenntnisse und die Aussichten hinsichtlich der Verwertung der Ergebnisse.

Gegebenenfalls koennen Teilnehmer innerhalb der Grenzen des urspruenglichen Gemeinschaftsbeitrags durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Faellen wird daefuur eine Bewerbungsaufforderung veroefflicht.

Das Arbeitsprogramm soll jedes Jahr ueberarbeitet werden, wobei u. a. bestimmte Taetigkeiten neu ausgerichtet oder neue, urspruenglich nicht vorgesehene Maassnahmen eingefuehrt werden, an denen neue Teilnehmer mitwirken koennen. Die Kommission wird gegebenenfalls Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlaegen zur Vergabe zusaetzlicher Mittel veroeffentlichen, die beispielsweise dazu bestimmt sind, die integrierten Taetigkeiten des Netzes gegebenenfalls auszudehnen oder neue Teilnehmer aufzunehmen.

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft besteht aus einem bestimmten Betrag, dessen Zahlung an die Durchfuhrung von Arbeiten gebunden ist und der sich zuerhoechst danach berechnet, welche Ressourcen zur Durchfuhrung des Arbeitsprogramms aufgewendet werden. Er wird auf Jahresbasis ausgezahlt, wobei Taetigkeiten und Finanzberichte beruecksichtigt werden. Der Finanzbeitrag, der die von den Teilnehmern zur Verfuugung gestellten Mittel ergaenzt, sollte hoch genug sein, um einen Anreiz zur Buendelung der Taetigkeiten zu geben, jedoch nicht zu einer finanziellen Abhaengigkeit fuuehren, die den Bestand des Netzes gefaehrden koennte.

A.2 Integrierte Projekte

Integrierte Projekte sind in den sieben vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und in begruendeten Faellen in Foerchungsbereichen, in denen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik ein Bedarf besteht, sowie in Bereichen, in denen ein Bedarf neu entstanden ist oder sich ein Foerchungsbedarf abzeichnet, vorgesehen.

Mit diesem Instrument soll durch die Mobilisierung einer kritischen Masse der in Europa vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen in Foerchung und technologischer Entwicklung die Wettbewerbsfaehigkeit der europaeischen Industrie gestaerkt oder ein Beitrag zur Loesung wichtiger gesellschaftlicher Probleme geleistet werden.

Im Hinblick darauf sind sämtliche integrierten Projekte auf konkrete wissenschaftliche und technologische Ergebnisse ausgelegt, die auf Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen angewandt werden können. Die im Rahmen integrierter Projekte durchgeführten Tätigkeiten haben — auch im Falle von „risikoreichen“ Forschungsarbeiten — grundsätzlich genau festgelegte Ziele.

Im Allgemeinen schließen sich die Projektteilnehmer um eine Kerngruppe herum zusammen, die aus den Hauptteilnehmern besteht. Sämtliche Tätigkeiten eines integrierten Projekts werden in einem allgemeinen „Durchführungsplan“ festgelegt, der folgende Tätigkeiten vorsieht:

- Forschung, technologische Entwicklung und/oder Demonstration;
- Verwaltung, Verbreitung und Weitergabe von Kenntnissen zur Förderung der Innovation;
- Analyse und Bewertung der betreffenden Technologien und der Faktoren, die zu ihrem Erfolg beitragen.

Je nach Zielsetzung kann der Plan auch folgende Tätigkeiten umfassen:

- die Ausbildung von Wissenschaftlern, Studenten, Ingenieuren und Führungskräften aus der Wirtschaft, vor allem aus KMU;
- Unterstützung für den Einsatz neuer Technologien;
- die Information und Berichterstattung, den Dialog mit der Öffentlichkeit über die die Wissenschaft und Gesellschaft betreffenden Aspekte der mit dem Projekt durchgeführten Forschungsarbeiten.

Der Umfang eines integrierten Projekts kann sich je nach Bereich und Thema unterscheiden, was von der kritischen Masse abhängig ist, die zur Erreichung der erwarteten Ziele unter den besten Bedingungen notwendig ist.

Das für die Tätigkeiten eines integrierten Projekts erforderliche Finanzvolumen kann sich insgesamt auf mehrere Mio. Euro belaufen und gegebenenfalls zweistellige Millionenbeträge erreichen.

In den meisten Fällen wird sich ein integriertes Projekt aus einem Paket von spezifischen Maßnahmen zusammensetzen, welche bestimmte, im Hinblick auf die Ziele erforderliche Forschungsaspekte zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen werden sich in Abhängigkeit von den durchzuführenden Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Struktur unterscheiden und eng miteinander koordiniert werden. In bestimmten Fällen kann ein Projekt jedoch aus einem einzelnen Großprojekt mit nur einem Arbeitsschwerpunkt bestehen.

In den Vorschlägen zu einem integrierten Projekt sind folgende Angaben zu machen:

- die wissenschaftlichen und technologischen Ziele des Projekts;
- die Grundzüge und Fristen des Durchführungsplans, wobei aufzuzeigen ist, wie die einzelnen Bestandteile ineinander greifen;
- die Durchführungsstapen und die von jeder Etappe erwarteten Ergebnisse;
- die Aufgaben der Beteiligten im Konsortium und deren jeweilige Fachkompetenzen;
- der Projektaufbau und die Projektverwaltung;
- der Plan zur Verbreitung der Erkenntnisse und zur Ergebnisverwertung;
- das veranschlagte Gesamtbudget und die Budgets für die einzelnen Tätigkeiten, einschließlich eines Finanzierungsplans, aus dem die einzelnen Finanzbeiträge und ihre Quellen hervorgehen.

Gegebenenfalls können innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht.

Der Durchführungsplan wird jedes Jahr überarbeitet. Dabei können u. a. bestimmte Tätigkeiten neu ausgerichtet oder neue Maßnahmen vorgesehen werden. In letzterem Fall und sofern ein zusätzlicher Finanzbeitrag der Gemeinschaft erforderlich wird, wird die Kommission diese Tätigkeiten und die für deren Durchführung zuständigen Teilnehmer im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auswählen.

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft gehört zu einem Finanzierungsplan, der gegebenenfalls auch andere Finanzierungsquellen, darunter die Instrumente der EIB oder des EIF, vorsehen kann. Er kann bis zu 50 % des Gesamtbudgets des Projekts betragen, in dem die Budgets für die verschiedenen Tätigkeiten getrennt aufgeführt sind. Der Finanzbeitrag wird nach dem vorgeschlagenen Durchführungsplan jährlich unter Berücksichtigung der durchgeführten Tätigkeiten und der Finanzberichte ausgezahlt.

A.3 Kollektivforschungsprojekte

Diese Projekte, die für sämtliche wissenschaftliche und technologische Bereiche vorgesehen sind, werden von Forschungseinrichtungen für Industrieverbände oder Unternehmensgruppen in Bereichen und zu Themen durchgeführt, die für zahlreiche KMU mit gleich gelagerten Problemen von Interesse sind.

B. Weitere Instrumente

Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- gezielte spezielle Projekte zur Durchführung von Forschungs- und Demonstrationstätigkeiten in Bereichen, in denen im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik ein Bedarf besteht, in Bereichen, in denen ein Bedarf neu entstanden ist oder in denen sich ein Forschungsbedarf abzeichnet, sowie bei speziellen Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit.
- Kooperationsforschungsprojekte in sämtlichen wissenschaftlichen und technologischen Bereichen, die es KMU ermöglichen, sich zur Durchführung spezieller Forschungstätigkeiten an Einrichtungen zu wenden, die über die geeigneten Forschungskapazitäten verfügen.
- Koordinierungsmaßnahmen und spezifische Unterstützungsmaßnahmen, die auf die Ziele des spezifischen Programms ausgelegt sind, die den Bedarf im Zusammenhang mit der Gemeinschaftspolitik, einen neuen oder sich abzeichnenden Bedarf, spezielle Tätigkeiten der internationalen Zusammenarbeit sowie die Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums betreffen.
- Begleitmaßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Programmziele oder zur Vorbereitung künftiger Tätigkeiten der Forschungs- und Technologieentwicklungspolitik der Gemeinschaft.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm 2002—2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums

(2001/C 240 E/28)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 279 endg. — 2001/0123(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. .../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
- (2) Das Rahmenprogramm 2002—2006 ist in die drei großen Handlungsblöcke „Bündelung der Forschung“, „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums“ unterteilt; der zweite Block ist Gegenstand dieses spezifischen Programms.
- (3) Für dieses Programm gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse für das Rahmenprogramm, die das Europäische Parlament und der Rat mit dem Beschluss .../EG verabschiedet haben (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln“ genannt).
- (4) Neue Instrumente mit vereinfachten, dezentralisierten Verwaltungsverfahren sowie externe technische Unterstützung — sofern davon in diesem Programm umfassend Gebrauch gemacht wird — es ermöglichen, die Personal- und Verwaltungsausgaben auf höchstens 5,5 % des zur Durchführung des Programms für notwendig erachteten Gesamtbetrags zu verringern.
- (5) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Beteiligung von KMU einen Schwerpunkt bilden; ferner könnte

eine internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen sinnvoll sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.

- (6) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.
- (7) Anknüpfend an die Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“⁽¹⁾ und die Entschlüsse des Rates⁽²⁾ und des Europäischen Parlaments⁽³⁾ zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.
- (8) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.
- (9) Da die zur Durchführung dieser Entscheidung erforderlichen Maßnahmen Verwaltungsmaßnahmen im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽⁴⁾ sind, sollten sie nach dem Verwaltungsverfahren des Artikels 4 des Beschlusses erlassen werden.
- (10) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) In Übereinstimmung mit dem Rahmenprogramm wird ein spezifisches Programm zur Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) für den Zeitraum vom [...] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.

⁽¹⁾ KOM(1999) 76.

⁽²⁾ Entschlüsselung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

⁽³⁾ Entschlüsselung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.

Artikel 2

In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 3,05 Mrd. EUR, wovon höchstens 5,5 % für Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.

Artikel 3

(1) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am spezifischen Programm sind in den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenprogramms genannten Regeln festgelegt.

(2) Das spezifische Programm wird mittels der in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms festgelegten und in Anhang III beschriebenen Instrumente durchgeführt.

(3) Für das spezifische Programm gelten die Beteiligungs- und Verbreitungsregeln.

Artikel 4

(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das die in Anhang I genannten Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte genauer darlegt, sowie den Zeitplan für die Durchführung.

(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.

Artikel 5

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.

(2) Auf den Beschluss der folgenden Maßnahmen findet das Verfahren des Artikels 6 Anwendung:

— Aufstellung und Aktualisierung des in Artikel 4 Absatz 1 genannten Arbeitsprogramms,

— Anpassung der unverbindlichen Aufschlüsselung des in Anhang II angegebenen Betrags.

Artikel 6

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Verwaltungsverfahren nach Artikel 4 des Beschlusses 1999/468/EG ⁽¹⁾ unter Beachtung von dessen Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden.

(3) Der in Artikel 4 Absatz 3 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Zeitraum wird auf zwei Monate festgesetzt.

Artikel 7

(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.

(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER TÄTIGKEITEN

Einleitung

Mit diesem Programm soll ein Beitrag dazu geleistet werden, verschiedene erhebliche strukturelle Schwächen zu beheben, die in sämtlichen Bereichen der Forschung in Europa auftreten und sich immer stärker auf die Fähigkeit der EU, den Wünschen ihrer Bürger zu entsprechen, auswirken dürften, je stärker Wissen zur Grundlage für Wirtschaft und Gesellschaft wird. Das Programm leistet einen Beitrag zur

- verstärkten Ausrichtung der Forschung auf allen Ebenen auf nützliche Innovationen mit kommerziellem Nutzwert;
- Förderung der Entwicklung der Humanressourcen, welche die Grundlage für den Aufbau von Forschungskapazitäten bilden, sowie Förderung der Mobilität der Wissenschaftler — und von deren Kenntnissen und Fachwissen — innerhalb von Europa und der Betätigung von nicht europäischen Wissenschaftlern in Europa;
- Förderung des Aufbaus und der Verbesserung der Forschungsinfrastrukturen höchster Güte unter verstärkter Beachtung der Zweckmäßigkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses sowie Erleichterung des Zugangs zu Einrichtungen und Ressourcen in ganz Europa für Wissenschaftler, denen diese von Nutzen sind;
- Entwicklung von Mitteln für eine konstruktivere und wirksamere Kommunikation und für einen entsprechenden Dialog zwischen Wissenschaftlern und Bürgern im Allgemeinen, um es der Gesellschaft zu ermöglichen, sachkundiger und konstruktiver Einfluss auf die künftige Entwicklung und die Entscheidungen über Wissenschaft, Technologie und Innovation zu nehmen.

Die Tätigkeiten dieses Programms sind von ihrer Art und den Durchführungsmodalitäten her auf alle Bereiche der Wissenschaft und Technologie anwendbar. Sie haben ganz bestimmte Zielsetzungen, die sich von den Tätigkeiten anderer Teile des Rahmenprogramms unterscheiden, diese jedoch ergänzen, insbesondere die Tätigkeiten des Programms „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ in den für die EU-Forschung für dieses Programm festgelegten vorrangigen Themenbereichen. Dabei wird auf Kohärenz der Tätigkeiten Wert gelegt.

Die Komplementarität kommt auch in folgenden Maßnahmen zum Ausdruck:

- bessere Möglichkeiten für die Entwicklung der Humanressourcen und den Wissenstransfer mittels der Tätigkeiten dieses Programms, wovon u. a. die vorrangigen Themenbereiche der Forschung sowie vielseitig nutzbare Forschungsinfrastrukturen, einschließlich solcher Infrastrukturen, die für verschiedene vorrangige Themenbereiche relevant sind, betroffen sind;
- Anwendung geeigneter kohärenter Methoden und Instrumente zur Förderung der Innovation durch Forschung und zur besseren Ausrichtung der Forschung auf die gesellschaftlichen Belange sowie kohärente Strukturen für die Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Humanressourcen, der Infrastrukturunterstützung und der Sicherstellung eines ethischen Verhaltens in der Forschung, dies kann u. a. auf integrierte Projekte und Exzellenznetze angewendet werden.

Auf die Beteiligung von Beitrittskandidaten in diesem Programm wird Wert gelegt.

1. FORSCHUNG UND INNOVATION**Z i e l e**

Übergeordnetes Ziel ist die spürbare Verbesserung der Innovation in Europa auf kurze, mittlere und lange Sicht, indem Forschung und Innovation verstärkt miteinander verbunden werden und auf eine kohärentere innovationsfreundliche Politik und ein entsprechendes rechtliches Umfeld in der gesamten Europäischen Union hingewirkt wird.

Dazu werden im Einklang mit den Zielen der Mitteilung ⁽¹⁾ „Innovation in einer wissensbestimmten Wirtschaft“ in bestimmten Bereichen Tätigkeiten durchgeführt, die sich ergänzen und gegenseitig unterstützen und mit den Maßnahmen des Teils „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ in einem ähnlichen Wechselverhältnis stehen. Sie werden auf die Verbesserung der Wissensgrundlage, des Verständnisses und der Fähigkeiten der Beteiligten — u. a. Wissenschaftler, Unternehmer, Anleger, öffentlichen Behörden auf europäischer, einzelstaatlicher und regionaler Ebene — ausgelegt sein; im Hinblick darauf sollen intensivere und wirkungsvollere Wechselwirkungen zwischen diesen Akteuren gefördert werden, strategische Informationen und Leistungen angeboten werden und neue Methoden und Instrumente zu deren Unterstützung bei bestimmten Vorhaben entwickelt werden. Alle diese Maßnahmen beruhen auf dem Grundgedanken, dass Innovation grundsätzlich nicht von Forschung abgetrennt werden kann; die Maßnahmen dienen der Stärkung der Verbindung zwischen Forschung und Innovation von der Konzipierung der Forschungstätigkeiten bis zu ihrer Durchführung.

⁽¹⁾ KOM(2000) 567 vom 20.9.2000.

Um ihre strukturierende Wirkung in Europa zu verstärken, werden diese Tätigkeiten gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Programmen oder Organisationen auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene durchgeführt, beispielsweise mit den Strukturfonds oder der EIB und dem EIF im Rahmen der Initiative „Innovation 2000“.

Geplante Tätigkeiten

i) *Vernetzung der Beteiligten und Förderung von Wechselwirkungen zwischen ihnen*

Die Wirksamkeit der Innovationsstrukturen hängt von der Intensität der Wechselwirkungen und des Austausches zwischen den Beteiligten ab. Die europäischen Netze sind im Rahmen dieser Tätigkeit u. a. darauf ausgelegt, Schnittstellen zwischen Forschung und Industrie und zwischen Unternehmen und Finanzierung aufzubauen. Die Tätigkeiten haben folgende Zielsetzungen: Förderung und Validierung lokaler und regionaler Initiativen zur Gründung und Weiterentwicklung innovativer Unternehmen; den Austausch guter Praxis und eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Gründerzentren, Risikokapitalfonds, usw.; die Optimierung der Kommunikation, Ausbildung, des Wissenstransfers und der gemeinsamen Wissensnutzung zwischen Hochschulen, Unternehmen und Finanzierungseinrichtungen.

ii) *Förderung der überregionalen Zusammenarbeit*

Die Ebene der Regionen eignet sich am besten für die Innovationsstrategien und -programme, an denen die wichtigsten Akteure auf lokaler Ebene beteiligt sind. Diese Tätigkeit, die in enger Abstimmung mit den regionalpolitischen Tätigkeiten und Tätigkeiten der Strukturfonds durchgeführt wird, hat Folgendes zum Ziel: die Förderung des Informationsaustausches zu bestimmten innovationsbezogenen Themen; die Förderung des Transfers guter Praktiken und die Einführung von Innovationsstrategien in Regionen von beitragswilligen Ländern; die Förderung der Durchführung von Plänen und Maßnahmen auf regionaler Ebene, die sich auf europäischer Ebene bewährt haben.

iii) *Erprobung neuer Instrumente und Ansätze*

Ziel dieser Tätigkeiten ist es, neue Konzepte und Methoden der Innovation zu erproben. Diese Tätigkeiten betreffen: die Erprobung — auf europäischer Ebene — neuer Konzepte zur Innovationsförderung und Gründung innovativer Unternehmen, die auf nationaler oder regionaler Ebene eingeführt wurden; die Untersuchung der Reproduzierbarkeit bewährter Methoden, Instrumenten oder Ergebnissen und/oder von deren Nutzung in einem anderen Umfeld; die Einrichtung von integrierten Plattformen mit dem Ziel, Kenntnisse und Fachwissen in die soziotechnischen Innovationsprozesse einzubringen und diese zu verbreiten.

iv) *Einführung und Konsolidierung von Diensten*

Die Schaffung des Europäischen Forschungsraums und die schrittweise Zusammenlegung der Innovationssysteme in Europa setzen Informationen und Dienste voraus, die über die Landesgrenzen hinausgehen. Die durchzuführenden Tätigkeiten betreffen: den Forschungs- und Innovations-Informationsdienst CORDIS, der je nach den Zielgruppen durch andere Medien ergänzt wird; das Netz der Verbindungsbüros, von denen in neuen geographischen Gebieten weitere eingerichtet werden sollen und die durch Anreize zum grenzüberschreitenden Wissens- und Technologietransfer ergänzt werden sollen; Informations- und Hilfsdienste in den Bereichen geistiges oder industrielles Eigentum und Finanzierungshilfen für innovative Maßnahmen.

v) *Ausbau des wirtschaftlichen und technologischen Wissens*

In der Wissenswirtschaft sind wirtschaftliche und technologische Kenntnisse eine wesentliche Voraussetzung für erfolgreiche Strategien im Bereich Forschung und Innovation. Die vorgesehenen Tätigkeiten heben in erster Linie auf die Träger der Innovation ab: KMU, ein Unternehmen leitende Wissenschaftler und Anleger. Beteiligt werden sollen vor allem Akteure, die mit diesen Trägern oder für sie arbeiten sowie Einrichtungen, die mit wirtschaftlichem und technologischem Wissen zu tun haben. Die Tätigkeiten heben auf bestimmte wissenschaftliche und technologische Themen und Industriezweige ab und können Folgendes zum Gegenstand haben: die Förderung der Innovation in KMU, vor allem durch deren Einbindung in Forschungsprogramme der Gemeinschaft; eine den Begünstigten dienende Unterstützung der Erfassung, Analyse und Verbreitung von Informationen über wissenschaftliche und technologische Entwicklungen, die Anwendungen und Absatzmärkte; die Ermittlung und Verbreitung der besten Praxis im Bereich des wirtschaftlichen und technologischen Wissens.

vi) *Untersuchung und Beurteilung der Innovationsaspekte bei Forschungsprojekten der Gemeinschaft*

Die Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen von Gemeinschaftsprojekten bilden vor allem bei Exzellenznetzen und integrierten Projekten einen Erfahrungsschatz, was Hindernisse für die Innovation und Methoden zur Bewältigung der Hindernisse anbelangt. Die nachträgliche Überprüfung dieser Methoden wird sich in erster Linie mit Folgendem befassen: mit der Erfassung und Untersuchung von Informationen über innovationsfördernde Maßnahmen bei Gemeinschaftsprojekten sowie über die festgestellten Hindernissen und Methoden zu deren Bewältigung; mit dem Vergleich von Erfahrungen aus Gemeinschaftsprojekten und den Erfahrungen mit anderen nationalen oder länderübergreifenden Programmen sowie mit der Validierung der Ergebnisse dieses Vergleichs; mit der Weitergabe dieser Ergebnisse an Unternehmen und andere an der Produktion und Nutzung der Kenntnisse Beteiligte.

2. HUMANRESSOURCEN UND MOBILITÄT

Die heutigen Wissensgesellschaften sind stark darauf angewiesen, Wissen erzeugen, weitergeben und nutzen zu können. Dazu müssen Erkenntnisquellen und an erster Stelle die Wissenschaft mobilisiert werden. Das übergeordnete strategische Ziel der Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität besteht darin, eine breite Basis für die Entwicklung reichhaltiger und dynamischer Humanressourcen von Weltklasse im europäischen Forschungssystem zu schaffen, wobei auch die inhärente internationale Dimension der Forschung berücksichtigt wird.

Dazu ist eine Reihe kohärenter Maßnahmen vorgesehen, die im Wesentlichen auf der Finanzierung strukturierter Mobilitätsprogramme für Wissenschaftler beruht. Diese Maßnahmen sind in erster Linie auf die Entwicklung und den Transfer von Forschungskompetenzen, die Konsolidierung und Erweiterung der Karriereaussichten von Wissenschaftlern und die Förderung herausragender Forschungskapazitäten in Europa ausgelegt. Sämtliche Maßnahmen werden unter der weitläufig anerkannten Bezeichnung Marie-Curie laufen.

Die Tätigkeit ist für sämtliche Bereiche der wissenschaftlichen und technologischen Forschung vorgesehen, die den FTE-politischen Zielen der Gemeinschaft dienen. Jedoch wird die Möglichkeit einer genaueren Festlegung der Prioritäten, beispielsweise hinsichtlich der wissenschaftlichen Disziplinen, teilnehmenden Regionen, Arten der Forschungseinrichtungen und der Erfahrungen der betreffenden Wissenschaftler beibehalten, um auf eine Entwicklung des Bedarfs in Europa in diesem Bereich eingehen zu können.

Folgenden Punkten wird Bedeutung beigemessen:

- der Beteiligung von Frauen innerhalb sämtlicher Aktionen und geeigneten Maßnahmen zur Förderung eines gerechteren Gleichgewichts zwischen Frauen und Männern in der Forschung,
- persönlichen Umständen hinsichtlich der Mobilität, insbesondere im Zusammenhang mit Familie, Karriere und Sprachen,
- der Förderung der Forschung in strukturschwachen Regionen der EU und assoziierter Länder sowie der erforderlichen verstärkten und wirksameren Zusammenarbeit zwischen wissenschaftlichen Disziplinen und zwischen Hochschulen und der Industrie, darunter auch KMU.

Um die Humanressourcen der europäischen Forschung weiter auszubauen, ist diese Tätigkeit auch darauf ausgelegt, die besten und vielversprechendsten Wissenschaftler aus Drittländern einzubeziehen⁽¹⁾, die Ausbildung der europäischen Wissenschaftler im Ausland zu fördern und Anreize für die Rückkehr europäischer Wissenschaftler zu schaffen, die außerhalb von Europa tätig sind.

V o r g e s e h e n e M a ß n a h m e n

Vorgesehen sind drei große Maßnahmenpakete.

i) auf Gasteinrichtungen ausgelegte Maßnahmen

Das erste Maßnahmenpaket zielt auf die Unterstützung von Forschungsnetzen, Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Einführung umfassender strukturierter Programme für die Ausbildung und Mobilität von Wissenschaftlern und auf die Entwicklung und den Transfer von Forschungskompetenzen ab. Die betreffenden Maßnahmen sollen sich stark strukturierend auf das europäische Forschungssystem auswirken, indem sie vor allem Nachwuchswissenschaftlern Anreize geben, in der wissenschaftlichen Laufbahn zu bleiben. Die Ausbildungselemente dieses Maßnahmenpakets sind auf Wissenschaftler in den ersten Jahren (in der Regel den ersten 4 Jahren) ihrer wissenschaftlichen Laufbahn ausgelegt, darunter diejenigen Wissenschaftler, die promovieren; Zielgruppe des Elements Transfer von Kompetenzen und Kenntnissen hingegen sind erfahrenere Wissenschaftler.

- Marie-Curie-Ausbildungsnetze: Diese Netze bieten Wissenschaftlerteams von internationalem Ruf die Möglichkeit, im Rahmen eines genau definierten Kooperationsforschungsprojekts gemeinsam an einem strukturierten Ausbildungsprogramm für Wissenschaftler in einem bestimmten Forschungsbereich zu arbeiten. Die Netze werden einen kohärenten, aber flexiblen Rahmen für die Ausbildung und die berufliche Weiterentwicklung von Wissenschaftlern besonders in den ersten Jahren ihrer wissenschaftlichen Karriere bilden. Mit den Netzen soll auch eine kritische Masse qualifizierter Wissenschaftler vor allem in Bereichen aufgebaut werden, die sehr spezialisiert und/oder fragmentiert sind; außerdem soll ein Beitrag dazu geleistet werden, die institutionellen und fachlichen Grenzen vor allem durch die Förderung der multidisziplinären Forschung zu überwinden. Die Netze werden auch ein einfaches und wirksames Mittel sein, um strukturschwache Regionen der EU und der assoziierten Länder in die international anerkannte europäische Forschungszusammenarbeit einzubeziehen. Die Partner werden bei den einzelnen Netzaktivitäten erheblichen Freiraum und Handlungsspielraum erhalten. Ein Netz wird in der Regel für 4 Jahre errichtet; mit ihnen verbunden sind Stipendien mit einer Laufzeit von 3 Jahren und Aufenthalte von kurzer Dauer.

⁽¹⁾ Die Beteiligung von Wissenschaftlern aus Drittländern ist in sämtlichen auf Gasteinrichtungen ausgelegten Mobilitätsprogrammen (Abschnitt i) sowie in den auf einzelne Wissenschaftler ausgelegten Programmen (Abschnitt ii) vorgesehen. In solchen Fällen werden die jeweiligen Vereinbarungen zwischen der EU und diesen Ländern — oder Ländergruppen — sowie die jeweilige Beteiligung des Rahmenprogramms und die Finanzierungsregelungen berücksichtigt.

- Marie-Curie-Stipendien für die Forschungsausbildung von Nachwuchswissenschaftlern: Diese Stipendien sollen Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, Ausbildungszentren und Unternehmen zugute kommen und dienen dem Ausbau der Ausbildungskapazitäten. Das Programm ist auf Wissenschaftler in den ersten Jahren ihrer wissenschaftlichen Karriere ausgelegt. Schwerpunkt wird die Aneignung spezieller wissenschaftlicher und technologischer Kompetenzen in der Forschung sowie zusätzlicher Fähigkeiten sein, beispielsweise im Bereich des Forschungsmanagements und der Ethik. Die Gasteinrichtungen werden auf der Grundlage ihres Fachgebiets in der Forschungsausbildung ausgewählt. Die dazugehörigen Stipendien werden den Stipendiaten einen Aufenthalt von bis zu 3 Jahren in einer Gasteinrichtung ermöglichen. Das Programm soll auch einer besseren Koordinierung der Ausbildungskonzepte der verschiedenen Einrichtungen und besonders derjenigen Einrichtungen dienen, die internationale Promotionsstudien durchführen.
- Marie-Curie-Beihilfen für den Wissenstransfer: Diese Beihilfen sind für europäische Einrichtungen (Hochschulen, Forschungszentren, Unternehmen, usw.) vorgesehen, die neue Kompetenzbereiche aufbauen müssen. Außerdem sollen sie der Entwicklung von Forschungskapazitäten in strukturschwachen Regionen der Gemeinschaft und der assoziierten Staaten dienen. Beihilfen für den Wissenstransfer ermöglichen auch erfahrenen Wissenschaftlern einen Aufenthalt in solchen Einrichtungen, was dem Transfer von Wissen, Forschungs-kompetenzen und Technologie dienen soll. Diese Beihilfen werden für jeweils höchstens 2 Jahre gezahlt.
- Marie-Curie-Konferenzen und Lehrgänge: Diese ermöglichen es Nachwuchswissenschaftlern, von der Erfahrung führender Wissenschaftler zu profitieren. Unterstützt werden spezielle (auch virtuelle) Ausbildungsmaßnahmen, die bestimmte europäische Errungenschaften und Interessen ins Rampenlicht stellen. Es sind zwei Maßnahmenkategorien vorgesehen: die erste betrifft die Unterstützung einer Reihe von aufeinander abgestimmten hochrangigen Konferenzen und/oder Lehrgängen (Sommerschulen, Laborkurse usw.), die ein Veranstalter zu einem bestimmten Thema oder mehreren miteinander verbundenen Themen vorschlägt; die zweite besteht aus der Unterstützung der Teilnahme von Nachwuchswissenschaftlern an aufgrund ihrer speziellen Bedeutung für die Ausbildung ausgewählten Großkonferenzen. Solche Tätigkeiten haben in der Regel eine Dauer von wenigen Tagen, können sich aber beispielsweise im Falle von Sommerschulen auf mehrere Wochen erstrecken.

ii) *auf einzelne Wissenschaftler ausgelegte Maßnahmen*

Dieses zweite Maßnahmenpaket dient der Unterstützung einzelner Wissenschaftler, soweit dadurch ein bestimmter Bedarf Europas hinsichtlich der Erlangung und des Transfers von Forschungskompetenzen abgedeckt wird. Es dient auch der beruflichen Wiedereingliederung von europäischen Wissenschaftlern, die ein Marie-Curie-Stipendium erhalten hatten, sowie der Rückkehr europäischer Wissenschaftler, die längere Zeit im Ausland tätig waren, nach Europa. Es unterteilt sich in verschiedene Programme nach der Herkunft und Bestimmungsort des Wissenschaftlers. An diesen Programmen können Wissenschaftler mit mindestens vierjähriger Forschungserfahrung teilnehmen, darunter auch promovierte Wissenschaftler.

- Marie-Curie-Stipendien für europäische Wissenschaftler in Europa: Diese Stipendien werden an besonders vielversprechende Wissenschaftler aus der EU und assoziierten Ländern für eine Forschungstätigkeit zu Ausbildungszwecken in europäischen Einrichtungen vergeben, die für ihre jeweiligen Bedürfnisse am besten geeignet sind. Die Kandidaten und die Gasteinrichtung haben gemeinsam eine Bewerbung einzureichen. Das Thema wird vom Wissenschaftler in Zusammenarbeit mit der Gasteinrichtung frei gewählt und die Tätigkeit dient der Abrundung oder Diversifizierung von dessen Fachkenntnissen. Diese Stipendien haben eine Laufzeit von 1—2 Jahren.
- Marie-Curie-Stipendien für europäische Wissenschaftler für eine Betätigung außerhalb Europas: Diese werden an Wissenschaftler aus der EU und assoziierten Ländern für eine Betätigung in etablierten Forschungszentren in Drittstaaten zur Erweiterung ihrer internationalen Forschungserfahrung vergeben. Bei der Bewerbung für dieses Programm ist ein kohärenter individueller Ausbildungsplan vorzulegen, der einen ersten Ausbildungsabschnitt im Ausland gefolgt von einem weiteren Pflichtabschnitt in Europa vorsieht.
- Marie-Curie-Stipendien für eine Betätigung von Wissenschaftlern aus Drittstaaten in Europa: Diese sollen hochrangige Wissenschaftler und vielversprechende Nachwuchswissenschaftler aus Drittstaaten nach Europa bringen, wo sie tätig sein sollen und Forschungslehrgängen folgen, um eine für alle Seiten nützliche Forschungszusammenarbeit zwischen Europa und Drittstaaten zu fördern. Bei Wissenschaftlern aus Schwellen- und Entwicklungsländern kann das Programm auch die Hilfe bei der Rückkehr der Stipendiaten in ihr Herkunftsland vorsehen.
- Marie-Curie-Wiedereingliederungsbeihilfen: Diese werden an Wissenschaftler aus der EU und assoziierten Ländern vergeben, deren mindestens zweijähriges Marie-Curie-Stipendium gerade ausgelaufen ist. Es besteht aus einer Pauschalzahlung in Form einer individuellen Beihilfe, die innerhalb von einem Jahr zu verwenden ist. Sie wird einem Stipendiaten auf der Grundlage eines eingereichten Projekts gewährt, das einer Einzelbewertung unterzogen wird. Die Wiedereingliederung ist nicht auf das Herkunftsland des Wissenschaftlers beschränkt. Ein ähnliches System (das jedoch eine bis zu zweijährige Wiedereingliederungszeit vorsieht) steht europäischen Wissenschaftlern zur Verfügung, die mindestens 5 Jahre außerhalb Europas in der Forschung tätig waren.

iii) Förderung und Anerkennung hervorragender Forschungskapazitäten

Dieses dritte Maßnahmenpaket hebt auf die Förderung und Anerkennung hervorragender Forschungskapazitäten in Europa ab, wodurch diese einen höheren Bekanntheitsgrad erhalten und attraktiver werden soll. Es soll der Förderung europäischer Wissenschaftsteams dienen, die vor allem in neuen oder sich abzeichnenden Forschungsbereichen tätig sind, um sie weiter zu fördern und deren internationale Anerkennung zu unterstützen und gleichzeitig zur Bekanntmachung ihrer Arbeit in Kreisen der Wissenschaft beizutragen.

- Marie-Curie-Beihilfen für Spitzenforscher: Diese sollen der öffentlichen Anerkennung der herausragendsten Kapazitäten von Wissenschaftlern oder Wissenschaftlergruppen zur Gründung eines Teams oder zur Vergrößerung eines bestehenden Teams dienen, und sie sollen insbesondere der Spitzenforschung oder interdisziplinären Forschungstätigkeiten zugute kommen. Die Beihilfe wird über einen Zeitraum von bis zu 4 Jahren gezahlt und auf der Grundlage eines genau definierten Forschungsprogramms vergeben.
- Marie-Curie-Preise für Spitzenleistungen: Mit diesen Preisen soll erreicht werden, dass Spitzenleistungen von Wissenschaftlern, die in der Vergangenheit Ausbildungs- und Mobilitätsbeihilfen der Gemeinschaft erhalten haben, öffentlich anerkannt werden. Die Geldpreise werden in Form einer Beihilfe vergeben, die für ihre berufliche Entwicklung verwendet werden soll und an die Bedingung geknüpft ist, innerhalb von zwei Jahren über die Verwendung der Beihilfe Bericht zu erstatten. Kandidaten können sich selbst vorschlagen oder können von Dritten vorgeschlagen werden.
- Marie-Curie-Lehrstühle: Spitzenforscher sollen einen Lehrauftrag erhalten, um Wissenschaftler von Weltklasse nach Europa zu bringen und ihnen Anreize zu geben, ihre Tätigkeit nach Europa zu verlegen. Lehraufträge werden in der Regel für 3 Jahre vergeben. Dieses Programm kann nutzbringend mit den auf Gasteinrichtungen ausgelegten Maßnahmen kombiniert werden.

Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten und assoziierten Staaten

Mit den Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität sollen Initiativen finanziell unterstützt werden, die die Zusammenarbeit fördern und Synergien mit nationalen oder regionalen Programmen schaffen, die mit den jeweiligen Zielen der vorstehend beschriebenen Programme im Einklang stehen. Eine solche Zusammenarbeit wird auf einschlägigen Gemeinschaftskriterien beruhen, um zu gewährleisten, dass alle Wissenschaftler der EU und assoziierter Länder tatsächlich Zugang zu diesen Initiativen erhalten und um auf allseitig anerkannte Forschungs- und Ausbildungsstandards hinzuwirken.

Was das Management der Tätigkeit anbelangt, werden neben den zunehmend wichtigen auf Gasteinrichtungen ausgelegten Maßnahmen Initiativen zur Förderung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten durchgeführt, mit denen eine ortsnahe Unterstützung der Wissenschaftler gewährleistet werden soll. Dies ist für jedes Mobilitätsprogramm für Wissenschaftler von grundlegender Bedeutung, die innerhalb Europas in Gasteinrichtungen tätig sind oder nach Europa zurückkehren. Dies könnte im Wege der Kofinanzierung vorhandener oder neuer Strukturen auf nationaler oder regionaler Ebene mit dem Ziel erfolgen, Wissenschaftlern aus dem Ausland in (rechtlichen, verwaltungstechnischen, familiären oder kulturellen) Mobilitätsangelegenheiten praktische Hilfe zu leisten.

Ein weiterer Aspekt dieser Zusammenarbeit könnte verschiedene Aufgaben im Zusammenhang mit der Abwicklung einzelner Stipendienverträge betreffen. Dies würde eine klare Abgrenzung der Aufgaben und Zuständigkeiten im Einklang mit der Haushaltsordnung der Gemeinschaft und einschlägige Kosten-Nutzen-Analysen voraussetzen.

Kohärenz des Rahmenprogramms

Zweck der Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität ist es, Forschungsausbildungsmaßnahmen und den Aufbau von Forschungskompetenzen zu fördern. Das schließt nicht aus, dass auch bei anderen Tätigkeiten des neuen Rahmenprogramms ähnliche Elemente vorgesehen werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Humanressourcen und der Mobilität werden zur Festlegung kohärenter Kriterien für die Bewertung, Auswahl und Überwachung solcher Maßnahmen sowie zu gemeinsamen Konzepten für die Durchführung der Tätigkeiten beitragen, um Kohärenz und gegebenenfalls Synergieeffekte zu gewährleisten, und zu einem gerechten Gleichgewicht bei der Beteiligung von Männern und Frauen.

3. FORSCHUNGSINFRASTRUKTUREN

Wenn die Forschungsteams Europas ihre Spitzenposition in Wissenschaft und Technologie behaupten wollen, dann müssen sie sich auf eine hochmoderne Infrastruktur stützen können. Der Ausdruck „Forschungsinfrastrukturen“ bezieht sich auf Einrichtungen und Ressourcen, die der akademischen wie auch der industriellen Forschung wesentliche Dienste leisten. Bei Forschungsinfrastrukturen kann es sich um einmalige Infrastrukturen (eine einzelne Ressource an einem Standort), um auf verschiedene Orte verteilte Infrastrukturen (ein Netz von Ressourcen an verschiedenen Orten, einschließlich von Infrastrukturen auf der Grundlage von Architekturen des GRID-Typs) oder um „virtuelle“ Infrastrukturen handeln (elektronisch zur Verfügung gestellte Dienste).

Übergeordnetes Ziel dieser Tätigkeit ist die Förderung des Aufbaus eines Netzes von Forschungsinfrastrukturen höchster Güte in Europa und ihre europaweite optimale Nutzung nach Bedarf der Wissenschaft. Im Einzelnen besteht das Ziel in Folgendem:

- zu gewährleisten, dass die europäischen Wissenschaftler Zugang zu den Infrastrukturen haben, die für ihre Forschungsarbeit nötig sind, ungeachtet des Standorts der Infrastruktur;
- auf ein koordiniertes Konzept für die Entwicklung neuer Forschungsinfrastrukturen und für den Betrieb und die Verbesserung vorhandener Infrastrukturen hinzuwirken, darunter gegebenenfalls auch Einrichtungen von weltweiter Bedeutung, die in Europa nicht vorhanden sind.

Die Förderung von Forschungsinfrastrukturen in diesem Programm erfolgt gegebenenfalls in Abstimmung mit den vorrangigen Themenbereichen des Rahmenprogramms und mit anderen vorhandenen Unterstützungsprogrammen.

Fünf Unterstützungsmaßnahmen sind vorgesehen:

- Integrierte Initiativen: Mit diesen Initiativen soll dafür gesorgt werden, dass den Wissenschaftlern auf europäischer Ebene grundlegende Dienste zur Verfügung stehen. Dazu kombinieren die Initiativen Kooperationsnetze mit mindestens einer weiteren spezifischen Tätigkeit, einschließlich beispielsweise dem grenzüberschreitenden Zugang und Forschungstätigkeiten zur Verbesserung der Infrastruktur. Die Maßnahme wird auch dazu beitragen, Probleme zu beseitigen, die die Nutzung der Forschungsergebnisse durch die Industrie, einschließlich durch KMU, behindern könnten.
- Schaffung eines Kommunikationsnetzes: Ziel dieser Maßnahme zur Unterstützung vorhandener Forschungsinfrastrukturen ist die Einrichtung eines dichteren Netzes von miteinander im Zusammenhang stehenden Initiativen, insbesondere durch die Schaffung eines Breitband-Kommunikationsnetzes für sämtliche Wissenschaftler in Europa und spezieller leistungsfähiger GRID-Architekturen und Versuchseinrichtungen.
- Grenzüberschreitender Zugang: Ziel ist, Mittel dafür zur Verfügung zu stellen, dass neue Möglichkeiten für Forschungsteams (darunter auch für einzelne Wissenschaftler) geschaffen werden, damit sie Zugang zu einzelnen für ihre Arbeit geeigneten großen Forschungsinfrastrukturen erhalten. Die Gemeinschaftsmittel werden die operationellen Kosten für den Zugang zu solchen Infrastrukturen für Forschungsteams decken, die in anderen Mitgliedstaaten oder assoziierten Staaten arbeiten als dem Land, in dem der Betreiber der jeweiligen Infrastrukturen seinen Sitz hat.
- Designstudie: Ziel ist es, auf Einzelfallbasis einen Beitrag zu Durchführbarkeitsstudien und technischen Vorbereitungsarbeiten für neue Infrastrukturen in einem oder mehreren Mitgliedstaaten zu leisten, die eindeutig von europäischer Tragweite und Interesse sind.
- Entwicklung neuer Infrastrukturen: Je nach den Umständen könnte diese Maßnahme dazu beitragen, dass gemeinsam mit anderen Geldgebern eine neue Infrastruktur geschaffen wird.

Im Allgemeinen ist die für neue Infrastrukturen oder eine Infrastrukturanierung zur Verfügung stehende Finanzierung auf das Minimum begrenzt, das dazu nötig ist, um die Tätigkeit in Gang zu bringen; für die Finanzierung des Baus und des Betriebs — die den maßgebenden Teil ausmachen — sowie für die langfristige Instandhaltung und Modernisierung der jeweiligen Infrastrukturen sind einzelstaatliche und/oder sonstige andere Finanzierungsquellen zuständig. Diese Mittel werden nur mit ausführlicher Begründung bewilligt, in der der europäische Mehrwert aufzuzeigen und wissenschaftliche, rechtliche und finanzielle Aspekte der vorgeschlagenen Maßnahmen darzulegen sind. Bei Durchführbarkeitsstudien und technischen Vorbereitungsarbeiten sollte die Möglichkeit einer Zusammenlegung der Mittel mit denen aus anderen Finanzquellen aus der Europäischen Union (z. B. Europäische Investitionsbank und Strukturfonds) sondiert werden.

Breitband-Kommunikationsnetze, die für die politischen Ziele des Europäischen Forschungsraums und die e-Europa-Initiative von großer Bedeutung sind, sollten auch zur Verbesserung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit Drittstaaten verwendet werden.

Bei der Förderung der Forschungsinfrastrukturen in diesem Programm sollten gegebenenfalls vorhandene oder vorgesehene Mechanismen für ein koordiniertes Konzept für Forschungsinfrastrukturen in Europa sowie der wissenschaftliche Rat vorhandener europäischer und internationaler Organisationen (z. B. EWS) berücksichtigt werden. In diesem Programm können Begleitmaßnahmen durchgeführt werden, wenn dies für diese Mechanismen nützlich ist.

4. WISSENSCHAFT UND GESELLSCHAFT

Heutzutage — und noch stärker in der Wissensgesellschaft von morgen — sind Wissenschaft und Technologie in der Wirtschaft und im Alltag allgegenwärtig. Wenn sie bei der Sicherung eines kontinuierlich steigenden Lebensstandards — im weitesten Sinne — der Bürger in Europa ihr volles Potenzial entfalten sollen, dann müssen die Beziehungen zu Wissenschaft, Industrie, Politik und Gesellschaft insgesamt auf eine neue Grundlage gestellt werden und ist ein produktiverer Dialog erforderlich.

Ein solcher Dialog kann nicht auf die EU alleine beschränkt werden. Er muss grenzüberschreitend sein und die Erweiterung sowie die weltweite Dimension berücksichtigen. Aufgrund der großen Vielfalt der Fragen und Wechselwirkungen zwischen Wissenschaft und Technologie einerseits und der Allgemeinheit andererseits müssen diese Erwägungen in alle Tätigkeitsbereiche des Rahmenprogramms einfließen. Die Aufgabe speziell dieser Tätigkeit ist es, strukturelle Verbindungen zwischen den Institutionen und den betreffenden Tätigkeiten zu schaffen und durch gemeinsame Referenzsysteme und die Entwicklung geeigneter Instrumente und Konzepte für die Lenkung der diesbezüglichen Tätigkeiten in anderen Teilen des Rahmenprogramms einen Schwerpunkt zu setzen.

Sie wird durch Netze, Benchmarking, den Austausch der besten Praxis, die Entwicklung und Bekanntmachung von Methoden, Studien und die Zusammenlegung einzelstaatlicher Anstrengungen umgesetzt. In besonderen Fällen werden spezielle Forschungstätigkeiten unterstützt.

i) *Die Forschung der Gesellschaft näher bringen*

Ziel ist, die verschiedenen Komponenten des Komplexes „Wissenschaft und Regieren“ systematisch zu untersuchen, um dafür zu sorgen, dass politische Entscheidungen stärker auf die Bedürfnisse der Gesellschaft eingehen, diese verstärkt auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und gleichzeitig die Belange der Bürgergesellschaft berücksichtigen. Dazu muss Folgendes in Erwägung gezogen werden: ein wirksamer Dialog über sich abzeichnende wissenschaftliche und technologische Fragen, die sich auf die Konzipierung der künftigen Politik auswirken; die Entwicklung geeigneter Mittel zur Schaffung wissenschaftlicher Bezugssysteme und zur Gewährleistung, dass wissenschaftlicher Rat zu den politischen Entscheidungsträgern gelangt; die Entwicklung von Instrumenten für politische Entscheidungsträger zur Bewertung und Bewältigung von Unsicherheiten, Risiken und der Vorsorge in der Wissenschaft.

— Wissenschaft und Regieren: Untersuchung und Förderung der besten Praxis; Entwicklung neuer Konsultationsmechanismen zur Förderung einer nutzbringenderen Einbeziehung der Bürgergesellschaft und der jeweiligen Beteiligten und Betroffenen in die Formulierung und Umsetzung der Politik, einschließlich der Verbreitung von für die Entscheidungsfindung notwendigen wissenschaftlichen Erkenntnissen in für die Bürgergesellschaft und die anderen Beteiligten verständlicher Form; Überwachung des Funktionierens von politischen Entscheidungsprozessen zur Beurteilung der Wechselwirkungen zwischen Experten, der Industrie, der Bürgergesellschaft und politischen Entscheidungsträgern.

— Wissenschaftlicher Rat und Referenzsysteme: Austausch von Erfahrung und guter Praxis; Überwachung des Zustandekommens wissenschaftlichen Rates weltweit und der Art und Weise, wie dieser Rat in Entscheidungen einfließt; Entwicklung neuer und besserer Methoden für zuverlässige und anerkannte Referenzsysteme; Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens und der wirksamen Hinzuziehung des Europäischen wissenschaftlichen Beratergremiums und von dessen Unterausschüssen, die wissenschaftlichen Rat für die Entwicklung des Europäischen Forschungsraums erteilen.

ii) *Verantwortungsbewusste Forschung und entsprechende Anwendung von Wissenschaft und Technologie*

Damit soll sichergestellt werden, dass der rasch voranschreitende Fortschritt in Wissenschaft mit den ethischen Werten sämtlicher Europäer vereinbar ist. Die Tätigkeiten zielen auf die Förderung einer „verantwortungsbewussten Forschung“ in Europa ab, bei der das Anliegen der Freiheit der wissenschaftlichen Untersuchung besser mit der gesellschaftlichen und umweltpolitischen Verantwortung bei der Entwicklung und Anwendung von Wissenschaft und Technologie abgeglichen wird. Gefördert werden sollen außerdem der öffentliche Dialog, die Überwachung von ethischen und gesellschaftlichen Problemen — und die Frühwarnung in diesem Zusammenhang — sowie von Risiken bei neuen technologischen Entwicklungen im Interesse von politischen Entscheidungsträgern auf einzelstaatlicher oder internationaler Ebene und von Interessengruppen.

— Ethik: Schaffung von Netzen vorhandener Ethikgruppen und -aktivitäten in Europa und Förderung des Dialogs über ethische Fragen in der Forschung mit anderen Regionen der Welt; Bewusstseinsbildung und Ausbildungstätigkeiten in ethischen Fragen; Koordinierung und Entwicklung von Verhaltenskodizes für Forschungstätigkeiten und technologische Entwicklungen; Forschung im Bereich der Ethik in der Wissenschaft, bei technologischen Entwicklungen und ihren Anwendungen beispielsweise in der Informationsgesellschaft, der Nanotechnologie, Humangenetik und der biomedizinischen Forschung und in der Lebensmitteltechnik.

— Unsicherheit, Risiko und Anwendung des Vorsorgeprinzips: Analyse und Förderung der guten Praxis bei der Anwendung des Vorsorgeprinzips in verschiedenen Bereichen der politischen Entscheidungsfindung und bei der Beurteilung, Bewältigung und Bekanntgabe von Unsicherheiten und Risiken.

iii) „Den Dialog zwischen Wissenschaft und Gesellschaft stärken“ und „Frauen in der Wissenschaft“

Zur Förderung einer verantwortungsbewussten Entwicklung von Wissenschaft und Technologie bedarf es nicht nur eines ständigen Dialogs zwischen den Beteiligten und Betroffenen, sondern auch einer besseren Information der Öffentlichkeit über wissenschaftliche und technologische Fortschritte und deren mögliche Bedeutung sowie einer umfassenderen Kenntnis der Wissenschafts- und Innovationskultur. Darüber hinaus muss das Interesse junger Menschen an der Wissenschaft geweckt werden, müssen wissenschaftliche Laufbahnen attraktiver werden und mehr dafür getan werden, dass Männer und Frauen gleichermaßen in der Forschung tätig werden, wodurch die Humanressourcen verstärkt und das Existenzniveau in der europäischen Forschung verbessert werden.

- Information der Öffentlichkeit: Förderung von Informationsveranstaltungen und der Anerkennung von Errungenschaften der europäischen Forschung; Untersuchung der Faktoren, die die öffentliche Meinung beeinflussen, einschließlich der Rolle der Medien und der Personen, die über Forschung informieren; Entwicklung neuer Methoden zur Sensibilisierung und Information der Öffentlichkeit; Förderung umfassender Debatten mit allen Beteiligten und Betroffenen und Sensibilisierung der Gesellschaft für die Aspekte der Innovation.
- Das Interesse junger Menschen an einer wissenschaftlichen Laufbahn: Initiativen zur Förderung der Teilnahme junger Menschen an Diskussionen über Wissenschaft und Technologie und deren gesellschaftliche Auswirkungen und zur Sensibilisierung der Jugend für Fragen der Wissenschaft und Technik; Unterstützung der Entwicklung besserer Methoden, um Mädchen und Jungen im Ausbildungssystem und davon unabhängig die Wissenschaft näher zu bringen, sowie Förderung der Untersuchung der Faktoren, die eine wissenschaftliche Laufbahn attraktiv machen, sowie der sozialen Aspekte einer solchen Karriere.
- Frauen und Wissenschaft: Maßnahmen zur Anregung einer politischen Debatte auf nationaler und regionaler Ebene zur Mobilisierung von Wissenschaftlerinnen und zur Förderung der Beteiligung der Privatwirtschaft; Verbesserung des „Gender Watch System“ (System zur Beobachtung des Verhältnisses von „Frauen und Wissenschaft“) und Förderung damit verbundener Maßnahmen zur Gewährleistung der Gleichstellung von Mann und Frau im Rahmenprogramm; spezielle Maßnahmen zur Verbesserung des Kenntnisstands im Bereich von Gleichstellungsfragen in der Wissenschaft.

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Maßnahme	Betrag (Mio. Euro)
Forschung und Innovation	300
Humanressourcen	1 800
Forschungsinfrastrukturen	900
Wissenschaft/Gesellschaft	50
Insgesamt	3 050

ANHANG III

INSTRUMENTE FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

Zur Durchführung des spezifischen Programms kann sich die Gemeinschaft gemäß dem Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002/.../EG) und dem Beschluss über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2002/.../EG) in sämtlichen Bereichen der Wissenschaft und Technologie folgender Instrumente bedienen:

- innovationsbezogener Erprobungsprojekte zur Erprobung, Validierung und Verbreitung neuer Konzepte und Methoden für die Innovation auf europäischer Ebene im Bereich „Forschung und Innovation“;
- spezieller gezielter Projekte zur Durchführung von Forschungs- oder Demonstrationstätigkeiten im Bereich „Wissenschaft und Gesellschaft“;
- integrierter Infrastrukturinitiativen, die Tätigkeiten kombinieren, welche für den Ausbau und die Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen zur europaweiten Leistung von Diensten grundlegend sind, im Bereich „Forschungsinfrastrukturen“;
- Mobilitätsfördermaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen zur Durchführung bestimmter im Marie-Curie-Programm vorgesehener Tätigkeiten wie Forschungs- und Ausbildungsnetze, Konferenzen und Lehrgänge oder Einzelstipendien für die Ausbildung, im Bereich „Humanressourcen und Mobilität“;
- spezifische Koordinierungsmaßnahmen und Munterstützungsmaßnahmen zur Erreichung der Ziele in allen Bereiche des Programms;
- Begleitmaßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Programmziele oder zur Vorbereitung künftiger Tätigkeiten der Forschungs- und Technologieentwicklungspolitik der Gemeinschaft.

Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten, um dadurch die Relevanz der Vorschläge für die Ziele des spezifischen Programms, ihre wissenschaftliche und technologische Qualität, den europäischen Mehrwert sowie die Verwaltungskapazitäten der Teilnehmer festzustellen.

Der Beitrag der Gemeinschaft wird gemäß den oben genannten Beschlüssen gewährt. Bei Beteiligung von Stellen aus weniger entwickelten Regionen besteht die Möglichkeit einer ergänzenden Finanzierung aus den Strukturfonds innerhalb der im Gemeinschaftsrahmen für Forschungsbeihilfen festgelegten Grenzen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2002—2006)

(2001/C 240 E/29)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 279 endg. — 2001/0124(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 166 Absatz 4,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 166 Absatz 3 EG-Vertrag erfolgt die Durchführung des Beschlusses Nr. .../.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] über das mehrjährige Rahmenprogramm (2002—2006) der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt) durch spezifische Programme, in denen die Einzelheiten der Durchführung, ihre Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.
- (2) Das Rahmenprogramm ist in die drei großen Handlungsböcke „Bündelung der Forschung“, „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ und „Stärkung der Grundpfeiler des Europäischen Forschungsraums“ unterteilt; die direkten Aktionen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Rahmen dieses spezifischen Programms sind innerhalb des ersten Blocks durchzuführen, leisten jedoch zum Teil auch einen Beitrag zu den anderen Blöcken.
- (3) Für die Verbreitung der Forschungsergebnisse im Rahmen dieses Programms gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse für das Rahmenprogramm, die das Europäische Parlament und der Rat mit dem Beschluss .../.../EG verabschiedet haben (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln“ genannt).
- (4) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Förderung der Mobilität und Ausbildung der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft einen Schwerpunkt bilden.

- (5) Bei der Durchführung dieses Programms kann neben der Zusammenarbeit im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Assoziierungsabkommens die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen insbesondere auf der Grundlage von Artikel 170 EG-Vertrag sinnvoll sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.
- (6) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.
- (7) Anknüpfend an die Mitteilung der Kommission „Frauen und Wissenschaft“⁽¹⁾ und die Entschlüsse des Rates⁽²⁾ und des Europäischen Parlaments⁽³⁾ zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.
- (8) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Erfordernisse der Nutzer der GFS und der Gemeinschaftspolitik sowie das Ziel des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu beachten sind. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls diesen Erfordernissen sowie wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen angepasst werden.
- (9) Die GFS sollte gezielt Tätigkeiten im Bereich Innovation und Technologietransfer durchführen.
- (10) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Kommission im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses 96/282/Euratom vom 10. April 1996 über die Reorganisation der Gemeinsamen Forschungsstelle⁽⁴⁾ den GFS-Verwaltungsrat konsultieren.
- (11) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.
- (12) Der Verwaltungsrat der GFS ist zum wissenschaftlich-technologischen Inhalt dieses spezifischen Programms gehört worden —

⁽¹⁾ KOM(1999) 76.

⁽²⁾ Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

⁽³⁾ Entschließung vom 3. Februar 2000, EP 284.656.

⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Übereinstimmung mit dem Beschluss [...] über das Rahmenprogramm 2002—2006 (nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt) wird ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration durchzuführendes spezifisches Programm (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) für den Zeitraum vom [...] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.

(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.

Artikel 2

In Übereinstimmung mit Anhang II [des Beschlusses [...]/des Rahmenprogramms] betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 715 Mio. EUR. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.

Artikel 3

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.

(2) Das spezifische Programm wird mittels der in den Anhängen I und III des Rahmenprogramms und in Anhang III festgelegten Instrumente durchgeführt.

(3) Für die Verbreitung der Forschungsergebnisse im Rahmen dieses Programms gelten die Regeln des Beschlusses [...] für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (nachstehend „Beteiligungs- und Verbreitungsregeln“ genannt).

Artikel 4

(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird und das die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte gemäß Anhang I, den Zeitplan für die Durchführung und die Durchführungsmodalitäten genauer darlegt.

(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.

Artikel 5

Bei der Durchführung dieses Programms konsultiert die Kommission im Einklang mit dem Kommissionsbeschluss 96/282/Euratom den GFS-Verwaltungsrat.

Die Kommission unterrichtet den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung des spezifischen Programms.

Artikel 6

(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.

(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE UND GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN

1. EINLEITUNG

Die Gemeinsame Forschungsstelle soll im Rahmen ihres Arbeitsprogramms auftraggeberorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Durchführung und Überwachung der Gemeinschaftspolitik liefern. Ihre Arbeit ist im gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, jedoch unabhängig von privaten oder staatlichen Einzelinteressen. Die GFS leistet daher Unterstützung, wenn Gemeinschaftsmaßnahmen erforderlich sind.

Der Beitrag der GFS zum Rahmenprogramm 2002—2006 berücksichtigt Empfehlungen der jüngsten Evaluierungen der GFS ⁽¹⁾ sowie die Anforderungen im Rahmen der Reform der Kommission, insbesondere:

- eine verstärkte Nutzerorientierung,
- Vernetzung zur Schaffung einer breiten Wissensbasis und engere Beteiligung der Laboratorien, Unternehmen und Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten und der Beitrittsländer an der wissenschaftlich-technischen Unterstützung der EU-Politik im Einklang mit den Zielen des Europäischen Forschungsraums (EFR),
- die Konzentration der Tätigkeit auf ausgewählte Themen, einschließlich der Ausbildung von Forschern.

Berücksichtigt wird der ermittelte, eindeutig zum Ausdruck gebrachte Bedarf (insbesondere der Kommissionsdienststellen), dessen jeweiliger Stand im Rahmen systematischer und regelmäßiger Kontakte festgestellt wird ⁽²⁾.

In ihren Kompetenzbereichen wird sich die GFS um Synergien mit den entsprechenden thematischen Schwerpunkten der anderen spezifischen Programme bemühen, insbesondere durch Beteiligung an indirekten Aktionen mit dem Ziel, die hier durchgeführten Arbeiten zu ergänzen (z. B. durch Vergleich und Validierung von Prüf- und sonstigen Verfahren und die Zusammenfassung von Ergebnissen für die politische Entscheidungsfindung).

Das politische und institutionelle Umfeld der GFS hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die rasch voranschreitende technologische Entwicklung, insbesondere in der Biotechnologie und im Zusammenhang mit der Informationsgesellschaft, verändern unsere Gesellschaft und stellen neue Anforderungen an die politisch Verantwortlichen, die gleichzeitig die Bürger schützen und die Wettbewerbsfähigkeit in der globalen Wirtschaft sicherstellen müssen. Angesichts des oft beeinträchtigten Vertrauens der Verbraucher und des zunehmenden Einflusses der Technologie im Alltag muss die europäische und internationale Politik bei der Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zuverlässige wissenschaftliche Daten zugrunde legen. Hierunter fällt auch die Fähigkeit, rasch auf unvorhergesehene Umstände reagieren zu können, und im Hinblick auf die potenziellen langfristigen Folgen wissenschaftlich-technologischer Entwicklungen verantwortlich zu handeln. Ein wichtiger Schritt in diese Richtung ist die Schaffung eines gemeinsamen europäischen wissenschaftlich-technischen Referenzsystems, das für den Europäischen Forschungsraum geplant ist.

Angesichts der neuen Schwerpunkte des GFS-Auftrags zur Unterstützung der EU-Politik ⁽³⁾ entspricht das Rahmenprogramm 2002—2006 einer neuen Phase der Durchführung der GFS-Tätigkeit. Von der GFS allein kann nicht verlangt werden, das gesamte Spektrum wissenschaftlich-technischer Unterstützung abzudecken, das in diesem Zusammenhang erforderlich ist. Das vorgeschlagene Arbeitsprogramm weist drei durchgehende Merkmale auf: Konzentration, Öffnung und Vernetzung sowie Auftraggeberorientierung. Es sollen geeignete Instrumente geschaffen werden, um diese Ziele zu erreichen, wobei der Bündelung von Projekten, die spezifischen Politikbereichen (s. Anhang III) zugeordnet sind, besondere Aufmerksamkeit gilt.

Die GFS als die für FTE zuständige Dienststelle der Kommission wird

- in ihren Kompetenzbereichen nachfrageorientierte wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Festlegung, Durchführung und Überwachung Europäischer Politikern liefern,
- zur Schaffung eines gemeinsamen wissenschaftlich-technischen Referenzsystems für den Europäischen Forschungsraum beitragen.

⁽¹⁾ Davignon-Bericht (2000), Fünfjahresbewertung (2000), wissenschaftliche Evaluierung (1999), Festlegung der Prioritäten (2001).

⁽²⁾ Jährliche Nutzer-Workshops, dienststellenübergreifende Gruppe der Auftraggeber-GD, bilaterale Vereinbarungen, usw.

⁽³⁾ „Erfüllung des Auftrags der GFS im Europäischen Forschungsraum“, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament (ABl. C 215 vom 22.4.2001).

Der Großteil der GFS-Unterstützung für die Gemeinschaftspolitik besteht in technischen Arbeiten in den Bereichen Umweltschutz, Sicherheit der Bürger und nachhaltige Entwicklung. Hierunter fallen Risikobewertung, Prüfung, Validierung und Verbesserung von Verfahren, Materialien und Technologien zur Unterstützung verschiedener Politikbereiche (Lebensmittelsicherheit, Chemikalien, Luftqualität, Wasserqualität, nukleare Sicherheit, Betrugsbekämpfung). Fast alle dieser Arbeiten werden in enger Zusammenarbeit mit den Laboratorien und Forschungseinrichtungen in Mitgliedstaaten und anderen Ländern durchgeführt. Um dies zu ermöglichen, fasste die GFS ihre nicht nuklearen Tätigkeiten in zwei Kernbereichen zusammen, die durch horizontale Kompetenzen gestützt werden:

- Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit,
- Umwelt und Nachhaltigkeit.

Die Kernbereiche werden ergänzt durch die horizontale Aktivitäten:

- Technologische Zukunftsforschung,
- Referenzmaterialien und -messungen,
- Öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung.

2. GEGENSTAND DES PROGRAMMS

2.1 Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit

Der Schutz der Verbraucher, insbesondere vor den potenziell schädlichen Auswirkungen von Lebensmittelkontaminanten und Chemikalien, ist ein zentrales Thema der EU-Politik. Dies wird demonstriert durch die Einsetzung einer Europäischen Lebensmittelbehörde und eine neue Gemeinschaftspolitik im Bereich Chemikalien.

Während des Rahmenprogramms 2002—2006 wird die GFS spezifische Aufgaben im Zusammenhang mit der sich rasch weiter entwickelnden Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Lebensmittel und Chemikalien zu erfüllen haben. Sie wird im Zusammenhang mit der Qualität und Sicherheit von Lebensmitteln, der Sicherheit chemischer Erzeugnisse sowie den Gemeinschaftsaspekten der Infrastruktur für chemische Messungen und der Information zu medizinischen Fragen in bestimmten Bereichen verstärkt die Rolle eines wissenschaftlichen Referenz- und Validierungszentrums übernehmen. Die Strategie der GFS stützt sich auf eine starke Vernetzung mit den Laboratorien in den Mitgliedstaaten, auf fortschrittliche Prüfungseinrichtungen, Referenzmessungen und die Herstellung von Referenzmaterialien sowie auf breite Kompetenzen in den Biowissenschaften, einschließlich der Proteomforschung und der Bioinformatik. Zur Unterstützung der EU-Politik werden Dienste wie Informationssysteme und Datenbanken (z. B. Molekularregister) zur Verfügung gestellt. Da viele Themen völlig neu sind und das rechtliche Umfeld äußerst komplex ist, sind Ausbildungsmaßnahmen ebenfalls eine Priorität. Arbeitsschwerpunkte sind:

- Lebensmittelsicherheit und -qualität,
- Genetisch veränderte Organismen (GVO),
- Chemische Erzeugnisse,
- Biomedizinische Anwendungen.

Lebensmittelsicherheit und -qualität

Schwerpunkte sind Entwicklung und Validierung zuverlässiger Verfahren und Referenzmaterialien für den Nachweis natürlicher und anthropogener Kontaminanten (Mykotoxine, PCB), von Rückständen (Pestizide, Wachstumshormone, Tierarzneimittel) und Zutat/Zusatzstoffen in Lebens- und Futtermitteln. Die GFS wird vor allem die Koordinierung der Prüfung von Verfahren und Materialien übernehmen und anerkannte Ergebnisse für Risikobewertung und -management zur Verfügung stellen (vor allem auch zur Unterstützung der Referenzlaboratorien der Gemeinschaft zur Überwachung von veterinärmedizinischen Rückständen). Da die meisten durch Lebensmittel verursachten Krankheiten auf mikrobiologische Kontamination (einschließlich Viren) zurückzuführen sind, sollen vor allem neue Vorgehensweisen zur raschen Identifizierung und Überwachung evaluiert werden. Die Genom- und Proteomforschung soll die Ursachen zahlreicher lebensmittelbezogener Probleme (Allergenität, TSE-Krankheiten) erkunden. Die GFS wird flexibel bleiben, um sich mit neu auftretenden Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit befassen zu können, und wird im Bereich der Mikrobiologie zusätzliche Anstrengungen unternehmen.

Die Normung von Prüfverfahren und die Evaluierung neuer empfindlicher Nachweisverfahren für BSE und TSE umfasst u. a. die Einführung einer Qualitätskontrolle für Post-mortem-Tests in großem Maßstab in Schlachthöfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen GD, dem wissenschaftlichen Ad-hoc-Ausschuss für TSE und führenden TSE-Forschungslaboratorien. Die GFS wird den Verbleib von Risikomaterial untersuchen (Überwachung von Lebensmitteln im Hinblick auf das Vorhandensein von Gewebe des zentralen Nervensystems, Recycling und sichere Handhabung von Tiermehl). Der Sicherheit von Tierfutter als wichtigstem Zugang zur Lebensmittelkette wird besondere Aufmerksamkeit gelten.

Die Bedeutung der Lebensmittelqualität wird aufgrund ihrer Bedeutung für die Gesundheit zunehmen. Neben der Beurteilung der Einhaltung der Etikettierungsvorschriften (Nachweis von Betrug und Verfälschungen) sind ferner unbedingt Wirksamkeit und/oder Nebenwirkungen von Nahrungsergänzungen und funktionalen Lebensmitteln zu prüfen. Angesichts der immer größeren Beliebtheit von Lebensmitteln aus biologischem Anbau sind geeignete Verfahren zur Feststellung ihrer Echtheit vonnöten. Im Bereich der Echtheit von Lebensmitteln wird die GFS ihre Kompetenz vor allem im Zusammenhang mit der Einführung von „Nahrungsergänzungen“ (neutraceuticals) und ihrer Wirksamkeit zur Geltung bringen.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung von Lebensmittelerzeugnissen und -verfahren sowie zur Wirkung von Maßnahmen für die Lebensmittelsicherheit auf den Landwirtschafts- und Ernährungssektor soll technologische Zukunftsforschung stattfinden.

Genetisch veränderte Organismen (GVO)

Hinsichtlich der Gegenwart von GVOs in Lebensmitteln und in der Umwelt wird die GFS umfangreiche wissenschaftlich-technische Unterstützungsarbeit leisten. Diese wird im Rahmen des europäischen Netzes für GVO-Laboratorien stattfinden, das die GFS im Auftrag der Mitgliedstaaten koordiniert. Die Arbeit wird u. a. Folgendes umfassen: Verfahren zur Entwicklung und Validierung von GVO-Nachweis-, Identifizierungs- und Quantifizierungsmethoden, Erweiterung des Spektrums zertifizierter Referenzmaterialien (neue Arten, verarbeitete Lebensmittel), Erstellung molekularbiologischer Datenbanken, Ausbildung. Im Hinblick auf die Festlegung von Vorschriften und eine europaweite Harmonisierung sollen Forschungsarbeiten zu neuartigen Lebens- und Futtermitteln (Probennahme, Rückverfolgbarkeit) und zum Problem der zur Verwendung in der EU nicht genehmigten Arten durchgeführt werden.

Die Erforschung von GVO in der Umwelt wird neue Kompetenzen zur Behandlung der genetischen, agronomischen und die biologische Vielfalt betreffenden Aspekte der Einführung neuer Organismen in die Umwelt erfordern.

Chemische Erzeugnisse

Die neue Gemeinschaftspolitik im Bereich der Chemikalien wird sich auf die von der GFS geforderten Unterstützungsarbeiten⁽¹⁾ während des gesamten Rahmenprogramms beträchtlich auswirken. Die GFS wird u. a. ein erweitertes System zur Regulierung von Chemikalien verwalten müssen. Hierdurch werden die bereits engen Beziehungen zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, zur Industrie und zu internationalen Organisationen wie der OECD noch verstärkt. Erfahrung und Kompetenz des ECB im Bereich der Risikobewertung werden ferner eine solide Grundlage für umfangreiche Forschungsarbeiten bieten.

Im Rahmen der Unterstützung des neuen Programms für Prüfungen der neuen Chemikalienpolitik wird die Validierung alternativer Verfahren an Bedeutung gewinnen. Es sollen ferner Forschungsarbeiten zur Sicherheit von Impfstoffen und in dem schwierigen Bereich der langfristigen Wirkung wiederholt aufgenommener geringer Dosen potenziell gefährlicher Stoffe durchgeführt werden.

Der Austausch validierter Informationen im Bereich Gesundheit und Arzneimittel zwischen den Regulierungsstellen der Kandidatenländer für den EU-Beitritt mit Hilfe der Telematik sowie deren Verbreitung an alle Nutzergruppen (einschließlich Verbraucher und Patienten) wird fortgesetzt.

Die GFS wird sich zur Risikobewertungen herkömmliche gefährliche Stoffe beitragen, wobei der Migration gefährlicher Verbindungen aus Materialien, mit denen der Mensch bzw. Lebensmittel in Berührung kommen (Weichmacher in Spielzeug, Kosmetika), besondere Aufmerksamkeit zukommt. Eine vorausschauende Analyse der Beziehung zwischen der Gemeinschaftspolitik und der Innovationen in der chemischen Industrie Europas sowie ihrer Wettbewerbsfähigkeit soll ebenfalls vorgenommen werden.

Biomedizinische Anwendungen

Durch das Altern der Bevölkerung wird sich das Bedarfsprofil für die Gesundheitssysteme der EU in jedem Fall ändern. Die GFS will ihre Kompetenzen in den Werkstoff- und Biowissenschaften auch im Bereich der Biokompatibilität und langfristigen Zuverlässigkeit von Implantaten sowie für den Einsatz optischer Verfahren in minimal invasiven medizinischen Systemen einsetzen. Dies erfordert die Zusammenarbeit in Netzen mit Forschungslaboratorien, Krankenhäusern, Unternehmen und Regulierungsbehörden. Die GFS wird ferner an einem weltweit anerkannten System der Messungen für die klinische Diagnose mitarbeiten, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Verband für klinische Chemie/IFCC (Richtlinien für die In-vitro-Diagnose und medizinische Geräte).

Die Anlagen und Kompetenzen der GFS im kerntechnischen Bereich und für Isotopen (Herstellung und Einsatz radioaktiver und stabiler Isotope) sollen auch für medizinische Zwecke genutzt werden, z. B. für neue Krebstherapien [α -Immunitherapie, Borneutroneneinfangtherapie (BNCT)] und klinische Referenzmaterialien.

⁽¹⁾ Einschließlich der Arbeit des Europäischen Büros für chemische Stoffe (ECB) der GFS.

2.2 Umwelt und Nachhaltigkeit

Die politisch Verantwortlichen schenken der Qualität und Nutzung von Wasser, Luft und Boden, einem nachhaltigen Energieverbrauch und der Gefahr der globalen Erwärmung immer mehr Aufmerksamkeit. Die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik in diesen Bereichen muss sich auf eine angemessene Kenntnis der Ursachen, Prozesse, Folgen und Tendenzen stützen. Die GFS legt ihr Programm unter unmittelbarer Berücksichtigung dieser Erfordernisse fest. Sie wird so ihre Rolle als Wissens- und Referenzzentrum in Umweltfragen von signifikanter europäischer Tragweite konsolidieren indem sie ihre Mitarbeit in Referenznetzen mit den Mitgliedstaaten und darüber hinaus, insbesondere mit den Beitrittsländern, erweitert. Die Unterstützung des politischen Entscheidungsprozesses soll dadurch intensiviert werden, dass die Partnerschaft mit den jeweils zuständigen Kommissionsdienststellen ausgebaut und eine die Politikbereiche überschreitende, technisch-ökonomische Zukunftsforschung betrieben wird. Ferner sollen die Synergien mit der Europäischen Umweltagentur stärker genutzt werden, wobei der Verbreitung wissenschaftlicher Ergebnisse besondere Bedeutung zukommt. Gegenstand des Programms sind:

- Einschätzung und Vermeidung globaler Veränderungen,
- Schutz der europäischen Umwelt (Luft, Wasser, terrestrische Ressourcen),
- Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung (neue und erneuerbare Energien, ökologische Prüfung),
- Unterstützung des GMES-Konzepts für die Überwachung der Umwelt und die Umweltsicherheit (Global Monitoring for Environment and Security).

Einschätzung und Vermeidung negativer globaler Veränderungen

Die GFS wird bei der Festlegung einer EU-Strategie zur Bekämpfung der Erwärmung der Erde Hilfe leisten und dabei ihre technischen, sozioökonomischen, Modellierungs- und Forschungskompetenzen zum Einsatz bringen. Damit das Kyoto-Protokoll umgesetzt werden kann, müssen Ursachen und Prozesse der Treibhausgaszyklen bekannt sein. Ein Schwerpunkt der GFS-Arbeit ist die unmittelbare Unterstützung des Systems der EU zur Überwachung von Treibhausgasen (Entscheidung 92/296 des Rates). Spezifische Forschungsarbeiten zur Schließung von Wissenslücken werden eine wesentliche Aufgabe der GFS in diesem Zusammenhang sein. Es soll vor allem ein Referenzsystem geschaffen werden, das die Datenqualität verbessert und die Unsicherheit verringern soll. Hierfür kritisch ist die Überwachung von Veränderungen der Vegetation, Landnutzung und Beforstung in unterschiedlichem Umfang (s. a. GMES). Energieszenarien sowie die Vorhersage von Kohlenstoffemissionen sind ebenfalls von grundlegender Bedeutung für die Durchführung der einschlägigen Maßnahmen. Ferner sollen die politischen Optionen für eine kostenwirksame Eindämmung der Emissionen geprüft werden. Zur Optimierung der Arbeit der GFS zu den globalen Veränderungen wird diese im Rahmen eines eigenen Projekt-Clusters stattfinden. Mögliche weitere Themen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Klimapolitik sind Kohlenstoffbindung, Qualitätsmessungen in der Atmosphäre, die Ozondynamik und die UV-Strahlung über Europa.

Schutz der Umwelt in Europa

— Erhaltung der Luftqualität

Die Luftverschmutzung ist für die europäischen Bürger Anlass zu großer Sorge und steht im Mittelpunkt zahlreicher Vorschriften (s. CAFE). Eckpfeiler der GFS-Arbeit werden sein: a) die Evaluierung der Emissionen von Fahrzeugen und ortsfesten Quellen (neue Emissionsrichtlinien, Normen für Dieselmotoren und Benzin, neue Brennstoffe, Partikel- und Dioxinmissionen; Harmonisierung/Standardisierung weltweiter Referenz-Prüfungszyklen und von Messverfahren für Industrieemissionen) und b) Referenzen für die Erstellung und Durchführung von Richtlinien für die Luftqualität (Analyseverfahren zur Quantifizierung der Luftverschmutzung, Überwachungsverfahren, pränormative Arbeiten, Verfahren zur Evaluierung der Auswirkungen von Luftverbesserungsmaßnahmen auf die Belastung des Menschen sowie Modellierungsinstrumente zur Datenanalyse und für den Vergleich von Szenarien für die Eindämmung der Luftverschmutzung).

Sektorübergreifende integrierte Analysen der Verkehrs-, Energie-, Gesundheits- und Unternehmenspolitik zur Bestimmung ihrer Auswirkungen auf die Emissionen und den Grad der Luftverschmutzung sollen durchgeführt werden. Die Arbeiten werden im Rahmen umfangreicher Netze von Sachverständigen stattfinden, denen auch Vertreter der Automobilindustrie und der Energiewirtschaft angehören.

— Wasserqualität

Wasser ist für die Zukunft von grundlegender Bedeutung. Die Erhaltung natürlicher Wasserquellen und die Verfügbarkeit von Trinkwasser guter Qualität sind von besonderer Bedeutung. Die Wasserrahmenrichtlinie beinhaltet die Koordinierung und Harmonisierung der Überwachung und Berichterstattung im Rahmen aller in der Gemeinschaft existierenden Regulierungsinstrumente in den nächsten sechs Jahren. Die Forschungsarbeiten zur Harmonisierung einer gemeinsamen Datenbank für die Berichte der Mitgliedstaaten über die Anwendung verschiedener Richtlinien im Zusammenhang mit Wasser (kommunale Abwässer, Nitrate, Oberflächengewässer u. a.) werden fortgesetzt. Die GFS wird die Arbeit auf die Festlegung von Parametern für die ökologische Qualität des Wassers konzentrieren (auch zur Unterstützung bestehender allgemeiner europäischer metrologischer Infrastrukturen), ferner auf die Ermittlung von signifikanten Schadstoffen, Indikatoren für die Qualität von Binnen- und Küstengewässern und mikrobiologischen Gefahren (vor allem durch Abwässer) sowie auf die sozioökonomischen Auswirkungen des neuen rechtlichen Rahmens. Die gesundheitlichen Auswirkungen werden im Kapitel „Lebensmittelsicherheit und -qualität“ dieses Programms behandelt. Die Forschungsarbeiten im Bereich der integrierten Bewirtschaftung von Küstengebieten sollen fortgesetzt werden, um auf Gemeinschaftsebene Referenzverfahren bereitzustellen.

— Terrestrische Ressourcen

Der größte Teil der menschlichen Tätigkeit findet auf dem Erdboden und „in der Landschaft“ statt. Deren Merkmale werden von den Bewirtschaftungspraktiken bestimmt. Im ökologischen Teil der Agrarpolitik und mehreren EU-Rechtsakten werden solche Themen behandelt (Wasserrichtlinie, Europäisches Raumentwicklungskonzept, Stadtentwicklung, Klimawandel u. a.). Die GFS wird die Entwicklung einer gemeinsamen Plattform für die integrierte Raumanalyse als Ausgangspunkt für die politische Entscheidungsfindung und Evaluierung unterstützen. Einzugsgebiete werden Gegenstand von Studien sein, anhand derer verschiedene Prozesse und Auswirkungen untersucht werden sollen. Die vom Europäischen Büro für Böden verwaltete umfangreiche Datenbank soll durch Vernetzung erweitert werden. Die Zusammenarbeit mit Eurostat wird ausgebaut. Ferner sollen zu natürlichen Landschaften im Zusammenhang mit Forstwirtschaft, Landnutzung und Erhaltung der biologischen Vielfalt Instrumente entwickelt und Informationen bereit gestellt werden. Die Umweltkomponente der Gemeinsamen Agrarpolitik soll durch Landschaftsanalysen und den Einsatz von Indikatoren unterstützt werden. Außerdem werden Informationen über Zustand und Wandel der städtischen Umwelt sowie der Umwelt auf regionaler Ebene zur Verfügung gestellt. Grundlage der Arbeiten werden fortgeschrittene Fernerkundungstechniken, geografische Informationssysteme und die Modellierung räumlicher Prozesse sein.

Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung

Die Arbeit im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung zieht sich als roter Faden durch das gesamte GFS-Programm, wobei auf die Integration wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und ökologischer Aspekte geachtet wird.

— Energie

Das Kyoto-Protokoll hat der Energiediskussion eine kritische Dimension verliehen, da Energieverbrauch und Verkehr als Grundlagen des Wirtschaftslebens beträchtliche Bedeutung für die Emission von Treibhausgasen haben. Die Bedeutung neuer und erneuerbarer Energiequellen sowie von Energieeffizienz und Technologien für die Versorgungssicherheit wurde jüngst in einem Grünbuch und in einer Mitteilung über erneuerbare Energiequellen unterstrichen.

Die Erfahrung der GFS auf dem Gebiet der erneuerbaren Energiequellen, der Energiepolitik und der Energietechnologien soll bei der Behandlung von Problemen genutzt werden, die bei einem liberalisierten Markt auf Gemeinschaftsebene auftreten: Der Schwerpunkt der Arbeit soll auf folgenden Themen liegen:

- Entwicklung von Referenzsystemen auf der Grundlage akkreditierter Laboratorien und Bescheinigungen für die Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen — wobei die Sonnenenergie vorrangig zu behandeln ist —, die Speicherung und den Energieverbrauch in Gebäuden.
- Evaluierung, Validierung und Modellierung neuer und herkömmlicher Energietechnologien, mit besonderer Berücksichtigung von Sicherheit, Effizienz, Stromerzeugung aus Abfällen und Biomasse und Abfallverbrennungsleistung.
- Energieszenarien und energiepolitische Vorausschau im Hinblick auf Treibhausgasemissionen und Evaluierung der Marktfähigkeit der Technologien für neue und erneuerbare Energien in einer wettbewerbsorientierten Energiewirtschaft.

— Umweltsprüfung

Eine „integrierte“ Prüfung der Umweltqualität wird immer häufiger für notwendig gehalten. Die GFS wird die Strategie der EU für eine nachhaltige Entwicklung dadurch unterstützen, dass sie die geeigneten Instrumente für eine integrierte Bewertung der Politik entwickelt und an der Integration von Umweltfragen in die EU-Politik mitarbeitet. Das Europäische Büro für die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IPPC) wird seine Arbeit im Zusammenhang mit der Richtlinie zur Bewertung der besten verfügbaren Technologien fortsetzen, mit denen die Umweltverschmutzung in bestimmten Industriesektoren vermindert werden soll. Die Verbindung zwischen Luftverschmutzung und globalen Veränderungen kann nur anhand komplexer Emissions-szenarien hergestellt werden. Die Abfallbewirtschaftung ist ein wichtiger Bereich, in dem eine integrierte Analyse, von der Abfallentstehung bis zur Behandlung und Entsorgung, erforderlich ist. Umweltintegrität und Gesundheit des Menschen ist ein weiterer Bereich der integrierten Forschung, zu dem die GFS ihren Beitrag leisten wird. Zur Behandlung von Themen wie Luftverschmutzung und Wasserkontaminanten (endokrine Störungen verursachende Stoffe, Biozide und Pharmazeutika) sollen neue Evaluierungsinstrumente und ökotoxikologische Verfahren entwickelt werden. Die GFS wird ferner bei der Integration der ökologischen Dimension in die Entwicklungshilfe methodische Unterstützung leisten.

Die GFS wird zur Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften für den Austausch von Umweltüberwachungsdaten (einschließlich Radioaktivität) und Informationen unter normalen und Notfallbedingungen beitragen (z. B. durch Modellvergleiche).

Die GFS wird als besonderen Beitrag zur Einführung von Praktiken im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung auf Gemeinschaftsebene die Verbindungen zwischen den Politikbereichen und Wechselwirkungen behandeln.

Unterstützung des GMES

Unabhängige Informationen zu zentralen Fragen der Umweltpolitik weltweit und der Sicherheit der Bürger sind immer notwendiger. GMES ist eine europäische Initiative zur Einführung operationeller Dienste zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen über Veränderungen der Umweltqualität, Ressourcenverfügbarkeit und -bewirtschaftung sowie natürliche Gefahren. Mit seiner Einführung soll sowohl der Erhaltung der globalen Umwelt als auch der Eindämmung bzw. Vorhersage von Bedrohungen der Sicherheit der Bürger gedient werden. Der Schwerpunkt liegt vor allem auf dem Einsatz von Erdbeobachtungstechniken für eine langfristige Beobachtung zentraler Landschaftsparameter (Vegetation, Landnutzung, Ressourcendegradation bzw. -erschöpfung usw.) in verschiedenen geografischen Bereichen. Ferner werden Verfahren zur Unterstützung der Evaluierung natürlicher Risiken und für die Bewältigung von Katastrophen erforderlich sein. Die GFS wird schwerpunktmäßig an der Entwicklung von Anwendungen arbeiten, die für die EU-Politik relevant sind und dem GMES-Konzept in drei Bereichen zuarbeiten: Unterstützung internationaler Umweltvereinbarungen, Risikobewertung und Evaluierung von Umweltstress.

2.3 Technologische Zukunftsforschung

Die Festlegung der EU-Politik erfordert in immer höherem Maße ein rechtzeitiges Erkennen und Verständnis der Entwicklungen in Wissenschaft, Technologie, Wirtschaft und Gesellschaft. Die Kompetenz der GFS bei der Analyse der Wechselwirkungen zwischen Technologie und Gesellschaft und ihre Erfahrung mit der Koordinierung sektorübergreifender und multidisziplinärer Arbeiten in der Zukunftsforschung auf einer internationalen Ebene wird der Umsetzung der Ziele des Europäischen Forschungsraums dienen. Während des gesamten Rahmenprogramms 2002—2006 wird die GFS in diesem Bereich eng mit der GD-Forschung und anderen Auftraggeber-Generaldirektionen zusammenarbeiten. Die Arbeiten betreffen folgende Bereiche:

- Technisch-ökonomische Zukunftsforschung,
- Internationales Forum für Zusammenarbeit in der Zukunftsforschung.

Technisch-ökonomische Zukunftsforschung

Die GFS wird mittel- und langfristige Forschungsarbeiten zu grundlegenden technologischen Entwicklungen durchführen, die für die EU von Bedeutung sind, sowie zu deren Auswirkungen auf Wachstum, nachhaltige Entwicklung, Beschäftigung, sozialen Zusammenhalt und Wettbewerbsfähigkeit. Diese Tätigkeit wird auch Hintergrundanalysen und -informationen liefern, die für die Arbeit der GFS in ihren besonderen Kompetenzbereichen von Nutzen sein werden. Durch prospektive Analysen (auch quantitative Schätzungen) sollen u. a. technologische Engpässe und Möglichkeiten ermittelt werden. Ferner sollen zukunftsträchtige Technologien und die Bedingungen für ihre Übernahme ermittelt werden.

Internationales Forum für Zusammenarbeit in der Zukunftsforschung

Die GFS wird ihre Arbeitsbeziehungen zu internationalen „Think Tanks“ und hochqualifizierten Beratern auf der Grundlage bisheriger erfolgreicher Maßnahmen (Netz des Europäischen Wissenschafts- und Technologieobservatoriums (ESTO), hochrangige Gruppe von Wirtschaftswissenschaftlern) und durch die Schaffung eines internationalen Rahmens für die Zusammenarbeit im Bereich der Zukunftsforschung ausbauen. Ein Mechanismus, über den die Analysen der wichtigsten Herausforderungen der Zukunft ausgetauscht werden können, wird insbesondere für die Stellung Europas in der internationalen Diskussion zu Wissenschaft und Regieren von Nutzen sein. Im Rahmen der regionalen Maßnahmen soll — unter besonderer Berücksichtigung der Bewerberländer — ein gemeinsames Referenzsystem für die politikorientierte prospektive Analyse geschaffen werden.

2.4 Referenzmaterialien und -messungen

Die Einhaltung von Normen und Maßen bei Produkten ist ein Schlüsselaspekt der Umsetzung der Gemeinschaftspolitik in den Bereichen Verbrauchersicherheit, freier Handelsverkehr, Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie und Außenbeziehungen. Die GFS wird bereits bestehende bzw. entstehende europäische metrologische Infrastrukturen weiter unterstützen, damit Ergebnisse von nachweisbarer Qualität erzielt, spezifische Referenzmessungen vorgenommen, zertifizierte Referenzmaterialien (ZRM) zur Verbesserung ihrer allgemeinen Akzeptanz hergestellt und internationale Programme zur Evaluierung von Messungen durchgeführt werden können. Sie plant ferner die Einrichtung grenzüberschreitender Datenbanken zur Unterstützung der EU-Politik. Für das gesamte Arbeitsprogramm der GFS — in den Bereichen Umwelt, Lebensmittelsicherheit, öffentliche Gesundheit und Nuklearindustrie — sind einheitliche Referenzverfahren und -materialien erforderlich. Neben den beschriebenen Arbeiten beabsichtigt die GFS, die Schaffung eines Systems für europäische zertifizierte Referenzmaterialien zu unterstützen. Ein solches würde die GFS in die Lage versetzen, die Kommissionsdienststellen bei Formulierung und Durchführung der Vorschriften fundiert zu beraten.

- BCR ⁽¹⁾ und zertifizierte industrielle Referenzmaterialien,
- Chemische Metrologie.

BCR und zertifizierte industrielle Referenzmaterialien

Für die Herstellung und Zertifizierung von Referenzmaterialien sollen Konzepte und Verfahren entwickelt werden, um ihre allgemeine Akzeptanz im Rahmen des Abkommens zwischen EU und USA über die gegenseitige Anerkennung zu verbessern, bei dem die GFS die GD-Handel berät. Die GFS legt den Schwerpunkt auf die Herstellung von ZRM und neuen ZRM zur Kontrolle industrieller Prozesse und Produkte. Zur Unterstützung der GD-Forschung beabsichtigt die GFS, so weit wie möglich ihre Zuständigkeiten für Lagerung und Verteilung von BCR um die Verwaltung von Herstellung und Zertifizierung neuer ZRM im Rahmen indirekter Aktionen zu erweitern. Nukleare Referenzmaterialien für die Sicherheitsüberwachung und die Buchführung über Kernmaterial sollen jetzt auch im Umweltbereich eingesetzt werden.

Chemische Metrologie

Die GFS wird auch in Zukunft die Kommission in internationalen Gremien vertreten, die an der Einführung eines weltweiten chemischen Messsystems arbeiten. Zu den strategischen Aufgaben werden gehören: die Entwicklung primärer Messverfahren, Herstellung und Zertifizierung von Isotopen-Referenzmaterialien und Durchführung internationaler Programme zur Evaluierung von Messungen. Der jeweilige Gegenstand der Arbeiten ist abhängig vom Bedarf der EU-Politik. An den Evaluierungen sind zahlreiche Laboratorien beteiligt, vor allem diejenigen, die in ihrem Sektor oder in ihrer Region Referenzfunktion haben. Die EU-Beitrittskandidaten und die Mittelmeerländer sollen durch Netze (PECOMet, MetMED) beim Aufbau eines strukturierten chemischen Messsystems unterstützt werden.

2.5 Öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung

Fragen der öffentlichen Sicherheit (Verbreitung von Massenvernichtungsmitteln, Globalisierung der Wirtschaft, Verletzung der Privatsphäre und Gefahren des Internet, natürliche und technologische Katastrophen) erfordern ein koordiniertes Vorgehen auf internationaler Ebene. Über mehrere Mechanismen bietet die EU hierfür einen Rahmen. Gegenüber dem Betrug vertritt sie ferner das Prinzip der „Nulltoleranz“. Diese politischen Initiativen und Verpflichtungen müssen über eine wissenschaftliche und technische Grundlage verfügen; die GFS stimmt ihr Programm auf einige dieser speziellen Erfordernisse ab. Die im Laufe der Jahre aufgebaute Kompetenz der GFS im Bereich Sicherheit und Betrugsbekämpfung generell sowie im Umgang mit umfangreichen Informationsinfrastrukturen und komplexen Systemen verfügt über eine breite Grundlage und ist allgemein anerkannt. Innerhalb des Rahmenprogramms 2002—2006 soll diese Kompetenz europäischen Einrichtungen entsprechend ihrem Bedarf und ihren Prioritäten zur Verfügung gestellt werden. Netze mit anderen Forschungseinrichtungen und Beteiligten sollen verstärkt genutzt werden, um die Unterstützung zu vertiefen und zu erweitern. Die GFS setzt folgende Schwerpunkte:

- Sicherheit bei humanitären Maßnahmen auf internationaler Ebene,
- Natürliche und technologische Gefahren und Notfälle,
- Sicherheit im Internet,
- Überwachung der Einhaltung der EU-Vorschriften und Betrugsbekämpfung.

Sicherheit bei humanitären Maßnahmen auf internationaler Ebene

Die GFS wird sich weiterhin um die technischen Aspekte der EU-Maßnahmen zur zivilen Minenräumung kümmern, um ihre Kenntnis der bestehenden Technologien für die Überwachung von Minenfeldern und das Aufspüren von Minen durch Tests und Benchmarking zu verbessern, um neue Technologien zu prüfen und um die Bekanntheit, Transparenz und Effizienz der Minenräumungsmaßnahmen der EU zu erhöhen.

Die GFS wird ferner im Rahmen der GMES-Initiative zum Aufbau europäischer Kompetenzen beitragen, durch die integrierte weltraumgestützte Daten, Umweltdaten und sozioökonomische Informationen der europäischen Sicherheitspolitik rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können. Angesichts ihrer Erfahrung mit der Sicherheitsüberwachung von Kernmaterial kann die GFS erforderlichenfalls technische Fragen im Zusammenhang mit der Nichtverbreitung von Kernwaffen und der Abrüstung im Bereich der Massenvernichtungsmittel behandeln.

⁽¹⁾ Referenzbüro der Gemeinschaft.

Natürliche und technologische Gefahren und Notfälle

Die GFS wird auch in Zukunft die Bemühungen unterstützen, einen europäischen Rahmen für Früherkennung, Evaluierung, Umgang mit und Eindämmung von Gefahren in der Gemeinschaft zu schaffen. Innerhalb dieses Rahmenprogramms plant die GFS die Weiterentwicklung eines systembezogenen Konzepts für die Bewältigung natürlicher und technologischer Risiken. Bei den technologischen Risiken — Vorfälle während des Flugs und industrielle Risiken — wird die GFS sich auf Betrieb und Verbesserung harmonisierter europäischer Überwachungssysteme konzentrieren (ECCAIRS ⁽¹⁾, MAHB ⁽²⁾, EPERC ⁽³⁾), in die auch die Beitrittsländer aufgenommen werden sollen. Die GFS beabsichtigt, ähnliche europäische Mechanismen für natürliche Gefahren zu schaffen. Ferner wird sie weiter an der Entwicklung eines gemeinsamen europäischen Konzepts für Überschwemmungen und Waldbrände arbeiten, wobei die fortgeschrittene Modellierung, konventionelle und weltraumgestützte Daten kombiniert eingesetzt werden sollen. Es wird eine Verbindung zur GMES-Initiative hergestellt. Mehrere Netze, z. B. das Europäische Netz der Erdbebenlaboratorien, sollen auch nichteuropäischen Mitgliedern offen stehen. Ferner will die GFS in Zusammenarbeit mit europäischen Partnern ein Netz von Versuchsanlagen zur Entwicklung einer gemeinsamen integrierten Initiative für die Sicherheit von Strukturen aufbauen.

Sicherheit im Internet

Die GFS wird auf den Erfahrungen aufbauen, die sie im Zusammenhang mit der EU-Initiative zur Zuverlässigkeit, außergerichtlichen Streitbeilegungssystemen und dem Observatorium für elektronische Zahlungssysteme gesammelt hat. In enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen und den Einrichtungen der Mitgliedstaaten soll die Erarbeitung einer adäquaten Antwort der EU auf die Gefahren der Internet-Kriminalität, der Verletzung der Privatsphäre und sonstiger Gefahren in diesem Zusammenhang unterstützt werden. Es sollen gezielt Verfahren für eine bessere Charakterisierung dieser Gefahren und Kriterien zur Evaluierung technischer Gegenmaßnahmen entwickelt werden, die in den GFS-Anlagen geprüft werden sollen. Ferner sollen in Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten (u. a. Europol) geeignete harmonisierte Maßnahmen, Indikatoren und Statistiken erstellt werden. Die GFS bietet ferner eine Web-Seite zum Thema Internet-Kriminalität an und wird über deren Weiterentwicklung an das EU-Forum berichten, das entsprechend der Mitteilung der Kommission über die Sicherheit in der Informationsgesellschaft („Creating a safer information society by improving the security of information infrastructures and combating computer-related crime“ [KOM(2000) 890 endg.]) eingerichtet wurde.

Überwachung der Einhaltung der EU-Vorschriften und Betrugsbekämpfung

Die GFS unterstützt die Bemühungen der Kommission zur Erhöhung der Effizienz der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen, indem sie Einrichtungen, die auf EU-Ebene arbeiten, fortgeschrittene Technologien zur Verfügung stellt, und die Mitgliedstaaten bei der Nutzung der jüngsten technologischen Entwicklungen unterstützt. Die GFS wird die gemeinsame Agrarpolitik, die gemeinsame Fischereipolitik und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionsdienststellen in geeigneter Form weiterhin unterstützen. Die GFS beabsichtigt, Anwendung neuer Technologien zu prüfen (DNA-Analyse zur Identifizierung von Nutztieren, Interpretation von Satellitenbildern zur Überwachung der Anbauflächen und Identifizierung von Fischereifahrzeugen, Korrelation der Isotopen-Analysen von Getränken und Lebensmitteln zur Bestimmung von Bestandteilen und Herkunft, Informationsgewinnung aus öffentlich zugänglichen Quellen, Sprachtechnologien zur Analyse mehrsprachiger Dokumente) und ihren Auftraggebern auch in Zukunft integrierte Informationen zur Verfügung zu stellen, die den gesamten Zyklus von Datenerfassung, Datenfusion, Datenschürfen, Visualisierung und Auswertung beinhalten.

Die GFS wird ferner auf ihre Erfahrung im methodologischen Bereich zurückgreifen, um für die Festlegung politischer Maßnahmen rechtzeitig zuverlässige und gesellschaftlich akzeptable Informationen bereitstellen zu können. Für die offiziellen Statistiken soll dies durch die Koordinierung thematischer Forschungsnetze gemeinsam mit Eurostat geschehen, wobei der Schwerpunkt auf kurzfristigen Indikatoren, Konjunkturablauf und Finanzanalyse liegt, sowie durch die Entwicklung einer Qualitätssicherungsmethodologie für die wissenschaftliche Unterstützung des Regierens.

Verstärkte Aufmerksamkeit wird der frühzeitigen Warnung und Trendermittlung, Verbreitung, Aufklärung und dem Wissensaustausch mit Partnerlaboratorien in den Mitgliedstaaten gelten. Die Betrugsbekämpfung wird nicht individuell angegangen, sondern systematisch, indem Verfahren und Vorschriften entwickelt werden, die weniger bürokratisch und weniger betrugsanfällig sind.

⁽¹⁾ Europäisches Koordinierungszentrum für ein Berichtssystem über Vorfälle während des Flugs.

⁽²⁾ Büro für schwere Unfälle.

⁽³⁾ Europäischer Forschungsrat für Hochdruckgeräte/-behälter.

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Maßnahme	Betrag (Mio. Euro)
Ernährung, chemische Erzeugnisse und Gesundheit	207
Umwelt und Nachhaltigkeit	286
Horizontale Tätigkeiten (technologische Zukunftsforschung, Referenzmaterialien und -messungen, öffentliche Sicherheit und Betrugsbekämpfung)	222
Insgesamt	715 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Hiervon können etwa 6 % für die orientierende Forschung bereit gestellt werden und bis zu 2 % für die Nutzung der GFS-Ergebnisse und den Technologietransfer.

⁽²⁾ Dieser Betrag umfasst auch den Beitrag der GFS aus ihrem Haushalt zur Teilnahme an indirekten Aktionen.

ANHANG III

REGELN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG

1. Die Kommission führt die direkte Aktion nach Anhörung des GFS-Aufsichtsrats auf der Grundlage der wissenschaftlichen Ziele und Inhalte des Anhangs I durch. Die Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion sind in den einschlägigen Instituten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführen.

2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird sich die GFS soweit sinnvoll und möglich an Netzen öffentlicher und privater Laboratorien in den Mitgliedstaaten bzw. europäischen Forschungskonsortien, die die politische Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene unterstützen, beteiligen bzw. solche schaffen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zusammenarbeit mit der Industrie, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen. Forschungseinrichtungen aus Drittländern können, im Einklang mit Artikel 6 des Rahmenprogramms und gegebenenfalls Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem jeweiligen Drittland, an den Projekten ebenfalls teilnehmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt ferner der Zusammenarbeit mit Forschungslaboratorien und sonstigen Forschungseinrichtungen in den Bewerberländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion.

Die GFS wird ferner geeignete Mechanismen einsetzen, um den Bedarf ihrer Auftraggeber und Nutzer fortlaufend zu ermitteln, und sie an den diesbezüglichen Maßnahmen beteiligen.

Die bei der Durchführung der Projekte erworbenen Kenntnisse werden von der GFS selbst verbreitet. Hierbei sind mögliche Grenzen aus Gründen der Vertraulichkeit zu beachten.

3. Die Begleitmaßnahmen werden einschließen:

- Organisation der Besuche von GFS-Personal in nationalen Laboratorien, Industrielaboratorien und Hochschulen,
- Förderung der Mobilität von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere aus den Bewerberländern, wobei die Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen besonders gefördert werden soll,
- gezielte Ausbildungsmaßnahmen zur Unterstützung der Festlegung und/oder Durchführung europäischer Maßnahmen, mit Schwerpunkt auf multidisziplinären Maßnahmen,
- Organisation der Aufenthalte von Gastwissenschaftlern und abgestellten nationalen Sachverständigen, vor allem aus Bewerberländern, in GFS-Instituten, wobei die Teilnahme von Frauen an diesen Maßnahmen besonders gefördert werden soll,
- regelmäßiger Informationsaustausch, u. a. durch wissenschaftliche Seminare, Workshops, Kolloquien und Veröffentlichungen,
- unabhängige wissenschaftliche und strategische Evaluierung der Projekt- und Programmergebnisse.

**Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein spezifisches Programm 2002—2006 (Euratom)
für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie**

(2001/C 240 E/30)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 279 endg. — 2001/0125(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss Nr. .../Euratom hat der Rat das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt) beschlossen, dessen Durchführung gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag durch (ein) Forschungs- und Ausbildungsprogramm(e) erfolgt, in dem (denen) die Einzelheiten der Durchführung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.

(2) Für dieses Programm gelten die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen am Rahmenprogramm, die der Rat mit dem Beschluss .../Euratom verabschiedet hat (nachstehend „Beteiligungsregeln“ genannt).

(3) Die Verwaltungsausgaben der Kommission für die Durchführung dieses Programms spiegeln die hohe Zahl der Mitarbeiter wider, die an Laboratorien in den Mitgliedstaaten und an das ITER-Projekt abgestellt sind.

(4) Bei der Durchführung dieses Programms sollten die Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft sowie die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen einen Schwerpunkt bilden. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.

(5) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.

(6) Anknüpfend an die Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“⁽¹⁾ und den Entschlüssen des Rates⁽²⁾ und des Europäischen Parlaments⁽³⁾ zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

(7) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Interessen, besonders die der wissenschaftlichen, industriellen und politischen Kreise sowie der Nutzer, berücksichtigt werden. Die im Rahmen des Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten gegebenenfalls den Erfordernissen der Gemeinschaftspolitik und den wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen angepasst werden.

(8) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

(9) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung ist gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Übereinstimmung mit dem Rahmenprogramm wird ein spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) für den Zeitraum vom [...] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.

(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.

Artikel 2

In Übereinstimmung mit Anhang II des Rahmenprogramms betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 900 Millionen EUR, wovon höchstens 16,5 % für die Verwaltungsausgaben der Kommission vorgesehen sind. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.

⁽¹⁾ KOM(1999) 76.

⁽²⁾ Entschließung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

⁽³⁾ Entschließung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

Artikel 3

- (1) Die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft am spezifischen Programm sind in den in Artikel 2 Absatz 2 des Rahmenprogramms genannten Regeln festgelegt.
- (2) Das spezifische Programm wird mittels der in Anhang III festgelegten Instrumente durchgeführt.
- (3) Für das spezifische Programm gelten die Beteiligungsregeln.

Artikel 4

- (1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das die in Anhang I festgelegten Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte genauer darlegt, sowie den Zeitplan für die Durchführung.
- (2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.

Artikel 5

- (1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.

- (2) Bei der Durchführung des spezifischen Programms wird die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt. Die Mitglieder dieses Ausschusses können je nach den zu behandelnden Themen wechseln. Für die Aspekte im Zusammenhang mit der Kernspaltung gelten die in dem Ratsbeschluss 84/338/Euratom, EGKS, EWG ⁽¹⁾ über die beratenden Verwaltungs- und Koordinierungsausschüsse festgelegten Bestimmungen über die Zusammensetzung, Durchführungsmodalitäten und Verfahren. Für die Aspekte im Zusammenhang mit der Kernfusion gelten die entsprechenden Bestimmungen in dem Beschluss des Rates vom 16. Dezember 1980 über den beratenden Ausschuss für das Programm Fusion.

Artikel 6

- (1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.
- (2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

Artikel 7

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

⁽¹⁾ ABl. L 177 vom 4.7.1984, S. 25.

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN

1. EINLEITUNG

Da 35 % der Elektrizität in der Europäischen Union mit Kernenergie erzeugt wird, ist diese Energiequelle ein Aspekt, der in die Debatte über die Bekämpfung des Klimawandels und die Verringerung der Abhängigkeit Europas im Energiebereich einfließt. Es sind jedoch beträchtliche Herausforderungen zu bewältigen. Die kontrollierte Kernfusion stellt eine der langfristigen Optionen für die Energieversorgung, vor allem für die zentralisierte Versorgung mit Grundlaststrom dar. Vorrangig geht es darum, beim Nachweis, dass die Fusionsenergie wissenschaftlich und technologisch machbar ist, Fortschritte zu machen und deren nachhaltige Eigenschaften zu bewerten. Kurzfristig müssen Wege für den Umgang mit Nuklearabfällen gefunden werden, die die Gesellschaft als akzeptabel erachtet, wobei es insbesondere um die Umsetzung technischer Lösungen für die Entsorgung langlebiger Abfälle geht. Erforscht werden sollten auch innovative Ideen für eine sichere Nutzung der Kernspaltung im Hinblick auf deren möglichen Beitrag zur Deckung des europäischen Energiebedarfs in den kommenden Jahrzehnten. Die Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, darunter auch der Austausch von Wissenschaftlern und gemeinsame Forschungsprogramme, steht in diesem Bereich bereits auf festen Füßen. Das Thema Nuklearabfälle und weitere Tätigkeiten werden auf Programm- und Projektebene mit dem Ziel intensiviert und vertieft, im Einklang mit den Erfordernissen des Europäischen Forschungsraums die Ressourcen (sowohl Humanressourcen als auch Versuchsanlagen) besser zu nutzen und auf eine gemeinsame europäische Sichtweise für die wichtigsten Probleme und Konzepte hinzuwirken. Verbindungen zu einzelstaatlichen Programmen werden aufgebaut, und die Vernetzung mit Drittländern, insbesondere den USA, Kanada und Japan, wird gefördert. Was die Fusion angeht, so werden die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten weiterhin im Rahmen eines integrierten Arbeitsprogramms tätig sein.

Die Arbeiten dieses Programms werden mit dem GFS-Programm „Nukleare Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen“ koordiniert.

2. VORRANGIGE THEMENBEREICHE

2.1 Forschung auf dem Gebiet der Fusionsenergie

Ziele

Die Fusionsenergie könnte in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts zur emissionslosen Erzeugung von Grundlaststrom im großtechnischen Maßstab beitragen. Die Fortschritte bei der Fusionsenergieforschung rechtfertigen weiterhin intensive Anstrengungen, um das langfristige Ziel eines Fusionskraftwerks zu verwirklichen. Dank theoretischer und experimenteller Studien an den vorhandenen Anlagen in der ganzen Welt, insbesondere am JET, ist nunmehr die wissenschaftliche und technische Reife erreicht für die Errichtung eines Projekts der JET-Folgegeneration mit dem Ziel, die wissenschaftliche und technologische Machbarkeit der Erzeugung von Fusionsenergie nachzuweisen. Die weltweite Zusammenarbeit bei der Erforschung der Fusionsenergie hat zum detaillierten Konstruktionsentwurf einer solchen „Next Step“-Anlage, ITER, geführt, mit dem Ziel einer längeren Brenndauer bei induktivem Betrieb und mit einer Leistungsvervielfältigung $Q > 10$, was zur Erzeugung von 400 MW Fusionsenergie während rund 400 Sekunden führen soll. Damit könnten brennende Plasmen unter für die Energieerzeugung relevanten Bedingungen untersucht werden.

Der erfolgreiche Abschluss der Konstruktionsentwurfstätigkeiten für den ITER macht es möglich, in Übereinstimmung mit der Reaktorausrichtung der Gemeinschaftstätigkeiten auf dem Gebiet der Fusionsenergieforschung eine Entscheidung über die Verwirklichung des „Next Step“ zu fällen. Vorbehaltlich eines positiven Ausgangs der internationalen Verhandlungen über die rechtlichen und institutionellen Bedingungen der Errichtung eines ITER-Rechtsobjekts und von Verhandlungen über dessen gemeinsame Durchführung (Bau, Betrieb, Nutzung und Stilllegung) könnte ein spezieller Beschluss für 2003/2004 angestrebt werden, so dass der Bau tatsächlich im Zeitraum 2005—2006 aufgenommen werden könnte. Die Jahre 2003—2006 sind daher als ein Übergangszeitraum anzusehen, in dem wegen der starken Ausrichtung des Programms auf den „Next Step“ vor allem eine Rationalisierung der europäischen Tätigkeiten erfolgen muss. Als Haushaltsmittel für die Forschung im Bereich der Fusionsenergie für den Zeitraum 2003 bis 2006 werden insgesamt 700 Mio. EUR vorgeschlagen, davon werden 200 Mio. EUR für den ITER eingeplant.

Die Verwirklichung des „Next Step“ wird, falls und sobald sie beschlossen wird, beträchtliche personelle und finanzielle Ressourcen mobilisieren. Sobald eine Entscheidung über die Durchführung des Projekts gefällt worden ist, sind Anpassungen der gegenwärtigen Anstrengungen der europäischen Partner von Euratom auf dem Gebiet der Fusion wie auch organisatorische Veränderungen erforderlich, insbesondere um den europäischen Beitrag zum ITER in gemeinsame Bahnen zu lenken. Vorgeschlagen wird ein Betrag von 500 Mio. EUR, damit die Fortführung eines sinnvollen F&E-Programms möglich ist, darunter auch der Übergang zwischen den derzeit im Rahmen der Arbeitsgemeinschaften⁽¹⁾ und JET durchgeführten Arbeiten und dem künftigen Begleitprogramm zur Fusionsphysik und -technologie, sobald der Bau der „Next Step“/ITER-Anlage nach 2006 konsequent verwirklicht wird.

Schwerpunkte

i) Das Physik- und Technologieprogramm der Arbeitsgemeinschaften

Das Programm der Arbeitsgemeinschaften wird folgenden Inhalt haben:

- F&E auf dem Gebiet der Fusionsphysik und der Plasmatechnologie mit folgenden Schwerpunkten: Untersuchung und Bewertung möglicher Formen des magnetischen Einschlusses insbesondere mit der Fortsetzung des Baus des Stellarators Wendelstein 7-X und dem Betrieb von Anlagen, die bei den Euratom-Arbeitsgemeinschaften bereits vorhanden sind.
- Koordinierte F&E-Tätigkeiten auf dem Gebiet der Fusionstechnologie, insbesondere Forschungsarbeiten über Fusionswerkstoffe und Beteiligung an den F&E-Tätigkeiten für die Stilllegung von JET, die am Ende seines Betriebs vorgesehen ist.
- Untersuchung sozioökonomischer Aspekte mit Schwerpunkt auf der Beurteilung ökonomischer Kosten und gesellschaftlicher Akzeptabilität der Fusionsenergie neben weiteren Studien über Sicherheits- und Umweltaspekte; Koordinierung — im Rahmen kontinuierlicher Kontakte — der zivilen Forschungsarbeiten der Mitgliedstaaten zum Trägheitseinschluss und zu möglichen alternativen Konzepten; Verbreitung von Ergebnissen und Informationsverbreitung an die Öffentlichkeit; Mobilität und Ausbildung.

⁽¹⁾ Die Arbeitsgemeinschaften werden durch sogenannte Assoziationsverträge zwischen der Gemeinschaft und Einrichtungen in den Mitgliedstaaten gegründet.

Beim Beitrag zum Programm der Arbeitsgemeinschaften wird multilateralen Maßnahmen der Vorrang eingeräumt, damit sich die Tätigkeiten auf gemeinsame Projekte konzentrieren — wie solche im unmittelbaren Zusammenhang mit dem JET-Betrieb und dem „Next Step“/ITER und/oder der Mitarbeiterschulung. Je nach Beschluss über die Verwirklichung des ITER und dem entsprechenden Zeitplan wird die derzeitige Unterstützung der Gemeinschaft für die Arbeiten der Arbeitsgemeinschaften angepasst werden, und es wird erwogen, die Nutzung einer Reihe von Anlagen einzustellen. Damit die straffe europaweite Koordinierung der Fusionsarbeiten, die sich im Laufe der Jahre als sinnvoll erwiesen hat, aufrechterhalten werden kann, sind adäquate Mittel einzuplanen.

Der Umfang des innereuropäischen Begleitprogramm auf dem Gebiet der Fusionsphysik und -technologie, das in den Arbeitsgemeinschaften und in der europäischen Industrie durchgeführt werden muss, damit sie vollen Nutzen aus dem ITER ziehen können, hängt davon ab, a) wie groß der Anteil Europas am ITER sein wird und b) welcher Standort gewählt wird. Bedingt dadurch müssten möglicherweise Investitionen getätigt werden, mit denen die Versuche an Fusionsanlagen über den Betriebsbeginn des ITER hinaus auf Weltklasseniveau gehalten werden, und es müsste ein adäquates Technologieentwicklungsprogramm auf die Beine gestellt werden.

ii) Nutzung der JET-Anlagen

Die JET-Anlagen werden im Rahmen des European Fusion Development Agreement (EFDA) weitergenutzt werden, damit der derzeit laufende Betrieb mit erweitertem Leistungsbereich abgeschlossen werden kann. Damit die entsprechenden Ressourcen in den „Next Step“/ITER fließen können, muss die Nutzung der JET-Anlagen zu einem geeigneten Zeitpunkt ausgesetzt werden.

iii) „Next Step“/ITER

Im Vorschlag für das Euratom-Rahmenprogramm (2002—2006) ist die Fortsetzung der „Next Step“-Tätigkeiten vorgesehen, damit an seinem Bau in der zweiten Hälfte der Laufzeit des Programms mitgewirkt werden kann. Da jedoch die Entscheidungen über den ITER nicht nur von den EU-Organen abhängen, sondern auch von den internationalen Partnern der EU, muss das vorgeschlagene Arbeitsprogramm offen sein hinsichtlich des Standorts und der Rahmenbedingungen des „Next Step“/ITER sowie in Bezug auf den genauen Inhalt des innereuropäischen Begleitprogramms.

Die Beteiligung der EU am ITER bestünde aus Beiträgen zum Bau der Ausrüstungsteile und Anlagen, die sich im Umkreis des ITER-Standorts befinden und für seine Nutzung erforderlich sind, sowie zu den mit der personellen Ausstattung, dem Management und der Unterstützung des Projekts während des Baus verbundenen Kosten. Umfang und Art dieser Beteiligung hängt vom Ergebnis der Verhandlungen mit den internationalen Partnern der EU wie auch vom Standort der ITER-Anlage ab. Falls der ITER in Europa läge, würde unter die EU-Beteiligung auch der Beitrag zu den Kosten fallen, die Europa als Gastgeberpartei zu tragen hätte.

2.2 Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle

Ziele

Das Fehlen eines Konzepts für den Umgang mit Abfällen und deren Entsorgung, über das allgemein Einigkeit herrscht, ist eines der Haupthindernisse für die weitere und künftige Nutzung der Kernorgie. Dies gilt insbesondere für die Entsorgung langlebiger Abfallkomponenten in geologischen Endlagern, die unabhängig davon, welche Behandlungsmethode für den abgebrannten Brennstoff und den hochaktiven Abfall gewählt wird, benötigt werden. Forschung alleine kann nicht gesellschaftliche Akzeptanz herbeiführen; allerdings benötigt man sie, um die Endlagertechniken zu entwickeln und zu erproben, geeignete Standorte zu untersuchen, das wissenschaftliche Grundverständnis über die Sicherheit und Sicherheitsbeurteilungsmethoden auszubauen und Entscheidungsprozesse zu entwickeln, die von den Beteiligten als fair und gerecht angesehen werden.

Die Forschung ist außerdem erforderlich, um das Potenzial, das sich durch neue Reaktortypen und/oder Brennstoffkreisläufe in Bezug auf eine bessere Ausnutzung von Spaltmaterial und die Reduzierung des Abfallaufkommens unter Einhaltung sinnvoller Kostenvorstellungen bietet, zu erkunden und um zu klären, welche Aussichten für Trennung und Transmutation im großtechnischen Maßstab bei adäquater Sicherheit und zu vernünftigen Kosten bestehen, denn diese Techniken bieten ein theoretisches Potenzial zur Verringerung der mit den Abfällen verbundenen Risiken.

Forschungsschwerpunkte

i) Forschungsarbeiten über die Entsorgung in geologischen Formationen

Die Ziele liegen darin, eine solide technische Grundlage für den Nachweis der sicheren Entsorgung hoch radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen zu erarbeiten und die Entwicklung einer gemeinsamen europäischen Sichtweise für die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Abfallbeseitigung zu unterstützen.

- Ausbau der Grundkenntnisse, Entwicklung und Erprobung von Technologien: Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: wichtige physikalische, chemische und biologische Prozesse; Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen natürlichen und technischen Barrieren, deren langfristige Stabilität und Mittel zum Einsatz von Entsorgungstechnologien in unterirdischen Forschungslaboratorien.
- Neue und verbesserte Instrumente: Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: Modelle für die Eignung und Sicherheitsbewertung sowie Methodiken zum Nachweis der langfristigen Sicherheit, einschließlich Empfindlichkeits- und Unwägbarkeitsanalysen, Bewertung alternativer Maßstäbe für Eignung und Prozesse im Zusammenhang mit den Bedenken der Öffentlichkeit gegenüber der Abfallentsorgung.

ii) Trennung und Transmutation; neue Reaktorkonzepte

Hier geht es darum, praktische Wege für die Verringerung der Menge und/oder der Gefahren der zu entsorgenden Abfälle durch Trennung und Transmutation zu bestimmen und das Potenzial neuer Reaktorkonzepte zu erkunden.

- Trennung und Transmutation: Im Mittelpunkt der Forschung werden folgende Themen stehen: grundlegende Bewertungen des generellen Konzepts; Demonstration der aussichtsreichsten Trennungstechnologien im Maßstab eines Pilotprojekts; Weiterentwicklung von Transmutationstechnologien und Bewertung ihrer praktischen Anwendbarkeit in der Industrie.
- Neue Reaktorkonzepte: Im Mittelpunkt der Forschung werden in erster Linie Hochtemperaturreaktoren (HTR) stehen, insbesondere hinsichtlich Energieumwandlungssystemen für den direkten Kreislauf, Materialeigenschaften in einer Hochtemperatur-Helium-Umgebung, innovative Brennstoffbeschichtungen, Prozesswärmeanwendungen sowie Sicherheits- und Genehmigungsfragen.

3. WEITERE TÄTIGKEITEN AUF DEM GEBIET DER NUKLEAREN SICHERHEIT

Ziele

Die Ziele liegen darin, die Politik der EU in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Umwelt zu unterstützen und die europäische Forschungsarbeiten über Kernspaltung und über die sonstigen Anwendungen ionisierender Strahlung stärker zu bündeln.

Forschungsschwerpunkte

i) Strahlenschutz

Hier geht es um die Untermauerung der Gemeinschaftsnormen zum Strahlenschutz und deren Anwendung, die flexible und rasche Reaktion auf sich abzeichnende Bedürfnisse und den Ausbau der europäischen Fähigkeiten durch stärkere Bündelung der Forschungsanstrengungen. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen:

- Quantifizierung der Risiken, die mit niedrigen und über einen längeren Zeitraum wirkenden Dosen, welche typischerweise in der Umwelt und am Arbeitsplatz vorkommen, verbunden sind, durch epidemiologische Studien von entsprechend belasteten Bevölkerungsgruppen, ergänzt durch Forschung zur Zellular- und Molekularbiologie. Um Zugang zu Daten über belastete Bevölkerungsgruppen, die hierbei von Interesse sind, zu erhalten, ist eine Zusammenarbeit mit Russland und den anderen GUS-Ländern wichtig.
- Stärkere Bündelung der europäischen Forschung, insbesondere in den Bereichen Gesundheit und Umweltschutz, Radioökologie, Notfall- und Umweltmanagement, medizinische Anwendungen von Strahlung und Belastung mit natürlichen Strahlungsquellen.

ii) *Innovative Wege zur Erzeugung von Kernenergie*

Ziel ist die Untersuchung möglicher innovativer Konzepte für die Kernenergie. Im Mittelpunkt der Forschungsarbeiten werden folgende Themen stehen:

- Weiterentwicklung innovativer Konzepte für die Kernenergie, die in Bezug auf Sicherheit, Abfallentsorgung, Kosten und Nachhaltigkeit längerfristige Vorteile bieten.

iii) *Aus- und Weiterbildung*

Das Ziel besteht darin, die europäische Aus- und Weiterbildung in den Nuklearwissenschaften stärker zusammenzuführen, um den Rückgang der Studentenzahlen und der Lehranstalten zu bekämpfen. Dadurch wird für das Fachwissen und den Sachverstand gesorgt, welche für die weiterhin sichere Nutzung der Kernenergie und sonstige Anwendungen von Strahlung in der Industrie und Medizin benötigt werden. Gefördert werden folgende Forschungsthemen:

- Entwicklung eines stärker vereinheitlichten Konzepts für die Ausbildung in den Nuklearwissenschaften und den Nukleartechnologien in Europa und für die Umsetzung, einschließlich der stärkeren Bündelung einzelstaatlicher Ressourcen und Fähigkeiten.

Ergänzt wird dies durch die Unterstützung für Einzelstipendien, spezielle Lehrgänge, Ausbildungsnetze und Stipendien für Nachwuchsforscher aus der ehemaligen Sowjetunion.

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Maßnahme	Betrag (Mio. Euro)
Kontrollierte Kernfusion	700 ⁽¹⁾
Abfallbehandlung und -lagerung	150
Weitere Tätigkeiten	50
Insgesamt	900

⁽¹⁾ Davon 200 Mio. EUR für die Beteiligung am ITER-Projekt.

ANHANG III

INSTRUMENTE ZUR DURCHFÜHRUNG DES PROGRAMMS

Zur Durchführung des spezifischen Programms bedient sich die Gemeinschaft gemäß dem Beschluss des Rates über das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002/.../Euratom) und dem Beschluss über Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen (2002/.../Euratom) verschiedener Instrumente.

Die Kommission wird die Vorschläge anhand der in den genannten Beschlüssen festgelegten Bewertungskriterien bewerten und dabei auf die Relevanz der Vorschläge für die Ziele des spezifischen Programms, ihre wissenschaftliche und technologische Qualität, den europäischen Mehrwert sowie die Verwaltungskapazitäten der Teilnehmer achten.

A. Neue Instrumente**A.1 Exzellenznetze**

Im Allgemeinen besteht ein Netz aus einem festen Kern von Teilnehmern, denen sich auch weitere Teilnehmer anschließen können. Um ein virtuelles Exzellenzzentrum aufzubauen, bündeln sie einen maßgeblichen Teil oder sogar die Gesamtheit ihrer Forschungstätigkeiten in dem betreffenden Bereich. Diese oft multidisziplinären Tätigkeiten sind auf langfristige Ziele ausgerichtet und nicht auf im Voraus festgelegte, konkrete Ergebnisse in Form von Produkten, Verfahren oder Dienstleistungen.

Neben diesen integrierten Forschungstätigkeiten sieht das gemeinsame Arbeitsprogramm des Netzes auch Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbands sowie Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen über das Netz hinaus vor.

Zur Erreichung seiner Ziele werden im Netz durchgeführt:

- integrierte Forschungstätigkeiten der Teilnehmer;
- Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbands, die insbesondere Folgendes umfassen:
 - Abstimmung der Forschungstätigkeiten der Teilnehmer aufeinander, damit sich diese stärker ergänzen;
 - Entwicklung und Verwendung von elektronischen Informations- und Kommunikationsmitteln sowie die Entwicklung von virtuellen und interaktiven Arbeitsmethoden;
 - Austausch von Personal für kurze, längere und lange Zeit, Schaffung der Möglichkeit der Besetzung von Stellen mit Wissenschaftlern der anderen Netzteilnehmer oder deren Ausbildung;
 - Entwicklung und Verwendung gemeinsamer Forschungsinfrastrukturen und Anpassung der vorhandenen Anlagen, so dass sie gemeinsam genutzt werden können;
 - gemeinsame Verwaltung und Verwertung der erzielten Erkenntnisse sowie Innovationsförderungsmaßnahmen.

- Tätigkeiten zur Verbreitung der herausragenden wissenschaftlichen Leistungen, die gegebenenfalls Folgendes umfassen können:
 - Ausbildung von Wissenschaftlern;
 - Berichterstattung über die Erfolge der Netz­tätigkeit und Verbreitung von Erkenntnissen;
 - in erster Linie auf neue Technologien ausgerichtete Dienste zur Förderung der technologischen Innovation;
 - Analysen der Fragen zu Wissenschaft und Gesellschaft, die mit den Forschungstätigkeiten des Netzes verbunden sind.

Bei der Durchführung bestimmter Tätigkeiten (wie der Ausbildung von Wissenschaftlern) sorgt das Netz für deren Bekanntheit durch die Veröffentlichung von Ausschreibungen.

Die Größe eines Netzes kann sich je nach Tätigkeitsbereichen und Themen unterscheiden. Als Richtschnur gilt, dass ein Netz mindestens 6 Teilnehmer umfassen sollte. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft für ein Exzellenznetz kann im Durchschnitt mehrere Millionen Euro pro Jahr ausmachen.

In den Vorschlägen zum Aufbau des Netzes sind folgende Angaben zu machen:

- die Grundzüge des gemeinsamen Arbeitsprogramms und dessen Inhalt für das erste Jahr sowohl hinsichtlich der Forschungstätigkeiten als auch hinsichtlich der Tätigkeiten zur Stärkung des Netzverbunds und der Tätigkeiten zur Verbreitung herausragender Leistungen;
- die Aufgaben der Beteiligten unter Angabe der Tätigkeiten und Ressourcen, die sie zum Netz beisteuern;
- die Funktionsweise des Netzes (Koordination und Verwaltung der Tätigkeiten);
- die Pläne zur Verbreitung der Erkenntnisse und die Aussichten hinsichtlich der Verwertung der Ergebnisse.

Gegebenenfalls können, innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags, Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht.

Das Arbeitsprogramm soll jedes Jahr überarbeitet werden, wobei u. a. bestimmte Tätigkeiten neu ausgerichtet oder neue, ursprünglich nicht vorgesehene Maßnahmen eingeführt werden, an denen neue Teilnehmer mitwirken können. Die Kommission wird gegebenenfalls Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Vergabe zusätzlicher Mittel veröffentlichen, die beispielsweise dazu bestimmt sind, die integrierten Tätigkeiten des Netzes gegebenenfalls auszudehnen oder neue Teilnehmer aufzunehmen.

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft besteht aus einem Festbetrag, dessen Zahlung an die Durchführung von Arbeiten gebunden ist und der sich zunächst danach berechnet, welche Ressourcen zur Durchführung des Arbeitsprogramms aufgewendet werden. Er wird auf Jahresbasis ausgezahlt. Der Finanzbeitrag, der die von den Teilnehmern zur Verfügung gestellten Mittel ergänzt, sollte hoch genug sein, um einen Anreiz zur Bündelung der Tätigkeiten zu geben, jedoch nicht zu einer finanziellen Abhängigkeit führen, die den Bestand des Netzes gefährden könnte.

A.2 Integrierte Projekte

Mit diesem Instrument soll durch die Mobilisierung einer kritischen Masse der in Europa vorhandenen Ressourcen und Kompetenzen in Forschung und technologischer Entwicklung die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gestärkt oder ein Beitrag zur Lösung wichtiger gesellschaftlicher Probleme geleistet werden.

Im Hinblick darauf sind sämtliche integrierten Projekte auf konkrete wissenschaftliche und technologische Ergebnisse ausgelegt, die auf Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen angewandt werden können. Die im Rahmen integrierter Projekte durchgeführten Tätigkeiten haben — auch im Falle von „risikoreichen“ Forschungsarbeiten — grundsätzlich genau festgelegte Ziele.

Im Allgemeinen schließen sich die Projektteilnehmer um eine Kerngruppe herum zusammen, die aus den Hauptteilnehmern besteht. Sämtliche Tätigkeiten eines integrierten Projekts werden in einem allgemeinen „Durchführungsplan“ festgelegt, der folgende Tätigkeiten vorsieht:

- Forschung, technologische Entwicklung und/oder Demonstration;
- Verwaltung, Verbreitung und Weitergabe von Kenntnissen zur Förderung der Innovation;

- Analyse und Bewertung der betreffenden Technologien und der Faktoren, die zu ihrem Erfolg beitragen.

Je nach Zielsetzung kann der Plan auch folgende Tätigkeiten umfassen:

- die Ausbildung von Wissenschaftlern, Studenten, Ingenieuren und Führungskräften aus der Wirtschaft;
- Unterstützung für den Einsatz neuer Technologien;
- die Information und Berichterstattung, den Dialog mit der Öffentlichkeit über die die Wissenschaft und Gesellschaft betreffenden Aspekte der mit dem Projekt durchgeführten Forschungsarbeiten;

Der Umfang eines integrierten Projekts kann sich je nach Bereich und Thema unterscheiden, was von der kritischen Masse abhängig ist, die zur Erreichung der erwarteten Ziele unter den besten Bedingungen notwendig ist.

Das für die Tätigkeiten eines integrierten Projekts erforderliche Finanzvolumen kann sich insgesamt auf mehrere Mio. Euro belaufen und gegebenenfalls zweistellige Millionenbeträge erreichen.

In den meisten Fällen wird sich ein integriertes Projekt aus einem Paket von spezifischen Maßnahmen zusammensetzen, welche bestimmte, im Hinblick auf die Ziele erforderliche Forschungsaspekte zum Gegenstand haben. Diese Maßnahmen werden sich in Abhängigkeit von den durchzuführenden Aufgaben in ihrem Umfang und ihrer Struktur unterscheiden und eng miteinander koordiniert werden. In bestimmten Fällen kann ein Projekt jedoch aus einem einzelnen Großprojekt mit nur einem Arbeitsschwerpunkt bestehen.

In den Vorschlägen zu einem integrierten Projekt sind folgende Angaben zu machen:

- die wissenschaftlichen und technologischen Ziele des Projekts;
- die Grundzüge und Fristen des Durchführungsplans, wobei aufzuzeigen ist, wie die einzelnen Bestandteile ineinander greifen;
- die Durchführungsstapen und die von jeder Etappe erwarteten Ergebnisse;
- die Aufgaben der Beteiligten im Konsortium und deren jeweilige Fachkompetenzen;
- der Projektaufbau und die Projektverwaltung;
- der Plan zur Verbreitung der Erkenntnisse und zur Ergebnisverwertung;
- das veranschlagte Gesamtbudget und die Budgets für die einzelnen Tätigkeiten, einschließlich eines Finanzierungsplans, aus dem die einzelnen Finanzbeiträge und ihre Quellen hervorgehen.

Gegebenenfalls können, innerhalb der Grenzen des ursprünglichen Gemeinschaftsbeitrags, Teilnehmer durch neue Partner ersetzt werden oder neue Partner hinzukommen. In den meisten Fällen wird dafür eine Bewerbungsaufforderung veröffentlicht.

Der Durchführungsplan wird jedes Jahr überarbeitet. Dabei können u. a. bestimmte Tätigkeiten neu ausgerichtet oder neue Maßnahmen vorgesehen werden. In letzterem Fall und sofern ein zusätzlicher Finanzbeitrag der Gemeinschaft erforderlich wird, wird die Kommission diese Tätigkeiten und die für deren Durchführung zuständigen Teilnehmer im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen auswählen.

Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft gehört zu einem Finanzierungsplan, der gegebenenfalls auch andere Finanzierungsquellen, darunter die Instrumente der EIB oder des EIF, vorsehen kann. Er kann bis zu 50 % des Gesamtbudgets des Projekts betragen, in dem die Budgets für die verschiedenen Tätigkeiten getrennt aufgeführt sind. Der Finanzbeitrag wird nach dem vorgeschlagenen Durchführungsplan jährlich ausgezahlt.

B. Weitere Instrumente

Bei der Durchführung des Programms kann die Kommission auch auf folgende Maßnahmen zurückgreifen:

- spezielle gezielte Projekte zur Durchführung von Forschungs- oder Demonstrationstätigkeiten,
- infrastrukturbezogene integrierte Initiativen, die Tätigkeiten kombinieren, welche für den Ausbau und die Entwicklung von Forschungsinfrastrukturen zur europaweiten Leistung von Diensten grundlegend sind,

- Mobilitätsfördermaßnahmen und Ausbildungsmaßnahmen,
- Koordinierungsmaßnahmen und spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Erreichung der Programmziele,
- Begleitmaßnahmen durch zusätzliche Maßnahmen zur Erreichung der Programmziele oder zur Vorbereitung künftiger Tätigkeiten der Forschungs- und Technologieentwicklungspolitik der Gemeinschaft.

C. Spezielle Durchführungsregeln auf dem Gebiet der Forschung zur kontrollierten Kernfusion

Im Rahmen der Durchführung der Tätigkeiten auf dem Gebiet der kontrollierten Kernfusion finden folgende Regeln Anwendung:

I. Verfahren

Die Projekte, die im Rahmen der Kostenteilungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Forschung und technologischen Entwicklung verwirklicht werden, werden anhand der in den folgenden Texten festgelegten Verfahren durchgeführt:

- Assoziationsverträge mit den Mitgliedstaaten und den assoziierten Staaten oder den Einrichtungen in diesen Staaten
- Übereinkommen mit dem Titel „European Fusion Development Agreement“ (EFDA),
- sonstige multilaterale Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und den assoziierten Einrichtungen (wie das Übereinkommen über die Förderung der Mobilität) oder den juristischen Personen, die nach Stellungnahme des zuständigen beratenden Ausschusses eingerichtet werden können,
- sonstige Verträge mit begrenzter Laufzeit, insbesondere mit Einrichtungen ohne Assoziationsvertrag in den Mitgliedstaaten oder den assoziierten Staaten,
- internationale Übereinkommen über Projekte, die im Rahmen einer Zusammenarbeit mit Drittländern, wie z. B. ITER, und von juristischen Personen, die im Rahmen dieser Übereinkommen eingerichtet werden können, durchgeführt werden.

II. Finanzielle Beteiligung

Die finanzielle Beteiligung des Rahmenprogramms an den gegenwärtigen Ausgaben der Arbeitsgemeinschaften und an den Verträgen mit begrenzter Laufzeit wird im Verlaufe des Rahmenprogramms schrittweise spürbar gegenüber dem derzeitigen jährlichen Satz herabgesetzt.

Die Modalitäten der Beteiligung der Gemeinschaft an den Tätigkeiten im Zusammenhang mit der gemeinsamen Durchführung von Projekten, die im Rahmen internationaler Kooperationen wie ITER durchgeführt werden, werden in den einschlägigen internationalen Kooperationen und von den juristischen Personen, die im Rahmen dieser Übereinkommen eingerichtet werden können, festgelegt.

Euratom und die assoziierten Einrichtungen können zur Verwaltung dieser Beteiligung der Gemeinschaft entsprechende juristische Personen oder andere geeignete Formen gründen.

Vorschlag für eine Entscheidung des Rates über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes spezifisches Programm 2002—2006 für Forschung und Ausbildung

(2001/C 240 E/31)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 279 endg. — 2001/0126(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit dem Beschluss Nr. .../.../Euratom hat der Rat das mehrjährige Rahmenprogramm 2002—2006 der Europäischen Atomgemeinschaft im Bereich der Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (nachstehend „Rahmenprogramm 2002—2006“ genannt) beschlossen, dessen Durchführung gemäß Artikel 7 Euratom-Vertrag durch (ein) Forschungs- und Ausbildungsprogramm(e) erfolgt, in dem (denen) die Einzelheiten der Durchführung, die Laufzeit und die für notwendig erachteten Mittel festgelegt werden.

(2) Für dieses Programm gelten die Regeln des Rahmenprogramms 2002—2006 für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen und die Verbreitung von Forschungsergebnissen, die der Rat mit dem Beschluss .../.../Euratom verabschiedet hat (nachstehend „Beteiligungsregeln“ genannt).

(3) Bei der Durchführung dieses Programms sollten die Förderung der Mobilität der Wissenschaftler und der Innovation in der Gemeinschaft einen Schwerpunkt bilden.

(4) Bei der Durchführung des Rahmenprogramms kann die internationale Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Organisationen, insbesondere auf der Grundlage des Kapitels X des Vertrags, zweckmäßig sein. Besondere Aufmerksamkeit sollte den Beitrittsländern gelten.

(5) Bei den im Rahmen dieses Programms durchgeführten Forschungstätigkeiten sollten die wesentlichen ethischen Grundsätze, insbesondere die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten, beachtet werden.

(6) Infolge der Kommissionsmitteilung „Frauen und Wissenschaft“⁽¹⁾ und den Entschlüssen des Rates⁽²⁾ und des Europäischen Parlaments⁽³⁾ zu diesem Thema wird ein Aktionsplan durchgeführt, mit dem die Stellung und die Rolle der Frauen in Wissenschaft und Forschung gestärkt werden sollen.

(7) Das Programm sollte auf flexible, effiziente und transparente Weise durchgeführt werden, wobei die einschlägigen Erfordernisse der Nutzer der GFS und der Gemeinschaftspolitik berücksichtigt werden und der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft zu beachten ist. Die Forschungstätigkeiten im Rahmen des Programms sind erforderlichenfalls diesen Erfordernissen sowie wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen anzupassen.

(8) Die Gemeinsame Forschungsstelle (GFS) sollte die durch direkte Aktionen durchzuführenden Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen übernehmen, insbesondere die der Kommission durch den Vertrag zugewiesenen Aufgaben. Die Kommission sollte die ihr im Bereich der Kernspaltung zugewiesenen Aufgaben erfüllen, indem sie auf das Fachwissen der GFS zurückgreift.

(9) Die GFS sollte gezielt Tätigkeiten im Bereich Innovation und Technologietransfer durchführen.

(10) Bei der Durchführung dieses Programms sollte die Kommission im Einklang mit den entsprechenden Bestimmungen des Kommissionsbeschlusses 96/282/Euratom vom 10. April 1996 über die Reorganisation der GFS⁽⁴⁾ den GFS-Verwaltungsrat konsultieren.

(11) Die Kommission sollte zu gegebener Zeit eine unabhängige Bewertung der Tätigkeiten veranlassen, die auf den unter dieses Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

(12) Der Ausschuss für wissenschaftliche und technische Forschung ist zum wissenschaftlich-technischen Inhalt dieses spezifischen Programms gehört worden.

(13) Der Verwaltungsrat der GFS ist zum wissenschaftlich-technischen Inhalt dieses spezifischen Programms gehört worden —

⁽¹⁾ KOM(1999) 76.

⁽²⁾ Entschlüsselung vom 20. Mai 1999 (ABl. C 201 vom 16.7.1999).

⁽³⁾ Entschlüsselung vom 3. Februar 2000, PE 284.656.

⁽⁴⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 12.

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) In Übereinstimmung mit dem Beschluss [...] über das Rahmenprogramm 2002—2006 (nachstehend „Rahmenprogramm“ genannt) wird ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Aktionen durchzuführendes spezifisches Programm für Forschung und Ausbildung (nachstehend „spezifisches Programm“ genannt) für den Zeitraum vom [...] bis zum 31. Dezember 2006 verabschiedet.

(2) Die Ziele und wissenschaftlich-technologischen Schwerpunkte des spezifischen Programms sind in Anhang I beschrieben.

Artikel 2

In Übereinstimmung mit Anhang II des Beschlusses [...] über das Rahmenprogramm betragen die zur Durchführung des spezifischen Programms für notwendig erachteten Mittel 330 Millionen EUR. Anhang II dieser Entscheidung enthält eine unverbindliche Aufschlüsselung dieses Betrags.

Artikel 3

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des spezifischen Programms verantwortlich.

(2) Das spezifische Programm wird gemäß den Regeln in Anhang III durchgeführt.

Artikel 4

(1) Die Kommission stellt ein Arbeitsprogramm zur Durchführung des spezifischen Programms auf, das allen Interessenten zur Verfügung gestellt wird und das die Ziele und Schwerpunkte, den Zeitplan und die Durchführungsmodalitäten genauer darlegt.

(2) Das Arbeitsprogramm trägt den relevanten Forschungstätigkeiten der Mitgliedstaaten, der assoziierten Staaten und europäischer und internationaler Organisationen Rechnung. Es wird gegebenenfalls aktualisiert.

Artikel 5

(1) Bei der Durchführung dieses Programms konsultiert die Kommission im Einklang mit dem Kommissionsbeschluss 96/282/Euratom den GFS-Verwaltungsrat.

(2) Die Kommission unterrichtet den Verwaltungsrat in regelmäßigen Abständen über die Durchführung des spezifischen Programms.

Artikel 6

(1) Die Kommission berichtet gemäß Artikel 4 des Rahmenprogramms regelmäßig über den Stand der Durchführung des spezifischen Programms.

(2) Die Kommission veranlasst die in Artikel 5 des Rahmenprogramms vorgesehene unabhängige Bewertung der Tätigkeiten, die auf den unter das spezifische Programm fallenden Gebieten erfolgt sind.

Artikel 7

Die Kommission kann die GFS ersuchen, unter Anwendung des Kriteriums des gegenseitigen Nutzens Projekte in Zusammenarbeit mit juristischen Personen aus Drittländern durchzuführen, wenn dadurch effektiv zur Durchführung von direkten Aktionen beigetragen wird.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

WISSENSCHAFTLICHE UND TECHNOLOGISCHE ZIELE SOWIE GRUNDZÜGE DER MASSNAHMEN

1. EINLEITUNG

Die Gemeinsame Forschungsstelle soll auftraggeberorientiert wissenschaftlich-technische Unterstützung für die Konzipierung, Entwicklung, Durchführung und Überwachung der Gemeinschaftspolitik liefern. Sie dient dem gemeinsamen Interesse der Mitgliedstaaten, ist jedoch unabhängig von privaten oder staatlichen Einzelinteressen.

Der Beitrag der GFS zum Rahmenprogramm 2002—2006 berücksichtigt Empfehlungen der jüngsten Evaluierungen der GFS ⁽¹⁾ sowie die Anforderungen im Rahmen der Reform der Kommission, insbesondere:

- eine verstärkte Nutzerorientierung
- Vernetzung zur Schaffung einer breiten Wissensbasis und engere Beteiligung der Laboratorien, Unternehmen und Regulierungsstellen der Mitgliedstaaten an der wissenschaftlich-technischen Unterstützung der EU-Politik im Einklang mit den Zielen des Europäischen Forschungsraums (EFR).
- die Konzentration der Tätigkeiten auf ausgewählte Themen, darunter Ausbildung von Wissenschaftlern zum Erhalt des kerntechnischen Fachwissens in der EU und den mit ihr assoziierten Mitgliedstaaten.

Die Arbeiten dieses Programms werden mit den indirekten Aktionen des spezifischen Euratom-Programms koordiniert.

Berücksichtigt wird der ermittelte, eindeutig zum Ausdruck gebrachte Bedarf (insbesondere der Kommissionsdienststellen), dessen jeweiliger Stand im Rahmen systematischer und regelmäßiger Kontakte festgestellt wird ⁽²⁾.

In ihren Kompetenzbereichen wird sich die GFS um Synergien mit den entsprechenden thematischen Schwerpunkten der anderen spezifischen Programme bemühen, insbesondere durch Beteiligung an indirekten Aktionen mit dem Ziel, die hier durchgeführten Arbeiten zu ergänzen (z. B. durch Vergleich und Validierung von Prüf- und sonstigen Verfahren und die Zusammenfassung von Ergebnissen für die politische Entscheidungsfindung).

2. GEGENSTAND DES PROGRAMMS

2.1 Begründung

Mit den Tätigkeiten der GFS im Kerntechnikbereich sollen die einschlägigen Gemeinschaftspolitiken und die Erfüllung spezieller Verpflichtungen aus dem Vertrag, mit denen die Kommission betraut ist, unterstützt werden. Die Kernenergie liefert rund ein Drittel der Elektrizität in der Gemeinschaft, und es ist weiterhin besondere Sorgfalt geboten, damit die herausragende Sicherheitsbilanz der Gemeinschaft aufrechterhalten, der Weiterverbreitung von Nuklearmaterial auch künftig entgegengewirkt und die Behandlung und langfristige Lagerung von Abfällen sachkundig gehandhabt wird. Die Erweiterung der Union, verbunden mit der notwendigen Sicherung des aus der Abrüstung stammenden Materials, sowie neue technologische Entwicklungen stellen uns vor neue Herausforderungen.

Die GFS, die ihre Tätigkeiten auf Bereiche konzentriert, in denen eine Beteiligung der Gemeinschaft sinnvoll ist, wird dort tätig, wo ihre paneuropäische Identität einen Mehrwert bietet und ihre Arbeiten durch die grenzüberschreitenden Aspekte der nuklearen Sicherheit und Sicherung oder durch die Besorgnis der Öffentlichkeit über solche Fragen gerechtfertigt sind: Sicherungsmaßnahmen, Nichtverbreitung, Entsorgung radioaktiver Abfälle, Reaktorsicherheit und Strahlungsüberwachung werden die Kernthemen sein.

Wichtigstes Ziel ist die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit durch Vernetzung, damit auf europäischer und weltweiter Ebene ein weit reichender Konsens über eine Vielzahl von Fragen erreicht wird. Die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen durch das Amt für Euratom-Sicherheitsüberwachung (ESO) und die IAEO bedarf F&E-Unterstützung und direkter Hilfe. Besondere Aufmerksamkeit wird der Zusammenarbeit mit künftigen EU-Mitgliedstaaten geschenkt werden. Eine wichtige Komponente der GFS-Tätigkeit werden Ausbildungsmaßnahmen bilden, mit denen der EU zu einer künftigen Generation von Wissenschaftlern mit den erforderlichen Fähigkeiten und Sachkenntnissen auf dem Gebiet der Kerntechnik verholpen werden soll. Die Hauptforschungsbereiche werden daher wie folgt aussehen:

- Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherung von Kernmaterialien
- Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren, Strahlungsüberwachung und medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung.

⁽¹⁾ Davignon-Bericht (2000), Fünfjahresbewertung (2000), wissenschaftliche Evaluierung (1999), Festlegung der Prioritäten (2001).

⁽²⁾ Jährliche Nutzer-Workshops, dienststellenübergreifende Gruppe der Auftraggeber-GD, bilaterale Vereinbarungen, usw.

2.2 Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherung von Kernmaterialien

Behandlung und Lagerung abgebrannter Brennstoffe und hochaktiver Abfälle

Um die Fragen abgebrannter Kernbrennstoffe und der Behandlung und Entsorgung radioaktiver Abfälle anzugehen, wird die GFS ihre Kenntnisse zu den Daten über Aktinide und aktinidenhaltige Erzeugnisse aus der Grundlagenphysik, -chemie und -werkstoffkunde weiter ausbauen. Die GFS wird weiterhin kerntechnische Grunddaten (wie Querschnitte von Elementen, Verhalten unter extremen Bedingungen) liefern, die für Studien über die Abfallentsorgung wie auch für die Werkstoffkunde und die Medizin wichtig sind.

Die grundlegenden Vorgänge, die das Verhalten abgebrannten Brennstoffs unter den Bedingungen der Zwischenlagerung oder der langfristigen Lagerung in geologischen Formationen steuern, werden näher untersucht.

Außerdem wird die GFS die Erprobung und Bewertung von Prozessen fortsetzen, mit denen sich die effiziente Trennung radiotoxischer Elemente aus abgebranntem Brennstoff und die anschließende Wiederaufarbeitung der dabei entstandenen Produkte verbessern lassen. Dies wird mit den europäischen Partnern im Rahmen des Transmutations- und Trennungsprogramms verwirklicht. Neben der experimentellen und dem theoretischen Ansatz wird die GFS ihre Beteiligung an Netzen fortführen und ausbauen, bei denen sie unter Umständen eine Koordinierungsrolle übernimmt, wie etwa in der internationalen Arbeitsgruppe über Brennstoffauslegung für beschleunigergetriebene Systeme.

Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich

Im Bereich der Sicherungsmaßnahmen wird direkte Unterstützung für die für die Inspektionen zuständigen Stellen (ESO und IAEO) und die Betreiber geleistet. Darüber hinaus werden einschlägige Forschungsarbeiten durchgeführt, um sich für den künftigen Bedarf zu wappnen: Hierunter fallen stete Verbesserungen der Sicherheitstätigkeiten zur Anpassung an die politischen Bedingungen, vor allem an Veränderungen in den Verifikationssystemen, und an die technologische Entwicklung. Die Arbeiten beinhalten die Entwicklung und Bewertung der Instrumentierung in den Bereichen zerstörender und zerstörungsfreier Analysen; Bereitstellung zertifizierter Referenzmaterialien, Containment und Überwachung, Schulung von Inspektoren sowie Nachrüstung und Betrieb von Laboratorien am Standort der Anlagen. Die GFS wird weiterhin die zentrale Anlaufstelle des Netzes der Europäischen Vereinigung für Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Sicherungsmaßnahmen (ESARDA) sein.

Die Stärkung des Sicherungssystem stützt sich zur Erhöhung der Effizienz und zur Durchführung neuer Maßnahmen in zunehmenden Maße auf die Informationstechnologien. Fortsetzen wird die GFS ihre Anstrengungen auf den Gebieten Umweltüberwachung, Satellitenüberwachung und innovative Daten- und Informationsmanagementsysteme sowie verbesserte Kommunikations- und Fernüberwachungstechniken, damit bestimmte Arbeiten der Sicherheitskontrolle von den Hauptstützpunkten aus erledigt werden können. Synergien mit den Arbeiten der GFS im Bereich der Betrugsbekämpfung werden ausgebaut.

Die GFS wird weiterhin den Transfer des technologischen gemeinschaftlichen Besitzstands („acquis communautaire“) im Bereich der Sicherungsmaßnahmen zu den Bewerberländern unterstützen.

Die GFS beteiligt sich intensiv an den internationalen Bemühungen zur Aufdeckung illegaler Handlungen und zur Bekämpfung des illegalen Handels mit Kernmaterialien. Weiterentwickelt wird auch die nuklearwissenschaftliche Kriminaltechnik.

Von den Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich zur Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen

Die Nichtverbreitung wird die GFS unterstützen durch Anpassung von spezialisiertem Know-how und Techniken, die bei den Sicherungsmaßnahmen im Nuklearbereich eingesetzt werden und die potenziell auch für Verifikationssysteme für Kern- und andere Massenvernichtungswaffen hilfreich sein können.

2.3 Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren, Strahlungsüberwachung und medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung

Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren

Das hohe Sicherheitsniveau der Kraftwerke in der EU muss beibehalten werden, insbesondere bei Reaktoren, die für weitere 10-50 Jahre betrieben werden. Ihre Unterstützung für Sicherheitsbehörden und Kernkraftwerksbetreiber wird die GFS fortsetzen, indem sie Netze aufbaut und pflegt zu den Themen Alterung, Entdeckung von Schäden, Prüfungen während des Betriebs, Bewertung der Unversehrtheit von Strukturen und Erzeugung von grundlegenden Neutronendaten. Unfallanalyse und -management, Validierung von Codes, Systemanalyse und die Entwicklung risikoberücksichtiger Methoden sind von jeher Bereiche, in denen die GFS kompetent ist und die sowohl für die Harmonisierung innerhalb der EU als auch mit Blick auf die Erweiterung wichtig sind. Das PHEBUS-Programm wird weiterhin unterstützt. Unterstützt werden auch die Abfrage von Versuchsdaten und deren Archivierung im Hinblick auf leichtes Wiederauffinden.

Ein weiterer Themenbereich, in dem die GFS Unterstützung leistet, ist die Entwicklung einer gemeinsamen Sicherheitskultur in den mittel- und osteuropäischen Ländern. Hierzu gehören betriebliche Sicherheitsmaßnahmen und Anlagennachrüstung, strukturelle Unversehrtheit, Unfallvorbeugung und -management.

Im Themenbereich Sicherheit von Kernbrennstoff wird die GFS den Schwerpunkt auf mechanische und chemische Wechselbeziehungen an der Schnittstelle Brennstoff/Hülle und auf Brennstoffverhalten bei hohem Abbrand legen. Die TRANSURANUS-Brennstoffleistungs-codes werden noch um neue Daten erweitert und weitere Schulungen für Nutzer — auch für Wissenschaftler aus den osteuropäischen Ländern — werden angeboten.

Zusammen mit der Industrie und F&E-Einrichtungen wird die GFS zur Analyse und Bewertung einer Reihe von Sicherheitsmerkmalen neuer Energieerzeugungssysteme, die derzeit in mehreren Ländern geprüft werden, beitragen.

Strahlungsüberwachung

Die Erforschung der Frage, wie die Bevölkerung und die Umwelt vor den Folgen ionisierender Strahlung zu schützen sind, erfordert als Ausgangspunkt eine verlässliche Dosimetrie. Zum Aufbau weiterer Kompetenzen und für verschiedene kerntechnische Messungen wird auf das seit langem bestehende Fachwissen der GFS beim Strahlenschutz und ihr Referenzlabor für Radionuklidmetrologie zurückgegriffen.

Auf dem Gebiet der Radionuklidmetrologie werden neue Netze aufgebaut, die den Bereich nukleare Sicherheit gekoppelt mit der Lebensmittel-, chemischen und ökologischen Sicherheit unterstützen werden (mit dem Nachweis von Radioaktivitätsspuren und Speziation). Im Mittelpunkt der Arbeiten werden Referenzradionuklidmetrologie und die Überwachung niedriger Strahlendosen stehen.

Medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung

Mehrere Nukleartechnologien, die für medizinische Anwendungen von Bedeutung sind, sind aus den kerntechnischen Anlagen der GFS und dem entsprechenden Fachwissen der GFS hervorgegangen. Sie sind entstanden bei Forschungsarbeiten über neue Isotopenherstellung, der Entwicklung klinischer Referenzmaterialien und der Unterstützung für diagnostische und therapeutische Hilfsmittel. Die GFS wird durch die Vernetzung von Hochschulen, kerntechnischen Forschungsanlagen, Forschungszentren, europäischen medizinischen Vereinigungen und der pharmazeutischen Industrie die europaweite Koordinierung solcher Tätigkeiten verbessern.

ANHANG II

UNVERBINDLICHE AUFSCHLÜSSELUNG DES BETRAGS

Art der Maßnahme	Betrag (Mio. Euro)
Entsorgung radioaktiver Abfälle und Sicherung von Kernmaterialien	213
Sicherheit gegenwärtiger und innovativer Reaktoren, Strahlungsüberwachung und medizinische Anwendungen aus der kerntechnischen Forschung	102
Für die Überwachung der Stilllegung der veralteten GFS-Anlagen erforderliches Personal	15
Insgesamt	330 ⁽¹⁾ ⁽²⁾

⁽¹⁾ Hiervon können etwa 6 % für die orientierende Forschung bereit gestellt werden und bis zu 2 % für die Nutzung der GFS-Ergebnisse und den Technologietransfer.

⁽²⁾ Dieser Betrag umfasst auch den Beitrag der GFS aus ihrem Haushalt zur Teilnahme an indirekten Aktionen.

ANHANG III

DURCHFÜHRUNGSREGELN

1. Die Kommission führt die direkte Aktion nach Anhörung des GFS-Aufsichtsrats auf der Grundlage der wissenschaftlichen Ziele und Inhalte des Anhangs I durch. Die Tätigkeiten im Rahmen dieser Aktion sind in den einschlägigen Instituten der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) durchzuführen.
2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit wird sich die GFS soweit sinnvoll und möglich an Netzen öffentlicher und privater Laboratorien in den Mitgliedstaaten bzw. europäischen Forschungskonsortien, die die politische Entscheidungsfindung auf europäischer Ebene unterstützen, beteiligen bzw. solche schaffen. Besondere Aufmerksamkeit gilt der Zusammenarbeit mit der Industrie, insbesondere mit kleinen und mittleren Unternehmen. Forschungseinrichtungen aus Drittländern können, im Einklang mit Artikel 6 und gegebenenfalls Abkommen über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und dem jeweiligen Drittland, an den Projekten ebenfalls teilnehmen. Besondere Aufmerksamkeit gilt ferner der Zusammenarbeit mit Forschungslaboratorien und sonstigen Forschungseinrichtungen in den Bewerberländern und den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie der ehemaligen Sowjetunion.

Die GFS wird ferner geeignete Mechanismen einsetzen, um den Bedarf ihrer Auftraggeber und Nutzer fortlaufend zu ermitteln und sie an den diesbezüglichen Maßnahmen beteiligen.

3. Die bei der Durchführung der Projekte erworbenen Kenntnisse werden von der GFS selbst verbreitet. Hierbei sind mögliche Grenzen aus Gründen der Vertraulichkeit zu beachten.
 4. Die Begleitmaßnahmen werden einschließen:
 - Organisation der Besuche von GFS-Personal in nationalen Laboratorien, Industrielaboratorien und Hochschulen,
 - Förderung der Mobilität von Nachwuchswissenschaftlern, insbesondere aus den Bewerberländern,
 - spezialisierte Ausbildungsmaßnahmen mit Schwerpunkt auf dem Fachwissen im Nuklearbereich und der Kultur der nuklearen Sicherheit in der Europäischen Union,
 - Organisation der Aufenthalte von Gastwissenschaftlern und abgestellten nationalen Sachverständigen, vor allem aus den Bewerberländern, in GFS-Instituten,
 - regelmäßiger Informationsaustausch, u. a. durch wissenschaftliche Seminare, Workshops, Kolloquien und Veröffentlichungen,
 - unabhängige wissenschaftliche und strategische Evaluierung der Projekt- und Programmergebnisse.
-

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)

(2001/C 240 E/32)

KOM(2001) 281 endg. — 2001/0118(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT
DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein echter Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen ist für das Wirtschaftswachstum und die Entstehung von Arbeitsplätzen in der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.
- (2) Ein integrierter und effizienter Finanzmarkt setzt Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere und Derivate.
- (3) In der Mitteilung der Kommission vom 11. Mai 1999 „Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan“⁽¹⁾ werden verschiedene Ziele genannt, die zur Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen verwirklicht werden müssen. Die Staats- und Regierungschefs haben auf der Lissabonner Tagung des Europäischen Rates im April 2000 das Ziel vorgegeben, den Aktionsplan bis 2005 umzusetzen. In dem Aktionsplan wird hervorgehoben, dass eine Richtlinie zur Bekämpfung von Marktmanipulation erforderlich ist.
- (4) Am 17. Juli 2000 setzte der Rat den Ausschuss der Weisen ein, der in seinem Schlussbericht über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte eine Reformierung der Rechtsetzung anregte und zu diesem Zweck ein aus Grundprinzipien, Durchführungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und Durchsetzung bestehendes Vier-Stufen-Konzept vorschlug. Während in Stufe 1, d. h. in der Richtlinie,

nach Auffassung des Ausschusses lediglich breite, allgemeine Grundprinzipien festgeschrieben werden sollten, würden die technischen Umsetzungsmaßnahmen in Stufe 2 von der Kommission unter Mithilfe eines Ausschusses festgelegt.

- (5) In seiner Stockholmer EntschlieÙung begrüÙte der Europäische Rat diesen Schlussbericht und das darin vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept mit der Begründung, die gemeinschaftliche Rechtsetzung im Wertpapierbereich könne dadurch effizienter und transparenter werden.
- (6) Nach Auffassung des Europäischen Rates von Stockholm sollte häufiger auf die Durchführungsmaßnahmen der Stufe 2 zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die technischen Bestimmungen der Richtlinie mit Marktentwicklung und Aufsichtspraktiken Schritt halten; ferner sollten für alle Arbeitsschritte der Stufe 2 Fristen gesetzt werden.
- (7) Durch neue finanzielle und technische Entwicklungen — neue Produkte, neue Technologien, eine zunehmende grenzübergreifende Geschäftstätigkeit und das Internet — werden mehr Anreize, Mittel und Gelegenheiten zum Marktmissbrauch geschaffen.
- (8) Der vorhandene EG-Rechtsrahmen zum Schutz der Marktintegrität ist unvollständig. Die Rechtsvorschriften sind von Land zu Land unterschiedlich, so dass die Wirtschaftsakteure oftmals über Begriffe, Begriffsbestimmungen und Durchsetzung im Unklaren sind. In einigen Mitgliedstaaten gibt es keine Rechtsvorschriften, die sich auf Kursmanipulation und die Verbreitung irreführender Informationen beziehen.
- (9) Zu Marktmissbrauch zählen Insider-Geschäfte und Marktmanipulation. Vorschriften zur Bekämpfung von Insider-Geschäften haben dasselbe Ziel wie Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmanipulation, nämlich die Integrität der EU-Finanzmärkte sicherzustellen und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken. Es ist daher sinnvoll, entsprechende Vorschriften zusammenzufassen, um sowohl Insider-Geschäfte als auch Marktmanipulation zu bekämpfen. Eine einzige Richtlinie stellt sicher, dass überall in der Gemeinschaft für Kompetenzverteilung, Durchsetzung und Zusammenarbeit ein und derselbe Rechtsrahmen gilt.

⁽¹⁾ KOM(1999) 232 endg.

- (10) Die Richtlinie 89/592/EWG des Rates vom 13. November 1989 zur Koordinierung der Vorschriften betreffend Insider-Geschäfte⁽¹⁾ wurde vor mehr als einem Jahrzehnt erlassen. Angesichts der Änderungen, die seither auf den Finanzmärkten und im EG-Recht eingetreten sind, sollte die Richtlinie nunmehr ersetzt werden, damit Übereinstimmung mit den Vorschriften zur Bekämpfung von Marktmanipulation sichergestellt ist. Eine neue Richtlinie dient auch der Verhinderung von Schlupflöchern im EG-Recht, die zu rechtswidrigen Handlungen ausgenutzt werden, das Vertrauen der Öffentlichkeit untergraben und daher das reibungslose Funktionieren der Märkte beeinträchtigen könnten.
- (11) Insider-Geschäfte und Marktmanipulation verhindern, dass der Markt vollständig und wirklich transparent ist; dies aber ist eine Voraussetzung dafür, dass alle Wirtschaftsakteure an integrierten Finanzmärkten teilnehmen können.
- (12) Durch unverzügliche und angemessene öffentliche Bekanntgabe von Informationen wird die Integrität des Marktes gefördert. Selektive Weitergabe von Information durch Emittenten kann dazu führen, dass das Vertrauen der Anleger in die Integrität der Finanzmärkte schwindet. Professionell tätige Wirtschaftsakteure müssen zur Gewährleistung von Marktintegrität beitragen.
- (13) Die Mitgliedstaaten, das europäische System der Zentralbanken und die nationalen Zentralbanken dürfen in ihrer Geld- und Wechselkurspolitik und bei der Verwaltung der öffentlichen Schulden keinen Beschränkungen unterliegen.
- (14) Kurspflege oder Handel mit eigenen Aktien kann unter bestimmten Umständen wirtschaftlich gerechtfertigt sein und ist daher nicht an sich als Marktmissbrauch zu betrachten. Es gilt Regeln zu entwickeln, die hier praktische Orientierungshilfe leisten.
- (15) Angesichts der immer größeren Bedeutung der Finanzmärkte, ihrer raschen Weiterentwicklung, des Aufkommens neuer Produkte und sonstiger Entwicklungen benötigt die Richtlinie eine große Anwendungsbreite für Finanzinstrumente und die eingesetzten Techniken, damit die Integrität der EG-Finanzmärkte sichergestellt wird.
- (16) Damit auf den Finanzmärkten überall in der Gemeinschaft gleiche Spielregeln gelten, benötigt die Richtlinie auch in geographischer Hinsicht einen breiten Geltungsbereich.
- (17) Ein Vielzahl zuständiger Stellen mit unterschiedlichen Kompetenzen in den Mitgliedstaaten verursacht unnötige Kosten und verunsichert die Wirtschaftsakteure. Jeder Mitgliedstaat sollte eine einzige zuständige Stelle, die sich mit Marktmissbrauch befasst, benennen; diese muss von behördlichem Charakter sein, so dass sie von Wirtschaftsakteuren unabhängig ist und keine Interessenkonflikte entstehen können.
- (18) Die zuständigen Behörden sind mit den erforderlichen Mitteln und Befugnissen auszustatten, so dass sie ihre Aufsichtsfunktion wirksam ausüben können.
- (19) Damit der EG-Rechtsrahmen zur Bekämpfung von Marktmissbrauch hinreichende Wirkung entfaltet, müssen alle Verstöße gegen die Verbote und Gebote der Richtlinie unverzüglich und wirksam geahndet werden.
- (20) Die zunehmende grenzübergreifende Geschäftstätigkeit macht es notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den nationalen zuständigen Behörden zu verstärken und den Informationsaustausch zwischen ihnen umfassend zu regeln.
- (21) Das Ziel der in Betracht gezogenen Maßnahmen, nämlich die Verhütung von Marktmissbrauch in Form von Insider-Geschäften und Marktmanipulation, kann in Anbetracht des Umfangs und der Wirkungen dieser Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden. Es lässt sich im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach Artikel 5 EG-Vertrag besser auf Gemeinschaftsebene erreichen. Die Richtlinie geht nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (22) Um neuen Entwicklungen auf den Finanzmärkten gerecht zu werden, kann es von Zeit zu Zeit erforderlich sein, technische Orientierungshilfe zu geben oder Bestimmungen dieser Richtlinie abzuändern. Die Kommission muss daher ermächtigt werden, nach Anhörung des durch den Beschluss 2001/.../EG der Kommission eingesetzten Europäischen Wertpapierausschusses entsprechende Abänderungen vorzunehmen.
- (23) Da die Maßnahmen zur Durchführung dieser Richtlinie Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne des Artikels 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ darstellen, müssen sie im Wege des Regelungsverfahrens nach Artikel 5 des genannten Beschlusses angenommen werden.
- (24) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Definitionen:

1. Insider-Information: Eine nicht öffentlich bekannte präzise Information, die einen oder mehrere Emittenten von Finanzinstrumenten oder ein oder mehrere Finanzinstrumente betrifft und die, wenn sie öffentlich bekannt würde, geeignet wäre, den Kurs dieser Finanzinstrumente oder den Kurs damit verbundener derivativer Finanzinstrumente spürbar zu beeinflussen.

⁽¹⁾ ABl. L 334 vom 18.11.1989, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

2. Marktmanipulation:

- a) Geschäfte oder Geschäftsaufträge, die falsche oder irreführende Signale für das Angebot von, die Nachfrage nach oder den Kurs von Finanzinstrumenten geben oder geben können; Beeinflussung des Kurses eines oder mehrerer Finanzinstrumente durch eine Person oder mehrere, in Absprache handelnde Personen in der Weise, dass ein anormales oder künstliches Kursniveau erzielt wird; oder Vorspiegelung falscher Tatsachen und sonstige Kunstgriffe und Formen der Täuschung;
- b) Verbreitung von Informationen über die Medien einschließlich Internet oder auf anderem Wege, die falsche oder irreführende Signale bezüglich des Angebots von, der Nachfrage nach oder des Kurses von Finanzinstrumenten geben oder geben können, u. a. durch Verbreitung von Gerüchten sowie falscher oder irreführender Nachrichten.

3. Finanzinstrumente: Die in Abschnitt A des Anhangs aufgeführten Instrumente.

4. Geregelter Markt: Ein Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG ⁽¹⁾.

5. Die Definitionen in Artikel 1 und Abschnitt A der Anlage werden den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft Rechnung tragen und werden deshalb von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 17 Absatz 2 geklärt und angepasst werden.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen und juristischen Personen, die über eine Insider-Information verfügen, unter Ausnutzung derselben für eigene oder fremde Rechnung selbst oder indirekt Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern.

Der erste Unterabsatz gilt unabhängig davon, ob die betreffende Person

- a) als Mitglied eines Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans des Emittenten,
- b) durch ihre Beteiligung am Kapital des Emittenten oder
- c) dadurch, dass sie aufgrund ihrer Arbeit, ihres Berufs oder ihrer Aufgaben Zugang zu der betreffenden Information hat,

in den Besitz der Information gelangt ist.

(2) Handelt es sich bei den in Absatz 1 genannten Personen um eine Gesellschaft oder eine andere juristische Person, so gilt das dort ausgesprochene Verbot auch für die natürlichen Personen, die an dem Beschluss beteiligt sind, das Geschäft für Rechnung der betreffenden juristischen Person zu tätigen.

(3) Das Verbot nach Absatz 1 gilt für jeden Erwerb und jede Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten untersagen den Personen, die dem Verbot nach Artikel 2 unterliegen und über eine Insider-Information verfügen,

- a) diese Insider-Information an einen Dritten weiterzugeben, soweit dies nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben geschieht;
- b) auf der Grundlage dieser Insider-Information einem Dritten zu empfehlen, Finanzinstrumente, auf die sich die Information bezieht, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie von einem Dritten erwerben oder veräußern zu lassen.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten sehen die Verbote nach den Artikeln 2 und 3 nicht nur für die in diesen Artikeln genannten Personen, sondern auch für alle anderen Personen vor, die in Kenntnis der Sache selbst über eine Insider-Information verfügen.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten untersagen natürlichen und juristischen Personen, Marktmanipulation zu betreiben.

Eine nicht erschöpfende Aufstellung typischer Methoden der Marktmanipulation ist in Abschnitt B des Anhangs enthalten. Die Kommission nimmt nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren Änderungen der Beispiele für diese Methoden vor.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, spezielle Vorschriften einzuführen, um Personen zu schützen, die im normalen Lauf der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für journalistische Zwecke handeln.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass alle Emittenten von Finanzinstrumenten Insider-Informationen sobald als möglich der Öffentlichkeit mitteilen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Emittenten oder in ihrem Auftrag handelnde Personen, die Insider-Informationen im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufes oder der Erfüllung ihrer Aufgaben im Sinne von Artikel 3 Buchstabe a an einen Dritten weitergeben, diese Informationen der Öffentlichkeit vollständig und tatsächlich mitzuteilen haben, und zwar zeitgleich bei absichtlicher Weitergabe der Informationen und unverzüglich im Fall einer nicht absichtlichen Weitergabe.

⁽¹⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27.

Der erste Unterabsatz gilt nicht,

- a) wenn die Person, an die die Information weitergegeben wird, dem Emittenten gegenüber zur Vertraulichkeit verpflichtet ist oder sich ausdrücklich verpflichtet, über die weitergegebene Information Vertraulichkeit zu wahren, oder
- b) wenn die Geschäftstätigkeit der die Information erhaltenden Organisation hauptsächlich in der Abgabe von Bonitätseinstufungen besteht, sofern die Information lediglich der gesetzlichen Bonitätseinstufung dient und diese der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird.

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Emittenten oder in ihrem Auftrag handelnde Personen ein laufend aktualisiertes Verzeichnis der Personen, die für sie tätig sind und Zugang zu Insider-Informationen haben, führen.

(3) Ein Emittent darf die Bekanntgabe bestimmter Informationen auf eigene Verantwortung aufschieben, wenn diese Bekanntgabe seine berechtigten Interessen schädigen könnte, sofern dies nicht die Öffentlichkeit irreführen droht und der Emittent fähig ist, die Vertraulichkeit der Information zu gewährleisten.

(4) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass natürliche und juristische Personen, die mit der Erstellung oder Weitergabe von Analysen und sonstigen wichtigen Informationen an Informationskanäle oder die Öffentlichkeit befasst sind, in angemessener Weise dafür Sorge zu tragen haben, dass die Information sachgerecht dargeboten wird, und etwaige Interessen oder Interessenkonflikte im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten, auf die sich die Information bezieht, offen zu legen sind.

(5) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass natürliche und juristische Personen, die beruflich Geschäfte mit Finanzinstrumenten tätigen, derartige Geschäfte nicht durchführen dürfen und entsprechende Aufträge von Kunden ablehnen müssen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Geschäfte auf Insider-Informationen beruhen oder eine Marktmanipulation darstellen würden.

(6) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu

- den technischen Modalitäten einer angemessenen Offenlegung von Insider-Informationen im Sinne der Absätze 1 und 2 sowie
- den technischen Modalitäten einer sachgerechten Darbietung von Analysen und sonstigen wichtigen Informationen und den Einzelheiten der Offenlegung bestimmter Interessen oder Interessenkonflikte im Sinne von Absatz 4.

Artikel 7

Diese Richtlinie gilt nicht für Geschäfte, die aus geld- oder wechselkurspolitischen Gründen oder im Rahmen der Verwaltung der öffentlichen Schulden von einem Mitgliedstaat, dem europäischen System der Zentralbanken, einer nationalen Zen-

tralbank oder einer anderen amtlich beauftragten Stelle oder einer für deren Rechnung handelnden Einrichtung getätigt werden. Die Mitgliedstaaten können hinsichtlich der Verwaltung ihrer öffentlichen Schulden diese Ausnahmeregelung auf ihre Gliedstaaten ausdehnen.

Artikel 8

(1) Die in dieser Richtlinie ausgesprochenen Verbote gelten nicht für den Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen und die Kurspflege für ein Finanzinstrument, wenn derartige Transaktionen unter vereinbarten Bedingungen erfolgen.

(2) Die Kommission legt diese Bedingungen nach dem Verfahren des Artikels 17 Absatz 2 fest.

Artikel 9

Diese Richtlinie gilt für jedes Finanzinstrument, das zum Handel auf einem geregelten Markt in mindestens einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder vor dieser Zulassung steht, unabhängig davon, ob das Geschäft selbst tatsächlich auf diesem Markt getätigt wird oder nicht.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten wenden die Verbote und Gebote dieser Richtlinie zumindest auf Handlungen an, die auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet unternommen werden, sofern das betreffende Finanzinstrument zum Handel in einem Mitgliedstaat zugelassen ist oder vor dieser Zulassung steht.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten benennen eine bestimmte Behörde, die über die Anwendung dieser Richtlinie wacht.

Artikel 12

Die zuständige Behörde ist mit allen Aufsichts- und Ermittlungsbefugnissen auszustatten, die zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlich sind. Sie macht von diesen Befugnissen entweder direkt oder gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Behörden, unter anderem den Gerichten, Gebrauch.

Zu diesen Befugnissen gehört zumindest das Recht,

- a) Unterlagen aller Art einzusehen und Kopien von ihnen zu erhalten;
- b) von jedermann Auskünfte anzufordern und gegebenenfalls Zeugenaussagen zu verlangen;
- c) Ermittlungen vor Ort durchzuführen;

- d) Aufzeichnungen von Telefongesprächen und Datenübermittlungen anzufordern;
- e) das Einfrieren und die Beschlagnahme von Finanzanlagen zu beantragen und
- f) ein vorübergehendes Verbot der Ausübung der Berufstätigkeit zu beantragen.

Innerstaatliche Rechtsvorschriften über das Berufsgeheimnis bleiben von den Absätzen 1 und 2 unberührt.

Artikel 13

Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Personen, die eine Tätigkeit bei der zuständigen Behörde ausüben oder ausgeübt haben, sowie die unter Anweisung der zuständigen Behörde tätigen Prüfer und Sachverständigen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses verpflichtet sind. Dies schließt ein, dass unter das Berufsgeheimnis fallende Informationen an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen, es sei denn, dies geschieht aufgrund einer Rechtsvorschrift.

Artikel 14

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass bei Verstößen gegen die Richtlinie gegen die verantwortlichen natürlichen oder juristischen Personen die geeigneten Maßnahmen ergriffen werden, einschließlich im Verwaltungsverfahren erlassene Sanktionen und strafrechtliche Sanktionen entsprechend dem jeweiligen innerstaatlichen Recht. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass diese Maßnahmen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

(2) Die Mitgliedstaaten legen im Einzelnen fest, wie die Verweigerung der Zusammenarbeit im Rahmen von Ermittlungen im Sinne von Artikel 12 der Richtlinie zu ahnden ist.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass die zuständige Behörde Sanktionen, die wegen Verstößen gegen aufgrund dieser Richtlinie erlassene Vorschriften verhängt werden, öffentlich bekannt geben kann, es sei denn, diese Bekanntgabe würde die Stabilität der Finanzmärkte gefährden oder den Beteiligten unverhältnismäßig stark schaden.

Artikel 15

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen Entscheidungen der zuständigen Behörde vor Gericht Rechtsmittel eingelegt werden können.

Artikel 16

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten arbeiten zusammen, wenn dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, und setzen hierzu ihre Befugnisse ein, unabhängig davon, ob diese in dieser Richtlinie oder in innerstaatlichen

Rechtsvorschriften festgelegt wurden. Die zuständigen Behörden leisten den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten Amtshilfe. Insbesondere tauschen sie Informationen aus und arbeiten bei Ermittlungen zusammen.

(2) Hierzu übermitteln die zuständigen Behörden auf Ersuchen unverzüglich alle Informationen, die zu dem in Absatz 1 genannten Zwecke notwendig sind. Sofern erforderlich, unternehmen die zuständigen Behörden, an die sich das Auskunftsbegehren richtet, alles Erforderliche, um die angeforderten Informationen zu erlangen. Ist die betreffende zuständige Behörde nicht in der Lage, die angeforderte Information unverzüglich zu liefern, so teilt sie der anfordernden zuständigen Behörde die Gründe hierfür mit. Auf diese Weise übermittelte Informationen unterliegen dem Berufsgeheimnis, zu dessen Wahrung die Personen verpflichtet sind, welche bei den zuständigen Behörden, die diese Informationen erhalten, eine Tätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

Die zuständigen Behörden können die Übermittlung angeforderter Informationen verweigern, wenn die Weitergabe der Informationen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Staates, von dem die Informationen angefordert werden, beeinträchtigen könnte; wenn von den Behörden des Staates, von dem die Informationen angefordert werden, aufgrund derselben Tatbestände und gegen dieselben Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; oder wenn gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tatbestände bereits eine abschließende Entscheidung zuständiger Stellen dieses Staates ergangen ist.

Unbeschadet ihrer Verpflichtungen im Rahmen von Strafverfahren dürfen die Behörden die nach Absatz 1 erhaltenen Informationen ausschließlich in Erfüllung ihrer Aufgabe im Sinne dieser Richtlinie sowie in Verwaltungs- und Gerichtsverfahren im Rahmen dieser Aufgabe verwenden. Gibt jedoch die zuständige Behörde, die eine Information übermittelt hat, ihre Zustimmung, so darf die Behörde, die sie erhalten hat, sie zu anderen Zwecken verwenden oder den zuständigen Behörden anderer Staaten übermitteln.

(3) Ist eine zuständige Behörde überzeugt, dass Verstöße gegen die Richtlinie auf dem Staatsgebiet eines anderen Mitgliedstaates erfolgen oder erfolgt sind, so teilt sie dies der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaates so konkret wie möglich mit. Die zuständige Behörde des anderen Mitgliedstaates wird hierauf in geeigneter Weise tätig. Sie unterrichtet die mitteilende zuständige Behörde über die Ergebnisse und soweit möglich über wichtige Zwischenergebnisse.

(4) Eine zuständige Behörde eines Mitgliedstaats kann verlangen, dass die zuständige Behörde eines anderen Mitgliedstaats auf dessen Staatsgebiet eine Ermittlung durchführt.

Auch kann sie verlangen, dass es einem Teil ihres eigenen Personals gestattet wird, das Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats bei der Ermittlung zu begleiten.

Doch unterliegt die Ermittlung gänzlich der Kontrolle des Mitgliedstaats, auf dessen Staatsgebiet sie stattfindet.

Die zuständigen Behörden können sich weigern, einem Ermittlungsersuchen gemäß Unterabsatz 1 oder dem in Unterabsatz 2 bezeichneten Ersuchen, das Personal der eigenen zuständigen Behörde durch Personal der zuständigen Behörde des anderen Mitgliedstaats begleiten zu lassen, nachzukommen, wenn derartige Ermittlungen die Souveränität, die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung des Staates, an den das Ersuchen gerichtet wird, beeinträchtigen könnten; wenn von den Behörden des Staates, an den das Ersuchen gerichtet wird, aufgrund derselben Tatbestände und gegen dieselben Personen bereits ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden ist; oder wenn gegen die genannten Personen aufgrund derselben Tatbestände bereits eine abschließende Entscheidung zuständiger Stellen dieses Staates ergangen ist.

(5) Die Kommission erlässt nach dem in Artikel 17 Absatz 2 genannten Verfahren Durchführungsmaßnahmen zu dem in diesem Artikel beschriebenen Informationsaustausch und den in diesem Artikel dargelegten grenzübergreifenden Ermittlungen.

Artikel 17

(1) Die Kommission wird von dem durch Beschluss (2001/.../EG) ⁽¹⁾ der Kommission eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so ist das Regelungsverfahren nach Artikel 5 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikeln 7 und 8 anzuwenden.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses noch nicht angenommen.

(3) Die in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG vorgesehene Frist wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 18

Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um der Richtlinie am (Tag, Monat, Jahr: nicht später als ein Jahr nach ihrer Inkraftsetzung) nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Wenn die Mitgliedstaaten Vorschriften nach Unterabsatz 1 erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

Artikel 19

Die Richtlinie 89/592/EWG wird mit Wirkung des in Artikel 20 genannten Tages aufgehoben.

Artikel 20

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 21

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG

ABSCHNITT A

Finanzinstrumente

Finanzinstrumente im Sinne dieser Richtlinie sind:

- Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG
- Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
- Geldmarktinstrumente
- Finanzterminkontrakte (Futures) einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung
- Zinsterminkontrakte
- Zins- und Devisenswaps sowie Swaps auf Aktien- oder Aktienindexbasis (Equity-swaps)
- Kauf- und Verkaufsoptionen auf alle unter diese Kategorien fallenden Instrumente einschließlich gleichwertiger Instrumente mit Barzahlung; dazu gehören insbesondere Devisen- und Zinsoptionen
- Warenderivate

ABSCHNITT B

Folgende Aufstellung der Veranschaulichung dienender Beispiele für Methoden der Marktmanipulation ist nicht erschöpfend, wird aber zur Interpretation der allgemeinen Definition des Artikels 1 Absatz 2 herangezogen:

- Geschäftliche Handlungen, die den — falschen — Eindruck einer Aktivität erwecken sollen:
 - Geschäfte, mit denen kein wirklicher Wechsel des Eigentums an dem Finanzinstrument verbunden ist („Wash sales“);
 - Geschäfte, bei denen gleichzeitig ein Kauf- und Verkaufsauftrag zum gleichen Kurs und in gleichem Umfang von verschiedenen Parteien, die sich abgesprochen haben, erteilt wird („improper matched orders“);
 - Vornahme einer Reihe von Geschäften, die auf einer öffentlichen Anzeigetafel erscheinen, um den Eindruck lebhafter Umsätze oder Kursbewegungen bei einem Finanzinstrument zu erwecken („Painting the tape“);
 - Aktivitäten einer Person oder mehrerer, in Absprache handelnder Personen mit dem Ziel, den Kurs eines Finanzinstruments künstlich hochzutreiben und anschließend die eigenen Finanzinstrumente in großen Mengen abzustoßen („Pumping and dumping“);
 - Erhöhung der Nachfrage nach einem Finanzinstrument, um den Kurs nach oben zu treiben (indem der Eindruck der Dynamik erweckt oder vorgetäuscht wird, dass der Kursanstieg durch lebhaftere Umsätze verursacht wurde); („Advancing the bid“).
 - Geschäftliche Handlungen, die eine Verknappung beabsichtigen:
 - Der Manipulator verschafft sich beim Derivat oder beim Basiswert die Kontrolle über die Nachfrage, so dass er eine beherrschende Stellung gewinnt, die er zur Manipulation des Kurses des Derivats oder des Basiswerts ausnutzen kann („Cornering“);
 - Wie beim „Cornering“ wird die Verknappung eines Wertes durch Kontrolle der Nachfrageseite und Ausnutzung der Stauung auf dem Markt ausgenutzt, um die Kurse künstlich hochzutreiben; Besitz eines erheblichen Einflusses auf das Angebot oder die Lieferung eines Wertes; Nutzung des Rechtes, Erfüllung zu verlangen, um willkürliche und anormale Preise zu diktieren („Abusive squeezes“).
 - Zeitspezifische geschäftliche Handlungen:
 - Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten bei Börsenschluss, um die Schlussnotierung des Finanzinstruments zu beeinflussen und damit diejenigen Marktteilnehmer irrezuführen, die aufgrund des Schlusskurses handeln („Marking the close“);
 - Geschäfte eigens zu dem Zweck, den Kassakurs oder den Abrechnungskurs von Derivatekontrakten zu beeinflussen;
 - Geschäfte zur Beeinflussung des speziellen Kassakurses eines Finanzinstruments, der als Grundlage zur Bestimmung des Werts einer Transaktion vereinbart wurde.
 - Informationsbezogene Handlungen:
 - Kauf eines Finanzinstruments auf eigene Rechnung, bevor man es anderen empfiehlt, und anschließender Verkauf mit Gewinn bei steigendem Kurs infolge der Empfehlung („Scalping“);
 - Verbreitung falscher Gerüchte, um andere zum Kauf oder Verkauf zu veranlassen;
 - Verbreitung unrichtiger Behauptungen über wesentliche Tatsachen;
 - Verschweigen wesentlicher Tatsachen oder wesentlicher Interessen.
-

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist

(2001/C 240 E/33)

KOM(2001) 280 endg. — 2001/0117(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 1. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 44 und 95,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 80/390/EWG des Rates vom 17. März 1980 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse zu veröffentlichen ist ⁽¹⁾ und die Richtlinie 89/298/EWG des Rates vom 17. April 1989 zur Koordinierung der Bedingungen für die Erstellung, Kontrolle und Verbreitung des Prospekts, der im Falle öffentlicher Angebote von Wertpapieren zu veröffentlichen ist ⁽²⁾, wurden bereits vor mehreren Jahren erlassen und haben einen lückenhaften und komplizierten Mechanismus der gegenseitigen Anerkennung eingeführt, mit dem das Ziel des „Europäischen Passes“ nicht erreicht werden kann, der von eben diesen Richtlinien verbessert, aktualisiert und in einem einzigen Text zusammengefasst werden soll.
- (2) Diese Richtlinie stellt ein wichtiges Instrument zur Bewerkstelligung des Binnenmarktes dar, so wie er in Form eines Zeitplans in der Mitteilung der Kommission — Risikokapital-Aktionsplan ⁽³⁾ und in der Mitteilung der Kommission — Umsetzung des Finanzmarktrahmens: Aktionsplan ⁽⁴⁾ dargelegt wurde. Mit ihm soll der weitestmögliche Zugang zu Anlagekapital auf EU-Basis erleichtert werden, wobei auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) und Jungunternehmen mittels eines „Europäischen Passes“ (einmalige Zulassung) miteinzubeziehen sind.
- (3) Am 17. Juli 2000 setzte der Rat den Ausschuss der Weisen über die Regulierung der europäischen Wertpapiermärkte ein. In seinem ersten Bericht wird festgestellt, dass es keine gemeinsame Definition für das öffentliche Angebot von Wertpapieren gibt. Dies führt dazu, dass ein und dasselbe Geschäft in einigen Mitgliedstaaten als private Anlage angesehen wird, in wiederum anderen aber nicht. Die der-

zeitigen Systeme halten die Unternehmen davon ab, Kapital auf europaweiter Basis aufzunehmen und gewähren folglich keinen echten Zugang zu einem großen, liquiden und integrierten Finanzmarkt.

- (4) In seinem Schlussbericht schlug der Ausschuss der Weisen die Einführung neuer Rechtsetzungstechniken vor, die sich auf ein Vier-Stufen-Konzept stützen, und zwar Grundsätze, Durchführungsmaßnahmen, Zusammenarbeit und rechtliche Durchsetzung. In Stufe 1 sollte sich die Richtlinie selbst auf weitgehende allgemeine „Grundsätze“ beschränken, während in Stufe 2 technische Durchführungsmaßnahmen festgelegt werden sollten, die von der Kommission mit Unterstützung eines Ausschusses anzunehmen wären.
- (5) In der Entschließung des Europäischen Rates von Stockholm wurde der Schlussbericht des Ausschusses der Weisen gutgeheißen und auch das vorgeschlagene Vier-Stufen-Konzept, mit dem der Regulierungsprozess in der Europäischen Union auf dem Gebiet der Wertpapiergesetzgebung effizienter und transparenter gestaltet werden soll.
- (6) Gemäß dem Europäischen Rat von Stockholm sollte auf die Durchführungsmaßnahmen von Stufe 2 häufiger zurückgegriffen werden, um sicherzustellen, dass die technischen Bestimmungen stets den Entwicklungen auf den Märkten und bei deren Beaufsichtigung angepasst werden, so wie auch Fristen für sämtliche Phasen der Arbeiten in Stufe 2 festgelegt werden sollten.
- (7) Beim Erlass der in dieser Richtlinie vorgesehenen Durchführungsmaßnahmen sollte auf die Wahrung des Anlegerschutzes und der Marktintegrität abgezielt werden, um den hohen Regulierungsnormen zu entsprechen, die in den einschlägigen internationalen Foren festgelegt wurden.
- (8) Im Sinne des Anlegerschutzes bedarf es der vollständigen Abdeckung von zum Handel auf geregelten Märkten im Sinne der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen ⁽⁵⁾ zugelassenen Aktien und Schuldtiteln, d. h. nicht nur von Wertpapieren, die zur amtlichen Notierung an der Börse zugelassen wurden. Die breitgefaste Definition von Wertpapieren in dieser Richtlinie gilt nur für diese Richtlinie und beeinträchtigt folglich die verschiedenen Definitionen von Finanzinstrumenten, die in den nationalen Rechtsvorschriften für andere Zwecke (wie z. B. Steuerzwecke) verwendet werden, in keiner Weise. Auch sind nur begebare Wertpapiere abgedeckt.

⁽¹⁾ ABl. L 100 vom 17.4.1980, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 94/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 135 vom 31.5.1994, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 124 vom 5.5.1989, S. 8.

⁽³⁾ SEK(1998) 552 endg.

⁽⁴⁾ KOM(1999) 232 endg.

⁽⁵⁾ ABl. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (AbL. L 290 vom 17.11.2000, S. 27).

- (9) Die Gewährung des „Europäischen Passes“ für Emittenten, der in der gesamten EU gültig ist, und die Anwendung der Grundsätze der Herkunftslandaufsicht erfordern die Klarstellung, dass der Herkunftsmitgliedstaat am besten in der Lage ist, den Emittenten im Sinne dieser Richtlinie zu regulieren.
- (10) Ein Ziel dieser Richtlinie besteht in dem Anlegerschutz. Deshalb ist es angebracht, den unterschiedlichen Schutzanforderungen für die verschiedenen Anlegerkategorien und ihrem jeweiligen Sachverstand Rechnung zu tragen. Die vom Prospekt geforderte Offenlegung gilt nicht für Angebote, die auf die gleichen Kategorien beschränkt sind, sofern die Wertpapiere für eigene Rechnung gekauft wurden. Jede Weiterveräußerung an das Anlegerpublikum bzw. jeder öffentliche Handel mittels der Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt erfordert jedoch die Veröffentlichung eines Prospekts.
- (11) Die Beibringung vollständiger und zweckmäßiger Informationen über Wertpapiere und Emittenten derartiger Wertpapiere kommt dem Anlegerschutz zugute. Darüber hinaus stellen diese Informationen ein wirksames Mittel dar, um das Vertrauen in die Wertpapiere zu erhöhen und so zur reibungslosen Funktionsweise und zur Entwicklung der Wertpapiermärkte beizutragen. Die Form, in der diese Informationen bereit zu stellen sind, besteht in der Veröffentlichung des Prospekts.
- (12) Anlagen in Wertpapieren involvieren wie alle anderen Anlageformen auch Risiken. Deshalb sind in allen Mitgliedstaaten Schutzmaßnahmen zur Absicherung der Interessen der derzeitigen und potentiellen Anleger erforderlich, um sie in die Lage zu versetzen, eine korrekte Bewertung der Anlagerisiken vornehmen und somit Anlageentscheidungen in voller Kenntnis der Sachlage treffen zu können.
- (13) Derartige Informationen, die ausreichend und so objektiv wie möglich sein sollten und das finanzielle Umfeld des Emittenten sowie das an die Wertpapiere gebundene Recht beschreiben, sollten auf eine leicht analysierbare und verständliche Form vorgelegt werden. Die Harmonisierung der im Prospekt enthaltenen Informationen dürfte einen gleichwertigen Anlegerschutz auf EU-Ebene sicherstellen.
- (14) Auf internationaler Ebene wurden Wohlverhaltensregeln angenommen, um multinationale Zeichnungsangebote zu ermöglichen, bei denen ein einziges „Paket“ von Offenlegungsnormen (und zwar die der „International Organisation of Securities Commissions“ (IOSCO)) verwendet werden. Mit den IOSCO-Offenlegungsnormen⁽¹⁾ werden die den Märkten und den Anlegern zur Verfügung zu stellenden Informationen verbessert werden. Gleichzeitig wird dadurch das Verfahren für europäische Emittenten vereinfacht, die Kapital in Drittländern aufnehmen möchten.
- (15) Schnellverfahren für Emittenten, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind und oftmals Kapital auf den Märkten aufnehmen, erfordern die europaweite Einführung eines Registrierungsformularsystems. Letzteres gründet sich auf ein neues Prospektformat, das in unterschiedlichen Dokumenten besteht. Emittenten, deren Wertpapiere nicht zum Handel auf geregelten Märkten zugelassen sind, möchten vielleicht den Prospekt in Form eines einzigen Dokuments erstellen.
- (16) Die Anleger werden dadurch geschützt, dass die Veröffentlichung verlässlicher Informationen gewährleistet wird. Die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassenen Unternehmen unterliegen der laufenden Offenlegungspflicht, d. h. die Veröffentlichung aktualisierter Informationen in kohärenter und aggregierter Form reicht nicht aus. Die jährliche Aktualisierung des Registrierungsformulars ist eine angemessene Art und Weise, um die Veröffentlichung kohärenter und leicht verständlicher Informationen über den Emittenten sicherzustellen. Um den Emittenten die Arbeit zu erleichtern und ihnen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu ersparen, sollte es ihnen gestattet werden, das Registrierungsformular für Meldezwecke verwenden zu können, die in der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁽²⁾ und in der Siebenten Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g) des Vertrages über den konsolidierten Abschluß⁽³⁾ festgeschrieben sind.
- (17) Die Möglichkeit, dass Emittenten durch Verweis Dokumente mitaufnehmen können, die die gemäß dem Prospekt offenzulegenden Informationen enthalten, dürfte — sofern die durch Verweis aufgenommenen Dokumente zuvor der zuständigen Behörde übermittelt und von ihr akzeptiert wurden — das Verfahren der Prospekterstellung erleichtern und die Kosten für die Emittenten senken, ohne dass dadurch der Anlegerschutz beeinträchtigt wird.
- (18) Unterschiede hinsichtlich der Wirksamkeit, der Methoden und des Zeitplans der Prüfung der im Prospekt enthaltenen Informationen machen es für die Unternehmen nicht nur umso schwieriger, Kapital aufzunehmen oder die Zulassung zum Handel in mehreren Mitgliedstaaten zu erhalten, sondern hindern auch Anleger aus einem Mitgliedstaat daran, Wertpapiere eines in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassenen Emittenten oder dort gehandelte Wertpapiere zu erwerben. Diese Unterschiede sollten durch die Harmonisierung der Vorschriften und Verordnungen beseitigt werden, um einen gleichwertigen Grad an Äquivalenz der in jedem Mitgliedstaat geforderten Schutzmaßnahmen sicherzustellen. Damit soll die Beibringung von Informationen gewährleistet werden, die für die derzeitigen und potentiellen Wertpapierinhaber ausreichend und so objektiv wie möglich sein sollen.
- (19) Um den Umlauf der verschiedenen den Prospekt ausmachenden Dokumente zu erleichtern, sollte der Rückgriff auf elektronische Kommunikationsmittel wie das Internet gefördert werden. Der Prospekt sollte stets in Papierform vorgelegt und den Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

⁽¹⁾ „International Disclosure Standards for cross-border offering and initial listings by foreign issuers“ (Teil I), International Organisation of Securities Commissions, September 1998.

⁽²⁾ ABl. L 222 vom 14.8.1978, S. 11. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 1999/60/EG (ABl. L 162 vom 26.6.1999, S. 65).

⁽³⁾ ABl. L 193 vom 18.7.1983, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 90/605/EG (ABl. L 317 vom 16.11.1990, S. 60).

- (20) Um Lücken in den EU-Rechtsvorschriften zu vermeiden, die das Vertrauen des Anlegerpublikums unterminieren und folglich dem reibungslosen Funktionieren der Finanzmärkte abträglich wären, müssen die Verfahren harmonisiert werden, denen zufolge Werbung stattfinden kann.
- (21) Jeder neue Umstand, der die Anlageentscheidung beeinflussen könnte und nach der Veröffentlichung des Prospekts, aber vor dem Abschluss des Angebots oder der Aufnahme des Handels auf einem geregelten Markt eintritt, sollte von den Anlegern angemessen bewertet werden können und erfordert deshalb die Annahme und Verbreitung ergänzender Angaben zum Prospekt.
- (22) Die Verpflichtung eines Emittenten, den gesamten Prospekt in alle Landessprachen zu übersetzen, ist grenzübergreifenden Angeboten oder dem Vielfach-Handel abträglich. Um grenzübergreifende Angebote zu erleichtern, sollte das Aufnahmeland also befugt werden, lediglich eine Übersetzung der Zusammenfassung in seiner Landessprache verlangen zu können, sofern der Prospekt in einer in Finanzkreisen geläufigen und von der zuständigen Behörde akzeptierten Sprache verfasst wurde.
- (23) Die zuständige Behörde des Aufnahmelandes sollte befugt werden, von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates einen Nachweis darüber verlangen zu können, dass der Prospekt gemäß den in dieser Richtlinie vorgesehenen Vorschriften erstellt wurde. Um sicherzustellen, dass die Ziele dieser Richtlinie vollständig verwirklicht werden, ist es erforderlich, Wertpapiere in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie aufzunehmen, die von unter das Recht eines Drittlandes fallenden Emittenten ausgegeben wurden.
- (24) Eine Vielzahl der in den Mitgliedstaaten bestehenden zuständigen Behörden mit unterschiedlichen Befugnissen führt zu unnötigen Kosten und einer Überschneidung der Zuständigkeiten, ohne dass dadurch ein zusätzlicher Nutzen geschaffen wird. Die Tatsache, dass einige dieser Behörden zudem private gewinnorientierte Einrichtungen sind, kann zu Interessenkonflikten führen und scheint für den Schutz der Märkte und der Anleger nicht zweckmäßig zu sein. In jedem Mitgliedstaat sollte eine zuständige Behörde bestellt werden, die die Prospekte genehmigt. Diese Behörde sollte verwaltungsmäßiger Natur sein, um somit ihre Unabhängigkeit von den Wirtschaftsteilnehmern sicherzustellen und Interessenkonflikte zu vermeiden.
- (25) Gemeinsame Mindestbefugnisse für die zuständigen Behörden werden die aufsichtliche Effizienz gewährleisten. Dabei ist der Informationsfluss für die Märkte, der von der Richtlinie 79/279/EWG des Rates vom 5. März 1979 zur Koordinierung der Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse⁽¹⁾ vorgeschrieben ist, sicherzustellen, so wie die zuständigen Behörden auch Maßnahmen gegen Verstöße zu ergreifen haben.
- (26) Die zuständigen Behörden müssen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten.
- (27) Da die für die Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Maßnahmen Maßnahmen von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽²⁾ sind, sollten sie unter Zugrundelegung der Regelungsverfahren von Artikel 5 des obengenannten Beschlusses erlassen werden.
- (28) Die Mitgliedstaaten sollten Regeln für Strafen festlegen, zu denen auch Verwaltungsstrafen zählen, die auf Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Richtlinie anwendbar wären, und deren Umsetzung gewährleisten. Diese Strafen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein.
- (29) Es sollte das Recht bestehen, Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die Anwendung dieser Richtlinie einlegen zu können.
- (30) Gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist es für die Bewerkstelligung der grundlegenden Zielsetzung, die Vollendung des Binnenmarktes für Wertpapiere zu gewährleisten, erforderlich und zweckmäßig, Vorschriften für den „EU-Pass“ (einmalige Zulassung) für Emittenten festzulegen. Diese Richtlinie beschränkt sich selbst auf das, was zur Erreichung der verfolgten Zielsetzungen im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 des Vertrages notwendig ist.
- (31) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.
- (32) Die Richtlinie 80/390/EWG und die Richtlinie 89/298/EWG sollten folglich aufgehoben werden —

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Inhalt und Anwendungsbereich

- (1) Ziel dieser Richtlinie ist die Harmonisierung der Bedingungen für die Erstellung, die Kontrolle und die Verbreitung des Prospekts, der beim Angebot von Wertpapieren an das Anlegerpublikum („öffentliches Angebot“) bzw. bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel zu veröffentlichen ist.
- (2) Diese Richtlinie gilt für Wertpapiere, die:
- a) dem Anlegerpublikum in einem oder mehreren Mitgliedstaaten angeboten werden oder die
 - b) zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind — bzw. Gegenstand eines Zulassungsverfahrens sind —, der in einem Mitgliedstaat belegen ist bzw. dort funktioniert.
- (3) Diese Richtlinie gilt nicht für:
- a) Anteile, die von Organismen für gemeinsame Anlagen ausgegeben werden, bei denen es sich nicht um geschlossene Fonds handelt;

⁽¹⁾ ABl. L 66 vom 16.3.1979, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- b) Wertpapiere, die von einem Mitgliedstaat oder einer regionalen oder lokalen Körperschaft eines Mitgliedstaats, von öffentlichen internationalen Stellen, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, oder von der Europäischen Zentralbank ausgegeben werden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) „Wertpapiere“ alle Anteile an Unternehmen und sonstigen (übertragbaren) Wertpapieren, die Unternehmensanteilen gleichzustellen sind; Schuldverschreibungen und sonstige Formen von wertpapiermäßig besicherten Schuldtiteln, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden können; alle weiteren (übertragbaren) Wertpapiere, die in der Regel gehandelt werden und das Recht auf Erwerb der zuvor genannten (übertragbaren) Wertpapiere mittels Zeichnung oder Tausch verbriefen oder zur Barabrechnung berechtigen;
- b) „Angebot von Wertpapieren an das Publikum“ jedes Angebot, jede Auflegung zur öffentlichen Zeichnung oder jede Werbung in jedweder Form, das bzw. die an das Publikum gerichtet ist und dessen Ziel in der Veräußerung bzw. in der Zeichnung von Wertpapieren besteht, wozu auch die Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre zählt;
- c) „qualifizierte Anleger“ alle Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute, Versicherungsunternehmen, Organismen für gemeinsame Anlagen und ihre Verwaltungsgesellschaften, Pensionsfonds und Altersversorgungsfonds, supranationale Einrichtungen, Regierungen und zentrale Verwaltungskörperschaften;
- d) „Emittent“ eine Person, die Wertpapiere emittiert oder zu emittieren gedenkt;
- e) „Person, die ein Angebot unterbreitet“ („der Anbieter“), eine Person, die dem Anlegerpublikum Wertpapiere anbietet gedenkt;
- f) „geregelter Markt“ einen Markt im Sinne von Artikel 1 Absatz 13 der Wertpapierdienstleistungs-Richtlinie 93/22/EWG;
- g) „Herkunftsmitgliedstaat“ eines Emittenten
- jeden Mitgliedstaat, in dem der Emittent seinen eingetragenen Sitz hat bzw.
 - bei einem in einem Drittland gegründeten Emittenten den Mitgliedstaat, in dem die Wertpapiere zum ersten Mal zum Handel zugelassen wurden;
- h) „Aufnahmemitgliedstaat“ den Staat, in dem ein Angebot dem Publikum unterbreitet oder die Börsenzulassung angestrebt wird, sofern dieser Staat nicht der Herkunftsmitgliedstaat ist;

- i) „Organismen für gemeinsame Anlagen des nichtgeschlossenen Typs“ Investmentfonds und Investmentgesellschaften,

— deren Ziel die gemeinsame Anlage von Kapital ist, das vom Publikum aufgebracht wurde, und die nach dem Grundsatz der Risikostreuung arbeiten, und

— deren Anteile auf Ersuchen des Anteilinhabers direkt oder indirekt aus den Vermögenswerten dieser Unternehmen zurückgekauft oder zurückgenommen werden können;

- j) „Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen“ Wertpapiere, die von einem Organismus für gemeinsame Anlagen emittiert wurden und die Rechte der Anteilinhaber an einem solchen Organismus in Bezug auf seine Vermögenswerte repräsentieren.

2. Die Definitionen in Absatz 1 werden den technischen Entwicklungen auf den Finanzmärkten sowie der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft Rechnung tragen und werden deshalb von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 22 Absatz 2 geklärt und angepasst werden.

Artikel 3

Bedingungen für das Angebot von Wertpapieren an das Publikum

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jedes Angebot von Wertpapieren an das Publikum in ihrem Hoheitsgebiet an die Veröffentlichung eines Prospekts seitens der anbietenden Person gebunden ist.

(2) Diese Verpflichtung gilt nicht für die folgenden Kategorien von Angeboten, die jeglichen Weiterverkauf an das Publikum ausschließen:

- a) Angebot von Wertpapieren an qualifizierte Anleger für deren eigene Rechnung;
- b) Angebot an einen beschränkten Personenkreis, wobei die Zahl der Personen 150 pro Mitgliedstaat bzw. 1 500 im Falle multinationaler Angebote nicht übersteigen darf;
- c) Angebote, bei denen die Wertpapiere lediglich ab einem Mindestbetrag von 150 000 EUR pro Anleger erworben werden können.

(3) Die Verpflichtung in Absatz 1 gilt nicht für das Angebot folgender Wertpapierarten:

- a) Anteile, die als Ersatz für bereits auf dem gleichen geregelten Markt gehandelte Anteile ausgegeben werden, sofern die Emission dieser neuen Anteile keine Kapitalerhöhung des Emittenten bewirkt;

- b) Wertpapiere, die im Zusammenhang mit einer Übernahme angeboten werden, sofern ein Dokument mit Informationen verfügbar ist, das von der zuständigen Behörde als dem Prospekt gleichwertig angesehen wird;

- c) Wertpapiere, die im Zusammenhang mit einer Fusion angeboten werden, sofern ein Dokument mit Informationen verfügbar ist, das von der zuständigen Behörde als dem Prospekt gleichwertig angesehen wird;
- d) Anteile, die den derzeitigen Aktionären zum Austausch angeboten werden, ohne dass eine Kapitalerhöhung vorgenommen wird, bzw. die kostenlos zugeteilt werden;
- e) Wertpapiere, die derzeitigen oder früheren Angestellten angeboten oder zugeteilt werden unter der Voraussetzung, dass dies nicht im Gegenzug zu jedweder Form von Zahlungen oder Gegenleistungen erfolgt;
- f) Anteile, die sich aus der Konversion wandelbarer Schuldtitel ergeben bzw. aus der Wahrnehmung der Rechte, die an die Optionsscheine oder Anteile gebunden sind, die im Austausch für austauschbare Schuldtitel angeboten werden, vorausgesetzt, es war ein Prospekt für diese wandelbaren oder austauschbaren Schuldtitel oder diese Optionsscheine verfügbar;
- g) Wertpapiere, die durch vom Staat anerkannte Vereinigungen mit Rechtsstatus oder vom Staat anerkannte Einrichtungen ohne Erwerbscharakter ausgegeben wurden, um Mittel zu erhalten, die zur Bewerksstellung ihrer uneigennütigen Zielsetzungen erforderlich sind.

(4) Die Terminologie oder Ausnahmen in den Absätzen 2 und 3 werden den Entwicklungen auf den Finanzmärkten bei der Anwendung dieser Richtlinie Rechnung tragen und werden von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 22 Absatz 2 geklärt und angepasst werden.

Artikel 4

Bedingungen für die Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf geregelten Märkten

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass jede Zulassung von Wertpapieren zum Handel auf einem geregelten Markt, der in ihrem Hoheitsgebiet belegen ist oder dort funktioniert, an die Verfügbarkeit eines Prospekts gebunden ist.

Diese Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn der Emittent der zuständigen Herkunftslandbehörde das Registrierungsformular und ggf. die Wertpapierbeschreibung vorgelegt hat und der Verpflichtung zur jährlichen Aktualisierung des Registrierungsformulars gemäß Artikel 9 nachkommt.

KAPITEL II

ERSTELLUNG DES PROSPEKTS

Artikel 5

Der Prospekt

(1) Der Prospekt wird sämtliche Informationen enthalten, die gemäß der spezifischen Natur des Emittenten und der dem Publikum angebotenen bzw. zum Handel zugelassenen Wertpapiere erforderlich sind, um die Anleger in die Lage zu versetzen, sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Ver-

luste und die Zukunftsaussichten des Emittenten und die mit diesen Wertpapieren verbundenen Rechte zu bilden.

(2) Diese in Absatz 1 genannten Informationen sind auf leicht analysierbare und verständliche Form vorzulegen und mittels der Veröffentlichung eines einzigen Dokuments oder mehrerer gesonderter Dokumente zur Verfügung zu stellen.

(3) Der als einziges Dokument veröffentlichte Prospekt muss zumindest die in Anhang I genannten Informationen enthalten.

(4) Der sich aus mehreren Dokumenten zusammensetzende Prospekt muss folgende Bestandteile umfassen: ein Registrierungsformular; eine Wertpapierbeschreibung und eine Zusammenfassung. Das Registrierungsformular muss zumindest die in Anhang II genannten Informationen umfassen. Die Wertpapierbeschreibung muss zumindest die in Anhang III genannten Informationen enthalten. Die Zusammenfassung muss zumindest die in Anhang IV genannten Informationen vorlegen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diejenigen Verwaltungs-, Management- bzw. Aufsichtsorgane der in Absatz 1 genannten Pflicht unterliegen, die für die Emittenten, den Anbieter bzw. den Bürgen zuständig sind.

Artikel 6

Mindestinformationen

(1) Die detaillierten Vorschriften für die spezifischen Informationen, die in den Prospekt gemäß Artikel 5 Absatz 3 und 4 in Form von Modellen für die verschiedenen Wertpapierarten und Kategorien von Emittenten aufzunehmen sind, sind von der Kommission gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren zu erstellen. Diese Vorschriften sind innerhalb von 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie anzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Vorschriften müssen den Informationsanforderungen genügen, die von der „International Organisation of Securities Commissions“ (IOSCO) ausgearbeitet wurden, insbesondere aber den Internationalen Offenlegungsnormen für grenzübergreifende Angebote und Erstnotierungen, Teil I („International Disclosure Standards for cross-border offering and initial listings“).

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass für den Fall, dass der endgültige Emissionskurs und die Summe der dem Publikum zuzuteilenden Wertpapiere nicht im Prospekt genannt werden können, letzterer die Kriterien und/oder die Bedingungen festschreibt, denen zufolge die zuvor genannten Fakten zu bestimmen sind. Die endgültigen Konditionen sind der zuständigen Herkunftslandbehörde mitzuteilen und gemäß den in Artikel 12 Absatz 2 genannten Modalitäten zur Verfügung zu stellen.

(4) Die detaillierten Vorschriften für die Modalitäten des Angebots sind zwecks Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie von der Kommission gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren zu erstellen. Diese Vorschriften sind innerhalb von 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie anzunehmen.

Artikel 7

Sprache und Format des Prospekts

- (1) Der Prospekt ist in einer von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats akzeptierten Sprache zu erstellen.
- (2) Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf geregelten Märkten zugelassen sind bzw. die das entsprechende Zulassungsverfahren durchlaufen, veröffentlichen einen Prospekt, der sich aus gesonderten Dokumenten im Sinne von Artikel 5 Absatz 4 zusammensetzt.
- (3) Emittenten, deren Wertpapiere nicht zum Handel auf geregelten Märkten zugelassen sind bzw. die nicht das entsprechende Verfahren für die Zulassung auf einem geregelten Markt durchlaufen, können sich dafür entscheiden, ihren Prospekt gemäß in Form eines einzigen Dokuments zu erstellen. Dieses muss allerdings zumindest die in Anhang I genannten Informationen enthalten.

Artikel 8

Verwendung eines Registrierungsformulars, einer Wertpapierbeschreibung und einer Zusammenfassung

- (1) Ein Emittent, der der zuständigen Behörde bereits das Registrierungsformular vorgelegt hat, ist gehalten, lediglich die Wertpapierbeschreibung auszuarbeiten, sofern die Wertpapiere dem Anlegerpublikum angeboten bzw. zum Handel zugelassen werden.
- (2) Auf jeden Fall sollte die Wertpapierbeschreibung zusätzlich zu den unter Artikel 5 Absatz 4 genannten Informationsbestandteilen Informationen enthalten, die normalerweise im Registrierungsformular anzugeben wären, wenn seit der Veröffentlichung des Registrierungsformulars wesentliche Veränderungen eingetreten sind oder es in jüngster Zeit zu weiteren Entwicklungen gekommen ist.

Artikel 9

Jährliche Aktualisierung des Registrierungsformulars

- (1) Nach der ersten Vorlage muss das Registrierungsformular regelmäßig vom Emittenten aktualisiert werden, und zwar jedes Jahr nach der Annahme des Jahresabschlusses gemäß den im Herkunftsmitgliedstaat des Emittenten geltenden Anforderungen. Das Registrierungsformular ist der zuständigen Herkunftslandbehörde vorzulegen und von dieser zu prüfen.
- (2) Die Mitgliedstaaten können dem Emittenten gestatten, das Registrierungsformular für Zwecke zu verwenden, die der Erfüllung der Anforderung von Artikel 46 der Richtlinie 78/660/EWG und Artikel 36 der Richtlinie 83/349/EWG entsprechen.

Artikel 10

Aufnahme von Informationen mittels Verweis

- (1) Die Mitgliedstaaten werden es gestatten, dass in den Prospekt die Informationen mittels Verweis auf ein oder mehrere Dokumente aufgenommen werden, die gemäß dieser Richtlinie vorgelegt und veröffentlicht wurden. Derartige Informationen

sind von der zuständigen Herkunftslandbehörde im Sinne von Artikel 19 zu genehmigen.

- (2) Wenn Informationen durch Verweis aufgenommen werden, ist eine Liste mit Querverweisen vorzulegen, um die Anleger in die Lage zu versetzen, bestimmte Informationsbestandteile leicht erkennen zu können.

- (3) Die detaillierten Vorschriften für die Informationen, die mittels eines Verweises aufzunehmen sind, um die einheitliche Anwendung dieser Richtlinie in der Gemeinschaft zu gewährleisten, sind von der Kommission gemäß dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren zu erlassen. Diese Vorschriften sind innerhalb von 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie anzunehmen.

KAPITEL III

VEREINBARUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG UND VERBREITUNG DES PROSPEKTS

Artikel 11

Genehmigung und Veröffentlichung des Prospekts

- (1) Ein Prospekt darf nicht vor Billigung durch die zuständige Herkunftslandbehörde veröffentlicht werden.
- (2) Die zuständige Herkunftslandbehörde wird den Emittenten bzw. den Anbieter über ihren Beschluss der Genehmigung des Prospekts binnen einer Frist von 15 Tagen nach der Vorlage des Prospektentwurfs in Kenntnis gesetzt. Sollte die zuständige Behörde bei ihrer Prüfung feststellen, dass der eingereichte Prospekt unvollständig ist bzw. weitere Informationen anfordern, so geschieht dies binnen einer Frist von 15 Tagen nach der Übermittlung der angeforderten Informationen.
- (3) Die in Absatz 2 genannte Frist wird auf 7 Tage verkürzt, wenn nur die Wertpapierbeschreibung genehmigt werden muss. Sie wird hingegen auf 40 Tage ausgedehnt, wenn das öffentliche Angebot Wertpapiere umfasst, die nicht bereits zum Handel zugelassen sind.
- (4) Versäumt es die zuständige Herkunftslandbehörde, einen Beschluss innerhalb der in den Absätzen 2 und 3 genannten Fristen zu fassen, so gilt dies als eine Ablehnung des Antrags; gegen eine solche Ablehnung können jedoch Rechtsmittel eingelegt werden.
- (5) Diese Richtlinie lässt die Haftung der zuständigen Behörde unangetastet, die weiterhin lediglich unter das Recht des Mitgliedstaats fällt.

- (6) Die detaillierten technischen Vorschriften für die Prüfung des Prospekts und die Anpassung der Fristen zwecks Berücksichtigung der Entwicklungen auf den Finanzmärkten und der Gewährleistung der einheitlichen Anwendung dieser Richtlinie werden von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 22 Absatz 2 erlassen. Diese Vorschriften sind innerhalb von 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie anzunehmen.

*Artikel 12***Verfügbarkeit des Prospekts**

- (1) Nach der Genehmigung des Prospekts ist dieser der zuständigen Herkunftslandbehörde in elektronischer Form zu übermitteln und dem Publikum unmittelbar von seiten des Emittenten bzw. des Anbieters zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Prospekt gilt als dem Publikum von seiten des Emittenten bzw. des Anbieters zur Verfügung gestellt,
- a) wenn er in einer oder mehreren Zeitungen veröffentlicht wird, die in den Mitgliedstaaten, in denen das Angebot unterbreitet oder die Zulassung zum Handel angestrebt wird, gängig sind oder in großer Auflage verlegt werden; oder
- b) wenn er dem Publikum in Form einer kostenlosen Broschüre zur Verfügung gestellt wird und bei den zuständigen Stellen des Marktes erhältlich ist, auf dem die Wertpapiere zum Handel zugelassen werden sollen, oder aber beim eingetragenen Sitz des Emittenten oder bei den Finanzintermediären, die die Wertpapiere platzieren oder verkaufen; oder
- c) wenn er in elektronischer Form auf der Website des Emittenten bzw. ggf. auf der Website der die Wertpapiere platzierenden Finanzintermediäre zur Verfügung gestellt wird.
- (3) Auf jeden Fall ist der genehmigte Prospekt auf der Website der zuständigen Herkunftslandbehörde zwecks Konsultation zur Verfügung zu stellen.
- (4) Für den Fall der Erstellung eines Prospekts gemäß Artikel 5 Absatz 4 können die den Prospekt ausmachenden Dokumente getrennt veröffentlicht und verbreitet werden, sofern die besagten Dokumente im Sinne der zuvor in Absatz 2 festgelegten Vereinbarungen dem Publikum kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Der Text und das Format des Prospekts und/oder der ergänzenden Angaben zum Prospekt, die veröffentlicht oder dem Publikum zur Verfügung gestellt werden, sollten jederzeit mit der ursprünglichen Fassung identisch sein, die der zuständigen Behörde vorgelegt und von dieser gutgeheißen wurde.
- (6) Für den Fall der Veröffentlichung des Prospekts in elektronischer Form muss dem Anleger auf Anfrage jedoch eine Papierversion kostenlos zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Die detaillierten technischen Leitlinien für die Veröffentlichung und die Verfügbarkeit des Prospekts sind von der Kommission gemäß dem Verfahren in Artikel 22 Absatz 2 zu erlassen. Diese Vorschriften sind innerhalb von 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie anzunehmen.

*Artikel 13***Werbung**

- (1) Die Bekanntmachungen, Anzeigen und Broschüren sind der zuständigen Herkunftslandbehörde im Voraus zu übermitteln und werden von dieser vor der Veröffentlichung überprüft. In den besagten Dokumenten ist darauf hinzuweisen, dass ein

Prospekt zur Veröffentlichung ansteht und wo die Anleger ihn erhalten können.

- (2) Die Werbung muss als solche klar erkennbar sein und die in einer öffentlichen Bekanntmachung enthaltenen Informationen haben fair, korrekt und auf jeden Fall mit den im Prospekt enthaltenen kohärent zu sein.
- (3) Auf jeden Fall haben die mündlich verbreiteten Informationen hinsichtlich des Angebots oder der Zulassung zum Handel, selbst wenn sie nicht die Werbung betreffen, mit den im Prospekt enthaltenen kohärent zu sein.
- (4) Informationen, die an qualifizierte Anleger oder bestimmte Anlegerkategorien gerichtet sind und Informationsbestandteile enthalten, die in Sitzungen mitgeteilt werden, sind auch dem Publikum offenzulegen.
- (5) Die Verbreitung von öffentlichen Bekanntmachungen, Anzeigen und Broschüren, in denen die Absicht des öffentlichen Angebots von Wertpapieren bzw. ihre Zulassung zum Handel angekündigt wird, bevor der eigentliche Prospekt dem Publikum zur Verfügung gestellt bzw. die Zeichnung eröffnet werden, wird statthaft sein, sofern die technischen Vorschriften im Sinne des Verfahrens von nachfolgend Artikel 22 Absatz 2 eingehalten werden. Diese Vorschriften sind innerhalb von 180 Tagen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie von der Kommission anzunehmen.

*Artikel 14***Ergänzende Angaben zum Prospekt**

Jede wichtige neue Gegebenheit, die die Beurteilung der Wertpapiere beeinflussen könnte und in der Zeit auftritt oder gemeldet wird, die ab der Genehmigung des Prospekts und dem endgültigen Abschluss des Angebots läuft, oder ggf. zu dem Zeitpunkt, an dem der Handel beginnt, ist mittels ergänzender Angaben zum Prospekt zu melden. Dabei sind die ergänzenden Angaben zum Prospekt auf die gleiche Art und Weise zu prüfen und dem Publikum zur Verfügung zu stellen, wie dies zumindest gemäß den Vereinbarungen erfolgt, die bei der Verbreitung des ursprünglichen Prospekts Anwendung fanden.

KAPITEL IV

MULTINATIONALE ANGEBOTE UND ZULASSUNG ZUM HANDEL*Artikel 15***Gegenseitige Anerkennung**

- (1) Werden ein Angebot oder die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt in einem oder mehreren Mitgliedstaaten beantragt und waren die Wertpapiere Gegenstand eines Prospekts, der im Herkunftsmitgliedstaat gemäß Artikel 11 binnen drei Monaten vor dem Antrag genehmigt wurde, so akzeptiert die zuständige Aufnahmelandbehörde den Prospekt für ein öffentliches Angebot bzw. die Zulassung zum Handel.

(2) Sind mehr als drei Monate seit der Genehmigung des Prospekts durch die zuständige Herkunftslandbehörde vergangen, so kann die zuständige Behörde des Aufnahmelandes, in dem das Angebot unterbreitet wird bzw. die Zulassung zum Handel stattfindet, die Veröffentlichung einer aktualisierten Wertpapierbeschreibung und einer aktualisierten Zusammenfassung verlangen, die im Sinne von Artikel 11 Absatz 1 gutzuheißen sind, sofern der Prospekt gemäß Artikel 5 Absatz 4 erstellt wurde. Für den in Artikel 5 Absatz 3 genannten Fall kann sie die Veröffentlichung eines aktualisierten Prospekts vorschreiben.

(3) Die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats kann die Annahme des Prospekts nur dann verweigern, wenn die Informationsbestandteile, die für alle einschlägigen Aufnahmelandmärkte im Sinne der Vorschriften von Artikel 6 spezifisch sind, nicht in der Wertpapierbeschreibung enthalten sind, die in Artikel 5 Absatz 4 vorgesehen ist, bzw. im Prospekt im in Artikel 5 Absatz 3 genannten Falle.

Artikel 16

Sprachregelung

Wird in mehr als einem Mitgliedstaat ein Angebot unterbreitet bzw. wird in mehr als einem Mitgliedstaat die Zulassung zum Handel auf einem geregelten Markt beantragt, so sind der Prospekt und ggf. das Registrierungsformular und die Wertpapierbeschreibung in einer in Finanzkreisen geläufigen Sprache zur Verfügung zu stellen, die von der zuständigen Aufnahmelandbehörde in der Regel akzeptiert wird. In einem solchen Falle kann die zuständige Aufnahmelandbehörde lediglich vorschreiben, dass die Zusammenfassung in die jeweilige Landessprache zu übersetzen ist.

Artikel 17

Meldung

Die zuständigen Herkunftslandbehörden stellen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen das Angebot unterbreitet bzw. die Zulassung zum Handel beantragt wird, den Prospekt und eine Zulassungsbescheinigung zur Verfügung, aus denen hervorgeht, dass der Prospekt gemäß dieser Richtlinie erstellt wurde.

Artikel 18

Emittenten mit Sitz in Drittländern

(1) Die zuständige Behörde des Herkunftsmitgliedstaats, die für die Genehmigung des Prospekts von Emittenten zuständig ist, die ihren eingetragenen Sitz in einem Drittland haben, kann dem Emittenten die Verwendung eines Prospekts gestatten, der für ein Angebot oder eine Zulassung zum Handel in einem Drittland erstellt wurde, sofern

- a) dieser Prospekt gemäß den IOSCO-Offenlegungsstandards abgefasst wurde und
- b) die Offenlegungsanforderungen, zu denen auch die Informationen finanzieller Natur zählen, den Anforderungen im Sinne dieser Richtlinie gleichwertig sind.

Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission und den Mitgliedstaaten den Text der Vorschriften mit, die auf Emittenten mit Sitz in einem Drittland anwendbar sind. Auch sind einschlägige spätere Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Wenn innerhalb von zwei Monaten nach der Meldung an die Mitgliedstaaten und die Kommission von einem Mitgliedstaat oder von der Kommission Einwände hinsichtlich der Gleichwertigkeit derartiger Vorschriften erhoben werden, unterwirft die Kommission den Punkt dem in Artikel 22 Absatz 2 genannten Verfahren. Die Mitgliedstaaten ergreifen sodann die geeigneten Maßnahmen, um die infolge dieses Verfahrens getroffenen Entscheidungen umzusetzen.

Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission unverzüglich eine Liste der Emittenten, die ihren Sitz in einem Drittland haben und deren Prospekte genehmigt wurden. Diese Liste ist zweimal jährlich zu aktualisieren.

(2) Im Falle eines Angebots oder der Zulassung von Wertpapieren zum Handel, die von einem Emittenten mit Sitz in einem Drittland ausgegeben wurden, in einem anderen Mitgliedstaat gelten die in den Artikeln 15, 16 und 17 genannten Anforderungen.

(3) Die technischen Regeln zur Erleichterung einer konzertierten Haltung zwischen den Mitgliedstaaten und zur Gewährleistung einer einheitlichen Anwendung der Absätze 1 und 2 sind von der Kommission gemäß dem Verfahren von Artikel 22 Absatz 2 zu erlassen.

(4) Die Kommission erstellt spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie einen Bericht, in dem den bei der Anwendung dieses Artikels gemachten Erfahrungen Rechnung getragen wird.

KAPITEL V

ZUSTÄNDIGE BEHÖRDEN

Artikel 19

Befugnisse

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt die zuständige Verwaltungsbehörde, die die in dieser Richtlinie vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen und die tatsächliche Anwendung dieser Richtlinie sicherzustellen hat. Er setzt die Kommission davon in Kenntnis.

(2) Die zuständige Behörde ist mit allen zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Befugnissen auszustatten. Eine zuständige Behörde, die einen Antrag auf Genehmigung eines Prospekts erhalten hat, muss zumindest befugt sein,

- a) von den Emittenten die Aufnahme ergänzender Angaben in den Prospekt zu verlangen, wenn der Anlegerschutz dies gebietet;
- b) von den Emittenten und den sie kontrollierenden oder durch sie kontrollierten Personen die Beibringung von Informationen und Unterlagen zu verlangen;
- c) Nachprüfungen vor Ort durchzuführen;
- d) die Wirtschaftsprüfer und das Management um die Beibringung von Informationen zu ersuchen;

- e) ein öffentliches Angebot für höchstens 10 Tage auszusetzen, wenn der fundierte Verdacht auf Verstoß gegen die Richtlinienbestimmungen besteht;
- f) die Werbung für höchstens 10 Tage zu untersagen oder auszusetzen, wenn der fundierte Verdacht auf Verstoß gegen die Richtlinienbestimmungen besteht;
- g) ein öffentliches Angebot zu untersagen, wenn der Verdacht auf Verstoß gegen die Richtlinienbestimmungen besteht;
- h) den Handel für höchstens 10 Tage auszusetzen — oder die geregelten Märkte bitten, dies zu tun —, wenn der fundierte Verdacht auf Verstoß gegen die Richtlinienbestimmungen besteht;
- i) den Handel zu untersagen, wenn der Verdacht auf Verstoß gegen die Richtlinienbestimmungen besteht;
- j) die Tatsache zu veröffentlichen, dass ein Emittent seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- (3) Nach dem Angebot der Wertpapiere an das Publikum oder der Zulassung zum Handel auf geregelten Märkten hat die zuständige Behörde befugt zu sein,
- a) vom Emittenten zu verlangen, dass er den Anlegern alle wesentlichen Informationen offen legt, die die Bewertung der dem Publikum angebotenen oder zum Handel auf geregelten Märkten zugelassenen Wertpapiere u. U. beeinflussen können, um den Schutz der Anleger sicherzustellen bzw. das reibungslose Funktionieren des Marktes zu gewährleisten;
- b) den Handel der Wertpapiere auszusetzen — oder die geregelten Märkte bitten, dies zu tun, wenn die Lage des Emittenten nach Auffassung der zuständigen Behörde den Anlegerinteressen abträglich wäre;
- c) dafür zu sorgen, dass die Emittenten, deren Wertpapiere auf geregelten Märkten gehandelt werden, den Verpflichtungen genügen, die in Artikel 17 der Richtlinie 79/279/EWG festgeschrieben sind, und dass alle Anleger gleichermaßen informiert und alle Wertpapierinhaber vom Emittenten gleich behandelt werden, die sich in jenen Mitgliedstaaten in der gleichen Lage befinden, in denen das Angebot unterbreitet bzw. die Wertpapiere gehandelt werden.

Artikel 20

Berufsgeheimnis

- (1) Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass alle Personen, die für die zuständigen Behörden tätig sind oder tätig waren, dem Berufsgeheimnis unterliegen. Dieses Berufsgeheimnis hat zum Inhalt, dass vertrauliche Informationen, die sie in ihrer beruflichen Eigenschaft erhalten, an keine Person oder Behörde weitergegeben werden dürfen außer in zusammengefasster oder allgemeiner Form, so dass die einzelnen Emittenten oder Märkte nicht zu erkennen sind; es gilt nicht für Fälle, die unter das Strafrecht fallen.
- (2) Die zuständigen Behörden werden erforderlichenfalls bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten und werden die diesbezüglich benötigten Informationen austauschen. Absatz 1 steht einem Austausch vertraulicher Informationen

zwischen den zuständigen Behörden nicht entgegen. Die auf diesem Wege ausgetauschten Informationen unterliegen der Pflicht zum Berufsgeheimnis, an das die Personen, die bei den zuständigen Behörden tätig sind oder waren und die die Informationen erhalten, gebunden sind.

Artikel 21

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Wenn die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats feststellt, dass beim Emittenten oder den Finanzinstituten, die mit der Abwicklung des öffentlichen Angebots betraut sind, Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind, oder dass der Emittent gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat, die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Wertpapiere zum Handel zugelassen sind, so hat die Aufnahmelandbehörde dies der zuständigen Herkunftslandbehörde mitzuteilen.

(2) Wenn trotz der von der zuständigen Herkunftslandbehörde ergriffenen Maßnahmen oder aufgrund der Tatsache, dass sich diese Maßnahmen als unzweckmäßig erweisen, der Emittent oder das mit der Abwicklung der öffentlichen Angebotsverfahren betraute Finanzinstitut weiterhin gegen die einschlägigen Rechts- oder Verwaltungsbestimmungen verstößt, so kann die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats nach vorheriger Unterrichtung der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats alle für den Schutz der Anleger erforderlichen Maßnahmen ergreifen. Die Kommission ist darüber sobald wie möglich in Kenntnis zu setzen.

Nach Konsultation der zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten kann die Kommission entscheiden, dass die zuständige Behörde des Aufnahmemitgliedstaats die zuvor genannten Maßnahmen ändern oder abschaffen muss.

(3) Jede von einer zuständigen Aufnahmelandbehörde getroffene Entscheidung ist angemessen zu rechtfertigen. Auch müssen gegen sie in dem Mitgliedstaat, in dem sie getroffen wurde, Rechtsmittel eingelegt werden können.

KAPITEL VI

DURCHFÜHRUNGSMASSNAHMEN

Artikel 22

Ausschuss

- (1) Die Kommission wird von dem Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt, der per Beschluss (2001/.../EG) ⁽¹⁾ der Kommission einzusetzen ist.
- (2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt das in Artikel 5 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG genannte Regelungsverfahren unter Einhaltung der entsprechenden Artikel 7 und 8.
- (3) Der in Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses des Rates 1999/468/EG genannte Zeitraum wird auf drei Monate festgelegt.

⁽¹⁾ Beschluss der Kommission zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses noch nicht angenommen.

*Artikel 23***Strafen**

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften für Strafen fest, zu denen auch Verwaltungsstrafen zählen, die im Falle eines Verstoßes gegen die nationalen Bestimmungen anwendbar sind, die auf Grund dieser Richtlinie angenommen wurden. Auch ergreifen sie Maßnahmen, um die entsprechende Durchführung sicherzustellen. Die vorgesehenen Strafen und Verwaltungsstrafen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein, um die Einhaltung der Maßnahmen zu fördern. Die Mitgliedstaaten melden diese Bestimmungen der Kommission bis zu dem Termin 31. Dezember 2003, der in Artikel 25 genannt wird, und teilen ihr auch unverzüglich alle etwaigen späteren Änderungen mit.

*Artikel 24***Beschwerderecht**

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass gegen Entscheidungen, die in Anwendung der gemäß dieser Richtlinie erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften getroffen werden, Rechtsmittel eingelegt werden können.

*Artikel 25***Umsetzung**

Die Mitgliedstaaten erlassen bis spätestens 31. Dezember 2003 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen.

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

KAPITEL VII

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN*Artikel 26***Aufhebung**

Die Richtlinie 80/390/EWG sowie die Richtlinie 89/298/EWG werden ab dem 31. Dezember 2003 aufgehoben.

*Artikel 27***Übergangsbestimmungen**

Emittenten, deren Wertpapiere bereits zum Handel auf einem geregelten Markt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Durchführungsmaßnahmen im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 zugelassen waren, übermitteln der zuständigen Behörde ihres Herkunftsmitgliedstaats das gemäß Artikel 5 Absatz 4 geforderte Registrierungsformular, und zwar anlässlich der ersten Vorlage des Jahresabschlusses und der Berichte nach diesem Stichtag.

*Artikel 28***Inkrafttreten**

Die Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Artikel 29***Adressaten**

Die Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

PROSPEKT

I. ZUSAMMENFASSUNG

In der Zusammenfassung sollten auf wenigen Seiten die wichtigsten im Prospekt enthaltenen Informationen zusammengefasst werden. Zumindest sollten aber Informationen aus den folgenden Rubriken aufgenommen werden:

- Identität des Direktoriums, der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer;
- Statistiken zum Wertpapierangebot und erwarteter Zeitplan;
- wichtige Informationen über ausgewählte Finanzdaten; Kapitalisierung und Schuldenlast; Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse; Risikofaktoren;
- Informationen über den Emittenten:
 - Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
 - Überblick über die Geschäftstätigkeit
- Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens
 - Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
 - Informationen über jüngste und erwartete Tendenzen
- Direktorium, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer
- Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien
- Finanzinformationen:
 - konsolidierte Abschlüsse und sonstige Finanzinformationen;
 - wichtige Veränderungen
- Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel
 - Wertpapierangebot und Zulassung zum Handel;
 - Plan für die Streuung der Wertpapiere;
 - Märkte;
 - Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern;
 - Verwässerung (lediglich für Anteilspapiere);
 - Emissionskosten;
- Zusätzliche Informationen:
 - Aktienkapital;
 - Gründungsurkunde und Satzung;
 - einsehbare Dokumente.

II. IDENTITÄT DES DIREKTORIUMS, DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DER BERATER UND DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ziel ist es, die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu identifizieren, die am Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung der Wertpapiere zum Handel beteiligt sind. Auch sollen die Personen erkenntlich gemacht werden, die für die Erstellung des Prospekts gemäß Artikel 5 der Richtlinie verantwortlich sind und jene, die für die Prüfung der Finanzausweise zuständig sind.

III. STATISTIKEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ERWARTETER ZEITPLAN

An dieser Stelle sind wichtige Informationen hinsichtlich der Abwicklung des Wertpapierangebots und der Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot beizubringen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und erwarteter Zeitplan

IV. WICHTIGE INFORMATIONEN

An dieser Stelle sollen wichtige Informationen über die Finanzlage, die Kapitalisierung und die Risikofaktoren des Unternehmens zusammengetragen werden. Werden die in diesem Dokument aufgenommenen Finanzausweise neu abgefasst, um wesentliche Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien zu berücksichtigen, müssen die ausgewählten Finanzdaten auch abgeändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalisierung und Schuldenlast
- C. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- D. Risikofaktoren

V. INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN

An dieser Stelle sollen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine Erzeugnisse oder seine Dienstleistungen aufgenommen werden sowie über die Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen. Auch sollen hier Informationen über die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie über seine Pläne betreffend künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zur Verfügung gestellt werden.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

VI. BETRIEBSERGEBNIS, FINANZLAGE UND AUSSICHTEN DES UNTERNEHMENS

An dieser Stelle soll die Unternehmensleitung Angaben zu Faktoren machen, die die Finanzlage des Unternehmens und die Betriebsergebnisse in den Geschäftsjahren beeinflusst haben, für die die Finanzausweise erstellt wurden. Außerdem soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, von denen erwartet wird, dass sie in künftigen Geschäftsjahren einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage des Unternehmens und die Betriebsergebnisse nehmen werden.

- A. Betriebsergebnisse
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Informationen über jüngste und erwartete Tendenzen

VII. DIREKTORIUM, UNTERNEHMENSLEITUNG UND ARBEITNEHMER

An dieser Stelle sollen Informationen über das Direktorium und die Unternehmensleitung beigebracht werden, die den Anlegern gestatten sollen, sich ein Urteil über die Erfahrungen, Qualifikationen und die Bezahlung dieser Personen zu bilden sowie über ihr Verhältnis zum Unternehmen.

- A. Direktorium und Unternehmensleitung
- B. Bezahlung
- C. Praktiken des Direktoriums
- D. Arbeitnehmer
- E. Aktienbesitz

VIII. HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

An dieser Stelle sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen zu machen, die das Unternehmen tatsächlich oder potentiell kontrollieren. Auch sind Informationen über Geschäfte vorzulegen, die das Unternehmen mit Personen getätigt hat, die mit dem Unternehmen verbunden sind, und aus denen hervorgeht, ob die Bedingungen für derartige Geschäfte für das Unternehmen fair waren.

- A. Hauptaktionäre
- B. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen
- C. Beteiligungen von Sachverständigen und Beratern

IX. FINANZINFORMATIONEN

In dieser Rubrik ist aufzuführen, welche Finanzausweise in das Dokument aufzunehmen sind sowie die erfassten Geschäftsjahre, das Datum der Erstellung der Finanzausweise und sonstiger Informationen finanzieller Art. Die für die Erstellung und Prüfung der Finanzausweise anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze werden gemäß den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätzen festgelegt.

- A. Konsolidierte Abschlüsse und sonstige Finanzinformationen
- B. Wichtige Veränderungen

X. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

An dieser Stelle sind Informationen zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für die Vermarktung der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Wertpapierangebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für die Streuung der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Anteilspapiere)
- F. Emissionskosten

XI. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

An dieser Stelle sind weitere Angaben zu machen, die meist rechtlich vorgeschrieben und nicht an anderer Stelle im Prospekt vermerkt sind.

- A. Aktienkapital
 - B. Gründungsurkunde und Satzung
 - C. Wichtige Verträge
 - D. Devisenkontrollen
 - E. Besteuerung
 - F. Dividenden und Zahlstellen
 - G. Sachverständigenerklärung
 - H. Einsehbare Dokumente
 - I. Weitere Informationen
-

ANHANG II

REGISTRIERUNGSFORMULAR

I. IDENTITÄT DES DIREKTORIUMS, DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DER BERATER UND DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ziel ist es, die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu identifizieren, die am Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung der Wertpapiere zum Handel beteiligt sind. Auch sollen die Personen erkenntlich gemacht werden, die für die Erstellung des Prospekts gemäß Artikel 5 der Richtlinie verantwortlich sind und jene, die für die Prüfung der Finanzausweise zuständig sind.

II. WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

An dieser Stelle sollen wichtige Informationen über die Finanzlage, die Kapitalisierung und die Risikofaktoren des Unternehmens zusammengetragen werden. Werden die in diesem Dokument aufgenommenen Finanzausweise neu abgefasst, um wesentliche Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien zu berücksichtigen, müssen die ausgewählten Finanzdaten auch abgeändert werden.

- A. Ausgewählte Finanzdaten
- B. Kapitalisierung und Schuldenlast
- C. Risikofaktoren

III. INFORMATIONEN ÜBER DAS UNTERNEHMEN

An dieser Stelle sollen Informationen über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seine Erzeugnisse oder seine Dienstleistungen aufgenommen werden sowie über die Faktoren, die seine Geschäftstätigkeit beeinflussen. Auch sollen hier Informationen über die Angemessenheit und die Zweckmäßigkeit der Sachanlagen des Unternehmens sowie über seine Pläne betreffend künftige Kapazitätssteigerungen oder -senkungen zur Verfügung gestellt werden.

- A. Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
- B. Überblick über die Geschäftstätigkeit
- C. Organisationsstruktur
- D. Sachanlagen

IV. BETRIEBSERGEBNIS, FINANZLAGE UND AUSSICHTEN DES UNTERNEHMENS

An dieser Stelle soll die Unternehmensleitung Angaben zu Faktoren machen, die die Finanzlage des Unternehmens und die Betriebsergebnisse in den Geschäftsjahren beeinflusst haben, für die die Finanzausweise erstellt wurden. Außerdem soll die Unternehmensleitung die Faktoren und Entwicklungen bewerten, von denen erwartet wird, dass sie in künftigen Geschäftsjahren einen wesentlichen Einfluss auf die Finanzlage des Unternehmens und die Betriebsergebnisse nehmen werden.

- A. Betriebsergebnisse
- B. Liquidität und Kapitalausstattung
- C. Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
- D. Informationen über jüngste und erwartete Tendenzen

V. DIREKTORIUM, UNTERNEHMENSLEITUNG UND ARBEITNEHMER

An dieser Stelle sollen Informationen über das Direktorium und die Unternehmensleitung beigebracht werden, die den Anlegern gestatten sollen, sich ein Urteil über die Erfahrungen, Qualifikationen und die Bezahlung dieser Personen zu bilden sowie über ihr Verhältnis zum Unternehmen.

- A. Direktorium und Unternehmensleitung
- B. Bezahlung
- C. Praktiken des Direktoriums
- D. Arbeitnehmer
- E. Aktienbesitz

VI. HAUPTAKTIONÄRE UND GESCHÄFTE MIT VERBUNDENEN PARTEIEN

An dieser Stelle sind Angaben zu den Hauptaktionären und sonstigen Personen zu machen, die das Unternehmen tatsächlich oder potentiell kontrollieren. Auch sind Informationen über Geschäfte vorzulegen, die das Unternehmen mit Personen getätigt hat, die mit dem Unternehmen verbunden sind, und aus denen hervorgeht, ob die Bedingungen für derartige Geschäfte für das Unternehmen fair waren.

- A. Hauptaktionäre
- B. Geschäfte mit verbundenen Unternehmen
- C. Beteiligungen von Sachverständigen und Beratern

VII. FINANZINFORMATIONEN

In dieser Rubrik ist aufzuführen, welche Finanzausweise in das Dokument aufzunehmen sind sowie die erfassten Geschäftsjahre, das Datum der Erstellung der Finanzausweise und sonstiger Informationen finanzieller Art. Die für die Erstellung und Prüfung der Finanzausweise anzuwendenden Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätze werden gemäß den internationalen Rechnungslegungs- und Abschlussprüfungsgrundsätzen festgelegt.

- A. Konsolidierte Abschlüsse und sonstige Finanzinformationen
- B. Wichtige Veränderungen

VIII. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

An dieser Stelle sind weitere Angaben zu machen, die meist rechtlich vorgeschrieben und nicht an anderer Stelle im Prospekt vermerkt sind.

- A. Aktienkapital
 - B. Gründungsurkunde und Satzung
 - C. Wichtige Verträge
 - D. Sachverständigenerklärung
 - E. Einsehbare Dokumente
 - F. Weitere Informationen
-

ANHANG III

WERTPAPIERBESCHREIBUNG

I. IDENTITÄT DES DIREKTORIUMS, DER UNTERNEHMENSLEITUNG, DER BERATER UND DER ABSCHLUSSPRÜFER

Ziel ist es, die Vertreter des Unternehmens und andere Personen zu identifizieren, die am Wertpapierangebot des Unternehmens bzw. der Zulassung der Wertpapiere zum Handel beteiligt sind. Auch sollen die Personen erkenntlich gemacht werden, die für die Erstellung des Prospekts gemäß Artikel 5 der Richtlinie verantwortlich sind und jene, die für die Prüfung der Finanzausweise zuständig sind.

II. STATISTIKEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ERWARTETER ZEITPLAN

An dieser Stelle sind wichtige Informationen hinsichtlich der Abwicklung des Wertpapierangebots und der Vorlage wichtiger Daten zu diesem Angebot beizubringen.

- A. Angebotsstatistiken
- B. Methode und erwarteter Zeitplan

III. WICHTIGE INFORMATIONEN ÜBER DEN EMITTENTEN

An dieser Stelle sollen wichtige Informationen über die Finanzlage, die Kapitalisierung und die Risikofaktoren des Unternehmens zusammengetragen werden. Werden die in diesem Dokument aufgenommenen Finanzausweise neu abgefasst, um wesentliche Änderungen in der Gruppenstruktur des Unternehmens bzw. in den Rechnungslegungsstrategien zu berücksichtigen, müssen die ausgewählten Finanzdaten auch abgeändert werden.

- A. Kapitalisierung und Schuldenlast
- B. Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse
- C. Risikofaktoren

IV. BETEILIGUNGEN VON SACHVERSTÄNDIGEN

Hier sind Angaben zu Geschäften zu machen, die das Unternehmen mit Sachverständigen oder Beratern getätigt hat, die auf externer Basis beschäftigt werden.

V. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

An dieser Stelle sind Informationen zum Wertpapierangebot und zur Zulassung der Wertpapiere zum Handel sowie zum Plan für die Vermarktung der Wertpapiere und damit verbundenen Fragen zu machen.

- A. Wertpapierangebot und Zulassung zum Handel
- B. Plan für die Streuung der Wertpapiere
- C. Märkte
- D. Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern
- E. Verwässerung (lediglich für Anteilspapiere)
- F. Emissionskosten

VI. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

An dieser Stelle sind weitere Angaben zu machen, die meist rechtlich vorgeschrieben und nicht an anderer Stelle im Prospekt vermerkt sind.

- A. Devisenkontrollen
- B. Besteuerung
- C. Dividenden und Zahlstellen
- D. Sachverständigenerklärung
- E. Einsehbare Dokumente

ANHANG IV

ZUSAMMENFASSUNG

In der Zusammenfassung sollten auf wenigen Seiten die wichtigsten im Prospekt enthaltenen Informationen zusammengefasst werden. Zumindest sollten aber Informationen aus den folgenden Rubriken aufgenommen werden:

- Identität des Direktoriums, der Unternehmensleitung, der Berater und der Abschlussprüfer;
 - Statistiken zum Wertpapierangebot und erwarteter Zeitplan;
 - wichtige Informationen über ausgewählte Finanzdaten; Kapitalisierung und Schuldenlast; Gründe für das Angebot und Verwendung der Erlöse; Risikofaktoren;
 - Informationen über den Emittenten:
 - Geschichte und Entwicklung des Unternehmens
 - Überblick über die Geschäftstätigkeit
 - Betriebsergebnis, Finanzlage und Aussichten des Unternehmens
 - Forschung und Entwicklung, Patente und Lizenzen usw.
 - Informationen über jüngste und erwartete Tendenzen
 - Direktorium, Unternehmensleitung und Arbeitnehmer
 - Hauptaktionäre und Geschäfte mit verbundenen Parteien
 - Finanzinformationen:
 - konsolidierte Abschlüsse und sonstige Finanzinformationen;
 - wichtige Veränderungen
 - Einzelheiten zum Wertpapierangebot und zur Zulassung zum Handel
 - Wertpapierangebot und Zulassung zum Handel;
 - Plan für die Streuung der Wertpapiere;
 - Märkte;
 - Wertpapierinhaber, die ihre Papiere veräußern;
 - Verwässerung (lediglich für Anteilspapiere);
 - Emissionskosten;
 - Zusätzliche Informationen:
 - Aktienkapital;
 - Gründungsurkunde und Satzung;
 - einsehbare Dokumente.
-

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/34)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 303 endg. — 2000/0169(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 6. Juni 2001)

Am 14. März 2001 beantragte das Europäische Parlament in erster Lesung eine Reihe von Änderungen am Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen (KOM(2000) 402 endg. vom 29. Juni 2000).

Nach Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag kann die Kommission ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern, solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist.

Die Kommission nimmt nachfolgend zu den vom Europäischen Parlament gewünschten Änderungen Stellung.

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlages (KOM(2000) 402 endg.) an den Rat und das Europäische Parlament gemäß Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag: 29. Juni 2000.

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 29. November 2000.

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 15. Februar 2001.

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Zugang zu Umweltinformationen wird bei Verabschiedung die Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt ersetzen. Der Vorschlag wurde gemäß Artikel 8 jener Richtlinie erstellt, wonach die Kommission gehalten ist, Vorschläge für Änderungen vorzulegen, die sie angesichts der bei der Anwendung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen für zweckmäßig hält. Dem Vorschlag wurde ein Bericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament über die Erfahrungen aus der Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG (KOM(2000) 400 vom 29. Juni 2000) beigefügt.

Mit dem Vorschlag werden drei Ziele verfolgt:

1. Die bei der praktischen Anwendung der Richtlinie 90/313/EWG festgestellten Mängel sollen behoben werden.
2. Der Ratifizierung des 1998 unterzeichneten Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten („Übereinkommen von Aarhus“) durch die Europäische Gemeinschaft soll durch die Anlehnung

des Vorschlags an die einschlägigen Bestimmungen des Übereinkommens der Weg geebnet werden.

3. Die Richtlinie 90/313/EWG soll an Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien angepasst werden, um den Wandel beim Erzeugen, Erfassen, Speichern und Übertragen von Information widerzuspiegeln.

Da die vorgeschlagenen Änderungen der Richtlinie 90/313/EWG des Rates sehr zahlreich waren, wurde es im Interesse größerer Transparenz und Rechtssicherheit für zweckmäßig erachtet, diese Richtlinie nicht zu ändern, sondern zu ersetzen. So steht interessierten Kreisen und insbesondere der breiten Öffentlichkeit ein einziger, klarer und kohärenter Rechtsakt zur Verfügung. Der Besitzstand der Gemeinschaft wird indes nicht in Frage gestellt.

Zentrale Elemente des Vorschlags:

- Begründung eines Rechts auf Zugang zu Umweltinformationen (anstelle des in Richtlinie 90/313/EWG vorgesehenen freien Zugangs zu Informationen) und Gewährleistung der öffentlichen Bereitstellung und Verbreitung von Umweltinformationen, insbesondere mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien;
- umfassendere Definition von Umweltinformationen als in Richtlinie 90/313/EWG und detailliertere Definition von Behörden;
- Verkürzung der in Richtlinie 90/313/EWG vorgesehenen zweimonatigen Frist für Behörden zur Bereitstellung beantragter Informationen auf einen Monat;
- Weitere Klärung von Ausnahmefällen, in denen Informationen verweigert werden können. Der Zugang zu Informationen kann nur verweigert werden, falls die Bereitstellung der betreffenden Information die von der Ausnahmebestimmung geschützten Interessen beeinträchtigt. Das öffentliche Interesse an der Weitergabe der Information und das Einzelinteresse an einer Ausnahme von der Informationspflicht sind gegeneinander abzuwägen. Die gewünschte Information muss bereitgestellt werden, wenn das öffentliche Interesse an deren Weitergabe das durch eine Ausnahme geschützte Einzelinteresse überwiegt;
- detaillierte Bestimmungen zu Gebühren, die Behörden für die Bereitstellung gewünschter Informationen verlangen können. Die Bereitstellung von Informationen darf nicht an die vorherige Leistung von Zahlungen geknüpft sein;

⁽¹⁾ ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 156.

- zwei Rechtsbehelfe (ein Verwaltungsverfahren und ein gerichtliches Verfahren) zur Anfechtung von Handlungen oder Unterlassungen von Behörden bei der Bearbeitung von Anträgen auf Zugang zu Umweltinformationen;
- detaillierte Bestimmungen zur aktiven Bereitstellung von Informationen durch Behörden, d. h. Behörden sollen Informationen aus eigener Initiative, insbesondere mit Hilfe bestehender Informations- und Kommunikationstechnologien verbreiten;
- eine Überprüfung der Richtlinie ist fünf Jahre nach dem Schlusstermin für deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht vorgesehen. Die Erkenntnisse aus den Berichten der Mitgliedstaaten über die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie sollten darin einfließen.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT BEANTRAGTEN ÄNDERUNGEN

Am 14. März 2001 verabschiedete das Europäische Parlament alle 30 vorgebrachten Änderungsanträge.

Die Kommission übernahm folgende Änderungen teilweise: 1 (2. und 3. Teil), 11 (3. und 4. Teil), 15 (8. und 10. Teil), 19 (3. Teil), 21 (7. Teil) 24 (Verweis auf Artikel 3 Absatz 5 und 2. Teil), 25 (1. und 2. Teil), 26 (3. Teil, 4. Teil über Umweltschutzübereinkommen) und 28 (3. Teil).

Die Änderungen 13 (1. Teil), 17, 19 (6. Teil), 20 (2. und 3. Teil), 21 (1. und 6. Teil), 23 (2. Teil), 24 (letzter Teil) wurden grundsätzlich akzeptiert, aber umformuliert oder neu geordnet.

Änderung 3 wurde vollständig übernommen.

Die Änderungen 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 16, 18, 22, 27, 29 und 30 konnten nicht akzeptiert werden.

Die Kommission nimmt zu den vom Parlament gewünschten Änderungen wie folgt Stellung:

3.1 Von der Kommission uneingeschränkt übernommene Änderungen

Die Kommission kann Änderung 3 vorbehaltlos akzeptieren, da der Vorschlag dadurch in Einklang mit dem Übereinkommen von Aarhus gebracht werden kann.

3.2 Von der Kommission teilweise übernommene Änderungen

Die Kommission kann den 2. und 3. Teil von Änderung 1 akzeptieren, wodurch Erwägungsgrund 1 folgende Fassung erhält:

„Ein besserer Zugang der Öffentlichkeit zu umweltbezogenen Informationen, die sich im Besitz der Behörden befinden oder für diese bereitgehalten werden, fördert den freien Meinungsaustausch und umfassende Information und ist ein wesentliches Element zur Gewährleistung guter Verwaltungspraxis, das im Hinblick auf eine vollständige und wirksame Umsetzung des einschlägigen Gemeinschaftsrechts, die Schärfung des Umweltbewusstseins der Öffent-

lichkeit und damit die Verbesserung des Schutzes und der Qualität der Umwelt in der gesamten Gemeinschaft für Vertrauen in Behörden und für die Einbeziehung der Bürger in demokratische Prozesse sorgt.“

Daneben kann die Kommission den 3. und 4. Teil von Änderung 11 akzeptieren, wodurch Erwägungsgrund 21 folgende Fassung erhält:

„Die Behörden sollten für die Übermittlung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben können, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Sie sollte ferner die tatsächlichen Kosten der Anfertigung von Kopien nicht übersteigen und nicht die Kosten der vom Personal für die Suche aufgewendeten Arbeitszeit einschließen. In diesem Zusammenhang sollte eine Gebührenordnung veröffentlicht und Antragstellern zugänglich gemacht werden; zugleich sollten Informationen über die Umstände, unter denen die Gebühr verlangt oder erlassen werden kann, veröffentlicht und zur Verfügung gehalten werden. Vorauszahlungen sollten nicht verlangt werden.“

Der Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b) betreffende Teil von Änderung 15 ist ebenfalls akzeptabel, so dass diese Passage folgende Fassung erhält:

„Faktoren wie Stoffe, Energie, Lärm und Strahlung oder Abfall einschließlich radioaktiven Abfalls, die Auswirkungen auf die unter Buchstabe a) aufgeführten Umweltmedien oder die menschliche Gesundheit und Sicherheit haben oder haben können;“

Ebenso ist der Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe c) betreffende Teil von Änderung 15 akzeptabel, so dass diese Passage folgende Fassung erhält:

„juristische oder natürliche Personen, die nach nationalem Recht öffentliche Verwaltungsfunktionen wahrnehmen und in diesem Rahmen besondere, umweltbezogene Aufgaben, Tätigkeiten oder Dienstleistungen durchführen oder erbringen.“

Zur Wahrung der Konsistenz sollte Erwägungsgrund 12 des Kommissionsvorschlages gestrichen werden.

Außerdem kann die Kommission den Teil von Änderung 15 akzeptieren, der den neuen Artikel 2 Absatz 3 folgenden Wortlauts betrifft:

„Informationen im Besitz einer Behörde Umweltinformationen, die bei einer Behörde eingegangen oder von ihr erstellt worden sind;“

Ferner kann der Artikel 3 Absatz 5 betreffende Teil von Änderung 19 akzeptiert werden, wodurch diese Passage folgende Fassung erhält:

„Zu diesem Zweck treffen die Mitgliedstaaten die praktischen Vorkehrungen, nach denen das Recht auf Zugang zu Umweltinformationen wirksam ausgeübt werden kann. Diese praktischen Vorkehrungen können mindestens Folgendes umfassen:“

Die Kommission kann auch die in Änderung 21 vorgesehene Bestimmung zur Auslegung akzeptieren. Deshalb sollte der abschließenden Passage folgender Satz vorangestellt werden:

„Die hier genannten Gründe für eine Verweigerung sind streng auszulegen.“

Des weiteren kann die Kommission die Artikel 5 Absatz 1 betreffende Änderung 24 teilweise akzeptieren, so dass diese Passage folgende Fassung erhält:

„Die Behörden können für die Übermittlung von Umweltinformationen eine Gebühr erheben, die jedoch eine angemessene Höhe nicht überschreiten darf. Sie darf die tatsächlichen Kosten der Anfertigung von Kopien nicht übersteigen und nicht die Kosten der vom Personal für die Suche aufgewendete Arbeitszeit enthalten. Die Bereitstellung von Informationen darf nicht an im voraus zu zahlende Gebühren gebunden sein.“

Ferner kann die Kommission die Artikel 5 Absatz 3 betreffende Änderung 24 akzeptieren, wodurch diese Passage folgende Fassung erhält:

„Der Zugang zu öffentlichen Verzeichnissen oder Listen, die gemäß Artikel 3 Absatz 5 eingerichtet und geführt werden, ist gebührenfrei.“ Ansonsten bleibt der Absatz unverändert.

Die Teile von Änderungsantrag 25, die Artikel 6 Absatz 1 und 2 betreffen, können ebenfalls akzeptiert werden. Die entsprechenden Absätze erhalten damit folgende Fassung:

„Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Antragstellern, die der Ansicht sind, ihr Antrag auf Zugang zu Informationen sei von einer Behörde nicht beachtet, zu Unrecht (teilweise oder vollständig) abgelehnt, nicht angemessen beantwortet oder auf andere Weise nicht den Bestimmungen der Artikel 3, 4 oder 5 gemäß behandelt worden, ein Verfahren vor einem Gericht oder einer anderen auf rechtlicher Grundlage bestehenden unabhängigen und neutralen Stelle offensteht, mit dem die Handlungen oder Unterlassungen der betreffenden Behörde angefochten werden können.“

Ferner stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass dem Antragsteller neben der Anfechtungsmöglichkeit auf dem Rechtsweg nach Absatz 1 ein Verfahren offensteht, in dessen Rahmen die Handlungen oder Unterlassungen einer Behörde von dieser selbst geprüft oder von einer anderen auf rechtlicher Grundlage bestehenden unabhängigen und neutralen Stelle auf dem Verwaltungsweg überprüft wird. Dieses Verfahren muss zügig verlaufen und darf keine oder nur geringe Kosten verursachen.“

Die Kommission kann außerdem den Artikel 7 Absatz 1 Satz 2 und Buchstabe f) betreffenden Teil von Änderung

26 akzeptieren, wodurch diese Passage folgende Fassung erhält:

„Unter anderem sind mindestens folgende Informationen von Behörden zu verbreiten: f) Umweltschutzübereinkommen“.

Der Artikel 8 Absatz 1 des Kommissionsvorschlags betreffende Teil von Änderungsantrag 28 ist gleichfalls akzeptabel, so dass die betreffende Passage folgende Fassung erhält:

„Spätestens ein Jahr nach dem Erlass dieser Richtlinie übermittelt die Kommission den Mitgliedstaaten eine Anleitung, in der deutlich aufgezeigt wird, wie die Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten erfolgen soll.“

3.3 Von der Kommission grundsätzlich akzeptierte Änderungsanträge

Die Kommission kann den in Änderungsantrag 13 vorgebrachten Vorschlag des Europäischen Parlaments akzeptieren, die Richtlinie bereits vier Jahre (und nicht, wie im Kommissionsvorschlag vorgesehen, fünf Jahre) nach Ablauf der Frist zur Umsetzung in einzelstaatliches Recht zu überprüfen. Erwägungsgrund 24 des Vorschlags erhält damit folgende Fassung:

„Diese Richtlinie sollte vier Jahre nach Ablauf der Frist für deren Umsetzung im Lichte der Erfahrungen überprüft werden.“

Zur Wahrung der Konsistenz sollte Artikel 8 Absatz 1 entsprechend geändert werden und folgende Fassung erhalten:

„Die Mitgliedstaaten erstatten spätestens am (Datum einsetzen: vier Jahre nach dem in Artikel 9 genannten Datum) Bericht über die bei der Anwendung der Richtlinie gewonnenen Erfahrungen.“

Auch Änderungsantrag 17 kann die Kommission grundsätzlich akzeptieren. Sie ist jedoch der Ansicht, dass es zweckmäßiger wäre, diese Änderung am Ende von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) anzufügen. Die Kommission kann auch den Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) betreffenden Teil von Änderung 20 akzeptieren, so dass durch die Übernahme dieser Elemente die betreffende Passage folgende Fassung erhält:

„Der Antrag ist offensichtlich missbräuchlich oder zu allgemein formuliert. Soweit ein Antrag auf Bereitstellung von Informationen zu allgemein formuliert ist, ersucht die Behörde den Antragsteller so frühzeitig nach Eingang des Antrags, wie es ihr unter angemessenen Umständen möglich ist, um eine Klarstellung, bei der sie ihn unterstützt.“

Die Kommission kann ferner den Teil von Änderungsantrag 19 akzeptieren, durch den ein neuer Satz an den letzten Unterabsatz von Artikel 3 Absatz 5 angefügt werden soll. Sie ist jedoch der Auffassung, dass es zweckmäßiger wäre, diese Änderung in Artikel 3 Absatz 5 unter einem neuen Buchstaben c) anzubringen und so umzuformulieren, dass dem Wortlaut des Übereinkommens von Aarhus Rechnung getragen wird, wodurch dieser Buchstabe folgende Fassung erhalte:

„und ihre Mitarbeiter anweisen, die Öffentlichkeit beim Zugang zu Informationen zu unterstützen“.

Der Teil von Änderung 20, mit dem Behörden verpflichtet werden sollen, bei der Anwendung der Ausnahmebestimmung von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) die berührten Interessen gegeneinander abzuwägen, ist grundsätzlich akzeptabel, falls in den letzten Satz von Artikel 4 Absatz 2 ein Verweis auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) aufgenommen wird, so dass dieser folgende Fassung erhält:

„Die hier genannten Gründe für eine Verweigerung sind streng auszulegen.“ (s. Änderung 21, Abschnitt 3.2) „In jedem der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstaben a) bis g) genannten Fälle müssen das öffentliche Interesse einer Weitergabe der Information und das Interesse an der Ablehnung der Herausgabe gegeneinander abgewogen werden. Falls das öffentliche Interesse überwiegt, ist Zugang zu der gewünschten Information zu gewähren. In diesem Zusammenhang und zur Anwendung der Bestimmung des Buchstaben f) stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Anforderungen der Richtlinie 95/46/EG erfüllt werden.“

Folglich sollte der letzte Satz von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) mit dem Wortlaut „Das öffentliche Interesse einer Herausgabe der betreffenden Informationen ist dabei in jedem Einzelfall zu berücksichtigen“ gestrichen werden.

Die Kommission kann ferner den Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a) betreffenden Teil von Änderung 21 grundsätzlich akzeptieren, sofern dieser in Anlehnung an das Übereinkommen von Aarhus folgendermaßen umformuliert wird:

„Die Vertraulichkeit der Beratungen von Behörden, wenn entsprechende Geheimhaltung im einzelstaatlichen Recht vorgesehen ist“.

Die Kommission kann ferner den Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe g) betreffenden Teil von Änderung 21 akzeptieren, sofern dieser in Anlehnung an das Übereinkommen von Aarhus folgendermaßen umformuliert wird:

„Die Interessen eines Dritten, der die Information, ohne hierzu rechtlich verpflichtet zu sein oder verpflichtet werden zu können, übermittelt hat, wenn dieser selbst der Herausgabe der betreffenden Information nicht zustimmt“.

Die Kommission kann den Teil der Änderung 23 grundsätzlich akzeptieren, mit dem Behörden, die sich auf Ar-

tikel 4 Absatz 1 Buchstabe c) berufen, verpflichtet werden sollen, dem Antragsteller den Mitarbeiter zu nennen, der die gewünschte Information zusammenstellt, und die dazu voraussichtlich erforderliche Zeitspanne anzugeben, sofern diese Änderung in diesen Artikel aufgenommen wird. Der betreffende Buchstabe erhält dadurch folgende Fassung:

„Der Antrag betrifft Informationen, die gerade vervollständigt werden, oder interne Mitteilungen. Im erstgenannten Fall muss die Person oder Stelle, die das Material vorbereitet, sowie nach Möglichkeit der voraussichtliche Zeitpunkt der Fertigstellung genannt werden.“

Die Kommission kann auch den letzten Teil von Änderungsantrag 24 grundsätzlich akzeptieren. Sie ist jedoch der Auffassung, dass dieser nicht wiederholt werden muss, da die zugrunde liegenden Gedanken bereits in dem Teil von Änderungsantrag 24 enthalten sind, der Artikel 5 Absatz 2 des Vorschlags betrifft.

3.4 Von der Kommission abgelehnte Änderungsanträge

Von Änderungsantrag 1 und Änderungsantrag 2 kann jeweils der erste Teil nicht übernommen werden, weil diesem kein Artikel im verfügbaren Teil entspricht.

Die Kommission kann Änderungsantrag 4 nicht annehmen, durch den ein Verweis auf künftige Entwicklungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien aufgenommen werden soll. Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, in einem Rechtsakt auf Technologie zu verweisen, die noch nicht existiert. Bei der vorgesehenen Überprüfung der Richtlinie werden etwaige zwischenzeitliche Entwicklungen berücksichtigt werden. Außerdem wird in dem Vorschlag auf „bestehende“ Technologien verwiesen. Damit wird den Beweggründen für diese Änderung hinreichend Rechnung getragen.

Wichtigster Zweck von Änderungsantrag 14 ist es, den Zielen des Vorschlags ein weiteres hinzuzufügen, nämlich die Festsetzung von Normen in Bezug auf den Zugang zu Umweltinformationen, die für die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften gelten sollen. Diese Änderung kann nicht übernommen werden, da sie deutlich über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus geht, die nur für die Mitgliedstaaten gilt.

Änderungsantrag 15 betrifft die im Vorschlag enthaltenen Begriffsbestimmungen. Die die Definition des Begriffs „Umweltinformationen“ berührenden Teile der Änderung können nicht akzeptiert werden. Eines der wichtigsten Ziele der Richtlinie besteht darin, der Europäischen Gemeinschaft die Ratifizierung des Übereinkommens von Aarhus zu ermöglichen. Die Begriffsbestimmungen sollten daher zur Wahrung der Konsistenz möglichst nahe an die Definitionen in diesem Übereinkommen angelehnt bleiben. Aus dem gleichen Grund kann Änderung 5 nicht übernommen werden, die den entsprechenden Erwägungsgrund betrifft.

Die Änderungen 16 und 30, mit denen die Fristen für die Bereitstellung beantragter Informationen von einem Monat bzw. zwei Monaten (in komplizierten Fällen) auf zwei Wochen bzw. sechs Wochen (in komplizierten Fällen) reduziert werden sollen, können nicht akzeptiert werden. Nach Ansicht der Kommission sind Fristen von zwei Wochen bzw. sechs Wochen für komplexe Anfragen zu kurz. Die den entsprechenden Erwägungsgrund betreffende Änderung 6 kann nicht übernommen werden, weil die gewünschte Änderung keinen Niederschlag im entsprechenden Artikel des verfügbaren Teils findet.

Durch Änderungsantrag 18 sollen Behörden verpflichtet werden, Informationen ausnahmslos in der Form oder dem Format bereit zu stellen, die bzw. das vom Antragsteller gewünscht wird. Die Kommission kann diese Änderung nicht akzeptieren. Den Behörden sollte eine gewisse Flexibilität bei der Entscheidung darüber zugestanden werden, in welcher Form oder welchem Format sie Informationen bereitstellen. Hier ist zu bedenken, dass die Erfüllung bestimmter Wünsche für die Behörden zu aufwendig sein kann. Aus den gleichen Gründen kann die den entsprechenden Erwägungsgrund betreffende Änderung 7 nicht übernommen werden.

In Änderungsantrag 19 werden die praktischen Vorkehrungen, nach denen Umweltinformationen den Antragstellern wirksam zugänglich zu machen sind, übermäßig detailliert festgelegt. Die Kommission muss diesen Änderungsantrag größtenteils ablehnen, da es nach dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten und nicht der Kommission obliegt, praktische Vorkehrungen festzulegen. Dies ist eine Rahmenrichtlinie. Den Mitgliedstaaten sollte bei deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht eine gewisse Flexibilität zugestanden werden. Aus den gleichen Gründen kann die den entsprechenden Erwägungsgrund betreffende Änderung 8 nicht übernommen werden.

Änderung 20 betrifft die „formalen“ Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen. Zur Wahrung der Konsistenz kann die Kommission den ersten Teil des Änderungsantrags nicht annehmen, denn zu den „substanziellen“ Gründen wurde kein entsprechender Änderungsantrag vorgelegt.

Ferner muss die Kommission Änderung 20 ablehnen, soweit diese die Streichung der Ausnahmebestimmung betrifft, die es Behörden ermöglicht, den Zugang zu internen Mitteilungen zu verweigern. Diese Ausnahme ist im Übereinkommen von Aarhus vorgesehen. Die Behörden sollten in bestimmten Fällen berechtigt sein, den Zugang zu gewissen internen Dokumenten zu verweigern.

Änderungsantrag 21 betrifft die „substanziellen“ Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu Umweltinformationen. Die Kommission kann die Änderungen nicht akzeptieren, die zu einer Abweichung von der umfassenden Liste der im Übereinkommen von Aarhus vorgesehenen Ausnahmen führen würden. Der Kommissionsvorschlag steht mit dem Übereinkommen von Aarhus in Einklang. Außerdem wird der Zugang zu den gewünschten Informationen nur verweigert, wenn deren Herausgabe die durch die

Ausnahmeregelung geschützten Interessen nachteilig beeinträchtigen würde, und zwar erst nach Abwägung der betroffenen Interessen. Falls das öffentliche Interesse an der Herausgabe das durch eine Ausnahme geschützte Einzelinteresse überwiegt, wird Zugang zu der gewünschten Information gewährt. Die Kommission ist deshalb der Ansicht, dass der Vorschlag ausreichenden Schutz vor der missbräuchlichen Verweigerung von Informationen bietet.

Aus den genannten Gründen kann die Kommission Änderungsantrag 21 nicht annehmen, durch den Behörden daran gehindert werden sollen, die für die Verweigerung von Informationen über Emissionen, Ableitungen und sonstiges Freisetzen von Stoffen in die Umwelt vorgesehenen Ausnahmen geltend zu machen. Es sollte Behörden in bestimmten Fällen möglich sein, den Zugang zu solchen Informationen zu verweigern, falls alle im Vorschlag festgelegten Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Es sei darauf hingewiesen, dass der Kommissionsvorschlag Behörden bereits verbietet, Informationen über gemeinschaftsrechtlich geregelte Emissionen, Ableitungen oder sonstige Freisetzungen von Stoffen in die Umwelt zurückzuhalten.

Auch die in Änderungsantrag 21 vorgesehene Streichung der Ausnahme in Bezug auf Rechte an geistigem Eigentum kann die Kommission nicht akzeptieren.

Die Kommission kann Änderungsantrag 21 nicht annehmen, soweit dieser die Streichung des Verweises auf Richtlinie 95/46/EG über personenbezogene Daten betrifft. Es ist im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit zweckmäßig, in diesem Bereich bestehende Rechtsakte der Gemeinschaft anzuführen.

Durch Änderung 22 sollen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen Kriterienkatalog für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen zu erstellen. Dieser soll der Kommission zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Kommission kann diese Änderung nicht akzeptieren. Die Auslegung der in dem Vorschlag vorgesehenen Ausnahmebestimmungen obliegt nicht der Kommission, sondern den Gerichtshöfen.

Durch Änderung 23 soll die stillschweigende Zustimmung eingeführt werden (d. h. falls die beantragte Information nicht innerhalb der im Vorschlag festgelegten Frist bereitgestellt wurde, gilt dies als zustimmende Antwort). Die Kommission kann diese Änderung nicht akzeptieren. Der Vorschlag sieht bereits Rechtsbehelfe vor, die dem Antragsteller beim Ausbleiben einer fristgerechten Antwort offenstehen.

Die Kommission kann auch den letzten Teil von Änderungsantrag 23 nicht akzeptieren, womit die Behörden verpflichtet werden sollen, von einem Dritten freiwillig übermittelte Informationen in einer Weise bereitzustellen, die dessen Anonymität wahrt. Diese Änderung ist nicht vollständig vereinbar mit dem Kommissionsvorschlag, der Behörden das Recht einräumt, den Zugang zu Informationen zu verweigern, falls deren Herausgabe die Interessen Dritter beeinträchtigt, die freiwillig Informationen bereitgestellt haben.

Änderungsantrag 24 bringt, soweit er eine andere Reihenfolge der Absätze des Kommissionsvorschlags bezweckt, keine Verbesserung mit sich. Die Kommission zieht es daher vor, ihren Vorschlag beizubehalten.

Die Kommission kann auch den Teil von Änderungsantrag 24 nicht akzeptieren, durch den Behörden untersagt werden soll, für die Bereitstellung von Informationen zu Bildungszwecken Gebühren zu erheben. Der Kommissionsvorschlag erlaubt den Mitgliedstaaten bereits, Fälle festzulegen, in denen Gebühren erlassen werden können. Schließlich handelt es sich hier um einen Vorschlag für eine Rahmenrichtlinie. Den Mitgliedstaaten sollte gemäß dem Subsidiaritätsprinzip bei deren Umsetzung in einzelstaatliches Recht eine gewisse Flexibilität zugestanden werden.

Änderungsantrag 25 kann nicht angenommen werden, soweit damit Artikel 6 des Kommissionsvorschlags über Rechtsbehelfe um neue Absätze erweitert werden soll, in denen diese Frage übermäßig detailliert geregelt wird. Die Festlegung genauer Bestimmungen zu den Rechtsbehelfen sollte gemäß dem Subsidiaritätsprinzip den Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die dabei die spezifischen Eigenheiten ihrer Rechtssysteme berücksichtigen können.

Die Teile von Änderungsantrag 26, die nicht teilweise oder grundsätzlich angenommen wurden, tendieren zu einer übermäßig detaillierten Regelung der Art und Weise, in der die Mitgliedstaaten die ihnen vorliegenden Umweltinformationen aktiv der breiten Öffentlichkeit zugänglich machen sollen, und können deshalb nicht akzeptiert werden.

Durch diesen Artikel des Kommissionsvorschlags sollen die Mitgliedstaaten allgemein zur aktiven Verbreitung von Umweltinformationen verpflichtet werden. Dies ist jedoch eine Rahmenrichtlinie, in der nicht in allen Einzelheiten festgelegt werden soll, wie die Mitgliedstaaten dieser Verpflichtung nachkommen müssen. Den Mitgliedstaaten sollte bei der Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht eine gewisse Flexibilität zugestanden werden.

Durch Änderung 27 soll ein neuer Artikel über die Qualität der aktiv von den Behörden in der Öffentlichkeit zu

verbreitenden Informationen in den Vorschlag aufgenommen werden. Außerdem soll die Kommission zur Vorlage von Vorschlägen zur Harmonisierung von Emissionsmessverfahren verpflichtet werden. Diese Änderung ist nicht akzeptabel, weil sie den Behörden unangemessene Belastungen auferlegt und außerdem teilweise über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinausgeht. Infolgedessen kann auch Änderung 12 zur Einfügung eines Erwägungsgrunds in Bezug auf die von Änderung 27 vorgesehenen neuen Bestimmungen nicht akzeptiert werden.

Durch Änderung 28 sollen einerseits die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Berichte über die Erfahrungen bei der Anwendung der Richtlinie zu erstellen und zu bestimmten Daten (31. Dezember 2005 und 30. Juni 2006) an die Kommission zu übermitteln. Diese Änderung kann nicht akzeptiert werden, da noch nicht feststeht, wann die Richtlinie offiziell verabschiedet wird. Es ist umsichtiger, den Wortlaut des Kommissionsvorschlags (× Jahre bzw. × Jahre und 6 Monate nach Ablauf der Frist für die Umsetzung) beizubehalten.

Andererseits soll die Kommission verpflichtet werden, einen Bericht über die Erfahrungen zu erstellen, die aufgrund dieser Richtlinie und der Verordnung zur Umsetzung von Artikel 255 EG-Vertrag (Recht auf Zugang zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission) gewonnen wurden, und etwaige Änderungsvorschläge beizufügen. Diese Änderung ist nicht akzeptabel, da der Verweis auf die Verordnung zur Umsetzung von Artikel 255 EG-Vertrag deutlich über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinausgeht.

Änderungsantrag 29 sieht für die Umsetzung der Richtlinie in nationales Recht eine Frist von zwölf Monaten vor. Die Kommission hält diese Frist für zu kurz. Deshalb kann dieser Änderungsantrag nicht angenommen werden.

3.5 Geänderter Vorschlag

Die Kommission ändert ihren Vorschlag gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag wie oben ausgeführt.

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension

(2001/C 240 E/35)

KOM(2001) 297 endg. — 2001/0121(CNS)

(Von der Kommission vorgelegt am 6. Juni 2001)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Nördliche Dimension wurde vom Europäischen Rat am 10. und 11. Dezember 1999 in Helsinki ins Leben gerufen, der die Kommission aufforderte, einen Aktionsplan für die Nördliche Dimension auszuarbeiten. Auf seiner Tagung im Juni 2000 in Feira billigte der Europäische Rat den Aktionsplan für die Nördliche Dimension in den externen und grenzüberschreitenden Politikbereichen der EU für den Zeitraum 2000—2003. Geographisch umfasst die Nördliche Dimension das Gebiet von Island bis Nordwestrussland und von der norwegischen See, der Barentssee und der Kara-See bis zur südlichen Ostseeküste.
- (2) Die Nördliche Dimension zielt darauf ab, den besonderen Herausforderungen der Regionalentwicklung des nördlichen Europas gerecht zu werden. Dazu gehören raue Klimabedingungen, weite Entfernungen, besonders große Unterschiede im Lebensstandard, Umweltprobleme, unter anderem mit Atommüll- und Abwasserwirtschaft, sowie unzureichende Verkehrs- und Grenzverbindungen. Im Rahmen der Nördlichen Dimension soll die grenzübergreifende Zusammenarbeit zwischen der EU und ihren Nachbarländern und -regionen im nördlichen Europa verstärkt werden.
- (3) Die Umweltsituation in Nordwestrussland ist nach wie vor sehr problematisch. Die Altlasten der Umweltschäden wiegen schwer und sind finanziell kaum zu bewältigen, weder von der derzeitigen russischen Regierung noch über Nutzergebühren, da die Kaufkraft der Bevölkerung nach wie vor vergleichsweise schwach ist. So wurden gefährliche Black Spots in Nordwestrussland mit möglichen grenzübergreifenden Auswirkungen noch nicht in Angriff genommen. Die Abwässer der 3,5 Mio. Einwohner im Raum St. Petersburg fließen immer noch nur teilweise geklärt in die Ostsee; ähnlich ist die Lage um Kaliningrad. Riesige Giftmüllhalden gefährden das Grundwasser.
- (4) Die Union unterstützt eine Reihe von Umweltprojekten in Nordwestrussland bereits mit TACIS-Mitteln. Da der Umweltschutz in der Region dringend verbessert werden muss, um weitere grenzübergreifende Schäden zu verhindern, ist eine Verstärkung der Gemeinschaftshilfen durch begrenzte EIB-Darlehen gerechtfertigt. Durch eine Beteiligung der EIB würde die Wirkung der Gemeinschaftsaktionen verstärkt, nicht nur, da mehr Mittel zur Verfügung stünden, sondern auch durch die professionelle Beteiligung der EIB-Projektteams. Die Hilfe der Gemeinschaft würde in einer Form gewährt, bei der berücksichtigt wird, inwieweit die Projekte Bargeld erwirtschaften können; außerdem sind die Mittel wiedererlangbar.
- (5) Auf Initiative der Präsidentschaft erörterte der Rat „Wirtschaft und Finanzen“ auf seiner Tagung am 12. März 2001 eine Reihe von Kriterien für eine begrenzte EIB-Sonderaktion zugunsten von Umweltprojekten in Nordwestrussland, namentlich im Raum St. Petersburg und Kaliningrad. Unterstrichen wurde, a) dass die Projekte von der EIB bewertet und die Darlehen vom Rat der Gouverneure der EIB von Fall zu Fall bewilligt werden sollen. Es geht also nicht um ein allgemeines Darlehensmandat für Russland; b) die Projekte einem vordringlichen umweltpolitischen Ziel dienen und für die EU von erheblichem Interesse sein müssen; c) die EIB in Zusammenarbeit und im Rahmen von Kofinanzierungen mit anderen IFI tätig werden soll, um eine angemessene Risikoteilung und geeignete Projektaufgaben sicherzustellen; d) für das Darlehensgesamtvolumen eine indikative Obergrenze von 100 Mio. EUR gelten soll; e) Russland seinen internationalen finanziellen Verpflichtungen, auch gegenüber dem Pariser Club, nachkommen muss.
- (6) Auf seiner Tagung am 23. und 24. März 2001 in Stockholm beschloss der Europäische Rat, „dass die Union die Möglichkeit zur Vergabe von EIB-Darlehen für ausgewählte Umweltprojekte [in Russland] nach Maßgabe der vom Rat beschlossenen spezifischen Kriterien vorzusehen sollte.“
- (7) Daher sollte der EIB eine Garantie gewährt werden, damit sie Darlehensverträge im Rahmen dieser Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte in der russischen Ostsee-Anrainerregion, namentlich im Raum St. Petersburg und Kaliningrad, unterzeichnen kann. Die Garantie im Rahmen dieser Sonderaktion hat Ausnahmecharakter und schafft keinen Präzedenzfall für weitere Aktionen. Die EIB hat zu erkennen gegeben, dass sie in der Lage und dazu bereit ist, gemäß ihrer Satzung Darlehen aus eigenen Mitteln in Nordwestrussland zu vergeben.

- (8) Für die Garantie der Gemeinschaft im Rahmen der vorliegenden Aktion sollte eine Obergrenze von 100 Mio. EUR gelten. Um die Wirkung dieser vergleichsweise klein angelegten Aktion zu verstärken, sollte sie gezielt auf Projekte in der Ostsee-Anrainerregion Russlands gerichtet werden.
- (9) Die „Umweltpartnerschaft für die Nördliche Dimension“ (Northern Dimension Environmental Partnership, NDEP) bietet ein Forum für die Festlegung von Prioritäten unter Beteiligung der Kommission, bilateraler und multilateraler Geber, der IFI und der betroffenen Reformländer.
- (10) Mit dem Beschluss 2000/24/EG⁽¹⁾ des Rates vom 29. Dezember 1999 wird der EIB eine Globalgarantie der Gemeinschaft in Höhe von 65 % für etwaige Verluste aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) gewährt.
- (11) Am 2. Dezember 1996 stimmte der Rat Schlussfolgerungen zu neuen Garantieregelungen für EIB-Darlehen an Drittländer zu; demnach wird das Konzept der Globalgarantie ohne Unterscheidung nach Regionen und Vorhaben gebilligt und eine Risikoteilung akzeptiert. Im Rahmen der Risikoteilung soll die EIB die kommerziellen Risiken durch angemessene Garantieleistungen nichtstaatlicher Dritter absichern, so dass die Haushaltsgarantie allein zur Deckung politischer Risiken dient.
- (12) Die Globalgarantie für das allgemeine Darlehensmandat der EIB für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft gemäß Beschluss 2000/24/EG sollte auch für die EIB-Darlehenssonderaktion zugunsten Russlands im Rahmen der Nördlichen Dimension gelten. Im Rahmen dieses Beschlusses eröffnete Darlehen sollten in den Genuss der Globalgarantie gemäß Beschluss 2000/24/EG kommen. Da es sich um eine Sonderaktion handelt, sollte Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses 2000/24/EG keine Anwendung finden.
- (13) Bei der Umsetzung dieses Beschlusses ist der Zeitfaktor entscheidend. In der russischen Ostsee-Anrainerregion besteht dringender Bedarf an Umweltinvestitionen.
- (14) Der EG-Vertrag sieht nur in Artikel 308 Befugnisse für den Erlass dieses Beschlusses vor —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ziel

Die Gemeinschaft leistet der Europäischen Investitionsbank (im Folgenden „EIB“) eine Globalgarantie für alle Zahlungsausfälle im Zusammenhang mit Darlehen, die sie bei dieser Darlehenssonderaktion im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension nach ihren üblichen Kriterien für Investitionsvorhaben vergibt. Die förderfähigen Projekte müssen ei-

nem vordringlichen umweltpolitischen Ziel dienen und für die EU von erheblichem Interesse sein.

Artikel 2

Obergrenze und Bedingungen

- (1) Die allgemeine Obergrenze für die eröffneten Darlehen entspricht 100 Mio. EUR.
- (2) Die Garantie der Gemeinschaft für die im Rahmen dieses Beschlusses eröffneten EIB-Darlehen erfolgt durch Ausdehnung der Globalgarantie der Gemeinschaft in Höhe von 65 %, die der EIB im Rahmen des allgemeinen Darlehensmandats gemäß Beschluss 2000/24/EG gewährt wurde.
- (3) Bei den Projekten, die mit Darlehen im Rahmen dieser Garantie finanziert werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:
- die Fördervoraussetzungen nach Artikel 1;
 - Zusammenarbeit und Kofinanzierung der EIB mit anderen Internationalen Finanzinstitutionen, um eine angemessene Risikoteilung und geeignete Projektaufgaben sicherzustellen.
- (4) Die EIB schlägt Projekte nur dann zur Genehmigung vor, wenn Russland seinen internationalen finanziellen Verpflichtungen, auch im Zusammenhang mit seinen Schulden gegenüber dem Pariser Club, offensichtlich nachkommt.
- (5) Der Rat der Gouverneure der EIB genehmigt die unter die Gemeinschaftsgarantie fallenden Darlehen gemäß Artikel 18 EIB-Satzung von Fall zu Fall.
- (6) Artikel 1 Absatz 3 des Beschlusses 2000/24/EG findet beim vorliegenden Beschluss keine Anwendung.

Artikel 3

Berichtspflichten

Im Rahmen der Berichterstattung gemäß Beschluss 2000/24/EG des Rates unterrichtet die Kommission das Europäische Parlament und den Rat alljährlich über die aufgrund dieses Beschlusses durchgeführten Darlehentransaktionen. Gleichzeitig legt sie eine Bewertung der Durchführung dieses Beschlusses und der Koordinierung zwischen den an den Projekten beteiligten Internationalen Finanzinstitutionen vor. Die Informationen, die die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich übermittelt, enthalten eine Bewertung des Beitrags, den die aufgrund dieses Beschlusses vergebenen Darlehen zur Erreichung der Ziele der Gemeinschaft im Rahmen der Nördlichen Dimension geleistet haben.

Für die Zwecke des Absatzes 1 übermittelt die EIB der Kommission geeignete Informationen.

⁽¹⁾ ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24.

*Artikel 4***Laufzeit**

Diese Garantie sichert die Darlehen ab, die innerhalb von drei Jahren nach Erlass dieses Beschlusses unterzeichnet werden. Haben die von der EIB gewährten Darlehen nach Ablauf dieser drei Jahre die in Artikel 2 erwähnte allgemeine Obergrenze nicht erreicht, so verlängert sich dieser Zeitraum automatisch um sechs Monate.

*Artikel 5***Schlussbestimmungen**

- (1) Dieser Beschluss tritt am Tage seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.
 - (2) Die EIB und die Kommission legen die Bedingungen fest, zu denen die Garantie geleistet wird.
-

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Elektro- und Elektronikaltgeräte ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/36)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 315 endg. — 2000/0158(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2001)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an den Rat und an das Europäische Parlament (KOM(2000) 347 endg. — 2000/0158(COD)) gemäß Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag: 28. Juli 2000

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 29. November 2000

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 14. Februar 2001

Stellungnahme des Europäischen Parlaments — erste Lesung: 15. Mai 2001

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Der Vorschlag sieht Maßnahmen im Hinblick auf die Vermeidung von Abfall aus Elektro- und Elektronikgeräten, auf die Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten sowie auf deren Behandlung, Recycling und Verwertung vor. Die Mitgliedstaaten sollen Systeme für die getrennte Sammlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten einrichten und die ordnungsgemäße Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten gewährleisten. Behandlung, Verwertung und Beseitigung von Elektro- und Elektronikaltgeräten sollen durch die Hersteller finanziert werden, damit wirtschaftliche Anreize dafür geschaffen werden, dass bei der Konstruktion dieser Geräte den Voraussetzungen für die sichere Entsorgung Rechnung getragen wird. Die Verbraucher sollen ihre Geräte kostenlos zurückgeben können. Es werden quantifizierte Ziele für Wiederverwendung, Recycling und Verwertung vorgegeben.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ANGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN

3.1 Von der Kommission akzeptierte Abänderungen

Die folgenden Abänderungen können akzeptiert werden:

In Bezug auf den Geltungsbereich der Richtlinie: Abänderung 3, die festlegt, dass die für Hersteller und Vertreiber geltenden Verpflichtungen in gleicher Weise auch auf den Fernabsatz Anwendung finden; Abänderung 4, nach der die Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte unbeschadet anderer Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften und unbeschadet der Richtlinie 91/157 über Batterien gilt;

Abänderung 23, nach der die Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte unabhängig davon gilt, wie das Gerät während seiner Nutzung gewartet wurde; Abänderung 24, durch die bestimmte Vorschriften der Richtlinie hinsichtlich der Sammlung nun auch für medizinische Ausrüstung, Überwachungs- und Kontrollinstrumente sowie automatische Ausgabegeräte gelten; Abänderung 25, nach der auch Personen, die Elektro- und Elektronikgeräte im Rahmen einer Finanzierungsvereinbarung (z. B. Leasing) zur Verfügung stellen, als „gewerbliche Einführer“ gelten.

Die Kommission kann sich der Abänderung 22 anschließen, durch die in Artikel 1 das Wort „Wirtschaftsbeteiligte“ durch das Wort „Personen“ ersetzt wird.

In Bezug auf die Begriffsbestimmungen: Abänderung 27, die klarstellt, dass unter „Wiederverwendung“ sowohl die Wiederverwendung als vollständiges Gerät als auch als Bauteile zu verstehen ist; Abänderung 28, die festlegt, dass der Begriff „Hersteller“ unabhängig von der Verkaufstechnik verwendet wird und auch den Fernabsatz einschließt; Abänderung 29, die regelt, dass der Weiterverkäufer nicht als Hersteller anzusehen ist.

In Bezug auf Sammlung, kostenlose Rücknahme und Herstellerhaftung: Abänderung 36, die vorsieht, dass die Hersteller kollektive und/oder individuelle Systeme für den Umgang mit Elektro- und Elektronikaltgeräten einrichten können.

In Bezug auf die Verwertung: Abänderung 39, die die quantifizierten Zielvorgaben für Recycling und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten erhöht; Abänderung 42, die vorgibt, welchen Voraussetzungen bei der Festlegung der Zielvorgaben für die Jahre nach 2008 Rechnung zu tragen ist; Abänderung 43, durch die die Entwicklung neuer Technologien gefördert wird.

In Bezug auf die Finanzierung: die Abänderungen 15 und 16, die festlegen, dass individuellen Finanzierungssystemen der Vorrang vor kollektiven Systemen eingeräumt werden sollte, sofern dies nicht undurchführbar oder zu teuer ist.

In Bezug auf die Verpflichtung zur Bereitstellung von Informationen: die Abänderungen 18, 47 bis 50, 51 und 52, durch die die Pflichten des Herstellers hinsichtlich der Bereitstellung von Informationen für die Nutzer ausgeweitet werden; Abänderung 51, die Sanktionen ermöglicht, wenn die Verpflichtungen hinsichtlich der getrennten Sammlung nicht eingehalten werden. Die Abänderungen 19 und 54, die die Bestimmungen hinsichtlich der Informationen verschärfen, die den Behandlungsanlagen zu übermitteln sind.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 184.

Schließlich Abänderung 10, die auf die möglichen günstigen Auswirkungen der Richtlinie auf die Schaffung von Arbeitsplätzen hinweist; Abänderung 59, die vorschreibt, dass die Kommission vor einer Änderung der Anhänge die Hersteller von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Umwelt-, Arbeitnehmer- und Verbraucherverbände konsultiert; Abänderung 60, nach der Abfallentsorgungspläne ein eigenes Kapitel über Elektro- und Elektronikaltgeräte enthalten müssen; Abänderung 61, die festlegt, dass die Mitgliedstaaten geeignete Sanktionen vorsehen müssen; die Abänderungen 20 und 64, nach denen die Mitgliedstaaten für eine geeignete Überwachung zu sorgen haben sich dabei auf die Empfehlung für Umweltinspektionen stützen;

Abänderung 63 ändert den Zeitpunkt des Inkrafttretens (Tag der Veröffentlichung anstatt zwanzigster Tag nach der Veröffentlichung). Dies ist annehmbar.

Die Kommission kann Abänderung 66 akzeptieren, die der Ziffer 7 des Anhangs I A „Freizeit- und Sportgeräte“ anfügt.

3.2 Abänderungen, die die Kommission grundsätzlich oder zum Teil akzeptieren kann

In Bezug auf die Begriffsbestimmungen: Abänderung 26 an der Begriffsbestimmung für Elektro- und Elektronikaltgeräte verstärkt den Ansatz, dass auch alle Bauteile und Unterbaugruppen als Elektro- und Elektronikaltgeräte zu betrachten sind, und kann mit Ausnahme des Verweises auf „Verbrauchsmaterialien“ akzeptiert werden.

In Bezug auf die Sammlung: Abänderung 35 legt eine ganze Reihe von Verpflichtungen fest. Die Kommission akzeptiert, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht mehr gemeinsam mit unsortiertem Siedlungsabfall entsorgt werden dürfen. Sie hält es aber nicht für erforderlich, die Bestimmungen in Absatz „1a“ hinsichtlich der Belastungen für die Einzelhändler anzunehmen, da die Möglichkeit zentraler Rücknahmestellen sowieso eingeräumt wurde. Darüber hinaus ist die Kommission nicht einverstanden mit dem zweiten Teil von Absatz 2, der es den Mitgliedstaaten ermöglicht, von der Vorschrift der kostenlosen Rücknahme abzuweichen. Die Abänderung in Absatz 3 akzeptiert die Kommission im Grundsatz, sie meldet jedoch Zweifel hinsichtlich der Anforderung an, die Verwertung nach zertifizierten Managementsystemen zu betreiben. Die Kommission schlägt vor, den Satzteil „Dabei unterliegen sie ebenfalls der Verpflichtung ...“ zu ersetzen durch „Sie werden außerdem darin unterstützt ...“. Die Änderungen in Absatz 4 können akzeptiert werden. In Absatz 5 kann die Angabe von 6 kg/pro Person/pro Jahr grundsätzlich akzeptiert werden. Die Kommission vertritt jedoch die Ansicht, dass diese Bestimmung folgenden Wortlaut erhalten sollte: Unbeschadet des Artikels 1 Buchstabe a) ergreifen die Mitgliedstaaten Maßnahmen, um bis spätestens 31. Dezember 2005 mindestens eine Quote von durchschnittlich sechs Kilogramm getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräten aus privaten Haushalten pro Einwohner pro Jahr zu erzielen. Gleiches gilt für die Abänderung 9 zu Erwägungsgrund 13.

Abänderung 30 sieht vor, dass im Falle eines per Fernabsatz tätigen Herstellers oder Vertreibers das Unternehmen, das Wartung und Reparaturen im Rahmen einer Vereinbarung mit dem Hersteller/Vertreiber übernimmt, als „Hersteller“ für die Zwecke der Richtlinie gilt. Diese Änderung kann akzeptiert werden, obwohl die Kommission bezweifelt, dass sie erforderlich ist.

Abänderung 32 enthält eine Begriffsbestimmung für „Rücknahmestelle“ und kann grundsätzlich angenommen werden. Die Kommission schlägt folgenden Wortlaut vor: „Rücknahmestelle“ ist jede Einrichtung, gegebenenfalls auch Einzelhändler, die Elektro- und Elektronikaltgeräte vom letzten Besitzer zurücknimmt.

Die Kommission kann Abänderung 95 grundsätzlich akzeptieren, sofern der Wortlaut wie folgt geändert wird: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte, die, insbesondere aufgrund radioaktiver und biologischer Kontamination, ein potenzielles Risiko für die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter darstellen, von geeigneten Sammelstellen zurückgenommen werden.“

In Bezug auf die Anforderungen an die Behandlung legt Abänderung 37 fest, dass dem Stand der Technik entsprechende Verwertungs- und Recyclingsysteme — die von den Herstellern individuell oder kollektiv eingerichtet werden — zum Einsatz kommen. Dies kann akzeptiert werden. Auch der Hinweis auf den Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmer ist annehmbar. Absatz 5 legt fest, welche Anforderungen bei der Ausfuhr von Elektro- und Elektronikaltgeräten erfüllt sein müssen. Diese Vorschriften stellen de facto eine Änderung der Verordnung Nr. 259/93 über die Verbringung von Abfällen dar. Es ist nicht angebracht, in Bezug auf die Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten von den allgemeinen Vorschriften für die Verbringung von Abfällen abzuweichen, daher sollten diese Abänderungen nicht akzeptiert werden. Die Kommission schlägt dagegen vor, den Geltungsbereich dieser Bestimmung auf die Verbringung zum Zwecke der Beseitigung zu beschränken: Die Mitgliedstaaten können gemäß Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 259/93 des Rates die Verbringung untersagen, wenn die in Absatz 1 festgelegten Mindestqualitätsstandards für die Abfallbehandlung nicht erfüllt sind.

Weiter verpflichtet Abänderung 37 die Mitgliedstaaten, sich dafür einzusetzen, dass die betroffenen Unternehmen zertifizierte Umweltmanagementsysteme einführen. Dieser Teil kann akzeptiert werden.

Abänderung 11 zu Erwägungsgrund 14 bezieht sich auf die Qualität der Behandlung und kann grundsätzlich akzeptiert werden, sofern der Wortlaut wie folgt geändert wird: die Anlagen oder Betriebe, die Recycling- und Behandlungstätigkeiten durchführen, sollten Mindeststandards erfüllen, damit Umweltschäden im Zusammenhang mit der Behandlung von Elektro- und Elektronikaltgeräten vermieden werden. Im Interesse hoher Umweltschutzstandards sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die dem Stand der Technik entsprechende Verwertungs- und Recyclingtechnologie eingesetzt wird.

In Bezug auf die Vorschriften zu Verwertung und Recycling sieht Abänderung 38 vor, dass alle getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte mit Ausnahme der Geräte, die vollständig wiederverwendet werden, der Verwertung zugeführt werden und eine möglichst hohe Wiederverwendungs- und Recyclingquote erreicht wird. Diese Abänderung kann grundsätzlich akzeptiert werden. Die Kommission schlägt folgenden Wortlaut vor: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle getrennt gesammelten Elektro- und Elektronikaltgeräte der Verwertung zugeführt werden, um eine möglichst hohe Wiederverwendungs- und Recyclingquote zu erreichen. Geräte, die vollständig wiederverwendet werden, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.“

Abänderung 41 sieht vor, dass die Einzelheiten für die Berechnung der Zielvorgaben zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden und kann grundsätzlich akzeptiert werden. Die Kommission schlägt folgenden Wortlaut vor: „Bis spätestens 31. Dezember 2004 werden nach dem in Artikel 14 Absatz 2 genannten Verfahren die Einzelheiten für die Überprüfung der in Absatz 2 dieses Artikels genannten Zielvorgaben und ihrer Einhaltung durch die Mitgliedstaaten festgelegt.“

In Bezug auf der Finanzierung ändert Abänderung 44 den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Herstellerhaftungsklausel (30 Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie an Stelle von 5 Jahren). Dieser Teil kann akzeptiert werden. Sie legt ferner fest, dass auch die Hersteller zur Finanzierung oder Teilfinanzierung der Sammlung aus privaten Haushalten herangezogen werden können. Dieser Teil kann lediglich im Grundsatz akzeptiert werden. Die Kommission schlägt folgenden Wortlaut vor: „Unbeschadet des Artikels 4 Absatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten den gemäß Artikel 4 Absatz 1 eingerichteten Rücknahmestellen zugeführt werden und legen im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip fest, wie dies geschieht.“

Abänderung 46 (und Abänderung 17, die einen neuen Erwägungsgrund hinzufügt) legen fest:

- a) dass die Kosten für die Sammlung und Behandlung in den Preis des Produkts einberechnet werden müssen. Da unklar ist, wies dies unter rechtlichen Aspekten aussehen sollte, wird dieser Teil abgelehnt
- b) dass bereits bestehende Finanzierungsvereinbarungen für die Dauer von höchstens zehn Jahren beibehalten werden können. Dies kann grundsätzlich akzeptiert werden, sofern festgeschrieben wird, dass die Überarbeitung auch dem Aspekt des Wettbewerbs Rechnung trägt
- c) dass die Verantwortung für historische Abfälle entsprechend dem Marktanteil zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kosten entstehen, aufgeteilt wird. Dies kann akzeptiert werden, sofern das Wort „kollektiv“ gestrichen wird
- d) dass für die Dauer von höchstens zehn Jahren die Hersteller „sichtbare Gebühren“ ausweisen können, um die Nutzer über die Kosten von Sammlung und Behandlung zu informieren. Dies ist nicht erforderlich, um einem einzelnen Hersteller zu gestatten, seine Kosten trans-

parent für die Verbraucher auszuweisen, und kann daher nicht akzeptiert werden.

In Bezug auf die vorgeschriebene Berichterstattung legt Abänderung 52 fest, dass Elektro- und Elektronikgeräte deutlich gekennzeichnet und mit einem Hinweis versehen werden müssen, dass sie nach Inkrafttreten der Richtlinie in Verkehr gebracht wurden. Für diese grundsätzlich annehmbare Abänderung schlägt die Kommission folgenden Wortlaut vor: „Im Hinblick darauf, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht mehr gemeinsam mit unsortiertem Siedlungsabfall entsorgt werden dürfen und dass alle anfallenden Elektro- und Elektronikaltgeräte getrennt zu sammeln sind, sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Hersteller Elektro- und Elektronikaltgeräte, die 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie in Verkehr gebracht werden und die über die normale Abfalltonne oder vergleichbare Einrichtungen für die Sammlung kommunaler Abfälle entsorgt werden könnten, in geeigneter Weise mit dem Symbol in Anhang IV kennzeichnen ...“ (Rest unverändert).

Abänderung 75 kann die Kommission grundsätzlich akzeptieren, sofern der Wortlaut wie folgt geändert wird: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass der Hersteller eines Elektro- oder Elektronikgerätes, das nach dem ... [30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] in Verkehr gebracht wurde, durch Kennzeichnung des Gerätes, aus der auch hervorgeht, wann das Gerät in Verkehr gebracht wurde, eindeutig zu erkennen ist.“

Abänderung 55 verpflichtet die Mitgliedstaaten, sicherzustellen, dass Hersteller, die ihre Ware im Wege des Fernabsatzes vertreiben, ein in einem Mitgliedstaat ansässiges Unternehmen benennen, das die in dieser Richtlinie festgelegten Pflichten des Herstellers übernimmt. Diese Abänderung kann grundsätzlich akzeptiert werden, doch würde diese Bestimmung unter Artikel 7 Absatz 2 gehören.

Die Abänderungen 21, 56, 58 und 85 betreffen die Berichterstattungsvorschriften und schlagen Änderungen vor, die nicht sehr ins Gewicht fallen. Sie können sämtlich im Grundsatz akzeptiert werden. Die Kommission schlägt für die entsprechenden Abänderungen folgenden Wortlaut vor: In Abänderung 21: „Informationen über die Anzahl und das Gewicht der Elektro- und Elektronikgeräte, die in der Gemeinschaft in Verkehr gebracht werden, sowie über die Sammel-, Verwertungs-, Wiederverwendungs- (einschließlich gegebenenfalls der Wiederverwendung ganzer Geräte) sowie Recycling- und Exportquoten der Elektro- und Elektronikaltgeräte sind nötig, um überwachen zu können, ob die Ziele der vorliegenden Richtlinie erreicht werden.“

In Abänderung 56: „Die Mitgliedstaaten legen der Kommission jährlich nach Gewicht und Anzahl aufgeschlüsselte Informationen vor über die Mengen und Kategorien der Elektro- und Elektronikgeräte, die in den Mitgliedstaaten in Verkehr gebracht, über alle vorhandenen Wege gesammelt, wiederverwendet, den Behandlungsanlagen übergeben, dem Recycling zugeführt und verwertet werden, sowie über die ausgeführten Mengen, und ferner Informationen über den technischen Standard der beschrittenen Recycling-, Verwertungs- und Behandlungswege sowie Daten zur Höhe der Entsorgungspreise und zu den Kosten der Sammlung und Verwertung.“

Die Kommission kann Abänderung 58 und Abänderung 85 akzeptieren, schlägt jedoch vor, den letzten Satz der Abänderung 85, der sich auf das Internet bezieht, nicht aufzunehmen.

Hinsichtlich anderer Bestimmungen kann die Kommission Abänderung 2 akzeptieren, sofern sie folgenden Wortlaut erhält: „Das Leitmotiv der Richtlinie ist die erweiterte Herstellerhaftung, die zur Internalisierung der externen Kosten führt.“

Abänderung 6 zu Erwägungsgrund 11 bezieht sich auf die Konzeption neuer Elektro- und Elektronikgeräte und kann grundsätzlich akzeptiert werden, sofern sie folgenden Wortlaut erhält: „Es ist notwendig, so bald wie möglich Bestimmungen für die Konzeption und die Produktion von elektrischen und elektronischen Geräten festzulegen, um deren Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus zu verringern. Der neuen Konzeption für technische Vorschriften und Normen sollte Rechnung getragen werden. Die Mitgliedstaaten sollten die Konzeption und Produktion von elektrischen und elektronischen Geräten fördern, die leicht repariert, an den technischen Fortschritt angepasst, wiederverwendet, zerlegt und dem Recycling zugeführt werden können“. Diese Umformulierung ist erforderlich, da der im ersten Teil der Abänderung enthaltene Verweis auf Bestimmungen, die die Kommission festlegt, aus Gründen der Aufgabenverteilung in den Organen nicht akzeptiert werden kann. Darüber hinaus bleibt die Kommission, auch wenn sie die großen Linien der Abänderung akzeptiert, bei ihrer Ansicht, dass ein Verweis auf die neue Konzeption im Text beibehalten werden muss, und fasste daher den Text des ursprünglichen Vorschlags mit dem der Abänderung zusammen.

Abänderung 62 legt als Frist für die Umsetzung der Richtlinie 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten fest (die Kommission hatte den 30.6.2004 vorgeschlagen). Dies ist grundsätzlich annehmbar, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung bei Verabschiedung der Richtlinie.

In Bezug auf Anhang II kann die Kommission die Abänderungen 86, 99, 70, 77, 98 grundsätzlich akzeptieren, schlägt jedoch vor, einigen Zusätzen folgenden Wortlaut zu geben:

- „Elektrolytkondensatoren, die gefährliche Stoffe enthalten“. Die Kommission schlägt den Zusatz in Bezug auf gefährliche Stoffe vor, da nur diese Art von Elektrolytkondensatoren bei der Behandlung aus den Geräten entfernt werden sollte.
- „Kunststoffe, die bromierte Flammschutzmittel enthalten“. Nach Ansicht der Kommission ist dieser Wortlaut klarer und deckt den gleichen Geltungsbereich ab wie die Abänderung des Parlaments.
- „PCB-haltige Kondensatoren gemäß der Richtlinie 96/59/EG über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT)“. Die Kommission vertritt die Meinung, dass die PCB-Richtlinie erwähnt werden muss, um sicherzustellen, dass die Behandlung den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht.

Die folgenden zusätzlichen Gedankenstriche in der obigen Abänderung kann die Kommission jedoch nicht akzeptieren: „Blei“, „Cadmium“, „Sechswertiges Chrom“. Nach Ansicht der Kommission wäre es in der Praxis nicht durchführbar, alle Bauteile zu entfernen, die diese Stoffe enthalten. Es wird vorgeschlagen, in diesem Anhang näher auszuführen, welche Arten von Material und Geräten entfernt werden müssen.

Hinsichtlich der Abänderung 71 kann die Kommission nur den letzten Teil akzeptieren, der sich auf die Behandlung gemäß der Verordnung (EG) 2037/2000 bezieht. Die Kommission ist der Meinung, dass es klarer und für die Praxis sinnvoller ist, die Bezeichnungen der zu entfernenden Gase aufzuführen, statt sie durch einige ihrer Auswirkungen (Ozonschädigungs- oder globales Erwärmungspotential) allgemein zu beschreiben.

Hinsichtlich Anhang III kann die Kommission die Abänderung 100 akzeptieren, sofern die folgenden Änderungen vorgenommen werden, durch die zum einen der Text der vorliegenden Richtlinie an den der Richtlinie 2000/53/EG über Altfahrzeuge angeglichen (Behandlungsanlagen werden in vielen Fällen sowohl Altfahrzeuge als auch Elektro- und Elektronikaltgeräte annehmen) und zum anderen einigen spezifischen Eigenschaften von Elektro- und Elektronikaltgeräten Rechnung getragen wird, wie beispielsweise der Explosionsgefahr:

- Ziffer 1, erster Gedankenstrich: „geeignete Bereiche mit undurchlässiger Oberfläche und Auffangeinrichtungen und Abscheidern für auslaufende Flüssigkeiten und fettlösende Reinigungsmittel“
- Ziffer 1, zweiter Gedankenstrich: „wetterbeständige Abdeckung für bestimmte Bereiche“
- Ziffer 1, neuer Gedankenstrich: „geeignete Ausrüstung für die Behandlung von Wasser, einschließlich Regenwasser, entsprechend den Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften“
- Ziffer 2, vierter Gedankenstrich: „geeignete Behälter für die Lagerung von Batterien, PCB-/PCT-haltigen Kondensatoren und anderen gefährlichen Abfällen wie radioaktiven oder explosionsgefährlichen Abfällen“
- Ziffer 2, fünfter Gedankenstrich: „Ausrüstung für die Behandlung von Wasser, entsprechend den Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften“.

3.3 Abänderungen, die die Kommission ablehnt

Die Abänderungen 7 und 12 betreffen den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Rücknahme und Behandlung. Dies hat keinerlei zusätzlichen rechtlichen Wert für die Richtlinie und passt nicht in ihren Geltungsbereich.

Abänderung 31 und Abänderung 33 enthalten eine Begriffsbestimmung für „Finanzierungsvereinbarung“ und „individuelle Finanzierung“, die die Kommission für überflüssig hält, da diese Begriffe auch ohne spezielle Begriffsbestimmung ausreichend klar erscheinen.

Abänderung 34 enthält eine Begriffsbestimmung für „Besitzer“. Eine allgemeine Begriffsbestimmung für „Besitzer“ von Abfällen steht bereits in der Abfallrahmenrichtlinie, die Abänderung sollte daher nicht akzeptiert werden.

Abänderung 40 räumt ein niedrigeres Sammelziel für „innovative“ Produkte ein, die andere Umweltvorteile aufweisen. Die Kommission fürchtet, dass diese Abänderung zu viel Spielraum für unterschiedliche Auslegungen lassen und es schwierig machen würde, die Erreichung der Ziele der Richtlinie zu überwachen.

Abänderung 1 zu Erwägungsgrund 8 bezieht sich auf die Harmonisierung von Begriffen, Anwendungsbereichen, Sammlungs- und Verwertungszielen und ist nicht annehmbar, da die Richtlinie nur einen „Minimalrahmen“ vorgeben soll.

Abänderung 5 fügt einen Erwägungsgrund hinzu, in dem die Überarbeitung der Batterierichtlinie im Zusammenhang mit dieser Richtlinie gefordert wird, und kann nicht akzeptiert werden, da dies nicht in den Geltungsbereich der vorliegenden Richtlinie fällt.

Abänderung 14 und Abänderung 78 würden im Widerspruch zu der Verordnung über die Verbringung von Abfällen stehen, da sie zusätzliche Bedingungen für die Verbringung von Abfällen einführen würden. Die Kommission ist gegen eine spezielle Verbringungsregelung für Elektro- und Elektronikaltgeräte.

Abänderung 72 und Abänderung 99 (der Teil „Recycling“) über das Recycling von Kunststoffen stehen nicht im Einklang mit den Vorschriften für quantifizierte Sammelziele je Geräteart.

Abänderung 73 und Abänderung 76 würden die Vorschriften über die selektive Behandlung abschwächen, da sie es gestatten würden, von den nach Anhang II erforderlichen Maßnahmen abzusehen.

Die Kommission kann sich Abänderung 82 nicht anschließen, da sie Abänderung 15 akzeptiert hat, deren Wortlaut klarer ist als der der Abänderung 82.

Abänderung 68, durch die technische Änderungen in Bezug auf einige Einträge in Anhang I, Ziffer 1, eingeführt werden, ist nicht annehmbar, da sie die Einheitlichkeit mit den anderen Ziffern des Anhangs I stören würde.

Abänderung 87 führt Einschränkungen für die Wiederverwendung vollständiger Geräte ein, die schwer umzusetzen und auszulegen sind. Insbesondere wäre es in der Praxis schwer, festzulegen, wann Produkte, die neu auf den Markt gebracht werden, in Bezug auf den Verbrauch von Ressourcen eindeutige Vorteile für die Umwelt bieten, da der Einsatz umweltfreundlicherer Geräte gegen die Entstehung einer größeren Abfallmenge abgewogen werden muss.

Abänderung 90 und Abänderung 94 sehen die Einrichtung eines Netzes von Wiederverwendungsanlagen vor, das schwer zu verwirklichen wäre, da die Wiederverwendung von Geräten keine Maßnahme der Beseitigung ist und nicht unbedingt von der Verfügbarkeit von Anlagen abhängt.

Die Kommission kann Abänderung 93 nicht annehmen, da sie Abänderung 45 akzeptiert und Abänderung 93 dadurch überflüssig wird.

Die Kommission hält Abänderung 96 in Bezug auf den Umfang, in dem Elektro- und Elektronikgeräte recycelt werden können, für überflüssig und vertritt die Ansicht, dass es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben sollte, in welcher Form diese Information weitergegeben wird.

3.4 Geänderter Vorschlag

Gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags ändert die Kommission ihren Vorschlag wie oben ausgeführt.

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in elektrischen und elektronischen Geräten ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/37)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 316 endg. — 2000/0159(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2001)

1. HINTERGRUND

Übermittlung des Vorschlags an den Rat und an das Europäische Parlament (KOM(2000) 347 endg. — 2000/0159(COD)) gemäß Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag: 28. Juli 2000

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 29. November 2000

Stellungnahme des Ausschusses der Regionen: 14. Februar 2001

Stellungnahme des Europäischen Parlaments — erste Lesung: 15. Mai 2001

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Der Vorschlag legt Beschränkungen für die Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe (Schwermetalle und bromhaltige Flammschutzmittel) in elektrischen und elektronischen Geräten fest. Diese Beschränkungen gelten ab 2008. In einem technischen Anhang, der im Wege des Ausschussverfahrens geändert werden kann, sind eine Reihe von Ausnahmen aufgeführt.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ANGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN

3.1 Von der Kommission akzeptierte Abänderungen

Abänderung 1, die darauf hinweist, dass die Beschränkung der Verwendung gefährlicher Stoffe die wirtschaftliche Rentabilität des Recyclings erhöht und dem Gesundheitsschutz dient.

Abänderung 10 (erster Teil), durch die das Verbot ab bereits 2006 statt ab 2008 gilt.

In Bezug auf den Geltungsbereich der Richtlinie ist Abänderung 9 annehmbar. Sie sieht vor, dass auch Glühlampen, Energiesparlampen und Wohnraumleuchten von der Richtlinie erfasst werden; schließt Kategorie 10 des Anhang I der Richtlinie über Elektro- und Elektronikaltgeräte in die Richtlinie über Beschränkungen für gefährliche Stoffe ein; nimmt Ersatzteile aus, die vor 2006 in Verkehr gebracht werden.

In Bezug auf die Anpassung der Richtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt können die Abänderungen 12 und 13, die sich auf die Konsultation vor einer Änderung des Anhangs beziehen, akzeptiert werden.

Abänderung 17, die sich auf angemessene Sanktionen bezieht.

Abänderung 19, die den Zeitpunkt des Inkrafttretens ändert (Tag der Veröffentlichung statt zwanzigster Tag nach der Veröffentlichung).

3.2 Abänderungen, die die Kommission grundsätzlich oder zum Teil akzeptieren kann

In Bezug auf das Verbot gefährlicher Stoffe kann die Kommission grundsätzlich Abänderung 4 und Abänderung 10 zweiter Teil akzeptieren, sofern sie folgenden Wortlaut erhalten: „Auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission beschließen das Europäische Parlament und der Rat, sobald wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, im Einklang mit den Grundsätzen der Strategie für die Chemikalienpolitik über das Verbot anderer gefährlicher Stoffe und ihre Substitution durch umweltfreundlichere alternative Stoffe, die mindestens das gleiche Schutzniveau für den Verbraucher gewährleisten.“ Diese Umformulierung ist erforderlich, um die Ausweitung des Geltungsbereichs der Richtlinie an die neue Chemikalienstrategie anzupassen.

Die Kommission kann Abänderung 22 akzeptieren, sofern sie folgenden Wortlaut erhält: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass neue elektrische und elektronische Geräte, die nach dem ab 1. Januar 2006 in Verkehr gebracht werden, kein Blei, Quecksilber, Cadmium, sechswertiges Chrom, polybromiertes Biphenyl (PBB) oder polybromierte Diphenylether (PBDE) enthalten“. Diese Umformulierung ist rein sprachlicher Art.

Die Kommission kann Abänderung 23 akzeptieren, sofern sie folgenden Wortlaut erhält: „Artikel 4 ist weder auf elektrische und elektronische Geräte, die unter die Kategorien 8 und 9 von Anhang I Teil A der Richtlinie (über Elektro- und Elektronikaltgeräte) fallen, noch auf Ersatzteile für die Reparatur von Geräten, die vor dem 1. Januar 2006 in Verkehr gebracht werden, anwendbar“. Die Kommission schlägt vor, bei dieser Umformulierung das Wort „Verbrauchsmaterialien“ zu streichen, da es nicht erforderlich ist, um Verbrauchsmaterialien aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszunehmen und so sicherzustellen, dass Geräte, die vor dem 1. Januar in Verkehr gebracht wurden, weiter benutzt werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 365 E vom 19.12.2000, S. 195.

Die Kommission kann Abänderung 35 im Grundsatz akzeptieren, sofern sie folgenden Wortlaut erhält, um der Kommission größere Flexibilität einzuräumen und allen möglichen Fortschritten der Wissenschaft Rechnung zu tragen: „Die Kommission erwägt im Rahmen dieser Überprüfung, die Substitution bromierter Flammschutzmittel vorzuschlagen, soweit wirksame Brandschutzalternativen verfügbar sind, es sei denn, dass nachgewiesen werden kann, dass bromierte Flammschutzmittel im Sinn der Grundsätze der Strategie für die Chemikalienpolitik unbedenklich sind.“

Die Kommission kann den Hinweis auf die Sicherheit der Verbraucher akzeptieren, der durch Abänderung 11 in Artikel 5 Absatz 1 eingefügt wird.

In Bezug auf den Anhang akzeptiert die Kommission grundsätzlich die Abänderung 21, macht jedoch folgende Einschränkungen; die Streichungen können akzeptiert werden, und die Kommission akzeptiert folgende Einfügungen:

„— Blei in Lötmitteln mit hohem Schmelzpunkt (z. B. Zinn-Blei-Lötlegierungen, die mehr als 85 Gewichtsprozent Blei enthalten)

— Bleiglas in elektronischen Bauteilen

— Blei in piezoelektronischen Bauteilen

— Blei in Servern, Speicher- und Serienspeichersystemen (Ausnahmeregelung bis 2010)“

In Bezug auf andere Bestimmungen kann die Kommission die Abänderung 7 mit folgendem Wortlaut akzeptieren: „Die Wiederverwendung, die Wiederherstellung und die Verlängerung der Lebenszeit von Produkten sind grundsätzlich mit Vorteilen verbunden.“

Abänderung 18 legt als Frist für die Umsetzung der Richtlinie 18 Monate nach ihrem Inkrafttreten fest (die Kommission hatte den 30.6.2004 vorgeschlagen). Dies ist grundsätzlich annehmbar, vorbehaltlich einer möglichen Überprüfung bei Verabschiedung der Richtlinie.

3.3 Abänderungen, die die Kommission ablehnt

Abänderung 2 besagt, dass die Richtlinie unbeschadet der Richtlinie 76/769 betreffend Beschränkungen gefährlicher Stoffe gelten sollte. Bedeutung und rechtliche Folgen dieser Abänderung sind unklar und die Kommission schlägt vor, Formulierungen zu vermeiden, die in diesem problematischen Bereich zu unterschiedlichen Auslegungen führen könnten.

Abänderung 3 bezieht sich auf den Schutz der Arbeitnehmer. Dies fällt nicht in den Geltungsbereich der Richtlinie und sollte daher nicht akzeptiert werden.

Abänderung 8 streicht den Hinweis auf die Harmonisierung als eine der Zielsetzungen der Richtlinie und kann nicht akzeptiert werden, da deutlich zu machen ist, dass sich die Richtlinie auf Artikel 95 des Vertrags stützen muss.

Abänderung 5 ersetzt die Begriffe PBB und PBDE durch „bromierte Flammschutzmittel“ und kann nicht akzeptiert werden, da der Geltungsbereich der Richtlinie auf PBB und PBDE beschränkt ist.

Durch die Abänderungen 6, 11 und 33 werden weitere Aufgaben und Bedingungen für die Arbeit des Ausschusses nach Artikel 5 eingeführt, die die Kommission für nicht angemessen hält, da sie nicht ausreichend klar gefasst sind und die Arbeit des Ausschusses beeinträchtigen könnten.

Abänderung 15 verpflichtet die Kommission, die ihr bis 2003 übermittelten technischen Daten zu berücksichtigen. Diese Verpflichtung in einem Rechtstext kann nicht akzeptiert werden, auch wenn die Kommission sicherlich allen einschlägigen Informationen Rechnung trägt, die ihr vorgelegt werden.

Abänderung 34 kann nicht akzeptiert werden, da die Kommission die Abänderungen 4 und 35 grundsätzlich akzeptiert hat, wodurch 34 überflüssig wird.

3.4 Geänderter Vorschlag

Gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags ändert die Kommission ihren Vorschlag wie oben ausgeführt.

Geänderter Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Liste prioritärer Stoffe im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾

(2001/C 240 E/38)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 317 endg. — 2000/0035(COD)

(Gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. Juni 2001)

Gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag kann die Kommission, solange ein Beschluss des Rates nicht ergangen ist, ihren Vorschlag jederzeit im Verlauf der Verfahren zur Annahme eines Rechtsakts der Gemeinschaft ändern.

Die Kommission nimmt im Folgenden zu den 20 Abänderungen des Europäischen Parlaments Stellung und ändert ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag.

1. HINTERGRUND

Auf der Grundlage des Artikels 16 in seiner damaligen Fassung legte die Kommission vor der zweiten Lesung der vorgeschlagenen Richtlinie zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (im folgenden Wasserrahmenrichtlinie oder Richtlinie 2000/60/EG genannt) einen ersten Vorschlag vor, in dem sie den Forderungen des Rates und des Europäischen Parlaments Rechnung trug. Der im Vermittlungsausschuss erzielte Kompromiss sah jedoch vor, in Artikel 16 auch die Identifizierung „prioritärer gefährlicher Stoffe“ vorzuschreiben. Daher beschloss die Kommission, ihren Vorschlag nach Annahme der Richtlinie 2000/60/EG zu ändern. Der zeitliche Ablauf des Verfahrens stellt sich wie folgt dar:

Übermittlung des Vorschlags an den Rat und an das Europäische Parlament (KOM(2000) 47 endgültig) (gemäß Artikel 175 Absatz 1 EG-Vertrag): 7. Februar 2000

Beschluss des Ausschusses der Regionen, keine Stellungnahme abzugeben: 3. März 2000

Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses: 12. Juli 2000

Übermittlung des geänderten Vorschlags an den Rat und an das Europäische Parlament (KOM(2001) 17 endgültig) (gemäß Artikel 250 Absatz 2 EG-Vertrag): 16. Januar 2001

Stellungnahme des Europäischen Parlaments — erste Lesung: 15. Mai 2001

In der ersten Lesung schloss sich das Europäische Parlament weitgehend dem geänderten Vorschlag der Kommission an. Der wichtigste Teil der vorgeschlagenen Entscheidung, die Liste prioritärer Stoffe im Anhang, wurde geringfügig ausgebaut, indem die Frist für die Überprüfung bestimmter prioritärer Stoffe, die als „prioritäre gefährliche Stoffe“ eingestuft werden könnten, auf ein Jahr nach Verabschiedung der Richtlinie verkürzt wurde und drei weitere prioritäre Stoffe identifiziert wurden, die überprüft werden sollten.

Vielen anderen Diskussionspunkten wurde durch Änderung oder Hinzufügung von Erwägungsgründen Rechnung getragen, durch die bestimmte Aspekte der Wasserrahmenrichtlinie stärker betont oder Leitlinien für die künftige Überprüfung der Liste eingeführt werden, die spätestens für Dezember 2004 vorgesehen ist.

2. ZIEL DES KOMMISSIONSVORSCHLAGS

Ziel des geänderten Vorschlags ist die Auswahl der prioritären Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG ⁽²⁾ und die Identifizierung der „prioritären gefährlichen Stoffe“ gemäß Artikel 16 Absatz 3. Die Liste der prioritären Stoffe wird als Anhang X in die Richtlinie aufgenommen. Die Kommission wird innerhalb von zwei Jahren nach Annahme der Liste Vorschläge für Qualitätsstandards und Emissionskontrollen ausarbeiten. Die Emissionskontrollen sind darauf ausgerichtet, Ableitungen, Emissionen und Verluste „prioritärer gefährlicher Stoffe“ innerhalb von 20 Jahren zu beenden oder schrittweise einzustellen.

⁽¹⁾ ABl. C 177 E vom 27.6.2000, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN VOM EUROPÄISCHEN PARLAMENT ANGENOMMENEN ABÄNDERUNGEN

Das Europäische Parlament nahm 20 Abänderungen an. Die Kommission kann 12 Abänderungen in vollem Umfang akzeptieren (3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 21 und 23). Zwei Abänderungen können zum Teil akzeptiert werden (12 und 25), weitere drei (24, 27 und 28) sind grundsätzlich annehmbar. Die restlichen drei Abänderungen (17, 18 und 19) lehnt die Kommission ab.

Die Kommission nimmt zu den vom Europäischen Parlament angenommenen Abänderungen wie folgt Stellung:

3.1 Von der Kommission akzeptierte Abänderungen

Die Kommission akzeptiert die Abänderungen 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 13, 15, 21 und 23 in vollem Umfang, und zwar aus folgenden Gründen:

Abänderung 21 unterstützt den Zeitplan nach Artikel 16 Absatz 6 und das Endziel nach Vorgabe des Artikels 1 Buchstabe e) für die Durchführung von Maßnahmen in Bezug auf prioritäre gefährliche Stoffe.

Abänderung 23 stellt klar, dass bei natürlichen Quellen natürlich vorkommender Stoffe eine vollständige Einstellung von Einleitungen, Emissionen und Verlusten nicht möglich ist. Dies entspricht Artikel 1 Buchstabe e) und Erwägungsgrund 27 der Richtlinie 2000/60/EG.

Abänderung 3 sieht die Beteiligung von Drittländern mit die Grenzen zur Gemeinschaft überschreitenden Wasserläufen vor. Seit Erstellung dieser ersten Prioritätsliste ist dies im Rahmen der vorbereitenden Arbeiten gemäß 16 allgemeine Praxis.

Abänderung 5 führt die einschlägigen internationalen Übereinkommen auf, die bei der Identifizierung prioritärer gefährlicher Stoffe gemäß Artikel 16 Absatz 3 zu berücksichtigen sind. Diesen internationalen Übereinkommen wurde bei der Ausarbeitung des geänderten Vorschlags in einem Arbeitspapier⁽¹⁾ der Kommissionsdienststellen Rechnung getragen.

Abänderung 8 fordert, die Forschung und die Arbeiten im Rahmen des OSPAR-Übereinkommens aufeinander abzustimmen. Dies ist bereits allgemeine Praxis.

Abänderung 9 sieht einige Spezifikationen für die Überarbeitung der Liste prioritärer Stoffe vor, durch die sichergestellt werden soll, dass alle potenziell prioritären Stoffe berücksichtigt werden. Dies wird grundsätzlich durch die gegenwärtigen Verfahren gewährleistet.

Abänderung 10 stellt fest, dass die Verfügbarkeit einschlägiger Daten für die künftige Auswahl prioritärer Stoffe im Rahmen der Wasserrahmenrichtlinie weitgehend davon abhängt, dass über die Rechtsvorschriften über Chemikalien mehr Testdaten zugänglich gemacht werden. Im Zuge der derzeitigen Überarbeitung der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über Chemikalien, die das unlängst veröffentlichte Weißbuch⁽²⁾ zusammenfasst, wird sichergestellt, dass ausreichende und angemessene Daten für alle Chemikalien zur Verfügung stehen.

Abänderung 11 betont, dass das derzeitige Referenzverfahren für die Auswahl prioritärer Stoffe nicht die Anwendung anderer Methoden ausschließt, die im Rahmen anderer Maßnahmen der Gemeinschaft entwickelt wurden. Obwohl dies sehr allgemein ausgedrückt ist und die Terminologie von der der Richtlinie 2000/60/EG abweicht, entspricht die Änderung inhaltlich dem Artikel 16 Absatz 2.

Die Abänderungen 4 und 13 fassen die Bestimmungen zusammen, die in der Richtlinie 2000/60/EG im Wesentlichen in Artikel 2 Absatz 29 und in Artikel 16 enthalten sind.

Die Abänderungen 6 und 15 sind redaktionelle Änderungen, die im Einklang mit der Wasserrahmenrichtlinie stehen.

⁽¹⁾ Arbeitspapier ENV/191000/01: „Identification of Priority Hazardous Substances“ vom 16. Januar 2001 (Adonis Nr. 901019).

⁽²⁾ Strategie für eine zukünftige Chemikalienpolitik (KOM(2001) 88 endg. vom 27. Februar 2001).

3.2 Abänderungen, die die Kommission grundsätzlich akzeptieren kann

Abänderung 24 legt die Kriterien und Schwellenwerte nach Maßgabe der einschlägigen internationalen Übereinkommen fest, die — wie im Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen ausgeführt — bei der Ermittlung der Stoffe berücksichtigt wurden. Es fehlt jedoch jeder Verweis auf die Kriterien nach den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gemäß Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie 2000/60/EG. Zu diesem Zweck schlägt die Kommission vor, am Anfang des Textes die folgenden Worte hinzuzufügen: „Ungeachtet der Auswahl von Stoffen, die Anlass zu Besorgnis geben, im Rahmen der einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über gefährliche Stoffe sollte die Ermittlung der ‚prioritären gefährlichen Stoffe‘ auf der Liste der prioritären Stoffe unter anderem . . .“

Abänderung 27 verschärft die Vorschriften für „zu prüfende prioritäre Stoffe“ in der Fußnote (***) des Anhangs des geänderten Vorschlags. Die Frist für die Überprüfung wird auf ein Jahr nach Annahme der Liste verkürzt. Die Kommission erkennt an, dass diese möglichen „prioritären gefährlichen Stoffe“ so schnell wie möglich endgültig identifiziert werden sollten. Dies könnte sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Zeitpläne für laufende Bewertungen im Rahmen anderer Rechtsvorschriften der Gemeinschaft als nicht durchführbar erweisen. Die Kommission schlägt vor, „endgültige Einstufung“ durch „Identifizierung“ und „12 Monate“ durch „24 Monate“ zu ersetzen.

Abänderung 28 sieht vor, Fluoranthen in der Liste im Anhang der vorgeschlagenen Entscheidung nicht als Leitindikator für polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK Nr. 27), sondern als eigenständigen prioritären Stoff (Nr. 14a) aufzuführen und mit einem Fußnotenvermerk zu versehen. Die Kommission kann die Einstufung von Fluoranthen als eigenständigen prioritären Stoff akzeptieren, da Hinweise darauf vorliegen, dass es in bestimmten Mitgliedstaaten andere Quellen durch die Verwendung in Erzeugnissen und Zwischenerzeugnissen gibt. Es sollte jedoch sorgfältig geprüft werden, ob Fluoranthen die Kriterien eines „prioritären gefährlichen Stoffes“ erfüllt. Aus diesen Gründen schlägt die Kommission vor, Fluoranthen als an Leitindikator für PAK zu streichen und statt dessen als eigenständigen „zu prüfenden prioritären gefährlichen Stoff“ wie folgt in den Anhang aufzunehmen:

	CAS-Nummer	EU-Nummer	Bezeichnung des prioritären Stoffes	Als prioritär gefährlicher Stoff identifiziert
(14a)	206-44-0	205-912-4	Fluoranthen	(X)(***)

Der Fußnotenvermerk (****) in Abänderung 28 muß gestrichen werden.

3.3 Von der Kommission zum Teil akzeptierte Abänderungen

Abänderung 12 sieht die Aufnahme weiterer Stoffe in die Liste vor, um zur Beendigung von Ableitungen, Emissionen und Verlusten bis zum Jahr 2020 beizutragen. Der Wortlaut der Abänderung ist insbesondere deshalb missverständlich, weil auf Artikel 1 Buchstabe c) der Richtlinie 2000/60/EG verwiesen wird. Die Kommission akzeptiert die Abänderung, sofern die Worte „aller“ und „bis zum Jahr 2020“ gestrichen und am Ende des Textes die Worte „sofern dies angebracht ist“ angefügt werden, damit der Wortlaut dem der Wasserrahmenrichtlinie und der damit verbundenen Grundsätze entspricht.

Abänderung 25 erweitert die sich aus der vorgeschlagenen Entscheidung ergebenden Verpflichtungen, indem sie die Kommission und die Mitgliedstaaten verpflichtet, für die Bereitstellung der stoff- und expositionsbezogenen Daten für die künftige Überprüfung der Liste Sorge zu tragen. Weder die Kommission noch die Mitgliedstaaten können die Verfügbarkeit aller dieser Daten gewährleisten, vor allen Dingen deshalb nicht, weil sie nicht über die Eigentumsrechte an bestimmten Daten verfügen. Allerdings verpflichtet sich die Kommission, mit Unterstützung aller Interessenvertreter zu gewährleisten, dass für die künftige Auswahl prioritärer Stoffe ausreichende Information von hoher Qualität zur Verfügung gestellt werden. Um dem Rechnung zu tragen schlägt die Kommission vor, diesem Text folgenden Wortlaut zu geben:

„Die Kommission gewährleistet gemeinsam mit Interessenvertretern gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Richtlinie 2000/60/EG, dass die stoff- und expositionsbezogenen Daten, die für die Durchführung des COMMPS-Verfahrens benötigt werden, gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft bereitgestellt werden.“

3.4 Abänderungen, die die Kommission ablehnt

Die Abänderungen 17, 18 und 19 fügen im Anhang des geänderten Vorschlags drei weiteren prioritären Stoffen, Diuron (Nr. 13), Isoproturon (Nr. 18) und Simazin (Nr. 28) die Fußnote (***) hinzu und machen sie damit zum Gegenstand der in dieser Fußnote vorgesehene Überprüfung. Die Abänderung in Bezug auf diese drei Stoffe erfolgte vor allem im Hinblick auf die Trinkwasserversorgung. Erstens befand die Kommission in ihrer Bewertung, dass diese drei prioritären Stoffe nach den neuesten vorliegenden Informationen nicht die Kriterien für die Identifizierung als prioritärer gefährlicher Stoff erfüllen. Zweitens werden die Oberflächengewässer, die für die Trinkwasserentnahme genutzt werden, in jedem Fall durch die Festlegung von Qualitätsstandards und durch die für alle prioritären Stoffe vorgesehenen Emissionskontrollen umfassend geschützt. In Verbindung mit den laufenden Bewertungen gemäß der Richtlinie 91/414/EWG des Rates⁽¹⁾ wird gewährleistet, dass die Anwendung dieser Stoffe sicher für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt ist. Es bestehen daher keine zusätzlichen Bedenken, die derzeit die Identifizierung als „prioritärer gefährlicher Stoff“ rechtfertigen würden. Aus diesen Gründen lehnt die Kommission diese Abänderungen ab.

4. SCHLUSSFOLGERUNG

Gestützt auf Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags ändert die Kommission ihren Vorschlag wie oben ausgeführt.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.